Rimil.o 9€

[redacted]

[redacted]

Taktiſches Lehrbuch

für einen jungen Soldaten

zum

Unterrichte der Kadeten der k. k. Ingenieur

Akademie,

in vier Abſchnitte getheilt.

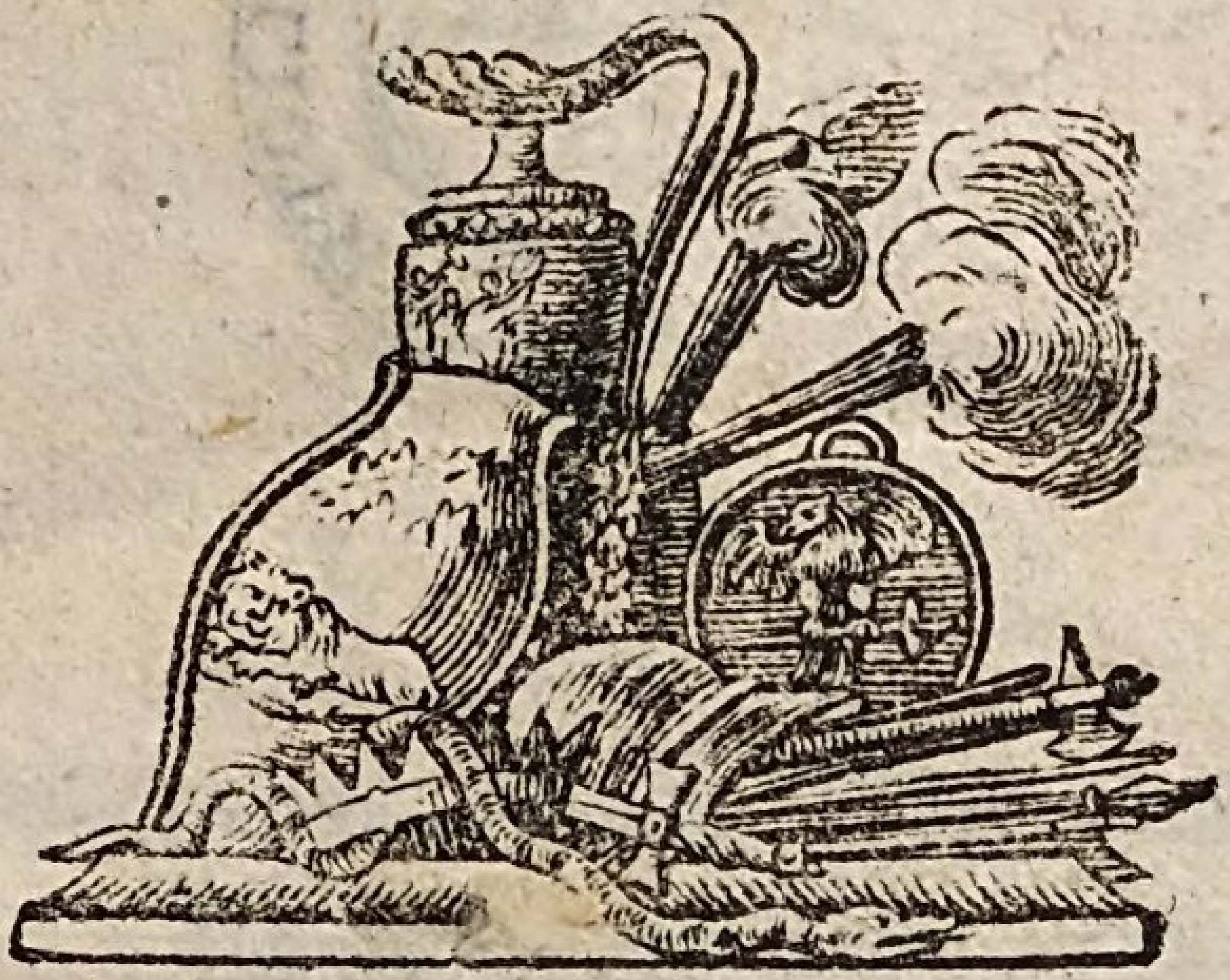

Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage

Wien,
gedruckt bey Georg Überreuter.

1816.

BIBLIOTHEK DES K.B. INFANT. REGIMENTS ERBGROSSHERZOG VON HESSEN.

BIBLIOTHECA MUS. BERGENSIS

Erſter Abſchnitt.

Einleitung.

Alle Wiſſenſchaften ſind in ihren Theilen beſtimmt, und werden in den Schulen in einer ſyſtematiſchen Ordnung gelehret, nur die Wiſſenſchaft des Kriegs, die erſte, und Beſchützerinn aller andern, iſt unentſchieden, und unbeſtimmt in ihren Theilen. Ein jeder Schriftſteller formt ſie nach ſeiner Art; und der junge Soldat, Einleitung.

wenn er auch noch ſo fleiſſig iſt; ſiehet in der Menge dieſer Schriften, und in der unendlichen Ausdehnung dieſer Wiſſenſchaften alle Theile, und Gegenſtände derſelben zerſtreut; weit entfernt dahero ein regelmäſſiges Ganzes von Kenntniſſen zu bilden, findet er, wo nicht einen Ekel am Studieren, doch wenigſtens weiters keinen Nutzen; wohl aber eine unordentliche Menge von einigen abgeſonderten, und falſch verſtandenen Kenntniſſen, die, anſtatt ihn aufzuklären, ſeinen Verſtand überladen, und ihn von Vorurtheilen, und einem unerträglichen Dünkel erfüllen. In dieſer Selbſttäuſchung die Kunſt gehaſcht zu haben, fällt er von einem Irrweg in den andern, und anſtatt ſich ſeinem Ziel von fern her zu nähern, hat er den Weg von ſelben aus rückwärts eingeſchlagen.

Derjenige, welcher in das Groſſe gehen will, muß alle die kleinen Theile, deren Summe das Groſſe ausmacht, einzeln durchſchauen, oder er weiß nicht, woraus ſein groſſes Weſen beſteht. Derjenige alſo, dem die Pflichten, und Obliegenheiten des gemeinen Mannes, und jene des Ober- und Unteroffiziers unbekannt ſind, wird nie im Stande ſeyn, eine Kompagnie, oder Eskadron zu kommandieren. Geht man mit der Anwendung von einer Kompagnie zum Battaillon, Regiment u. ſ. w.

in der Progreſſion fort: ſo wird man von ſelbſt einſehen, daß ein ſolcher Offizier ſehr verwirrte Begriffe von der Kriegswiſſenſchaft ohne Kenntniß des ſubalternen Dienſtes haben muß.

Chargen legen Pflichten und Verwaltungen auf. Mit ſubalternen Chargen betritt der junge Soldat ſeine Laufbahn. Dieſe Pflichten aber ſind in den herausgegebenen Regulaments, und übrigen Dienſtesvorſchriften enthalten; jedoch nur für bereits Dienſtverſtändige, dieſen zur Richtſchnur aufgeſetzt. Ein des Dienſtes unkundiger würde in Verlegenheit ſeyn, wenn er bey jeden Fall Satz für Satz aus dem Regulament herausleſend, auch nur den kleinſten Dienſt eines Subalternen zu leiten hätte. Wie dieſem vorzubeugen; wie ſich ganz auf Brauchbarkeit hinſtimmen; in der weiteren Verwendung auf Kenntniſſe, welche die Pflichten zu erfüllen, unmittelbar nöthig ſind, keine Lücke laſſen; für Geſchäfte, wozu man ſublterne Offiziere braucht, ſich tauglich machen, dazu iſt dieſes Lehrbuch aus den bewährteſten militäriſch Claſſiſchen Schriftſtellern, und Regulaments Vorſchriften in eine gewiſſe ſyſtematiſche Ordnung zuſammen getragen, um als Leitfaden zum militairiſchen Studio gebraucht zu werden.

Man fordert von dem gemeinen Soldaten, daß er ſeine Schuldigkeit, und Pflichten genau erfülle, und daß er in jeder Gelegenheit wiſſe, was ſeine Obliegenheit ſeye, die er, leider! nur zu oft aus einem unverſtändlichen Vortrage lernen muß. Kann der gemeine Mann nicht mit Recht dieſelbe Forderung an ſeinen Offizier thun, da dieſer bey allen Vorfällen im Krieg, die glücklich ausſchlagen, die Lorbeern allein einärndtet; und der Soldat die Unwiſſenheit des Offiziers mit ſeinem Leben, Geſundheit, oder Freyheit bezahlen muß? — Wie viele hundert ſind nicht ſchon auf dieſe Art ein Opfer geworden?

Das Blut derjenigen, welche durch unſere Unwiſſenheit aufgeopfert werden, ſchreyt gewiß bey dem groſſen Richter um Rache, und wie unauslöſchlich bleibt nicht der Tadel vor der Welt, daß man ſeinem Monarchen, und dem Staat ſo viele rechtſchaffene Bürger durch ſeine eigene Schuld verloren hat.

Kriegswiſſenſchaft

Von der Kriegswiſſenſchaft haben wir bishero noch keine verläßige Haupteintheilung, vielleicht, daß die Schriftſteller eine ſolche Genauigkeit ihres Nachdenkens nicht würdigten. Oberſt Schorn allein theilt

die

die Kriegs-Wiſſenſchaft in ſechs Haupttheile, oder Hauptkenntniſſe, nähmlich: in

1. Die allgemeine Einrichtung des Militairetats.

2. Die Disziplin.

3. Die Taktik.

4. Die Ingenieurwiſſenſchaft.

5. Die Artillerie.

6. Die Strategie.

Ich glaube, daß dieſe Haupteintheilung ein groſſes Licht über das Dunkel unſerer Wiſſenſchaft verbreiten, und zu gleicher Zeit eine Gedächtnißſtütze für junge Offiziere ſeyn wird. In dieſen ſechs Theilen beſtehet der Grund, und die ganze Ausdehnung unſerer Wiſſenſchaft, die jedoch wieder Unterabtheilungen von einer unendlichen Menge Materien, und Gegenſtänden leidet.

Um

Militair-etat.

Um Krieg zu führen, braucht man Menſchen, und Dinge verſchiedener Art; dieſe zuſammen bilden den ſogenannten Militairetat. Die zum Krieg beſtimmten Menſchen machen in der bürgerlichen Geſellſchaft einen eigenen Stand aus. Da ſie aber weder untereinander vermengt dienen, noch ohne Unterſchied zu den nehmlichen Bedürfniſſen gebraucht werden können; ſo muß man ſie in verſchiedene Korps abtheilen wovon wieder ein jedes ſeine eigene Form und Beſtimmung hat.

Eben ſo iſt es mit denjenigen Dingen, die Beziehung auf dieſen Stand haben, und im Krieg unentbehrlich ſind. Da ſie von verſchiedener Beſchaffenheit und Gebrauch ſind, ſo iſt es nothwendig, ſie unter gewiſſe Klaſſen zu ordnen.

Da man alſo mit Menſchen, und nothwendigen Dingen Krieg führt, und ihn unterhält: ſo muß man auch einen deutlichen Begriff von der heutigen Einrichtung der Korps haben; deren Gebrauch, und Beſtimmungen davon kennen. Dieſes iſt aber noch nicht hinreichend, ſondern man muß die wahren Grundſätze erforſchen, um dem Militairetat überhaupt mit Vor-

theil

theil einzurichten; ihm Unterhalt zu verſchaffen; und allerhand Einrichtungen zu ſeinem Wohlſtand zu machen.

Alle dieſe Kenntniſſe machen eine Art von Einleitung in die Kriegswiſſenſchaft, und ihrem erſten Theil, oder die Einrichtung des Militairetats.

Kein Staat, keine bürgerliche Geſellſchaft kann ohne Geſetze, ohne Polizey, und ohne Verordnungen beſtehen. Der Militairſtand muß alſo hauptſächlich dafür ſorgen, den Willen vieler tauſend bewaffneter Menſchen zu regieren; Leute, die von brauſender Leidenſchaft erfüllt ſind, und die Gewalt in Händen haben, ſittlich zu machen, und in Ordnung zu erhalten. Man muß dahero dieſe Leute von ihren Pflichten unterrichten, ſie zum Krieg, und zum Dienſt des Souverains vorbereiten. Folglich die militairiſche Diſciplin verſtehen. Dieſe verſchiedenen Kenntniſſe begreifen den zweyten Theil unſerer Wiſſenſchaft, oder die militairiſche Disziplin in ſich. Disziplin.

Es iſt nicht genug, eine gründliche Einrichtung des Militairetats, und ſtrenge Geſetze einer vernünftigen Disziplin errichtet zu haben, man muß auch noch die Eigenſchaften einer jeden Truppe genau kennen, ſie vortheilhaft einzurichten, nach den Umſtänden zu ordnen, Taktik.

nen, und ſie geſchickt in einzelne Korps, oder in der ganzen Armee manöuvriren zu wiſſen. Alle dieſe Kenntniſſe gehören zur reinen = oder Elementar, und angewandten Taktik; welche den 3ten Theil der Kriegs = Wiſſenſchaft ausmacht.

Befeſtigungs-Kunſt.

Damit ein Staat, ein Land für den Anſchlägen eines Feindes geſichert; die Gränzen, Eingänge, und Magazine gedeckt; die Artillerie, und Kriegskaſſe, die Stütze einer Armee, oder eines detaſchirten Korps geſchont ſeyn: ſo erbaut man Feſtungen, Citadelle, Schanzen, oder man befeſtigt wenigſtens Plätze, und Schlöſſer; auch muß man öfters im Krieg eine kleine Anzahl gegen eine gröſſere vertheidigen, oder die Unbequemlichkeit des Terrains verbeſſern, und durch Verſchanzungen übel dreſſirte Truppen decken.

Wenn man Angriffsweiſe geht, ſo muß man ſuchen, die Feſtungen, Plätze, Verſchanzungen, und andere Werke des Feindes anzugreifen, und wegzunehmen; im Gegentheil aber muß man ſich alle mögliche Mühe, geben, ſie gut und auf das beſte zu vertheidigen. Alle dieſe verſchiedenen Kenntniſſe werden in der Befeſtigungs = Kunſt gelehrt, welche der vierte Theil der Kriegs = Wiſſenſchaft iſt.

Der

Der Infanterie, und Kavallerie-Offizier braucht zwar nicht eine ganz vollkommene Kenntniß von der Ingenieurwiſſenſchaft zu beſitzen, allein er muß doch ſuchen, ſich allgemeine, und hinreichende Begriffe davon zu erwerben, damit er ſich bey denjenigen Vorfällen im Krieg zu erhalten weiß, wo er ſehr oft genöthiget ſeyn wird, ſich auf einem Poſten zu verſchanzen, ſich darinnen zu vertheidigen, oder denſelben anzugreifen.

Bey einem Offizier muß man Ehrbegierde vermuthen, wodurch er auf höhere Stellen Anſpruch macht, in denen ihm vielleicht die Operation einer Belagerung, oder die Vertheidigung eines Orts, der Angriff einer verſchanzten Armee, eines verſchanzten Lagers, oder aber, durch Verſchanzungen die Truppen zu decken, welche er kommandirt, aufgetragen wird; wie würde er ſich dann, ohne einige Kenntniſſe in dieſer Wiſſenſchaft zu haben, zu verhalten wiſſen? Würde es nicht eine Schande für ihn ſeyn, die Grundſätze einer Operation nicht zu verſtehen, die er leiten ſolle? Und was für Zutrauen können die Truppen zu einem Kommandanten haben, der, da er nicht im Stande iſt, von der geringſten Arbeit derer, welche unter ſeinen Befehlen ſtehen, zu urtheilen, gezwungen wäre, ſich auf ſeine Untergebene zu verlaſſen.

Artillerie. Es iſt nicht möglich Feſtungen, Plätze, oder Verſchanzungen anzugreifen, und zu vertheidigen, noch nachdrücklich im Krieg zu agiren ohne Artillerie, das heißt: ohne Kanonen, Haubitzen; ohne Bomben, Granaten, Kriegsmunition, Schiffbrücken; ohne Materialien, Maſchinen, Werzeugen u. d. g.

Die Artillerie begreift alle dieſe Gegenſtände in ſich; ſie lehrt uns den nöthigen Unterricht von ihrer Beſchaffenheit, Gebrauche, und Nutzen. Durch ſie gelangen wir zu einer deutlichen Theorie des Pulvers, und der Pirotechnie; ſie lehrt uns, wie man Gebrauch von der Mechanik im Krieg machen ſoll. Mit einem Wort, da die Artillerie nach der Infanterie, und Kavallerie die 3te Ordnung der Waffen iſt: ſo gehört ſie heut zu Tag mit zu allen Kriegsoperationen, und iſt folglich der fünfte Theil der Kriegswiſſenſchaft.

Strategie. Der Friede, dieſes für die Menſchheit ſo köſtliche, und wünſchenswerthe Gut, erhält ſich nicht ſtets. Gewöhnlich entzündet ſich in Europa nach einer mehrjährigen Ruhe wieder Krieg in dieſem, oder jenem Land, und wird bisweilen allgemein.

Es ſeye nun, daß ein Souverain, oder Staat angreiſt, oder angegriffen wird, ſo erſcheinen Maniſeſte; die Vorbereitungen gehen vorher; der Krieg wird erklärt; die Operrationsplane werden im Kabinet beſchloſſen; die Truppen ſammeln ſich; die Armee formirt ſich, und endlich eröffnet ſich der Feldzug von beyden Theilen durch den erſten Operationsplan.

Solche Angriffs, und Vertheidigungsplane zu verfertigen, Kriegsoperationen nach der Beſchaffenheit des Landes, der Zeitumſtände; der Anzahl, und der Beſchaffenheit der Truppen gegen einander führen zu wiſſen; mit einem ſchnellen, und ſcharfen Blick von den Vortheilen, oder Nachtheilen des Terrains; der Bewegungen, und Manöuvers des Feindes zu urtheilen; in einem Augenblick andere entgegen zu ſetzen; die Truppen gut zu unterhalten; ihr Leben, und Geſundheit zu ſchonen; die Mittel, zufällige Sachen, Ungültigkeiten, und Entfernungen zu berechnen; aus den Fehlern des Feindes, aus vortheilhaften Gelegenheiten Nutzen zu ziehen; die Schwierigkeiten vorher zu ſehen, ſie zu heben, augenblicklich den Angriffsplan in einen Vertheidigungsplan zu verwandeln; endlich über alle dieſe Gegenſtände richtige, und vernünftige Verbindungen zu treffen, darinen beſteht der erhabenſte, wich-

tigſte

tigſte Theil der Kriegs-Wiſſenſchaft, welcher die Kunſt zu kommandieren, oder die Strategie heißt, von dem griechiſchen Wort Strategos, welches ſoviel, als Chef, oder General bedeutet. Sie macht den ſechſten Theil der Kriegs-Wiſſenſchaft aus; und iſt eine allgemeine Vereinigung der Kenntniße, die Beziehung auf das Militair haben, und was im Krieg geſchehen kann.

Aus dieſem kurzgefaßten Abriß iſt alſo zu erſehen, wie viele Kenntniſſe, und Eigenſchaften man beſitzen muß, um in dieſer groſſen Kunſt zu kommandiren, vollkommen zu werden.

Damit aber der junge Soldat die Kriegskunſt gründlich erlerne: ſo ſind ihm folgende Gegenſtände zu wiſſen nöthig.

Vorbereitungs- und Berufs-Wiſſenſchaften zur Kriegskunſt.

Als Vorbereitungs- und Berufs-Wiſſenſchaften: die Arithmetik — Meßkunſt — Niovelliren — Trigonometrie — Mechanik — Optik — militairiſche Zeichenkunſt — Geſchützwiſſenſchaft — Reine und angewandte Taktik — Kriegsbaukunſt — Lager Kunſt — Terrain-Lehre — und Strategie.

Als

Als Hilfswiſſenſchaft hingegen: Geographie — Kenntniß der gegenwärtigen Statiſtik — Politik — Geſchichte, vorzüglich die Kriegsgeſchichte — Natur- Völker- Kriegs und Staats-Recht — Kenntniß der Landesgeſetze und Verfaſſungen — Religion, Moral, und Vernunftlehre. Hilfswiſſenſchaften zur Kriegskunſt.

Es iſt zwar nicht nothwendig, dieſe Wiſſenſchaften in ihrer ganzen Ausdehnung zu ſtudiren, aber eine gewiſſe Summe daraus entlehnter Kenntniße ſind demjenigen, ſo ſich zum Strategen bilden will, nicht nur äuſſerſt nützlich, ſondern auch unentbehrlich.

Der Endzweck dieſes Buches iſt, dem jungen Soldaten einen Leitfaden zur Erlernung des Militairetats, — der Disciplin, — der Lager-Kunſt — der reinen, oder Elementar- und der angewandten niedern und höheren Taktik vorzuzeichnen, damit er auf dieſer Baſis fortſtudiren könne, und im Stande ſeye, in der Folge ſeiner Laufbahn ſowohl die Regulaments- und ſonſtige Dienſtes-Vorſchriften, als auch die militairiſch-klaſſiſchen Schriftſteller ſowohl älterer als neuerer Zeiten mit Nutzen zu verſtehen, und zu gebrauchen.

Wur-

Würde man einwenden, daß hier Sätze, die theils im Regulament, theils in ſo vielen andern Schriften ſchon ſo oft geſagt, vorkommen: ſo iſt hierauf nichts weiter zu erwiedern, als daß ſich durch dieſen Leitfaden der junge Soldat nur zum brauchbar Dienenden in einer wirklich beſtehenden Armee, die ihre Vorſchriften beſtimmt hat, vorbereiten ſolle, und daß derſelbe nur eigentlich zu Vorleſungen gewidmet iſt, ohne auf Originalität Anſpruch machen zu wollen. Es heißt dahero:

Non quis? Sed quid?

Mein Zweck iſt nützlich zu werden. Es ſind die Kenntniſſe anderer, die ich vortrage, und nicht meine Meinungen, die ich zu verbreiten bemüht bin.

Leitfaden

zum Unterricht

in den

Dienſtespflichten eines Soldaten

oder

die Disciplin

zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage.

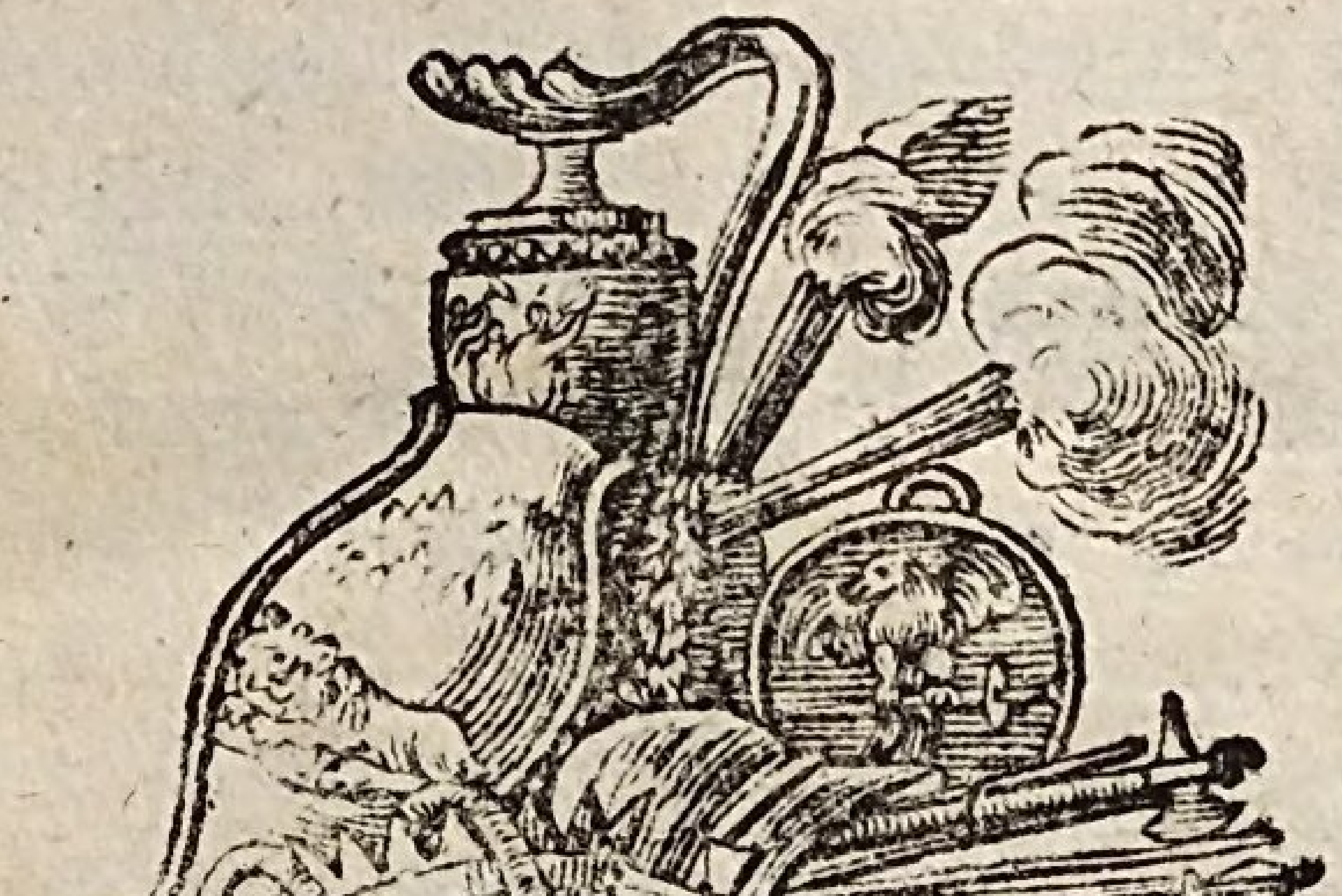

Wien,
gedruckt bey Georg Überreuter.

1816.

Non quis? Sed quid?

Mein Zweck iſt nützlich zu werden. Es ſind die Kenntniſſe anderer, die ich vortrage, und nicht meine Meinungen, die ich zu verbreiten bemüht bin.

Nach dem Sinne der Griechen iſt die Taktik, als ihrer erſten Erfinde , die Kunſt, Truppen von jeder Art gut einzurichten, ſolche zu ſtellen und zu manövriren, ſowohl in einzelnen Korps, als auch mit der ganzen Armee. Taktik.

Es iſt kein Theil unſerer Wiſſenſchaft, der willkührlicher angeſehen, und behandelt worden wäre, als die Taktik. Weder die lehrenden Schriftſteller, noch die Militairperſonen ſelbſt ſind über ihre Natur und Definition einig; die einen geben ihr zu viel, und die andern zu wenig Ausdehnung, und der meiſte Theil, welcher ſie mit der Strategie verwechſelt, verſtehet unter ihrer Benennung alle groſſe Kriegs-Operationen.

Mittelſt den verſchiedenen Bewegungen, welche das Exercier-Reglement enthält, darf man wahrlich nicht verlegen ſeyn, eine Kompagnie von welch immer einer Stellung, auf welch immer eine angewieſene Frontlinie, nach der kürzeſten Linie, zwiſchen welch immer für Boden-Hinderniſſen hinzubringen.

Ich ſehe keine Urſache, warum das, was von einer Kompagnie zu ſagen iſt, nicht auch von ſechſen, die nebeneinander ſtehen, hiemit von einem Battallion geſagt werden kann. Was nun von einem Battallion gilt, gilt auch von zweyen, von einer Brigade, einer Diviſion, einer ganzen Armee. Mehr kann man doch nicht fordern, als daß eine Truppe dahin beweglich ſeye, wohin man ſie will. Doch behaupte ich nicht, daß derjenige, welcher eine Kompagnie von einem Formirungsplatz zum andern zu bringen weiß, auch im Stande ſey, mit einer Armee zu manövriren; hiezu wird Kriegskunſt, Kriegswiſſenſchaft, Strategie erfordert, die nur mit äuſſerſter Anſtrengung durch mehrere Dienſtjahre, und Durchſtudierung der ſo vielfältig herausgekommenen militairiſchen Schriften, und hauptſächlich aus den verſchiedenen Kriegsgeſchichten zu erlernen iſt.

Um alſo einſtens im Groſſen manövriren zu können, wollen wir die Grundſätze des kleinern Details erlernen, und bey den Pflichten des gemeinen Mannes, durch welchen alle groſſe Operationen ausgeführt werden müſſen, anfangen, und vorhero ſelbſt ausüben, gehorchen lernen, bis wir uns dann zu Offizieren, das iſt, kleineren und gröſſeren Befehlshabern ausgebildet haben.

Für den Gemeinen.

Verhaltung des Gemeinen, Eid.

Die erſte Pflicht des Soldaten beſteht darin, daß er dem abgelegten Eid auf das genaueſte nachkomme. In dieſem Eid gelobt der Mann, daß er als ein rechtſchaffener Soldat zu dienen ſich auf das feyerlichſte verpflichte, indem er Gott zum Zeugen ſeiner verſäumten Schuldigkeit anruft.

Der

Der Mann muß aber darum, weil er zur Fahne ſchwört, nicht etwa glauben, daß er ewig Soldat bleiben müſſe. Die Bedingniß des Eides iſt nur, daß er ſeine Fahne nie eigenmächtig, meineidig, und ohne Abſchied verlaſſe.

Den abgelegten Eid iſt der Soldat von darum ſchuldig auf das gewiſſenhafteſte zu halten, weil er als Inländer und Unterthan dem Vaterland unterwürfig; folglich, wenn es ſeinen Dienſt fordert, zu dienen ſchuldig iſt. Und zu mehrerer Verbindung ruft er Gott zum Zeugen an, daß er als ein rechtſchaffener Mann ſeine Schuldigkeit zu erfüllen Willens iſt. Wird er meineidig; ſo hat er die unendliche Wahrheit zum Zeugen, mithin als Rächer einer Lüge angerufen. Soldat als Inländer

Der in der Armee dienende Ausländer iſt eben ſo wie der Inländer verbunden, ſeinen abgelegten Eid gewiſſenhaft zu erfüllen, maſſen er ſich freywillig zum Soldaten hat anwerben laſſen. Denn, entweder iſt er ein Kapitulant, und Kapitulation iſt ein Vertrag, folglich kein Zwang; oder er iſt kein Kapitulant; und dann hätte er bey der Aſſentirung vor dem Kriegskommiſſariatiſchen Beamten, oder aber bey der erſten Muſterung es anzeigen können, wenn er zum Soldaten wäre gezwungen worden, und hätte ſich ganz gewiß Recht erwarten dörfen. Iſt er aber von den Werbern übervortheilt worden, wer hat ihn gezwungen, ſich in ihre Geſellſchaft zu miſchen, und ihren Reden beyzupflichten. Ausländer

Die Grundfeſte des ganzen Dienſtes beſteht darinn, daß vom niedrigſten bis zum höchſten jeder Soldat die Treue, den Gehorſam, die Subordination und den Reſpekt gegen ſeinen Souverain, und geſammte Vorgeſetzte genau beobachte. Die Grundfeſte des Dienſtes.

Un-

Treue. Unter der Treue wird verſtanden, daß der Soldat die ihm zukommenden Pflichten nicht vernachläſſige; daß er nichts zu Grunde gehen laſſe, zu Grund richte, oder entfremde von jenem, ſo dem Allerhöchſten Aerario angehört; daß er vor dem Feind brav thue, und tapfer ſeye, und daß er ſich ſelbſt verläugne, und ſein Privat-Intereſſe hintan ſetze, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun iſt.

Gehorſam. Der Gehorſam erfordert, und gründet ſich auf die Treue, und beſtehet in der pünktlichen, und buchſtäblichen Befolgung der erhaltenen Befehle, ohne von ſelben abzuweichen, oder ſich darüber aufzuhalten. Es muß ihm daher jeder Befehl, den er von ſeinen Vorgeſetzten im Dienſt erhält, heilig ſeyn, es wäre dann, daß ein ſolcher Befehl auffallend gegen ſeine Pflichten, und gegen ſeine beſchworne Treue, oder zum augenſcheinlichen Nachtheil des Dienſtes lautete, in welchem Falle der Untergebene verpflichtet iſt, einen ſolchen treuloſen Vorgeſetzten anzuzeigen, und nach Umſtänden, beſonders wenn eine Entweichung zu beſorgen wäre, feſt zu halten; auſſerdem aber muß der ſchnellſte Gehorſam auch noch dann erfolgen, wenn ihm der Auftrag ſchwer und unbillig ſchiene. Erſt nach dem Vollzug ſteht es ihm frey, wenn man ſeine anſtändigen Vorſtellungen nicht angenommen hätte, ſeine Beſchwerde in der Ordnung des Dienſtes vorzutragen.

Die Treue und der Gehorſam erſtrecken ſich nicht nur allein auf jene Dienſte, ſo gemeiniglich den Soldaten betreffen, ſondern auch auf ſolche, die er durch ein Handwerk, oder ſonſtige Kenntniß zum unmittelbaren Nutzen des Souverain leiſten kann. Es darf ſich dahero kein Mann zu derley Extra — Dienſten weigern.

Subordination. Subordination heißt: daß der Untergebene ohne Rückſicht auf Geburt, oder ſonſtige Gaben des

Glücks

Glücks die Befehle ſeines Vorgeſetzten unverzüglich, und nach dem buchſtäblichen Verſtand vollziehe, folglich die geringſte Widerrede, Verzögerung, Unterſuchung der Urſachen, warum der Befehl ertheilet worden, oder Nachgrübeln höchſt ſtrafbar iſt, auch nach Umſtänden die Todesſtrafe nach ſich ziehet. Sie iſt der Hauptgrund der Ordnung, folglich des Dienſtes, ohne deren allergenaueſten Beobachtung nur Verwirrung, und all erdenkliches Übel entſtehen muß.

Der Reſpekt beſtehet darinen, daß der Untergebene ſeinen Vorgeſetzten in- und auſſer Dienſt, und bey allen Gelegenheiten mit Achtung, und Ehrerbietung begegne; weil dem Höheren auch in den gleichgültigſten Sachen, und in dem vertraulichſten Umgang dennoch jederzeit, und um ſo mehr eine gewiſſe Vorzüglichkeit gebühret, als durch deren Vernachläſſigung der Untergebene nach und nach vergeſſen würde, den im Dienſt ſo nothwendigen Reſpekt sattſam zu beobachten. Überhaupt muß der Soldat Vertrauen zu ſeinem Vorgeſetzten hegen, ſie als ſeine wohlmeinende Lehrer, Führer, und Obere hochſchätzen, ihnen, wie ſchon geſagt, in jeder Gelegenheit nicht nur die ſchuldige Ehrerbiethung bezeugen, ſondern auch nie von denſelben übel ſprechen, oder gar gegen ſie räſoniren; vielmehr ſich ihre Belehrungen, und Ausſtellungen wohl zu Gemüthe führen, und überhaupt ſein Betragen ganz nach den Regeln ſeines Standes abmeſſen. Reſpekt.

Dieſer ſtrengen Untergebung ſich bereitwillig zu fügen, muß dem Soldaten ſeine eigene Ehre, und Wohlfahrt dahin bringen. Da ſich ein jeder verpflichtet hat, nach allen ſeinen Kräften zum Beſten des Dienſtes mitzuwirken, dieß aber ohne Subordination nicht beſtehen kann; ſo folgt von ſelbſten, daß die Ehre die Triebfeder hiezu ſeyn müſſe, und da die

Warum man ſich der Subordination ſo ſtrenge fügen muß.

die Beobachtung derſelben auch den Grund zu allen glücklichen Unternehmungen enthält: ſo bewirkt er dadurch auch ſeine eigene Glückſeligkeit. Dahero muß ein ehrliebender, und vernünftiger Mann die Subordination keineswegs als eine knechtiſche Unterwürfigkeit, ſondern als etwas heilſames, und ein zu Erfüllung ſeiner Pflichten unentbehrliches Mittel anſehen.

Warum auf Subordination ſtreng gehalten werden muß.

Die Urſache, warum auf Gehorſam, und Subordination im Soldatenſtande ſo ſtreng gehalten werden muß, iſt, weil die geringſten Fehler, oder Nachläſſigkeiten ſo widrige Folgen haben können, daß dem Dienſt oft dadurch ein ſehr groſſer, und kaum in vielen Jahren abzuwendender Schaden erwachſen kann.

Zudem entſtehet aus Treue, Gehorſam, Subordination und Reſpekt die wahre und richtige im Soldatenſtande nöthige Ordnung, Dienſteifer und Mannszucht, die hinwieder durch die Disciplin unterhalten wird.

Disciplin, und Gottesfurcht.

Die Disciplin gründet ſich auf die Gottesfurcht. Dieſe iſt dem Soldaten unentbehrlich. Menſchen ohne Religion, folglich ohne Sitten ſind niemahls verläßlich in Erfüllung ihrer Pflichten, und von Soldaten ohne Sitten ſind keine rechtſchaffene Handlungen zu erwarten.

Ordnung.

Der Soldat muß zu Friedenszeiten zur Ordnung gewöhnet, dieſe ihm zur Natur werden, um ſie deſto leichter im Krieg auszuüben; denn ein Fehler, der im Frieden nicht ſo wichtig ſcheint, kann im Krieg ſehr nachtheilig werden.

Folgen von Dienſtes-Nachläſſigkeiten und Vergehungen.

Bey Dienſtesnachläſſigkeiten und Vergehungen hat der Soldat eine dem Vergehen angemeſſene, ganz unausbleibliche Strafe zu erwarten, weil auch überſe-

ſehen in Kleinigkeiten öfters ſtuffenweis in ſchädliche Folgen führen, und es am Ende ſchwer würde, einem entſtandenen Übel abzuhelfen.

Gute Sitten.

Um gut geſittet zu ſeyn, muß der Soldat Gottesfurcht und Religion haben, denn mit verdorbenen Seelen, die aus Mangel deſſen von einem Exceß in den andern fallen, iſt dem Monarchen und dem Vaterlande nicht gedient. Sein erſter Gedanke, wie er erwacht, ſoll zu Gott gerichtet ſeyn; er ſolle alle ſeine Dienſtespflichten; all ſeine Freude und Leid dem Schöpfer aufopfern; in allen ſeinen Handlungen, in all ſeinem Thun und Laſſen die Wohlanſtändigkeit eines ehrlichen Mannes, folglich eines Soldaten, jederzeit genau beobachten; das ungeſchliffene Weſen auf das ſorgfältigſte vermeiden; um nicht ein in Soldatenkleidern verhüllter Bauer zu ſeyn. Er muß ein freyes ungezwungenes Anſehen haben; ſeine Reden mit Vernunft und Beſcheidenheit vortragen. Auf der Straſſe darf er weder Taback rauchen, noch eſſen und trinken, vielweniger kälbern, ſchreien und ungebührlich laufen. Zu keiner Zeit, auch auſſer dem Dienſt, darf er ſich betrunken finden laſſen. Das Spielen um Geld; das Schuldenmachen und Schwelgen mit liederlichen Weibsbildern, ſo, wie die üble Geſellſchaft von böſen, ungeſitteten und verdorbenen Menſchen, wenn ſie auch gleich ſeine Kameraden wären, vermeiden; in kurzem zu ſagen, ſeine Vorgeſetzte und alle Menſchen durch ſeine rechtſchaffene Handlungen zwingen ihn zu lieben und zu ſchätzen. Hier kömmt anzumerken, daß wie dem Mann das Spielen auch nur um das geringſte Geld ſchärfeſtens verbothen iſt, ſo iſt ihm ſolches doch zum bloſſen Zeitvertreib allerdings erlaubt. Auſſerdem aber iſt der Soldat um ſeine Dienſtes-Pflichten ganz zu erfüllen, annoch, und ganz vorzüglich zur Munterkeit — Wachſamkeit — und Thätigkeit zu jeder Zeit verbunden. —

Ei-

Eine dem geſitteten Soldaten ganz eigenthümliche Pflicht jedoch iſt die Tapferkeit. — Dieſe iſt eine moraliſche Fertigkeit alle Dienſtes-Pflichten auch bey beſchwerlicher und mit Gefahr des Lebens, oder der Geſundheit verknüpfter Ausübung derſelben mit unerſchrockenem Muthe getreu, und gehorſam zu erfüllen. — Sie iſt die erſte, die unentbehrlichſte Eigenſchaft eines Soldaten. — Sie muß in ſeinem Gefühle liegen, weil er im Handgemenge ſich ſelbſt überlaſſen die Freyheit hat, ſeine eigenen Handlungen zu beſtimmen.

Es iſt jedoch die Tapferkeit von der Tollkühnheit wohl zu unterſcheiden. — Leztere beſteht in einer unnöthigen Geringſchätzung und Aufopferung des Lebens oder der Geſundheit entweder zu einem falſchen, und bloß eingebildeten, oder unrichtig verſtandenen Zweck, oder in Anwendung falſcher, und zweckwidriger Mittel. — Wie nun die Tapferkeit eine wahre Tugend des Soldaten iſt, ſo iſt dagegen die Tollkühnheit eine wirkliche Untugend, und verantwortlich.

Harmonie. Mit ſeinen Kameraden muß der Soldat in Eintracht und Einigkeit leben, nie zu Zwiſtigkeiten Anlaß geben. Es muß unter den Kameraden ein Wille, ein Herz, ein Sinn zum beſten des Dienſtes ſeyn; folglich laſſen ſich Murren wider die Befehle, Dienſtesnachläſſigkeiten und ausſchweifende Sitten mit der Harmonie nicht vereinbaren. Der rechtſchaffene Soldat wird auch nie mit derley Menſchen harmoniren.

Es iſt aber nicht genug, daß der Soldat bloß mit ſeinen Kameraden von der Kompagnie in Eintracht und Einigkeit lebe; ſondern er muß auch mit denen vom Regiment, auch von andern, ſowohl Infantrie, als Kavallerie-Regimentern: mit Gränitz, und alliirten Truppen in guter Harmonie ſeyn.

Um

Um aber dieſe Harmonie mit ſeinen Kameraden zu unterhalten, muß ein jeder Soldat ſein Möglichſtes beytragen, die von einem andern etwa bereits begangene Fehler unverzüglich zu verbeſſern, oder vorhergeſehenen vorzubeugen. Schändlich aber wäre es, ein Wohlgefallen daran zu haben, daß jemand in einen Fehler gerathe, wodurch er ſich eine Ahndung zuziehen könne. Auch ſolle er keinem etwas leihen, weil nicht nur, da es verbothen iſt, er in Verluſt ſeines Geldes andurch gerathet, ſondern auch bey der erſten Forderung ſeinen Kameradeu fremd gegen ſich macht, welches ſich gewöhnlich mit dem Verluſt der dem Dienſt ſo heilſamen Harmonie endiget.

Eſprit de Corps oder der wahre Soldatengeiſt.

Wenn ein Regiment in einer ſolchen guten Harmonie lebt; ſo entſteht der Eſprit de Corps, oder der wahre Soldatengeiſt daraus, dem ein jedes Regiment, eine jede Truppe zum Beſten des Dienſtes haben ſoll.

Dieſer Eſprit de Corps, beſteht in dem feſten Vertrauen, daß ein Regiment oder ſonſtig taktiſcher Körper auf ſeine Ordnung, Emſigkeit, Unerſchrockenheit und auf den bereits erworbenen Ruhm ſetzet, verbunden mit dem feurigſten Beſtreben ſich beſtändig darin zu erhalten; dahero der rechtſchaffene Soldat beſtändig und ohne Zwang dahin bedacht ſeyn wird, nicht nur alle ſeine Obliegenheiten mit der äuſſerſten Sorgfalt zu erfüllen, ſondern er wird über das noch trachten, ſich zu höheren Stellen geſchickt zu machen, um einen gröſſern Antheil an dem Ruhm des Regiments zu erlangen. Ein jeder muß auch Muth genug haben, ſeine Kameraden zur Schuldigkeit aufzumuntern, anzuhalten, ſeinen Vorgeſetzten, ohne jedoch in niedrige Ohrenbläſerey auszuarten, von vorfallenden Dienſtesnachläſſigkeiten Nachricht geben, dieß um ſo mehr,

als

als ſeine eigene Ehre darunter leidet, die Fehler anderer gleichgültig zu überſehen.

Betragen mit dem Landes-Einwohner, und Fremden.

Mit den Landes-Einwohnern, und Fremden muß ſich der Soldat dergeſtalten betragen, daß er einem jeden nach ſeinem Stand mit gebührender Achtung, und nicht mit Grobheiten begegne, um andurch ſtatt des Haſſes ihre Liebe zu gewinnen, welches ſich auch in Feindes Land verſteht, damit die Einwohner nicht noch mehr abgeneigt werden, und einen jeden Schritt verrathen.

Löhnung.

Die Löhnung bekömmt der Soldat zu dem Ziel und Ende, damit er nicht nur das tägliche Eſſen in der Menage, ſondern auch das Waſchen und die übrigen zur Reinlichkeit gehörigen kleinen Ausgaben beſtreite, nicht aber das zu andern Bedürfniſſen Nothwendige durch die Gurgel jage.

Menage.

Zu Erhaltung ſeiner Geſundheit, folglich zum Nutzen des Dienſtes iſt der Soldat ſchuldig in der Menage zu kochen. Der Mann hat immer gleiche Nahrung, wird ſich alſo nicht ſo leicht entkräften, und krank werden. — Hievon ſind bloß die Feldwäbels, Führers, Kadeten, und Verheirathete ausgenommen, wenn ſie nicht ſonſt etwa aus eigenem Trieb in der Kameradſchaft kochen wollen.

Damit dahero ordentlich gekocht werde; ſo wird in einer jeden Kameradſchaft, die nach Umſtänden aus 7 — 8 — 9 — auch 10 Köpfen beſtehet, täglich ein Mann zum Kameradſchaftswirth, oder Koch benennet. Dieſer nimmt das Geld zum Einkaufen von der Mannſchaft ab, oder, wenn das Kameradſchaftsgeld bey jedem Geldtag zurückbehalten würde, ſo empfängt er ſolches von ſeinem Offizier, Feldwäbel, oder Korporalen. Dafür kauft er nun die Nahrungs-

mittel

mittel ein, vermeidet jedoch bey ſeinem Einkauf alle ungeſunde Sachen. Legt täglich ſeine richtige Rechnung der Kameradſchaft, und trägt Sorge, daß der im Dienſt befindlichen Mannſchaft ihr gebührendes Eſſen gebracht, oder bis zu ihrer Ankunft aufbehalten werde; bey ſchwerſter Strafe jedoch darf er von dem Kammeradſchaft-Geld nichts zu ſeinem Nutzen verwenden.

Ungeſunde Nahrungsmittel.

Unter den ungeſunden Nahrungsmitteln werden verſtanden, verfälſchte Getränke, unreifes Obſt, verdorbene ſchlechte Eßwaaren, unverdauliche Sachen, als z. B. in Fett gebackene Kuchen, ſtinkendes, oder verdorbenes Fleiſch, derley Käß, auch Fleiſch von krankem Vieh, und unausgebackenes Brodt.

Gefäſſe zum kochen.

Die Gefäße, worin der Soldat zu kochen pflegt, und die, wenn ſie nicht im Gebrauch ſind, an einem guten Ort aufbewahrt werden müſſen, damit ſie nicht hinderlich ſeyn, ſind verſchieden. Wenn er bey dem Landmann liegt, ſo kocht er gewöhnlich im erdenen Geſchirr, welches dieſer von dem ſeinen gibt, doch muß der Soldat auch beſorgt ſeyn, daß er ihm nicht muthwillig etwas zerbreche, und Schaden zufüge. Iſt er aber im Lager, oder Kaſernen, ſo hat er eiſernes, oder kupfernes Geſchirr, bey letzterem aber hat der Mann es ſogleich anzuzeigen, wenn die Verzinnung abgienge. Um aber die Verzinnung länger zu erhalten: ſo darf der Mann in keinem derley kupfernen Gefäß die ſogenannte Einbrenn zubereiten, auch muß beym Keſſelwaſchen, die immer ſehr rein erhalten werden müſſen, ſich in Acht genommen werden, daß die Verzinnung nicht leide, darum ſolche nie mit Sand, ſondern mit Aſche gewaſchen werden müſſen. Auch dürfen in den kupfernen Gefäſſen keine Eſſigſaure, oder eingeſalzene Sachen überhaupt keine Speiſen von einer Mahlzeit zur andern aufbewahret werden.

den. — Das Fleiſch, welches einen Tag zuvor, ehe man es genießt, gehohlt wird, darf nicht frey in der Kaſſerole liegen, ohne daß etwas untergelegt werde. — So oft man den Keſſel braucht, muß ſelber gut ausgewiſchet werden, und über Nacht ſolle das zum Kochen beſtimmte Waſſer nicht in offenem Keſſel ſtehen bleiben.

Reinlichkeit

Die Reinlichkeit muß ſich der Mann auf das äuſſerſte angelegen ſeyn laſſen, weil ſie nicht nur einem Soldaten anſtändig iſt, ſondern auch zur Erhaltung der Geſundheit, ſehr vieles beyträgt. Denn jeder Soldat iſt ſeinem Monarchen, der ihn zahlt und dem Staat, den er ſchützt, dieſe zu erhalten ſchuldig. Sie beſtehet in der äuſſern und innerlichen, die nicht jedem in die Augen fällt.

Waſchen und baden.

Das Waſchen und Baden hat ſtarken Einfluß auf die Reinlichkeit, folglichen auf die Geſundheit des Mannes, damit aber das Baden nicht zum Nachtheil gerathe: ſo ſind folgende Vorſchriften dabey zu beobachten.

1tens: Daß der erhitzte Mann nicht ehe in das Waſſer gehe, bis er nicht abgekühlt iſt, weil er ſonſt Schlag, Krämpfe und andere gichtiſche Zufälle zu beſorgen hat.

2tens: Daß er vorher ſehe, ob der Grund feſt, ob er ſandig iſt, oder ob es Vertiefungen unter dem Waſſer gebe.

3tens: Und endlich, wenn der Mann wirklich ein guter Schwimmer wäre, er ſich nie in einen groſſen, oder ſchnell reiſſenden Fluß in den Strom wage.

Körperliche Reinlichkeit.

Zur körperlichen Reinlichkeit gehört, daß der Mann ſich täglich frühe, wie er erwacht, den Mund

und die Augen mit friſchem Waſſer ausſpüle; die Zunge und die Zähne von dem ſich angeſetzten Schleim reinige; die Hände mit Seife und die Füſſe mit Waſſer täglich waſche; die Nägel an Händen und Füſſen öfters abſchneide; ſeine Fußfetzen immer reinlich erhalte; den Bart ſich barbiere; alle Tage ſich die Haare auskämme; öfters durchpudre, auch mit einem engen Kamm von Schmutz und Ungeziefer reinige; und, ſo oft er kann, die Woche aber wenigſtens einmahl, die Wäſche wechsle. Auch ſoll monatlich wenigſtens einmal friſches Leinenzeug auf das Bett gegeben, die Strohſäcke alle viertel Jahre mit friſchem Stroh gefüllet, die Kotzen und Decken aber öfters vom Staub ausgeklopfet werden. Kranke und Krätzige müſſen von den Geſunden abgeſondert, und nicht mit ſelben in ein Bett gelegt werden.

Reinlichkeit in den Kaſernen u. Zimmern.

Um die Reinlichkeit in den Kaſernen und Zimmern zu erhalten, müſſen dieſe täglich wohl ausgeputzet; beym Auskehren die Bettſtätte öfters von der Wand abgerucket; die Strohſäcke täglich umgekehrt; die Tiſche und Bänke die Woche wenigſtens einmal rein gewaſchen; der Staub und das Spinnengewebe ſowohl in Zimmer, als vor den Fenſtern ſogleich weggekehrt; die Thüre und Fenſter aber ſowohl früh, als nach Mittag eine Stunde geöfnet werden, damit durch die Auslüftung die von der Ausdünſtung beſchwerte faule Luft weggetrieben werde, und der Mann eine reine friſche Luft einathme. Dieſe Auslüftung der Zimmer hat zu jeder Jahreszeit zu geſchehen, die Witterung mag ſo rauh ſeyn, als ſie wolle. Auch iſt es gut, wenn man es haben kann, daß man die Zimmer mit Wachholder Beeren, oder derley Holz durchräuchere, und mit Eſſig-Dampf oder Salpeter Rauch die Luft erfriſcht werde. Die Soldatenweiber dürfen auch nicht in den Zimmern waſchen, oder naſſe Wäſche darin aufhängen; ſelbſt der Soldat darf kein

Ge-

Gewäſch in den Zimmern machen, weil ſich andurch nur die unreinen Ausdünſtungen vermehren würden. Auf den Tiſchen, und Bänken iſt es verbothen Damenſpiele auszuſchnitzeln oder Taback zu ſchneiden, ſondern es muß dieß auf eigenen kleinen Brettchen geſchehen. Auf das Feuer iſt die gröſte Sorge zu verwenden, dahero ſolle kein Soldat mit unverſorgtem Lichte, oder mit einer brennenden Tabacks-Pfeife herum gehen, und nach der Retraite müſſen alle Kochfeuer ausgeloſchen werden.

Kömmt der Hauptman oder ein Stabs-Offizier in die Kaſerne; ſo rangieren ſich die Leute mit überhängtem Säbel, oder Bajonet, und mit der Kopfbedekung auf dem Kopf in den Zimmern in 1. oder 2. Gliedern ohne jedoch bey deſſelben Eintritt eine Salutirung zu machen.

Kein Brunnen darf verunreiniget, oder das Waſſer trübe gemacht werden.

Tabackrauchen.

Taback zu rauchen iſt dem Soldaten aller Orten auſſer der Küche theils unanſtändig, theils verbothen, doch mag ihm in den Zimmern zu rauchen erlaubt werden, wenn die Fenſter geöffnet ſind, doch iſt ihm wohl einzubinden, daß er durch das Ausſpucken die Zimmer nicht zu feucht, und unrein mache, welches zu vermeiden durch eigene Spucktrügerln, welche die Zimmerleute zu verfertigen, und mit Sand zu füllen hätten, ganz leicht geſchehen kann.

Aufbewahrung der Montour, und Rüſtung.

Zur Reinlichkeit in den Zimmern gehört noch ferner, daß der Soldat ſeine Montur, und Rüſtungsſorten beſtändig und ordentlich auf den eigends dazu beſtimmten Nägeln und zwar jeder Mann gegen der Seite, wo er zu ſchlafen pflegt, aufgehängt habe; daß der Torniſter mit allen ſeinen Sachen immer gepackt, und der Mantel, wenn es nicht gerade die

Jahrs-

Jahrszeit, oder der Dienſt es erheiſcht, daß er ihn anhabe, auf ſelben aufgeſchnallt ſey. Die Better müſſen immer ordentlich gehalten werden, und ſo ſich ein Mann unter Tags darauf legt; ſo ſolle ſelber allſort die Schuhe ausgezogen haben, damit er das Bettzeug mit ſelben nicht beſchmutze. Das Regulament ſchreibt vor, daß die Sommer- und Winter Decken nebſt dem Leintuch beym Kopfbrette der Bettſtätte zuſammen gerollt werden.

Das Brot wird in den Zimmern auf den eigens dazu beſtimmten Brotbrettern aufbehalten, und darf auſſer dieſem ſonſt gar nichts darauf gelegt werden. Aufbewahrung des Brots.

Zur Erhaltung der Reinlichkeit im Lager gehört, daß die Zelter, wenn ja welche aufgeſchlagen werden, täglich ausgelüftet, die Säcke, jedoch nur am Tage, aufgehoben, und das Stroh bey heiterm Wetter an der Sonne getrocknet werde. Die in den Kompagnie- und Brandgaſſen befindliche Pfützen, und Kothlacken, auch ſonſtige Unreinigkeiten müſſen von den Soldatenweibern, und in Ermanglung deren, durch die Soldaten ſelbſt fleiſſig ausgekehrt, und gereiniget werden. Auch ſolle der Mann ſich der beſtimmten Senkgruben, und keiner willkührlichen Abörter, beſonders zur Nachtszeit, aus Bequemlichkeit, bedienen. Bey trockenem Wetter und vor jedesmaligem Regen ſind die Zelter vom Staub gut auszuklopfen, und bey letztern auch die Stricke nachzulaſſen. Die Feldflaſchen müſſen immer rein gehalten werden, damit ſich kein Schlamm anſetze, welches ſehr leicht aus dem Geruch zu erkennen iſt. Reinlichkeit im Lager.

In den Winter-Kantonirungs- und Nachtſtations-Quartieren liegt dem Soldaten ob, daß er, in der Früh ſogleich beſorge, daß das Streuſtroh aus dem Zimmer geſchaffet werde, damit ſich theils die Reinlichkeit erhalte, theils auch der Feuersgefahr vorgebeu- Reinlichkeit in den Nachtſtationsquartieren.

beuget werde. Überhaupt kann der Soldat in derley Stationen auf Feuer und Licht, beſonders aber auf ſeine Tabackspfeiſe nie hinlängliche Sorge genug tragen. Die Zimmer müſſen durch Öffnung der Fenſter und Thüre von der faulen Luft gereiniget werden. — In Anſehung der Montur ꝛc. hat er ſich ſo zu benehmen, wie es in den Kaſernen vorgeſchrieben worden, die Gewehre hingegen ſind in den Zimmern aufzubewahren. Nahe an dem Feind iſt ſolches um ſo nothwendiger, weil der Mann auf jeden Fall im Vertheidigungs-Stand iſt, es auch ſich ſehr oft ergiebt, daß Leute im Zimmer gefangen werden, weil ſie entwaffnet ſind.

Aeuſſere Reinlichkeit.

Unter der äuſſern Reinlichkeit verſteht man den Anzug und die Adjuſtirung. Sie iſt eine dem Soldaten unentbehrliche Eigenſchaft. Durch ſie erwirbt er ſich Anſtand, Anſehen, Achtung der Landes-Einwohner, und iſt immerwährend beſchäftiget. Doch darf ſich der Soldat unter ſchwerer Ahndung nichts willkührliches im Anzug erlauben, wenn er es gleich aus eigenen Mitteln ſich anſchafte.

Anmerkung. Hier iſt dem Mann, je nachdem er von einem deutſchen oder hungariſchem Regiment iſt, der ganze Anzug und deſſen Vortheile dabey zu lehren, und zu erklären, und die im Regiment eingeführte Adjuſtirung, in ſo weit ſie nicht von der Vorſchrift abweicht, theoretiſch und praktiſch zu weiſen; auch zu ſagen, daß bey groſſen Paraden und vor dem Feind immer grüne Feldzeichen aufgeſtecket werden.

Reinhaltung der Montur.

Um die Reinlichkeit in der Montur zu erhalten, muß der Soldat ſolche täglich, und ſo oft es nöthig iſt, mit der Bürſte, jedoch keiner ſcharfen, diejenigen Stücke aber, ſo es brauchen, auch mit Kreide, und Kleien putzen, und ausklopfen; die Schuhe alle Tage bürſten, ſchwarz wichſen und wechſeln, doch

darf

darf die Wichſe von keinem ſolchen Material ſeyn, welches das Leder verhärtet, bricht oder verdirbt. Wenn etwas an der Montirung aufgetrennt, oder zerriſſen iſt, ſo muß er es ſogleich zunähen, gröſſere Beschädigungen aber ſogleich anzeigen, auch die etwa darinn befindlichen Flecke mit Thonerde ausputzen.

Anmerkung. Die Putzung, und Fleck-Ausnehmung aus der Montur muß dem Mann in eigends hiezu beſtimmten Stunden praktiſch gelehret werden.

Zur äuſſerlichen Reinlichkeit des Soldaten gehören annoch deſſen Rüſtung, und Lederwerks-Sorten. Jene Stücke, ſo laquirt ſind, als Helm, Patrontaſche, muß er mit Oel, und Trippel, oder im Ermanglung deſſen, mit Ziegelmehl, ſo oft es erforderlich iſt, nach der hiezu erhaltenen Anleitung putzen; das Lederwerk mit einer guten Thonerde weiß anſtreichen, doch ſo, daß es keine Farbe laſſe, und ſo oft es ſchmutzig wird, vor dem Anſtreichen rein auswaſchen; die Bajonettſcheid muß er mit ſchwarzem Wachs wichſen, und das Meſſingwerk mit Trippel, oder Ziegelmehl glänzend machen; alles aber immerfort im guten Stand erhalten werden. Reinhaltung der Rüſtung u. Lederwerks-Sorten.

Anmerkung. Auch dieſe Art der Putzung muß dem Mann unter guter Anleitung praktiſch gezeigt werden.

Des Infanteriſten Waffen ſind das Gewehr, und ſein Bajonette. Er hat dahero auf ſelbes, und auf die Munition ſeine meiſte Sorge zu wenden, weil es das Werkzeug iſt, womit der Feind überwunden werden muß. Aus dieſer Urſache iſt es ſeine Pflicht, alles dahin Gehörige beſtändig von ſolcher Beſchaffenheit zu haben, daß er ſich deſſen alle Augenblicke auf das beſte bedienen könne. Auch darf er ſolches nicht verpfänden, oder gar verkaufen. Der Mann, wel- Waffen.

cher ſein Gewehr nicht im guten Stand, und überall in Ordnung erhält, läßt argwohnen, daß er nicht geſinnet ſey, damit brav zu thun.

Zu dem Gewehr gehören noch auſſer dem aufgeſchraubten einige gute, in Bley gefaßte vorräthige Flintenſteine, ein hornener Stein, Kugelzieher, Raumnadeln, Oelflaſchel, und Gewehr-Stoppel.

Ein guter Soldat aber, um den rechten Gebrauch von ſeinem Gewehr zu machen, muß wiſſen ſelbes auseinander, und zuſammen zu legen, dann alle ſeine Beſtandtheile zu nennen.

Anmerkung. Dieſes muß in beſondern Stunden im praktiſchen Unterricht vorgenommen werden.

Plan 6 und 7

Erklärung.

Des Infanterie Gewehrs, und deſſen Theile.

1. Der Schaft.
2. Die obere Ringfeder.
3. Die untere Ringfeder.
4. Der Lauf.
5. Die Ladſtockfeder.
6. Die Mücke.
7. Das Zündkorn, oder Zündloch.
8. Der Ladſtock.
9. Das Abzugsblech.
10. Die Bajonetklinge.
11. Der Bajonetshals.
12. Der Bajonet Griff- oder Dille.
13. Der Sperr, oder Befeſtigungsring.
14. Die Kappe.
15. Die Schwandſchraube.

16.

16. Der Griffbügel.
17. Das Seitenblech.
18. Der Trichterring.
19. Der obere Ring.
20. Der untere Ring.
21. Der obere Riembügel.
22. Der untere Riembügel.
23. Die obere Riembügelſchraube.
24. Die untere Riembügelſchraube.
25. Der Schneller, oder das Züngel,
26. Die Bajonetfeder, oder Haft.
27. Des Schnellers Stift, oder Schraube.
28. } Sind zwar alle drey Holzſchrauben;
29. } doch heißt 29 die Kappen, und
30. } 30 die Griffbiegelſchraube.
31. Die groſſe Kreuzſchraube.
32. Die kleine Kreuzſchraube.
33. Die Nute.

Plan 4. und 5.

Erklärung.

Des Schloſſes und deſſen Theile.

1. Die Schloßplatte.
2. Die Pfanne.
3. Die Batterie.
4. Der Hahn.
5. Das Hahnenmaul.
6. Die Nuß.
7. Die Stutel.
8. Das Stangel.
9. Die Schlag- oder Nußfeder.
10. Die Batteriefeder.
11. Die Stangelfeder.

12. Die Schloß
13. Die Hahn
14. Die Pfann
15. Die Batterie
16 Die Nuß
17. Die Studel — Schraube.
18. Die Stangel
19. Die Schlagfeder
20. Die Batteriefeder
21. Die Stangelfeder
22. Der Feuerſtein in Bley gefüttert.
23. Der Federſpanner, ſammt Schraubenzieher.
24. der Kugelzieher.

Der rechtſchaffene Soldat, der ſein Gewehr lieb hat, und auf Ehre, und Pflicht hält, wird auch beſliſſen ſeyn, ſolches immer im reinen, und brauchbaren Stand zu erhalten.

Um aber das Gewehr immer rein zu erhalten, ſo muß es der Mann nach jedem Gebrauch ſogleich mit einem reinen Tuch abwiſchen, welches um ſo leichter geſchehen kann, da auſſer dem Lauf, Bajonette, Ladſtock, und der Batterie alle Beſtandtheile entweder ſchwarz angelaufen, oder von Meſſing ſind. Das Eiſenwerk muß zwar roſtfrey ſeyn, doch darf es mit nichts Scharfen, ſo daran einen Schaden verurſachen könnte, geputzet werden. Auch darf es nur bei erheiſchender Nothwendigkeit zerlegt werden; ſollte aber die Schwandſchraube heraus zu nehmen ſeyn, ſo darf ſolches nicht der Mann ſelbſt bewerkſtelligen, ſondern es hat ſolches allzeit durch einen Büchſenmacher zu geſchehen. Sollte der Lauf auſſer dem Schaft geputzt werden müſſen, ſo ſoll ſich der Mann nie darauf ſetzen, oder ihm ſonſt auf eine Art Gewalt anthun. Zur nöthigen Zierde des Gewehrs gehört der Schaft, dieſer muß beſtändig glatt, und ſauber ſeyn, doch

ſol-

ſolle ſich keiner unterfangen, an ſelbem zu ſchaben, oder zu ſchneiden, damit die Ringe und der Ladſtock leichter gehen, oder aber das Gewehr einen ſtärkeren Widerhall — Reſonance — von ſich gebe. Das geringſte an dem Gewehr Fehlende muß der Soldat ſogleich anzeigen. — Die Batterie darf nie mit feinem Hammerſchlag, wie das Gewehr, ſondern nur zuweilen von innen mit Binſenſtein gerieben und aufgefriſcht werden. — Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eiſen aufeinander liegt, alle Schrauben in ihren Einſchnitten, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn es eingedrungen iſt, ſauber abgewiſcht!

Das Poliren mit dem Ladſtock iſt ſchädlich, und dahero verbothen. — Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaßt ſeyn. — Wenn er aufgeſchraubt iſt, ſoll er die Batterie nicht berühren, und beym Losdrucken nicht über ihre Hälfte hervor ragen, ſondern das Feuer vereinigt in dieſelbe fallen machen.

In Anſehung der Munition hat der Mann zu beſorgen, daß er ſolche immer in ſeiner Patrontaſche, worinn nichts anders ſeyn darf, vor aller Näſſe zu ſichern trachte, und, wenn es nothwendig iſt, daß er die Patronen übermache, ſo muß es nicht mit dickem, ſondern mit feinem, und etwas ſteifem Papier geſchehen. Munition.

Anmerkung. Auch dieſes muß dem Mann praktiſch gewieſen werden.

Das Ehrgefühl muß die Haupttriebfeder aller Handlungen des Soldaten ſeyn. Solches muß ihn dahin leiten, daß er ſich durch gute Aufführung, und Fähigkeit in den ihm obliegenden Schuldigkeiten, und Pflichten zu einer Beförderung verdient zu machen ſuche; Ehrgefühl

und

und ſich andurch den Beyfall, Zufriedenheit, und Achtung ſeiner Vorgeſetzten erwerbe. Es beſteht in der eigenen Überzeugung, daß unerſchütterliche Treue, vollkommenſter Gehorſam, und unerzwingliche Tapferkeit der Zweck einer jeden ſeiner Handlungen ſeyn müſſen.

Mangel an dem Nöthigen bey der Armee.

Wenn bey der Armee Mangel an Brot, Löhnung, und Montur wäre: ſo muß ſich der rechtſchaffene Soldat ruhig, ſtill, und geduldig betragen. Er ſolle dahero nicht gleich murren, und verdrießlich werden, ſondern verſichert ſeyn, daß man es ihm ganz gewiß nachtragen werde; daß der Mangel überhaupt nur kurze Zeit dauren könne, und daß derſelbe aus keiner andern Urſache, als aus den Umſtänden, in welchen ſich die Armee befindet, herrühre; er aber das Übel mit dem Guten zu ertragen ſchuldig ſeye. Im Fall aber ſein Vorgeſetzter das ihm Gebührende empfangen, und vorenthalten hätte: ſo hat er im vorgeſchriebenen Wege ſich zu beſchweren, und hierum zu melden, doch iſt hiebey zu bemerken, daß kein Soldat ſich unterſtehen ſolle, ſeinen Offizier wegen Vorenthaltung dieſer Sachen eher anzuklagen, bis er vollkommen verſichert iſt, daß ſolches wirklich geſchehen ſey.

Kenntniß der Offiziere und Unteroffiziere.

Es iſt die Pflicht des Soldaten, daß er nicht nur ſeine Unteroffiziere kenne, ſondern auch alle Offiziere vom Regiment, insbeſondere aber die von ſeiner Kompagnie; die Stabsoffiziere, die Generalität, und vorzüglich den kommandirenden Generalen iſt er ſchuldig nach ihrer Perſon und Nahmen kennen zu lernen.

Anmerkung. Hier muß der Mann um Se. Majeſtät den Kaiſer, Kriegs Präſidenten, den Kommandirenden, den Feldzeugmeiſter, den Feldmarſchalllieutenannt, Brigadier, Regimentsinhaber, Oberſten, und alle Stabsoffiziere, ſämmtliche Stabs-

par-

parthеyen, ſeinen Hauptmann, und Offiziere von der Kompagnie, andere Offiziere vom Battallion, und Regiment, und ſeine Unteroffiziere von der Kompagnie ausgefraget werden.

Ferner muß der Soldat, um auf Befragen ſeiner Vorgeſetzten nicht in Verlegenheit zu ſeyn, wiſſen: von welchem Regiment, Battallion, Kompagnie, Korporalſchaft, und Kameradſchaft er ſeye; was er meſſe; in welchem Glied, und Zug er ſtehe; wie lang er diene; wie, und wo er aſſentirt ſey; und was er an Handgeld überkommen.

Betragen, wenn der Soldat etwas anzubringen hat.

Wenn der Soldat etwas zu bitten, ſich worüber zu beſchweren, oder ſonſt etwas, wie es immer Nahmen haben mag, anzubringen hat: ſo gehet er wohl adjuſtirt zu ſeinem Korporalen von der Korporalſchaft, und trägt ihm die Sache mit der einem Vorgeſetzten gehörigen Achtung vor, worauf ihm dieſer entweder mit einem Beſcheid, wenn die Abänderung, oder die Erfüllung der Bitte von ihm abhängt, entlaſſen, oder aber es weiters ſtuffenweis bis zum Kompagnie-Kommandanten melden wird. Wenn aber auch dieſer die Genugthuung verſagen ſollte; ſo kann zwar der Mann verlangen, daß ſeine Angelegenheit bis an das Regiments-Kommando gelange, allein er muß auch wohl, und ohne Gehäſſigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Beſcheid überlegen, um nicht muthwillig, und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgeſetzten zu behelligen, und ſich dadurch einer verdienten Ahndung auszuſetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten: ſo dürfen nur 2, im Nahmen der übrigen; und in der ſtuffenweiſen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Wenn

Verhalten, wenn der Soldat von ſeiner Kompagnie wohin gehet, oder zurück kömmt.

Wenn der Soldat in = oder auſſer Dienſt irgend wohin gehet, oder zurück kömmt: ſo meldet er ſich bey dem Korporalen von ſeiner Korporalſchaft, und auch bey dem Korporalen vom Tag, weil dieſer von allem, was während der Zeit ſeines Dienſtes in der Kompagnie vorgehet, die genaueſte Kenntniß haben muß.

Verhalten des Soldaten gegen ſeine Vorgeſetzte.

Der Soldat muß einem jeden Höheren mit Ehrfurcht, Achtung, und Hochſchätzung begegnen, und vom Gefreyten aufwärts einen jeden mit Sie benennen; vom Korporalen aufwärts aber immer das Wort Herr! bey der Anrede zuſetzen. Dahero ſich auch ſchon ein jeder neu ankommender Rekrut gegen einen jeden länger gedienten Mann mit Achtung zu betragen hat, und ſolle ſich ſelber nie unterfangen, gegen ſolchen grob zu ſeyn, beſonders, wenn ihm der alt gediente Mann zu ſeiner Schuldigkeit die Anleitung giebt, oder Ungezogenheiten, und Fehler verweiſet.

Wann der Mann aufhört Rekrut zu ſeyn, und wann er in die Klaſſe der Vertrauten gezählet wird.

Der Mann hört auf Rekrut zu ſeyn, wenn er alle ihm vorgeſchriebene Dienſtespflichten genau inne hat, und zu erfüllen weiß. Im Anzug, und Adjuſtirung vor mehreren vor iſt; das Exercieren vollkommen erlernet, und im Battallion ohne Fehler im Feuer exerciret und manövrirt hat. Vertraut aber wird er damalen, wenn er ſich ihm dargebothene böſe Handlungen vermieden, dahingegen eine jede ihm vorgekommene gute mit allem Eifer vollzogen, mit einem zu ſagen, wenn er ſeine Vorgeſetzte durch ſein Beſtreben überzeugt hat, daß er in allen Stücken beſiſſen ſey, ein ehrlicher, und rechtſchaffener Mann zu ſeyn.

Verhalten bey Krankheitsfällen.

Wenn dem Soldaten eine Krankheit zuſtoßt, ſie mag beſtehen, worin ſie wolle, ſo muß er es unverzüglich anzeigen, weil man im Anfang dem Übel oft

mit wenigen vorbeugen kann, durch den geringſten Verſchub hingegen ſolches weit ſchwerer zu heben iſt, der Mann dem Dienſt länger entzogen bleibt, und dem Allerhöchſten Ärario mehr Unkoſten verurſacht.

Wenn alſo der Mann als Kranker in das Spital kömmt; ſo muß er folgſam gegen alle ärztliche Anordnungen ſeyn; bey den ihm bewilligten Speiſen ſich in Acht nehmen, daß er ſich nicht übereſſe; von den durch Soldaten-Weiber, und andere Menſchen ihm zugetragenen Speiſen nichts genieſſen; die ihm verordneten Artzeneyen fleißig brauchen, und ſein Äuſſerſtes zu ſeiner baldigen Rekonvaleszirung aus allen ſeinen Kräften beytragen, maßen es ſehr verantwortlich wäre, wenn der Soldat ſelbſt ſeine Herſtellung verzögerte, welches ihm ſowohl bey ſeinen Vorgeſetzten, als übrigen braven Kammeraden in einem ſehr ungünſtigen Licht aufſtellen würde.

Hat der kranke Soldat über etwas Billiges gründlich zu klagen: ſo bringt er die Klage bey dem Kommandanten vom Spital an, und wenn ihm dieſer nicht Genugthuung leiſtete; ſo hat er Gelegenheit, wenn ſeine Offiziere von der Kompagnie ihn zu beſuchen kommen, es ſelben zu melden, die ſodann den Umſtand unterſuchen, und dem Regiments- oder Battallionskommando unterlegen werden, wo er ſich gewiß Abhülfe verſprechen darf.

Während ſeiner Rekonvaleſcirung muß ſich der Soldat ſo ordentlich, und diät verhalten, daß er nichts anders thue, oder genieſſe, als was ihm der Arzt erlaubt hat. Auch würde es ſehr ſträflich von ihm ſeyn, wenn er ſich muthwillig durch ſeine Unfolgſamkeit eine Recidive zuzöge, die nach Umſtänden oft ärger, als die erſte Krankheit iſt, und ſehr oft ſich mit dem Tod endiget, welches für den Dienſt

kei-

keineswegeſ gleichgültig ſeyn kann, wenn ihm auf dieſe Art Leute entzogen werden.

Bekömmt der Soldat ein kleines veneriſches übel, ſo muß er es ebenfalls in Wahrnehmungsfall ſogleich anzeigen, und nicht dieſerhalben die eingeführte ärztliche Viſitirung abwarten, vielweniger aber, wie es bey vielen der Gebrauch iſt, zu ſeinem eigenen Nachtheil an ſich ſelbſt doktern. Wartet ein ſolcher veneriſcher Mann die ärztliche Viſiitirung ab, und meldet es nicht gleich bey ſeiner Entſtehung, ſo iſt es billig, daß er nach ſeiner Rekonvaleſcirung auch geſtrafet werde.

Trifft es ſich aber, daß der Soldat wegen einem kleinen Übel nicht in das Spital geſchickt, ſondern als Marode bey der Kompagnie belaſſen wird: ſo muß er eben ſo folgſam, wie im Spital, gegen die ärztlichen Anordnungen ſeyn, und dieß zwar um ſo mehr, als er bey der Kompagnie mehr ſich ſelbſt überlaſſen iſt.

Ein jeder Rekonvaleſcent, ſo aus dem Spital zur Kompagnie einrückt, erhält 5 Täge, oder einen Geldtag frey, um in dieſer Zeit ſeine Montur, Armatur, Rüſtung, und Lederwerksſorten auszuputzen, und wieder in den Stand zu ſetzen, damit er dienen könne.

Pflichten des Krankenwärters.

Der Krankenwärter muß ſich unverdroſſen, nüchtern, mit Sanftmuth, Liebe, und Geduld gegen ſeine Kameraden, die er zu beſorgen hat, betragen. Er muß ſich ſelbſt, die Kranken, Krankenzimmer, und alle Gefäße in ſteter Reinlichkeit erhalten; den Kranken zur gehörigen Zeit die Medikamenten, und Nahrungsmittel, welche vom Arzt angeordnet, und erlaubt ſind, darreichen; keineswegeſ aber geſtatten,

daß

daß dem Kranken von fremden Leuten Speiſen, oder andere ſchädliche Sachen zugebracht werden, viel weniger darf er ihnen ſelbſt welche zubringen. Er muß ſtets bey der Hand ſeyn, und nicht herumlaufen, damit der Kranke nicht aus Mangel der Wartung noch mehr leide. Die Zimmer muß er täglich auslüften, den Fußboden, ſo wie die Tiſche von jedem Schmutz ſogleich reinigen, und aufwaſchen; den Nachtſtuhl, die Leibſchüſſeln, und Uringeſchirre von allem Geruch frey erhalten.

Der Soldat muß vor einem jeden Höheren vom Gefreiten aufwärts mit der linken Hand, und einer gewiſſen Art an den Helm oder Kopf-Bedeckung greifen, und ſelben mit männlichem Anſtand anſehen; vor einem Generalen, Stabs- und Oberoffizier aber Fronte machen, und ſo lange ſtehen bleiben, bis er vorbey iſt; jedoch muß dieſes Fronte machen mit guter Art, und nicht ſo raſch, wie auf dem Exercierplatz geſchehen. An die Holzmüze greift er bey keiner Gelegenheit, ſondern zieht ſolche mit Anſtand herab. Begrüſſung des Soldaten gegen einen Höheren.

Befindet ſich der Soldat bey Begegung eines Höheren in Reihen, und Gliedern, ſo vollzieht er das von ſeinem Kommandanten, welcher ihn und die Truppe führet, Anbefohlene, und ſiehet demjenigen, vor welchem vorbey marſchiret wird, in das Geſicht.

Wenn aber ein einzelner Soldat das Gewehr hat, und begegnet einem Höheren: ſo zieht er ſolches ſcharf an, ſieht ſelbem in das Geſicht, und macht Fronte.

Trägt hingegen der Soldat etwas, und hat bey Begegnung eines Höheren eine Hand frey, ſo greift er an ſeinen Helm, oder Kopfbedeckung, ſieht ſelben an, macht aber nicht Fronte.

Hat

Hat er aber in beyden Händen etwas zu tragen, ſo ſieht er nur den Höhern an, ohne an den Helm oder Kopfbedeckung zu greifen, und gehet, ohne Fronte zu machen, ſeiner Wege fort.

Stünde ein Soldat bey Paſſirung eines Höhern unter einer Hausthür: ſo ſolle ſelber nicht zurücktreten, ſondern vielmehr heraus gehen, und ſich ſehen laſſen, auch bey keiner Gelegenheit ſeinen Vorgeſetzten ausweichen, denn ſolches iſt nicht mannbar, und ſchickt ſich für keinen Soldaten.

Jeder Soldat ohne Gewehr muß im Vorbeygehen vor einer Schildwache an den Helm oder Kopfbedeckung greifen, weil dieſe jederzeit zu reſpektiren iſt.

Wenn das Hochwürdige einem einzelnen, oder auch mehreren Soldaten begegnete: ſo knien ſie nieder, und nehmen den Hut, Helm oder ſonſtige Kopfbedekung ab, ſollten ſie aber in dieſer Gelegenheit mit geſchultertem Gewehr ſeyn; ſo niederlegen ſie ſolche vorhero, knien ſodann nieder und nehmen den Hut, den Helm, oder ſonſtige Kopfbedeckung ab.

Sollte ein einzelner Mann mit der Patrontaſche, jedoch ohne Gewehr einem Höheren begegnen: ſo ſieht er ſelben mit Anſtand an, und verhält ſich ſo, wie ohne Patrontaſche.

Gegen jeden Höheren der alliirten Truppen hat der Soldat die nehmlichen Ehrenbezeugungen zu machen, wie gegen ſeine eigene.

Vor einer jeden diſtinquirten Civilperſon hat der Soldat an den Helm oder Kopfbedeckung zu greifen, ſelber in das Geſicht zu ſehen, und ſo weiter zu gehen.

Wenn

Wenn über jemand ein Species Facti eingegeben werden müſſe: ſo iſt es mit nachſtehender Ordnung zu verfaſſen.

Von Verfaſſung eines Species Facti.

Man ſetzt das ganze Nationale, nähmlich den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienſtjahre, die Verdienſt- oder Ehrenzeichen, und die Charge voraus.

Dann trägt man die Geſchichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als ſie ſich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweiſe vermuthet wird, mit allen Umſtänden vor.

Ferner führt man alle Beweiſe, Vermuthungen, und Zeugen mit ihren Nahmen und Wohnorte über jeden Geſchichts-Umſtand an, und bemerkt, ob der Betreffende ſein Vergehen, und unter welchen Umſtänden und Entſchuldigungen, dann in weſſen Gegenwart eingeſtanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine Liſt, keine Drohung, kein Verſprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit ſtatt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denſelben, und auf welche Weiſe in Arreſt genommen.

Dann wird ſeine Conduite beſchrieben, und der Straf-Protokoll-Auszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Losſprechung erſichtlich ſeyn muß, beygefüget.

Endlich müſſen alle Werkzeuge, und alle materielle, mit der That verbundene, Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwen-

dig

dig wird, mit dem Species Facti anverwahrt der Behörde zugeſchickt werden.

Folgendes iſt das Formulare hiezu.

N. N. Infant. Regiment Nro. N. N. Kompagnie.

Species Facti!

Peter N. von Presburg aus Hungarn gebürtig, 35 Jahr alt, evangeliſch, ledig, ohne Profeſſion, iſt zu Raab gegen drey Gulden Handgeld auf vierzehn Jahre angeworben worden, dienet acht Jahre, meſſet fünf Schuh, ſechs Zoll, und iſt Gemeiner bey N. N. Kompagnie.

Dieſer Mann wurde am 7ten dieſes Monats wegen Diebſtahl auf Anzeige des Korporals N. mit 25 Stockſtreichen beſtraft.

Nach ſeiner Entlaſſung drohte derſelbe in Gegenwart der Gemeinen N. N., daß er ſich an beſagtem Korporalen rächen wolle.

Die Gemeinen haben geſehen, daß er von der Wirthin N. ein Küchenmeſſer ausgeborgt, und kurz darauf geſchärft habe.

Geſtern Abends nach der Retraite, als erwähnter Korporal viſitiren gieng, iſt derſelbe rückwärts angefallen, und mittelſt eines unter der rechten Achſel angebrachten Stiches dergeſtalt verwundet worden, daß er, ungeachtet des ſogleich herbey geholten Arztes nach drey Stunden verſchieden iſt, und noch vor ſeinem Tode über die wichtigſten Umſtände der That die
A im A nebenliegende Ausſage ablegte.

Ich

Ich ließ ſogleich den vermuthlichen Thäter Peter N. in Arreſt nehmen, und durchſuchen, fand aber kein anderes Merkmal der That, als das mit Blut befleckte Meſſer unter ſeinem Strohſacke, welches die Wirthin N. für das ihr gehörige und erborgte Meſſer erkennt, und welches ich unter B verſiegelt beyſchlieſſe. B

Der verdächtige Thäter läugnet die That, da aber auch ſeine Zimmer-Kameraden N. N. ausſagen, daß derſelbe nach der Retraite ſchnaubend, und entkleidet nach Hauſe kam, und ſich ganz ſtill und ſchleichend zu Bette legte, bis hernach die Wache kam, und ihn abholte: ſo ſind die Anzeigen gegen Peter N. ſo heftig, daß ich denſelben geſchloſſen in das Stockhaus abzuſchicken mich verpflichtet finde, und zugleich die Anſtalt treffe, daß die hieſige Ortsobrigkeit die Wirthin an das löbliche Regimentsgericht, wohin auch unter einem die andern Zeugen abgehen, ungeſäumt zur Zeugenſchaft abſchicken wolle.

Übrigens folgt zugleich das wegen Entlegenheit vom Stabe, und der warmen Witterung von dem Unterarzt N., und dem Diſtrikts-Arzte N. in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommene, in C anliegende Visum et repertum. C

Strafen bey der Kompagnie

Derſelbe iſt am —— wegen Trunkenheit mit vier und zwanzig ſtündigem Arreſt;

Am —— wegen Raufhändel mit acht und zwanzig ſtündigem Eiſen-Arreſt bey Waſſer und Brodt, hierunter wechſelweis ſechs Stunden krumm, und ſechs Stunden lang geſchloſſen;

Am — — wegen Diebſtahl auf Anzeige des Korporalen N. mit fünf und zwanzig Stockſtreichen beſtraft worden.

Beym Stabe.

Am — — wegen Subordinationswidrigen Benehmen gegen den Wacht-Korporalen mit fünfzig Stockſtreichen;

Am — — wegen Verwundung ſeines Kameraden N. mit ſechsmal auf und ſoviel ab Gaſſenlaufen durch Einhundert fünfzig Mann.

Konduite.

Iſt im Dienſt unwillig: unverläßlich, dem Trunk und Zank ſtark ergeben.

N. N.
Sig. N. N. Hauptmann.

A.

Summariſches Konſtitut.

Der heute Nacht zwiſchen 8 und 9 Uhr auf öffentlicher Straſſe tödtlich verwundete Korporal N. von Heveſch aus Hungarn gebürtig, 45 Jahr alt, Evangeliſch, verheirathet, Vater von 4 Kindern, ſagt aus:

Da er heute Abends nach der Retraite die Quartiere viſitiren ging, ſo habe ein bis auf das Hembde und die Gatye entkleideter Menſch ihn rückwärts überfallen, und ihm einen Stich verſetzt, daß er gleich Bewußtlos zu Boden fiel.

Er

Er vermuthe aber auf dem Gemeinen Peter N., der ihm heute nach ſeiner Entlaſſung zweymahl drohete, worauf er leben und ſterben wolle.

Hier entfiel ihm die Sprache, daher man die Ausſage ſchlieſſen muß.

Sig. N.

N. N. Feldwebel — N. N. Korporal

N. N. Lieutenant

N. N. Hauptmann.

C.

Visum repertum.

Wir Endesgefertigte zwey Ärzte haben heute auf Veranlaſſung des Herrn Hauptmann N. N. in Beyſeyn der Unterfertigten den Leichnam des N. N. von N. N. Kompagnie des Löblichen N. N. Regiments auf das genaueſte beſichtiget, und folgendes gefunden:

Unter der rechten Achſel gegen den Rücken zu zeigte ſich eine einen Zoll breite geſtochene Wunde, durch welche bis in die Höhlung der Bruſt zwiſchen den Rippen ein Finger ganz leicht gebracht werden konnte.

Bey der Öffnung der Bruſt war die ganze rechte Seite voll geronnenen Blutes, und nachdem ſolches heraus genommen worden, nahm man die Wunde einen Daum breit wahr.

Mitten in dem rechten Flügel der Lunge, welche von hinten nach vorwärts ganz durchſtochen war, ſah man die gröſſeren Äſte, oder Rami der Venæ, und Arteriæ pulmonalis, als auch die Bronchiæ, oder Luftröhren-Äſte faſt völlig abgeſchnitten; das Herz, wie auch die Arteria magna waren alle Blutleer, ſonſt

aber nirgends, weder im Kopfe, noch im Unterleibe ein Übel, oder eine Verletzung.

Da aber das Blut aus den zerſchnittenen groſſen Lungen-Adern ſich gäh und häufig in die Bruſthöhle ergoß, und die Auslerung aus derſelben durch keine menſchliche Hülfe zu bewirken war, ſo erhellet von ſelbſt, daß dieſe Verwundung unbedingt, und abſolut tödtlich geweſen iſt, Urkund deſſen die allſeitige Fertigung.

Sig. N. N.

L. S. N. N. Diſtriktsarzt	L. S. N. N. Militär Arzt.
L. S. N. N. Feldwebel	L. S. N. N. Korporal

L. S. N. N. Oberlieutenant.

L. S. N. N. Hauptmann.

Verhör, Kriegs- und Standrecht.

Wenn es den Soldaten zu einem Verhöre, Kriegs- oder Standrecht trifft, ſo muß er vollkommen adjuſtirter um die anbefohlene Stunde ſich einfinden, und im Kriegsrecht ſein Pettſchaft bey ſich haben.

Verhör.

Iſt der Soldat Beyſitzer in einem Verhör, ſo muß er alles, was vorgetragen wird, mit der gröſten Aufmerkſamkeit anhören. Er darf nicht einreden, den Konſtituten, oder Inquiſiten in ſeinen Ausſagen unterbrechen, oder wohl gar im examinieren confus zu machen ſuchen; er darf auch weder durch ein, oder andere Gebärde, Kopfſchütteln, u. ſ. w. Anlaß geben, daß der Inquiſit ſeine Ausſage ändere, er muß als Beyſitzer immer dabey ernſthaft ſeyn, und alle Nebendiskurſe, oder Scherzreden vermeiden. Im Fall er aber glaubte, daß ein Umſtand nicht genug erörtert, oder auſſer Acht gelaſſen worden wäre, ſo hat er den Präſes um die Abtrettung des Inquiſiten zu erſuchen, und nachhero dem Auditor ſeine hegende Zweifel, oder ſeine Meinung zu eröffnen, damit der Inquiſit hierüber dem Befinden nach conſtituiret werden könne.

Bey-

Beyſitzer zu einem Verhör über einen Arreſtanten, Konſtituten, oder Inquiſiten von Feldwebel abwärts gehören 2 Hauptleute, 2 Lieutenante, 2 Feldwebel, 2 Korporale, 2 Gefreyte, 2 Gemeine nebſt dem Auditor und Präſes. Es kann aber auch in Sachen von keiner Wichtigkeit und in Nothfällen ein kleines Verhör von 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Korporalen, 1 Gefreyten, und 1 Gemeinen nebſt dem Auditor und Präſes zuſammen berufen werden.

Zur Unterſuchung geringerer Vergehen, die nach den Geſetzen kein förmlich beſetztes Verhör erfordern, bedarf es nur einer Kommiſſon, die aus 1 Ober- oder Unter-Offizier dem Präſes, und Auditor beſteht. Geringere Vergehen von Feldwebel abwärts können auch nur durch 1 Lieutenant, 1 Unter-Offizier, und 1 Gemeinen unterſucht werden.

Wenn nun der Inquiſit völlig abgehört, und das Verhör geſchloſſen wird, ſo hat der Soldat als Beyſitzer das Verhörsprotokoll zu unterſchreiben, welches von unten auf geſchieht, folglich hat der Gemeine, wenn er des Schreibens kündig iſt, ſich am erſten zu unterſchreiben, und zwar auf der Seite, welche ihm gegen das Papier zur rechten Hand liegt. Sollte er aber nicht ſelbſt ſchreiben können, ſo muß ſolches ein anderer an ſeiner Statt verrichten, und er hat zur Beglaubigung eigenhändig ein eigenes Zeichen, oder Kreuz × dazu zu machen. Bey ſeinem Nahmen muß auch ſeine Charge, und die Kompagnie, von welcher er iſt, beygeſetzet werden. Worauf er, wenn er von dem Präſes entlaſſen worden, anwieder ſich zu ſeiner Kompagnie verfügt. Das Verhörs Protokoll muß jedesmal von dem Verhörten, wenn er ſchreiben kann, noch vor den Beyſitzern unterſchrieben werden.

An-

Anmerkung! Sowohl zu einem Verhör, als zu einem Kriegsrecht muß jederzeit ein Korporal auf Ordonanze kommandirt werden.

Kriegsrecht Ein Kriegsrecht beſteht an Beſitzern auſſer dem Major, oder in Ermanglung deſſen, des älteſten Hauptmanns als Präſes, und dem Auditor aus 2 Hauptleuten, 2 Lieutenanten, 2 Feldwelben, 2 Korporalen, 2 Gefreyten, und 2 Gemeinen, doch iſt auch im Nothfall, wo die Umſtände keinen Aufſchub geſtatten, und ein Mangel an Offizieren wäre, ein halbbeſetztes Kriegsrecht gültig. Auch kann bey dieſen Umſtänden ein Lieutenant ſtatt eines fehlenden Hauptmanns, und ein Fähnrich die Stelle eines Lieutenants vertreten; doch ſollen hiezu ſoviel es thunlich iſt, die nähmlichen Beyſitzer, welche beym Verhör, gegenwärtig waren, und daher mit der Verhandlung ſchon näher bekannt ſind, kommandirt werden.

Ein Kriegsrecht wird folgendermaſſen abgehalten. Wenn ſich zur anbefohlenen Stunde geſammte Beyſitzer in des Präſes Quartier verſammlet haben, und zuſammen getreten ſind, ſo, daß die älteren von jeder Charge auf der rechten, und die jüngeren auf der linken Kolonne längſt dem Tiſch auf welchem ein Kruzifix zwiſchen zwey Wachskerzen, und eine Glocke, geſtellt ſind: ſo wird der losgeſchloſſene Arreſtant vorgerufen, und befraget, ob er gegen einen, oder den andern der anweſenden Richter etwas Gründliches einzuwenden habe. Iſt dieſer nun mit allem zufrieden: und waltet kein Bedenken ob: ſo erinnert der Auditor das Kriegs-Gerichts-Aſſeſſorium in Kürze „daß jedermann „auf das, was vorgetragen wird, aufmerk„ſam ſeyn, alles ohne Vorurtheil und Par„theilichkeit beurtheilen, nach den beſte„henden Geſetzen ſprechen, und alles „was in dem Kriegsrecht verhandelt wird,

bis

„bis zur Kundmachung des Urtheils ver„ſchwiegen halten ſoll.“ Hierauf wird zu dem Richtereid geſchritten, welcher mit abgenommenem Hut, oder Helm dem Auditor bey 2 brennenden Kerzen, und einem Kruzifix nachgeſagt wird, wozu die drey Finger, der Daumen, Zeig- und Mittelfinger von der rechten Hand dem rechten Aug gleich erhoben werden. In dieſem Eid verſpricht der Richter, daß er nach ſeinem beſten Wiſſen, und Gewiſſen nach den beſtehenden Vorſchriften und Kriegsartikeln, weder aus Gunſt noch Haß, noch ſonſtigen Urſachen gegen den Inquiſiten, ſondern bloß nach Recht, und Billigkeit als ein ehrlicher rechtſchaffener Mann urtheilen, und ſprechen wolle, und ruft darum Gott, den Rächer aller falſchen Eide, zum Zeugen an. Nach abgelegtem Eid bedecken ſich alle Beyſitzer das Haupt, ſetzen ſich nieder, und der Präſes und Auditor legen ihr Seitengewehr, und Stock kreuzweis auf dem Tiſch. Dann wird dem Inquiſiten nochmahl ſein ganzes Verhör, und Ausſagen vorgeleſen, und am Ende befragt, ob er noch irgend etwas zu ſeiner Entſchuldigung, oder Milderung beyzubringen habe. Wollte derſelbe noch etwas vorbringen: ſo müßte es in das Kriegsrechts Protokoll aufgenommen werden. Weiß der Inquiſit hingegen nichts weiter mehr vorzutragen; ſo wird er Abtretten gemacht, dem Profoſen übergeben, und bis zur Publicirung des Sentenzes geſchloſſen. Hierauf lieſt der Auditor ſein Votum Informativum — Belehrungs Stimme — vor, bringt alle erſchwerende, und mildernde Umſtände bey, unterrichtet die Richter nach allen Umſtänden von der That, wobey ſelbe auf alles, was vorgetragen wird, mit der größten Aufmerkſamkeit hören müſſen. Nach Endigung deſſen läßt der Präſes alle Beyſitzer abtretten, wornach ſich je zwey, und zwey von einer Charge mitſammen über das Verbrechen beſprechen, und ſo, wie ſie es beſchworen, nach ihrem Gewiſſen, und den beſtehenden

Vor-

Vorſchriften, und Kriegsartikeln das Urtheil, und die Strafe unter ſich beſtimmen. Sollte jedoch ein Mann mit ſeinem Kameraden auf keine Weiſe einig werden! ſo wird die Stimme des älteren aufgenommen, wenn ſie die gelindere iſt. Wenn ſonach die Gemeinen, welche am erſten votiren, vorgerufen werden: ſo giebt der ältere beyder Stimmen dem Auditor in beſtimmten, und nicht etwa zweydeutigen Worten ab, welche, wenn ſie von letzterem zu Papier gebracht worden, mit beyderſeitiger Unterſchrift, und Beydrückung des Pettſchafts bekräftiget wird.

Nach gemachten Sentenz wird der jüngſte Hauptmann, und der älteſte Lieutenant um die Ratifikation zum Regiments-Kommandanten geſchickt.

Hier kömmt anzumerken, daß der Soldat als Richter, und Beyſitzer im Kriegsrecht das vom Auditor gegebene Votum Informativum verſchärfen, oder mildern könne, nur muß es gründlich, und nach den beſtehenden Vorſchriften, und Kriegsartikeln ſeyn, doch darf er nie aus unzeitigem Mitleiden, oder ſonſtigen Nebenurſachen das Kriegsrecht aufhalten. Auch muß ſich der Stimmende der Worte „aus Gnade“ enthalten.

Das Kriegsrecht endiget ſich nach publiciertem Sentenz, zu welcher das Kriegsgericht vor das Haus, oder Zelt in der nehmlichen Ordnung, wie es darin geſeſſen tritt, und gleichſam eine Gaſſe macht. Worauf auf Befehl des Präſes die mit dem Regiments-Tambour allda ſich befindliche drey Tamboure den dreymaligen Ruf ſchlagen. Hierauf wird der Delinquent vorgeführt, losgeſchloſſen, der Präſes zieht das Seitengewehr, der Auditor aber hält ſeinen Stock in die Höhe, und lieſet den Sentenz vor, wobey alle Richter mit bedecktem Haupt ſtehen. Auſſer der höch-

ſten

ſten Noth darf an Sonn- und gebottenen Feiertägen kein Kriegsrecht gehalten werden, weder Verhör noch Kriegsrecht zugleich auf einen und denſelben Tag angeordnet werden. Zur Publikation des Urtheils müſſen, wo es geſchehen kann, einige Rekruten durch Unter-Offiziere hin geführet werden.

Das Standrecht iſt das höchſte Militair-Gericht, weil es in flagranti, ſtehenden Fuſſes gehalten wird. Es findet ſtatt, wo beym Aufſchub Gefahr iſt, und zu mehreren Abſcheu ein Exempel unverzüglich zu ſtatuiren iſt. Z. B. Bey entſtehendem Aufruhr, und Meuterey; bey überhand nehmender Plünderung; einreiſſender Deſertion, wie auch, wenn wider ein ſo eben ergangenes Pönal-Mandat, oder Generalsbefehl ein Verbrecher auf friſcher That ergriffen wird. Standrecht.

Das Standrecht kann der Kommandant zu einer jeden Zeit, wenn es ihm beliebt, des Morgens, Mittags, Abends, an Sonn- und Feyertägen halten laſſen, und iſt davon kein Tag im Jahr, ausgenommen. Es kann auch wo, und an welchem Ort man will, gehalten werden, gemeiniglich aber geſchieht es unter freyem Himmel; doch iſt es binnen 24 Stunden nach Einbringung des Verbrechers, oder des begangenen Verbrechens zu halten. Es wird dazu weder Feder, Dinte, noch Papier erfordert, ſondern es führt der Auditor den Prozeß ganz kurz mit Reißbley in der Schreibtafel. Die weſentlichſte Beobachtung hiebey beſchränket ſich auf die Gewißheit der That, und auf den Beweis wider den Verbrecher.

Die Beyſitzer des Standrechts beſtehen ebenfalls aus 14 Perſonen, wie in einem ordinairen Kriegsrecht, und aus ſo vieler Mannſchaft, als zu der Execution erforderlich iſt, die auf dem beſtimmten Platz zuſammen rücken, und daſelbſt das Executions-Quarree zu 2 Mann hoch zu formiren beordert werden. Die

zu den Schranken beſtimmte, daſelbſt verſammlete Mannſchaft wird in das Stockhaus geſchickt, und der Profos bringt mit ſelber den Arreſtanten.

In dieſem Quarree ſtellen ſich die Richter, wie bey der Publicirung des Kriegsrechts, nur werden mitten vor dem Präſes: und dem zu ſeiner linken ſtehenden Auditor zwey Trommeln auf einander geſetzt.

Nachdem hierauf der Delinquent vorgeführt, und über ſein Verbrechen überhaupt vernommen worden, ſo iſt er wieder mit dem Schranken aus dem Quarree zu führen, und ihm ſogleich der Geiſtliche zuzugeben.

Der Auditor lieſt ſonach die über die That vorgeſchriebene Artikel, oder Edikte vor, und bittet dem Präſes um ſein Votum, nachdem er ihm vorhero heimlich ſeine Belehrungs-Stimme gegeben. Worauf der Major ſolches nach ſeiner eigenen gewiſſenhaften Überzeugung dem ihm zur rechten Hand ſtehenden Hauptmann heimlich in's Ohr ſagt, welcher es dem Lieutenant, dieſer dem Feldwebel, und ſo weiter einer dem andern, wie eine Parole herumgiebt, bis ſelbes der Auditor von dem andern Hauptmann empfängt, und dem Präſes zurückgibt.

Käme das Votum falſch zurück: ſo muß es aufs neue herum gegeben werden, bis der Präſes findet, daß ein jeder das Votum richtig begriffen. Worauf er das Seitengewehr zieht und ſagt: wer meiner Meinung iſt, ergreiſe das Seiten-Gewehr. Wo ſodann diejenigen Mitrichter ihr Seitengewehr entblöſſen, welche mit dem Präſes einſtimmig ſind, und es dergeſtalt mit der rechten Hand halten, daß die Spitze in die Höhe zu ſtehen komme, die Fauſt aber eine Spanne weit vor die rechte Bruſt gebracht wird, und diejenigen welche mit dem Major nicht einſtimmig ſind, ſolches unterlaſſen.

Nach-

Nachdem nun der Auditor hierauf die Stimmen abgezählt, und dem Präſes geſagt, ob ſie alle gleichförmig, oder ob doch die meiſten übereinkommen, ſo verſorgt dieſer, und die Mitrichter ihr Seitengewehr der Auditor aber ſchreibt ſogleich den Sentenz, dem der Präſes, und der Auditor unterſchreiben, in aller Kürze nieder. Hierauf wird der jüngſte Hauptmann mit dem älteſten Lieutenant zu dem Kommandanten abgeſchickt, dem aber keineswegs geſtattet iſt, wenn er in Loco wäre, das ausgefallene Urtheil ohne weitere Umſtände, und ohne ſeiner Unterfertigung publiciren, und vollſtrecken zu laſſen. Das Quarree bleibt; bis der Hauptmann zurück kömmt, geſchloſſen, wenn man, ohne ſolches zu brechen, dahin, wo die Execution geſchehen ſoll, marſchieren kann, widrigens die Fronte hergeſtellt werden müßte.

Bey der Zurückkunft des vom Kommandanten beſtättigten Sentenzes ſtellen ſich ſämmtliche Richter wieder, wie vorher, in das Quarree, oder, wenn ſolches geöfnet worden, dergeſtalt mitten vor das Executionskommando, daß der Präſes die Fronte dahin mache. Worauf nur einmal Ruf geſchlagen; dem Deliquenten der Sentenz vorgeleſen, und, wenn ſolcher die Todesſtrafe enthält, der Stab gebrochen, und dem Delinquenten anwieder der Geiſtliche zugegeben wird. Endlich wird mit dem Quarree, und dem darin in dem Schranken befindlichen Delinquenten, oder in Abtheilungen, auf dem Richtplatz geruckt, und die Execution vollzogen.

Sollte die Mehrheit der Stimmen bey einem Standrecht nicht auf die Todesſtrafe erkennen: ſo wird kein Urtheil abgefaſt, ſondern der Umſtand angemerkt, und dem Kommandanten die Meldung erſtattet, damit derſelbe das ordentliche Verfahren anordne, und das Standrecht auflöſe.

Nach

Nach einem Standrechtlichen Verfahren hat weder ein Rekurs, noch die Reviſion der Akten ſtatt, auch ſoll dabey ſo leicht nicht begnadiget werden.

Jeder Offizier, welcher mit einem Kommando von Regiment detaſchirt iſt, oder einen Transport führt, hat die Macht bey Aufruhr, Meuterey, Plünderung, einreiſſender Deſertion Standrecht zu halten, wenn dem Übel nicht anderſt abzuhelfen iſt, und der Verbrecher nicht wohl zum Regiment gebracht werden kann; doch darf er in ſolchen Fällen nicht begnadigen, ſondern er muß das Urtheil unabänderlich vollziehen, und dem Regiments-Kommandanten, oder nach Umſtänden dem General-Kommando mit Beylegung der Akten die Anzeige erſtatten.

Damit der Soldat alſo nicht nur als Richter in einem ihm betreffenden Kriegs- oder Standrecht nach Recht, und Billigkeit urtheile, und ſpreche, ſondern, daß er auch nie in den Fall gerathe, einem derley Gericht zu unterliegen: ſo ſolle er bey jedesmaliger Vorleſung der Kriegsartikel, und ſonſtigen Vorſchriften mit einem aufmerkſamen Ohr zuhören, das Gehörte ſich in ſein Gedächtniß gut einprägen, und eigen zu machen ſuchen, um in Anwendungsfall nicht in Verlegenheit zu ſeyn, ſein Gewiſſen zu erſchweren, oder auch ſelbſten für ſeine Perſon in's Unglück zu ſtürzen.

Anmerkung. Die Kriegsartikel, und ſonſtige Vorſchriften ſind dem Mann am öfteſten vorzuleſen, und wohl zu erklären. Am beſten wäre es, wenn man die Artikel in mehrere Samſtäge abtheilte, und ſo im Monat hindurch einmal durchginge. Der Offizier würde ſolche beſſer erklären, und auseinander ſetzen können, und der Mann durch längeres Zuhören nicht ermüdet, zerſtreut und unaufmerkſam werden, folglich die Vorleſung nicht ohne

we-

weſentlichen Nutzen für den Dienſt, und dem Mann ſeyn, und der Unterricht ſeinem Entzweck beſſer entſprechen.

Von einer Exekution.

Jede Exekution muß buchſtäblich nach dem ausgefallenen Urtheil oder Befehl des Kommandanten vollzogen werden, ohne dabey eigenmächtig etwas zu mildern oder zu verſchärfen; ſollten ſich jedoch Umſtände ergeben, welche eine Änderung nothwendig machten, ſo iſt die Anzeige dem Kommandanten zu erſtatten, und ſeine Entſcheidung abzuwarten.

Bey Vollziehung einer durch rechtliche Erkenntniß oder Kriegsrecht zuerkannten Strafe muß immer der Auditor, und ein verläßiger Arzt gegenwärtig ſeyn.

Eine ſcharfe Exekution wird durch einen Major, oder in Ermanglung deſſen, durch den älteſten Hauptmann geführt, und wird hiezu eine Diviſion rangirter in zwey Gliedern nach dem Stellungs-Plan beſtimmt, wozu jedoch die Korporale 10 und 11 nicht auszurucken haben. Scharfe Exekution.

Zu dem Schranken, worinn der Delinquent geführt wird, gehören 1 Feldwebel, 1 Korporal, und 24 Gemeine Grenadire; in deren Ermanglung aber 1 Füſelier Feldwebel, 1 Korporal, 6 Gefreyte, und 18 alte Gemeine Füſeliere, welche in einem Zug auf dem rechten Flügel aufgeſtellt werden.

Der Major marſchirt Zugweis in der Stille ab, neben ihm links rückwärts der Auditor, und am rechten Flügel des 1ten Zugs in der Verlängerung des 1ten Gliedes der Adjudant.

Das

Das zum Schranken beſtimmte Kommando bildet bey Anlangung am Stockhaus ein Viereck, jede Flanke zu 6 Mann.

Der Profos, bringt den Verurtheilten unter Begleitung ſeiner Wache in den Schranken. Die Wache bleibt ſonach zurück, der Geiſtliche aber begleitet den Verurtheilten.

Der Profos führt, und der Feldwebel ſchließt den zwiſchen den 4ten, und 5ten Zug des Exekutions-Kommando eingeruckten Schranken.

Führt der Marſch nicht beym Stockhaus vorbey: ſo ſchickt der Major den Schranken dahin, und wartet ab, bis der Profos mit ſelben einruckt.

Der Marſch zum Richtplatz geſchieht langſam, allwo aus Zügen in halbe Kompagnien aufmarſchirt wird, wodurch der Schranken zwiſchen die 2te und 3te Abtheilung kommt.

Hierauf avertirt der Major:

M. W. das Quaree vorwärts formiren! Marſche!

Die 1te halbe Kompagnie bleibt ſtehen, und macht die vordere Flanke; die 2te ſchwenkt ſich rechts und bildet die rechte Flanke; die 3te ſchließt ſich auf halbe Kompagnie Diſtanz an, ſchwenkt ſich links, und bildet die linke Flanke, die 4te und letzte aber rückt an die Seitenflanken an, ſchließt das Quarree und macht die hintere Flanke.

Der Major kommandirt den auswärts ſehenden Flanken „Rechts-um!“ die Offiziere tretten in das Quarree, der Schranken wird geöfnet; und der Auditor lieſt noch eimal das Urtheil vor.

Nach

Nach der Hinrichtung macht der Regiments-Kaplan ein bündige Ermahnung, und ein kurzes Gebeth für den Verblichenen, wozu der Major zum Gebeth niederknien läßt.

Sonach rücken die Offiziere in ihre Eintheilung, und der Major avertirt „M. W. das Quarree brechen, und ſich herſtellen!“

Die vordere Flanke macht Fronte! auf Kommando ihres Abtheilungs Kommandanten;

Die rechte Flanke: Halbrechts! lauft in die linke Flanke auf, macht neuerdings Halblinks! und marſchirt Reihenweis hinter die 1te Abtheilung.

Die linke Flanke: Halbrechts! lauft rückwärts in die linke Flanke auf, ſchließt ſich an die 2te halbe Kompagnie, und macht Halblinks!

Die hintere Flanke ſchließt ſich an die 3te halbe Kompagnie und macht halblinks!

Sonach kommandirt der Major: Aufmarſchirt!

Sollte jedoch das Quarree in halbe Kompagnien gebrochen werden: ſo laufen zwar die Seiten-Flanken auf die vorbenannte Art auf, bleiben aber bis zu dem ferner erfolgenden „Marſch!“ des Majors ſtehen; worauf die drey erſten halben Kompagnien zugleich den Marſch antretten; die 1te und 3te rücken gerade vorwärts; die 2te ziehet ſich in das Kolonnen Allignement, und die 4te wird zum Marſch beordert, wenn ſie von der 3ten ihre Diſtanz erhält.

Hierzu gehören noch auſſer dem ſonſtigen Exekutions-Kommando noch ſechs gute Schützen, die ihre Gewehre in Gegenwart eines Offiziers mit einer Kugel laden, und ſich verſichern, daß es nicht verſage. Vom Arquebuſiren.

Dem

Dem Verurtheilten werden nach vorgeleſenem Urtheil die Augen durch einen Kameraden, welchen er ſelbſt verlangen kann, verbunden; der Major giebt mit dem Seitengewehr ein Zeichen gegen die Flanke, welche ſich, ſoviel als nöthig iſt, in der Stille zu öfnen hat. — Die Kommandirten ſechs Mann treten hervor; die drey, welche am erſten ſchieſſen ſollen, machen ſich in der Stille fertig; rücken leiſe, und ſo nahe ohne den Verurtheilen zu berühren, an, und ſo, wie der ſeitwärts ſtehende Major das Seitengewehr in die Höhe hebt, ſchlägt der mitlere auf dem Kopf, und die zwey andern auf die Bruſt an, wie der Major aber ohne lange auszuhalten auf den Stifel ſchlägt, geben ſie Feuer. Die andern 3 Mann ſtellen ſich hinter erſtere auf drey Schritte en Reserve, um, wenn der erſchoſſene noch einige Lebenszeichen äuſſern ſollte, einen oder ſoviel Schüſſe, als nöthig ſind, anzubringen.

Bey jedem Hingerichteten wird eine Wache von 1 Gefreyten, und 3 Mann bis zum Untergang der Sonne gelaſſen, wo ſonach ein Arquebuſirter durch 1 Gefreyten und 3 Mann; ein durch den Freymann hingerichteter aber durch dieſen begraben wird.

Vom Gaſſenlaufen.

Der höchſte Grad des Gaſſenlaufens beſteht in 10 mahl auf- und ab durch 300 Mann mit ein- höchſtens zweymahl gewechſelter Ruthen.

Das Exekutions-Kommando wird in 2 Gliedern rangirt, und in 4 Züge abgetheilt, wie Fig. 1 zeigt.

B 5 —— 4 —— 3 —— 2 —— 1 A Fig. 1
D 10 —— 9 —— 8 —— 7 —— 6 C
o o o
o o o

Zur

Zur Formirung der Gaſſe läßt der Major das 1te Glied „Rechts um!" machen; das 2te Glied, ſo viel als nöthig, öfnen, und dann „beym Fuß!" nehmen, wie Fig. 2.

Fig. 2.

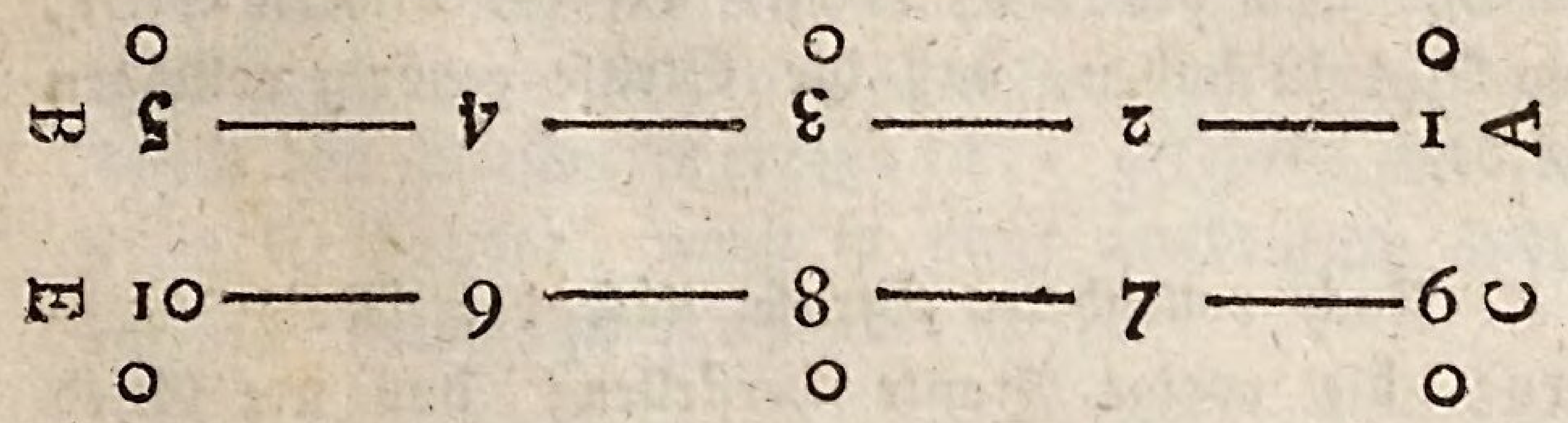

Nach vollbrachtem Tempo wird das Gewehr von jedem Mann an die linke Seite gebracht; mit dem Lauf an die linke Schulter gelegt; und die Gewehr-Kolben von beyden Gliedern ſo weit vorgeſtoſſen, daß der Abgeurtheilte in der Mitte der Gaſſe verbleiben müſſe.

Sonach werden die Ruthen ausgetheilt, und die Tamboure auf dem Flügel des Oberlieutenants geben einen doppelten Streich zum Zeichen, daß alles mit Ruthen verſehen iſt.

Sobald der Arreſtant in die Gaſſe eingelaſſen worden, haben die Flügel-Unteroffziere ſolche mit ihren Gewehren zu verſetzen. — Die Tamboure fangen auf den Flügel des Hauptmanns an, und ſchlagen ſofort alle Tamboure wechſelweis die Tagwache, je nachdem der Arreſtant ſich ihnen nähert.

Nach vollendeter Strafe geben die in der Mitte befindlichen Tamboure auf das Zeichen des Majors einen doppelten Streich, worauf die Ruthen über ſich geworfen, und die Gewehre an die rechte Seite genommen werden.

Das nähmliche hat auch bey Wechſlung der Ruthen zu geſchehen, nur das die Gewehre erſt nach vollendeter Strafe an die rechte Seite gebracht werden.

Während der Exekution reitet der Major auf der einen, und der Adjutant auf der andern Seite, um Acht zu haben, daß die Strafe gehörig vollzogen werde.

Nach vollendeter Strafe läſt der Major ſchultern; die vorige Fronte herſtellen; das 2te Glied ſchlieſſen, einrucken, und den abgeſtraften Arreſtanten unter der Wache abführen.

Wollte ein Mann aus Boßheit nicht laufen, wovon man ſich aber durch Umſtände, und Unterſuchung erfahrner Ärzte überzeugen muß, ſo iſt derſelbe auf eine Bank zu legen, und mittelſt des Contremarſches gehörig zu beſtrafen.

Sollte jedoch der Mann wegen ſtarker Schwäche und Mattigkeit nach vollkommner Überzeugung der Ärzte, daß keine Verſtellung obwaltet, den Überreſt der Strafe nicht aushalten können; ſo iſt derſelbe abzuführen, und dem Kommandanten die Meldung zu erſtatten.

Bey der Vollziehung einer jeden durch rechtliches Erkenntniß, oder durch Kriegsrecht zuerkannten Strafe muß der Auditor, und ein verläßlicher Arzt gegenwärtig ſeyn.

Damit aber die Fälle, wo ein Arreſtant die ihm beſtimmte Leibesſtrafe wegen ſeiner körperlichen Schwäche, Gebrechen, oder Alter nicht auszuhalten vermöge, ſo viel möglich vorgeſehen, und verhindert wer-

werden können, ſoll man denſelben, noch bevor das Urtheil geſchöpft wird, über ſeine körperliche Beſchaffenheit ärztlich beurtheilen laſſen, und auf dieſen Befund in der Ausmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Eine ſcharfe Exekution bey der Kavallerie wird durch einen Major, oder in deſſen Ermanglung durch den älteſten Rittmeiſter geführt, und ruckt hiezu die Truppe, wenn es nicht ausdrüklich anders befohlen wird, zu Fuß aus. Scharfe Exekution bey der Kavallerie.

Zu einer ſolchen Exekution gehören 1 Rittmeiſter, 2 Lieutenante, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter, 10 Korporale, und 164, oder nach Umſtänden ſo viele Gemeine, als der Kommandant für nöthig findet.

Dieſe Truppe wird in zwey Gliedern geſtellt, und in ſechs Züge abgetheilt, worunter die mittlern 2 Züge zu 13, die übrigen aber zu 14 Rotten ausfallen.

Zu dem 1ten Zug gehört 1 Rittmeiſter, 2 Korporale, 1 Trompeter.

"	2ten	"	2 Korporale
"	3ten	"	1 Wachtmeiſter, und 1 Korporal
"	4ten	"	1 Lieutenant, und 1 Korporal
"	5ten	"	2 Korporale
"	6ten	"	1 Lieutenant, und 2 Korporale

Den Schranken bildet 1 Wachtmeiſter, 1 Korporal, und 24 alte Gemeine.

Die Beobachtungen bey Übernahme des Delinquenten, und des Marſches bis auf dem Richtplatz ſind jenen der Infanterie gleich.

Auf dem Richtplatz läßt der Major die geraden neben den ungeraden Zügen aufmarſchieren, und avertirt ſonach:

H. A. M. W. das Quarree Oblong formiren!

Marſch!

worauf die 1te Abtheilung ſtehen bleibt.

= 2te Abtheilung rückt, ſo weit es nöthig iſt, vor, und ſchwenkt ſich der rechts ſtehende Zug hievon rechts, der links ſtehende Zug links in die Seitenflanken, und allignirt das 2te Glied mit jenen der vorderen Züge.

= 3te und lezte Abtheilung aber ruckt an die Seiten-Flanken an, ſchließt auf dieſe Weiſe das Quarree, und allignirt ihr erſtes Glied mit den 2ten der Seitenflanken. — Der Major läßt die auswärts ſehenden Flanken rechtsumkehren; die Offiziere tretten in das Quarree; der Schranken wird geöffnet; und der Auditor liest noch einmal das Urtheil vor.

Nach geendigter Exekution avertirt der Major:

H. A. M W. das Quarree brechen!

Marſch!

worauf ſich die umgekehrten Abtheilungen auf Kommando der Abtheilungs-Kommandanten herſtellen, und die zwey Seitenflanken mit Halb-rechts! und Halb-links hinter der Mitte der 1ten Abtheilung zuſammen laufen, ſodann aber das Exekution-Kommando mit klingendem Spiele abmarſchirt.

Die

Die Stell- und Abtheilung eines Exekutions-Kommando zum Gaſſenlaufen bey der Kavallerie iſt aus folgenden zwey Figuren zu erſehen, die Beobachtungen aber hiebey ſind jenen der Infanterie gleich. Stellung eines Exekutions-Kommando zum Gaſſenlaufen bey der Kavallerie.

Fig. 1.

O 7 —— 5 —— U —— 2 —— w R
T 8 —— 6 —— 4 —— 3 —— 1 T

Anmerkung. Die Korporale 6. 4. und 3. gehören zu den linksſtehenden Abtheilungen.

Fig. 2.

O 7 —— 5 —— U —— 2 —— w R

T 8 —— 6 —— 4 —— 3 —— 1 T

Wenn aus einer Station abmarſchirt werden ſolle, und der Soldat bey dem Landmann liegt: ſo hat er ſich auf die Reveille auf das eilfertigſte anzukleiden, ordentlich zu adjuſtiren, zu rüſten, und zu bewaffnen, und verfügt ſich auf dem Vergatterungsſtreich mit Sack und Pack zu ſeinem Korporalen vom Zug, welcher ihm ſodann zu des Kompagnie Kommandantenquartier führet, allwo die ganze Kompagnie verleſen, rangirt, und abgetheilt wird. Iſt aber der Soldat in der Kaſerne, oder im Lager, ſo geſchiehet ſolches im Kompagnie Nro. Nach dem Verleſen darf ſich kein Mann mehr unterfangen eigenmächtig aus aus dem Gewehr zu gehen. Hätte ein Mann aber etwas vergeſſen, oder ſonſt nothwendig wohin zu gehen: ſo müßte ihm ein Unter-Offizier, oder ſonſt verläſiger Gemeine mitgegeben werden. Die zur Bagage, Avant- und Arrieregarde ausgemachte Mannſchaft ſtellet ſich hinter die Kompagnie, und marſchiret hinter ſelber bis auf den Platz, wo das Regiment, oder Bat- MarſchVerhaltungen.

taillon ſich formiret, allwo ſodann dieſe Mannſchaft durch eigends hiezu beſtellte Unteroffiziere an ihre Beſtimmung geführet wird. Die zur Bedeckung der Bagage, und Kaſſe ausgemachte Mannſchaft marſchiren rechts und links neben den Wägen, und dürfen bey ſchärfeſter Strafe ihre Gewehre nicht darauf legen.

Die Avantgarde wird immer auf jenen Flügel geſtellet, von welchen abmarſchiret werden ſolle, und hat das Schanzzeug, als Krampen, Schaufeln, und die Fahnengabeln zu tragen; die Arrieregarde hingegen poſtirt ſich auf dem entgegen geſetzten Flügel.

Das Regulament befiehlt, daß keine Truppe ohne Avant- und Arrieregarde, und im Felde, oder bey Marſchübungen aber auch nie ohne Flanqueurs, und Seiten-Patrouillen marſchiere.

Wo keine beſondere Anordnung nöthig wird, giebt die Tete zur Avantgarde eine mit dem erforderlichen Schantzzeug verſehene halbe Kompagnie nebſt den Zimmerleuten des 1ten Battaillons, und eben ſoviel zur Arrieregarde. — Das zweyte Battaillon aber einen Zug zu den Seiten Patrouillen, und läßt ihre Zimmerleute nach Erforderniß an der Tete, und Queue des Battaillons marſchieren, um ſolche bey vorkommenden Hinderniſſen auf allen Kolonnen-Punkten ſogleich verwenden zu können. — Sind Kanonen beym Regiment; ſo wird zu jeder ein Zimmermann kommandirt.

Wenn das Regiment allein marſchieret, ſo muß die Avantgarde, und Arbeiter wenigſtens 3 — 400 Schritt voraus ſeyn, um alle Hinderniſſe nach Möglichkeit, doch ohne Schaden des Landmanns wegzuräumen, und dem Regiment den Weg zu erleichtern. Und falls ihr ein Bothe zum Wegweiſer wäre übergeben worden, ſelben unter genauer Obſicht halten.

Ge-

Geſchieht der Marſch aber mit mehreren Regimentern: ſo bleiben ſolche nur immer einige Schritte von der Tete. Die Avantgarde ſchickt noch verhältnißmäſſig ein kleines Detaſchement auf 1 — 200 Schritte vor. — Sie hat in Kriegszeiten der nachfolgenden Haupttruppe durch die genaueſte Aufmerkſamkeit, Vorſicht, und Standhaftigkeit die erforderliche Beruhigung, und Sicherheit zu verſchaffen, und dem Kommandanten von allen aufſtoſſenden Ereigniſſen, oder Hinderniſſen ſogleich in die unmittelbare Kenntniß zu ſetzen.

Gleich hinter dem Regiment marſchieret der Profos mit dem Stockhaus, und hinter ſelben aller Troß, und die Weiber vom Regiment, die ſämmtlich an den Profoſen angewieſen ſind, welcher bey ſchwerſter Ahndung darauf zu ſehen hat, daß ſolche nicht auseinander, oder unter das Regiment; in die Ortſchaften, oder ſonſt wohin laufen. Ein Weib, das ſich dieſer Ordnung nicht fügt, wird aus dem Feld geſchickt, und ein anderes dafür zum Regiment genommen werden. Auch nach Umſtänden mit einer körperlichen Strafe belegt. — In Kriegszeiten marſchirt der Profos bey dem Gepäcke.

Hinter dem Troß, und den Weibern marſchiert die Arrieregarde, um alle die Leute, welche mit dem Regiment nicht fortkommen können, aufzunehmen, oder geſunde vorzutreiben. — In Kriegszeiten beſonders, wenn ſich vor dem Feind zurückgezogen wird, hat ſie in Rückſicht der Sicherheit die nämliche Beſtimmung wie die Avantgarde.

Die Regiments = und Offiziers Bagage marſchieret gleich hinter der Arrieregarde in der vorgeſchriebenen Ordnung unter den Befehlen des Regiments-Wagenmeiſters, welcher, um gekannt zu werden, einen breiten Riemer mit dem Regimentswappen traget.

Die

Die Seiten-Patrouillen müſſen nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Terrains ſeitwärts patrouilliren, und beſonders in Örtern, Wäldern, Vertiefungen, in hoher Frucht ꝛc. alle Aufmerkſamkeit anſtrengen, damit ſich vom Feinde nichts heran ſchleiche, oder verborgen halte; von den eigenen Truppen aber ſich niemand verlaufe, oder Ausſchweifungen begehe.

Zur Gemächlichkeit des Mannes auf dem Marſch iſt ihm erlaubt, daß er das Gewehr auf der rechten, oder linken Schulter tragen könne, wie er es für ſich bequemer findet. Die Reihen, und Glieder darf er nicht ſo, wie auf dem Exercierplatz ſchlieſſen, doch muß er immer Fronte, und Vormänner halten; das untereinander, oder Auslaufen aber bey Strafe vermeiden. Die Halsbinde kann er abnehmen, und um den Arm binden; die Hoſen nachlaſſen, und den Torniſter länger ſchnallen, auch mit ſeinen Kameraden reden, ohne jedoch ungebührlich zu ſchreyen.

Wenn durch Ortſchaften marſchieret würde, ſo muß ſich der Mann ſehr ſtill, und ordentlich betragen, ohne ein Wort zu reden; ſich von ſelbſten mit Hahn im Arm an ſeinen Neben- und Vordermann anſchlieſſen, und ſo, wie er ſich dem Ort nähert, die brennende Tabackspfeife ausſchlagen, und verſorgen, weil, wenn der Soldat dawider handelte, es nicht nur allein unſchickſam wäre, ſondern auch durch das letztere das größte Unglück entſtehen könnte.

Der Marſch muß in ſo breiten Abtheilungen gemacht werden, als es der Terrain erlaubt, folglich muß in ſolchen Wäldern, wo die Bäume dünne ſtehen, und man leicht ausweichen kann, allzeit in Abtheilungen, und nie Reihenweis marſchieret werden; nur muß der Soldat trachten die Bäume auf das geſchwin-

ſchwindeſte zu umgehen, und ſich an ſeine Vor- und Neben Männer anzuſchlieſſen.

Wenn über eine Brücke, oder durch ein Defilee marſchieret würde; ſo muß der Mann ſo hurtig, und dicht, als es nur ſeyn kann, ſich an ſeine vordere Abtheilung und Vorleute anſchlieſſen, und den Marſch beſchleunigen. Nach zurück gelegter Brücke, oder Defilee aber an der Tete langſamer marſchieren, damit ſich die hintern, und folgenden deſto füglicher anſchlieſſen können; wo ſodann wieder im ordinairen Schritt weiters marſchieret wird.

Wenn es wegen obwaltenden Umſtänden nicht ausdrücklich verbothen wird: ſo ſollen die Tamboure während des Marſches wechſelweis trommeln, bey Nachtmärſchen aber nur auf Anordnung des Battaillons-Kommandanten ſchlagen, um der Tete dadurch Aviſo zu ertheilen, wenn die Kolonne durch Hinderniſſe allenfals getrennt worden wäre.

Geht der Marſch durch das Hauptquartier, oder eines Generalen, einer Feſtung, oder ſolcher Oerter, wo ſich Standarten, oder Fahnen befinden: ſo muß paradirend durchmarſchirt, und ein Offizier dem Durchmarſch anzuzeigen, voraus geſchickt werden. Ein welches auch kleinere Abtheilungen ſelbſt in den Örtern, wo keine Standarten, oder Fahnen, jedoch Stabs-Offiziere ſich befinden, zu befolgen haben, wovon jedoch kleine Unter-Offiziers Kommando, und einzelne Leute ausgenommen ſind.

Die Truppe wird auf dem Marſche im ordinairen Schritt geführet. Dieſer muß aber, nachdem mehrere, oder wenigere Abtheilungen hinter einander marſchieren, und folglich einen längeren, oder kürzeren Schweif machen, kleiner, oder gröſſer ſeyn, und

von

von der Tete immer gleich gehalten werden, damit die hintere Abtheilungen nicht etwa ſtocken, oder in's Laufen gerathen mögen.

Wenn es um die geſchwinde Eintreffung an Ort, und Stelle ankäme, und der Mann auf dieſem Marſch mehr mitgenommen würde: ſo muß ein rechtſchaffener Soldat ſich allen Ungemächlichkeiten, welche ſeine Pflicht, und Schuldigkeit mit ſich bringen, mit Freuden unterwerfen, und wird ihm Gott alsdann mehr Glück geben, als wenn er ſich deſſen, wenn es auch in ſeiner Willkühr wäre, entzieht. Dahero muß er auf forcirten Märſchen es nicht achten, wenn er auch durch Waſſer, und Moräſte geführt würde, ob ſich gleich ſeitwärts ein Fußſteig befände, worüber er trocken gebracht werden könnte. Der Zug der Armee, oder ſonſt ein Ereigniß, läßt dieſe Gemächlichkeit nicht zu, und auf die Schleunigkeit des Marſches kömmt alles an.

Wenn zur Nachtzeit an den Feind marſchirt, oder ſich zurück gezogen wird, darf kein Mann ſchlafen; vielmehr muß er alles anwenden um munter zu bleiben. Auch darf niemand auſſer es würde vom Kommandanten erlaubt, Tabak rauchen, oder Feuer ſchlagen.

Würde der Mann unter Weges krank, oder ſo matt, daß er mit der Truppe nicht mehr marſchieren könnte: ſo wird er durch einen Gefreyten der Arrieregarde übergeben, mit welcher er ganz langſam dem Regiment nachzumarſchieren hat; doch läßt ſich ein ehrliebender Soldat, eine wirkliche Krankheit ausgenommen, nicht ſo leicht von der Müdigkeit hinreiſſen, daß er dieſerwegen als Marode bey der Arrieregarde zurück bliebe, mit welcher er doch, und zwar zu Fuß den Marſch machen muß, ſondern er ſpannt viel-

vielmehr alle ſeine Kräfte an, mit ſeinen übrigen braven Kameraden zugleich den Weg zurück zu legen.

Unter unausbleiblicher Strafe darf kein Mann eigenmächtig währenden Marſch aus Reihen, und Gliedern gehen, wenn er aber Nothdurft halber aus der Abtheilung müßte; ſo meldet er ſich bey ſeinem Korporalen, der ihm aus dem Glied zu treten die Erlaubniß giebt, und einem Gefreiten, oder ſonſtig vertrauten Mann zur Begleitung zugiebt, welcher ihm wieder in die Abtheilung zurück bringen muß. Nach erhaltener Erlaubniß übergiebt er ſein Gewehr einem von ſeinen Kameraden, tritt aus dem Glied aus, verrichtet abſeitig ſeine Nothdurft, und eilt wider ſobald möglich in's Glied zurück.

Einzeln aus ſeiner Marſchordnung zu treten, um Waſſer zu hohlen, iſt dem Mann nicht erlaubt, ſondern, wenn bey einem langen Marſch, oder bey großer Hitze von dem Kommandanten der Truppe das Waſſerhohlen bey einem Brunnen, oder bey einem flieſſenden Waſſer erlaubt würde: ſo wird unter Führung eines Korporalen von der Abtheilung mit einer verhältnißmäſſigen Anzahl Mannſchaft, welche alle Feldflaſchen zuſammen nehmen, dahin geſchickt werden.

Damit aber der erhitzte Mann ſich durch gähes Trinken nicht zu Grunde richte, ſo ſoll er nicht ſogleich in die Hitze, wenn auch das Waſſer ſchon gebracht wäre, trinken, ſondern vorhero etwas ausruhen, und ſich abkühlen; den Mund, bevor er trinkt ausſpühlen, um den Staub, der ſich auf die Zunge gelegt hat, nicht mitzuſchlücken; vor dem Trinken einen Biſſen Brod eſſen; die Hand beym Puls etwas waſchen, um das Geblüt einigermaßen abzukühlen, und das Getränk gleichſam nur hinein ſchlürfen; denn trinkt man mit vollem Zug, ſo wird der Durſt deſto

weni=

weniger gelöſcht, weil zu vieles Waſſer über den Schlund glitſchet, und nur das äuſſerſte denſelben anfeuchten kann; ſchlürft man aber, ſo wird der Schlund durch jedes Waſſertheilchen mehr angefeuchtet, folglich auch der Durſt beſſer gelöſcht.

Allgemeine Pflichten einer Schildwache.

Der Mann, welcher auf der Schildwache ſtehet, hat ſich wohl einzuprägen, daß er ein Ehrenpoſten, und zur Sicherheit desjenigen Orts, wo er ſtehet, aufgeſtellet ſey, und daß von ihm in dieſer Zeit öfters das Wohl der ganzen Armee, Korps, Truppe, oder Beſatzung abhange.

Der Grundſtein zur allgemeinen Sicherheit iſt dahero der Reſpekt, welchen jederman ohne Ausnahme, der Schildwache, als einer Gattung irdiſchen Heiligthums ſchuldig iſt, und der auf ein einziges Wort alles gehorchen muß.

Dahero eignet ſich der Soldat, wenn er von ſeinem Vorzug, auf dem Poſten befehlen zu können, unrecht eingenommen iſt, gerne das Recht zu, ſtolz und grob zu ſeyn, und die üble Gewohnheit zu brutaliſiren, und zu ſchimpfen, welches aber dem rechtſchaffenen Soldaten höchſt unanſtändig iſt, und ſehr ſträflich wäre. Auch faſſen Perſonen, die dergleichen Grobheiten treffen, oft von der ganzen Truppe ein ungünſtiges Vorurtheil, welches ſich leicht weiter verbreitet.

Eine jede Schildwache iſt verbunden auf ihrem Poſten zu verbleiben; ſie darf ihn dahero bey Leib- und Lebensſtrafe nicht ehe verlaſſen, oder davon abgehen, bis ſelbe nicht förmlich abgelöſet worden.

Wenn aber der Schildwache eine Krankheit, Leibesgebrechen zuſtieſſe, oder ſie über die beſtimmte Zeit ſtände, und ihre Ablöſung vergeſſen worden wä-

re;

re; ſo ſolle ſie an die nächſtſtehende Schildwache, oder auf die Wache ſelbſt rufen, damit ſie abgelöſet werde.

Sollte aber beydes von ihr zu weit entfernet ſeyn, ſo erſucht ſie dem erſt vorbeygehenden mit guter Art, und Soldatenanſtand, daß ſelber es auf ſeiner Wache anzeigen möge.

Die Schildergäſte übergeben bey der Ablöſung ihren Poſten unter geſchultertem Gewehr. Es hat dahero weder die alte Schildwache, wenn die neue ſich nähert, noch dieſe, wenn jene ſich entfernet, zu präſentiren. Die alte Schildwache erwartet unter geſchultertem Gewehr die neue, welche ihr zur linken Hand aufmarſchieret; übergiebt ihren Poſten an dieſe, ohne jedoch den Kopf zu neigen, und redet nur ſo laut, daß ſie beyde, und der Aufführer es verſtehen können. Nach der Übergabe wird auf Kommando des Aufführers präſentirt, und geſchultert; dann macht auf gleichmäſſiges Kommando die alte Schildwache in einem Tempo rechtsum, geht auf dem linken Flügel von den Schildergäſten, und marſchiert ſodann mit dem Aufführer fort. Wäre ſie aber eine Schnarrpoſt: ſo bleibt ſie, nachdem ſie Rechtsum gemacht hat, ſo lange ſtehen, bis der Aufführer den Abmarſch der übrigen Schildergäſte kommandirt, wo ſie ſonach für ſich allein am Schranken zu den Gewehren tritt, ihren Batterie Deckel auf die Batterie macht, beym Fuß nimmt, und das Gewehr anſetzt, oder niederlegt.

Jene Schildwachen, welche mit dem Stock, Säbel, oder Picke ſtehen, legen ſolche bey Annäherung der neuen weg, oder verſorgen den Säbel, und ergreifen ihr Gewehr, und ſchultern. Wenn aber die alte Schildwache nach der Übergabe von der neuen auf einige Schritte abgekommen, ſo legt letztere

das

das Gewehr nieder, oder ſetzt es an, und nimmt entweder den Stock, oder die Picke in die Hand, oder zieht den Säbel. In Ermanglung deren aber ſteht ſolche mit dem Bajonett, der Ladeſtock hingegen darf nie zu dieſem Gebrauch gezogen werden. Alle dieſe Schildwachen, ſo des Tages hindurch mit dem Stock, Picke, Säbel, oder Bajonett ſtehen, nehmen bey Nachts ſtatt ſelben ihre Gewehre.

Die Schildwachen ſind die Augen einer Veſtung, Armee, und des Orts, wo ſie ſtehen, es iſt dahero das ſchlafen, und die Betrunkenheit auf ſelben bey Lebensſtrafe verbothen. Unverantwortlich wäre es, das durch eines Menſchen Unachtſamkeit, oder Trunkenheit eine ganze Stadt, oder Armee, um Ehre, Gut, und Blut kommen ſoll.

Da alſo die Schildwachen die Augen der Veſtung, Armee, oder des Orts ſind, wo ſie ſtehen; ſo muß ihre Aufmerkſamkeit auf alle Gegenſtände, die ſie zu beobachten haben, gerichtet ſeyn. Verſchiedenes kann ſich augenblicklich von jeder Seite äuſſern. Sieht die Schildwache immer auf eine Seite: ſo entgeht ihr das, was auf der andern geſchieht. Um alſo allen nachtheiligen Folgen auszuweichen, muß ſie mit ihren Augen, ſo weit es der Horizont, und ihr Geſicht erlauben, herumſpielen, keineswegs aber, um das Geſicht zu ſchonen, blos dem Rücken dem Wind, und Wetter Preis geben.

Eine jede Schildwache wird durch den Aufführer auf ihren Poſten geführt, dahero ſich kein Mann unterſtehen darf, allein, und ohne Aufführer auf ſelben zu gehen, oder ſich auf dieſe Weiſe ablöſen zu laſſen.

Ei=

Eine jede Schildwache muß ihr eigenes Gewehr bey ſich haben, und darf keine die andere ohne ſelben ablöſen, oder ſolches von der alten übernehmen, wenn gleich das Wetter noch ſo übel wäre, und der Mann ſein Gewehr andurch beſchmutzte.

Auch darf der Soldat, welcher auf Reinlichkeit hält, beym Poſtenbeziehen nie den Gewehr-Pfropf, oder das Batterie-Futteral auf ſelben laſſen; denn dieſe Sorgfalt wäre übertrieben, und würde nicht die Abſicht erreichen, um derentwillen die Gewehre in ſaubern Stand ſeyn müſſen, nähmlich: um in den Augenblick, wo Noth, und Pflicht es fordert, davon Gebrauch machen zu können.

Keine Schildwache darf, ſo lange ſie auf dem Poſten ſtehet, unter der ſchärfeſten Strafe ihr Gewehr aus den Händen laſſen; wohin anlehnen, oder niederlegen, vielweniger ſich ſolches von jemand, wenn es auch der eigene Hauptmann, Oberſt, oder, wer es immer ſey, abnehmen laſſen, oder ihm freywillig übergeben. Eine Schildwache, die ihr Gewehr anlehnte, oder aus der Hand gäbe, könnte in dieſer Lage leicht überfallen werden, und die nachtheiligſten Folgen nach ſich ziehen.

Befehle kann die Schildwache von niemanden, auſſer ihrem Wachtkommandanten annehmen, es ſey denn, ſie ſtünde wo als Ehrenpoſt, in welcher Gelegenheit ſie auch von demjenigen, bey welchem ſie ſtehet, die Abänderung der Befehle annehmen darf, doch muß ſie ſolches nach ihrer Ablöſung ſogleich dem Wachtkommandanten melden.

Zur Erleichterung iſt einer Schildwache erlaubt, daß ſie ſtehen, oder auf und ab gehen könne. Im erſten Fall iſt es ihr erlaubt, Hahn in Arm, oder

beym Fuß, zu nehmen, doch darf ſie ſich nicht auf das Gewehr ſtützen, oder die Hand über die Mündung halten, denn dieſe Bequemlichkeit hat ſchon mancher mit dem Verluſt ſeiner Finger gebüſſet, und verdienet ein ſolcher Mann allzeit ſcharf geſtrafet zu werden, wenn er ſich auf derley Art entweder für eine Zeit, oder für immer unfähig zum dienen macht. Will eine Schildwache auf und ab gehen: ſo kann ſie mit ſcharf geſchultertem Gewehr, oder auch mit Hahn im Arm ſpazieren, doch darf ſie nicht das Gewehr auf die rechte Schulter nehmen, oder etwa gar an Riemen hängen, ſie mag ſtehen, wo ſie immer wolle.

Giengen aber Truppen, Prozeſſionen, und dergleichen, oder ein höherer, dem eine Ehrenbezeugung gebührt, vor einer Schildwache, ſie mag ſtehen, wo ſie wolle, vorbey; ſo darf ſelbe nie auf und ab gehen.

Alle jene Schildwachen, ſo bey einem Poſten vor dem Gewehr ſtehen, heißen Schnarrpoſten.

Die Schnarrpoſt kann vor dem Gewehr, ſoweit als dieſes ſtehet, oder liegt, eine andere Schildwache aber bey neun Schritte ohngefähr von ihrem Ort, oder nach Maaß, der zu beobachten habenden Diſtanz auf und ab, niemahls aber weiter, oder über die Diſtanze ihres Poſtens gehen, wobey ſie jederzeit auf alles aufmerkſam ſeyn muß.

Die Schnarrpoſt ſtehet, wenn die Wache in's Gewehr gegangen, 3 Schritte ſeit, und vorwärts von dem Kommandanten, und richtet ſich in allen nach deſſen Kommando. Eine andere Schildwache hingegen ſtellet ſich, wenn jemand, dem ſie eine Ehrenbezeugung ſchuldig iſt, vor ihr vorbey gienge, auf die

Di-

Diſtanze, auf welcher ſie aufgeführet worden, und verhaltet ſich im präſentiren, ſchultern, oder beym Fuß nehmen, nach Umſtänden.

Alle Schildwachen präſentiren bey Tag allen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, wenn ſie das Seitengewehr um haben, ſie mögen von eigenen, oder Alliirten Truppen ſeyn; den kleinen Stabspartheien, und Feldwebeln vom Regiment wird beym Fuß genommen. Des Nachts hingegen wird vor denjenigen, welchen des Tages das präſentiren gebühret, geſchultert.

Ehrenbezeugungen, welche die Schildwachen ſchuldig ſind zu leiſten.

Jene Schildwachen, welche auf Vorpoſten, Picket, und bey Arreſtanten ſtehen, präſentiren vor niemanden, wenn ihm gleich die Ehrenbezeigung gebührte, ſondern ſie bleiben mit geſchultertem Gewehr; die hingegen mit dem Stock, Picke, Säbel, oder Bajonett ſtehen; machen nur Fronte, ergreifen aber nicht ihre Gewehre. Auf den Poſten vor dem Feind wird niemalen eine Ehrenbezeigung gemacht.

Wird das Hochwürdige vor einem Poſten vorbey getragen, ſo ruft die Schnarrpoſt in das Gewehr, und verhaltet ſich im präſentiren nach des Kommandanten ſeinem Kommando, wenn aber die Wache zum Gebeth niederfällt; ſo bleibt ſie mit präſentirtem Gewehr ſtehen. Alle übrige Schildwachen präſentiren bey Annäherung des Hochwürdigen, fallen aber nicht nieder zum Gebeth. Der Ruf in das Gewehr geſchieht in der Entfernung von 30, und das präſentiren von 6 Schritten.

Im Fall jemand vor einer Wache vorbey gienge, dem in's Gewehr zu treten gebührte, hat die Schnarrpoſt Gewehr-aus! zu rufen. Sollte es jedoch vor der allerhöchſten Herrſchaft ſeyn: ſo iſt ſolches 3

mal zu wiederholen. Dieſes rufen kann auf jeden Fleck, wo die Schildwache in dem Augenblick der Wahrnehmung ſtehet, geſchehen, um keine Zeit zu verlieren, derley hohen Perſonnen die ſchuldige Ehrerbietung zu erweiſen. Nach dem Ruf verfügt ſich die Schildwache auf das geſchwindeſte auf ihren vorgeſchriebenen Ort vor dem Wachtkommandanten. Dieſes rufen in's Gewehr kann von jedem, welcher die hohe Perſon früher, als die Schildwache wahrnimmt, geſchehen.

Gienge jemand vor einer Schildwache vorbey, dem das präſentiren, oder in's Gewehr treten gebührte, und hätte kein Seitengewehr: ſo wird für einen ſolchen nur das Gewehr ſcharf angezogen, von der Schnarrpoſt aber nicht in's Gewehr gerufen.

Wenn jemand, dem eine Ehrenbezeugung gebührt, winkt: ſo iſt ſolche zu unterlaſſen, weil man ſonſt gegen den Befehl handeln würde, und gehorchen eine der erſten, und Hauptpflichten des Soldaten iſt.

Alle erforderliche Tempo, welche eine Wache, und Schildwache zu machen hat, müſſen genau, und raſch nach Vorſchrift des Exercitiums gemacht werden.

Wenn eine Schildwache jemand aus der Uniform nicht erkännte, jedoch ſähe, daß es eine Perſon von Diſtinktion ſey, ſolle ſie, anſtatt zu präſentiren, ſchultern, gerade ſtehen bleiben, und ſolche mit Anſtand anſehen.

Wird das Hochwürdige zum Kranken getragen, ſo hat die nächſte Wache unaufgefordert 1 Gefreiten und 3 Gemeine zur Bedekung mitzugeben.

Von

Von der Tagwache bis zum Zapfenſtreich wird für jenen, denen es gebührt, das Gewehr präſentirt; nach dem Zapfenſtreich bis zur Tagwache aber ſo, wie während der Eskorte eines Arreſtanten, und Ausführung eines Delinquenten unterbleiben alle Ehrenbezeigungen.

Wenn eine Schnarrpoſt ein Gefolge reiten, fahren, oder zu Fuß ankommen ſieht, welches ſie nicht kennt, muß ſie ſogleich der Wache zurufen, damit ſolche gegen das Gewehr trete, um erforderlichen Falls bey der Hand zu ſeyn, die ſchuldige Ehrerbiethung bezeigen zu können.

Fernere Pflichten einer Schildwache.

Eine in die Kirche geſtellte Schildwache darf niemalen auf und ab gehen, ſondern muß das Gewehr beſtändig beym Fuß halten; bey der Wandlung, oder dem Segen zum Gebeth niederknien, nachhero wieder aufſtehen; wobey zu bemerken, daß beym Niederknien die Helme, ſonſtige Kopfbedeckung oder Grenadiermützen abzunehmen ſeyen.

Nur bey einem ſtarken Regen, oder übeln Wetter, ſonſten aber weder bey Tag, noch Nacht, darf eine Schildwache in das Schilderhaus treten, jedoch dörfen die Löcher darin, welche jeden Gegenſtand wahrzunehmen, angebracht ſind, auch beym ungeſtümſten Wetter nicht zugeſtopft ſeyn, wenn aber jemand, dem das Gewehr zu präſentiren wäre, vorbey paſſirte, muß ſie aus dem Schilderhaus heraustreten, und wenn kein naſſes Wetter iſt, präſentiren, oder nach Umſtänden Schultern, ſonſt aber das Gewehr verdeckt halten.

Sollte irgend eine Schildwache kein Schilderhaus haben, und naſſes Wetter wäre; ſo muß ſie ihr Gewehr verdeckt nehmen, und zur beſſerer Trokenhaltung des Schuſſes, und Zündkrauts, wenn ſie ei-

einen Mantel hat, den linken Flügel über das Schloß legen, jedoch das Gewehr nicht ganz einwickeln, damit ſie ſolches bey Gelegenheit ſogleich gebrauchen könne.

Auf der Schildwache darf ſich kein Mann mit dem Gewehrſtöpſel, oder Pfropf, noch dem Futteral über der Batterie, vielweniger aber ohne geladenen Gewehr, es ſeye, wo es wolle, finden laſſen, es wäre dann wegen dem laden ein anderes befohlen.

Die Schildwache darf ſich mit niemanden in ein Geſpräch einlaſſen, pünktliche Aufmerkſamkeit auf den geringſten Vorfall ſowohl, als das Heiligthum, welches ihr auf dieſem Poſten anklebt, verbiethen es. Nebſtdem, daß dergleichen Unterredungen unmerkliche Kundſchaften zum Untergang für tauſende ſeyn können, würde auch ein dritter während ſolchen, die Schildwache zerſtreuenden Geſprächen ſein verdecktes Vorhaben leicht auszuführen Gelegenheit finden, kurz der Mann würde zerſtreut, eingeſchläfert, und auch überfallen werden können.

Wenn aber jemand die Schildwache um etwas befragte, ſo hat ſie kurz, und mit Anſtand zu antworten, bey längeren Diſcurs aber die Perſon an die Wache zu verweiſen.

Zu eſſen, trinken, oder Taback rauchen iſt einer jeden Schildwache, ſie mag ſtehen, wo ſie immer wolle, auf das ſchärfeſte verbothen.

Die Schildwache darf in den Bezirk ihres Poſtens nicht geſtatten, daß jemand ſpiele, einiges Geſchrey, Zänkerey, oder Schlägerey mache, ſondern, wenn ſolches nahe an den Poſten, ſolche abweiſen, oder

oder auseinander treiben; iſt es aber entfernter, ſo ſolle ſie auf die Wache rufen, damit ſelbe das nöthige verfügen könne.

Um ihren Poſten, ſo weit ſie ſehen kann, muß ſie alles ſtets reinlich erhalten, mithin niemanden allda eine Unſauberkeit machen laſſen. Wollte aber jemand in einer gewiſſen Entfernung, wo ſie ihn nicht ſelbſten wegtreiben kann, auf ihre Abweiſung nicht achten, ſo ſolle ſie ſogleich, ohne ſich in einen Zank einzulaſſen, auf die Wache rufen, damit durch eine Patrouille dieſer Unordnung abgeholfen werden könne.

Die Schildwache hat nicht nur allein für die Sicherheit desjenigen Orts, wo ſie ſtehet, zu ſorgen, ſondern ſie muß auch in der Nähe ihres Poſtens, ſo weit ſie ſehen kann, dafür haften; nichts einreiſſen oder irgend einigen Schaden thun laſſen; von darum auch das plenkeln, und ſchieſſen in der Nähe einer Schildwache nicht zu geſtatten iſt.

Bey ſchärfeſter Beſtrafung darf keine Schildwache, ſie ſtehe bey wem, oder, wo ſie wolle; mit dem Gewehr, Picke, Stock, Säbel, oder Bajonett, einiges Geſchenk, es ſeye im Geld, Eßwaaren, oder dergleichen, auf ihren Poſten annehmen. Sollte ihr aber von unbedenklichen und bekannten Perſonen, die durch ihre Geſchenke nichts unzuläſſiges ſuchen, etwas gegeben werden; ſo muß ſie ſolches auf die Erde legen, allda, ohne es zu berühren, liegen, oder ſtehen laſſen, bis ſie abgelöſet worden, worauf ſie ſolches zu ſich nehmen kann.

Die Schnarrpoſt hat auſſer den übrigen Obliegenheiten der Schildwachen noch insbeſondere darauf zu ſehen, daß niemand an- oder unter das Gewehr gehe, ſelbſt nicht die Mannſchaft von der Wache, es ſeye

denn

denn beym Ablöſen, und alsdann auch nur in Beyſeyn des Aufführers. Noch vielweniger darf ſie einen Fremden weder nahe hinter dem Gewehr, noch zwiſchen ſich, und demſelben paſſiren laſſen, ſondern ſelber muß angewieſen werden, daß er vor ihr vorüber gehe.

Die Schildwachen bey den Fahnen ſollen niemanden zu ſolchen gehen laſſen, der nichts bey denenſelben zu thun hat, noch weniger geſtatten, daß etwas davon abgenommen, oder ruiniret werde.

Wenn eine Schildwache vor dem Eingang eines Zelts, Hauſes, Zimmers, u. ſ. w. ſtünde, ſo muß ſie wohl acht haben, daß niemand verdächtiger weder bey Tag, noch Nacht aus- und ein gehe; auch ſoll ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände keinen Fremden unangemeldet hinein laſſen.

Wenn eine Schildwache einigen Lermen, Feuer, oder ſonſt etwas verdächtiges ſähe, oder hörte: ſo ſolle ſie ſogleich auf die Wache rufen. Stünde aber die Schildwache von der Wache entfernet, und es wäre von dem Lermen, Feuer, u. ſ. w. noch nichts allda bekannt, ſo ſolle ſie ohne Verzug hoch anſchlagen, und wo es erforderlich iſt, auch dreymal Feuer geben, und zugleich das wahrgenommene der nächſten Schildwache zurufen. Jene aber, welche mit keinem Feuergewehr verſehen ſind, müſſen wiederholt „Feuer!“ rufen, und wenn ſie vor einem Thore ſtehen, an daſſelbe pochen, und überhaupt allen möglichen Lerm verbreiten.

Mit brennender Tabackspfeife, Feuer, oder Licht ſolle die Schildwache ſich niemanden nähern, oder damit über eine hölzerne Brücke, bey Kanonen, Heu,

Stroh,

Stroh, Holz, u. d. gl. vielweniger aber bey Munition vorbey paſſiren laſſen, ſondern ſie muß einen ſolchen ſchon von weiten zurückweiſen.

Die Schildwachen bey den Pulvermagazinen haben nie mit dem Gewehr, ſondern mit Picken, Stöcken, Säbel, oder Bajonetten zu ſtehen. Declen Schildwachen iſt insbeſonders ihre Obliegenheit, daß ſie niemanden, der nichts da zu thun hat, in die Nähe laſſen, und daß ſie beym hineinbringen, und herausnehmen des Pulvers genau acht geben, damit nichts davon verſtreuet werde, widrigenfalls ſie ſolches gleich melden müßten.

Die Schildwachen in den Auſſenwerken haben bey ſchärfeſter Strafe darauf zu ſehen, daß niemand über die Palliſaden, oder Gattern ſteige.

Auf dem Wall müſſen die Schildwachen immer die Gegend gegen den Feind zu beobachten, folglich dahin Fronte machen, und auch in dieſer Stellung präſentiren, wenn jemand vorbey paſſirte, dem eine Ehrenbezeugung zu machen iſt. Insbeſondre aber ſollen ſie auf jeden vorbeypaſſirenden genau ſehen, und wenn jemand wider den Befehl, oder etwas verdächtiges allda paſſirt, oder gar die Werke abzeichnete, ſollen ſie ſolche gleich auf der Stelle anhalten, und auf die Wache rufen. Auch müſſen ſie auf dem Graben, und dem bedeckten Weg wohl acht haben. Hören ſie darin des Nachts das allergeringſte Geräuſch, oder gehen, ſo müſſen ſie gleich anrufen, und wenn nicht geantwortet wird, den Umſtänden nach Feuer darauf geben.

Wenn die Schildwache des Nachts jemanden in die Nähe kommen ſieht, oder hört; ſo ruft ſie ſelben halt! zu, und nimmt zugleich das Gewehr hoch,

um zum ſpannen fertig zu ſeyn. Bleibt der angerufene ſtehen; ſo ruft ſie weiters wer da? Meldet ſich hierauf der Angerufene gehörig, und iſt eine unverdächtige Perſon: ſo läßt ihn die Schildwache mit dem Zuruf paſſirt! ſeiner Wege gehen. Wäre es aber ein Verdächtiger, ſo muß ſie ihn anhalten, auf die nächſte Schildwache, und ſo von einer zur andern, bis zur nächſten Wache rufen, damit dieſe eine Patrouille, ſelben zu arretiren, ſchicke. Wäre es aber die Schnarrpoſt: ſo ruft ſie gleich auf die Wache. Bey Meldung einer Patrouille ruft eine Schildwache Patrouille vorbey, und bey Meldung der Ronde, Ronde vorbey! welches zurufen das Zeichen, und die Erlaubniß iſt, daß die Angerufenen, und ſtehen gebliebenen wieder ihren Weg fortſetzen können. Die Schnarrpoſt hingegen ruft bey Viſitirung eines Generalen, Stabsoffiziers, oder einer Ronde, Gewehr-aus! Bey einer Patrouille aber Unteroffizier, oder Gefreyter heraus!

Wenn aber der geſtellte auf das erſte Anrufen nicht ſtünde, oder keine Antwort gäbe; ſo ſagt ihm die Schildwache, indem ſie mit geſpanntem Hahne auf ihn zugeht, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, ſie ihn arretiren, und wenn er davon liefe, auf ihn feuern werde. Wird dann nicht die gehörige Folge geleiſtet; ſo geht ſie ihm noch etwelche Schritte entgegen. Findet ſie dann, daß er taub, ſtumm, oder unſinnig wäre, oder mit ihr Kurzweil treibe; ſo hält ſie ihn an, ruft auf die Wache, damit er arretirt und examiniret werde. Findet ſie aber ſonſt einen Verdacht, oder daß ſolcher nicht halten wollte, ſondern davon liefe; ſo ſchießt ſie ihn nieder. Doch muß ſich eine Schildwache wohl vorſehen, damit ſie ſich mit dem ſchieſſen nicht übereile, wie dann auch die Umſtände von Krieg, oder Frieden, und wo ſie ſtehe, auch was ſie zu beſorgen hat,

in Erwägung zu ziehen ſind. Wird hingegen auf dem Anruf der Schildwache gehörig geantwortet, und iſt es niemand verdächtiger: ſo ruft ſie ihm „paſſirt!“ zu, und läßt ihm ſeine Weg gehen.

Sollte aber auf das Anrufen der Schildwache zwar geantwortet, jedoch ſich nicht umſtändlich gemeldet werden, ſo frägt ſie den Geſtellten aus, bis er ſeinen Stand, oder Bedienung angeſagt.

Wollte jemand die Schildwache vexiren, ſo hält ſie ſelben an, und läßt ihn durch Zurufen auf die Wache abholen, damit eine Schildwache, als ein Heiligthum zu allen Zeiten ihre Achtung erhalte.

Würde aber eine Schildwache jemanden ohne Urſache ungebührlich begegnen, und dieſer ſich auf der Wache, oder bey dem Kommandanten beſchweren; ſo würde ſolche nach der Ablöſung auf das ſchärfeſte geſtraft werden.

Da ſich keine Schildwache weder bey Tag, noch bey der Nacht jemanden auf dem Leib kommen laſſen ſoll, ſo verſteht ſich ſolches um ſo mehr vor dem Feind, und vorzüglich auf den äuſſerſten Vorpoſten. Ein daſelbſt bey Tag, oder Nacht ankommender feindlicher Deſerteur, oder ſonſtiger Fremder, iſt von jeder Schildwache in der Entfernung von einigen Schritten zu ſtellen, und ihm zugleich aufzugeben, das Gewehr niederzulegen. Zugleich aber auf den Poſten, oder von einer Schildwache zur andern bis dahin zu rufen, damit ein Gefreiter, oder Unteroffizier mit einigen Mann herbey eile, und den Geſtellten übernehme. Iſt der ankommende zu Pferd: ſo muß er abſitzen, und ſich gleichfalls entwaffnen; die Schildwache hingegen muß ſelbe bis zur Ankunft des Gefreyten mit geſpannten Hahn beobachten. Stünden aber 2 Schildwachen — Vedetten — ſo geht die eine dem Po-

Poſten zu aviſiren zurück, während die andere die angekommenen beſtändig im Auge behält. Wäre jedoch nur eine Schildwache auf dem Poſten, und ſonſt in der Nähe keine: ſo muß ſie den angekommenen bis zur Ablöſung, oder bis zu einer ſich ereignenden Möglichkeit den rückwärtigen Poſten zu benachrichtigen, daſelbſt aufhalten.

Köme hingegen ein feindlicher Trompeter, Tambour, oder Parlementair an eine derley Schildwache: ſo muß ſie ihn ebenfalls anhalten, und ihren Kommandanten davon beſagter maſſen aviſiren, damit er ſodann mit Verbundenen Augen weiters geführt werde. Es iſt aber nicht zu geſtatten, daß ein derley Trompeter ꝛc. ſtark anreite. Sollte er nicht gleich Folge leiſten wollen, ſo iſt auf ihn anzuſchlagen, im höchſten Weigerungs Fall jedoch erſt zu feuern. Übrigens aber einem Parlamentair auſſer einen Trompeter, und höchſtens noch einem Begleiter keine gröſſere Geſellſchaft zu dulden, ſondern ſolche zurück zu weiſen.

Dieſe Schildwachen vor dem Feind müſſen auch dasjenige, was ſie bey den vor ihnen ſtehenden Poſten wahrnehmen, um ſo mehr aber die Schildwachen der äuſſerſten Vorpoſten, all jenes, was ſie vom Feind entdecken, ungeſäumt anzeigen; nach dem überkommenen Befehl ſich wohl verdeckt halten, ſich nicht im geringſten zeigen, und bey ſchärfeſter Strafe ſich nicht mit den Feinden, oder den Flanqueurs in ein Geſpräch einlaſſen.

Die äuſſerſten Schildwachen, oder Vedetten vor den Feind ſind nicht um aufzuhalten, ſondern ſich bloß umzuſehen und von dem, was ſie entdecken, Aviſo zu geben. Nimmt dahero eine etwas wahr: ſo ſolle ſie gleich darauf zu gehen, doch nicht weiter hin-

aus

aus, als nöthig iſt, um dasjenige, was ſich zeigt, deutlich zu erkennen, denn ſonſt iſt ihr Rückweg um ſo weiter, ſie kann abgeſchnitten, oder abgejagt werden.

Bey Entdekung von etwas feindlichen muß die Vedette unverweilt den Aviſo Schuß geben.

Wo doppelte Vedetten ſtehen, und der eine vorgehet, muß ſolchen der andere nicht aus dem Geſicht verlieren; um ſogleich dem Aviſo Schuß geben zu können, wenn dem vorderen etwas begegnet wäre. Von Zeit zu Zeit muß bey doppelten Vedetten eine mit dem Ohr an der Erde horchen, ob ſich nicht etwas nähere. Nähme ſie etwas wahr: ſo geht eine derſelben in der Stille zurück, um es zu melden, doch müſſen derley Rapporte verläßig, und nicht zweydeutig ſeyn.

Prellt der Feind, beſonders bey der Nacht, an eine Vedette, und zwingt ſie umzukehren: ſo muß ſelbe nicht gerade auf ihre Truppe zulaufen, und dem Feind den Weg zeigen, ſondern ihm ſchief, ohne ihn jedoch in die Flanque zu führen, abzuleiten trachten.

Die Schildwachen der inneren Poſten des Piquets ſollen nie in der Nähe eines Feuers ſtehen, weil ſie ſolches blendet.

Keine Schildwache auf Vorpoſten ſolle ſich bey ſchlechten Wetter unter ein Dach, oder derley hinſtellen, wo ſie verhindert würde, alles genau zu ſehen, und zu hören.

Die Schildwachen von den Lagerwachen, dem Artillerieparke, die um eine geſchloſſene Wagenburg,

und in der Garniſon, die auf dem Wall, oder denen es ſonſt befohlen wird, machen die ganze Nacht hindurch das Feldgeſchrey.

Dieſes Feldgeſchrey beſteht darin, daß die Schildwachen alle viertel Stunden wer da! Patrouille vorbey! rufen, welches von der nach Befehl zuerſt anfangenden, bis zu der letzten nach, und nach links herum läuft; beym Zapfenſtreich anfängt, und bis zur Tagwache fortdauret.

Sollte aber eine Schildwache dieſes Feldgeſchrey in ihrer Ordnung nicht nachrufen, ſo muß die vorhergehende bey den Lagerwachen ihren Gefreiten rufen, bey dem Artilleriepark, Wagenburg, oder auf dem Wall aber der vor ihr rufenden Schildwache, und ſo eine, der andern zurück, bis zu der Wache, es zu wiſſen thun, damit ſolche ſogleich nachſehen könne, warum ſolches unterblieben ſeye.

Die Schildwachen bey den Stabspartheyen; die, welche des Tags mit dem Stock ſtehen, die Stockhaus, und Viehwache rufen des Nachts niemanden an.

Wenn zwey Schildwachen beyſammen auf einen Poſten ſtehen, ſo müſſen ſie ſich jederzeit eine nach der andern in allen Stücken richten, mithin alle Tempo miteinander zugleich machen, auch wenn ſie auf, und ab gehen wollen, nicht eine ſtehen bleiben, und die andere gehen; dahero beyde zuſammen, jedoch nicht auf einer Seite nebeneinander, ſondern, wenn eine rechts, ſo muß die andere links, oder nach der Situation eine vor, und die andere rückwärts gehen, und aller Orten um ſich ſehen, daß niemand hinter ihnen, ohne es wahrzunehmen, vorbey paſſiren könne. Sie dörfen auch niemalen, ſie ſtehen, wo ſie wollen, unter-

tereinander mit ihren Kameraden, oder mit einem andern ſchwätzen, noch ſolches neben ſich andern geſtatten. Würden ſie aber von einem Offizier, oder von jemand andern von Diſtinktion um etwas gefragt, ſo ſollen ſie zwar, jedoch kurz, und beſcheiden antworten, bey andern Leuten ſich aber gar nicht aufhalten, noch weniger ſich zu nahe an den Leib treten, oder ſtehen laſſen, ſondern ſie mit guter Art ab, und die etwas haben wollen, an die Wache verweiſen. Und wenn vor dem Feind auf den Vorpoſten doppelte Schildwachen ausgeſtellet werden, ſo ſollen niemalen beyde zugleich bey ſich ergebenden Fall, ſondern eine nach der andern, und zwar, wenn eine wieder geladen hat, die andere erſt feuern. Uebrigens aber erſtrecken ſich alle jene Beobachtungen, welche einer einzeln Schildwache vorgeſchrieben ſind, auch auf doppelt ausgeſtellte.

Alle bis hieher angemerkte Verhaltungen ſind allgemein für jede Schildwache, es kommen aber auch nach Umſtänden, und der Beſchaffenheit des Poſtens noch beſondre Fälle vor, die jederzeit bey der Ablöſung übergeben, oder ſonſt anbefohlen werden; es iſt dahero einer jeden Schildwache Pflicht eben ſo genau ſie zu beobachten. Die beſondern Obliegenheiten der Schildwachen im Lager, und der Garniſon werden in den diesfalſigen Verhaltungen vorgetragen werden.

Verhalten des Anmelders.

Wenn der Soldat, als Anmelder demjenigen, welchem er etwas zu melden hat, auf einen freyen Platz antrift, ſo nähert er ſich demſelben mit geſchultertem Gewehr bis auf 3 Schritte, und meldet dasjenige ausführlich kurz und mit Anſtand, was ihm befohlen worden. Worauf er präſentirt, ſofern es ein Offizier iſt, und das Seitengewehr um hat. Wird ihm nichts befohlen, ſo ſchultert er, macht die

Wen-

Wendung dahin, wozu ſein Weg gehet, tritt mit dem linken Fuß ſeinen Marſch ordentlich an, und gehet wieder auf ſeinen Poſten. Hat er etwas ſchriftliches: ſo ſteckt er ſolches unter den Patrontaſchen Riem, von wo es ihm derjenige, dem die Meldung geſchieht, abnimmt.

Hätte der Anmelder aber durch eine enge, niedrige Stiege oder Gänge bis an das Zimmer zu gehen, oder überhaupt ſeine Meldung nicht im Freien zu machen, ſo nimmt er das Gewehr in die Balance. Sobald er aber in das Zimmer, oder Zelt gekommen, beym Fuß, macht ſonach ſeine Meldung, und nach deſſen Endigung ohne einer Ehrenbezeigung wieder in die Balance, und die betreffende Wendung zu ſeinem Abgehen.

Würde dem Anmelder ein Glas Wein gegeben, ſo trinkt er es nach vollendeter Meldung mit beym Fuß habenden Gewehr aus. Sobald er es ausgetrunken, verhält er ſich, wie ſchon geſagt worden.

Anmerkung. Die Obliegenheiten des Anmelders dem Mann beyzubringen, und ihm eine gewiſſe Fertigkeit im Melden zu lehren, wäre am beſten, wenn täglich beym Rapport 3 oder nach Zeit, und Umſtänden mehrere Mann, die jeden Tag wechſeln, fürgewählet würden, und praktiſch dieſes Anmelden ausübten, wozu der Vorgeſetzte die Gegenſtände dieſer Meldung dem Mann immer im voraus anzeigte.

Verhaltungen vor dem Feind.

Wenn es zu einem Treffen, Sturm, Scharmützel, oder einer ſonſtigen Begebenheit, wie ſie immer Nahmen hat, kommet, ſo muß der Mann auf nichts anders, als auf ſeine Schuldigkeit denken, und ſolche wie ein ehrliebender, und rechtſchaffener Soldat nach allen Kräften auf das genaueſte beobachten; ſeinen Gegner an Herzhaftigkeit zu übertreffen ſuchen,

und alle Kräfte aufbiethen, ihn zu ſchlagen, und zu überwinden. Zu dieſem Ende muß er vom Anfang bis zum Ende der Affaire jederzeit ganz ſtille ſeyn, auf das Kommando merken; alles, was ihm von ſeinen Vorgeſetzten befohlen wird, ohne die mindeſte Widerrede auf das geſchwindeſte vollziehen; ſich beſtändig an ſeine Vor- und Nebenmänner wohl anſchlieſſen, da die vereinigte Macht die ſtärkſte iſt, und dadurch die feindliche Kavallerie abgehalten wird, gegen ſie etwas wiedriges zu unternehmen. Auch ſolle er ſich niemalen unterfangen, auſſer nach einer empfangenen Wunde, unter keinerley Vorwand während der Aktion aus Reihen, und Gliedern zu treten, auch nicht um einen bleſſirten Kameraden zu begleiten, wozu ſchon hinter der Fronte das Nöthige wird veranſtaltet werden.

Bekäme er aber eine leichte Wunde, welche ihm nicht auſſer Stande zu fechten, ſetzt; ſo muß er ſogleich, nachdem er verbunden iſt, wieder in ſeine Eintheilung gehen, und Dienſte thun.

Anmerkung. Dem Mann iſt hier beyzubringen, daß er ſich eine lange Binde, und etwas Charpie beylege, um wenigſtens für den erſten Verband, etwas bey ſich zu haben.

Sollte der Soldat ſo ehrvergeſſen, und gewiſſenlos ſeyn, ſich aus der Aktion zu entfernen, es ſeye um das Gefecht zu vermeiden, Beute zu machen, oder in was für einer Abſicht es immer geſchehen möge; widerſetzte er ſich dem Kommando; führte zaghafte Reden; oder rühmte des Feindes Ordnung, und Stärke; ſo iſt des Vorgeſetzten Pflicht dem Untergebenen auf der Stelle eigenhändig niederzumachen.

Köm-

Kömme eine Truppe wider Vermuthen aus ſeiner Ordnung, ſo hat ſich ein jeder dazu gehöriger Mann auf die Vergatterung augenblicklich wieder dahin zu verfügen, und ſich auf das geſchwindeſte zu richten. Übrigens aber muß er Vertrauen in ſeine Offiziere ſetzen, ſich von ſeinen Kameraden nicht entfernen, und den Muth keinesweges ſinken laſſen, wenn er auch ein, oder das andere Battaillon, oder Regiment weichen ſieht, weil dergleichen Rückzüge oft auf Befehl geſchehen, um den Feind in die Falle zu locken.

Sollte ein Theil aber auch wirklich zum Rückzug gezwungen werden, ſo iſt doch noch nichts verloren; vielmehr iſt dieß der Zeitpunkt, wo ein in Ordnung beyſammen ſtehender Trupp ſich durch das Vorrücken Ruhm erwerben, und alles erſetzen kann, weil der in der Hitze verfolgende Feind gemeiniglich in Unordnung kömmt, und durch einen geringen, jedoch in Ordnung ihm entgegen rückenden Trupp gleich über den Haufen geworfen wird.

Gegen feindliche Verwundete, oder Gefangene hat ſich der Soldat mit Menſchenliebe zu betragen, und darf keinem bey ſchwereſter Strafe einiges Leid zugefügt oder ihrer unentbehrlichſten Kleidungs-Stücke beraubt werden. Denn es iſt unmenſchlich, und niederträchtig am Wehrloſen ſeinen Muth zu kühlen; vielmehr geziemt es dem ehrliebenden Soldaten ſolchen mit Großmuth zu begegnen.

Würde der Soldat vom Feind gefangen, ſo ſolle er keine Dienſte nehmen, ſondern ſich ſeines theuren Eides erinnern, und ſeinem Monarchen treu bleiben. Dagegen er verſichert ſeyn kann, daß man es in die Länge an ſeiner Verpflegung, und Montur auch

in

in der Gefangenſchaft nicht werde gebrechen laſſen, und daß man alle Mittel anwenden werde, ihm ſolche erträglich zu machen; und ihn auf das baldigſte zu ranzioniren.

Wenn Leute todt geſchoſſen, und verwundet würden, dahero aus Reih- und Gliedern kämen, ſo wird der Abgang des erſten Glieds, aus dem zweyten, und dieſer aus dem dritten ſogleich erſetzt; dahero nur die vorderen Glieder voll zu machen ſind, wenn auch dadurch das ganze 3te Glied ſich nach und nach verlieret. Eben ſo muß bey der Stellung zu 2 Mann hoch das erſte Glied beſtändig aus dem 2ten ergänzt werden. Wo noch der allgemeine Grundſatz zu bemerken kommt, daß in allen Fällen, wo ein Kommandant, er ſey von was immer für einer Charge, abgehet, denſelben, bevor er nicht benanntlich erſezt iſt, ſtets der im Rang, oder in der Charge nächſt kommende, und wenn es auch ein Gemeiner ſeyn ſollte, unverweilt zu erſetzen ſchuldig ſeye.

Alle vor dem Feind anbefohlene Bewegungen müſſen in der möglichſten Hurtigkeit, und Ordnung geſchehen, wobey, wie in allen Stücken überhaupt, auf das Kommando genau Acht zu geben iſt.

Zu plenkeln, oder zu feuern darf niemals ehe angefangen werden, bis es befohlen wird; und würde ein ſolcher Mann, der ſich unterſtehen ſollte, einen Schuß zu thun, ehe er dazu kommandirt würde, von ſeinem Vorgeſetzten niedergemacht werden. Es dient ihm auch zu keiner Entſchuldigung, wenn ſein nebenſtehender Mann zu feuern angefangen hätte, weil der Soldat die Kontenance nie verlieren ſoll. Ja, es ſoll auch keiner in dem Fall feuern, wenn auch das Anſchlagen ſchon kommandiret worden, ſondern er muß immer das weitere Kommando abwar-

ten, weil bey verſchiedenen Gelegenheiten, und beſonders gegen eine Kavallerie das Abſetzen zu ſeiner eigenen Sicherheit höchſt nothwendig ſeyn kann.

Würde aber zu feuern erlaubt: ſo hat der Soldat ſich förderſamſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß er jederzeit den Umſtänden gemäß anſchlage, wohl ziele, und nicht in die Erde, oder in die Luft ſchieſſe; ſeine Ladung ſo hurtig, als möglich vollende; und wenn das einzelne, oder ſogenannte Battailleſeuer iſt, immer trachte, daß er ſeinen Hintermann, ſo, wie dieſer ihn, decke, das heißt: nicht ehe feure, bis jener geladen.

Dem weichenden Feind zu verfolgen, ſolle niemals gelauſen, und ſich aus Reihen, und Gliedern zerſtreuet, ſondern in beſtändiger Ordnung nachgerucket werden.

Der Soldat muß nebſt dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu ſeinen Offizieren haben. Die Erhaltung derſelben ſoll ſeinem Herzen theuer ſeyn; er muß ſie ſchützen, ſie vertheidigen, und auf dieſe Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Abſichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppe dagegen bewegen, und leiten zu können.

Der Infanteriſt hat noch auſſer ſeinem Gewehr, das Bajonett zur Angrifs und Vertheidigungswaffe, deſſen er ſich vor dem Feind mit dem beſten Vortheil, und ſicherſten Erfolg bedienen kann. Dieſes ſchützt ihn gegen die Kavallerie, daß ſolche, wenn er nur Stand hält, ihm nie auf den Leib, und etwas anhaben kann. Es dient ihm gegen Infanterie im freyen Feld, wenn er mit Entſchloſſenheit, und Muth mit gefältem Bajonett, ohne zu feuern, in ſie eindringt, wo er ſich auch ganz ſicher verſprechen kann,

daß

daß er ſie wirft, und zum weichen bringt. Und es nützt ihm bey Verſchanzungen, wenn er, ohne einen Schuß zu thun, ſelbe ſtürmet; nur muß der Infanteriſt, wenn er einzeln, gegen einen einzelnen zu Pferde ſtreitet, immer trachten, dieſen auf die linke Hand zu kommen, weil er über dieſe nicht ſo gut ſeinen Hieb führen kann. Ueberhaupt muß der Mann Vertrauen in ſein Bajonett ſetzen, und ſich aus der ſo vielfältigen Erfahrung anderer überzeugen, daß das Bajonett die beſte Waffe des Infanteriſten ſeye.

Ein Soldat, welcher ſich vor dem Feind beſonders ausgezeichnet, und hervorgethan, hat ſich zu verſprechen, daß er höherer Orten angezeigt, und ganz gewiß belohnet werde. Auch hat er Anſpruch auf die goldene, oder ſilberne Ehrenmünze, welche blos der Tapferkeit gewidmet iſt, wie es ihr Gepräge ſelbſt anzeigt, und die er nur durch einen gerichtlichen Ausſpruch verluſtig werden kann. Auch darf ein ſolcher Mann nicht öffentlich eine Kompagnie- oder Regiments-Strafe erhalten. — Verdiente ſein Fehler aber eine öffentliche Stock- oder Spitzruthen Strafe, Degradierung, oder bey den Offizieren die Kaſſation: ſo müſte er vorhero durch Kriegsrechtlichen Spruch dieſer Medaille verluſtig erklärt werden, wo ſonach die öffentliche körperliche Strafe erſt eintretten darf.

Anmerkung. Die diesfällige Statuten, und Artikels ſind der Mannſchaft öfters vorzuleſen.

Beute zu machen iſt dem Soldaten zwar erlaubt, doch nur von demjenigen, welcher gegen ihn ſtreitet, auf dem Schlachtfelde nach geendigter Affaire, folglich begeht derjenige, welcher dem Landmann, er mag freund- oder feindlich ſeyn, irgend etwas ab-

nimmt, einen wirklichen Diebſtahl, und derjenige, ſo ſich während der Affaire mit Beute machen abgiebt, verſäumt dadurch Ehrvergeſſend ſeine Pflicht.

Eroberte Pauken, Standarten, Fahnen, Kanonen, Munition, Proviant, Kanzelley, oder andre Schriften, Kriegskaſſe, und andere militairiſche Ehrenzeichen, oder Eigenthum des jenſeitigen Ärarii darf der Soldat nicht als Beute für ſich behalten, ſondern iſt ſchuldig ſelbe anzuzeigen, damit ſie dem Kommandirenden Generalen in das Hauptquartier eingeliefert werden; wer aber davon etwas verbirgt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände ſcharf beſtraft.

Begleitung des Hochwürdigen.

Wenn es dem Mann zur Begleitung des Hochwürdigen mit einem Gefreyten, und noch 2 Gemeinen trift: ſo gehet einer rechts, der andere links, der 3te hinter dem Hochwürdigen, und tragen das Gewehr auf der Schulter. Giebt der Prieſter den Segen, ſo knien ſie zum Gebeth nieder. Vor dem Eingang in das Haus des Kranken wartet die Begleitung dem Prieſter ab, und geleitet ihn wieder zurück.

Begleitung eines Arreſtanten.

Trift es dem Soldaten mit noch mehreren Gemeinen zur Führung eines Arreſtanten, ſo trägt er das Gewehr auf der Schulter, macht den Arreſtanten in der Mitte der ganzen Begleitung gehen, und beobachtet ſelben in einem fort. Iſt er ſelbſt Kommandant, ſo ſchließt er die Bedekung.

Sollte aber ein Mann einen Arreſtanten, oder Verdächtigen allein zu führen haben: ſo muß der Kommandirte niemahls vor = oder neben dem Arreſtanten ſondern allzeit hinter ihm gehen.

Oft treffen ſich auch Umſtände, daß gefährliche Arreſtanten, entweder mit mehreren Kommandirten, oder

oder auch nur durch einen einzigen Mann transportiret werden müßen, und es wären keine Schließeiſen zu haben. In ſolchen Fällen müſſen Stricke die Stelle der Eiſen erſetzen, und wenn auch dieſe nicht zu haben wären: ſo müßten bey den Deutſchen die oberen Hoſenknöpfe abgeſchnitten, bey den Ungarn aber der Hoſenriem aus der Hoſen gezogen werden, damit der Arreſtant bemüſſiget wäre, ſolche mit der Hand zu halten, bey aller dieſer Vorſicht aber iſt die Aufmerkſamkeit auf den Arreſtanten zu verdoppeln.

Auf der Straſſe müſſen mit dem Arreſtanten alle Fußſteige, hohe Früchte, Waldungen, Geſtrüppe, Zäune, Schluchten und dergleichen vermieden werden, und man muß, ſo viel es nur thunlich, immer mit ſelben im Fahrweg verbleiben, wenn gleich ſolcher übler, als der Fußſteig wäre. Bey einer ſolchen Eskorte wird gegen Niemanden eine Ehrenbezeigung gemacht.

In den Nachtſtationen muß Beyhilfe zur Wachſamkeit vom Landmann begehret werden. Bey gefährlichen Arreſtanten die ganze Nacht hindurch das Licht im Zimmer brennen, zur Verrichtung der Nothdurft ein zugedecktes Schaff hinein geſtellt ſeyn; die Fenſter gut vermacht und verrammelt; bey allen Ausgängen von auſſen Wache vom Dorf beſtellet werden, und der Führer des Arreſtanten bereitet ſich ſeine eigene Liegerſtatt quer an der Thür. Bey der Nacht muß der Kommandant die Schildwache in das Zimmer ſtellen, den Arreſtanten viſitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand laſſen.

Die Schildwache muß den Arreſtanten bey Tag auf dem Abtritt begleiten, und wenn kein Schaff im Zimmer vorhanden, bey Nacht nach Umſtänden auch die ganze Wache zur Aufſicht hiebey mitwirken.

Das

Verleſung der Mannſchaft.

Das gewöhnliche vorgeſchriebene Verleſen bey einer Kompagnie geſchieht dreymal des Tages. Frühe nach der Tagwache, Nachmittag beym Befehlausgeben, und Abends nach dem Zapfenſtreich, wo jeder Soldat zu Hauſe ſeyn muß. Bey dieſem 3maligen Verleſen muß jedermann erſcheinen, der nicht etwa im Dienſt kommandirt oder krank wäre.

Soldat als Arreſtant.

Kömmt der Soldat mit, oder ohne ſein Verſchulden in Arreſt: ſo iſt es ſeine Pflicht, daß er binnen 24 Stunden zwey ſeiner Kameraden, oder andere an ſeine Behörde zur Fürbitte ſchicke, widrigenfalls die Unterlaſſung als eine die Subordination verletzende Halsſtarrigkeit angeſehen, und hiernach auch beſtrafet würde. Nach Entlaſſung aus dem Arreſt iſt er ſchuldig ſich zu bedanken.

Wenn der Soldat zum Profoſen kömmt um geſchloſſen zu werden, ſo empfängt er die Schlüſſel von dem Profoſen, ſchließt ſich ſelbſt, und giebt ſodann die Schlüſſel zurück. Wollte er ſich aber nicht ſelbſt ſchlieſſen, ſo verrichtet es der Steckenknecht.

Briefe, oder ſonſtig etwas zu ſchreiben iſt keinem Arreſtanten erlaubt, es ſeye denn, daß es der Regimentskommandant geſtattete.

Wenn dem Soldaten durch einen Höheren, oder durch eine Patrouille der Arreſt angekündet wird: ſo iſt er bey Leib- und Lebensſtrafe verbunden, ohnweigerlich zu gehorchen; und darf ſich auf keine Art, ſelbſt, wenn er unſchuldig wäre, ſelben widerſetzen.

Pflichten des alten Soldaten gegen den Rekruten.

Würde dem alt gedienten Mann ein Rekrut zur Obſorge, und Unterricht übergeben: ſo muß er ihm vor allem zeigen, wie er ſich anziehen, und reinlich erhalten ſolle; wie er ſeine Montur, und Rüſtung ꝛc. zu putzen hat; wie er das Gewehr zerlegen muß,

und

und wie er die Flintenſteine zurichten ſolle. Er muß ihm mit nach und nach, mit guter Art, und Geduld die Verhaltungen des Gemeinen zu erklären, und durch öfteres Widerhohlen ſeinem Gedächtniß einzuprägen ſuchen. Er muß des Rekruten Neigungen auszuforſchen ſuchen, und ihn mit thätigem Eifer zum Guten lenken, alle Laſter aber von ihm zu beſeitigen trachten. Er lehrt ihm bey übrigen Stunden die Stellung, Wendung, Richtung, und den Marſch. Zeigt ihm die Griffe mit dem Gewehr, und bringt ihm die Anfangsgründe zur geſchwinden Ladung bey. Der alte Mann muß zwar immer freundlich mit dem Rekruten ſeyn, doch ſoll er ſich nie in Familiaritäten mit ihm einlaſſen, damit dieſer nicht die Achtung, und den Reſpekt, welchen er dem länger gedienten ſchuldig iſt, verliere. Er muß ihm ferner, gleichſam ſpielender, alle ſeine Dienſtesobliegenheiten, und was er auf Wachen, und Poſten zu thun hat, beyzubringen ſuchen.

Päße.

Wenn der Soldat auſſerhalb dem Lager, oder der Garniſon, und Quartier, es ſeye in eigenen Verrichtungen, oder im Dienſt irgend wohin gehet, ſo hat er zu ſeiner Rechtfertigung einem der Vorſchrift gemäß gedruckten Paß bey ſich zu haben, widrigens, wenn er vom Landmann angehalten würde, die Taglia für ihn als Deſerteur bezahlt werden müßte.

Löhnung und Brodt.

Die Löhnung wird dem Soldaten im Feld vor des Hauptmanns Zelt, in Garniſon in der Kaſerne, oder, wenn die Mannſchaft zerſtreut liegt, in des Hauptmanns-Quartier ausgegeben, wozu die Kompagnie um die anbefohlene Stunde mit dem Seitengewehr wohl adjuſtirter ausruckt. Das Brodt hingegen empfängt der Mann im Feld bey der hinteren Zelterlinie, in Garniſon in der Kaſerne, und wenn

die

die Kompagnie in einen Ort auseinander liegt, vor des Kompagnie-Kommandanten Quartier.

Werbung. Da ein jeder Soldat verpflichtet iſt, alles dasjenige, was zum beſten des Dienſtes gereicht, und in ſeinen Kräften ſtehet, hiezu beyzutragen, ſo muß er keine Gelegenheit auſſer acht laſſen, ſondern ſich eifrigſt beſtreben, wenn er einen tüchtigen Mann zum Soldatenſtand bereden, und anwerben kann; wobey vorzüglich auf ſolche Menſchen der Bedacht zu nehmen iſt, welche eine nützliche Kunſt, oder Profeſſion beſitzen; leſen, ſchreiben, mehrere Mundarten ſprechen können, oder mit andern Geiſtesgaben und Fähigkeiten verſehen und von der gewöhnlichen Stellung befreyt oder ausgenommen ſind. Doch muß man ſich aller gewaltſammen Handlungen, niederträchtigen Überliſtungen und andern dem Soldatenſtand entehrenden Kunſtgriffen ſorgfältig enthalten.

Eine noch ſtrengere Pflicht des Soldaten begreift die Anzeige ſolcher Menſchen, welche ſich um der Stellung zu entgehen, aus ihren Werbbezirken eigenmächtig entfernt, oder gar ihre Fahnen verlaſſen haben, und ſich unter verſchiedenen Vorwänden verbergen und heimlich aufhalten.

Muſterung. Zu einer Muſterung rukt das ganze Regiment ꝛc. in der gröſten Parade mit Sack und Pack aus. — Die Muſterung iſt eine Controlle ſowohl in taktiſcher, als ökonomiſcher Hinſicht, und wird alle Jahr einmal vorgenommen.

Rukt das ganze Regiment aus: ſo ſtellt ſich das 1te Battallion auf dem rechten Flügel; das 2te in der Mitte; und das 3te Battallion auf dem linken Flügel auf. Sind Grenadiere zugegen: ſo ſteht die 1te Kompagnie rechts, und die 2te links des ganzen Regiments.

Iſt

Iſt das Regiment; in gehöriger Ordnung aufgeſtellt; ſo läſt der Regiments-Kommandant ſolches dem Brigadier durch einen Offizier melden.

So, wie der Brigadier in Begleitung des Kriegskommiſſariatiſchen Beamten ſich dem Regimente nähert, wird Battallionweiſe präſentirt, auf deſſen Befehl geſchultert, und ſonach die Glieder geöfnet, um dem Mann in allen ſeinen Theilen beſſer beſehen zu können.

Nach geendigter Beſichtigung der Montur ꝛc. werden die Glieder geſchloſſen, und das Quarree vorwärts formirt, in welchem ſich ſämmtliche Fahnen in einem Gliede aufſtellen.

Sonach wird präſentirt, von dem Auditor die zwey vorgeſchriebenen Kriegsartikel laut vorgeleſen, und dann vor dem linken Fuß zum ſchwören das Gewehr gebracht, wobey zu erinnern kommt, daß jene Individuen, welche Handſchuhe tragen, ſolche vor dem Schwur von der rechten Hand abziehen müſſen.

Der Auditor lieſt den Schwur vor, und jeder Soldat iſt ſchuldig ſolchen laut, und deutlich nachzuſprechen.

Nach geendigtem Schwur wird das Quarree in Linie gebrochen, und der Brigadier verfügt ſich in Begleitung des Kriegskommiſſariatiſchen Beamten in das Zelt, oder Haus, wo die Muſterung abgehalten werden ſolle. — Mitlerweile rangiren die Kompagnien in der gröſten Geſchwindigkeit ihre Leute nach den Dienſtjahren; die Kompagnien aber ſelbſt ſtellen ſich Battallionweis nach dem Rang ihrer Hauptleute hintereinander in der Kolonne, ſo zwar, daß der linke

Flü-

Flügel der erſten Kompagnie, welche zur Muſterung vorrückt, ſenkrecht mit dem Muſtertiſch zu ſtehen komme.

Jede zum Muſtertiſch vorrückende Kompagnie ruck mit klingendem Spiel vor, läſt allda halten, präſentiren, und ſchultern; nur die erſte vorrückende nimmt auch ſämtliche Fahnen mit ſich, und läſt ſolche einſtweilen, als ſie defilirt, auf zwey Trommeln niederlegen, nachdem ſie aber gemuſtert worden, führt ſie ſolche ganz in der Stille an ihren gehörigen Ort.

So, wie die erſte vorgerückte Kompagnie präſentirt, legen die Fouriere, und Ärzte ihren eigenen Schwur am Muſtertiſch ab, nach deſſen Endigung die Kompagnie nach der Muſterliſte von dem Fourier verleſen, und von dem Kriegskommiſſariatiſchen Beamten ſtrichulirt wird.

Die Offiziere ſtellen ſich ſeitwärts des Muſtertiſches folgender Geſtalt auf; der Hauptmann zunächſt und neben ſeiner der Unterlieutenant Links auf der linken Seite, und gegenüber der Oberleutenant zunächſt, und neben ſeiner rechts der Fähnrich auf der rechten Seite.

Während der Defilirung der Mannſchaft vor dem Muſtertiſch rangirt der Feldwebel neuerdings die Kompagnie, und wie der letzte Mann vorüber iſt, ſchwenken ſich die Offiziere rechts und links mit der Fronte gegen den Muſtertiſch zuſammen, und der Feldwebel rückt mit ſämtlichen Unteroffizieren in einem Gliede hinter ſelbe und bildet das 2te Glied.

Der Brigadier ſtellt mehrere Fragen an dieſe aufgeſtellte Individuen, die aber nur der Hauptmann zu beantworten hat. Sollte er aber wider Vermu-

then die Unwahrheit ſprechen: ſo iſt eines jeden der übrigen Pflicht, ſolches nach der Hand dem Brigadier anzuzeigen.

So wie die erſte Kompagnie gemuſtert worden, auf eben die nemliche Art geſchieht ſolches mit allen übrigen.

Endlich wird das Spital gemuſtert, die Kaſſe ſkontrirt, die Kapelle, Feldrequiſiten, Inſtrumenten-Kaſten ꝛc. durchgeſehen, und die Muſterung iſt zu Ende.

Ein jeder Soldat hat zur Muſterung mit Sack, und Pack, und in der vollkommenſten Sauberkeit wie ſchon geſagt worden, auszurucken.

Er gehet mit geſtrecktem Leib, und angezogenem Gewehr bis auf 3 Schritte gegen den Muſtertiſch, meldet ſich auf Verleſung ſeines Nahmens friſch, ohne jedoch zu ſchreyen, Hier! macht während dem Gehen halblinks, und marſchirt in geſchwinden Schritten dahin, wo die Kompagnie wieder geſtellt wird.

Hätte der Soldat bey der Muſterung etwas anzubringen, ſo meldet er ſich vorhero bey ſeiner Kompagnie, welche die Sache weiters vortraget, wo ihm ſodann die Erlaubniß zukommen wird, entweder am Muſtertiſch, oder nachhero dem Herrn Brigadier, und Kommiſſariatiſchen Beamten ſeine Beſchwerde anzubringen. Geſchieht ſolche am Muſtertiſch, ſo trägt er mit Anſtand ſeine Sache vor, wornach er präſentiret, ſchultert, und fortgeht.

Schildwachen gehören zwey zum Muſtertiſch, welche auf jeder Seite des Zelts, Thors, oder Platzes 6 Schritte vom Tiſch aufgeſtellet werden. Dieſe

Schild-

Schildwachen giebt zuerſt die im Ganzen zulezt gemuſtert werdende Kompagnie, und werden jederzeit von der Gemuſterten abgelöſt.

Lagerverhaltung.

Wenn nach Einruckung im Lager die Zelter, und Gewehrmäntel bereits aufgeſchlagen ſind, ſo nimmt jeder Soldat ſein Gewehr von der Piramide, wiſcht es wohl ab, ſteckt den Gewehrpfropf, und Batterie Futteral auf, und ſtellt ſolches in den Gewehrmantel; tragt ſeinen Torniſter, Patrontaſchen, und übrige Sachen in die Zelter, und legt jedes in gehöriger Ordnung. Beſonders ſoll im Sack die Patrontaſche mit der Munition, und zwar letztere vor Feuchtigkeit wohl verwahret werden.

Um Holz, Stroh, Waſſer, Fleiſch, und Gemüs muß der Soldat nach der vorgeſchriebenen Ordnung in Reih, und Gliedern geführet werden, wozu er in ſeiner Leibesmontur, und Holzmütze auszurucken hat.

Aus dem Lager darf der Soldat nicht nach eigener Willkühr gehen, ſondern er muß allzeit die Erlaubniß hiezu haben, und dann geht jedesmal ein Unteroffizier bis zur erſten Lagerwache mit, welcher es da anzeigt. Doch ſind hievon die Fourierſchützen, welche man durch die Kleidung unterſcheiden kann, und zum Dienſt ihrer Herren beſtimmt ſind, hievon ausgenommen. Welcher Mann dahero auſſer der Feldwache, ohne Paß angetroffen wird, wird angehalten, als Deſerteur eingeliefert, und als ſolcher beſtrafet.

Gegen Leute, die Viktualien in das Lager bringen, hat er ſich mit allem Anſtand zu betragen, ſie auf keine Weiſe zu beleidigen, oder ihnen etwas wegzunehmen bey ſchärfeſter Beſtrafung.

Von

Von der Fahnen, und Lagerwache iſt dem Soldaten nicht erlaubt zum eſſen zu gehen, ſondern die Mannſchaft muß ſich mit dem Kochen ſo einrichten, daß ſie vor dem Wachtaufziehen eſſen könne. An Marſchtägen und bey andern Verhinderungen hingegen wird der Mannſchaft das Eſſen durch ihre Kameraden überbracht.

Von den Stabsoffizieren, und andern Regimentswachen kann zwar einem Mann nach dem andern zum eſſen zu gehen erlaubt werden, doch muß ein derley Mann allzeit zuvor die Patrontaſche auf das Gewehr legen, und nicht mit derſelben im Lager herumgehen.

Die Wachthabende Manſchaft muß auf ihren Poſten beſtändig, ſowohl Tags, als Nachts die Patrontaſche mit der Munition umgehängt haben.

Alle Wachen im Lager, und auf Picket bedienen ſich der ſogenanten Gewehrgabeln, worauf ſie mit dem Lauf unten, und dem Riemen oben ihre Gewehre legen, doch müſſen ſolche bey dem Schloß etwas höher, als bey der Mündung ſeyn, damit, wenn es regnet, das Waſſer dem Schloß unbeſchadet ablaufen könne.

Sollte ein Soldat allein, und ohne Paß und Unteroffizier an eine Lagerwache kommen, ſo nimmt ſie ſolchen in Verhaft, und ſtattet dem Inſpektions-Hauptmann davon Rapport ab, ſo, wie ſie ebenfalls alles aus, und ein paſſirende ſelben zu melden, und hierauf ein wachſames Auge zu tragen hat.

Die Fahnen, Stabsoffiziers und Lagerwachen gehen vor jedem Generalen, und Stabsoffizier in das Gewehr, und präſentiren nach Umſtänden. Auch müſ-

müſſen die Lagerwachen vor einem Inſpektionsoffi- zier und vor dem Inſpektionsfeldwäbel bey Tag und bey Nacht in das Gewehr tretten. Die Stockhaus- und Regimentsbagage- und Viehwachen aber gehen vor niemanden in's Gewehr.

Jeder Mann, beſonders aber die Flügelſchild- wachen im Lager haben darauf zu ſehen, daß nie- mand durch die Fahnen-Stuck- und Kompagniegaſ- ſen reite, oder fahre: ſondern ſolches ſolle durch die Regimentsgaſſe geſchehen. Auch ſolle kein Mann in einer Stuckgaſſe mit brennender Tabackspfeife ge- litten, und überhaupt alles durchpaſſiren allda ver- wehret werden.

In Anſehung des Feuers iſt im Lager zu be- obachten, daß nie ein zu übertriebenes groſſes ge- macht, und ſobald ein Wind gehet, wie auch Abends, wenn es dunkel wird, ſolches ausgeloſchen werde.

Wenn ein General oder Stabsoffizier die Fahnenwache zu viſitiren kommet, ſo haben ſchon bey deren Annäherung die Flügelſchildwachen in's Gewehr zu rufen.

Wenn einem Gemeinen, als dem älteſten von der abgelöſten Wache irgend ein Wachtkommandant, mit welchem er auf dem Poſten geſtanden, und der- ſelbe von einem andern Regiment wäre, einige Ka- meraden des eigenen Regiments übergäbe; ſo hat er es als eine Hauptbeobachtung anzuſehen, und ſich aufs genaueſte darnach zu achten, daß die Mannſchaft in der gröſten Ordnung zu ihrem Regiment komme, und nicht auseinander laufe. Begegnete er aber wäh- render Einrückung zu ſeinem Regiment einem Genera- len, ſo ſoll er bey deſſen Wahrnehmung das Bajonett

pflan-

pflanzen, ſcharf ſchultern, und bey ſelbem der Ordnung nach vorbey marſchiren.

Auf dem Piquet hat ſich der Soldat die Wachſamkeit höchſtens angelegen ſeyn zu laſſen. Er darf ſich dahero nicht niederlegen, oder anderer Bequemlichkeiten bedienen. Auch unter keinem Vorwand, und ohne beſondern Befehl nicht von dem Poſten entfernen. Iſt es nicht gar nahe an den Feind, und ein Feuer erlaubt: ſo kann er ſich dazu ſetzen. Iſt aber der Feind in der Nähe, ſo müſſen auch nach Umſtänden ein = oder zwey Glieder wechſelweis im Gewehr ſtehen, die übrigen bey ihren Gewehren ſitzen, kein Mann aber darf davon weggehen. Es darf niemand von vorne, oder ruckwärts durch die Kette der Piquete gelaſſen werden, es ſeye dann ein Offizier, oder jemand, der in Verrichtungen von der Generalität, worüber er ſich bey dem Kommandanten vom Piquet auszuweiſen hat, wohin geſchicket worden, welcher auch ſodann zu paſſiren iſt. Sollte aber jemand für ſich durchſchleichen wollen, ſo iſt ſelber anzuhalten, und dem Kommandanten vom Piquet zu übergeben. Überhaupt muß auf alles die genaueſte Aufmerkſamkeit gewendet, und nichts überſehen werden. Piquet.

Wenn demnach nur im mindeſten von einem Piquet etwas Feindliches wahrgenommen würde: ſo ſollen ſogleich die Poſten links, und rechts einander, auch die äuſſern den innern davon Nachricht geben.

Die äuſſerſten Poſten auf dem Piquet dörfen nie ein Feuer haben, und werden bey rauher Witterung öfters abgelöſet.

Auf

Auf dem Piquet muß der Mann immer ſeinen Torniſter umgehangen haben.

Bereit- ſchaftspi- quet.

Trift es dem Mann zu einem Bereitſchaftspiquet, ſo ruckt er zur anbefohlenen Stunde mit Sack, und Pack vor die Fronte aus, und nachdem er daſelbſt viſitirt, und wieder entlaſſen worden, ſo trägt er ſein Gewehr in dem Gewehrmantel, doch darf er ſich währender Bereitſchaft nicht ausziehen. Er muß ſich dahero bey dem geringſten Allarm auf das geſchwindeſte mit Sack, und Pack bey ſeinem Gewehr einfinden, an die Formirungslinie, oder auf dem beſtimmten Allarmplatz rucken, und allda den weiteren Befehl erwarten.

Abmarſch aus einem Lager.

Wenn zur befohlenen Stunde durch die Tamboure der Vergatterungsſtreich längſt der Fronte des Regiments geſchlagen wird, ſo ſollen die Zelter, und Gewehrmäntel durch die Mannſchaft hurtig abgebrochen, ordentlich zuſammen gelegt, und Zelt vor Zelt, jedes mit ſeinem Hauptſtrick umgebunden, in ſolches aber weder Zeltpflock noch ſonſten im mindeſten etwas eingewickelt werden. Sodann werden gedachte Zelter im Bund zuſammen gebunden, und die hiezu benöthigte, und bereits ausgemachte Mannſchaft trägt dieſelben nebſt den Keſſeln, und Kaſſerolen zu den Zelterwägen, oder Tragthieren, allwo ſich der Wagenmeiſter befindet. Unterdeſſen hängen die Leute ihre Patrontaſchen, Torniſter, und was ſie auf dem Marſch von Feldſtangen, Zeltpflöcken, Keſſel, Flaſchen, Hacken und dergleichen tragen müſſen, wohl an, damit ſie auf dem Marſch nichts verlieren, oder anbinden dörfen, und treten mit geſchultertem Gewehr bey ihrem Zug an, von wo aus ſie durch ihren Korporalen an die Formirungslinie zur weitern Stell- und Abtheilung geführet werden.

Bey

Bey Ausmarſch aus einem Lager iſt unter ſchärfeſter Strafe verbothen, ſolches anzuzünden, oder ſonſt ein groſſes Feuer zu machen.

Auf die Vergatterung rucken alle, bis auf die Pikete, und Feldwachen, Fahnen, und Lagerwachen, welche insgeſamt ſo lange ſtehen zu bleiben haben, bis das Regiment völlig im Marſch geſetzet iſt, und für welche bey der Stellung die Plätze leer gelaſſen werden, zu ihren Kompagnien ein. Wie aber auf dem neuen Lagerplatz angekommen wird, rucken die nehmlichen Pikete, Feld- und andre Wachen wieder aus, beziehen ihren Poſten, und erwarten erſt ihre weitere Ablöſung. Zu gleicher Zeit werden auch die Flügelpoſten abgeholt.

Anmerkung. Was mit der Avant- und Arrieregarde, den Soldatenweibern, und Troß, welche beyde letztere ſich auf die Vergatterung in der Fahnen Gaſſe verſammlen, und keinesweges mehr herumlaufen dörfen, zu geſchehen habe, iſt ſchon im Anfang bey den Marſchverhaltungen geſagt worden.

Bey einem entſtehenden Allarm, ſowohl im Feld als in Garniſon, und Standesquartier, als auch in den Nachtſtationen hat der Soldat in aller Geſchwindigkeit, und in der größten Stille mit Sack, und Pack, Ober- und Untergewehr auszurucken, ſich auf dem Stellungsplatz ſeiner Kompagnie zu verfügen, und hat ſich in dieſem Fall mit dem Anzug gar nicht aufzuhalten, maßen es nur darauf ankömmt, daß der Mann dienſtbar erſcheine, hauptſächlich aber muß in einer ſolchen Gelegenheit ſein Gewehr, und alles dazu Gehörige in vollkommen brauchbaren, und guten Stand ſeyn. Damit aber dieſes erzielt werde, und es dem Soldaten bey einer gähen, und unvermutheten Ausrukung an nichts fehlen möge: ſo hat ſelber jedesmal, ſo oft er aus irgend einem Dienſt einru- Allarme.

 cket,

cket, alle ſeine ſchadhaft, und unreinlich gewordenen Montur, Armatour, Rüſtung, und Lederwerks-Sorten ohne Zeitſäumniß zu putzen, und in guten Stand zu ſetzen auf das angelegentlichſte befliſſen zu ſeyn.

Wacht und Garniſons-verhaltung.

Die Mannſchaft von der Wache muß ſtets auf alles Aufmerkſam ſeyn, und die Nacht hindurch munter bleiben, weßhalben auch das Licht auf allen Wachen zu unterhalten iſt. Keinem Fremden, er ſeye, wer er wolle, darf ohne Vorwiſſen des Kommandanten der Eintritt, noch weniger ein nächtlicher Aufenthalt in den Wachtſtuben verſtattet werden. Wenn Deſerteure, Spione, Arreſtanten, oder dergleichen Leute auf die Wache gebracht werden, ſo iſt niemanden erlaubt mit ihnen zu reden, vielmehr muß man genaue Aufſicht auf ſie haben, und ihnen wider den Befehl nichts zulaſſen. Weiber, Juden, und andere dergleichen mit kurzer Waare handelnde Leute dürfen nicht in die Wachſtube eintreten, ſondern man muß ſie einige Schritte vor dem Gewehr anhalten. Sollte jedoch ein Soldaten Weib ihren Mann etwas zu eſſen bringen: ſo iſt ihr zwar erlaubt, in ſolche mit dem Eſſen hinein zu gehen, doch höchſtens eine viertel Stunde, in welcher Zeit der Mann abgegeſſen haben kann, unter Verantwort- und Beſtrafung des eigenen Mannes allda zu verweilen.

Die Gewehre von der Mannſchaft auf den Wachen müſſen immer am Schranken, und ſonſt nach der Ordnung, und Vorſchrift gerichtet ſtehen. Auch kann es ſehr wichtige Folgen haben, wenn ſie nicht in der Ordnung ſtünden. Es kann die Mannſchaft bey derley unordentlich geſtellten Gewehren nicht ſo leicht in's Gewehr treten, und einen braven Soldaten iſt es nicht gleichgültig, was immer für ein unbekanntes, vielleicht ſchlechteres Gewehr ihm

in

in die Hände kömmt. Dann können auch die Gewehre in unordentlicher Lage ehe durcheinander fallen, losbrennen, Schaden, und Verwirrung anrichten, welch alles ſich auch verſteht, wenn das Gewehr niedergelegt iſt.

Da alle Wachen vorſchriftsmäſſig, es wäre dann was anders befohlen, ſcharf geladen haben müſſen, ſo müſſen die abgelöſten Schildergäſte immer wieder ihre Batterie-Futterale zu Vermeidung alles Unglücks auf die Batterien machen.

Wenn die Schnarrpoſt irgend einer Wache ſowohl im Feld, als in der Garniſon in's Gewehr oder zur Ablöſung ruft; ſo tritt jeder Mann für ſich in das Gewehr, ergreift, oder erhebt ſolches ohne Tempo, ſchultert, und richtet ſich an ſeinen Neben-, und wenn mehrere Glieder ſind, auch an ſeinen Vormann.

Anmerkung. Der Schnarrpoſt iſt wohl einzubinden, daß ſie dann, wenn die Mannſchaft bereits unterm Gewehr ſtehet, nicht mehr in ſelbes zu rufen hat.

Sowohl im Lager, als in der Garniſon hat der Soldat auf der Wache, als in allen Dienſten überhaupt frühe nach der Tagwache ſein Gewehr abzuwiſchen, und ſich in der Montur, und in allem ſauber zu adjuſtiren.

Dem Soldaten iſt es in der Garniſon nicht erlaubt von der Wache nach Haus zum eſſen zu gehen, oder unter dem Vorwand, ſich etwas zu hohlen, zu entfernen. Denn entweder iſt ſchon vor Aufziehung der Wache das Abkochen vorbey, oder es bringt ihm ein Kamerad ſein Eſſen auf die Wache. Und ſo er ja ſonſten etwas bedarf: ſo iſt ſolches

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

durch den hiezu ausgemachten Freyreuter hohlen zu laſſen.

Dieſes Freyreuters Obliegenheit iſt, daß er inn- und auſſer der Wachtſtube alles reinlich erhalte, und daß er vor einem, oder dem andern Mann etwas aus der Nähe hole, doch muß er ſein Gewehr immer von dem Schranken auf die Seite ſetzen, und die Patrontaſche ablegen. Auch trägt er bey Sperr, und Öffnung der Thöre die hiezu gehörigen Schlüſſel, mit welchen er in der Mitte der Bedeckung zu gehen hat; vor der Ronde aber die Laterne, oder brennende Lunte.

Es ſind zwar die allgemeinen Pflichten der Schildwachen bereits erkläret worden, auch ihre beſondere Obliegenheiten im Lager, und auf Piket, oder Feldwache geſagt, nun kommen nur noch einige den Garniſonsſchildwachen eigene vor.

Eine jede Schnarrpoſt hat bey anfangendem Regen- oder Schneewetter auf dem Unteroffizier, oder Gefreyten zu rufen, damit ſelber die Gewehre, falls ſie unter freyem Himmel wären, in's trockene bringen laſſe.

Die Schildwachen an den Thören, haben die bey den äuſſerſten Poſten bey hinein paſſirenden, und jene von den innern Poſten bey den hinauspaſſirenden Fremden auf ihren Kommandanten zu rufen, daß ſelbe mit guter Art, und gebührender Beſcheidenheit angehalten, und über das anbefohlene befragt werden mögen.

Ohngeachtet es ſchon anderwärtig geſagt worden, daß keine Schildwache ein Geſchenk annehmen darf, ſo muß doch hier wiederholt werden, daß den Schildwachen an den Thören, und den Anmel-

melbern ſolches auf das ſchärfeſte verboten ſeye; auch darf von den mit Holz, Stroh, Heu, und dergleichen Dingen beladenen Wägen unter keinerley Vorwand etwas abgefordert werden.

Bey reitenden, und fahrenden haben die Schildwachen an den Thören zu beobachten, daß bey den Wachen nicht vorbey gejagt, oder auch zu Fuß vorbey geloffen werde.

Wenn mehrere Wägen an ein Thor kämen, ſo muß allzeit einer auf 50 Schritte hinter dem andern fahren. Falls aber ein Wagen unter den Thören, oder auf der Brücke bräche, ſo muß gleich das Gatter, und der Schlagbaum zugezogen, und auf die innere Wache gerufen werden; die äuſſere Wache hingegen ſteht hiebey im Gewehr.

Wenn ein, oder mehrere Wägen mit Heu, Stroh, und dergleichen beladen von auſſen her einer Schildwache von der äuſſern Thorwache ſich näherten, ſo hat es ſolche ſogleich ſeinem Wachtkommandanten anzuzeigen, damit er es an die innere Thorwache melden laſſe, auf daß von da ein Offizier, oder Unteroffizier zur nöthigen Unterſuchung mit einiger Mannſchaft geſchickt werde. Ein welches auch die Schildwache bey den inneren Thorwachen in Anſehung der Herausfahrenden zu beobachten hat.

Sollte jemand bey einem Thor mit verdecktem Geſicht aus- und ein paſſiren wollen, ſo iſt der Schildwache Pflicht, ſelben anzuhalten, und ſeinem Wachtkommandanten zu übergeben, damit er weiters gemeldet, und unterſuchet werde.

Kömmt ein Soldat ohne Paß an ein Thor: ſo iſt ſelber anzuhalten, und in Arreſt zu nehmen.

Wür-

Würden Steckbrieſe auf die Thorwachen gegeben, ſo iſt der Schildwachen Obliegenheit, daß ſie alle paſſirende genau beobachten, und wenn ſie auf jemanden einen Verdacht ſchöpften, der mit der erhaltenen Beſchreibung gleich käme, ſo iſt ſelber anzuhalten, und dem Wachtkommandanten zur weiteren Ausforſchung zu melden.

Sollte jemand mit einer brennenden Tabackspfeiſe, brennender Fackel, oder offenem Licht durch Thöre, oder über eine Brücke paſſiren wollen, ſo hat die Schildwache ſelben zuzurufen, daß er ſolche auslöſche, und verſorge.

Die Schildwachen bey den Überfahrten müſſen alles Gedränge, und Unordnung abwenden, den Schiffsleuten keine Gewalt widerfahren laſſen, und alle paſſirende Verdachts halber genau beobachten.

Trift es dem Soldaten mit einer Ronde, oder Patrouille zu gehen, ſo hat er ſich ſtill, und aufmerkſam zu betragen, übrigens aber die erhaltenden Befehle ſeines Kommandanten genau zu befolgen.

Soldat auf Arbeit

Wird ein Soldat auf äràriſche Arbeit kommandirt, ſo iſt es ſeine Pflicht, daß er fleißig, und emſig das ihm aufgetragene verrichte, das Werkzeug nicht muthwilligerweiſe zu Grunde richte, oder etwa gar verliere; und trift es ihm zu Abholung des Holzes: ſo ſolle der Soldat ſolches nicht auf dem Arm, oder Schulter, ſondern 2 und 2 Mann mit einander auf zwey langen Scheitern, oder Stangen tragen, damit er die Montur nicht zu Grunde richte.

Soldat bey der Kanone

Wenn der Soldat als Handlanger zur Kanone, welche in dieſer Gelegenheit die Stelle der Fahne erſetzt, kommandirt würde, ſo iſt es ſeine Pflicht,

daß

daß er ſie nie, auſſer einer Verwundung verlaſſe, und mit Eifer, und Thätigkeit nach dem erhaltenen Unterricht bediene.

Als Brieforbonanze muß der Soldat immer bey der Hand seyn; das überkommene Paquet wohl verwahren, und vor aller Feuchtigkeit ſichern; ſich unterweges nirgends aufhalten; ſondern ſo geſchwind, als möglich, das erhaltene an dem Ort ſeiner Beſtimmung überbringen. Daß er mit Ober- und Untergewehr zu gehen hat, verſtehet ſich von ſelbſten. — Wo ein Mann auf der Ordonanze-Station die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu ſehen, daß ſie ihre Pflichten erfüllen. Brieffordonanze.

Der Soldat darf zu keiner Zeit, weder inn- noch auſſer Dienſt etwas anders, als was monturs- mäſſig iſt, tragen, und ſolle ſich niemals ohne Seitengewehr auſſer ſeinem Quartier; oder im Lager, auſſer ſeiner Kompaniegaſſe ſehen laſſen. Wie der Soldat aus ſeinen Quartier zu gehen hat.

Wenn der Mann auf Vorpoſten, oder nach einem ermüdeten Manöuvre bey groſſer Sonnenhitze ſich auf die Erde legt, ſo entſteht gerne der Sonnenſtich. Es muß ſich dahero der Soldat wohl in acht nehmen, und ſich nie mit unbedecktem Haupt in die Sonne legen. Sonnenſtich.

Auch hat ſich der Soldat in acht zu nehmen, wenn er von einem Marſch in die Station, oder Lager, oder vom Exerzieren in das Quartier erhitzter einruckt, daß er ſich nicht ſogleich bis auf das Hembde auskleide; die Thüren, und Fenſtern aufreiſſe; an die Brunnen laufe, oder ſich durch einſchütten des kalten Waſſers zu laben ſuche, weil die traurigen Folgen des gäben Abkühlens.

gen Folgen dieſer plötzlichen Abkühlung nicht zu berechnen ſind.

Das Trinkwaſſer zu verbeſſern.

Der Soldat kann ſich zur gröſſeren Labung das Trinkwaſſer zurichten, wenn er etwas Brandtwein, oder Eſſig, auch einige Tropfen Vitriol-Säure zugieſſet, welches dem Trunk erquickender macht.

Für Kälte und erfrieren ſich zu bewahren.

Um ſich zu verwahren, daß ihm die Hände, Füſſe, Naſen, und Ohren in groſſer Kälte nicht ſo leicht erfrieren, ſoll der Soldat, bevor er in die Kälte gehet, ſich dieſe Theile mit Fett beſchmieren.

Sollte der Mann dennoch, ohngeachtet aller Vorſichten ſich einige Theile erfrören: ſo ſolle er die durch die Kälte unempfindlich, und gleichſam leblos gewordenen Theile ſowohl währendem Marſch, als nach dem Einrucken gleich mit Schnee, oder kaltem Waſſer wohl, und ſo lange reiben, bis Empfindung, und Leben in ſolche zurück kehrt. Auch muß der Mann ſich ſorgfältig in acht nehmen, daß er erfrorner ſich nicht ſogleich in die warme Stube begebe, oder die erfrornen Theile der Wärme gähling ausſetze. Ein welches auch Winterszeit auf den Wachtſtuben zu bemerken iſt, daß der von der Schildwache erfroren zurückkommende Mann ſich nicht ſogleich in die heiſſe Stube, oder an dem Ofen begebe.

Leſen, und Schreibe.

Das Leſen, und Schreiben iſt eine dem Soldaten nützliche Eigenſchaft, ſie iſt mit ſeiner künftigen Beförderung weſentlich verbunden, und ſetzt ihn in dem Stand Befehle, Rapporte, und andere Auskünſte zu verſtehen, und ſelbſt ertheilen zu können.

Soldat als Sauvegarde.

Wenn der Soldat zu einer Sauvegarde kommandirt wird: ſo hat er ſich wohl einzuprägen, daß er zum Schutze des ihm anvertrauten Poſtens aufge-

ſtellt

ſtellt ſeye. Er hat ſich demnach gegen die Einwohner gefällig, und dienſtfertig zu betragen; ſie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln; ihnen Vertrauen einzuflößen; ſie gegen alle Gewaltthätigkeit zu ſchützen, und ſich ſelbſt nicht das mindeſte zu erlauben, was der guten Ordnung, und ſeiner aufhabenden Beſtimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben ihren Poſten vor Ankunft des Feindes nicht zu verlaſſen: ſo muß ſie ihre Pflichten bis auf den äuſſerſten Augenblick ſtandhaft erfüllen; den Feind mit Vorſicht erwarten, und ihn mit militairiſchen Anſtand empfangen. Ihr Vorgeſezter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, gehet beym Einrücken des Feindes dem Avant-Garde Kommandanten entgegen, meldet denſelben den Zweck ſeiner Aufſtellung; übergiebt ihm den für ſolche Fälle behabenden Sicherheits-Brief, und erbittet ſich das Geleit zurück, worauf ſolche trachtet, ſobald möglich, zu ihrer Truppe zu kommen.

Verhalten des Soldaten gegen Stellvertretter des Vorgeſezten im Dienſt.

Jeder Soldat iſt ſchuldig dem Stellvertretter des Vorgeſezten den vollen Gehorſam zu leiſten, da es eine militairiſche Grundregel bleibt, daß im Dienſt jeder jüngere dem im Rang älteren gleich ſeinen Vorgeſezten ſubordinirt ſeye. Auch da, wo es Umſtände nöthig machen, in gewiſſen Fällen ſelbſt einem jüngeren vorſetzen zu müſſen, iſt ihm die ſtrengſte Folge zu leiſten, da dieſe Folge nicht ſeinem Rang, ſondern dem Dienſt geleiſtet wird.

Betragen des Soldaten in Ortſchaften in Anſehung der ankommenden.

Wo immer ein Militair in Ortſchaften liegt, muß ſich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kommt, zu demſelben begeben, und ſich ihm gehörig vorſtellen. Nicht minder muß ſich ein jeder, der in einem ſolchen Ort kommt, und ſich über 24 Stunden aufhält, bey dem Höheren gehörig melden, im-

mer aber, wenn der Orts Kommandant von demſelben eine Beglaubigung abverlangt, ſie ihm unweigerlich darlegen.

Verhalten des Soldaten bey entſtehendem Feuer.

Bey einem entſtehenden Feuer rükt die Beſatzung ohne einen Befehl zu erwarten, mit Sack und Pack auf die beſtimmten Allarmplätze, wo ſie ſo lange in ihren Reihen bleibt, bis ſie vom Kommandanten eine weitre Ordre erhält.

Wird ein Theil der ausgeruckten Truppe zum Löſchen beordert, wozu jederzeit alle Zimmerleute mit ihren Hacken zu nehmen ſind; ſo laſſen die Leute das Feuergewehr, die Patrontaſche, und Bagage auf dem Allarmplatz zurück, und verfügen ſich unter Führung der dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziere unverzüglich zu dem Feuer, wo ſie, wenn das Waſſer nahe iſt, bis an dasſelbe dergeſtalt geſtellt, und in 2 Gliedern rangirt werden, daß in einem Gliede ein Mann dem andern die Waſſergeſchirre mit der möglichſten Gewandheit gegen das Feuer reiche, im zweyten Glied aber die ausgeleerten Geſchirre wieder zurück langen. Sollte das Waſſer aber von weitem hergeholt werden müſſen; ſo ſollen die Leute nicht auseinander laufen, oder Unordnungen verüben.

Während dem Feuer müſſen alle Wachen im Gewehr ſtehen, und die Patrouillen verdoppelt werden.

Die Thorwachen müſſen, ohne den Befehl hiezu erſt abzuwarten, wie bey einem jedem andern Auflauf, ſogleich die Thöre, Gitter, und Schlagbaume zumachen, die Fallbrücken aufziehen, und überall doppelte Schildwachen ausſtellen.

Hier kömmt noch ſchließlichen anzumerken, daß es dem Soldaten nicht erlaubt ſeye, irgend etwas

bey

bey Sr. Majeſtät dem Kaiſer, Brigadier, oder ſonſtigen Generalen ſelbſten auſſer den Stuffenweiſen Dienſtweg anzubringen, ohne ſich vorhero bey ſeinem Regiment gemeldet zu haben, es ſeye denn, er würde ſelbſt befragt.

Zuſatz.

zur Verhaltung für dem Gemeinen von der Kavallerie.

Bey Begegnung eines Höheren greift der Kavalleriſt zu Fuß nur dann an die Holzmütze, indem er Fronte macht, wenn er mit dem Säbel umgeben iſt, auſſerdem zieht er ſolche mit Anſtand herab. — Zu Pferd macht der einzelne Mann zwar auch Fronte, greift aber nicht an die Kopfbedeckung, ſondern hält die rechte Hand vorſchriftmäſſig auf dem Schenkel. *Begrüſſung vor einem Vorgeſezten.*

Von der Löhnung muß der Kavalleriſt noch über das bereits vorne geſagte, auch das Hufbeſchläge beſtreiten, und immer 2 Eiſen, und 30 Nägel im Vorrath haben. *Löhnung.*

Das verzinnte Eiſenwerk wird nicht gerieben, ſondern mit Seifenwaſſer gewaſchen, und getrocknet. *Verzinntes Eiſenwerk.*

Da die kürzeren Karabiner mit einem Haken zur Sperrung des Hahns verſehen ſind: ſo muß auch darauf geſehen werden, daß der Hahn, beſonders in Reihen und Gliedern, wenn die Karabiner nicht gebraucht werden, allemal geſperrt ſeye. *Karabiner.*

Der Säbel wird in allen Dienſten zu Fuß an der Hüfte hoch gehängt, auſſerdem aber zur Schonung, und damit das Schleppeiſen nicht durchgewezt werde, in der Hand, oder unter dem Arm getragen. *Säbel.*

Pferd. Das Pferd iſt der unzertrenlichſte Gefährte des Reiters in den wichtigſten Augenblicken ſeines Lebens; es führt ihn zum Ruhm; es hilft ihm ſiegen; es rettet ihn aus der Gefahr. Urſachen genug, daß er es liebe, ſchone, und pflege. — Es iſt aber auch eine koſtbare Ausgabe für ſeinen Monarchen, und daher muß er es ſo lange, als möglich, zu erhalten ſuchen.

Der Reiter ſoll die Natur, und das Temperament ſeines Pferdes kennen, und das Thier nach dieſer Kenntniß behandeln. Er ſoll es nie mißhandeln, ſondern mit Geduld, und Liebkoſungen ſeine Untugenden abzuſtellen ſuchen. — Er ſoll es fleißig putzen, ſeinen Stand ſtets rein halten, ihm zur rechten Zeit ſein ausgemeſſenes Futter verabreichen, es ordentlich tränken, nach jedem ſtarken Ritt, oder Erhitzung es erſt herum führen, die Kinn-Kette, den Naſenriemen, die Gurt, und den Schweifriemen nachlaſſen; die Augen waſchen, und nicht eher füttern und tränken, als bis es ganz abgekühlt, und beruhigt iſt.

Müßte er ſeiner andern Verrichtungen wegen das Pferd irgendwo anhängen, ſo ſoll er es hoch binden, damit es ſich nicht wälzen könne; doch muß das Anbinden des Pferdes nie an einen Akazienbaum geſchehen, weil die Erfahrung bewieſen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äuſſerſt ſchädlich, und ſogar tödtlich ſeye.

Sollte bey aller Vorſicht dem Pferd etwas zuſtoſſen, oder daſſelbe erkranken: ſo muß es der Reiter ohne Verzug mit allen Urſachen und Umſtänden anzeigen, damit die nöthige Hilfe angewendet werde; in Ermanglung eines Kurſchmids aber, und wenn er ſich ganz allein ohne aller beſſern Hilfe überlaſ-

laſſen iſt, muß er ſelbſt jene Maaßregeln anzuwenden befliſſen ſeyn, die ihm ſeine geſammelten Kenntniße an die Hand geben.

Mit der nähmlichen Gewiſſenhaftigkeit muß er dieſe Sorgfalt auch auf jene Dienſtpferde erſtrecken, die auſſer dem ſeinigen ſeiner Obſorge, und Pflege anvertraut, und übergeben worden.

Ein gebildeter Reiter muß ſein Pferd wohl und zweckmäſſig zaumen, packen, und reiten können. — Er muß ſich eines unſtäten Sitzes, und des Schlafens zu Pferd enthalten, welches die gewöhnliche Urſache des Satteldrucks auf langen Märſchen iſt. — Er muß ſich Begriffe vom Hufbeſchlage, und von einfachen Heilmitteln verſchaffen, um: wenn ſeinem Pferde etwas zugeſtoſſen wäre, demſelben im Nothfalle ſelbſt alle mögliche Linderung verſchaffen, und mancher Verlegenheit vorbeugen zu können.

Auſſer der vorgeſchriebenen Bagage darf er das Pferd mit nichts belaſten; dieſe aber muß er mit Hinſicht auf das Gleichgewicht, und nach genauer Vorſchrift auflegen. — Bey naſſen kothigen Wetter wird das Pferd aufgeſchweift oder der Schweif halb aufgebunden, ſonſt aber fliegend gelaſſen. — Reinlichkeit und Ordnung ſind auch bey dem Thier die weſentlichſten Hilfsmittel zu ſeiner Erhaltung.

Wenn der Mann auf Brieferdonanze kommandirt iſt: ſo hat derſelbe von jenen, die er ablöſt, alle Befehle, Verhaltungen, und Auskünfte einzuholen, dort, wo die Einrichtung beſteht, daß die Briefe mit Hinſicht auf ihre verſchiedene Beförderung im Schritt, Trab, oder Gallop verſchieden bezeichnet ſind; ſich dieſe Zeichen wohl be- Brief-Ordonanze.

kannt

kannt zu machen; hiernach ſeine Ritte einzurichten; ſich nirgend eigenmächtig aufzuhalten, oder zu verſpäten; dieſe Papiere vor Näſſe zu ſchützen; ſie nicht zu verlieren, ſondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Torniſter verwahrt vorne über der Bruſt zu tragen, und gehörigen Orts ungeſäumt zu übergeben.

Das Pferd desjenigen, an welchem der Ritt ſtehet, muß in Bereitſchaft, das iſt, geſattelt, aber nie feſt gegurtet ſtehen, damit eines Theiles jede Depeſche unverzüglich befördert werden könne, andern Theils aber das Pferd von der angeſtrengten Gurt keine Bauchgeſchwulſt bekomme.

Wo ein Mann auf der Ordonanzſtation die Stelle eines Korporalen vertritt, hat er die Leute nüchtern, und in Ordnung zu erhalten, auch nachzuſehen, daß ſie ihre Pferde gehörig pflegen, überhaupt ihre Pflichten erfüllen; daß das Hufbeſchläge ordentlich unterhalten werde, und ihm keine Nachläſſigkeit zur Laſt falle.

Eine nothwendige Vorſicht iſt es, daß man vor jenen Häuſern, in welchen Ordonanzen bequartirt ſind, zum Zeichen Strohwiſche ausſtecke, damit die ankommenden Brieſordonanzen mit dem Aufſuchen keine Zeit verlieren. — Dieſe Strohwiſche ſind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegzeiger aufzuſtellen.

Wache und Schildwache

Kuiraſſiere und Uhlanen ſtehen mit dem Säbel Wache mit Ausnahme jener, die mit Karabiner, oder Stutzen bewaffnet ſind.

Die Aufführung der Schildwachen zu Pferd geſchieht mit gezogenem Säbel nach den nähmlichen Grundſätzen, wie zu Fuß.

Die

Die Stallwachen allein werden ohne Gewehr, auſſer es würde bey vorkommenden Umſtänden ausdrücklich befohlen, verrichtet. — Ihr Zweck iſt die beſtändige Aufſicht, daß unter den Pferden keine Unordnungen geſchehen; daß ſie ſich nicht ſchlagen; losreiſſen; Krippen beißen; Stricke freſſen u. d. g.

Bey entſtehenden Feuer iſt die Veranſtaltung auf der Wache zu treffen, daß die Montur, Rüſtung, und Pferde der ausgeſtellten Schildwachen nicht vergeſſen, ſondern gleich in Sicherheit gebracht werden.

Eine jede Kavallerie Vedette hat auf dem äuſſerſten Poſten nebſt dem Feuergewehr auch den Säbel an die Fauſt zu hängen, um augenblicklich zum fechten bereit zu ſeyn.

Die Waffen bey der Kavallerie beſtehen in dem Feuergewehr, dem Säbel, und Picke. Waffen.

Das Feuergewehr möge ein langer, oder kurzer Karabiner, ein Stutzen, oder die Piſtole ſeyn: ſo hat es im weſentlichen nachſtehende Beſtandtheile gemeinſchaftlich, nähmlich: den Lauf, den Schaft, das Schloß, und den Ladſtock.

Der Säbel iſt eine Waffe zum hauen, und zum ſtechen. Er beſteht aus der Klinge, dem Griffe, und der Scheide. — Der Säbel darf weder zu lang, weil er ſonſt der Schnelligkeit, und Leichtigkeit im Wege wäre; noch zu kurz ſeyn, weil man dem Gegner nicht wohl erreichen, und den Hieb nicht wirkſam genug vollziehen könnte.

Die Klinge hat ihre Schärfe, Spitze, und ihren Rücken, welcher nie geſchliffen werden

darf

darf, weil er durch ſeine Eiſendicke der Schneide, oder Schärfe den erforderlichen Nachdruck giebt. — Aus eben diſer Urſache ſoll auch die Schärfe nie bis an die halbe Klinge reichen.

Der Griff wird mit einem Gefäße verbunden, und muß an dem Bügel, welcher zur Bedeckung der Fauſt dient, wohl vernietet ſeyn, damit derſelbe beym Gebrauch nicht los werden, und der Fauſt entfahren könne.

Die Säbelſcheide dient dazu, um die Klinge darin zu verſorgen, und den Säbel mittelſt der daran befindlichen Ringe, oder Öhrchen an das Gehäng ſchnallen, und tragen zu können.

Die Picke iſt eine Waffe zum ſtechen, und den Gegner in einer ſolchen Entfernung zu erreichen, die der Säbel, oder Degen in dem ihm eigenen Verhältniß zu bewirken nicht vermag. — Die Picke beſteht aus einer eiſernen Spitze, mit welcher der Stoß geſchieht; der Fahne, welche, wenn ſie herum geſchwungen wird, durch ihr Wehen das ungewohnte Pferd des Gegners ſcheu macht, und die Stange, welche eigentlich die Handhabe ausmacht, mittelſt welcher dieſe Waffe regiert werden muß.

Packordnung.

Eine zweckmäſſige Packorduung erfordert, daß dem Mann nicht mehr Bagage geſtattet werde, als die ihm zu ſeinen nothwendigen Bedarf in der Adjuſtirungs = Norma vorgeſchrieben iſt; daß er ſolche gehörig zuſammen zu legen, ordentlich zu verwahren, und auf das Pferd mit Beobachtung des nöthigen Gleichgewichts, und ohne dasſelbe einer Beſchädigung auszuſetzen, zu packen wiſſe.

Je=

Jeder Mann iſt mit einem Mantelſack verſehen. In dieſem werden folgende Stücke verſorgt.

Die vorräthigen Hoſen, welche nach der Länge gelegt werden. — Das Hemde, die Gatyen, das Naſentuch, die Socken, oder Fußlappen, und die Fäuſtlinge werden zuſammen gewikelt. — Das Gewehr-Putzzeug und ein Säckchen mit weiſſer Farbe ſoll nicht über ½ ℔ wiegen, — das Barbierzeug darf nur aus einem Meſſer, einem Stück Seife, und einem kleinen Spiegel beſtehen. — Das Nähzeug ſoll den unentbehrlichen Zwirn, einige Nadeln, eine Schere, eine Ahle, etwas Drath, und und einige Stücke zum ausbeſſern enthalten, und die Kleiderbürſte nicht groß ſeyn; übrigens aber alles gegen die Ecken des Mantelſacks im Gleichgewicht vertheilt, jedoch die Mitte ſo wenig als möglich, ausgefühlet werden, um nicht auf dem Pferderücken aufliegen zu müſſen.

Der Mantelſack wird an den Sattelkranz, oder bey den hungariſchen Sattel an dem hintern Löffel (Kapa) mit den 3 Pack- oder Bindriemen dergeſtalt feſt gemacht, daß die Mitte hoch an dem Sattel gezogen, die beyden Enden aber lockerer geſchnallt, oder gebunden werden.

Die Torniſter kommen rechts und links auf jeder Piſtolen-Halfter gleich hoch dergeſtalt zu hängen, daß ſie von der Sattelhaut wohl bedecket werden, und der Mann in keiner Gelegenheit gehindert ſeye, die Piſtolen leicht und bequem ergreifen zu können.

In dem rechten Torniſter werden das Eßbeſteck, zwey Kämme im Futteral, der Hen-

kel und Stiel von der Kaſſerole, ein Säckchen mit Salz, etwas Gemüß, das Pferde-Putzzeug, die Stiefel- und Reutzeug-Bürſte ſammt der Wichs, und bey der ſchweren Kavallerie auch die Schuhe verſorgt.

In dem linken Torniſter ſoll ſich die Holzmütze, der Futter-Torniſter mit ein paar Gauſeln Hafer, etwas Brod, und wenn Sicheln geführt werden, auch der Wetzſtein befinden.

Bey den Truppen, die mit Zelten verſehen ſind, werden an dem linken Torniſter auch die Zeltpflöcke mittelſt zwey Bindriemen gebunden.

In dem Faſſungs-Sack kommt der vorräthige Hafer, und das Brod in zwey gleiche Theile getheilt. — Der Sack wird mit dem mitleren Packriemen befeſtiget, daß er auſſer dem Sitze des Mannes auf beyden Seiten, und der eingeſchlagene Knopf links zu liegen komme; wenn aber darinen nichts geführt wird, ſo ſoll derſelbe mit den zwey Enden gegen die Mitte gebogen, nach der Länge des Mantelſackes gelegt, und ober demſelben aufgebunden geführt werden.

In die Eiſentaſche kommen zwey vorräthige Hufeiſen, und dreyßig Hufnägel. — Sie wird rechts rückwärts an die rechte Klammer des Sattelkranzes, und bey dem hungariſchen Sattel an den Bindriemen der rechten Hinterzeugs-Schnalle befeſtiget.

Das Zelthakel wird neben der linken Piſtolenhalfter aufgebunden. — Das Hackel muß ein ledernes Futteral haben, und der Stiel nicht länger als die Piſtolenhalfter ſeyn.

Der

Der Pferdpflock wird in dem an der rechten Seite hangenden Pferdpflockſchuh mit der Spitze eingeſteckt, und mittelſt des an der Obergurte befindlichen Schwungriemens angehängt; bey den Chevaux-Legers, Hußaren, und Uhlanen aber an der rechten Piſtolenhalfter mittelſt der daran angebrachten Schleiſe geführt.

Der Vorzugs-Strick wird in der Länge des Mantelſackes zuſammen gerollt, und oberhalb des Mantelſackes mit dem Packriemen feſtgebunden.

Die Fouragier-Stricke ſind, wenn kein Heu geführt wird, rund in der Länge von zwey Schuhen zuſammen zu rollen; die Enden zuſammen zu binden, und wie das Eiſentäſchchen angebunden zu führen.

Die Sichel, derer Schneide und Spitze mittelſt eines Holzes gut eingemacht iſt, wird über den Mantelſack mit der Krümmung einwärts gegen den Sattel aufgebunden.

Der Kittel iſt zuſammen gerollt einwärts des Mantelſackes, und wenn auch der leere Faſſungsſack aufgepackt iſt, über dieſen zu führen.

Die Reithoſen werden bey groſſen Paraden zuſammen gelegt, und ſo wie der Kittel über dem Mantelſack geführt.

Der Mantel wird bey jeder Gelegenheit ohne Kunſt und nur dergeſtalt zuſammen gelegt, daß es ein jeder Mann auch zu Pferde bewirken könne. — Derſelbe muß in zwey gleiche Theile, mit dem inwendigen einwärts, rechts und links ſamt den Ermeln in einer ſolchen Länge eingeſchlagen werden, daß ſie von dem einen Ende der Piſtolenhalfter-Länge dem

vordern Theils des Sattels bis zu dem Ende der anderen Piſtolenhalfter reiche. — Sodann wird der obere Theil, wo der Kragen iſt, ſo, wie der untere, beyläufig mit dem vierten Theil eingeſchlagen, und endlich ſo feſt als möglich zuſammen gerollt. — Die auf beyden Seiten durch die Rollung entſtehende Schnecken müſſen gleich laufen, folglich der innere Theil derſelben nicht über den äußeren hervor ſtehen.

Der ſo gerollte Mantel wird in ſeiner Mitte mittelſt des an dem vorderen Sattelknopfe befindlichen Mantelriemens in die Höhe gezogen, und gebunden, beyde Enden des Mantels aber werden mit dem an dem Piſtolenhalfterſchleifen befindlichen Bindriemen feſtgemacht, ſo, daß ſie drey Querfinger von dem Ende des Mantels zu liegen kommen, und der Bund nicht geſehen werde.

Nothwendige Elementar = Kenntniße eines Soldaten von dem Exerzieren zu Fuß.

Erſte Pflicht des Soldaten in Reihen und Gliedern.

Die erſte Pflicht des Soldaten in Reihen, und Gliedern in jeder Gelegenheit iſt, daß er ſtill und aufmerkſam ſeye; ſtets auf den reſpektiven Richtungs = Punkt ſehe; ſich nicht im mindeſten rühre, wiſche, oder von der Erde etwas aufhebe, wenn es ihm auch gleich ſelbſt entfallen wäre.

Von dem Exerzieren muß der Soldat wiſſen;

Was der Soldat für Kenntniße vom Exerzieren haben ſolle.

„Worin eine gute natürliche Stel„lung beſtehe. — Wie das Gewehr „zu tragen, und die Handgriffe „zu machen ſeyen. — Was bey der „Richtung — den Wendungen — „den Schwenkungen — dem Mar„ſchieren — dem Chargiren — den

Deplo=

„Deployirungen — Aufmarſch aus „den Maſſen — den Reihen Bewe„gungen, und dem Tirailliren zu „beobachten ſeye.“

Die Reihen haben dergeſtalt in einer leiſen Fühlung Ellenbogen an Ellenbogen zu ſtehen, damit die Soldaten den freyen Gebrauch ihrer Arme behalten; ihren dritten Nebenmann weder von vorne, noch rückwärts ſehen; und ſtets in der Schulter-Linie eingerichtet ſeyen. Reihen.

Die Glieder haben beſtändig gleichlaufend — parallele — auf einander zu ſtehen, und ein Mann den andern in jeder Rotte gegenſeitig zu decken. Glieder.

Die Glieder-Diſtanz iſt von einem Glied zum andern zwey, und einen halben Schuh, nähmlich: von dem Abſatze des Vordermanns bis zu dem Abſatz des Hintermannes. Glieder-Diſtanze.

Sollen die Glieder geöfnet werden: ſo hat das 2te Glied Vier, und das 3te Glied Acht Schritte rückswärts ohne Wendung zu machen; mit dem linken Fuß anzutretten; die Schritte um die Hälfte kleiner als das vorgeſchriebene Längenmaaß zu machen; und nach dem letzten Beytritt ſich ſogleich, und auf das hurtigſte rechts zu richten. Oefnung der Glieder.

Werden die geöfneten Glieder geſchloſſen: ſo macht das 2te Glied zwey, und das 3te Glied vier Schritte vorwärts nach dem vorgeſchriebenen Längenmaaß auf ihre Vormänner, und richtet ſich nach dem letzten Beytritt rechts. Schlieſſung der Glieder.

Eine Rotte beſteht aus 2, oder 3 Mann, welche hintereinander ſtehen, fehlt ein Mann (im 2ten Glied) ſo heißt ſie eine halb blinde; feh- Rotte.

len

len aber zwey Mann (im 2ten, und 3ten Glied) ſo heißt ſie eine blinde Rotte. Solche hat jederzeit vom Zug aufwärts bis eine halbe Diviſion in der vorletzen Rotte auszufallen. Die Soldaten werden darum hintereinander geſtellt, um ſich beſſer zu unterſtützen, und mehr Widerſtand leiſten zu können. Der erſte heißt der Vormann die übrigen die Hintermänner.

Glied. Ein Glied heißt jener taktiſche Körper, welchen mehrere aneinander in einer leiſen Fühlung Ellenbogen an Ellenbogen ſtehende Soldaten ausmachen. Sie ſtehen von darum ſo, damit ſie ſich gegenſeitig die Flanken decken, welches ihre ſchwache Seiten ſind.

Zug. Ein Zug iſt der vierte Theil einer Kompagnie, heißt in der Chargirung Peloton, und iſt die kleinſte Unter-Abtheilung.

Halbe Kompagnie. Eine halbe Kompagnie beſteht aus der Hälfte der ganzen Kompagnie, oder aus zwey Zügen.

Kompagnie. Eine Kompagnie formiren zwey halbe Kompagnien, oder vier Züge, und wird im Exerzieren eine halbe Diviſion genannt.

Diviſion. Eine Diviſion beſteht aus 2 ganzen oder 4 halben Kompagnien, oder 8 Zügen.

Battaillon. Ein Bataillon beſteht entweder aus ſechs, oder vier Kompagnien.

Regiment. Ein Regiment iſt zuſammen geſetzt aus drey Battaillonen, dem 1ten, 2ten, und 3ten, und aus zwey Grenadier-Kompagnien.

Eine

Eine Brigade beſteht aus zwey Regimentern, oder ſechs bis ſieben Battaillonen, und hat einen Generalen, oder Oberſten zum Brigadier, welcher einen Fähnrich, oder Unterlieutenant zum Adjudanten haben kann. Brigade.

Eine Armee-Diviſion formiren zwey Brigaden, oder zwölf bis vierzehen Battaillone, denen ein Feldmarſchall-Lieutenant vorſteht, welcher einen Oberlieutenant zum Adjudanten haben darf. Armee-Diviſion.

Ein Armee-Korps beſteht aus ſchwerer und leichter Infanterie; ſchwerer, mittlerer und leichter Kavallerie, der nöthigen Artillerie, und ſonſtigen Kriegs-Bedürfnißen. Armee-Korps.

Der Richtungs-Punkt iſt derjenige, nach welchem der Soldat nach Maaß der verſchiedenen Bewegungen zu ſehen, und ſich in die Schulter-Linie einzurichten hat. Richtungs-Punkt.

Der Direktions- oder Geſichts-Punkt iſt derjenige Gegenſtand, auf welchem gerade zu marſchiret wird. Direktions-Punkt.

Der Stütz-Punkt iſt der, an welchem ſich der einzelne Soldat; das Glied, oder ſonſtige taktiſche Körper anlehnet. Stütz-Punkt.

Der Ziehungs-Punkt iſt der Gegenſtand, auf welchem mittelſt des ſchrägen Schrittes die Diagonale durchſchritten wird. Ziehungs-Punkt.

Eine Evolution iſt der integrirende Theil eines Manöuvres, z. B. die Brechung der Linie oder der Abmarſch — der Marſch — die Herſtellung der Linie, oder der Aufmarſch. Evolution.

Ma-

Manöuver.

Manöuver heißt eine Bewegung, wodurch ein taktiſcher Körper von einem Ort auf dem andern gebracht wird.

Wirkende Kräfte des Soldaten.

Der Soldat hat drey wirkende Kräfte. Das Feuer; das Bajonett, und die Bewegung.

Das Feuer, um ſich in der Nähe, und ferne zu vertheidigen, und anzugreifen.

Das Bajonett, um den Feind beyzukommen, und auseinander zu treiben.

Die Bewegung, um ſich im eigentlichen Verſtand zu bewegen, und verſchiedene Stellungen anzunehmen.

Fahne.

Bey einem jeden Battaillon iſt eine Fahne; ſie muß heilig verehret werden, und dienet zum Sammlungs-Zeichen.

Eintheilung eines taktiſchen Körpers.

Der Mittelpunkt eines jeden taktiſchen Körpers heißt das Centrum; die Reihen, welche von da aus nach der rechten Seite laufen, ſind der rechte Flügel; und die, welche links gehen, der linke Flügel.

Fronte.

Das erſte Glied heißt die Fronte, und was hinter ſelber ſtehet, heißt hinter der Fronte.

Stellung.

Der Soldat hat mit geradem Leib, und Kopf; natürlich, frey, und ungezwungen zu ſtehen, und wird von den Füſſen aufwärts gerichtet.

Die Abſätze müſſen geſchloſſen: und die Schuhſpitzen auswärts gewendet werden, damit ſie mit den verlängerten Abſatz-Linien ein gleichſeitiges Dreyeck bilden. Die Entfernung der ei-

nen

nen Schuhſpitze von der andern iſt die eigene Schuhlänge.

Die Knie dörfen weder vorgebogen, noch gezwungen eingedrückt, jedoch müſſen ſolche geſtreckt, ohne ſie ſteif zu machen, behalten werden.

Der Fuß muß gerade herunter laufen, und alles Gezwungene vermieden werden, damit keine Abmattung erfolge.

Die Hüften müſſen gleich gehalten werden, damit weder eine mehr vor, oder höher ſtehe, als die andere, weil ſolches die Verdrehung des Oberleibs zur Folge hätte.

Der Leib muß aus den Hüften gut herausgezogen, und ſenkrecht in die Höhe gerichtet, weder zu ſtark vorgebogen, noch zurück gelegt werden.

Die Arme müſſen an den Seiten ohne Steife natürlich, und ungezwungen ihrer eigenen Schwere überlaſſen, dergeſtalten an den Schenkeln herabhängen, daß die Ellenbogen-Spitzen rückwärts, die innere Fläche der Hand einwärts gegen die Schenkel, die äußere auswärts und die Daumen vorwärts gewendet ſtehen. Die übrigen Finger ſind natürlich gekrümmt, und werden ſo weit zurück gehalten; daß der mittlere Finger bey den Deutſchen die Hoſennath, und bey den Ungarn die Hoſenſchnur berühre.

Die Schultern werden gut zurück gehalten, und gleichweit herunter gezogen.

Der Hals muß aus den Schultern herausgehoben; der Kopf frey über ſelbe ſtehen; auf deren Mitte ſenkrecht aufſitzen; und das Kinn ſo gerade gehalten werden, das ſelbes weder in die Höhe,

noch

noch herunter ſehe. Wird jedoch rechts, oder links geſehen: ſo darf der Kopf nur ſo ſtark gewendet werden, daß das linke, oder rechte Auge mit den Röckel- oder Leibel-Knöpfen gleich laufe.

Kopfbedeckung.

Die Kopfbedeckung muß ſo aufgeſetzet werden, daß der vordere Theil mehr auf der rechten Seite auf dem rechten Augenbraun aufſitze, über dem linken aber in der Breite eines Daumes erhoben ſeye.

Gewehr tragen.

Der Soldat trägt ſein Gewehr auf der linken Schulter, und dergeſtalten in der linken Hand, daß der Daumen über die Kolbenblattſchraube liege; und die Spitze des Zeigefingers, welcher ſeine Lage an der Abrundung des Kolbens erhält, berühre; die andern Fingern umfaſſen, geſchloſſen an dem Zeigfinger, den Kolben ſo, daß die erſten Glieder, ſo wie jene vom Zeigfinger, und Daumen, ſich an der Fläche des Kolbens anklammern. Der Arm muß natürlich geſtreckt; der Ellenbogen geſchloſſen ſeyn; und das Gewehr weder aus- noch einwärts gedreht an der Achſel, und am Schenkel feſt liegen.

Um aber den Soldaten mit nach und nach in den Vortheil zu ſetzen, ſein Gewehr mit Gewißheit ſenkrecht tragen zu lernen: ſo muß er öfters den linken Arm mit dem Gewehr in der Hand, ſo weit er natürlich reicht, ausſtrecken; das Gewehr im Gleichgewicht auf der Schulter liegen laſſen; und ſodann ganz langſam, ohne es jedoch von der Achſel zu bewegen, an ſich ziehen.

Hat der Soldat Hahn im Arm: ſo hat er das Gewehr eben ſo angezogen, als wenn er ſcharf geſchultert hätte, zu tragen; weil ihm dieſes zu ſeiner Erleichterung bey langen Paradirungen, und Manduvriren öfters erlaubt wird, doch darf er ſich nicht

un-

unterfangen, ſolches eigenmächtig zu thun, ſondern er muß allezeit das Kommando hiezu abwarten.

Da, wo mit dem Gewehr, oder nach dem Flügelmann exerziert wird, iſt zwiſchen einem jeden Tempo, und nach dem Kommando eine Pauſe, in welcher man für ſich von Eins bis Zehn in arithmetiſcher Ordnung hurtig zählen könne; die Kommando's der Wendungen, und das Kommando-Wort Feuer ausgenommen, worauf ſogleich auf das Kommando auch das Tempo zu vollziehen iſt. Pauſe.

Alle Wendungen werden auf dem linken Abſatz gemacht. Dieſer hat beſtändig auf ſeiner Diſtanz zu verbleiben. Die Stellung hiebey muß ſo gerade ſeyn, wie auf der Stelle. die Knie, und der Leib müſſen im Wenden, und Umdrehen ſteif, und feſt gehalten werden. Der Mann muß ſich auf dem linken Abſatz herum ſchrauben; er ſoll den Leib weder vor- noch zurückbiegen, oder gar in die Hüften einſinken laſſen. Er muß ſich einen lebhaften, und kurzen Schwung mit den Füſſen, Hüften, Schultern, und beſonders mit dem rechten Ballen einen Druck geben. Die Schwere des Körpers währender Wendung ruht auf dem linken Fuß mit geringer Erhebung des linken Ballens, und rechten Abſatzes. Wendungen.

Würden die Wendungen nicht gut gemacht: ſo haben ſie einen beträchtlichen Einfluß in die gerade Fronte; wobey beſonders zu bemerken kommt, daß, wenn die halben Wendungen auf die Seite der Patrontaſche gemacht werden, der Mann jederzeit ſolche mit dem rechten Ellenbogen, währender Wendung unvermerkt zurück drücke, damit weder er an ſeinen Nebenmann, noch dieſer an ihm hängen bleibe.

Alle

Alle Wendungen werden ſogleich auf das Kommando vollzogen; und nach allen Wendungen, halben, oder ganzen, wird zur Herſtellung Fronte kommandirt.

Marſchieren.

Marſchieren heißt ſoviel, als gehen; der einzige Unterſchied beſteht darin, daß in dem gewöhnlichen Gang ein jeder den Leib mehr, oder weniger zuſammen fallen; die Schultern rechts, und links drehen; die Füſſe nachſchleppen, oder ſchleudern; den Kopf herunter hangen laſſen kann, u. d. gl. Bey dem Marſch hingegen muß der Kopf, Leib, und die Beine dieſerwegen gerade und geſtreckt ſeyn, weil es zur Erhaltung der Ordnung nothwendig iſt, und der Soldat dadurch ein Anſehen gewinnt. Die Abſicht beym marſchieren iſt Terrain zu gewinnen.

Ordinairer Schritt.

Der Marſch muß natürlich, frey, und ungezwungen ſeyn. Auf das Kommando „Marſch„ wird mit dem linken Fuß ausgetreten. Wenn der Fuß gehoben wird, darf der Leib nicht zurück gelaſſen werden, ſondern muß ſorgfältig beym Vorſetzen des Fußes mitgenommen werden. Das Knie des vorgeſetzten Fußes wird etwas geſtreckt. Der Vorfuß wird nur ſoviel gehoben, daß man von vorne die Schuh-Sohle nicht erblicke. Die Schuhſpitze wird auswärts, wie in der Stellung erklärt, gehalten, und der Fuß, ohne den Schritt zu verkürzen, voll niedergeſetzt. Während des niederſetzen des einen hat ſich das Knie des andern ruhenden Fußes zu beugen, und der Abſatz zu heben, um ſogleich vorwärts zu ſchreiten, und den Körper wieder mitzunehmen, wenn erſterer den Schritt geendet hat. Die Arme müſſen ungezwungen am Leibe herabhängen; die Ellenbogen die in der Stellung erklärte Lage behalten; die Schenkel mit den Händen nicht umklammert; und überhaupt der Soldat hie-

bey eine dreiſte, muntere, und edle Haltung des Kör-
pers beybehalten.

Auf das Kommando, halt! hat der Soldat stehen zu bleiben, das heißt: den ausſchreitenden Fuß zur Erde zu ſetzen, und mit dem andern beyzutretten. Bey allen Märſchen hat der Soldat feſt aufzutretten, und den Schritt, ohne zu ſtampfen, zu marquiren; auch jederzeit gegen den betreffenden Richtungs-Punkt zu ſehen, und Fühlung nebſt Richtung von da abzunehmen; mehrere Glieder aber hintereinander ſtets gleichlaufend zu verbleiben, und die Vormänner wohl zu halten. Halten.

Der Soldat hat ſechserley Schritte. Den Ordinairen, Verlängerungs, Verkürzungs, den Schrägen, oder Deployir, den Doublir, und den Sturmſchritt. Schritte.

Takte hat der Soldat nur zweyerley, nähmlich den des ordinairen, und den des Doublir-Schritts. Takt.

Die Länge des ordinairen und Doublir-Schritts iſt fünf Schritt auf zwey Wiener-Klafter, die des Verlängerungs-Verkürzungs-, und Deployir-Schritts aber nach dem jeweiligen Bedarf. Längenmaaß der Schritte.

Das Zeitmaaß hingegen iſt, daß im ordinairen Schritts-Takt 90 bis 95 Schritte oder 34 bis 36 Klafter, im Doublir-Takt aber 120 Schritte, oder 48 Wiener-Klafter in einer Minute hinterlegt werden. Zeitmaaß.

Der Verlängerungs- und Verkürzungs-Schritt haben zwar einerley Mechaniſmum und Zeitmaaß, wie der ordinaire und doublir-Schritt, nur ſind Verlängerungs, und Verkürzungs Schritt.

ſind ſolche in dem Längenmaaß nach dem jeweiligen Bedarf verſchieden.

Schräge oder Deployir-Schritt.

Der ſchräge Schritt iſt das Mittel um Terrain zugleich vor- und ſeitwärts zu gewinnen. Auf das Kommando zur Ziehung wird der Kopf gegen den Ziehungs-Punkt geworfen, und der Körper durch eine kleine Wendung dahin gewendet, ſo zwar, daß die entgegen geſetzte Schulter, und Ellenbogen unvermerkt vorkommen, folglich die Fühlung Arm hinter Arm des Nebenmannes entſtehen, und der Mann mit weniger Beſchwerlichkeit gegen den Ziehungs-Punkt marſchieren könne.

Beym Rechtsziehen darf der linke Abſatz nicht über die Schuhſpitze des rechten Fußes, und beym Linksziehen der Abſatz des rechten Fußes nicht über die Schuhſpitze des linken geſetzt werden; mit dem rechten oder linken Fuß hingegen; je nachdem die Ziehung gehet, iſt mehr ſeit, als vorwärts zu tretten; doch iſt zu beobachten, daß der entgegen geſetzte Flügel nicht etwa zu weit vorkomme; und daß der ziehende Flügel dem Druck des entgegen geſetzten nur weiche, damit keine Öffnungen entſtehen, dagegen dieſer gut auszutreten hat.

Doublir-Schritt.

Der Doublir-Schritt hat das Längenmaaß, und den Mechaniſmum, wie der ordinaire Schritt, nur iſt das Zeitmaaß von 120 Schritt in einer Minute, wodurch ein Erdraum von 48 Klaftern hinterlegt wird. Die Abſicht hievon iſt durch entſchloſſenes Vortretten Gewinnung des Terrains.

Sturm-Schritt.

Der Sturm-Schritt iſt jener, welcher nach dem Kräften des Soldaten abgemeſſen in noch geſchwinderem Zeitmaaß als der Doublier-Schritt, ohne jedoch zu laufen, zu Angriffen, heißen ſie, wie wollen, gebraucht wird.

Der

Der Marſch rückwärts ohne Wendung wird nur auf kurze Weiten, die höchſtens acht Schritte betragen, gebraucht. Es wird hiebey ebenfalls mit dem linken Fuß ausgetretten; die Schritte jedoch nur halb ſo groß, wie vorwärts, gemacht; mit dem Ballen des zurücktrettenden Fußes der Terrain geſchliffen, und wie der Abſatz deſſelben den Boden betritt, kömmt die Schwere des Leibs von dem vorſtehenden Fuß auf den rückwärtigen. Marſch rückwärts ohne Wendung.

Die Richtung iſt das Mittel, wodurch der Soldat im Stand geſetzt wird, ſich mit ſeinem Nebenmann in eine gerade Linie zu bringen. Es muß dahero ein Mann an dem andern in der leiſen Berührung ſtehen: daß ſich die gegenſeitigen Ellenbogen, ohne den freyen Gebrauch des Gewehrs zu hindern, fühlen, und Schulter gegen Schulter komme, weil die Schulter-Linie eigentlich die wahre Richtungs-Linie iſt. Richtung.

In jeder Richtung muß auf dem Richtungs-Punkt geſehen werden, doch darf kein Mann ſeinen 3ten Nebenmann weder von vorwärts, noch rückwärts ſehen.

Jede Richtung geſchieht Rottenweis, ſie mag auf eine kurze, oder weite Entfernung ſeyn, denn wenn wirklich nach der zweyten Art auf eine größere Entfernung Abtheilungsweis von der Stelle abgerucket würde: ſo geſchieht doch nahe an dem Richtungs-Punkt mittelſt drey verkürzteren Schritten die Richtung Rottenweis; ſo, wie überhaupt die Bewegung, welche man Richtung heißt, einen Schritt von dem Richtungs-Punkt anzufangen hat.

Bey der Richtung überhaupt iſt zu bemerken, daß kein Mann ehe, als die Richtung wirklich an

ihm

ihm kommt, vorrucke; daß er mit geradem Leib, ohne Verdrehung der Schulter, einrucke; und daß er, wenn er einmahl gerichtet iſt, ſich nicht mehr rühre.

Die Urſache, warum mittelſt drey verkürzteren Schritten in die Linie eingerucket wird, iſt; weil es nur Zufall wäre, wenn man mittelſt des vorgeſchriebenen Längenmaaßes in die wahre Richtungs-Linie hinein käme.

Hier kömmt noch zu bemerken, daß bey der Rechts rückwärts Richtung auf die zweyte Art ſich die erſte Rotte auf eine halbe Mannsbreite von ihrem links ſtehenden Nebenmann aufſtellen müſſe, um in der doppelten Halblinkswendung bey der Herſtellung in die neue Front-Linie nicht gehindert zu werden.

Chargirung. Die Pflichten des Soldaten überhaupt in der Chargirung ſind, daß er nicht ſaumſelig, und langſam ſeye; alle Griffe hurtig, und gut ausarbeite, und ſich nach Möglichkeit beſtrebe, ſolche in der größten Geſchwindigkeit zu vollenden. Kurz geſagt, daß er gut lade, gut anſchlage, gut ziele. Die Urſache hievon iſt, weil dieſes eigentlich der Augenblick iſt, wo er ſeinen Dienſt leiſten müſſe, und könne; weil ſein, und ſeiner Kameraden beſtes hievon abhange; weil hiedurch der Verluſt des Feindes anſehnlich vermehrt, ſein Widerſtand gebrochen, und ſolcher am eheſten zum weichen gebracht wird. Nur durch die erlangte Kenntniß von der guten und richtigen Anwendung des Feuergewehrs kann der Soldat Vertrauen, und Zuverſicht für dasſelbe erhalten. Die Wirkſamkeit der angebrachten Schüſſe bewährt ihm ſein Übergewicht über ſeine Gegner, und erhält

ſei-

ſeinen Muth, und ſeine Entſchloſſenheit in jeder Gefahr.

Es iſt aber nicht genug, daß der Soldat nur ſein Gewehr in die Luft abfeure, ſondern er muß auch die Wirkung ſeiner Waffen, und ihre richtige Anwendung kennen. Er muß alſo im eigentlichen Verſtande im Schießen entfernte Gegenſtände ſicher treffen lernen. Dahero iſt es erforderlich, daß er von der Wirkung des Pulvers, und von der Viſir-Linie, von der Kugelbahne, und von den verſchiedenen Schußweiten eine richtige Kenntniß habe.

Die Viſir-Linie iſt jene, nach welcher der Soldat zielt, indem er das linke Auge zumacht, und mit dem rechten von der Schwand-Schraube an, den Lauf nach, mit dem Korn, oder Mücke das Objekt faßt.

Jeder Schuß macht einen Bogen. Die Kugel, wenn ſie aus dem Lauf kommt, ſteigt zuerſt, und überſchreitet die Viſir-Linie; dann fliegt ſie ein Stück gerade fort; fängt an zu fallen; durchſchneidet das zweytemahl die Viſir-Linie, und fällt immer fort, bis ſie auf die Erde kömmt. Dieſes heißt die Kugelbahn.

Iſt man nun nahe an dem Gegenſtand, und man zielt gerade darauf: ſo wird die Kugel, da ſie noch im Steigen iſt, darüber gehen. Iſt man weit weg, ſo wird ſie, weil ſie ſchon ſtark gefallen iſt, darunter treffen.

Zwiſchen der zu großen, und kleinen Entfernung iſt aber eine Mittlere, bey welcher die Kugel gerade ſo viel niedergefallen iſt, daß ſie den Ge-

genſtand trift, wenn man gut darauf zielt, und das Gewehr ordentlich geladen hat. Dieſe mittlere Entfernung nennt man den Kernſchuß; welches 150 höchſtens 200 Schritte nach der Verſchiedenheit der Metall-Dicke des Rohrs betragen wird. Es ergeben ſich dahero folgende Regeln zum Zielen, wenn man auf halben Mann treffen will: nähmlich:

Bey 100 Schritt Entfernung auf die Schenkel
— 150 — — — auf die Bruſt
— 200 — — — auf den Bart
— 250 — — — auf die Kopfbedeckung
— 300 — — — aber muß man einen Fuß über den Kopf des Feindes anſchlagen, woraus ſchon ein ſehr ungewiſſer Schuß entſpringt.

Es iſt dahero erforderlich, daß der Soldat die Schuh-Diſtanze nach ſeinem Gutdünken anzugeben wiſſe, und zu deſſen Prüfung die Entfernung durchſchreite, durch dieſe eigene Prob-Schule wird ſelber in kurzer Zeit eine groſſe Fertigkeit erlangen.

Alles Beſagte läßt ſich auch auf das Schießen Bergab, und Bergauf anwenden, mit der Bemerkung, daß im erſtern Fall der Kernſchuß, und die übrigen Entfernungen größer, und im andern Fall kleiner zu nehmen ſind.

Im Battaillon hat der Soldat jederzeit auf halben Mann zu zielen, weil vorausgeſetzt wird, daß der Kommandant nicht früher, als in dem wirkſamen Gewehr-Ertrag das Feuern anbefeh'en wird.

Vor allem aber gehört zum Feuern, daß der Soldat ſeinen Stein feſt, und gehörig auf das Gewehr aufgeſchraubt habe.

Dieſer Stein muß mit Bley gefüttert, und dergeſtalten aufgeſchraubt ſeyn, daß, wenn der Hahn die Batterie aufgeſchlagen, ſolcher

mit

mit ſeiner Schärfe gerade in die Mitte der Pfanne ſehe. Das gute ſo hieraus entſtehet, iſt, daß die abgeſchlagenen Funken verſammlet werden, und vereinigt auf das Zündpulver fallen, mithin ihre Wirkung um deſto gewiſſer iſt.

Iſt der Stein hingegen nicht gut, und zu weit vorwärts aufgeſchraubt: ſo entſteht hieraus, daß derſelbe zwar die Batterie aufſchlage, allein, da die Funken hierdurch ſich wenigſtens um die Hälfte zerſtreuen, ſo iſt nothwendig das Losbrennen des Gewehrs um deſto fehlbarer.

Auch darf der Stein keine größere Breite, als die Batterie haben, und muß dergeſtalten aufgeſchraubt ſeyn, daß er beym abſchlagen ſolche auf allen Punkten gleich berühre.

Bey jeder Waffenübung, außer es würde im Feuer exerziert, hat der Soldat einige abgerundete hölzerne Cylinder von der Länge einer ſcharfen Patrone in ſeiner Patrontaſche, und auf dem Gewehr einen Stein von Horn zu haben, der am vordern Rand ſo ausgehöhlt ſeyn muß, daß derſelbe nur an die äußern Ränder der Batterie aufſchlage, um ſolche nicht abzuglätten; und ſollte dieſes dennoch mit der Zeit geſchehen: ſo iſt ſie mit Bimſenſtein aufzufriſchen.

Auf den Anruf des Abtheilungs-Kommandanten mit Peloton, halbe Kompagnie u. ſ. w. hat der Soldat gerade aus zu ſehen, und den Gegenſtand, auf welchem er zielen will, mit dem Auge aufzuſuchen.

Bey dem Fertigmachen hat der Soldat ſein Gewehr raſch, und hurtig von der Schulter vor ſich zu bringen, und den Hahn zu ſpannen. Sol-

ches aber gerade, feſt, und dergeſtalten zu halten, daß es nicht wanke, und daß das Geſicht frey bleibe.

Bey dem Hahnſpannen hat der Mann wohl Acht zu haben, daß er die 3 unter dem Griff-Bügel liegende Finger an ſelbem wohl anſtemme, und ſodann mit dem Daumen raſch ziehe, bis es von innen einen Kracher macht.

Bey dem Anſchlagen muß der Soldat Acht haben, ob der Gegenſtand in der Höhe, Tiefe; auf einer ebenen Gegend rechts, oder links ſey, wornach er hoch, tief, auf halben Mann rechts oder links anzuſchlagen hat. — Das zielen geſchieht auf dieſe Art, daß der Mann das linke Aug zumache, und mit dem rechten über die Schwandſchraube, den Lauf nach, mit der Mücke das Objekt faſſe. — Sollte das Objekt in der Bewegung ſeyn: ſo hat er vermög Diſtanz das Gewehr in der Bewegung ſeitwärts vor, Bergauf über, und Bergab unter dem treffen wollenden Gegenſtand zu halten.

Bey dem Fertig machen bleibt der Soldat im 1ten Glied auf ſeinen Punkt ſtehen. Der Soldat aber vom 2ten, und bey Parade-Feuern auch der vom 3ten Glied tretten bey Vorbringung des Gewehrs zugleich ſoweit rechts ſeitwärts, damit ihre linke Achſel mit des Vordermannes rechten Achſel in gleiche Richtung komme.

Der Soldat im 3ten Glied feuert nur bey Parade-Feuern, im Quarree, und in den Maſſen. In letzeren zwey Fällen, wenn die erſten zw y Glieder ſchon ihre Bajonette gefällt haben; und ei-

eine Kavallerie in ſolche einbrechen will, wo ſie hauptſächlich auf dem Mann zu Pferd zu zielen haben.

Auf das Kommando Feuer hat der Soldat den Schneller auf das hurtigſte, und mit Stärke mit dem rechten Zeigefinger loszureiſſen; das Gewehr flach zu nehmen, den Hahn in die Ruhe zu ſetzen, und einen Blick auf das Schloß zu werfen, ob die Ladung richtig aus dem Gewehr ſeye. Sonach wird auf

Ergreift die Patrone!

Zergliederung der Ladung.

Griff		Tempo.
1.	Mit verkehrter rechten Hand in die Patrontaſche gegriffen, und die Patrone ſo gefaßt, daß die Kugel an dem kleinen Finger anſtehe, der obere Theil aber mit dem Zeigfinger, und Daumen gehalten werde.	I.
2.	Wird die Patrone bis an das Pulver in dem Mund gebracht, und von der rechten zur linken Seite durch einen Zug vorſichtig abgebiſſen, mit dem Daumen, Zeig- und Mittelfinger die Patrone zu und mit der rechten Hand dem Kinne gleich gehalten.	II.

Pulver auf die Pfanne!

3.	Wird der Kopf geneigt; das Gewehr etwas einwärts gedreht, und von unten auf ſo viel Pulver aufgeſchüttet, als zur Entzündung nöthig iſt, und die Patrone mit dem Daumen, Zeig- und Mittelfinger gut zu, und aufwärts gehalten.	III.
4.	Wird mit den zwey letzten Fingern die Batterie geſchloſſen, die rechte Hand auf dem Einſchnitt	

ſchnitt des Kolbens gebracht, ſolcher mit den letztern zwey Fingern umfaßt, und der rechte Ellenbogen an die Seite geſchloſſen. . . . III.

Schwenkt zur Ladung!

5. Wird ohne eine Wendung zu machen, mit der rechten Hand das Gewehr zur Ladung geſtürzt.

6. Wird das Gewehr mit der linken Hand ſo weit gedreht, daß der Ladſtock gegen dem Leib komme. Die ganze rechte Hand hält die Patrone ſo, daß die Glieder der Finger rechts ſeitwärts die Bajonett-Mündung berühren. Der Kolben wird auf dem Boden geſtellt. . IV.

Patrone im Lauf!

7. Wird die Patrone in dem Lauf gebracht; das Pulver gut ausgebeutelt; mit dem Zeigfinger die Kugel hinein gedruckt; und mit dem Zeigfinger und Daumen der Ladſtock ergriffen. . V.

Ladſtock im Lauf!

8. Wird der Ladſtock in einem Riß, ſo weit der rechte Arm reicht, herausgezogen, bey der Mündung mit voller Hand neuerdings ergriffen, vollends herausgeriſſen, und zwey Zoll in dem Lauf gebracht. . . . . VI.

9. Wird der Arm geſtreckt; der Ladſtock mit voller Gewalt in dem Lauf geſtoſſen; und dann mit dem Daumen, Zeig- und Mittelfinger gefaßt.

Setzt

Setzt an, verſorgt den Ladſtock!

10. Wird kurz, aber gewaltig noch ein Stoß auf die Patrone gegeben, wobey ſich die letzten zwey Finger zu öffnen haben.

11. Wird der Ladſtock mit dem Daumen, Zeigfinger, und geſtreckten Arm aus dem Lauf geſchnellt, und bis zum 2ten Laufring in ſein Behältniß gelaſſen. VII.

12. Wird der Ladſtock vollends mit Gewalt hinunter geſtoſſeu, und zu mehrerer Verſicherung noch ein Schlag mit der Fläche der Hand auf die Mündung gegeben. Die rechte Hand umfaßt ſonach die Bajonett-Mündung, und der Daumen wird einwärts rechts am Ladſtock aufgeſtemmt.

Schultert!

13. Wird Halblinks in die Fronte gemacht; zu gleicher Zeit mit der linken Hand das Gewehr hart neben dem Leib ſenkrecht in die Höhe gehoben, und an die linke Seite gebracht, damit die linke Hand der linken Schulter gleich komme. Die rechte Hand umfaßt den Einſchnitt des Kolbens, damit der Hahn dem Zeigfinger berühre. VIII.

14. Wird mit der linken Hand durch einen Schlag am Kolben das Gewehr auf die Schulter in die ſenkrechte Lage, und die rechte Hand in die Rotte gebracht.

Bemerkungen über die Ladung.

Wenn der Soldat aber in einer Abtheilung chargirt: ſo hat er nach vollbrachter Ladung das Ge-

Gewehr nicht mehr auf die Schulter, ſondern Hoch vor ſich zu bringen, und ſich Fertig zu machen.

Bey dem Hahn aufziehen hat der Soldat zu beobachten, daß er ſelben mit dem kleinen Finger der rechten Hand ganz ſachte in die Ruhe ſetze, und nicht überreiſſe, weil ſolches ſehr traurige Folgen haben kann.

Den Stein, und die Pfanne muß der Soldat bey anhaltendem Feuer öfters mit einem Fetzen vom Schmutz reinigen.

Um die Patrone zu ergreifen muß der Soldat über der Mitte den Deckel der Taſche heben, da hineingreiffen, und die Patrone faſſen, weil er ſonſt ſich die Hand zwängen, und dadurch die Patronen verſtreuen würde.

Um die Patrone abzubeiſſen hat der Soldat ſolche bis hart an das Pulver, und zwiſchen die vorderen Schneidzähne zu bringen; von ſolcher durch einen Zug von der rechten zur linken Seite das überflüſſige Papier abzuſchneiden, und ſonach zu ſehen, ob er ſolches gut abgebiſſen habe, dann widrigens er es nochmahls thun müßte.

Bey dem Pulver aufſchütten auf die Pfanne muß der Soldat das Gewehr etwas einwärts gegen ſich drehen, und von unten aufwärts das Pulver aufſchütten; doch muß er ſich in Acht nehmen, daß er nicht zu viel Pulver aufſchütte, denn ſonſt kann ſich die Batterie nicht ſchlieſſen, und folglich würde es beym ſtürzen zur Ladung verſtreuet werden; eine der gewöhnlichen Urſachen, warum die Gewehre nicht losgehen. Über dieß jemehr Pulver auf die Pfanne kömmt, je weniger bleibt zur Ladung, deſto ſchwächer iſt alſo der Schuß.

Um

Um das Gewehr zur Ladung zu ſtürzen darf der Soldat ſolches nicht mit der linken Hand in die Höhe heben, ſondern er hat ſolches mit ſelber ohne die Ellenbogen vom Leib zu bringen, ſo weit der linke Arm natürlich reicht, gegen den linken Schenkel abwärts gedrückt, zu reiſſen. Sonach aber darf die Mündung des Gewehrs nicht höher, als die rechte Achſel des Mannes, ſtehen, denn ſonſt kann er nicht vollkommen im Lauf ſehen, mithin auch nicht gut laden, weil der Arm nicht zureichen würde, den Ladſtock bequem in den Lauf zu bringen. Es muß dahero ein jeder Soldat ſich ſelbſt die Hülfe geben, und wenn er klein iſt, den Kolben deſto weiter zurück halten. Dagegen muß das Gewehr feſt an dem Schenkel gedruckt ſeyn, damit er feſt laden könne; denn, wenn das Gewehr nicht ſtille liegt, und immer in der Bewegung iſt: ſo fällt es ſchwer, den Ladſtock in dem Lauf hinein zu bringen, und ſo auch beym Verſorgen würde ſelber mit mehrerer Mühe in die Hülſe, und an ſeinen Ort gebracht.

Wird die Patrone im Lauf gebracht; ſo hat der Soldat die rechte Haud etwas zu drehen, damit durch den darauf erfolgten Druck des Zeigfingers, und Daumens das flach gequetſchte Papier wieder die geöfnete Rundung erhalte; der rechte Ellenbogen wird hiebey gehoben, und das Pulver gut aus der Hülſe ausgebeutelt. Würde er ſolches vernachläſſigen: ſo wäre die Folge davon, daß ſein Gewehr entweder nachſchieſſete, weil ſich das Pulver nicht alles entzünden konnte, oder daß es gar nicht losginge, weil von der Hülſe etwas vor das Zündloch gekommen.

Den Ladſtock muß der Soldat ſehr kurz mit einem Riß, vorwärts geſtrecktem Ellenbogen, und Leib heraus reiſſen.

Bey

Bey dem Ladſtock anſetzen hat der Soldat die Patrone gut in dem Lauf bis an die Schwand-Schraube zu ſtoſſen, damit das Pulver feſter zuſammen gedrückt, und deſto größer ſeine Wirkung werde; auch ſichert es ihm gegen das Laufſpringen, welches ohngezweifelt geſchehen würde, wenn die Patrone nicht gut angeſetzt wäre.

Bey dem Schultern, oder Gewehr hoch bringen nach dem laden muß der Soldat das Gewehr im Gleichgewicht ſenkrecht knapp neben dem Leib in die Höhe bringen, denn widrigens, wenn er es ſchief heben würde, er gar leicht ſeinen Vormann das Bajonett im Kopf ſtoſſen, oder wenigſtens hängen bleiben könnte.

Merkmahle ob das Gewehr losgegangen.

Der Soldat hat drey Merkmahle, wodurch er in dem größten Getümmel, und Lermen mit Gewißheit wiſſen kann, ob ſein Gewehr losgegangen.

1tens Giebt ihm das Gewehr, wie der Schuß herausgehet, einen kleinen Stoß an die Schulter.

2tens Wenn er flach nimmt, und das Gewehr losgegangen, kommt der Rauch aus dem Lauf durch das Zündloch heraus. Und

3tens Sieht er, wenn er die zweyte Patrone anſetzet, ob die erſte losgegangen.

Obliegenheiten, wenn das Gewehr nicht losgegangen.

Wenn dem Soldaten währendem feuern ſeyn Gewehr nicht losgienge: ſo hat er im Anfang beym Flachnehmen mit der Raumnadel zu verſuchen, ob er nicht helfen könne. Nutzt es nichts: ſo übergiebt er ſein Gewehr einem hinter der Fronte ſtehenden Unter-Offizier zum richten, oder ausziehen, und übernimmt indeſſen dieſem ſeines.

Um

Um den geſpannten Hahn in die Ruhe zu bringen hat der Soldat mit dem rechten Zeigfinger den Schneller abzudrücken; zu mehrerer Hülfe die 3 untern Finger an dem Bügel zu ſtützen, und mit dem rechten Daumen zur Erleichterung den Hahn rückwärts zu ziehen. Wie nun durch den Druck des Schnellers der Hahn losgehet; ſo hält ihn der rechte Daumen feſt, daß er nicht ſchnell fallen könne; läßt ihn ganz ſachte, bis faſt an die Batterie, und zwar über die Ruhe vorwärts ſinken; und zieht ihn wieder ſoweit in die Ruhe zurück, bis es einwendig im Schloß einen Kracher macht. Den Hahn in die Ruhe zu bringen.

Würde der Hahn nicht gut in die Ruhe geſetzt; ſo können ſehr wichtige Nachtheile hieraus entſtehen. Denn, wenn der Mann mit geſpanntem Hahn fällt, oder das Gewehr beym Fuß zu nehmen kommandirt wird: ſo kann er gar leicht ſich, und ſeinen Nebenmann beſchädigen; wozu noch dieſe wichtige Betrachtung eintritt, daß in Kriegszeiten im Marſchieren oft ganze Unternehmungen durch einen einzigen Schuß verrathen werden, mithin der Soldat hierauf nie genug aufmerkſam ſeyn kann.

Jede Chargirung fangt auf das Trommelzeichen, oder in Ermanglung deſſen, auf das Kommando Chargirt an, worauf das 3te Glied, welches nie mitfeuert, Hahn im Arm nimmt. Fernere Bemerkungen zur Chargirung.

Das Feuer hingegen wird auf das Trommelzeichen, oder aber auf das Kommando Halt eingeſtellt, worauf das 3te Glied die Gewehre ſcharf anziehet; jene, welche Fertig haben, den Hahn in die Ruhe ſetzen, und ſchultern; die anſchlagen, abſetzen, den Hahn in die Ruhe bringen, und ſchultern; und jene, welche in der Ladung begriffen ſind, ſolche vollenden, und ſchultern.

So

So lange das Feuer dauret, hat das 2te Glied in der Stellung, als ſie beym erſten Feuern rechts ſeitwärts getretten iſt, zu verbleiben, nach Einſtellung des Feuers aber auf das Kommando Richt euch links ſeitwärts auf ihre Vormänner zurück zu tretten.

Das einzelne Feuer fängt auf das Kommando Feuert an, worauf jeder einzelne Soldat ohne weiteres Kommando ſich fertig macht, anſchlägt; feuert, ladet; wieder feuert u. ſ. w. doch iſt hierbey zu beobachten, daß nie zwey Mann zugleich neben einander anſchlagen, und daß ſich jederzeit zwey Mann, wie ſie hintereinander ſtehen, ſich gegenſeitig decken.

Schwenkungen.

Die Überſetzung der Fronte in die rechte, oder linke Flanke, in dem ſie während der Bewegung geſchloſſen, und gerichtet bleibt, heißt Schwenkung.

Die Köpfe müſſen stets nach dem ſchwenkenden Flügel geworfen, die Fühlung aber gegen den Pivot, Stockmann oder Drehpunkt beybehalten werden, und da der Soldat hiebey nach der einen Seite ſieht, und an der andern fühlt: so erhält er hierdurch die doppelte Verſicherung ſeiner Richtung.

Jede ſchwenkende Linie wird in drey Theile abgetheilt, nähmlich 1) in den ſchwenkenden Flügel, 2) in die Mitte, und 3) in den ſtehenden Flügel.

Da der ſchwenkende Flügel den Umkreis des Zirkels beſchreibt: ſo hat ſelber die größten Schritte, jedoch nicht größer, als das vorgeſchriebene Längenmaaß; die Mitte etwas kürzere, die nächſten Rotten an den Pivot noch kürzere Schritte

te zu machen; der Stockmann aber ſelbſt wäh- render Wendung gleichſam nur den Takt des Mar- ſches zu marquiren. Es muß jedoch der ſchwenken- de Flügelmann; die Mitte, und der Stockmann im- merfort auf einander gerichtet bleiben.

Der ſchwenkende Flügelmann hat gleich bey dem erſten Austritt geradaus zu gehen, und nach Maaß, als das Glied lang iſt, ſich erſt nach eini- gen Schritten hereinwärts zu wenden; weil der Weg, den er zu durchſchreiten hat, zirkelförmig iſt, und die Mitte nothwendig ausgedrückt werden müßte, wenn er ſich gleich von der Stelle hinein wenden wollte. Er muß eine leiſe Fühlung an ſeinem Neben- mann behalten, um nicht in den entgegen geſetzten Fehler zu verfallen, und zu Trennungen Anlaß zu geben. Er muß gerade vor ſich ſehen; und endlich gleichen Schritt, und Takt halten; und nach dem Verhältniß der Tiefe länger, oder kürzer austretten.

Der ſtehende Flügelmann, Pivot, oder Stockmann darf mit ſeinem linken Abſatz nicht von der Stelle weichen, ſondern ſich nur mit nach und nach auf ſolchen drehen; er hat dahero, wenn ihm der Schritt mit dem linken Fuß trift, ſelben nicht ganz, ſondern nur die Schuhſpitze von der Erde zu heben; den rechten Fuß zwar ordentlich zu heben, ſolchen aber wider bis neben den Abſatz des linken Fuſſes zurück zu bringen, und ſich ſolcher geſtalten, indem er mit dem Leib der Richtung der übrigen folgt, ſich allgemach herum zu ſchrauben.

Schritt und Takt ſind währender Schwen- kung genaueſtens zu halten, weil ſolches ſehr vieles zum geraden Allignement beyträgt.

Die

Die Reihen müſſen währender Schwenkung jederzeit Ellenbogen an Ellenbogen geſchloſſen ſeyn, ohne daß jedoch hieraus eine Drückung entſtehe.

Die letzten zwey Glieder müſſen währender Schwenkung durch den ſchrägen Schritt ihre Glieder-Diſtanze von $2\frac{1}{2}$ Schuh ſowohl, als auch ihre Vormänner wohl halten, und ſo ferne ſie währender Schwenkung hievon abgekommen wären: ſo haben ſie ſich auf das erfolgte halt ſogleich wieder in die wahre Entfernung zu richten.

Damit aber die Hintermänner des 2ten, und 3ten Glieds am ſtehenden Pivot ſowohl, als die demſelben nächſtſtehende vier Rotten die vorgeſchriebene Glieder-Diſtanze auf ihren Vormann zu erhalten vermögend ſeyen, iſt erforderlich, daß ſolche bey der Linksſchwenkung vom erſten Antritt der Schwenkung bis zur Vollendung mit dem linken Fuß ſo weit ruckwärts tretten, daß der Ballen deſſelben hinter dem Abſatz des rechten Fußes zu ſtehen komme; mit dem rechten Fuß aber ſoweit ſeitwärts ſchreiten, als es nöthig iſt, um in der Richtung auf dem Vormann zu bleiben. Bey der Rechtsſchwenkung iſt dieſe Beobachtung gegenſeitig.

Im Marſch wird nicht mit dem ſtehenden, ſondern mit dem beweglichen Pivot geſchwenkt. Die Schwenkung fängt zwey Schritte von dem eigentlichen Schwenkungs-Punkte mit dem ſtehenden Pivot an, und endet ſich auf zwey Schritte über demſelben. Es hat demnach der bewegliche Pivot in der Hypothenuſe in eben ſo viel kleineren, und verkürzten Schritten ſich zu bewegen, als der ſchwenkende Flügel zum natürlichen Ausſchreiten ſeines Viertel-Zirkels braucht.

In

In der Schwenkung mit der Maſſe hat der bewegliche Pivot nicht die Hypothenuſe zu durchgehen, ſondern in einem kleineren Kreis ſich dergeſtalten herum zu ſchwenken, als ob er gleichſam der 3te Mann von dem feſtſtehenden Stockmann wäre, wodurch er am Ende der Schwenkung zwey Schritte ſeit- und vorwärts von jenem Platz abſtehen wird, wo er die Schwenkung angefangen hat.

Nach Vollendung der Schwenkung mit dem beweglichen Pivot wird nicht Halt, ſondern Geradaus kommandirt, worauf der Pivot wider natürlich austritt; die Köpfe nach dem vor der Schwenkung gehabten Richtungs Punkt gewendet, und der Marſch ohne Aufenthalt fortgeſetzt wird.

Alle Schwenkungen von der Stelle geſchehen im Doublir-Schritt; währendem Marſch aber in dem Takt, in welcher die Truppe wirklich marſchiert.

Im Marſch darf nicht ganz umkehrt geſchwenkt werden, ſondern es iſt allzeit bevor die Truppe zum halten zu befehligen.

Auf das Kommando halt, und nicht ehe, darf der Soldat in der Schwenkung ſtehen bleiben, folgbar findet keine eigene Willkühr Statt. Wenn jedoch das h-a-l-t lang gezogen würde: ſo bedeutet dieß, das nicht die ganze Fronte der ſchwenkenden Abtheilung in einem gleichen Allignement ſeye, dahero ſolche nicht zugleich ſtehen zu bleiben, ſondern ſich mit nach, und nach einzurichten hat. Auch ſind die Köpfe auf das halt auf dem ſchwenkenden Flügel dermahligen Richtungs-Punkt zu belaſſen, wie überhaupt bey allen Kolonen-Märſchen die Köpfe jederzeit dahin gewendet ſeyn müſſen, nähmlich: bey dem Abmarſch rechts auf die linke

Sei-

Seite, bey dem Abmarſch links auf die rechte Seite; und bey einer Doppel-Kolone gegen die Mitte.

Wäre nach vollbrachter Schwenkung eine Richtung nöthig; ſo muß ſie allzeit auf jenen Flügel, wo der Stockmann ſtehet, und auf welchem die Schwenkung geſchah, bewirket werden.

Eine Schwenkung kann nur mit einer Abtheilung von höchſtens einer halben Diviſion gemacht werden; von ganzen Diviſionen aufwärts muß dieſe Bewegung mittelſt des Reihen-Auflaufens geſchehen.

Deployirung.

Deployiren heißt eine Kolone, in welcher die Abtheilungen auf ganzer, oder halber Diſtanze von einander entfernt ſind, mittelſt des ſchrägen Doublir-Schritts zu entwicklen, und in eine Linie zu formiren.

In der Deploiyrung hat eine jede Abtheilung mit der erſten beynahe unmerklichen Wendung gegen den Ziehungs-Punkt auch die Fühlung Ellenbogen an Ellenbogen ununterbrochen beyzubehalten, und durch eine Verkürzung der erſten Schritte auf dem ziehenden, ſo wie durch das fortgeſetzte Ausſchreiten auf dem gegenſeitigen Flügel ſich ungefähr in dem ſechszehnten Theil einer Schwenkung zu verſetzen, in welcher ſie mit Bequemlichkeit die ſchräge Marſch-Direktion annehmen, und auch durch den Verhältnißmäſſigen ſchrägen Schritt beybehalten kann.

Alle Flügel-Rotten der ziehenden Flügel müſſen genau auf einander allignirt bleiben. Die Diſtan-

ſtanzen der Abtheilungen und die parallele Richtung derſelben hintereinander muß genau erhalten werden.

So lange die Deployirung dauert, muß auf dem Ziehungs-Punkt geſehen werden; auf das Geradaus aber werden die Köpfe gegen den Richtungs-Punkt gewendet; der nachziehende Flügel verkürzt ſeine Schritte, und der ziehende wird durch das vorgeſchriebene Längenmaaß der Schritte vorgezogen; Fühlung, und Richtung hingegen nach den allgemeinen Grundſätzen abgenommen.

Wenn man die Abtheilungen einer Kolone auf Glieder-Diſtanze zuſammen ſchlieſſen läßt: ſo entſteht hieraus eine Maſſe. Maſſe.

Man gebraucht eine Maſſe zum Aufmarſch bey Terrain-Hinderniſſen; zur Vertheidigung gegen eine anruckende feindliche Kavallerie; um mehrere Truppen auf einen kleinen Raum zu verbergen; die Kolonen-Tiefe zu verkürzen; mit der Truppe verdeckt zu marſchiren, und eine überlegene Truppenzahl ſchnell zu entwickeln, und in's Gefecht zu bringen.

Das zweckmäſſigſte Verhältniß einer Maſſe iſt, wenn die Tiefe der Maſſe ungefähr ihrer Breite gleich, oder höchſtens nur die doppelte Breite ihrer Tete beträgt.

Der Soldat hat in der Maſſe beſtändig fort auf dem Richtungs-Punkt zu ſehen; Fühlung, und Richtung von da abzunehmen; die Glieder-Diſtanze; Vormänner; und auch gleichen Schritt, und Takt im Marſchieren zu halten.

Sollte eine Maſſe ſich ziehen müſſen: ſo geſchieht ſolches durch eine veränderte Marſch-

Direktion, das heißt: der der Ziehung entgegen geſetzte Flügel wird durch das vorgeſchriebene Längenmaaß des Schrittes, während der der Ziehung nächſte verkürzt tritt, ſo weit vorgezogen, als die neue ſchräge Direktion es erfordert, wornach Geradaus fortmarſchirt wird.

Was in der Maſſe-Schwenkung zu beobachten iſt, kommt bereits bey den Schwenkungen vor, und iſt da nachzuſehen.

Eine Maſſe kann auf halbe, oder ganze Diſtanze wider geöffnet werden; beſonders kann der letzte Fall eintretten, wenn man ſich in die rechte, oder linke Flanke aufſchwenken müßte.

Da der Aufmarſch aus der Maſſe durch eine Reihen-Bewegung zu geſchehen hat: ſo muß der Soldat unmittelbar ſtets ſeinem Vormann folgen; keine Trennungen veranlaſſen; und wie ſich der Flügelmann gegen die neue Fronte-Linie herſtellt, ein Mann nach dem andern ſich hurtig Reihenweis herſtellen; mit den Köpfen gegen ihren erſt herſtellten Flügelmann ſehen; und auf das weitere Marſch ſolche gegen den Richtungs Punkt der Fronte-Linie wenden, gerade vormarſchieren; und ſich in die Schulter-Linie auf das hurtigſte einrichten, ſonach aber ſehr ruhig, und ſtill ſtehen zu bleiben.

Anmerkung. Sowohl in der Richtung-Deployirung, als dem Aufmarſch aus der Maſſe kommt zu bemerken, daß, wenn dieſe Bewegung rechts rückwärts auf das 3te Glied zu geſchehen hat: der in die Front-Linie einruckenden Abtheilung dem Richtungs-Punkt zunächſt kommende Flügelmann auf eine halbe Mannsbreite von ſelben eingeführt werden oder ſich aufſtellen müſſe, um bey dem erfolgenden Fronte machen in der Wendung nicht gehindert zu werden.

Die

Die Rotten erhalten durch die erfolgte halbe Wendung den Nahmen Reihen. Reihen Bewegungen.

Im Reihenmarſch hat der Soldat jederzeit an ſeinen Vormann angeſchloſſen zu bleiben; und in ſo lange ohne Verkürzung der Schritte in deſſen Fußſtapfen zu tretten, bis er nicht mit nach und nach von ſelben ſeine Diſtanze erhält, um, wie im Frontmarſch etwas über zwey Schuh austretten zu können; ſonach aber ſich in dieſer Entfernung von ſeinen Vormann während des Marſches auf das ſorgfältigſte zu erhalten.

Im Reihenmarſch hat das erſte Glied gerade vorwärts auf ſeinem Vormann zu ſehen, und die äuſſere Wand wohl zu halten, um keine Schlangenförmige Bewegung zu veranlaſſen.

Die letzten zwey Glieder ſchlieſſen ſich während des Marſches in die leiſe Fühlung Ellenbogen an Ellenbogen an das erſte; ſehen, und richten ſich nach ſelben.

Der gleiche Schritt, und Takt müſſen durch die ganze Reihen-Kolone beſtändig fort gleich erhalten werden.

Eine jede Reihen-Schwenkung ohne Ausnahme von der Stelle, oder im Marſch geſchieht mit dem beweglichen Pivot, nur haben hiebey die Köpfe ſtets auf das erſte Glied gewendet zu bleiben.

Aus der Reihen-Kolone ſich in Linie zu formiren, hat der Soldat ſechſſerley Mittel; nähmlich: 1. die Reihen-Herſtellung; 2. in die rechte Flanke, oder Fronte aufzulaufen, 3. in die rechte Flanke, oder Fron-

Fronte ruckwärts aufzulaufen, 4. Auflaufen, und die Fronte verändern; 5. Rückwärts aufzulaufen, und die Fronte verändern; und 6. in die Fronte zu deployiren.

1. Zur Reihen-Herſtellung hat der Soldat gerade vor bis auf die gehörige Breite an dem Stütz-Punkt anzugehen; ſich da in die Front-Linie durch die halbe Wendung herzuſtellen; an ſeinen Nebenmann mit der leiſen Fühlung ſich zu richten, und die letzten zwey Glieder ihre Glieder-Diſtanze zu nehmen.

2. Um in die Flanke, oder Fronte aufzulaufen bleibt der Flügelmann des 3ten Glieds der erſten Rotte unverrückt ſtehen; der Mann aus dem 2ten Glied macht zwey Schritte vor- und ſeitwärts, und ſtellt ſich vor dem aus dem dritten; der Mann des 1ten Glieds aber macht vier Schritte vor-und ſeitwärts, ſtellt ſich vor jenem des zweyten Glieds, und formiren die Baſis des Aufmarſches. Indem die erſte Rotte ſich ſolchergeſtalten aufſtellt, ſetzt ſich die ganze Reihen-Kolone im Doublir-Schritt in die Bewegung, und reſpektive Ziehung links, oder rechts vor- und ſeitwärts, laufen nach Maaß, als es an eine jede Rotte kömmt, neben der Baſis auf, und nehmen Richtung, und Fühlung von derſelben. Die letzten zwey Glieder ſchlieſſen ſich, wie im Reihenmarſch, während dieſer Bewegung an das erſte an, dieſes aber muß ſorgfältig die äußere Wand zu erhalten trachten.

3. Um ruckwäts in die Flanke oder Fronte aufzulaufen macht der Mann des erſten Glieds der erſten Rotte eine doppelte Halblinks-Wendung, wenn die Bewegung rechts geſchieht; und eine doppelte Halbrechts-Wendung, wenn die Bewegung links wäre, wodurch

durch er gerade die Fronte gegen ſeinen Hintermann bekömmt. Der Mann des 2ten Glieds tritt zwey, und jener des 3ten Glieds vier Schritt links, oder rechts vor- und ſeitwärts; machen die doppelte halbe Wendung, wie das erſte Glied, und ſtellen ſich auf Glieder-Diſtanze auf ihren Vormann. Zu gleicher Zeit ſetzt ſich die ganze Reihen-Kolone im Doublir-Schritt, und Ziehung auf das 3te Glied, welches die äußere Wand ſorgfältig zu erhalten hat, und laufen nach Maaß, als ſie in die Fronte-Linie kommen, neben der Baſis auf, und richten ſich.

4. Um aufzulaufen, und die Fronte zu verändern macht der Mann des 1ten Glieds der erſten Rotte nochmahlen halbrechts, oder halblinks, lauft vor dem Mann des 2ten, und 3ten Glieds vorüber, und auf 12 Schritte, oder bis an dem Stütz-Punkt vor, und ſtellt ſich allda auf. Der Mann aus dem 2ten Glied folgt dem aus dem 1ten, und der aus dem 3ten Glied, jenem aus dem 2ten mit der nähmlichen halben Wendung, wie das 1te Glied, und ſtellen ſich auf Glieder-Diſtanze hinter ſelben auf. Die Reihen-Kolone tritt zu gleicher Zeit im Doublir-Schritt aus; marſchiert, ohne ſich jedoch links, oder rechts zu ziehen, gerade vor, und nach Maaß, als eine jede Rotte ſenkrecht an ihrem Anſtützungs-Punkt kommt, lauft ſelbe, wie die erſte Rotte, in die neue Front-Linie auf.

5. Um ruckwärts aufzulaufen, und die Fronte zu verändern macht der Mann des 1ten Glieds der erſten Rotte nochmahlen halbrechts; oder halblinks, tritt einen Schritt zurück, und ſtellt ſich in die neue Front-Linie auf. Der Mann des 2ten Glieds macht aber halblinks, oder halbrechts marſchirt vor dem 2ten Glied

vor-

vorbey, und zwey Schritte über das 1te Glied; macht allda links ⸗ oder rechtsum, und richtet ſich auf ſeinem Vormann. Der Mann des 2ten Glieds folgt jenem des 3ten mit der nähmlichen halben Wendung, macht einen Schritt über das 1te; ſonach die doppelte halbe Wendung, wie das 3te Glied, und richtet ſich auf ſeinem Vormann; beyde Männer aber haben zugleich die Glieder⸗Diſtanze zu beſorgen. Die Reihen⸗Kolone tritt zu gleicher Zeit im Doublir⸗Schritt aus; marſchiert, ohne ſich jedoch rechts, oder links zu ziehen, gerade vor; und nach Maaß, als eine jede Rotte ſenkrecht an ihrem Stütz⸗Punkt kömmt, lauft am erſten der Mann des 3ten, ſonach der des 2ten, und endlich der des 1ten Glieds neben der Baſis auf, und richten ſich.

8. Um in die Fronte zu deployiren hat der Mann des 1ten Glieds der erſten Rotte aus dem graden, in dem ſchrägen Schritt zu fallen, und ſolchergeſtalten ſich in die Ziehung zu ſetzen. Hinter ihm folgen der aus dem 2ten, und 3ten Glied, und beſorgen während des Marſches, und der Ziehung, die Glieder⸗Diſtanze, und Richtung auf ihrem Vormann. Die ganze Reihen⸗Kolone marſchirt in der geraden Direktion vor, und nach Maaß, als eine Rotte auf dem Punkt der Erſten kommt, ſetzt ſich ſolche in dem ſchrägen Schritt, und Ziehung, und ſchließt ſich an ihre Nebenmänner an, wobey zu beobachten iſt, daß die Ziehung in dem nähmlichen Takt zu geſchehen habe, in welchem die Reihen⸗Kolone marſchiert.

Tiralliren. Tiralliren ⸗ Plänkeln heißt zerſtreuet fechten. Der Boden erlaubt nicht immer, daß man geſchloſſen bleiben kann.

Der

Der Plänkler, welcher am öfteſten ſich ſelbſt überlaſſen iſt, muß eine vorzügliche Tapferkeit; eine beſondre Geſchicklichkeit im Gebrauch ſeiner Waffen; körperliche Gewandtheit; Beurtheilungs-Vermögen; Beharlichkeit; Kühnheit; Liſt; und Selbſtvertrauen haben. Er muß ſeinen Gegner alle Vortheile abgewinnen; ihn durch Schlauheit in ſeinen Nachtheil ſetzen; keinen Schuß umſonſt verlieren; und durch Unbehülflichkeit keine Blöße geben.

Eigenſchaften eines Plänklers.

Der Plänkler muß allen in Reihen, und Gliedern vorgeſchriebenen Zwang; methodiſche Stellung Gleichheit der Griffe; Haltung des Gewehrs; abgemeſſene Bewegung, und ſorgfältige Richtung vollkommen ablegen. Dagegen kann er ſein Gewehr willkührlich, wie es ihm zum Angriff, und der Vertheidigung am bequemſten iſt, tragen, und jede Bewegung ohne militairiſcher Haltung des Körpers frey, leicht, jedoch auf das ſchnellſte, vollziehen.

Verhaltung für den Plänkler.

Der Plänkler muß ſowohl im ſtehen, gehen, laufen, aufrecht, kniend, liegend, und gebeugt ſein Gewehr zu laden, und abzufeuern im Stande ſeyn, doch muß er ſich während dem laden immerfort vor- und ſeitwärs bewegen, um ſeinen Gegner zu keinem ruhigen Ziel-Punkte zu dienen.

Auf ganz ebenen Boden iſt die Stellung des Plänklers willkührlich.

Auf Äckern benutze er einzelne Bäume, Markſäulen, Raine, oder tiefe Furchen zu ſeiner Deckung.

Auf Hügeln trette er nie ganz auf ihre Kuppe.

Bey

Bey Thälern trachte er die Einfaſſungs-Höhen zu gewinnen.

In Wäldern ſpringe er von einem Baume zum andern, um ſich ſeinem Gegner gedeckt zu nähern, und nur ſelten ſchieſſe er auf ſelben, wenn dieſer hinter einem dickſtämmigen Baum ſteht, ſondern ſuche vielmehr ſeinen Schuß auf einem andern feindlichen Plänkler, welcher nicht gedeckt iſt, anzubringen.

Einzelne Häuſer, Höfe, Kapellen, Mauern, und Zäune, wenn ſie von feindlichen Plänklern gut beſetzt ſind, trachte er zu umgehen, und im Rücken zu nehmen, vermeide dagegen ſorgfältig ſich ihnen gerade zu nähern.

Gegen Kavallerie ſuche der Plänkler einen ſchützenden Standpunkt, der ſeinen Rücken, und ſeine Flanke ſichert.

Der Plänkler ſuche ſtets die linke Seite des Kavalleriſten, weil ihn dieſer hier nicht ſo leicht erreichen, er dagegen mit dem Bajonett bey der mindeſten Blöße dem Pferde Stiche in die Flanke anzubringen vermag.

Der Plänkler muß überhaupt mehr das Pferd, als dem Reiter mit dem Bajonet zu beſchädigen ſuchen, ſeinen Schuß aber nur für dem Nothfall, und für die verläßlichſte Wirkung aufſparen, doch nie das Bajonet auf die Bruſt des gegen ihn rennenden Pferdes halten, weil es ihn leicht zu Boden werfen könnte; ſondern er gebe vielmehr dem Pferd damit einen Schlag auf die Naſe, wodurch es ſcheu wird, und er ſonach leicht ſeinen Stich in deſſen Flanke anzubringen im Stande ſeyn wird.

Gegen zwey Reiter trachte der Plänkler des einen ſein Pferd in der linken Flanke zu durchbohren, oder wenigſtens mit einem Schlag auf dem Kopf zu betäuben; den Schuß aber halte er für den zweyten bereit.

Zwey, und zwey Plänkler, ſo, wie ſie vor der Auflöſung die Rotten bildeten, müſſen, ſoviel als möglich, ſtets aufeinander aufmerkſam ſeyn, und ſich gegenſeitig unterſtützen, ſo zwar, daß der eine ſeinen Schuß ſo lange ſpare, bis der andre ſeine Ladung vollendet hat. Muß ſich einer von dieſen wegen Verwundung aus dem Gefecht entfernen: ſo geſellt ſich der andre zu dem nächſten Paar, und wirkt gemeinſchaftlich mit dieſen.

Der Plänkler muß aus zu ängſtlicher Beſorgniß für das Allignement der Kette keine vor ihm liegende Lokal-Gegenſtände, welche zu ſeinen Schutz, und zum Nachtheil ſeines Gegners dienen können, unbenutzt laſſen. Einige Schritte vor- oder hinter der Kette verdienen hier nicht in Erwägung genommen zu werden.

Kein Plänkler ſolle bey Ablöſungen ſeinen Standpunkt ehe verlaſſen, bevor nicht ein andrer von den Unterſtützungs-Zügen bey ihm angelangt iſt, und ſeinen Platz erſetzt; ſonach aber hat er dahin zu eilen, wo ſich ſeine Abtheilung verſammlet.

Bey Anſprengung feindlicher Reiterey haben die zunächſt befindlichen 2 — 3 oder 4 Paar Plänklers, je, nachdem ſie hiezu Zeit gewinnen, eiligſt zuſammen zu laufen; ſich mit dem Rücken gegen einander zu ſtellen; einen Klumpen oder Kreis zu bilden, und mit gefälltem Bajonet der feindlichen Kavallerie entgegen zu harren.

Dem

Dem Plänkler, welcher ſich ohne Befehl Pflicht-vergeſſen aus der gezogenen Kette entfernt, erwartet unnachſichtlich die Todesſtrafe.

Der Plänkler hat durch den ſtrengſten Gehorſam die augenblickliche Erfüllung alles deſſen, was ſeine Vorgeſetzten anordnen, oder durch das Trommelzeichen zu erkennen gegeben wird, auf das pünktlichſte zu befolgen befliſſen zu ſeyn. Hiezu aber iſt erforderlich, daß er auch genau, und verläßlich mit dem Trommelzeichen, und deſſen Bedeutung bekannt ſeye.

Beſtimmung der Trommelzeichen.

Zum Avanziren wird geſchlagen der Marſch.

Zum Halten —— der Raſtſtreich.

Bey Anrückung feindlicher Reiterey —— der Ruf, oder Appel.

Beym Abmarſch der Kolone rechts —— die Tagwache, oder Reveil.

Wird hiebey gehalten —— wiederholt die Tagwache.

Beym Abmarſch der Kolone links —— der Schanzſtreich.

Wird hiebey gehalten —— wiederhohlt der Schanzſtreich.

Zum weichen der Kette der Plänkler —— der Doublir-Marſch.

Zum Rückzug der Haupt-Truppe —— der Retraitſtreich.

Bleibt die Haupt-Truppe ſtehen —— der Raſtſtreich.

Sich zu ralliren —— der Vergatterungsſtreich.

Für

Für den Zimmermann.

Die beſchwerlichen, und gefahrvollen Verrichtungen der Zimmerleute im Felde erfordern nicht nur in ihren verſchiedenen Arbeiten geübte unerſchrokene, ſondern auch vorzüglich geſunde, ſtarke Männer, deren dauerhafte körperliche Beſchaffenheit mit der Möglichkeit ihrer Pflichterfüllung im Verhältniße ſtehet. Selbſt in der Garniſon, wo ſolche zu verſchiedenen ärariſchen Arbeiten kommandirt werden, und dieſelben mit anhaltender Anſtrengung verrichten müſſen, ſind die eben erwähnten Eigenſchaften erforderlich. Es ſind dahero ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten diejenigen Leute aus dem Feuergewehrſtand hiezu fürzuwählen, auch der diesfällige Abgang auf jeden Fall durch ſolche Leute zu erſetzen, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben, und mit ſolchen der Abſicht des Dienſtes am Vortheilhafteſten entſprechen. Würde hingegen ein bereits gewählter Zimmermann in der Folge ſich nicht zu dieſer Charge geeignet, folglich unanwendbar zeigen: ſo iſt er wieder in dem Feuergewehrſtand zurück zu überſetzen, und der betrefende Kompagnie-Kommandant des gemachten Vorſchlags wegen zur Verantwortung zu ziehen, und dafür anzuſehen.

Verhaltung des Zimmermannes.

Für den Grenadier.

Die Grenadiere ſollen aus den beſtconduiſirten, dienſtfähigſten, entſchloſſenſten, und anſehnlichſten Männern gewählt werden. Bey dieſer Wahl iſt nach den erwähnten Eigenſchaften nicht ſo ſehr auf das Maaß, als auf einen gleichen, ſtarken, und robuſten Schlag von Menſchen zu ſehen.

Verhaltung des Grenadiers.

Da dieſe auserleſene Truppe für die entſcheidenſten, gefährlichſten, und kühnſten Unter-

ter-

ternehmungen beſtimmt iſt: ſo muß ſich jeder um eine ſo Ehrenvolle Auswahl, und um die mit derſelben verbundenen Vorzüge bereits verdient gemacht haben.

Für den Tambour.

Verhaltung des Tambours.

Des Tambours Beſtimmung erfordert einen rüſtigen, entſchloſſenen Mann, der bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth, und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten beſitzet, ſondern der auch durch ſeine Trommelſtreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten weiß, wo dem Feinde der empfindlichſte Nachtheil zugefügt werden kann.

Er muß eine beſonders gute Aufführung haben, nüchtern, und austrichſam, von guten, ſtarken, der Beſchwerlichkeit ſeiner Beſtimmung entſprechenden Körperbau ſeyn, damit man ſich in jedem Falle vollkommen auf ihn verlaſſen könne.

Vermög dieſer erforderlichen Eigenſchaften und ſeiner weſentlichen Beſtimmung iſt der Tambour als ein ausgezeichneter Mann zu betrachten, und als ſolcher zu behandeln.

Auf ſein Spiel muß er die gehörige Obſorge tragen, und die vorgeſchriebenen Trommelſtreiche fleiſſig üben.

Wird er zur Begleitung eines Parlementairs verwendet, oder mit andern Aufträgen zum Feinde geſchickt, ſo muß er ſich dabey beſcheiden betragen, ſich in keine Geſpräche, oder Trinkgelage einlaſſen, verſchwiegen ſeyn, und ſich einzig auf dem richtigen Vollzug ſeines Geſchäftes beſchränken.

Wenn

Wenn er etwas zu bitten; zu melden; ſich zu beſchweren hat; wohin geht, oder zurück kommt; mit Arreſt belegt; aus demſelben entlaſſen wird, und überhaupt in jeder andern militairiſchen Dienſtes Hinſicht, ſo, wie in ſeinen ſchuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgeſetzte hat er ſich nach der in der Verhaltung des Gemeinen erklärten Vorſchrift zu achten.

Für den Trompeter.

Verhaltung des Trompeters.

Der Trompeter muß herzhaft, ausrichtſam, nüchtern, muſikaliſch, und ein guter Reiter ſeyn.

Er muß beym Ausruken der Truppe, bey allen ihren Bewegungen, und in allen andern Gelegenheiten ſeinen Platz zu nehmen wiſſen; auf dem Kommandanten aufmerkſam ſeyn, und die erforderlichen Trompetenzeichen geläufig, und zur rechten Zeit blaſen.

Auf ſeine Trompete muß er die gehörige Obſorge tragen, und ſich auf derſelben in verſchiedenen muſikaliſchen Aufzügen, beſonders aber in den Feldſtücken, fleiſſig üben.

Er ſoll in jeder Gelegenheit reinlich, und nach der Vorſchrift adjuſtirt erſcheinen; ſeine Montur und Rüſtung ſchonen, und ſein Pferd beſtens beſorgen.

Er benennt jeden vom Wachtmeiſter aufwärts mit Sie, und wird von dieſem mit Er benennet.

Das übrige ſeiner Verhaltung iſt mit jenem des Tambours gleich.

Für den Gefreyten.

Verhaltung des Gefreyten.

Der Gefreyte hat alle Pflichten mit dem Gemeinen gleich, und iſt um ſo mehr verbunden ſolche genau zu erfüllen, als er nicht nur allein einen erhöhteren Gehalt, wie dieſer, hat, ſondern nebſtbey noch deſſen erſter Vorgeſetzter iſt; folglich mit gutem Beyſpiel ſeinen Untergebenen vorleuchten muß; und ob er gleich bey allen Ausruckungen, gleich dem Gemeinen in Reihen, und Gliedern mit geſchultertem Gewehr eintritt: ſo wird ſelber doch nicht zum Schildwache ſtehen verwendet; ſondern ſelber wird entweder bey kleinen Poſten zum Kommandanten, oder bey gröſſeren zum Aufführer gebraucht. Er wird zur Begleitung des Hochwürdigen, und zum patrouilliren verwendet. Wie nicht minder werden ihm zum öfteren kleine Kommando; Transporte; oder Arreſtanten als Kommandanten übergeben, gewöhnlich aber unterſtehet er in derley Gelegenheiten einem Korporalen. In allen dieſen Dienſten tragt er das Gewehr im rechten Arme. Öfters muß er auch, wenn er ſonſt die dazu erforderlichen Eigenſchaften hat, Korporalsdienſte verrichten; und hat in ſolchen Fällen auch alle dazu gehörigen Pflichten zu erfüllen. Es iſt dahero vorzüglich nöthig, daß er l e ſ e n nnd ſ c h r e i b e n könne; daß er ſowohl ſeine, als ſeiner Untergebenen Obliegenheiten genau verſtehe, und durch das Beyſpiel ſie zur ſtrengſten Pflicht-Erfühlung bringe. — Er muß eine untadelhafte Aufführung, und die Fähigkeit eines geſchickten Abrichters haben. — Er iſt vom Korporalen aufwärts einem jeden Höheren, ſelbſt dem älteren im Rang ſeiner eigenen Charge, wenn zwey oder mehrere in einem Dienſt zuſammen kommen, ſubordinirt. — Er benennt die Gemeinen mit I h r, jeden Höheren mit S i e, ihn aber nennt der Vorgeſetzte E r.

Der Gefreyte muß ſeinen Korporalen von der Korporalſchaft mit allem möglichen Fleiß, und Wirkſamkeit an die Hand gehen, um in ſelber die Ordnung und dem Dienſt zu handhaben.

Jene Truppe, welche keine Gefreyte hat, wählt ſich die für dieſem Dienſt nöthigen Individuen aus ihren geſchickteſten, und vertrauteſten Gemeinen.

Bey geringem, und nicht die Zahl der Gefreyten überſteigendem Zuwachs der Rekrutten, werden eigentlich dieſe jenen zur Obſorge, und erſten Unterricht übergeben, in welchem Fall ſie ſich nach der dem Gemeinen gegebenen Anleitung zu verhalten habeu; welches ſich auch darauf verſtehet, wenn es ihm als Anmelder, oder in ſonſtigen Gelegenheiten irgend wohin trift.

Aufführung der Schildwachen.

Die Aufführung der Schildwachen iſt ein dem Gefreyten beſonders eigener Dienſt, und werden nur in jenem Fall Gemeine hierzu fürgewählet, wenn keine Gefreyte vorhanden wären.

Der Gefreyte hat bey Aufführung der Schildwachen, die abzulöſen habende Mannſchaft dergeſtalten zu rangieren, daß der auf die erſte Poſt kommende Mann auf dem rechten Flügel, und ſo einer nach dem andern in ein Glied zu ſtellen iſt.

Bey jedesmaliger Ablöſung hat der Gefreyte bey den neuen Schildergäſten nachzuſehen, ob alle zugegen, gehörig adjuſtirt, keiner krank, oder betrunken ſeye. Alsdann läßt er die Batteriedeckel abnehmen, macht rechts-um, und marſchiert mit ſelben auf ihre Poſten ab; ſo zwar, daß 3 Mann allein in einem Gliede; 4 biß 8 in zwey Gliedern; 9 Mann, und darüber aber ſich in drey Gliedern

dern aus der Linie eines Gliedes brechen, und formiren.

Wäre es hingegen bey der Ablöſung die erſte Aufführung, wo der Gefreyte der alten Wache mitgehet: ſo hat dieſer den Batteriedeckel abzunehmen, die Wendungen, und alles übrige zu kommandiren.

Dieſer Gefreyte der alten Wache ſtellet ſich dem neuen, ſo lange ſie Fronte gegen die Mannſchaft machen, zur linken Hand, um bey dem rechtsumkehren rechts neben demſelben zu kommen.

Bey den Poſten marſchieret der Gefreyte mit der aufführenden Mannſchaft dergeſtalten auf, daß die neu ablöſende der alten Schildwache zur linken Hand zu ſtehen komme. Worauf der Gefreyte Rechts-um-gegen die Schildergäſte macht.

Der Gefreyte hat bey dieſen Ablöſungen wohl acht zu geben, daß die alte Schildwache der neuen alles genau übergäbe, worunter nicht allein die eigenen Obliegenheiten des Poſtens, ſondern auch, was ſich in der Zeit, als ſie Schildwache ſtunde, zugetragen; daß nichts vergeſſen, oder falſch übergeben werde, und ſo der Ablöſende nicht alles wohl verſtanden hätte, hat es ihm der Gefreyte zu erklären, und in allem zu unterrichten.

Wie laut die Schildwachen bey der Übergabe zu reden und wie ſie zu ſtehen haben, iſt ſchon bey dem Gemeinen geſagt, nur hat der Gefreyte hierbey nicht zuzulaſſen, daß jemand außer ſeinem Vorgeſetzten nahe an die Ablöſung trette, und zuhöre, was der Schildwache übergeben wird; ſondern ein ſolcher iſt mit guter Art abzuweiſen.

Nach

Nach der Übergab kommandirt der Gefreyte präſentirt! ſchultert! läßt die alte Schildwache rechts umkehren, die, wenn ſie die Schnarrpoſt iſt, ſo lange ſtehen bleibet, bis der Gefreyte den Abmarſch kommandirt, wo ſie ſodann für ſich allein am Schranken zu den Gewehren tritt, ihren Batteriedeckel auf die Batterie macht, beym Fuß nimmt, und das Gewehr vor oder ruckwärts anſetzt, oder niederlegt.

Iſt es hingegen eine andere Schildwache, ſo tritt ſie nach der Wendung auf dem linken Flügel der Schildergäſte.

Hierauf macht der Gefreyte rechtsum, und führt die übrigen Schildwachen auf.

Bey der Aufführung muß der Gefreyte auf einen jeden Poſten genau nachſehen, ob alles ſauber, und in der Ordnung ſeye; ob in die Schilderhäuſer keine Bretter, Steine, oder Waſen zum niederſitzen hineingetragen, oder die Löcher verſtopfet worden; ob keine Stricke oder andre Merkmale der Deſertion vorhanden.

Wenn zwey Schildwachen auf einen Poſten aufgeführet werden; ſo treten die zwey neuen in die Mitte der alten, iſt der Ort aber ſo eng, daß ſolche nicht in einem Glied ſtehen könnten, ſo machen ſie Fronte gegen einander, und der Aufführer ſtellt ſich in die Mitte zwiſchen beyde.

Im Fall zur Ablöſung durch niedere Gänge paſſirt werden müßte; ſo läßt der Aufführer die Schildergäſte in die Balance nehmen, und wenn bey der Übergab nicht geſchultert, und präſentirt werden könnte: ſo geſchieht ſolches mit dem Gewehr beym Fuß.

Würden die Schildwachen bey regnichten Wetter mit verdecktem Gewehr aufgeführt, ſo geſchieht die Übergab mit verdecktem Gewehr, ohne nachhero zu präſentiren.

Hat der Gefreyte nun alle Poſten nach der Vorſchrift aufgeführt: ſo marſchiert er ordentlich auf ſeine Wache zurück, läßt allda die Batteriedeckel aufmachen, beym Fuß nehmen, und die Gewehre anſetzen, oder niederlegen. Worauf er die Mannſchaft aus dem Gewehr tretten, und aus einander gehen läßt.

Wenn nun der Gefreyte von der Ablöſung zurück kommet, ſo meldet er, ſowohl bey Tag, als Nacht ſeinem Unteroffizier, oder Kommandanten, ob ſich etwas, oder nichts neues zugetragen, und was allenfalls die Schildwachen gemeldet haben. Iſt der Gefreyte hingegen ſelbſt Wachtkommandant, ſo läßt er ſogleich das geringſte Vorgefallene dahin melden, wohin er angewieſen iſt.

Bey der Abtheilung der Schildergäſte iſt darauf zu ſehen, daß die unvertrauten Leute jederzeit zur Schnarrpoſt, und dahin, wo am ſchwerſten zu deſertiren iſt, nebſt öfterer Umwechslung bey der Ablöſung, die Vertrauten hingegen auf die andern Poſten auszumachen ſind.

Iſt der Gefreyte Wachtkommaudant, ſo hat er einen alt vertrauten Gemeinen zum Aufführer auszumachen, und ſtreng darob zu halten, daß kein Mann ohne ſelben auf die Schildwache gehe. Er muß darauf ſehen, daß die Gewehre jederzeit in der Ordnung ſtehen, oder liegen, und hat öſters, beſonders aber bey Nachtzeit, ſeine Schildwachen unverhofft zu viſitiren, mithin auf Ordnung, und Wachſamkeit derſelben zu ſehen.

Triſt

Trift es den Gefreyten auf die Stockhaus-wache: ſo darf er auſſer dem Profoſen Niemand ohne Befehl, auch nicht dem Geiſtlichen zu dem Deliquenten gehen laſſen; keinen Arreſtanten ohne Erlaubniß das Schreiben geſtatten; im Fall aber ſolches erlaubt wäre, das Geſchriebene dem Profoſen übergeben. — Er darf keinen Arreſtanten Brandtwein, oder andere geiſtige Getränke erlauben, und demjenigen, die zu Waſſer und Brodt verurtheilt ſind, keine andere Speiſe zulaſſen.

Bey einer jeden Kompagnie muß ein Gefreyter täglich die Inſpektion haben. Dieſer hat dem Korporalen vom Tag in allem an die Hand zu gehen; die im Spital befindliche Kompagnie Mannſchaft täglich vor dem Frührapport zu beſuchen, und nachzuſehen, ob ſie nichts zu melden haben, oder es ihnen ſonſt an etwas gebricht, welches er dem Feldwäbel, Führer und jüngſten Offizier der Kompagnie ſogleich bey ſeiner Rückkunft zu melden hat. Auch begleitet, oder führt er auch allein nach Umſtänden die zum einkaufen, oder ſonſt wohin abgeſchickt werdende Mannſchaft mit dem Gewehr in rechten Arm, wobey er jederzeit für die Handhabung der Ordnung verantwortlich bleibt.

Ein Dienſt, wobey der Gefreyte zeigen kann, daß er ein tüchtiger Mann iſt, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, und ſeine Pflichten verſteht, iſt das Patrouilliren, und da keine Patrouille ohne Vorgeſetzten ausgeſchickt werden darf: ſo trift es dem Gefreyten bey kleinen Patrouillen von 5 — 6 — 7 Mann — denn aus wenigern ſolle nie, beſondre Fälle ausgenommen, eine Patrouille beſtehen — am öfteſten ſelbe als Kommandant zu führen. Patrouille.

Eine Patrouille hat als eine Generalregel zu beobachten, daß ſie ſtill, in langſamen, gleichſam ſchleichenden Schritten daher gehen müſſe. Sie muß trachten ungeſehen zu bleiben, deſto mehr aber ſelbſt zu überſehen, bey der geringſten Wahrnehmung macht ſie ſogleich halt, um dadurch alles leichter, ohne ſich zu entdecken, bemerken zu können; weswegen auch nach Umſtänden das Gewehr von der ganzen Patrouille in der Balance zu tragen iſt.

Wenn der Gefreyte des Nachts patrouilliret, ſo muß er ſich öfters aufhalten, niederlegen, und auf der Erde horchen, damit er den Feind wahrnehmen könne. Wird er aber von einer berennten Veſtung ausgeſchickt, damit die Tranſchee ohne Wiſſen der Garniſon nicht eröfnet werde.

Ein patrouillirender Gefreyte trägt das Gewehr im rechten Arm, die beyhabende Mannſchaft aber auf der Schulter.

Eine Patrouille im Lager hat darauf zu ſehen, daß ſich in ſelber nichts verdächtiges einſchleiche, oder zwiſchen den Zelten, und Bagage herum gehe. Alles verdächtige zu arretiren, und bey den Wachen nachzuſehen, ob alles munter ſeye.

Wenn der Gefreyte in der Garniſon auf dem Wall patrouilliret, ſo ſiehet er nach, ob die Schildwachen allert ſind, und iſt überhaupt auf all, und jedes aufmerkſam. Dieſes erſtrekt ſich auch auf die Patrouillen in den Auſſenwerken.

Die nehmliche Aufmerkſamkeit, welche ein patrouillirender Gefreyte im Lager, und in einer Garniſon, oder Veſtung haben muß, wird von ihm um ſo mehr erfordert, wenn er auf dem Piquet von einem Poſten zum andern, oder vorwärts gegen den

Feind

Feind geſchicket würde. In dieſem Fall hat er ſich aller Orten, beſonders aber im Gebüſch, und verdeckten Gegenden wohl umzuſehen. Bey der geringſten Endeckung hat er ſolches durch einen vertrauten Mann ſogleich auf ſeinen Poſten melden zu laſſen, indeſſen aber auf die feindlichen Bewegungen wohl acht zu haben, und hierbey jederzeit auf guter Huth zu ſeyn, um in keinen Hinterhalt zu fallen, und gefangen zu werden. Auch ſolle ſich keine ausgeſchikte Patrouille unterfangen in Wirthshäuſern, oder Dörfern einzukehren, und ſich allda es wohl ſeyn zu laſſen; oder etwa unter dem Titel Beute zu machen eine Menge Exzeſſe verüben, und dem Landmann das ſeinige entweder mit Gewalt, oder feindlicher Weiſe entwenden.

Nimmt eine Patrouille etwas wahr: ſo ſolle ſie nicht gerade darauf zugehen, ſondern ſich rechts und links zuſammen ſchlieſſen; oft ſtille halten, und horchen.

Hält eine Patrouille etwas auf, über deren Beobachtung ſie die ihr beſtimmte Zeit zu ihrer Zurükkunft nicht einhalten könnte: ſo muß der Gefreyte den vorläufigen Rapport durch einen vertrauten Mann unverweilt einſchicken, damit der Kommandant vom Poſten nicht in Unſicherheit bleibe.

Bevor der patrouillirende Gefreyte von ſeinen Poſten abgehet, muß er ſowohl die Leute, als auch die Gewehre, und ob leztere geladen ſind, viſitiren.

Findet ſich eine Patrouille vor dem Feind in Gefahr abgeſchnitten zu werden: ſo ſolle ſie einen andern Rückweg ſuchen. Würde ſie verſprengt, oder gegen die dieſſeitigen Poſten geworfen; ſo muß ſie trachten zeitlich genug hievon Nachricht zu geben, und durch ein

ein zur rechten Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerkſamkeit aller aufgeſtellten Wachen rege zu machen.

Nach jedesmaliger Zurückkunft von der Patrouille, es ſeye im Lager, Garniſon, oder Piquet, hat der Gefreyte ſeinem Unteroffizier, oder Kommandanten, den Rapport abzuſtatten, wobey zu bemerken kommet, daß der patrouillirende Gefreyte bey der Zurückkunft auf ſeinem eigenen Poſten zur nöthigen Sicherheit ſich als eine Patrouille zu melden, folglich geſtellet werden, und die Loſung abgeben müſſe.

Anmerkung. Hier kömmt nach der Regulamentvorſchrift zu erklären, wie eine Patrouille ſich bey Paſſirung einer Schildwache, bey Begegnung einer andern Patrouille, oder Ronde benehmen ſolle, und wie ſolche auf einem Poſten abgefertiget wird.

Von der Abfertigung einer Patrouille.

Die Abfertigung der Patrouille auf einen jeden Poſten hat folgendermaſſen zu geſchehen. — So, wie die Schnarrpoſt ſolche nach der in der Gemeinen Verhaltung erklärten Art geſtellt, und dem Gefreyten vom Poſten herausgeruffen hat, geht dieſer mit 2 Gemeinen, welche das Gewehr hoch nehmen, den Hahn ſpannen, und ſich in der Entfernung von 4 Schritten von ihm entfernt halten, der angekommenen Patrouille entgegen, und ruft ihr zu „Avanzir!“ und ſonach „Loſung her!“

Hierauf gehet der Gefreyte von der Patrouille ebenfalls mit 2 Gemeinen nach oben beſchriebener Art dem Gefreyten vom Poſten entgegen, und ſo, wie ſie ſich einander genähert haben, ſetzen ſie ſich gegenſeitig das Bajonet auf die Bruſt; und der patrouillirende Gefreyte giebt die Loſung, und allenfalls auch das erhaltene Patrouille-Zeichen ab. — Sonach ruft der Gefreyte vom Poſten, „die Loſung iſt richtig!“ und die Schnarrpoſt „Patrouille

vor-

vorbey!" die Gefreyten ſagen ſich gegenſeitig, ob ſich etwas neues befinde, und die Patrouille ſezt ihren Weg weiters fort.

Begegnen einander auf ihrem Weg 2 Patrouillen: ſo fertigen ſie ſich auf die nemliche Art ab, mit der Bemerkung, daß die zuerſt anruffende von der andern die Loſung bekömmt.

Trift hingegen eine Patrouille auf eine Ronde ſo hat die erſtere auf alle Fälle die Loſung abzugeben, weil eine Ronde immer den Vorzug hat.

Sollte jedoch einer fremden, das iſt: einer ſolchen Patrouille begegnet werden, die unter andern Befehlen ſteht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeſchrey, oder Patrouille-Zeichen bekannt ſeye: ſo muß zu mehrerer Vorſicht von dieſer zuerſt die Loſung abgefordert werden.

Von den Ronden.

In einer Veſtung ſollen vier gewöhnliche Ronden gehalten werden. — Die erſte oder Viſitir-Ronde geht gleich nach der Retraite. Sie führt der jüngſte Offizier, oder wo nur drey auf die Wache gezogen, ein Feldwäbel. Die Bedekung beſteht aus 1 Korporalen, wenn 2 auf dem Poſten ſind, ſonſt aber aus 1 Gefreyten, 4 Mann und dem Freireuter mit der Laterne ohne Gewehr. Sie giebt auf dem betreffenden Poſten die Parole ab, und ſieht nach, ob alles wachſam ſeye, und die Nachtpoſten richtig ausgeſtellt ſeyen.

Die zweyte, oder Hauptronde führt der Kommandant von der Hauptwache um 10 Uhr vor Mitternacht mit 1 Korporalen, 6 Mann und dem

Frei-

Freyreuter. Dieſer Ronde müſſen die Poſten die Parole geben.

Die dritte oder Nachtronde führt der im Rang vorlezte Offizier; hat aber der Feldwäbel die erſte Ronde geführt, der jüngſte Offizier eine Stunde nach Mitternacht mit einen Korporalen, 4 Mann, und dem Freireuter. Sie gibt die Parole ab.

Die Vierte oder die Tagronde führt der nach dem Hauptwacht-Kommandanten erſte Offizier im Rang mit der nehmlichen Bedekung eine Stunde vor Tagesanbruch. Sie nimmt, wie die Hauptronde überall die Parole, und bringt ſolche dem Hauptwacht-Kommandanten wieder, nachdem ſie ihm daſelbſt durch den jüngſten Offizier oder einen Unter-Offizier gegeben worden.

Will der Veſtungs-Kommandant, oder der Platzmajor auſſer den gewöhnlichen noch beſondere Ronden machen, und läßt es vorhero dem Hauptwacht-Kommandanten wiſſen: ſo ſind ſolche als Ronden zu erkennen, jedoch müſſen ſie ſich bey dem Poſten ſtellen; und die Parole durch dem Platzleutenant, oder einen Unter-Offizier abgeben. Sie heißt eine extra Ronde.

Eine jede Ronde muß mit einer angezündeten Laterne, oder wenigſtens mit einer brennenden Lunte verſehen ſeyn, damit ſie ſchon in der Entfernung erkannt werden könne.

Abfertigung einer Ronde.

Auf dem Ruff der Schildwache mit „halt! — wer da!" meldet ſie ſich in ihrer Eigenſchaft: als Viſitir-ꝛc. Ronde. — Hierauf ruft die Schildwache „Gewehr heraus!" und die Wache tritt in das Gewehr und ſchultert. — Der Kommandant

des

des Poſtens ſchickt ihr einen Korporalen oder Gefreyten mit 2 Mann entgegen, um die Loſung mit dem Zuruf „Loſung her!“ abzufordern. — Die Ronde läßt gleichfals 1 Korporalen mit 2 Mann vorruken, um die Loſung abzugeben.

Bringt die Wache ihren Kommandanten die Loſung richtig zurück: ſo ruft ſelber „Avanciert!“ und geht mit 2 Mann der anrukenden Ronde auf 6 Schritte entgegen.

Bey Übergebung der Parole werden die Spitzen der Seitengewehre der Offiziere, und der gepflanzten Bajonete der Unter-Offiziere einander gegen die Bruſt gehalten.

Iſt derjenige, der die Ronde führt, im Rang höher, als der Wacht-Kommandant: ſo erſtattet dieſer ſelbſt den Rapport von ſeinen Poſten, im Gegentheil aber läßt er ihm durch ſeinen Unteroffizier geben.

Hat ſich die Ronde wohl umgeſehen, ob alles auf dem Poſten in der Ordnung ſeye: ſo geht ſie weiter, und der Wacht-Kommandant läßt beym Fuß nehmen, und die Gewehre anſetzen.

Sollte es ſich ereignen, daß die Ronde eine falſche Loſung gegeben hätte; ſo fordert ſie der vorgerückte Unteroffizier noch einmal ab, und wenn ſie abermals falſch gegeben wird, behält er ſein Gewehr vorwärts gefällt; läßt die beyhabende 2 Mann fertig machen, weiſet dem Unteroffizier der Ronde mit „zurück! ab“ und ruffet dem Wachtkommandanten „Unrichtig!“ zu, worauf dieſer ebenfalls die ganze Wache fertig machen läßt.

Wenn

Wenn ſonach der Unteroffizier, welcher die Loſung unrichtig gab, weil er ſie vielleicht vergeſſen haben konnte, ſolche von ſeinen Kommandanten neuerlich eingehohlt hat; avancirt derſelbe neuerdings.

Wäre die Loſung abermal unrichtig: ſo muß der Unteroffizier von der Wache jenen von der Ronde; der Wachtkommandant aber die ganze Ronde in Arreſt nehmen, und es dahin, wohin er angewieſen iſt, melden.

Wiche die Ronde zurück, und wollte auf die erhaltene Erinnerung nicht Stand halten, und den Arreſt nicht annehmen, ſo muß der Kommandant auf dieſelbe Feuer geben laſſen.

Überhaupt ſoll gegen alle Ronden, Patrouillen, und andere in der Nacht paſſirende Leute mit der größten Vorſicht vorgegangen; auf ihre Perſon, Kleidung, und Ausſprache genau acht gegeben; vorzüglich aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deſerteure u. d. gl. Verräther die Loſung, und Parole leichter erfahren, und ſich unter einem ſolchen Schutze gewiſſer heran ſchleichen könnte, auf allen Poſten ſowohl im Felde, als in der Garniſon die ſtrengſte Aufmerkſamkeit angewendet werden.

Kömmt eine Ronde auf einen Poſten, der mit keiner Parole, ſondern einzig mit der Loſung verſehen iſt: ſo muß der Poſtenkommandant dennoch die Ronde ſtellen, und von derſelben die Loſung abfordern laſſen, ſonach aber der Ronde den Rapport erſtatten.

Hat die Ronde alle Poſten um die Veſtung paſſirt: ſo begiebt ſie ſich auf die Hauptwache; läßt ſich daſelbſt ſtellen; giebt dem Kommandanten den Rapport von allen Poſten; verfügt ſich dann auf den

ihri-

ihrigen, und läßt ſich zur mehreren Sicherheit auch auf dem eigenen Poſten abfertigen.

Die Gaſſenpatrouillen haben hauptſächlich auf alle Raufhändel, und andere Unordnungen ſowohl auf der Straſſe, als in den Wirthshäuſern acht zu geben, und ſolche entweder auseinander zu treiben, oder zu arretiren. Gaſſenpatrouille.

Dieſe Gaſſenpatrouillen ſchaffen das erſtemahl nach der Retraite alles, was ſie auſſer dem Dienſt, von Feldwäbel an, vom Militair auf der Gaſſe, oder in den Wirthshäuſern antreffen, nach Haus; die zweyte Patrouille aber hat ſolche nach Umſtänden zu arretiren, und auf die Hauptwache zu führen. Wie ſie ſich hingegen in Anſehung anderer Leute vom Civil zu verhalten haben, wird jederzeit befohlen.

Dieſe Gaſſenpatrouillen müſſen ſich ſtets dergeſtalten im Schranken halten, damit ſie nicht ſelbſt Anlaß zu Streitigkeiten geben, vielweniger ſich in den Wirthshäuſern unter dem Vorwand des Viſitirens aufhalten, und ſelbſt mit den Gäſten trinken. Die arretirten Perſonen dörfen ſie weder um Geld, noch aus Fürbitte bey ſchärfeſter Beſtrafung wieder loslaſſen.

Das Anmelden, die Begleitung mit dem Hochwürdigen, Führung der Arreſtanten, und übrigen Verhaltungen bey Vorfallenheiten nach Umſtänden ſind in den Verhaltungen des Gemeinen enthalten, nur kömmt noch hier beyzuſetzen, daß in Betreff der Rekruten, wie ſolche zu dreſſiren, und zu exerzieren ſeyn, ſich nach den jedesmalig ertheilen Befehlen des Vorgeſetzten zu richten ſeye.

Verhalten auf Thorwachen.

Iſt ein Gefreyter Wachtkommandant an einer Thorwache: ſo hat er alle Hineinpaſſirende mit geziemender Achtung zu befragen „Wer ſie ſind? — wie ſie heiſſen? — was ſie bedienen? — In welchen Dienſten ſie ſind? — wo ſie herkommen? — ob ſie durchreiſen oder in der Garniſon über Nacht, oder wie lange, bleiben wollen? — und wo ſie wohnen werden? — Alle hinauspaſſirende aber: wer ſie ſind? — wie ſie heiſſen? — weſſen Charakters ſie ſeyen? — und wohin ſie gehen? — Alle die Antworten hierauf müſſen ſorgfältig aufgeſchrieben, und an dem Hauptpoſten gemeldet werden, nur muß der Gefreyte hiebey ſich aller Deutlichkeit befleiſſen; und alle Zweideutigkeiten vermeiden. — Sollte der Fall eintretten, daß der Gefreyte nicht ſelbſt ſchreiben könnte: ſo hat er den paſſirenden mit Art und Anſtand zu erſuchen, daß er alle die Antworten auf die vorerwähnten Fragen ſo gütig ſeyn wolle, ſelbſt aufzuſchreiben.

Gemeine Menſchen werden nebſt ihren Päſſen auf die Hauptwache geſchickt, wo die weiteren Befehle eingeholt werden.

Diſtinquirte Perſonen, Kouriere und Staffeten läßt man nach erhaltener Auskunft ohne weiters paſſiren, und meldet es auf die Hauptwache.

In Kriegszeiten aber, und beſonders bey Feindes Gefahr, oder wenn die Fremden aus feindlichen Landen, und Gegenden kommen, ſoll ohne Unterſchied der Perſonen vorläufig die Meldung auf die Hauptwache gemacht, und daſelbſt von dem Platz-Kommandanten die weitere Verhaltung eingeholt werden.

Da

Für den Korporalen.

Da der Korporal über eine ganze Korporalſchaft beſtellt iſt, um die Ordnung in allen, und jeden darin zu Handhaben, auch öfters deren einer, nehmlich der Älteſte im Rang, bey Ermanglung des Feldwäbels, deſſen Dienſte zu verrichten hat, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß er eine vollkommen gute Konduite haben müſſe; hiernächſt aber leſen, und ſchreiben könne; das Exerzieren, und den Dienſt verſtehen, auch jederzeit accurat, emſig, unverdroſſen, und ein geſetzter Mann ſeyn müſſe, damit alles, was ihm, und ſeinen Untergebenen, als für welche er haften muß, obligt, auf das genaueſte, und zwar ohne Verſchub befolgt werde. Verhaltung des Korporalen.

Der Korporal iſt einem jeden Höheren vom Führer aufwärts, ſelbſt ſeinen ältern Kameraden, wenn ſie im Dienſt zuſammen kommen, ſubordinirt, dahero er ſich um ſo mehr zu befleiſſen hat, das ganz zu ſeyn, und zu wiſſen, was vorgeſchrieben iſt, denn widrigens er es ſich ſelbſten zuſchreiben müßte, wenn ihm ein jüngerer im Rang in einen wichtigen Dienſt vorgezogen würde.

Auf den Wachen, und ſonſtigen Dienſten muß der Korporal befliſſen ſeyn, daß alles in den Gemeinen, und Gefreyten enthaltenen Verhaltungen auf das genaueſte erfüllt, und vollzogen werde.

In Anſehung der Dreſſir- und Exerzierung der Rekruten hat er nicht nur allein für ſich das anbefohlene auf das genaueſte zu befolgen, ſondern er hat ſolches auch bey ſeinen Untergebenen befolgen zu machen.

In der Sittlichkeit, guten Wirthſchaft, im Anzug, Reinlichkeit, Adjuſtirung, und überhaupt in allen einem Soldaten anſtändigen Tugenden hat er

bey

bey ſämmtlichen ſeinen Untergebenen zum Muſter zu dienen; und ſich nichts zu erlauben, was er bey dieſen ahnden müßte.

Täglich hat ein Korporal bey jeder Kompagnie den Tag. Dieſer muß von allen Vorfallenheiten Wiſſenſchaft haben, um ſeine jedesmalige Meldung hierüber machen zu können. Er begleitet den Feldwäbel bey Abhohlung, und Überbringung der Befehle; viſitirt alle im Dienſt gehende, und aus ſelben zurückkommende Mannſchaft; und hat bey dem Befehlausgeben und jeder Ausrückung die Kompagnie zu verleſen, und hinter dem 3ten Glied ſonach dem Feldwäbel in der Rottirung an die Hand zu gehen. Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben, und nach der Retraite gibt er dem ordinairen, wenn aber etwas neues vorfällt, ſogleich dem extra Rapport dem Feldwäbel; alle dringende Meldungen aber werden dem Hauptmann gemacht. — Wird ein Mann krank: ſo meldet es der Korporal vom Tag auch dem Führer, wenn einer zur Aufſicht der Kranken beſtimmt worden. — Dem Battaillons Adjudanten erſtattet er alle Tage den gehörigen Frührapport. — Auſſer den in den Zimmern eingetheilten Gefreyten und Unteroffizieren hat der Korporal vom Tag vorzüglich auf das Feuer ſeine Aufmerkſamkeit zu verwenden, damit niemand mit unverſorgtem Licht und der brennenden Tabackspfeife herum gehe; daß nach der Retraite alle Kohlenfeuer ausgeloſchen; und die Löſchgeräthſchaften immer im guten fertigen Stand erhalten werden. Überhaupt darf ſeiner Aufmerkſamkeit nichts entgehen, und er muß thätig, und unermüdet auf Ordnung halten.

Jeder Korporal hat täglich in der früh, und nach dieſen zu unterſchiedenen Stunden des Tages, und des Nachts ſeine Korporalſchaft zu viſitiren. Bey die-

dieſen Viſitirungen hat er nachzuſehen, ob der Mann zugegen; ſeine Montur, Armatur, und Rüſtungsſorten im guten brauchbaren Stand, und in Ordnung ſeyn; ob er nichts zu melden, oder ſonſten anzubringen habe; und ob er nicht krank ſeye. Bey Wahrnehmung, daß ein Mann kränklich ausſehe, oder bey ſonſt gegründeten Muthmaſſungen, daß ihm etwas fehle, hat er ihm mit guter Art darum zu befragen, und zu ermahnen, keine Krankheit zu verheelen. Wollte es aber der Mann nicht eingeſtehen; ſo hat er es ungeſäumt zu melden, damit jener viſitirt werde.

Jeder Korporal hat täglich früh nach der Tagwache, Mittags beym Befehl ausgeben, und Abends beym Zapfenſtreich oder Retraite den gewöhnlichen Rapport von ſeiner Korporalſchaft, und wenn auſſer der Zeit etwas vorfiele, ſogleich dem Feldwäbel zu erſtatten.

Jedem in = oder außer Dienſt abgehenden und zurückkommenden Mann hat der Korporal von ſeiner Korporalſchaft zu viſitiren, und hat davor zu ſtehen, daß ſelber nicht anderſt, als es befohlen, aus dem Kompagnie Nro abgehe. Dasjenige was er nicht für ſich abzuthun vermag, hat er ſogleich Stuffenweis zu melden.

Der Korporal darf keinen andern Stock, als von Haſelholz tragen, und zwar nur einen ſolchen, der nicht dicker als der Gewehrkaliber, weder unten, noch oben beſchlagen, und auch mit keinem Vorgewächſe verſehen ſeye. Hat der Korporal jemanden mit dem Stock abzuſtrafen, so darf ſolches niemals mit der Spitze, ſondern es muß ſolches mit dem vollen Stock geſchehen. Die Länge des Stocks beſtimmt ſich nach dem Schlußknopf des Rökels. — Er hält den-

ſel-

ſelben bey Begegnung eines Vorgeſezten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand beym Biegel an dem Stockriemen, und ſtellt ihm gerade mit dem untern Ende neben der äuſſern Spitze des rechten Fuſſes; im gehen aber faſt er den Stock mit der vollen Hand beym Biegel, und führt ihn ſchröge vor ſich mit dem untern Ende gegen die Erde geſenkt; auſſer dem aber trägt er ihn bey allen Ausrukungen nach der Adjuſtirungs-Norma eingeknöpft.

Der älteſte Korporal verſieht in Ermanglung eines Führers, deſſen Stelle, und hat zu beſorgen, daß ein erkrankter Mann ſogleich mit der Vorſchriftsmäßigen Montoursſpecification in das Spital gebracht werde. Auch iſt deſſen Obliegenheit insbeſondere, daß, wenn ein Mann als marode bey der Kompagnie belaſſen würde, ſelben nichts ſchädliches zugelaſſen, und er ganz nach der ärztlichen Anordnung gehalten werde. In der Spezifikation oder Reviſions Liſte muß zugleich angemerkt ſeyn, wie weit der Erkrankte mit Löhnung und Brodt verpflegt, und ob er vertraut, oder unvertraut und in welchen Stücke unvertraut er ſeye.

Wenn ein Korporal wohin gehet, oder zurück kömmt, etwas zu bitten, zu melden, oder ſonſt anzubringen hat, ſo meldet er ſich bey ſeinem Feldwäbel, und verhält ſich nach Umſtänden der Verhaltungen des Gemeinen gemäß, welches ſich auch dahin verſtehet, wenn er in Arreſt käme. Kommt er aber zum Stab, oder geht von ſelben weg: ſo meldet er ſich auch bey dem Regiments-Adjudanten.

Anmerkung. Hier kömmt anzumerken, daß, wenn mehrere, oder eine ganze Kompagnie ſich über etwas zu beſchweren hätte, niemals mehr als 2 Gemeine, zu ihren Vorgeſetzten nach dem vorgeſchriebenen Weg gehen dürfen, um ihre Klage an-

zu-

zubringen, widrigens es als eine Empörung würde angeſehen, und auf das ſtrengſte beſtraft werden.

Der Korporal darf niemals einen Mann eigenmächtig hinweg zu gehen erlauben, auſſer er wäre ſelbſt detachirter Kommandant in welchem Falle er in Anſehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rückſicht zu nehmen, und ſich überhaupt nach Maaßgabe der vorhandenen Umſtände vorzuſehen hat.

Den Untergebenen ſolle er ſeinen Fehler Anfangs mit Güte, und wenn dieſe nichts fruchtet, erſt mit mehreren Nachdruck verweiſen, nnd ihm jederzeit die Art zeigen, wie ſolche zu vermeiden ſind. Die vergangenen Fehler darf er ſich bey ſchwerſter Ahndung nicht unterfangen, dem Mann vorzuwerfen; einige Feindſchaft gegen ſelben hegen; ihn mit Du, oder mit einem Schimpfnahmen, vielweniger mit anzüglichen Reden, ungebührenden Anſchreyen, und dergleichen ſchimpflichen Mißhandlungen zu begegnen.

Des Schlagens ohne Befehl muß er ſich gänzlich enthalten, und wenn der Mann eine Beſtrafung verdiente, iſt er zu arretiren, und das Vergehen weiters zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes und wenn ſich derſelbe detaſchirt befindet ſeyn, wo er einen Mann, der ſich ſeiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stock, oder nach Umſtänden, noch ſchärfer begegnen kann. Auſſer dem aber ſind dem detaſchirten Korporalen nur jene kleine Strafen geſtattet, die einen Eiſen-Arreſt von Höchſtens, 48 Stunden lang geſchloſſen nicht überſchreiten. Würde der Mann eine ſchärſere Strafe verdienen: ſo müßte ſich der Korporal dieſerwegen an das nächſte Militair Kommando wenden.

Gleichergeſtalten wird ſchärfeſtens verbothen, ſich mit einem betrunkenen Mann in einen Streit einzulaſſen, ſondern dieſer iſt in Arreſt zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für ſeine begangene Fehler angeſehen, und beſtrafet werde.

Der Korporal muß ſich beſtändig einer gewiſſen Beſcheidenheit gegen ſeine Untergebene befleißen, und die ungeſtümme, oder verächtliche Art, wodurch er ſich deren Haß zuzieht, auf das ſorgfältigſte vermeiden, dagegen aber auch ſich keinesweges zu gemein mit ihnen machen, mit ihnen ſpielen, ſaufen, oder Geld von ihnen entlehnen, welches auſſer dem, daß es an ihm doppelt ſtrafmäßig iſt, demſelben die ganze Achtung entzieht, und ihn in die größte Verachtung bringt.

Der Korporal ſoll zwar, wie jeder andere Höhere die Fehler an ſeinen Untergebenen ſogleich rügen und abſtellen; allein dieſe Ausſtellungen müſſen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menſchen, oder in gegenwart eines höheren Vorgeſetzten geſchehen.

Die Kenntniß der Mannſchaft iſt eine Sache, wodurch hauptſächlich die Ordnung gehandhabt, allen Ausſchweifungen geſteuert, und beſonders der dem Dienſt ſo nachtheiligen Deſertion vorgebogen werden muß; es hat ſich dahero der Korporal auf das äuſſerſte zu beſtreben, die Leute nicht allein dem Nahmen nach, ſondern auch nach ihren guten, und böſen Eigenſchaften kennen zu lernen, und zu wiſſen, wer zum Spielen, Saufen, Raiſoniren, Raufhändeln, Stehlen, oder andern Laſtern geneigt iſt, um die daraus entſtehenden Folgen zu verhindern. Seine

Beo-

Beobachtungen müſſen aber kein argwöhniſches Miß-trauen erweken, und keine Gehäſſigkeit verrathen.

Hat der Korporal auf einen Mann einen gegründeten Verdacht wegen Deſertion, oder andern Liederlichkeiten, z. B. wenn ein ſolcher Verdächtiger in der vorgeſchriebenen Viſitirung über das befohlene, mehr von ſeinen Sachen mitnähme; mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Weisbildern Bekanntſchaft hätte, im Dienſt verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre: ſo muß er ihn genau beobachten, ohne jedoch ihm das geringſte Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Mann wider den Dienſt, oder ſeine Vorgeſetzten raiſonirte; gegen ſeine Kameraden, oder ſonſten verdächtige Reden führte; auch ſie wohl gar zur Deſertion anleitete, oder wenn bey ihm vieles Geld, oder andere dem Verdacht eines Diebſtahls erweckende Sachen geſehen würden: ſo muß derſelbe unverweilt in Arreſt genommen, und gehörig gemeldet werden.

Ein jeder Korporal muß eine richtige Kommandirungs- Rangier- Kameradſchafts, und Korporalſchafts Liſte, dann eine Schreibtafel haben.

Trift es dem Korporalen zum anmelden: ſo tragt er ſein Gewehr im rechten Arm, und verhaltet ſich übrigens nach der dem Gemeinen erklärten Vorſchrift.

Die Ehrenbezeigungan für Höhere hat der Korporal, wie der Gemeine zu erweiſen.

In Verhör, Kriegs- und Standrecht, als Wacht- Kommandant, Patrouillen- Führer, und

ſonſtigen Dienſten hat ſich der Korporal ſo zu verhalten, wie es dem Gemeinen und Gefreyten in dieſen Fällen vorgeſchrieben worden.

Währendem Marſch hat der Korporal die Leute von ſeiner Korporalſchaft, beſonders durch Ortſchaften, Sträucher, und Wälder in Ordnung zu erhalten, und ſolle unter ſchwereſter Verantwortung ſolche nicht untereinander, oder auseinander laufen laſſen.

Anmerkung. Wegen Erkrankung eines Mannes, des Waſſerhohlens und ſo ein Mann Nothdurft halber aus dem Glied zu treten hätte, iſt die Erläuterung in des Gemeinen Verhaltungen, nur hat ſich der Korporal eins und das andere vorzumerken, und im erſteren Fall mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Kompagnie ſolches von Zug zu Zug bis an den Kolonen-Kommandanten anzuzeigen.

In einer feindlichen Begebenheit hat der Korporal nach ſeiner Pflicht ſich auf das äuſſerſte zu beſtreben; die Ordnung bey ſeiner untergebenen Mannſchaft nach aller Möglichkeit zu erhalten, und einem jeden ſeine Schuldigkeit genaueſtens beobachten zu machen. Ihnen mit eigenen Beyſpiel vorzugehen, ſie herzhaft an den Feind zu bringen; und wenn ein Offizier todtgeſchoſſen, oder bleſſirt würde, und es einen Koporalen betrift deſſen Stelle zu vertreten, es unverzüglich befolgen; ſeine Abtheilung mit Klugheit leiten, übrigens aber ſich all dasjenige ſorgſamſt angelegen ſeyn laſſen, was ihm als Vorgeſezten obliegt. Die währendem Feurer etwa auf dem Boden fallende Patronen hat er aufzuheben, und dem Mann in die Patrontaſche zu ſtecken; und ſo Leute aus den vordern Gliedern fielen, auf deren Erſetzung aus den leztern den Bedacht zu nehmen.

Trift

Trift es dem Korporalen auf ein Piket, oder Feldwache: ſo hat er gleich nach Antrettung des Poſtens ſich auf das ſorgfältigſte nach der Lage der ausgeſtellten kleineren Poſten, und Schildwachen umzuſehen, und ſich von ſelben ſowol, als was jeder Poſten zu beobachten hat, wie auch, welche Weege da ſeyn, auf denen der Feind kommen könnte, eine genaue Kenntniß zu erwerben. Dieſe Kenntniſſe muß er ſich alle bey Tage verſchaffen, und bey Nacht die Aufmerkſamkeit verdoppeln.

Iſt er von allem unterichtet, und ſeine Poſten ausgeſtellt: ſo muß er ſolche viſitiren, und alle Sicherheits Maaßregeln treffen, daß ſich nichts feindliches — wenigſtens ungeſehen — durchſchleichen könne, und dahero von Bäumen, Häuſern, u. d. gl. den zwekmäſſigen Gebrauch machen.

Die Vedeten, oder äuſſerſten Schildwachen muß er am Tage auf eine Höhe, wenn er eine vor ſich hat, ſtellen, um ſich deſto beſſer umſeheu zu können; bey Nacht aber müſſen ſie, wenn es die Umſtände erlauben, hinter die Höhe geſtellt werden, weil man da am beſten ſehen kann, ob jemand über dieſelbe kömmt; ſie dörfen aber niemals zu nahe an ein Gebüſch, Dorf, oder andere Verſteke, durch welche ſich der Feind unentdeckt biß zu ihnen ſchleichen kann, ſondern dergeſtalt auf ſtellt werden, daß ſie von Seite des Feindes alles beobachten, und entdeken, ſelbſt aber nicht geſehen werden können.

Sollte der Korporal bey dem erſten viſitiren der Poſten finden, daß ein Weeg unbeſetzt ſeye, ſo muß er es ſogleich melden.

Der Korporal muß ſich unterrichten, an wem er ſeine Meldungen abzuſchicken habe, und da münd-

liche

liche Meldungen allemal ſehr unſicher: ſo muß er nie ohne Bleiſtift, und Papier ſeyn, um ſolche ſchriftlich machen zu können. Fällt etwas vor, ſo Eile hat, ſo kann er ſolches wohl mündlich melden, dieſer aber, wäre die Sache von Wichtigkeit, ſobald wie möglich, eine ſchriftliche Meldung folgen laſſen.

Hat der Korporal alle Sicherheits Maaßregeln auf ſeinen Poſten getroffen: ſo muß er ſonach alle Aufmerkſamkeit auf ſeine Untergebene verwenden, damit ein jeder während dieſer Wache ſeine Schuldigkeit, und Pflichten auf das genaueſte erfülle. Er darf daher nicht leiden, daß ſich die Leute bequem machen, oder gar ſchlafen legen. So wie es anfängt finſter zu werden, darf er das liegen gar nicht mehr geſtatten. Iſt ein Feuer zu machen, oder Taback zu rauchen verbotten, ſo muß er bey Leib, und Lebensſtrafe darauf halten. Auf ſeine ausgeſtellte Poſten muſt er beſtändig ein Auge haben, und ſie oft ſelbſt, oder durch einen ſicheren Gefreyten viſitiren laſſen.

Wird der Korporal vom Feind angegriffen: ſo muß er ſeine Leute an einem Ort aufſtellen, wo ſie ſich mit Vortheil, ohne abgeſchnitten zu werden, vertheidigen können. Dieſem Ort muß er aber ſchon vorhero auserſehen haben; und kann er hiezu ſich ein Hauß, eine Heke, einen Graben, kurz jeden Gegenſtand dazu wählen. Er muß richtig beurtheilen können, wie ſtark der Feind ſeye — ob er ihm überlegen, — ob er ſich wird halten können, — oder, ob er ſich wird zurück ziehen müſſen? — Dieſes meldet er ſogleich, wo möglich, ſchriftlich ſeinem Kommandanten, und nun wendet er als ein ehrlicher Mann alles an ſeinen Poſten zu

ver-

vertheidigen; denn nichts iſt ſchändlicher, als wenn ein Soldat ſeinen Poſten ohne die größte Noth verläſt.

Hat der Korporal aber den beſtimmten Befehl, ſeinen Poſten zu vertheidigen: ſo muß er ſich auf ſelben bis zu dem letzten Mann wehren. Er darf ſich dann bey Lebensſtrafe weder zurück ziehen, noch ergeben.

Auf jeden Fall jedoch muß ſich der Korporal ſo lange auf ſeinen Poſten vertheidigen, bis er Antwort auf ſeine Meldung hat; wo er dann dasjenige vollzieht, was ihm befohlen worden.

So hat auch der Korporal die neben ihm ſtehende Poſten von allem, was vorfällt; ſogleich zu benachrichtigen, ein welches er gleichfals nicht auſſer Acht zu laſſen hat, im Fall er dem Befehl zum Rückzug bekommen hätte, denn ſonſt würde eine Lüke in der Reihe der Vorpoſten entſtehen, der Feind könnte vordringen, und ſeines Nachbars = Poſten in die Seite und im Rücken fallen, wodurch dieſe in eine üble Lage kommen würden.

Hat der Korporal von ſeinen Kommandanten den Befehl zum Rückzug erhalten: ſo muß er dieſes ohne Verzug, und mit allen Sicherheits Maaßregeln vollziehen, wobey er ſeine ausgeſtellt gehabte kleinere Poſten, die ſich auf ihm, bevor er weggeht, zurück gezohen haben zur Arriere = Garde verwendet.

Sollte es ſich zutragen, daß er entweder durchs Schieſſen hörte, oder von einer Patrouille erführe, daß einer ſeiner nebenſtehenden Poſten zurück gedrängt

drängt würde: ſo muß er ſo gleich ſeine Vorkehrungen treffen, das heißt: eine ſolche Stellung nehmen, damit er die Seite, wo jener Poſten fehlt, gehörig deke; macht über den Vorfall ſogleich eine deutliche Meldung ſeinen Kommandanten, und vertheidigt ſich, falls er angegriffen würde, ſo lange, biß er der Übermacht weichen muß, oder den Befehl zum Rückzug erhält.

Sollte der nebenſtehende Poſten zurück gedrängt werden, und der Korporal andurch gezwungen ſeyn, zu folgen: ſo muß er trachten, dem Feind noch allen möglichen Schaden zu thun. — Sieht er, daß der Feind dieſen Poſten zu hitzig verfolgt ohne einen groſſen, oder gar keinen Rückhalt zu haben: ſo muß er ihm raſch im Rücken fallen. Dieſes giebt dem andern wieder Zeit, ſich zu ſetzen; man ſchneidet den Feind ab, kann ſolchen vielleicht gefangen nehmen; und die Ordnung wieder herſtellen. — Thaten dieſer Art werden belohnt, und wenn ſich es auch nicht würden, ſo geben ſie doch einen jeden das angenehme Gefühl, welches keinen die Erfüllung ſeiner Pflichten je verſagt.

Man ſtellt auch oft nach Umſtänden ein Detaſchement an einem Ort, um ihm zu vertheidigen, oder um dem Feind einen Paß ſtreitig zu machen, oder auch aus andern Gründen, ohne daß man ſolches unterſtützen, und ohne daß es ſich einmal zurück ziehen kann. — Da hier alles auf das Kluge, tapfere, und vorſichtige Benehmen, und Ausführung des erhaltenen Auftrags ankommt: ſo muß der Koporal bey Leib und Lebensſtrafe ſich nicht ehe ergeben, bis er dieſen nicht vollkommen ausgeführt hat. Welches ſich auch auf alle übrige Fälle erſtreckt, wo der Korporal eine beſondere Inſtruktion für ſeinen Poſten erhalten hätte, daß dieſe jeder-

zeit Buchſtäblich und pünktlich vollzogen werden müſſen, bevor er ſich ergeben darf, und dieſes auch nur dann, wenn er nicht mit Gewalt, oder einer ſonſtig angenehmen Bedingung durch kann.

Steht der Korporal in einem Ort auf Exekution: ſo muß er wiſſen, wie weit er mit den Zwangsmitteln gehen darf. Dieſe muß er ausführen, ſie mögen hart oder gelinde ſeyn. Er muß ſorgen, daß ſeinen Leuten dasjenige gehörig gereicht werde, was ihnen zukommt, es ſeye an Lebensmitteln oder baarem Gelde. Dagegen muß er auch die ſchärfſte Mannszucht halten; nicht dulten, daß ſeine Leute Gewaltthätigkeiten begehen, die Einwohner mißhandeln, oder ſonſt Unfug treiben. — Er muß bey keiner Gelegenheit vergeſſen, daß die Menſchlichkeit, die erſte Tugend des Soldaten ſeye, daß der Soldat nur gegen den Soldaten, und nicht gegen die Armen Unterthanen, denen zuweilen ganz das ihrige genommen worden, und deren Lage ohnehin traurig genug iſt, Krieg führen ſoll. Solcher führt ohnehin unvermeidliches Unglück genug mit ſich; und eben darum muß der Ehrliebende, und rechtſchaffene Soldat um ſo mehr ſuchen, das vermeidliche, wo er nur immer kann, zu entfernen.

Korporal auf Exekution.

Hat der Korporal ein Magazin zu bewachen: ſo muß er alle Sorgfalt anwenden, daß nichts davon veruntreuet werde, und hat bey Leib und Lebensſtraffe zu verhüten, daß ſeine Leute etwas davon abhanden bringen.

Bewachung eines Magazins.

Iſt der Korporal mit einem Theil der Bagage kommandirt: ſo hat er dafür zu ſorgen, daß die Knechte keine Exzeſſe begehen, und daß die Pferde ordentlich gewartet und gefuttert werden.

Bey der Bagage.

Hat

Meldung zu machen. Hat der Korporal eine ſchriftliche Meldung zu machen, ſo muß ſolche kurz und deutlich ſeyn; keinen überflüſſigen Umſtand enthalten, und man muß das weſentliche nicht in ſelber vermiſſen.

Um dahero die Meldung ſo zu ordnen, daß man gleich daß ganze überſehen kann; ſo muß derjenige, an dem die Meldung geſchieht, wiſſen:

1tens „Wo es vorgefallen iſt"

2tens „Wann es vorgefallen iſt"

3tens „Was vorgefallen iſt"

4tens „Wer es meldet"

Folgendes kann zum Beyſpiel dienen.

„Von dem Poſten an der Spinnerin am Kreuz
„wird gemeldet, daß um 3 Uhr des Nach-
„mittags eine feindliche Patrouille von 10
„Mann ſtark ſich bis in dem Gewehr Er-
„trag genähert habe; ſie hat ſich aber ſo-
„gleich wieder zurück gezohen, ohne abzu-
„warten, daß Feuer auf ſie gegeben wurde.

N. N. den 10ten

Oktober 1814. N. N.

Korporal von N. N. Kompagnie.

Natural Quittungen. Ein Unteroffizier kann nur laut Vorſchrift in Nothfällen, nicht aber der Regel nach eine Natural-Quittung ausſtellen. Sollte er jedoch als detaſchirt in die Lage kommen, eine verfaſſen zu müſſen: ſo muß in ſelber nebſt Benennung des quittirenden Naturale „die Zeit auf welche" dann

der

der Nahmen, und Charakter des Ausſtellers vollkommen, und deutlich ausgedrükt ſeyn. — Radirte, oder verbeſſerte Quittungen werden von den Verpflegs-Magazinen nicht angenommen. Für jede ausgeſtellte Quittung muß ein gleichlautender Gegenſchein erhoben werden, der zum Belage der abzulegenden Rechnung dient; übrigens darf laut Vorſchrift ohne hinreichende Legitimation, und auſſer beſondern Fällen auch Niemanden ohne Anweiſung ein Naturale erfolgt werden.

Formulare

N. N. Infantrie Regiment Nro — Brod von 1ten bis 4ten Ocktober 1814. Fourage von 1ten bis 4ten Ocktober 1814.

Quittung.

über 150 Sage Einhundert fünfzig Brodt-
- 18 - Achtzehn Hafer }
- 8 - Acht Heu á 8 ℔ } Prima Plana } Portionen
- 10 , zehn Heu á 10 ℔ }
- 130 - Einhundert dreyſſig Hafer }
- 130 - Einhundert dreyſſig Heu á 10 ℔ } Dienſt }

welches für obbenanntes Regiment (oder Kompagnie) aus dem k. k. Verpflegs Magazin zu N (oder von dem löblichen Kreis, Viertel, oder Komitat) in Natura verabfolget worden, und anmit quittiret werden.

Sig. N. N. N. N.

Der Gegenſchein iſt ganz ſo, wie die Quittung nur daß am Ende anſtatt quittiret „gegenbeſchei-

ſcheunigeť" geſezt wird, und daß die Verabfolger des Naturale ſolche zu unterfertigen haben.

Vorſpanns Quittungen.

Iſt dem Korporalen in einem oder dem andern ihm betreffenden Dienſte eine Vorſpann angewieſen, die er zu quittiren hat: ſo muß in der Quittung enthalten ſeyn:

1tens „Der Nahme deſſen, dem die Vorſpann abgereicht worden.

2tens „Die Urſache der Vorſpann

3tens „Auf weſſen Anweiſung

4tens „Mit wieviel Pferden

5tens „Auf welche Entfernung

6tens „Wie viel für jedes Stück zu vergüten seye.

Wo dieſes nicht beobachtet worden, wird dem Ausſteller der Quittung die Vorſpann, wenn ſie auch ſonſt ab ærario zu vergüten kämme, zur Laſt gelegt.

Wird die Vorſpann hingegen baar bezahlt: ſo muß ſolches jederzeit in dem Ort, wo ſie abgenommen wird, geſchehen; in beyden Fällen aber zum Belage des Reiſepartikulare ſich Gegenſcheine gleichlautend mit der Quittung von der Ortsobrigkeit geben zu laſſen.

Ordnung in der Bequartirung.

Auf der Thüre eines jeden bequartirten Zimmers muß von auſſen ein Papier angeklebt werden, worauf erſichtlich iſt „der Nahme des Hauptmanns; — das Numero der Korporalſchaft; — und die Nahmen vom Unteroffizir abwärts, welche darin verlegt ſind.

Eben ſo muß der Ordnung wegen bey einem jeden Bette im Zimmer der Nahme der darin liegenden ſichtbar aufgeſchrieben ſeyn.

Auch

Auch muß die Abſchrift der Gemeinen Verhaltungen in einem Zimmer jeder Korporalſchaft auf einem dazu beſtimmten Nagel hängen, damit jeder, der leſen kann, ſich darinn unterrichten möge. Überhaupt wird es gut ſeyn, wenn dieſe Verhaltungen in die Mutterſprache der Mannſchaft überſezt werden, damit die Belehrung gemeinnütziger werde.

Jede Ausrukung, ſo, wie das Befehlausgeben, geſchieht im Lager auf der Formirungs-Linie, die Viſitirung aber Zugweiß in der Kompagnie Gaſſe. In Garniſon geſchieht das eine wie das andere in- oder vor der Kaßerne, vor dem Quartier des Kommandanten, oder wo es ſonſt ausdrücklich beſtimmt wird. Ausrukung.

Iſt der Korporal auf einen Brieforbonanze Poſten geſtellt: ſo muß er von Zeit zu Zeit ſeinen ihm angewieſenen Leuten nachſehen, ob ihnen in Anſehung der Saubrigkeit, Adjuſtirung, Armatur, Rüſtung und ſonſtigen Bedürfnißen nichts gebreche; ſelben keine Nachläſſigkeit zur laſt falle, oder ſonſt etwas abzuſtellen, oder anzuordnen ſeye. Brief Ordonanze.

Das Ordonanze-Prothokol hat der Korporal in Richtigkeit zu erhalten; die Strohwiſche an den Häuſern, und Kreutzweegen auszuſteken; ſtets Sorge zu tragen, daß keine liederlichen herum ziehenden Weibsperſonen, oder ſogenannte Beyläuferinen ſich bey der Mannſchaft aufhalten; und bey Ablößungen ſich bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelöſten detaſchirten Ordonanzen zu erkundigen.

Trift es dem Korporalen auf Ordonanze zu einen Generalen oder Stabs-Offizier; ſo muß er auf das reinlichſte adjuſtirt erſcheinen, ſich um die be- Ordononze bey einem Generalen ꝛc. ꝛc.

beſondere Verhaltungen bey dem abgelöſten, und wo ein Adjudant iſt, auch bey dieſem erkundigen; alle Aufträge pünktlich erfüllen, und wenn er dem Generalen, oder Stabs-Offizier wohin begleitet, dieſer aber mit jemand ein Geſpräch unterhält, in einer angemeſſenen Entfernung anhalten, keinesweges aber auf ſolche Geſpräche aufmerkſam ſeyn.

Zuſatz.

Für den Korporalen von der Kavallerie.

Der Korporal von der Kavallerie muß eine richtige Kenntniß der Dienſtpferde haben, und fleißig nachſehen, daß keines mishandelt, geriſſen, mit dem Fuß geſtoſſen, auf dem Kopf geſchlagen ꝛc., ſondern gehörig gepflegt, genährt, und beſchlagen werde.

Nur durch dieſe Kenntniß, und durch eine genaue Aufmerkſamkeit wird er ſich überzeugen, ob das Pferd in der Behandlung des betreffenden Mannes zunehme, oder verliere.

Insbeſondre hat ſich ſeine Sorge auf die leeren Handpferde zu erſtreken, und ſo oft ihre Wartung einen andern Mann übertragen wird, muß der Korporal darauf ſehen, daß alle dazu gehörige Effekten von dem einen an dem andern ordentlich, und unfehlbar übergeben werden.

Jeder Abgang muß ſogleich angezeigt werden widrigens der betreffende Korporal, wenn durch ſeine nachläſſige Aufſicht etwas in Verluſt gerathen wäre, dafür zur ſtrengſten Verantwortung gezogen wird.

Wäre eine Korporalſchaft in mehreren Orten bequartirt: ſo geſchieht die Viſitirung alle zweyte Ta-

Tage, indem ſich der Korporal theils dahin begiebt theils die betreffende Leute an ſich zieht.

Der gewöhnliche Rapport bey Verlegung der Truppe auf dem Lande geſchieht an dem in jeden Monat beſtimmten Hauptrapports-Tag; wenn aber etwas erhebliches vorfiele, muß es ſogleich angezeigt werden. — Für ſolche Fälle ſind demnach die Leute zu unterrichten, daß, wenn ſich etwas beſonderes bey denſelben ereignen ſollte, immer der ältere von ihnen verpflichtet ſeye, hievon dem Korporalen gleich die Anzeige zu erſtatten.

Für den Führer.

Der Führer muß ein ordentlicher Mann, ein braver Soldat, und des leſens, ſchreibens, und rechnens kündig ſeyn. Verhaltung des Führers.

Er tragt das ſpaniſche Rohr wie der Feldwäbel, und iſt von ſelben aufwärts einen jeden Höheren, und ſoferne zwey in einen Dienſt kömmen, der jüngere dem älteren im Rang ſubordinirt.

Die gewöhnlichen Obliegenheiten des Führers ſind:

1. „Die Tragung der Fahne;
2. „Die Sorgfalt über die Kranken im Spi„tale oder bey einem Battaillon, welchem „er in dieſer Rückſicht zugetheilt iſt;
3. „Die Faſſung der Natural- und Mon„turs Erforderniſſe;
4. „Die Theilweiſe Aufſicht über Proviant„Beſpannungen, Packpferde ꝛc.; und end„lich
5. „Die Verſehung der Wagenmeiſters Stelle.

Zu einer oder andern dieſer Verrichtungen wird er nach Gutbefinden des Regiments⸗Kommandanten verwendet, und erſtattet ſonach täglich früh den gewöhnlichen, und ſo oft ſich etwas beſonders ereignet, ſogleich den beſondern Rapport nicht nur dem Regiments⸗ oder Battaillons Adjudanten, ſondern auch demjenigen Offizier ab, an welchen er nach Verſchiedenheit ſeiner Obliegenheiten beſonders angewieſen iſt.

Iſt derſelbe in einen Spital kommandiret, ſo hat er die äuſſerſte Sorge zu tragen, daß den Kranken, und Reconvalescenten die ärztlich angeordneten Speiſen, und Getränke in guter Qualität, und zur beſtimmten Zeit gegeben werden; keinesweges aber zuzulaſſen, daß ihnen etwas anders zugebracht werde, mithin hat er zum öfteren unverhoft zu viſitiren.

Die Ordnung, Reinlichkeit der Zimmer, Betten, Küchen, und der Leute muß er auf das äuſſerſte betreiben, und darauf ſehen, daß der Kranke, alles, was ihm angeordnet, und erlaubt iſt, auch auſſer der Zeit auf ſein Verlangen alſogleich bekomme, und nicht vor Durſt ſchmachten müſſe.

Für die gute Verzinnung des kupfernen Geſchirrs hat er ebenfalls beſorgt zu ſeyn, weil im widrigen es der Geſundheit ſchädlich wäre.

Wenn bey gutem Wetter die Rekonvalescenten auf Anordnung des Regiments⸗Arzt zu Zeiten ausgeführet werden, ſo hat er mitzugehen, ſie wohl beyſammen zu halten, und Acht zu haben; daß ihnen während dieſer Zeit weder am Eſſen, noch Getränke etwas zugebracht werde; und daß ſie ſich bey dieſer Bewegung weder erhitzen, noch etwa erkälten.

Über⸗

Überhaupt ſoll er nichts verabſäumen, was zu der Krankengeneſung gereichen kann. Auch muß er die Krankenwärter ſchärfeſtens zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Würde ein Mann im Spital gefährlich krank, und ſchwach, ſo hat er unverzüglich bey Tag oder Nacht, mehr zu welcher Stunde den Regimentspater rufen zu laſſen.

Über die von den Kranken in's Spital mitbringende Montur, und ſonſtige Sachen, hat er ein Protokoll zu halten, damit er bey Rekonvalescirung eines Mannes alles wieder richtig überliefern, oder bey ſeiner Ablöſung übergeben könne.

So, wie der Führer im Spital ſchärfeſtens darauf zuſehen hat, daß ſeine Untergebene nichts unterſchlagen, eben ſo ſehr hat er mit dem zum Eſſen, und Getränke, wie auch zu ſonſtigen Spital Erforderniſſen, baar empfangenden, und aus dem etwa verkauften Brodt gelöſeten Geld getreulich zu wirthſchaften, zu ſeinem, oder anderm unbefugten Nutzen keinen Kreuzer zu verwenden, und täglich dem im Spital kommandirten Offizier die Rechnung zu legen.

Dieſem Offizier muß er, ſo of derſelbte in das Spital kommt, dem Regiments-Adjudanten aber täglich in der frühe, und ſo oft etwas beſonders vorfällt, beyden ſogleich, den Rapport erſtatten.

Iſt der Führer zur Obſorge der Kranken bey einem Battaillon zugetheilt; ſo hat er für jeden er-

krankten Mann zu ſorgen, und den diesfals von dem Offizier der betreffenden Kompagnie empfangenen Befehlen genau nachzukommen; hierüber aber täglich in der frühe dem Battaillons-Adjudanten, und wenn etwas beſonderes vorfiele, auch dem Feldwäbel dieſer Kompagnie Rapport zu erſtatten.

Ferner hat derſelbe täglich in den Küchen nachzuſehen, daß keine ungeſunde Speiſen gekocht, und in allen die genaueſte Reinlichkeit beobachtet werde.

Wenn der Führer wohin geht, oder zurück kommt, etwas zu melden, zu bitten, oder ſonſt anzubringen hat, ſoll er ſich bey ſeinen Offizier, an welchen er vermöge ſeiner Obliegenheiten beſonders angewieſen iſt, und auch bey dem Regiments- oder Battaillons-Adjudanten melden.

In feindlichen Begebenheiten fordert ihn die allgemeine Pflicht des Soldaten, vorzüglich aber jene ſeiner Charge zur äuſſerſten Vertheidigung der ihm anvertrauten Fahne.

Für den Wagenmeiſter.

Verhaltung des Wagenmeiſters.

Zur Dienſtleiſtung des Wagenmeiſters wird in Kriegs- und nach Umſtänden auch in Friedens-Zeiten ein Führer angeſtellt.

Er führt, wenn nichts anderſt befohlen worden, und das Regiment allein marſchirt, die Bagage gleich hinter der Arriere-Garde in der vorgeſchriebenen Ordnung.

1. „Die Wagen mit den Zelten, Feldrequi„ſiten, vorräthigen Montur u. d. gl.

2. „Die Kaſſe-, Kapellen- und Brodtwagen.

3.

3. „Die Bagage der Stabsoffiziere und „Stabspartheien nach ihrem Range.

4. „Die Kompagnie Bagage in der Ordnung, „wie die Kompagnien hinter einander mar„ſchiren.

5. „Endlich die Feldſchmiede, der Fleiſch„hauer, und die Marquetender.

Marſchiren mehrere Regimenter zuſammen; ſo folgt die Bagage in der nehmlichen Ordnung, wie erſtere, in der Kolone mit Ausnahme jedoch der Zeltenwägen, welche ſämtlich an der Spitze des ganzen Bagage-Trains zu marſchiren haben.

Mit Zelten beladene Tragthiere marſchiren in jedem Fall ſeitwärts mit ihrem eigenen Regiment.

Der Wagenmeiſter findet ſich täglich beym Befehlausgeben bey dem Regiments-Adjudanten ein, und im Fall eines Marſches befiehlt er den Knechten zur feſtgeſetzten Stunde ſich mit allem auf dem beſtimmten Platz einzufinden.

All gebrochenes, und beſchädigtes hat er zur rechten Zeit vorſorglich herzuſtellen, die Pferde beſchlagen, die Wägen ſchmiren zu laſſen, und überhaupt alles vorzubereiten, was zur Beförderung eines unaufhaltſamen Marſches erforderlich iſt.

Marſchirt das Regiment mit der Armee, oder mit einem Korps; ſo iſt der Wagenmeiſten in allen Verhaltungen, und Vorfällen an dem Stabswagenmeiſter angewieſen. Er hat dahero ſelben alle Rapporte zu erſtatten; deſſen Befehle einzuholen, und alle ſeine Anordnungen genau zu befolgen.

Auf den Marſch muß er die ſtrengſte Ordnung halten; die Wägen müſſen angeſchloſſen auf einander folgen; niemand darf dem andern vorfahren; und keinen fremden Fuhrwerk darf geſtattet werden, ſich durchzudrängen. Wo es jedoch die Umſtände zulaſſen, hat er den Bedacht zu nehmen, daß beſonders Kourire, Poſten, und andre anſehnliche Reiſende nicht ohne Noth aufgehalten werden, ſondern ihnen, wo es thunlich iſt, ſo viel Raum zu verſchaffen, um ungehindert vorfahren zu können.

Wenn der Zug angehalten wird, oder in die Station einruckt, ſo ſoll das Fuhrwerk nach Beſchaffenheit des Terrains, wenn nicht beſtimmt etwas anders befohlen worden, in zwey = drey = oder mehreren Reihen neben einander auffahren.

Kommt der Zug an einen Berg, oder an eine andere üble Stelle; ſo muß er den Knechten alle mögliche Anleitung geben, damit jede Unordnung auf das ſorgfältigſte vermieden, und niemand durch eigene Ungeſchicklichkeit aufgehalten werde.

Ereignet ſich der Fall, daß ein Wagen nicht fortkommen könnte; ſo müſſen die übrigen Knechte zur Hülfe angehalten, wo thunlich, andre, beſonders ſolche Pferde, die mehr Vermögen und Kräfte, oder die beſchwerlichen Stellen ſchon zurück gelegt haben, vorſpannen, mit einem Worte, alle Vortheile aufgeſucht, und angewendet werden, welche die Umſtände an die Hand geben, und für dem Fall die dienlichſten ſind.

Sollte der Wagen auf keine Art fortgebracht werden können, oder entzwey gebrochen ſeyn; ſo müßte die Bagage, beſonders: wenn es ein Kaſſe= oder Zelten Wagen wäre, auf die andern Wägen ver=

vertheilt, der betreffende Wagen aus dem Wege geräumt, eine Wache beygegeben, und der Kolone nachgeführt werden.

Bey all ſolchen Gelegenheiten muß alles, mithin auch die Wache, Hand anlegen, und die Knechte zur Hülfleiſtung anhalten.

Um aber ſo mancher Unordnung vorzubeugen, muß man im Voraus dem Bedacht nehmen, daß die Wägen nicht überladen, und keinem, dem es nicht gebührt, das Aufſitzen geſtattet werde; hauptſäglich aber muß man ſich vor jedem Marſch von dem Zuſtande der Pferde überzeugen. Iſt eines zu ſehr abgemattet, oder beſchädigt; ſo muß man es ſogleich anzeigen, zur Zeit die nöthigen Maßregeln treffen, und es nie auf ein gerадewohl, oder auf einen ſolchen Augenblick ankommen laſſen, wo jede andere Aushülfe erſchwert, oder unmöglich gemacht iſt.

Alle bey der Bagage befindlichen Knechte, Weiber, und dergleichen Leute müſſen beyſammen gehalten, und ſcharf darauf geſehen werden, daß ſie keine Gewaltthätigkeiten, Plünderungen, und andre Ausſchweifungen ausüben. Derjenige, der eine ſolche Unordnung begeht, oder ſeine Schuldigkeit verabſäumt, nicht gehorchen will u. ſ. w. muß der Wache übergeben, dem Stabswagenmeiſter gemeldet, und nach Umſtänden mit einem Species Facti ſeinem Regiment, oder Korps zugeſchiket werden.

Rückt die Bagage ein; ſo erſtattet der Wagenmeiſter über alles, was vorgefallen iſt, dem Regiments Adjudanten den Rapport ab.

Sollte um Brodt, Fourage, oder um etwas anders gefahren werden; ſo beſtimmt der Wagenmei-

ſter

ſter den Knechten die Stunde ihrer Zuſammenrükung, führt ſie mit Ordnung an dem angewieſenen Ort, und ſo wieder zurück.

Übrigens hat er auf das Regiments Fuhrweſen alle mögliche Sorge zu verwenden, und acht zu geben, daß die Pferde gehörig gefuttert, gepuzt, beſchlagen; die kranken Pferde ſogleich gemeldet, und gepfleget; die Verdächtigen, oder gar ſchon von einer anſtekenden Krankheit ergriffenen aber ungeſäumt von den geſunden abgeſondert werden.

In Kriegszeiten iſt der Wagenmeiſter auch an dem die Proviantmeiſters Dienſte thuenden Offizier angewieſen. Er hat ihm dahero alle Rapporte zu erſtatten, und ſeinen Befehlen in allem zu gehorchen.

Für den Kadeten.

Verhaltung des Kadeten.

Über die vorgeſchriebene Zahl der für jedes Linien-Infanterie Regiment beſtimmten 6. k. k. Kadeten iſt dem Regiments-Inhaber überlaſſen, gebildete, dienſttaugliche junge Leute, von welchen ſich der Dienſt geſchickte Unteroffiziere, und auch in der Folge brauchbare Ober-Offiziere verſprechen kann, als ex propriis geſtellte Gemeine-oder Privat-Kadeten auf den vorgeſchriebenen Stand der Feuergewehr ohne an eine gewiſſe Anzahl derſelben gebunden zu ſeyn, aufzunehmen, und aſſentiren zu laſſen. Jedoch darf kein derley Privat-Kadet gleich von ſeinen Eintritt an als Unteroffizier verwendet, und demſelben der Stock zu tragen erlaubt werden, ſondern ſolche ſind gleich den übrigen Gemeinen entweder als Stellvertretter, oder vice-Korporale zu verwenden, und dann bey erworbenen Kenntnißen in offene Gefreyten-Korporals-und Feldwäbels Stellen nur nach Verdienſt zu befördern,

ſo-

ſonach aber auch in dem Stand, und die Gebühr als ſolche ordentlich einzubringen, und aufzuführen.

Die k. k. Kadeten Charge iſt bloß für Offiziers-Söhne beſtimmt, und die Verleihung derſelben hängt von dem Hofkriegsrath ab.

Die k. k. Kadeten werden zwar im Stande bey dem Regiments-Stab geführt, ſind jedoch bey den Kompagnien zugetheilt; können, wenn ſie hiezu die Fähigheit beſitzen, zu Unteroffiziers Stellen verwendet werden, und hat ſich ein jeder nach derjenigen im Regulament enthaltenen Vorſchrift zu achten, welche auf die von ihm begleitende Charge Bezug hat.

Da die k. k. Kadeten ihren Sold unter der Rubrique Gage beziehen; ſo ändert die Unteroffiziers Charge, welche ſie verſehen, nichts an der für ſie allgemein ausgemeſſenen Gebühr.

Die k. k. Kadeten ziehen mit der Fahne auf die General- und in Garniſon auf die Hauptwache.

Auch die zu Unteroffiziers beförderte, oder dieſe Stelle verſehende Privat-Kadeten ziehen gleich den k. k. Kadeten mit der Fahne auf die General- und in Garniſon auf die Hauptwache.

Söhne der Beamten, und Honoratioren, ſo, wie andere junge Leute von beſſerer Bildung, welche von der Militairſtellung nicht befreyt ſind, können ſich zwar auch gegen Beyſchaffung der Montur ex propriis ſtellen, werden gleich den Kadeten mit keinen Stokſtreich beſtraft, und können mit Unteroffizieren oder unter ſich zuſammen

ſchla-

ſchlafen, bleiben aber in allen Obliegenheiten des Gemeinen in Hinſicht der Kapitulation, und der Beſchränkung, daß ſie nur bey dem Bezirks-Regiment aſſentirt werden, der allgemeinen Vorſchrift unterworfen, und verlieren die obbeſagten Vorzüge, wenn ſie ſich eine kriegsrechtliche Behandlung zuziehen.

Die Kadeten werden von jedem niedern, und Höheren mit „Sie" benennt, und nicht mit dem Stock abgeſtraft. Sollte hingegen das Verbrechen ſo beſchaffen ſeyn, daß die der Kompagnie eingeräumte Strafe zu gelinde wäre: ſo iſt ein ſolcher Kadet mit dem Specie Facti zum Profoſen zu ſetzen, damit er Kriegsrechtlich behandelt werde.

Dem Kadeten iſt zwar erlaubt, wenn er die Mitteln hiezu hat, ſeine Kleidung von feineren Tuch ſich machen zu laſſen, doch darf er weder in der Form noch Schnitt im mindeſten von der Vorſchrift abgehen, oder ein anderes Kleidungs Stück — Stiefel ausgenommen, die ihm auſſer Dienſt zu tragen erlaubt ſind — anziehen, welches nicht der Charge, die er begleitet, zukommt. Das ſeidene Port' d' Epée iſt das einzige ihm erlaubte Unterſcheidungszeichen.

Der Kadet hat auf das ſorgfältigſte befliſſen zu ſeyn, ſich zu allen höheren Würden geſchickt zu machen; er darf nicht ehe in einen Dienſt kommandirt werden, bevor er nicht dasjenige, was darinn zu verrichten iſt, gründlich begriffen hat; auch muß er zur gehörigen Anleitung in die Schule genommen werden, um aus ſelben Soldaten, und gute; wie auch geſchickte, brauchbare Unter- und Oberoffiziere zu bilden.

Für

Für den Feldwäbel.

Der Feldwäbel muß ein Mann von untadelhafter Aufführung, von gutem Verſtand, erprobten Rechtſchaffenheit und einem unermüdeten wirkſamen Fleiß ſeyn. Er iſt in der Kompagnie dasjenige, was der Adjudant im Regiment oder Battaillon iſt. Und muß auch bey einem detaſchirten Battaillon der geſchickteſte dieſen Dienſt in Friedenszeiten, wenn die Battaillons = Adjudanten eingehen, verrichten. Er muß dahero nicht allein das Exercieren, ſondern überhaupt den ganzen Dienſt vollkommen inne haben. Würde ihm hierin aus Mangel der nöthigen Kenntniſſe und Eigenſchaften ein Jüngerer vorgezogen, ſo müßte er ſich nur ſelbſt die Schuld beymeſſen. Er muß korrekt leſen, ſchreiben, und tabelliren können. Seinen Hauptmann muß er mit unermüdeten Eifer und Treue an die Hand gehen, und ſeine Untergebene mit Erfolg abzurichten im Stande ſeyn. Verhaltung des Feldwäbels.

Der Feldwäbel iſt einen jeden Höheren von Fähnrich aufwärts, und wenn zwey zuſammen in einen Dienſt kommen, der jüngere dem ältern im Rang ſubordinirt.

Da bey einer Kompagnie im Krieg zwey Feldwäbels ſind; ſo hat der ältere, oder erſte den ganzen Dienſt ſowohl, als alle Kompagnie Eingaben zu beſorgen, und für ſämtliche Richtigkeit und Ordnung zu ſtehen; dahingegen der zweyte gehalten iſt, dem erſten mit dem thätigſt, und wirkſamſten Eifer an die Hand zu gehen, und ſich von allen in die volle Kenntniß zu ſetzen, um bey Abgang des erſteren ſogleich ohne allen Anſtand deſſen Stelle erſetzen zu können. Übrigens iſt die Verwendung des einen und des andern in den verſchiedenen Dienſtespflichten dieſer

ſer Charge dem Ermeſſen des Kompagnie-Kommandanten überlaſſen; wenn jedoch die Hälfte der Kompagnie detaſchirt wird, ſo hat er jederzeit dazu einen der beyden Feldwäbels zu beſtimmen.

Durch den Feldwäbel gehen bey der Kompagnie alle Befehle, er muß dahero die untergebenen Unteroffiziere mit allem Ernſt zu deren genaueſten, und unverzüglichſten Erfüllung, wofür er zu haften hat, anhalten, und kann ihm bey einen ſich ergebenden Fehler zu keiner Entſchuldigung dienen, daß er es befohlen habe; maſſen es nicht genug iſt, ja gar nichts iſt, eine Sache nur zu befehlen, ſondern es muß auch nachgeſehen werden, daß ſie in gehörigen Vollzug gebracht werde: dahero er ſich auch nicht blos auf die erhaltenden Rapporte ſeiner Unteroffiziere zu verlaſſen hat; ſondern über alle ihre Obliegenheiten nachſehen, und ſämmtlich ſeine Untergebene zu ihrer Pflichterfüllung auf das pünktlichſte anhalten muß; jedoch ſolle er ſich hiebey alles Ungeſtümms enthalten, und ſeinen Untergebenen auf ſolche Art begegnen, damit er ſich Reſpekt, und Liebe zugleich erwerbe. Er muß ſolche durch Beybringung einer wahren Ambition leiten, mit Ermahnungen, ernſthaften Verweiſen, und endlich mit nachdrücklichen Vorſtellungen der zu gewarten habenden Ahndung zu ihrer Schuldigkeit bringen, jedoch ſich nie beygehen laſſen jemanden mit dem Stock zu ſchlagen.

Würden aber dieſe Mittel alle nichts fruchten, oder verdiente das Verſehen eine andere Beſtrafung, ſo muß er einen ſolchen in Arreſt nehmen, und gehörig melden.

Anmerkung. Wegen genauer Kenntniß ſeiner Untergebenen, Vorſicht wieder die Deſertion, Dreſſir- und Exerzierung der Rekrutten, Rapportiren, und Wachen, Anmelden, Patrouillen und ſonſtigen Dien-

Dienſten, hat es die nehmliche Bewandniß, wie es bereits in den vorhergegangenen Verhaltungen enthalten.

Mit ſeinen Untergebenen beſonders aber mit Rekrutten muß er ſich viel Umgang machen, um ihre Denkungsart zu erforſchen, und daraus zu beurtheilen, ob viele, oder wenige Dienſte von ihnen zu hoffen ſind.

Der Feldwäbel hat alle im Dienſt gehende, und daraus zurück kommende Mannſchaft dem Korporalen vom Tag nachzuviſitiren, damit, wenn die Offiziere kommen, es an nichts mehr fehle.

Alle Mannſchaft, die auf irgend eine Art geſtellt wird, muß immer durch dem Feldwäbel rangirt werden, und zwar nach der Kompagnie, wie ſie in der Diviſion rechts, oder links ſtehet vom rechten zum linken Flügel, oder gegenſeitig. Die Anzahl der Rotten meldet er den anweſenden jüngſten Offizier und wenn die Kompagnie in das Battaillon geſtellt wird, auch den Battaillons-Adjudanten.

Den Befehl holt der Feldwäbel in Begleitung des Korporalen vom Tag täglich um die beſtimmte Stunde, und Ort von dem Regimentsadjudanten ab, und überbringt ſolchen ſeinen Hauptmann und ſämmtlichen Offizieren, die gegenwärtig zu ſeyn haben. Sonach fertigt er die Korporale in einem Kreiſe ab, und giebt endlich vor dem Abend zur anbefohlenen Stunde der Kompagnie entweder nach Einſchwenkung der beyden Flügelzüge, oder wenn ſolche zu ſchwach ausrükte vor ihrer Fronte den Befehl.

Wenn der Feldwäbel dem Früh-Rapport von ſeinen Unteroffizieren eingenommen hat überbringt er

ſolchen um die anbefohlene Stunde in Begleitung des Korporalen vom Tag dem jüngſten Offizier, von wo aus dieſer Rapport Stufenweis weiter bis zum Kommandanten gebracht wird. Ein welches ſich auch bey jeder Ausruckung auf die Meldung der Rotten wie ſchon geſagt verſteht.

Die übrigen Rapporte läßt der Feldwäbel dem Hauptmann, und ſämmtlichen Offizieren durch dem Korporalen vom Tag machen, es wäre denn etwas beſonders vorgefallen, in welchem Fall die Meldung ſogleich, und in der vorhero beſchriebenen Ordnung gemacht werden müßte. Bey dringenden Vorfällen jedoch dem Hauptmann am erſten.

So oft ein Extra Befehl gegeben wird, muß ſelber ſogleich an ſeine Behörde, es ſeye bey Tag, oder Nacht, überbracht werden, und da allzeit ein Offizier in der Nähe der Kompagnie anzutreffen ſeyn muß: ſo ſind in Abweſenheit der andern dieſem ſolche Befehle zu überbringen; welches ſich auch auf die im vorigen Paragraph angemerkte extra Vorfalheiten bezieht.

Dem Battaillons-Adjudanten wird der tägliche Früh- und Abend Rapport durch dem Korporalen vom Tag überbracht: ſo oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwäbel ſelbſt überbringen.

An den von dem Regiments- oder detaſchirten Battaillons-Kommandanten angeordneten wöchentlichen Rapports-Tägen verfaſt der Feldwäbel das Totale aus den geſamleten Rapporten der Korporale, und übergiebt ſolches dem jüngſten Offizier, von welchem es Stufenweiß bis zum Hauptmann gelanget.

Der

Der Feldwäbel muß eine akkurate, und verläßliche Kommandir-Rangir-Korporals- und Kameradſchaftsliſte von ſeiner Kompagnie haben.

Alle Mannſchaft von der Kompagnie hat der Feldwäbel nach der Kommandirungs-Liſte mit Rückſicht der Vermiſchung Vertrauter- und Unvertrauter in der gehörigen Ordnung nach den Rubriquen ohne Partheilichkeit im Dienſt zu kommandiren. Er ſelbſt wird von dem Adjudanten in ſelben komandirt, und dienet in dem Regiment nach dem Kompagnie Rang, auſſer dem Regiment aber, und ohne Hauptmann nach dem Regiments-Rang.

Treffen einem Soldaten zwey Dienſte zugleich; ſo gehet er in demſelben, in welchem er am erſten kommandirt worden, und trägt den andern ſeiner Zeit nach; es wäre denn einer aus der Rubrique vor dem Feind, oder ſonſt wichtiger, welchen er jederzeit voraus zu thun hat. Übrigens wird kein Dienſt, von dem es wieder abgekommen, jemanden angerechnet, auſſer er wäre bereits wirklich angetretten, oder der betreffende Poſten bezohen worden.

Alle kleinen Dienſte die nach dem Rang verrichtet werden, gehen von unten hinauf; alle feindlichen und beſonders wichtigen Dienſte, oder ſolche die über 24 Stunden dauern, von Oben herab.

Die Korporale werden bey der Kompagnie nach ihren Rang, und die Gemeinen, wie ſie in der Kommandir-Liſte ſtehen, im Dienſt kommandirt.

Der Feldwäbel hat alle Rechnungs, und ſonſtige Schriften, und Eingaben der Kompagnie zu verfaſ-

faſſen, und gehörig zu protokolliren. Er hat dahero folgende Protokollsbücher nöthig, als:

Grundbuch-Strafprotokoll, Eingaben-Monturs-Urlaubsprotokoll-Journal-Reſcripten, und Befehlprotokoll.

In dem Grundbuch muß jeder Zuwachs mit Nahmen, und Charge, Vaterland, Geburtsort, Alter, Religion, Profeſſion, Stand, Maaß, Nahmen der Weiber, und Kinder, Aſſentirungstag, und Jahr, Handgeld, vom Land geſtellt, Freywillig, oder ein Kapitulant, ob der Mann unter andern Regimentern: oder bey fremden Puiſſancen gedienet, und wie lange, was ſelber an Vermögen habe, dann die Beſchreibung des ganzen Anſehens, worin auch die kleinſten Kennzeichen angemerket ſeyn müſſen, eingetragen werden. Dieſes Grundbuch muß in Rubriquen, nach Vorſchrift des Regulaments eingeſchrieben werden; doch verſteht ſich von ſelbſten, daß hiezu ein in Alphabetiſcher Ordnung verfaßtes Regiſter zur geſchwindern Aufſchlagung der Nahmen erforderlich ſeye.

Das Strafprotokoll enthält alle Strafen, welche die Mannſchaft von Feldwäbel abwärts betreffen, und werden ſolche in Kompagnie-Battallions-Regiments-und Regimentsgerichtliche Strafen abgetheilt. In dieſes Buch muß immer die Urſache der Beſtrafung ſehr deutlich, verſtändlich, und gut lesbar eingetragen werden. Es muß hierin die Sache weder verſchönert, noch verſchlimmert werden. Die vorgeſchriebenen

Rub-

Rubriqen hiezu ſind: Nro, Charge, Nahmen, Verbrechen, wann in Arreſt gekommen, mit welcher Strafe belegt worden, wann entlaſſen worden.

Das Eingabenprotokoll enthält alle nur immer erdenkliche Eingaben, welche die Kompagnie einzugeben hat. Bey dieſen Eingaben muß in dem Protokoll nie der Datum, und die Unterſchrift ſowohl des Unterfertigers, als des zur ſelben Zeit geweſenen Feldwäbels vergeſſen werden. Es wird gewöhnlich von beyden Enden gegen die Mitte zu eingetragen, nehmlich von dem einen Ende angefangen die gewöhnlichen monatlichen, und von dem andern Ende alle auſſergewöhnliche Eingaben.

Das Montursprotokoll wird ebenfalls gegen die Mitte zu eingetragen, nehmlich: auf der einen Seite alle Verwendung an die Mannſchaft, und auf der andern aller Empfang. Auf das Datum ſowohl bey Empfang, als Verwendung iſt nicht zu vergeſſen.

In das Beurlaubungsprotokoll wird die auf Urlaub gehende Mannſchaft nach der Zahl ihres überkommenden Paßes eingetragen, und enthält folgende Rubriquen. Nro des Paßes, Charge, Nahmen, das ganze Nationale, und Dienſtjahre des beurlaubten, Ort, und Land, wohin beurlaubet worden, auf wie lange, und aus was für Beweggründen der Urlaub ertheilet worden, ob Kaution, und wie viel in die Regimentskaſſe erlegt worden, dann die mit ſich genommene Montur, und die Verpflegung an Löhnung, und Brod, oder Viatikum.

In das Journal oder Tagebuch muß täglichen Abends alles, was nur immer den ganzen Tag hindurch ſich in der Kompagnie zugetragen, welche Eingaben, und durch wem abgeſchicket worden, alle in- und aus den Dienſt, und in das Spital gekommene Mannſchaft eingetragen, mit einem zu ſagen, nichts von allem vorgefallenen vergeſſen werden. Dieſes mit der genaueſten Richtigkeit zu bewerkſtelligen iſt der ſchickſamſte Zeitpunkt, wenn ſämtliche Unter-Offiziere ſich zum Abend Rapport bey dem Feldwäbel einfinden, weil es dann nicht möglich iſt, daß irgend etwas ausgelaſſen werde, was einzutragen nothwendig wäre.

Was in das Reſkripten, Verordnungen und Befehlprotokoll eingetragen werden muß, erläutert ſich von ſelbſten.

Das Brod giebt der Felwäbel,d wie es in den Gemeinen Verhaltungen geſaget worden, aus; nur hat ſelber jederzeit vor der Austheilung über deſſen Qualität, und Anzahl der Portionen dem jüngſten Offizier den Rapport zu erſtatten, und für die im Dienſt ſich befindende Leute ſelbes bey ſich zu verſorgen, oder mit Vorſicht der Kameradſchaft, wovon der Abweſende iſt, zu übergeben, damit es nach der Zurückkunft, denen es gehört, richtig übergeben werde.

Wenn der Feldwäbel wohin gehet, zurück kommt, oder um etwas zu bitten hat: ſo verfügt er ſich zum jüngſten Offizier ſeiner Kompagnie und in erſten zwey Fällen auch zu dem Regiments und Battallionsadjudanten; verhält ſich aber übrigens vollkommen nach der Anweiſung des Korporalen, und des Gemeinen.

Der

Der Feldwäbel darf ſo wenig, als ein Korporal ohne vorherig eingeholter Erlaubniß, jemanden wegzugehen erlauben.

Sobald ein Mann beym Verleſen, oder ſonſtigen Viſitiren abgienge, hat ihm der Feldwäbel ſogleich durch einen Korporalen ſuchen zu laſſen, und wenn er in kurzer Zeit nicht gefunden würde, es der anderweiten Vorſchrift gemäß, ungeſäumt zu melden.

Anmerkung. In dieſer Gelegenheit thut man wohl, wenn man des Abweſenden ſeine Bagage viſitirt, allwo es ſich am erſten zeigen wird, ob der vermiſte Mann wirklich entwichen ſeye.

Bey Begegnung eines Höheren; Paßirung vor einer Schildwache; im Verhör, Kriegs- und Standrecht liegt ihm das nehmliche ob, was bey dem Korporalen, und Gemeinen vorgeſchrieben worden.

Wenn irgendwo ausmarſchieret wird, hat der Feldwäbel hauptſächlich zu ſorgen daß alles dasjenige, was in ſolchen Gelegenheiten vorgeſchrieben iſt, oder nach Umſtänden etwa ſonſten befohlen wird, genaueſtens befolget werde; er hat dahero den Unteroffizieren fleißig nachzuſehen, ob ſie ihre Schuldigkeit hierbey thun, widrigens er ſie ernſtlich dazu anhalten müßte.

Während des Marſches muß er auf alles aufmerkſam, und insbeſondre dahin bedacht ſeyn, daß bey Paßirung durch Wälder, Sträucher, hohe Frucht, und dergleichen, die zu Seitenpatrouillen vorgeſchriebene Mannſchaft ausgemacht werde, um ſolche, wenn es anbefohlen wird, ungeſäumt abſchicken zu können.

Bey jedesmaliger Ausruckung, und beſonders bey einem entſtehenden Allarm hat der Feldwäbel die Unteroffiziere, und durch dieſe die untergebene Mannſchaft anzuſtrengen, daß ſolche in möglichſter Geſchwindigkeit, und Ordnung, jedoch ohne das mindeſte Getöſe, ſich ſammle, und formire. Sollte die Gefahr aber ſehr dringend, bey einem feindlichen Allarm, oder in der Nacht und die Leute ausgezogen ſeyn; ſo iſt nur zu trachten, daß jedermann herauskomme, er ſeye angezogen, wie er wolle, wenn er nur ſein Gewehr, und Patrontaſche hat.

Ob zwar der Feldwäbel ein für allemal den bey der Stellung im Exerzieren ihm angewieſenen Platz in der Mitte der Kompagnie behält: ſo iſt doch der Fall ausgenommen, wenn in einer Affaire alle Offiziere fielen, und keiner mehr vorhanden wäre, allwo er ſodann auf den Platz des Hauptmanns tritt, und die Kompagnie kommandiret. Bey einem ſolchen Vorfall muß er ſich pflichtmäßig, und nach ſeinen äuſſerſten Kräften dahin beſtreben, dasjenige, was zum beſten des Dienſtes iſt, und ihm zukommt, genaueſtens zu befolgen, weil dieß eigentlich der Zeitpunkt iſt, auf welchen alle Verordnungen abzielen, und deren wahren Nutzen erſt alsdann geſammlet werden muß; er auch andurch ſeine Vorgeſetzte überzeugen kann, daß er ſeiner Stelle gewachſen ſeye, in dem er als ein rechtſchaffener und tapferer Mann ſeine aufhabende Pflichten ſelbſt in dem entſcheidenſten Zeitpunkt zu erfüllen verſtehe.

Der Feldwäbel trägt ein ſpaniſches Rohr mit Vorgewächſe in gleicher Länge, und Dicke wie der Korporal, und unterſcheidet ſich durch die zwey gelbe Streife an der Borten der Kopfbedekung.

Der

Der Feldwäbel benennet jeden Gemeinen mit Ihr, den Kadeten mit Sie, dem Korporalen mit Er; er ſelbſt aber wird ſo, wie der Kadet, von Niedern, und Höheren mit Sie benannt, und da ſeine Charge die nächſte an jener des Offiziers iſt: ſo hat er ſich ſchon dermalen zu befleißen ſich jene feinere Bildung zu verſchaffen, die einſt, wenn er zum Offizier befördert wird, ſeinen Rang entſprechen muß.

Der Inſpektions-Feldwäbel ſtattet gegen Abend nach der Bettſtunde dem Regiments- und Battaillons Adjudanten von allem, was vorgefallen iſt, dem Rapport ab.

Zuſatz.

Für dem Wachtmeiſter von der Kavallerie.

Der Wachtmeiſter muß auſſer den beym Feldwäbel angemerkten Kenntnißen und Geſchicklichkeiten annoch ein guter Reiter, und Pferdekenner ſeyn.

Bey allen Ausrukungen haben die zwey Wachtmeiſters jeden Flügel, und beyde die Eskadron, wenn es die erſte iſt vom rechten zum linken, und die zweyte vom linken zum rechten Flügel zu ſtellen; vorſchriftsmäſſig abzutheilen, und die Rotten abzuzählen. — Die beyden Wachtmeiſter zeigen einander die Zahl der Rotten von jedem Flügel an, und jeder meldet ſolche dem jüngſten Offizier ſeines Flügels. — Dieſe Anzeige hat auch der Wachtmeiſter vom Tag, wenn mit der Diviſion ausgerukt wird, dem Regiments-Adjudanten zu erſtatten.

Wenn ein Flügel der Eskadron abweſend iſt, ſo gehet der Wachtmeiſter des beym Regiment gegen-

wärtigen Flügels, wo aber die Eſkadron beyſammen iſt, und folglich einer der beyden Wachtmeiſters wechſelweis den Tag hat, geht dieſer täglich in Begleitung des Korporalen von Tage zur beſtimmten Stunde, oder auf den betreffenden Ruf zum Befehl, und wie er daſelbſt abgefertiget worden, überbringt er ſolchen dem Eſkadrons-Kommandanten, wo ſich alle Offiziere einzufinden haben; dann fertiget er ſämmtliche Korporale im Kreis ab, und giebt vor Abend zur anbefohlenen Stunde der Eſkadron im Quarree, oder vor ſeiner Fronte den Befehl, wozu die Leute in der kleinen Montur mit umgenomenen Säbel, und wo es kalt, oder naſſes Wetter iſt, auch in Mänteln zu erſcheinen haben.

Sollte bey einem feindlichen Allarm, beſonders in der Nacht die Gefahr dringend, die Pferde nicht geſattelt, die Leute nicht angezogen ſeyn, ſo ſolle der Wachtmeiſter mit Hülfe ſeiner Unteroffiziere alles mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr, oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontaſche ergreifen; Zaum und Sattel auf die Pferde werfen; ſich eiligſt verſammlen, und wenn ſelbſt dieſes nicht ſeyn könnte, auch ohne Sattel ſich auf die Pferde ſchwingen, und ungeſäumt ausrucken, weil man auf die Art den Hauptzweck wahrſcheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweiſe das übrige bewirken zu können.

Für den Offizier!

Das Regulament ſagt „des Offiziers Eh„renkleid leidet keinen Flecken, wer nie„derträchtig handelt, muß es verlaſſen.“ Für den Offizier.

Der Offizier hat theils ſeiner Charge eigenthümlich anklebende, theils allgemeine Pflichten, die jeder ohne Unterſchied der Würde zu erfüllen ſchuldig iſt.

Allgemeine Pflichten des Offiziers.

Unter dieſen Pflichten iſt eine der erſten, daß ein jedweder zur genauen Ausarbeitung der Mannſchaft beſtmöglichſt mitzuwirken, und ſeine Untergebene zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten habe, ohne ſich jedoch unanſtändiger Ausdrücke zu bedienen, oder in Feuer, und Flammen auszubrechen, welches nur die Gemüther erbittert, und niemals eine gute Wirkung hervor bringen kann; maſſen es nicht genug iſt, wenn die Mannſchaft dem Offizier nur fürchtet, er muß ihr auch eine wahre Neigung, und Zutrauen gegen die Vorgeſetzten; ſich, und den Dienſt einzuflößen befliſſen ſeyn. Er muß dahero in allen Gelegenheiten, ohne ſich jedoch gemein zu machen, den Leuten freundlich begegnen; mit ihnen zum öftern vertraulich ſprechen; die Wohlverdienten öffentlich loben; ſie insgeſammt bey beſchwerlichen Vorfallenheiten tröſten; ſie nach Möglichkeit unterſtützen; in allen Stücken, ſoweit es nur von ihm abhängt, für ſie ſorgen; mit einem Worte, ihnen zeigen, daß er ſie gerne habe. Auf dieſe Art erlangt der Offizier am leichteſten, und auch am genaueſten die wahre, und vollkommene Kenntniß des Mannes, die ihm zu Betreibung des Dienſtes ſo nothwendig iſt. Er wird dieſe Abſicht am leichteſten erreichen, wenn er Allgemeine Pflichten des Offiziers.

ſelbſt

ſelbſt immer und beſonders in Gegenwart ſeiner Untergebenen gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äuſſert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglüklichen Zufall beymiſt.

Von dem Offizier aber ſelbſt ſtehet zu vermuthen, daß er nach dem wahren Begriff der Ehre ſich die Erfüllung aller ſeiner Pflichten angelegen ſeyn laſſen wird.

Sollte jedoch wider Verhoffen einer, oder der andere dieß auſſer acht laſſen, ſo wird ihm von ſeinem Vorgeſetzten das fehlerhafte ſeines Betragens mit guter Art, und unter 4 Augen vorgeſtellt, mit aller Güte zur Beſſerung ermahnt; bey wiederhohltem Fehltritt ernſthafter, jedoch auch mit der gehörigen Beſcheidenheit erinnert, und ihm zugleich zu erkennen gegeben, daß man zuletzt ihm zu vielen Nachtheil gereichenden Mitteln würde ſchreiten müſſen.

Würden alle dieſe Ermahnungen nichts frommen; oder gleich das erſte Verſehen wider die Subordination, und den Dienſt ſeyn: ſo iſt ein ſolcher Offizier in Arreſt zu ſchicken, und höherer Orten zu melden, die Loslaſſung aber hängt blos allein von dem Regimentskommandanten ab; auſſer es wäre der Vorgeſezte mit der Kompagnie detaſchirt, und kein höherer Vorgeſezter vorhanden, in welchem Fall er ſpäterhin ſeine Meldung hierüber mit allen Urſachen zu erſtatten hat. Es hat dahero ein jeder niedere Vorgeſetzte ſich wohl in acht zu nehmen, daß dieſe Strafe nicht etwa aus perſönlicher Abneigung gegen ſeine Untergebene, oder leichter Dinge wegen geſchehe, maſſen ein derley Vorgang die unausweichlichſte Verantwortung nach ſich ziehen würde; ein welches ein jeder Vorgeſetzte in Anſehung ſeiner Untergebenen unfehlbar vermeiden, dagegen aber jederzeit die ge-

naue-

naueſte Billigkeit beobachten ſolle; mithin muß er erſt ſelbſt die Obliegenheiten eines jeden ſeiner Untergebenen wohl inne haben, um ſie in allen Fällen leiten zu wiſſen.

Den Dienſt muß der Offizier vollkommen verſtehen, maſſen ihm obliegt auf Sauberkeit, Ordnung, und Befolgung aller Befehle zu halten, ja es iſt ſeine Schuldigkeit bey Begegnung eines Mannes von einer fremden Kompagnie denſelben auf der Stelle zu verweiſen, was er unſauber, oder unrecht an ihm findet.

Die Offiziere haben ſtets im gutem Verſtändniß, und Einigkeit nicht allein unter ſich zum beſten des Dienſtes im Regiment, ſondern auch auſſer ſelben, mit fremden, und alliirten Truppen, und Landeseinwohnern zu leben, weilen man ſich durch ein widriges Betragen Feindſchaft zuzieht, die der Truppe ſelbſten viele Vortheile benimmt, und in mehreren Gelegenheiten ſehr üble Folgen für den Dienſt haben kann.

Die Harmonie oder Einigkeit iſt die ungezwungene, und zufriedene Übereinſtimmung eines jeden mit dem andern zum beſten des Dienſtes.

Dieſe Harmonie entſpringt aus dem wahren Gebrauch der Subordination, und Diſciplin, wenn nähmlich ein jeder ohne Murren thut, was ihm zukömmt, und Niemanden etwas zugemuthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründet iſt; wenn der Untergebene die ſeinen Vorgeſetzten ſchuldige Achtung, und Ehrerbietung bey keiner Gelegenheit hintan ſetzet; der Vorgeſetzte gegen ſeine Untergebene, und ein jeder gegen ſeines gleichen mit der nöthigen Anſtändigkeit beträgt; wenn der Vorgeſezte alle Partheilichkeiten auf das ſorgfältigſte vermeidet;

det; ſich einzig und allein die Gerechtigkeit zur Richtſchnur nimmt, und ſich alles, auch des entfernteſten; Eigennutzes enthält; und endlichen, wenn ein jeder den häßlichen Neid über des andern ſeine erworbene Verdienſte, und hierauf erfolgte Belohnungen nach allen Kräften bey ſich zu unterdrücken ſuchet, weilen hieraus der bitterſte Haß entſteht, welcher nebſt dem Urſprunge um ſo verächtlicher iſt, als ein jeder Ehrliebende Mann vielmehr demjenigen hochachten ſollte, der durch ſeinen Eifer, Bemühungen, und ſonſtige löbliche Eigenſchaften ſich Vorzüglichkeiten erworben hat, die zugleich zum beſten des Dienſtes vieles beytragen; im Gegentheil ſolle ſich vielmehr ein jeder durch einen rühmlichen Nacheifer dem andern gleichzukommen auf das thätigſte beſtreben.

Dieſes ſind die Mittel, die mit dem Dienſt ſo genau verbundene Eintracht, und gutes Einverſtändniß zu erhalten, und allen ſchädlichen Spaltungen kräftigſt vorzubeugen.

Sollte ſich jedoch aller gebrauchten Vorſichten ohngeachtet bey einer Truppe eine Abneigung und Spaltung ſich äuſſern: ſo müſſen die Vorgeſezten, und ein jeder dieſes Übel nach äuſſerſten Kräften gleich in der Geburt zu erſticken, und zu vertilgen trachten, maſſen es ſehr ſchwer hält, ſolches auszurotten, wenn es ſchon einmal Wurzel gefaßt hat.

So wie der Offizier verpflichtet iſt, dem Gemeinen Mann den ſchuldigen Reſpekt gegen alle Obere wohl einzubinden, und auf deren Erfüllung zu halten, um ſo mehr iſt er verbunden, einen jeden Höheren mit Berührung der Kopfbedeckung am erſten zu begrüßen; würde aber er, als der Höhere, am erſten begrüßt, mit gleichmäſſiger Berührung der

Kopfbedeckung zu danken. Iſt hingegen der Höhere ein Stabsoffizier, oder General, ſo iſt es nicht genug, denſelben nur mit Berührung der Kopfbedekung zu beehren, ſondern der Offizier muß bey deſſen Wahrnehmung anhalten, die Wendung gegen ihn machen, und ihm bey der Annäherung den gebührenden Reſpekt bezeigen. Es leuchtet hieraus eine geſittete militairiſche Erziehung vor, nach der ein jeder wohlgeartete Offizier ſtreben ſolle.

Es iſt ausgemacht, daß man ſich ſelbſt ehret, wenn man in allen Fällen ſeinen Vorgeſetzten den gebührenden Reſpekt zu bezeigen weiß.

Dieſer Reſpekt beſtehet auch darin, daß ein Untergeberer in Gegenwart ſeines Vorgeſetzten ſich nicht mit einem andern in ein unnützes Geſpräch einlaſſe; ſich unaufgefordert in die Unterhaltung ſeines Vorgeſetzten miſche, oder in Gelegenheiten heftig widerſpreche, wenn er auch eine gegründete Wiſſenſchaft, und Kenntniß von der Sache hätte; und endlich ſich gewiſſer Bequemlichkeiten bediente. All dieſes würde wider den Reſpekt, die guten Sitten, und Lebensart ſeyn.

Doch muß der Offizier in Gegenwart ſeines Vorgeſetzten keinesweges ſchüchtern, und furchtſam ſeyn, vielmehr muß er ſich mit Anſtand zeigen, und wenn er um etwas befragt würde, kurz, mannbar, vernünftig und beſcheiden antworten, und in allen ſeinen Handlungen eine freie, ungezwungene, und gebildete Lebensart bezeigen.

Sollte ſich im Gegentheil jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Korps, oder Branche ſeyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die beſtehende Vorſchriften vergehen; ſo hat

ihm jeder Höhere mit der gehörigen Beſcheidenheit zurecht zu weiſen, und wenn er die ſich zugezogene Ausſtellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde iſt er ſeiner Behörde zur Beſtrafung anzuzeigen, oder nach Maaß ſeiner Unbeſcheidenheit, und der hierbey vorkommenden Umſtände auch gleich in Arreſt zu ſchicken.

Wenn der Offizier um etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren hat, ſo geht er zu dem erſten vor ihm im Rang, und ſo Stuffenweis bis zu ſeinem Kompagniekommandanten. Beträfen aber die Beſchwerden dieſen ſelbſt, und bey nicht erhaltener Genugthuung, bringet er ſeine Sache weiter an. Gienge hingegen die Klage über einen Höheren, als der Kompagniekommandant, ſo hat er ſich, jedoch mit des letzteren Vorwiſſen, gleich weiter zu melden.

In Betreff dieſer Beſchwerden, abſonderlich, wenn ſolche über Vorgeſetzte gehen, muß ſich ſolche der Offizier zuvor wohl überlegt haben, ob ſie hinlänglich gegründet ſind, denn widrigens ſetzt ſich der Kläger der ſchwerſten Verantwortung, und Beſtrafung aus.

Ein jeder Vorgeſetzte iſt verpflichtet, ſeinen Untergebenen, welcher der Ordnung nach etwas bey ihm anbringt, die billige Hülfe, und Genugthuung zu verſchaffen; und wenn dieſer damit nicht zufrieden wäre, ihm auf ſein geziemendes Anſuchen weiters zu gehen erlauben, ohne es ſolchen in der Folge bey gröſter Verantwortung entgelten zu laſſen.

Hat ein ganzes Offizierskorps etwas vorzutragen, oder zu klagen; ſo gehet, von einer jeden Offizierscharge der Älteſte, zu ihrem Major, von welchem ſie zum Oberſtlieutenant, und von dieſem zum Oberſten geführt werden. Gienge aber die Klage

über

über den Kommandanten ſelbſt, und er wollte keine Genugthuung geben: ſo melden ſie ſich bey dem Regimentsinhaber um die Remedur. Bekämen ſie aber auch da keine Ausrichtung, dann können, und dürfen ſie erſt weiter durch das General-Kommando gehen.

Kömmt ein Offizier in Arreſt: ſo iſt er ſchuldich binnen 24 Stunden zwey ſeiner Kameraden, zu dem Hauptmann, oder demjenigen, welcher ihm in Arreſt geſetzt hat, und zu dem Kommandanten zur Bitte zu ſchicken, widrigens er zu gewarten hat, daß ſein Arreſt verſchärfet, und nach Verfließung dreyer Tage ihm wegen ſolcher Halsſtarrigkeit der Prozeß gemacht werde, ohngeachtet er ſonſt alles Recht haben möchte, maſſen nach ſeiner Loslaſſung noch Zeit genug iſt, die Rechtfertigung am Tag zu legen, und ſich gehörigen Orts mit geziemenden Reſpekt zu beſchweren. Denn nach der Generalregel, als dem Hauptpunkt der Subordination, muß man ehe gehorſamen, und hernach kann man ſich erſt beklagen. Aus eben dieſen Grund muß ſich der Offizier auch ſogleich in dem Arreſt begeben, wenn ihm ſolcher angekündet wird, und darf dahero nicht ſelbſt ſich zu entſchuldigen kommen, ſondern er kann es durch ſeine Kameraden, oder in deren Ermanglung, durch andere Offiziere thun laſſen.

Der Offizier wird mit Haus- oder Profoſen-Arreſt beſtraft mit Eiſen aber nur dazumal belegt, wenn das begangene Verbrechen den Prozeß verdient. Übrigens wird der Prozeß auch einem ſolchen Offizier gemacht, deſſen fehlerhaftes Betragen nicht mehr anders zu beſſern iſt, in welchen Fall, oder wenn er wegen andern wichtigen Urſachen die Entlaſſung verdiente, hierüber auch vorläufig die umſtändliche Anzeige an dem Hofkriegsrath zu erſtatten iſt.

Bey Entlaſſung aus dem Arreſt iſt der Offizier ebenfalls ſchuldig, ſich bey demjenigen, der ihn losgelaſſen, und der ihn in Arreſt genommen hat, zu bedanken. Kömmt er nicht gleich: ſo iſt er neuerdings ſtrafmäßig. Iſt derſelbe jedoch von einem geringeren als dem Hauptmann in Arreſt genommen worden: ſo darf er ſich nach der Loslaſſung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er ſich ordentlich bey demſelben wegen ſeiner Entlaſſung melden.

Wenn ein Offizier mit Erlaubniß wohin geht, oder im Dienſt, es ſeye, welcher es wolle, verſchickt wird, ſo meldet er ſich von unten auf bis zum Regimentskommandanten; bey ſeiner Zurückkunft hingegen gehet dieſe Meldung von oben herunter; nur kömmt zu bemerken, daß auch hiervon allzeit der Korporal vom Tag und der Feldwäbel zu verſtändigen ſeye. Kommt der Offizier ſonach in einen Ort, wo ſich ein Höherer befindet, ſo hat er ſich demſelben anſtändig vorzuſtellen.

Kein Offizier iſt befugt einem Mann aus dem Lager, oder Bequartirungsort zu erlauben, es ſeye dann, daß er ſelbſt der Kommandant ſeye, denn widrigens muß es weiters vorgetragen, und die Erlaubniß hierum angeſuchet werden.

Ein jeder Offizier hat immer die beym Feldwäbel vorgeſchriebenen Liſten bey ſich zu haben, auch auſſerdem einen Dienſtroſter der Offiziere nach der Kommandirungs-Liſte Formulare ſich zu halten, damit er nie ſich entſchuldigen könne, wenn ihm ein Dienſt trift, und ihm der Battaillons- oder Regiments-Adjudant zu kommandieren unterlaſſen hätte. Und damit er, im Fall ihm ein Dienſt trift, ſich bey dem Abend- oder Frührapport durch den Korporalen vom Tag im Kreis dem Regiment zu melden

nicht

nicht verabſaumen möge. Nur kommt zu bemerken, daß die Dienſte der Hauptleute nach dieſem Roſter durchgehends nach ihrem Rang, der übrigen Offiziere ihre aber nur die in der erſten Rubrique nach ihrer Vorſtellung, die übrigen aber nach dem Rang ihrer Kompagnie verrichtet werden.

Ohne vorher eingehohlter Erlaubniß des Kommandanten darf ſich kein Offizier im Feld aus dem Regimentslager verfügen, noch viel weniger über Nacht ausbleiben. In Garniſon, und Quartieren aber zu Friedenszeiten, oder wenn eben nichts feindliches zu beſorgen wäre, darf er zwar in der Nähe auſſer dem Ort ſpazieren gehen; ſobald ſich aber derſelbe weit davon entfernen, oder über Nacht ausbleiben wollte, muß er die ſchon erwähnte Bewilligung zuvor einhohlen.

Bey einer jeden Kompagnie hat täglich ein Offizier den Tag oder die Inſpektion zu haben. Dieſer muß beſtändig bey der Hand ſeyn, damit er theils dem vorkommenden Dienſt betreiben, und ordnen, theils auch, ſo oft ſich etwas neues ereignen dörfte, die nöthige Vorkehrung und Verfügung hiezu treffen möge. Es darf dahero kein Mann, weder inn- noch auſſer Dienſt von der Kompagnie abgehen, oder zurück kommen, welchen er nicht dem Feldwäbel nachviſitirt hätte. Dieſer Offizier hat alle Befehle zu übernehmen, jene, ſo dringend bezeichnet ſind, in Abweſenheit ſeiner Vorgeſezten zu eröffnen, nach Maßgabe der Umſtände ſogleich zu vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Offiziere ſuchen, und ihnen ſolche überbringen zu laſſen. Wenn aber der Hauptmann zugegen iſt, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß er nach Umſtänden das Erforderliche zu bewirken habe. In Anſehung ſolcher Befehle aber, die nicht dringend ſind, iſt vor ihrem Vollzug die

An-

Anordnung des Hauptmanns abzuwarten. Damit aber das vielfältige Suchen vermieden werde: ſo hat jeder Offizier allemal, wie ſchon geſagt, dem Feldwäbel und Korporalen von Tag wiſſen zu laſſen, wo er anzutreffen ſeye.

So oft ein- oder mehrere Mann im Feld ſowohl, wie in Garniſon, und Standesquartieren in eigenen Verrichtungen, oder im Dienſt, irgend wohin zu gehen haben, es wäre denn ein Offizier dabey, iſt der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieſelben mit einem der Vorſchrift gemäſſen gedruckten Paß verſehen werden, denn widrigenfalls ſolche Leute als Deſerteure eingebracht würden, derjenige, ſo es unterlaſſen hat, nicht nur die ausgeſetzte Taglia ganz ohnfehlbar entrichten müßte, ſondern noch überdieß in Verantwortung kommen würde.

Der Offizier muß alle Theile des Exercierens aus dem Grund verſtehen, und ſich auf das eifrigſte angelegen ſeyn laſſen, daß ſeine Untergebene in dem gehörigen Verhältniß darin befeſtiget werden. Es iſt aber nicht genug, daß der Offizier dasjenige, was etwa von der dießfalſigen Vorſchrift von ihm verlangt werden möchte, ſogleich, und richtig zu vollziehen wiſſe; und die reine Taktik verſtehe, ſondern es wird auch von ihm gefordert, daß er eine jedwede Urſache vollkommen einſehe; welchen Grund dieſe, oder jene Chargierung; dieſe, oder jene Bewegung habe, und wie ſolche auf dem Boden in Abſicht der feindlichen Bewegungen angewendet werden ſolle. Es liegt ihm dahero ob, ſich dieſe, und mehrere Kenntniſſe, welche ſein Stand erfordert, und welche als Berufs-Vorbereitungs- und Hülfswiſſenſchaften zur Taktik gehören theils durch eigenes Nachdenken, und Studium; theils durch Erläuterungen von ſeinen Vorgeſetzten, und andern geſchicktern und unterrichteten

Offi-

Offizieren; und theils durch Leſung guter Bücher ſich eigen zu machen, damit er ſich in allen Vorfällen auf der Stelle zu helfen, und die nach Umſtänden erforderliche Vorkehrungen zu treffen im Stande ſeye.

Mit dem Gewehr muß der Offizier ſo gut, als der geſchickteſte Mann umzugehen wiſſen, und zu Erhaltung dieſer nöthigen Fertigkeit ſich Winter- und Sommerszeit exercieren.

Überhaupt muß ein jeder Soldat, beſonders aber ein Offizier ſein Handwerk, wovon ſein ganzes Glück abhängt, ſtets am Herzen haben, und feſt glauben, daß hierbey kein Fleiß, und keine Bemühung überflüſſig ſeye, mithin auch niemals zu viel davon geredet, zu viel ſich darauf verwendet werden könne. Es hat dahero der Offizier befliſſen zu ſeyn, ſeine Untergebenen in jeder Geſchicklichkeit zu übertreffen.

So oft Rekrutten zur Kompagnie kommen, muß der Offizier vorzüglich dafür ſorgen, daß jedem ein Unteroffizier, Gefreyter, oder guter alter Gemeiner, der zugleich, wenn der Rekrutt ein undeutſcher iſt, mit ihm reden kann, zugegeben werde.

Iſt aber die Anzahl der Geſchickten, und vertrauten Leute nicht hinlänglich: ſo müſſen auch die Offiziere, und der Hauptmann ſelbſt, den erſten Unterricht der neuen Mannſchaft über ſich nehmen, denn ihnen muß es eigentlich meiſtens am Herzen liegen, daß ſie wohl abgerichtete, und rechtſchaffene Soldaten, keineswegs aber nur verkleidete Bauern zu kommandiren haben.

Was ein Aufſeher dem Rekrutten von ſeinem Eintritt in die Kompagnie durch die verſchiedenen Pe-

rioden ſeines Soldatenlebens zu lehren hat, iſt weitläufig in der Gemeinen Verhaltung erläutert, und auseinander geſetzt.

Wenn Leute bey dem Exercieren fehlen, ſo muß der Offizier ſolche aufzeichnen laſſen, damit ſie nach der Hand allein vorgenommen werden können, veroffenbaret ſich aber, daß ſolche aus bloſſer Unachtſamkeit, Faulheit, oder wohl gar aus Bosheit gefehlt haben, ſo ſind ſolche auch zu beſtrafen.

Bey allen Gelegenheiten, wo mit = oder ohne Gewehr, nur einige Mannſchaft, oder die ganze Kompagnie, ausruckt, hat der Offizier jederzeit auf die Adjuſtirung, und Ordnung überhaupt, genau zu ſehen; und wenn es zum Exercieren iſt, nachgeſehen werden, ob der ſcharfe Schuß ausgezogen; ob keine ſcharfe Munition in der Patrontaſche, bey welcher Gelegenheit auch die Rocktaſchen bey ein, und andern verdächtigen zu viſitiren ſind, mit einem Worte, ob alles zum Exercieren gerichtet ſeye.

Die im Dienſt gehende, und daraus zurückkommende Mannſchaft hat der Offizier von der Inſpektion zu viſitiren, und obwohlen dieſes eine beſondre Obliegenheit des Oberlieutenants ausmacht: ſo haben die übrigen Offiziere doch keineswegs zu glauben, daß es ſie gar nichts angehe, vielmehr müſſen ſie ſich zum öftern allda einfinden, und ſelbſt der Kompagniekommandant hat von Zeit zu Zeit nachzuſehen.

Auf einer Regiments = Wachtparade, es ſeye im Feld, oder Garniſon muß der Kompagniekommandant mit allen ſeinen Offizieren gleich bey der Zuſammenrückung zugegen ſeyn.

Auf dem Hauptparadeplatz in Garniſon hingegen, oder, wenn Feld- Stabs- und Extra Wachen, Piquets, und dergleichen bey der Fahnenwache zuſammen ſtoſſen, hat nur von jeder Kompagnie ein Offizier wechſelweis ſich dabey einzufinden.

Bey den Kompagnie Wachtparaden müſſen die Leute in den Hand- und beſonders in den Chargir-Griffen öfter geübt werden.

Die Offiziere müſſen wechſelweis bey der Abtheilung, und Rangierung der Kompagnie dem Feldwäbel nachſehen, auch ſolches zum öfteren ſelbſt bewerkſtelligen. Überhaupt ſoll ſich kein Offizier vor ſeine Truppe ſtellen, noch weniger abmarſchieren, bis er nicht genau nachgeſehen, ob die Abtheilung der Vorſchrift gemäß richtig geſchehen ſeye.

Beym Verleſen, Befehl ausgeben, und wenn die Kompagnie ohne Gewehr zuſammen rückt, hat jederzeit wenigſtens ein Offizier gegenwärtig zu ſeyn.

Alle Sonnabende, oder wie es von dem Regimentskommandanten angeordnet wird, geſchieht zur beſtimmten Stunde, die gewöhnliche Viſitirung bey jeder Kompagnie. Hier hat der Offizier nachzuſehen, ob das Gewehr rein, und in gehörigem Stande; ob der Stein gut aufgeſchraubet, und mit Bley gefuttert ſeye; ob die groſſe, und kleine Montur, Armatour, Rüſtung, und Lederwerksſorten, Munition, und ſonſtige Kleinigkeiten in der gehörigen Güte, Sauberkeit, und Anzahl vorhanden ſeye; im widrigen es nicht nur der Mann allein, ſondern auch der Feldwäbel und Korporal von der Korporalſchaft zu verantworten hat.

Der Offizier muß beſtändig ſowohl in, als auſſer Dienſt vollkommen Uniformmäßig angezogen ſeyn, mithin beſtändig einen Offizier vorſtellen, im Dienſt trägt er die Feldbinde um den Leib. Eben ſo darf der Offizier der Mannſchaft von Feldwäbel abwärts keinesweges geſtatten, daß ſie etwas anders, als was Montursmäſſig iſt, tragen. Sollte der Offizier aber bey Privat-Unterhaltungen um ſeine Uniformirung zu ſchonen, Civil-Kleidung tragen: ſo dörfen ſolche nicht im mindeſten mit Militair Auszeichnung vermiſcht ſeyn. Bey großen Paraden und feindlichen Ereigniſſen müſſen grüne Feldzeichen auf die Kopfbedekung geſtekt werden.

Adjuſtirung. Das Regulament ſagt: die Uniform, ſo wie die Montur iſt ein Kleid, welches einen beſondern Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norme jeder Truppengattung mit beſtimmten Unterſcheidungs-Zeichen vorgeſchrieben iſt.

Aus dieſem Satz erhellet von ſelbſt, daß die Uniform keiner Nebenveränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen geändert werden.

Das Geſchäft und die Beſtimmung eines Soldaten fordert die möglichſte Bequemlichkeit in ſeinem Anzuge; die freie Bewegung ſeiner Glieder darf in keinen Fall gehindert ſeyn, und nichts darf dem geſchwinden Aus- und Anziehen, oder irgend einem andern Bedürfniße im Wege ſtehen.

Der Offizier muß ſich auſſer den ihm in der Adjuſtirungs Norme ausdrüklich bewilligten Unterſcheidungs-Zeichen der feineren Beſchaffenheit und Zierlichkeit ſeiner Uniform, und eines netten ſeinen Körperbau angemeſſenen Schnittes dem Gemeinen

Mann

Mann möglichſt nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beyfügen, die nicht vorgeſchrieben ſind.

Die Würde des Soldaten, und ſeiner ernſten Verrichtungen ſind mit dem lächerlichen, und Gedankenloſen Beſchäftigungen eines Stutzers unverträglich; daher muß der Offizier ſtets als Mann mit zierlichem Anſtand, aber nie in dem kleinlichen Geſchmack eines Gecken, oder mit der Neuerungsſucht eines Weibes erſcheinen.

Das Gefühl ſeines eigenen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieſes iſt von dem Willen des Souverains ſanctionirt; es verräth daher eine Art Selbſtverachtung, wenn der Offizier dieſes Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauſchen ſucht, die gewöhnlich das Extrem und die Karikatur einer fremden Mode iſt, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenſtande der Geringſchätzung im Auslande macht.

In Kriegszeiten ſoll ſich weder der Offizier, noch ein anderer Soldat auſſer dem Kompagnie Bezirke ohne Seitengewehr befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs - noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders als mit dem ſeiner Charge gebührenden militäriſchen Anſtand, und mit den äuſſerlichen Kennzeichen ſeines Charakters erſcheinen.

Wird ein Offizier krank, oder medizinirt: ſo hat er ſolches ſogleich gehörigen Orts melden zu laſſen. Nach der Geneſung aber hat er ſich perſönlich zu melden.

Dem Offizier liegt ob, täglich bey den Küchen nachzuſehen, daß allzeit Fleiſch, nicht aber ungeſunde Speiſen, und Sachen gekocht werden, auch muß er öfters bey den beſtellten Wirthen das Kameradſchaftsgeld viſitiren.

Die Konſervation des Mannes iſt eine der Hauptpflichten des Offiziers, dahero er die äuſſerſte Obſorge hierauf tragen, und bey allen Gelegenheiten trachten ſolle, daß es an nichts ermangle, was zu der ſo nöthigen Erhaltung des Mannes gereichen mag; weshalben auch öfters der Offizier ſeine Kranke im Spital zu beſuchen ſchuldig iſt, theils um zu beobachten, ob es ihnen an nichts fehle, um im widrigen es gleich gehörigen Orts anzuzeigen, theils um ſie zu tröſten; durch welche Aufmerkſamkeit die Leute natürlicherweis gerührt werden, und ihre Offiziere lieben müſſen.

Alle 5 Tage, oder nach anderweitem Befehl des Regimentskommandanten wird die Löhnung in Beyſein aller Offiziere durch einen von ihnen jeden Mann richtig in die Hand gegeben. Wie, und wohin die Mannſchaft ſowohl in dieſer Gelegenheit, als beym Brod ausgeben, zu rucken hat, iſt ſchon in der Gemeinen Verhaltung geſagt worden.

Da der Kompagniekommandant alles, was von der Kompagnie dem Regiment eingegeben wird, zu unterſchreiben, und für die Richtigkeit zu ſtehen hat: ſo liegt ihm auch ob, daß er die Eingaben nicht nur allein vollkommen verſtehe, ſondern er hat ſolche auch jedesmal vor der Unterſchrift genau zu revidiren, und darob zu halten, daß alle die in des Feldwäbels-Verhaltung bemerkte Protokolle, welche bey einem entſtehenden Marſche mit ſeiner Bagage wohl verwahr-

ter

ter fortgebracht werden müſſen, jederzeit vorhanden, und gehörig eingetragen ſeyen.

Auf die Konſervation der Montur, Rüſtung, Feldrequiſiten, und aller ärariſchen Sorten, wie ſie immer Nahmen haben mögen, hat der Offizier unabläſſig, und mit allen möglichen Fleiß zu ſorgen, und gleichwie dem Mann auf einer Seite nicht das mindeſte an ſeiner Nothdurft jemals mangeln ſolle, ſo muß auf der andern Seite auch von dem Vorgeſetzten unter unausbleiblicher Verantwortung auf das genaueſte darauf geſehen werden, daß keiner etwas muthwilligerweiſe abnutze, oder zu Grunde richte, und wer darüber betroffen würde, iſt auf das ſchärfeſte zu beſtrafen, maſſen ſolches dem Monarchen zum Nachtheil gereichet, und eben ſoviel iſt, als wenn es ihm veruntreuet würde, die Abwendung eines Schadens aber die Pflicht eines jeden Vorgeſetzten, um ſo mehr alſo eines Offiziers erheiſchet.

Alle von einem Deſerteur, Verſtorbenen, juſtificirten, oder ſonſt in Abgang gekommenen Mann hinterlaſſene Sorten hat der Offizier getreulich, und auf Ehre, und Reputation dem Regiment anzuzeigen, und einſtweilen, bis das Regiment hierüber die weitere Verfügung getroffen hat, nebſt der ſcharfen Munition, falls ſie die Mannſchaft nicht bey ſich haben ſollte, bey der Kompagnie zu verwahren.

Zur Vermeidung der dem Dienſt ſo ſchädlichen Deſertion hat der Offizier alle nur erdenkliche Mittel anzuwenden; worin dieſe beſtehen, und wie dieſem Übel abzuhelfen, vorzubeugen, oder ſolches zu vermindern ſeye, wird weitläufiger in dem Artikel von der Konſervation des Mannes behandelt werden.

Gleich-

Gleichwie dem Offizier das Spielen um gerin-ges Geld unverwehrt iſt: ſo ſind ihm hingegen alle Hazardſpiele um baares Geld, oder auf Kredit gänzlich unterſagt, auch hat er unter gröſter Verantwortung der Mannſchaft vom Feldwäbel abwärts das Spielen um Geld nicht zu geſtatten.

Das Schuldenmachen iſt einem Offizier ſo wenig, wie einem Unteroffizier, und Gemeinen erlaubt, den erſteren aber noch weit unanſtändiger, da er deſſen üble Folgen beſſer einſehen muß, und ſeine Untergebene davon abhalten ſolle; ſich ſelbſt zu ſeinem ferneren Avancement im Wege ſteht, und ganz unausbleiblich hierwegen die Ahndung zu gewarten hat.

Da jeder Mann einen Kugelzieher hat, um den Schuß auszuziehen, ſo darf der Offizier auch gar in keiner Gelegenheit das plänkern geſtatten: und ſollte ja die Ladung auf keine Art, als durch ſchieſſen, herausgebracht werden können, ſo muß es vorhero gemeldet werden, wie auch, wenn deren mehrere wären, ſolche zuſammen genommen, und zu einer Zeit, wo kein Allarm entſtehen kann, ausgeſchoſſen werden müßten.

Bey ſchärfeſter Ahndung iſt das jagen, und fiſchen ohne Erlaubniß des Grundherrn, wie nicht minder alle Gattungen von Exceß dem Offizier verbothen, und hat auch ſelber darauf bey ſeinen Untergebenen zu halten.

Da ſchon der Mannſchaft die Reinlichkeit, und Proprete in des Gemeinen Verhaltung erkläret und aufgetragen worden, ſo fließt die natürliche Folge daraus, daß um ſo mehr der Offizier in allen Stücken, und beſonders in der Kleidung ſich jederzeit ſauber, und nett zum Beyſpiel ſeiner Untergebenen

zei-

zeigen müſſe. Der Offizier leſe fleiſſig, und beherzige wohl das Kapitel von der Adjuſtirung im Regulament.

Die Gottesfurcht iſt die erſte Quelle alles Glücks, Segens, und Heils; dahero hat ſich ein jeder Soldat ohne Ausnahme nach einem Chriſtlichen Lebenswandel beſtmöglichſt zu beſtreben. Der Vorgeſetzten Pflicht iſt, nicht nur ihren Untergebenen hierinfalls mit gutem Beyſpiel vorzugehen, ſondern auch mit allen Ernſt darob zu halten, daß die hiezu dienlichen Mittel angewendet, und dagegen alle Gelegenheit zu Ausſchweifungen beſeitiget werden, und zur Öſterlichen Zeit genaueſtens darauf zu ſehen, daß nicht nur allein die katholiſche Mannſchaft, ſondern auch deren Weiber, und erwachſene Kinder die gebothene Beicht verrichten, und die Beichtzetteln gehörig eingereichet werden.

Auch ſind die Ältern zur guten Erziehung ihrer Kinder, in ſoweit ſie ſolche beſorgen können, anzuhalten.

Von der Religion ſoll niemals geſprochen, hingegen deſto eifriger darnach gelebt werden, und das mindeſte, ſo zu einer Gehäſſigkeit zwiſchen verſchiedenen Glaubensgenoſſen Anlaß geben könnte, iſt bey unausbleiblicher, ſchärfeſter Beſtrafung verbothen.

Auf die Lebensmittel hat der Offizier den genaueſten Bedacht zu nehmen, daß ſolche beſtändig in hinlänglicher Quantität, guter Qualität, und billigen Preiß zu bekommen ſeyen, der geringſte Mangel hierin aber ſogleich angezeigt werden müßte.

Wenn ein Offizier wohin kommandirt wird, ſoll er nach Wichtigkeit der Umſtände eine ſchriftli-

che Verhaltung ſeiner Aufträge erhalten, oder ſich die mündlichen Erinnerungen in der Schreibtafel vormerken. Hiedurch wird manches Verſehen verhindert, welches nicht ſelten der Gleichgültigkeit zuzuſchreiben iſt, die mit der Abfertigung des Offiziers verbunden war.

Der Mannſchaft von Feldwäbel abwärts ſoll niemals einiger Abzug von ihrem Gehalt gemacht, oder ſonſt unter einem Vorwand, wie er immer Nahmen haben möge, weder in Geld, noch in Naturalien etwas abgenommen werden, und da jedermann bekannt iſt, daß keinem zu borgen ſeye; ſo hat auch niemand etwas zu fordern; den einzigen Fall ausgenommen, wenn jemand zu Waſſer und Brodt verurtheilet worden, wo die erſparte Löhnung für den Spitalfond verrechnet, oder zum Erſatze irgend eines verurſachten Schadens angewendet werden müßte.

Die Beurlaubung der Leute hat der Offizier nach aller Thunlichkeit zu befördern, keinesweges aber unter größter Verantwortung zu erſchweren. Die aus dieſer Beurlaubung herflieſſende Erſparung kömmt lediglich dem Aerario zu, und iſt genau zu verrechnen.

Der Offizier ſolle auch in der geringſten Sache das raiſoniren von ſeinen Untergebenen nicht geſtatten, ſondern jederzeit mit der äuſſerſten Strenge dagegen verfahren.

Die bey einer Kompagnie befindlichen Kadeten hat jeder Offizier, hauptſächlich aber der Hauptmann, oder Kompagniekommandant mit der größten Sorgfalt, und unausgeſetztem Fleiß zu unterrichten, und ſolchergeſtalt gute Offiziere daraus zu bilden.

Auch

Auch hat ſich jeder Offizier die äuſſerſte Mühe zu geben, um tüchtige Unteroffiziere, und ausrichtſame Anmelder zu erzielen.

Wenn der Offizier mit einiger Mannſchaft irgendwo vom Regiment allein kommandiret iſt, und er hiezu die Gelegenheit hat, hat er dem Regimentskommandanten den Rapport monathlich einzuſchicken. Das nemliche hat jeder Offizier, wenn er eine Abtheilung von der Kompagnie, oder dieſe ſelbſt kommandirt, gegen ſeine unmittelbaren Vorgeſetzten zu beobachten; wenn er hiebey auch Leute von fremden Regimentern unter ſeinen Befehlen hätte; ſo hat er ſo gut für dieſe, wie für die Seinigen zu ſorgen, weil alle ſeine Handlungen nur auf das allgemeine Beſte des Dienſtes abzielen ſollen.

Verhaltung des Offiziers vor dem Feind.

Bey einer feindlichen Begebenheit iſt der Offizier für ſeine Mannſchaft verantwortlich, er muß dahero ſolche wohl ermahnen, den bereits erworbenen Ruhm nicht zu verlieren, volles Vertrauen in die Kraft und Wirkung ihrer Waffen zu ſetzen, und ihn nicht zu verlaſſen, maſſen keine Entſchuldigung ſtatt findet, wenn auch die nebenſtehenden in Unordnung kämen, oder gar zurückwichen, weil deſſen Pflicht erheiſchet, alle nur Menſchen mögliche Kräfte anzuwenden, daß ein ſolches ſchändliches Beyſpiel auf ſeine anvertraute Truppe keinen Einfluß habe, im Gegentheil aber dieſe ſich ſtandhaft, und ſo, wie es rechtſchaffenen Soldaten zukömmt, verhalten; wobey zugleich ſich die günſtige Gelegenheit darbietet, einen groſſen Ruhm zu erwerben, wenn den andern durch tapfern Widerſtand die Zeit verſchaft wird, in ſich zu gehen, und ihren begangenen Fehler zu redreſſiren.

Um

Um dem Soldaten zum Treffen vorzubereiten fodert es eine ununterbrochene Gegenwart des Offiziers bey ſeiner Abtheilung. — Dieß iſt der Zeitpunkt, wo die genaue Kenntniß ſeiner Untergebenen, und das erworbene Zutrauen dem Offizier zu ſtatten kommt, und ihm ſeiner Mühe, die er zu deren Unterricht verwendet hat, nicht unbelohnt laſſen wird.

Wenn man gegen den Feind anrückt, ſchreibt das Regulament vor, ſo ſoll es mit fliegenden Fahnen; klingenden Spiel, und in einer ſorgfältig unterhaltenen Ordnung geſchehen. — Sobald aber der wirkliche Angrif erfolgt: ſo muß er genau nach den Vorſchriften, und Trommelzeichen geſchehen. — Hier darf ſich kein Geſchrey, und kein Lermen erheben, ſondern es muß ſtille Entſchloſſenheit in der Truppe herrſchen, und alles auf die Befehle und Trommelzeichen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit verwenden. — So lange der Feind nicht ganz geworfen, und das Gefecht entſchieden iſt, ſoll man ſich mit keinen Gefangenen, oder Beute machen aufhalten, ſondern ſich zuerſt ſeines vollſtändigen Sieges verſichern.

Jeder Offizier als Kommandant einer Truppe ſoll ſich, wenn nicht ſonſt noch Abtheilungen vorhanden ſind, auf die er ſich im Unglüksfall zurück ziehen könnte, ſelbſt mit einer, wenn noch ſo kleinen, doch vortheilhaft aufgeſtellten Reſerve verſehen, um Zeit zu gewinnen, ſich unter ihren Schutz wieder formiren zu können.

Iſt der Feind gänzlich zum Rückzug gebracht, und von dem kommandierenden Generalen die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfeld, oder im feindlichen Lager Beute zu machen;

ſo

ſo müſſen hiezu die Leute in vollkommener Rüſtung durch Ober- und Unteroffiziere angeführt, die Standarten, Fahnen und adenre Ehrenzeichen, Kanonen, Munition, und Proviant, die Kriegskaſſe, Kanzleien u. d. gl. in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rückſicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die ſich beſonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bey ſcharfer Strafe aber nichts verheimlicht, und verborgen werden.

Wenn das Schlachtfeld behauptet wird; ſo müſſen ſowohl die eigenen als feindliche Verwundete aufgeſucht, verbunden, verſorgt, und auch die Todten begraben werden, und wenn es Zeit und Umſtände zulaſſen; ſo muß auch bey einem Rückzug getrachtet werden, die Verwundeten in Sicherheit zu bringen, und von denſelben ſowohl, als von den Todten das Gewehr und die Rüſtung mitzunehmen.

Ein jeder Offizier iſt verbunden, demjenigen ſeiner Untergebenen, welche dem Kommando nicht gehorchen, raiſoniren, zaghafte Reden führen, oder ſich etwa gar davon machen wollen, auf der Stelle niederzuſtoſſen.

Jeder leicht verwundete Offizier hat ſich, ſobald er verbunden iſt, gleich wieder in ſeine Eintheilung zu begeben. — Die ſtark Verwundeten, wenn ſie allein zurück zu reiten, oder zu gehen, unvermögend ſind, laſſen ſich durch einen Mann aus dem Gefechte auf den Platz bringen, wo die Ärzte zum verbinden, oder die Knechte mit den Pferden, oder die Wägen für die Verwundeten aufgeſtellt ſind. — Auſſer dieſer unvermeidlichen Nothwendigkeit aber darf bey ſchwerſter Strafe kein ſtreitbarer Mann dem Gefecht entzogen werden.

Kömmt

Kommt der Offizier auf eine Feldwache, oder Piket: ſo gehet der Ablöſende mit jenem, welcher abgelöſt wird, ſelbſt überall hin; auch zu dem detaſchirten Poſten, und auf die Plätze, wo ſie ſich allenfals bey der Nacht aufſtellen müſſen. — Er läßt ſich alle Zugänge zeigen, durch welche der Feind vor- ſeit- oder rückwärts herbey kommen kann, und merkt ſich alles auf, was dem alten Piket befohlen, und aufgetragen iſt. — Nach der Hand geht zwar der Offizier nicht mehr ſelbſt mit der Ablöſung, iſt aber bey jeder Poſten-Abrükung gegenwärtig; bey der Nacht hingegen hat er die nächſten öfters zu viſitiren, während deſſen aber immer ſein Poſten bis zu ſeiner Zurückkunſt unter Gewehr zu tretten hat.

Jede Feldwache, und wenn ſie auch nur aus einen Zug beſtünde, ſoll zu ihrer Sicherheit vor- und ſeitwärts in der Entfernung von 200 Schritten nach dem Verhältniß ihrer Stärke ſich in kleinere Poſten, und endlich die letzten in Vedeten auflöſen.

Von den zum fechten beſtimmten Soldaten ſoll bey Verluſt der Ehre, und Charge niemand bey dem Gepäcke gelaſſen werden.

Offizier auf Urlaub.

Der mit Urlaub irgend wohin abgehende Offizier hat ſich überall nach der Vorſchrift, und mit geſitteten Anſtand ſo zu betragen, als wenn er beym Regiment gegenwärtig wäre.

Der Offizier darf keinen Rang ꝛc. von einer fremden Macht annehmen.

Weder der Offizier noch ſonſt jemand darf ohne Vorwiſſen Seiner Majeſtät des Kaiſers einen Rang, Titel, oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen, ſondern er muß vorläufig die Allerhöchſte Bewilligung im Wege der Ordnung einholen.

Auch

Auch iſt es nicht erlaubt, irgend etwas bey Seiner Majeſtät, Hofkriegsrath ꝛc. anzubringen, ohne ſich vorhero bey ſeinem Regiment, Korps ꝛc. hierwegen gemeldet zu haben, es ſeye dann man würde ſelbſt befragt.

Bey Wiederanſtellung der mit Penſion ausgegetrettenen, oder quittirten Offizieren iſt wegen des Ranges folgendes zu beobachten.

Von dem Range, welchen der aus der Dienſtleiſtung getrettene Offizier bey ſeiner Wieder-Anſtellung zu nehmen berechtiget iſt.

1tens. Der durch das Superarbitrium als Invalid beſtättigte mit einem höheren Charakter ausgetrettene Offizier hat bey ſeiner Wiederanſtellung nur dann erſt in den vollen Gehalt und Rang der höheren Charge einzurücken, wenn alle jene, welche ihm bey ſeinen Austritt im Range vorgiengen, befördert, und im Rang vorgekommen ſind.

2tens. Sollten aber bey ſeiner Wiederanſtellung ſchon alle ſeine Vormänner, oder auch ſchon mehrere ſeiner Nachmänner befördert worden ſeyn: ſo nimmt er den Rang von dem Tag, an welchen er ihn erhalten haben würde, wenn er in ſeiner Tour befördert worden wäre.

3tens. Derjenige Offizier hingegen, der nach vorhergegangenen Superarbitrio mit Beybehaltung des Charakters qua talis ausgetretten iſt, rukt bey ſeiner Wiederanſtellung in dem Rang ein, der ihm nach dem Tag ſeiner urſprünglichen Ernennung zu der Charge, die er begleitet, gebührt.

4tens Der Offizier, welcher ohne Superarbitrio mit Penſion oder Quittirung aus der Dienſtleiſtung getretten iſt, nimmt bey der Wiederanſtellung den jüngſten Rang ſeiner Charge ein. Sollte er aber

bey

bey ſeiner Austrettung einen höheren Charakter erhalten haben; ſo wird ſich wie bey §. 1. benommen.

5tens. Rangs-Reſervation, welche der qua talis ausgetretene Offizier noch wäheend ſeiner Dienſtleiſtung erhielt, darf nur dann geltend gemacht werden, wenn der Austritt aus der Dienſtleiſtung nach vorher ergangenen Superarbitrio ſtatt fand.

Offizier auf Ordonanze.

Wenn es einem Offizier auf Ordonanze trift: ſo hat er in der vollkomenſten Adjuſtirung, der Feldbinde, mit Stiefel und Sporn zu Pferd zu erſcheinen.

In dieſem Dienſt liegt ihm ob, auf ſeine untergebene Ordonanzen zu ſehen, daß ſie ſich nicht berauſchen, oder entfernen, ſondern immer bereit, und zu allen Aufträgen fertig ſeyen.

Wird der auf Ordonanze befindliche Offizier wohin geſchickt; ſo hat er zu trachten, in möglichſter Geſchwindigkeit an dem beſtimmten Ort, und von dannen wieder, es ſeye bey Tag oder Nacht, zurück zu gelangen. — Er muß ſich vor ſeinem Abgehen gut unterrichten laſſen, und den überkommenden Befehl vollkommen zu begreifen ſuchen, ſofort aber ſelben dergeſtalten ausrichten daß, nichts dazu geſetzt, und nichts davon ausgelaſſen werde; um jedoch einen ſolchen Auftrag erforderlichen Falls aufſchreiben zu können, ſoll er, und ein jeder Offizier jederzeit mit einer Schreibtafel, und einem Bleiſtift verſehen ſeyn.

Von Quittirungen.

Die quittirenden Offiziere müſſen ihren Quittirungs-Geſuchen einen Revers beylegen, in welchem dieſelbe allen Anſprüchen auf Wiederanſtellung, allen Militär-Benefizien, der Penſion, und jeder andern Verſorgung entſagen.

Alle

Alle Inländer, und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beybehaltung des Offizier-Charakters bewilliget wird: müſſen ſich in dem vorgeſchriebenen Revers noch verbindlich machen, daß ſie niemals gegen das Erzhaus-Öſterreich, oder deſſen Alliirte ſtreiten, noch deſſen Feinden irgend einen Vorſchub, Hülfe, oder ſonſt etwas Gedeihliches leiſten wollen.

Minderjährige Offiziere können nicht ohne Beybringung der Vormund- oder Ober-Vormundſchaftlichen Einwilligung ihrer Charge gültig quittiren.

Bey Erhaltung einer Civil-Anſtellung.

Jeder Offizier, welcher auf was immer für eine Art mit Beybehaltung, oder mit dem höheren Militär Charakter aus der Dienſtleiſtung getretten iſt, hierauf aber eine Civil-Anſtellung erhält, muß den Offiziers-Charakter, und mit ſolchen die Ehrenzeichen ablegen. — Diejenigen Offiziere hingegen, welche beſondere Gründe haben, bey den Komitatern in Hungarn Honorar-Aſſeſſors-Stellen anzunehmen, müſſen ſolches vorhero dem Hofkriegsrath durch ihre Stelle anzeigen, und die Erlaubniß hiezu abwarten.

Thereſien-Orden.

Jeder Offizier, welcher das Thereſien-Ordenskreuz erhält, muß einen Revers ausſtellen, mittelſt welchen er ſich verpflichtet, nie gegen Seine Majeſtät oder ihren Allerdurchlauchtigſten Thronfolger die Waffen zu führen, und im Fall er dieſes zu thun ſeinen Verhältniſſen nicht angemeſſen fände, müßte er das Ordenszeichen für immer ablegen, und würde der damit verbundenen Genüſſen ſogleich verluſtiget ſeyn.

Kein

Wegen Militär Lieferanten.

Kein Militär, oder Militär-Beamte ſolle bey Militär-Lieferanten, oder Kontrahenten ſpeiſen, u. ſ. w. widrigens ſie ſich die üblen Folgen, und nach Umſtänden auch die ſogleiche Dienſtes-Entlaſſung nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werden.

Gelehrten Geſellſchaft.

Kein Offizier, oder Militär ſolle ſich ohne vorheriger Anzeige, und Begnehmigung ſeiner Behörde als Mitglied einer auswärtigen Geſellſchaft aufnehmen laſſen.

Mauthgebühren.

Jeder reiſende Offizier hat alle Mauthgebühren zu entrichten, er mag im Dienſt, oder auſſer ſelben reiſen. — Im erſten Fall hat er ſolche dem Ärario aufzurechnen; im zweyten Fall hingegen aus ſeinen Säkel zu beſtreiten. — Derjenige, welcher es in ein- oder andern Fall verweigert, oder unterläſt, hat bey vorkommender Klage nebſt der Mauthgebühr die feſtgeſezte Geldſtrafe zu bezahlen, und wird nach Umſtänden noch auſſerdem ſchärfer beſtraft. — Hievon ſind ausgenommen:

1tens „Bey Truppen Märſchen.

2tens „Die in der wirklichen Dienſtleiſtung „in der Garniſon ſich befindliche, wenn „ſie mit ihren eigenen Pferden „jedoch im Uniform dort, wo die „Mauth nur ¼ Meile von der Garniſon entfernt iſt, die Wegmauth paſſiren.

Dieſes erſtreckt ſich jedoch nicht auch auf die penſionirten und quittirten Militär-Individuen.

Verbothe auf der Wache.

Die Offiziere von der Wache im Feld, wie in der Garniſon müſſen ſich ihr Eſſen, auſſer ſie wären bey bem Kommandanten eingeladen, auf ihren

Po-

Poſten holen laſſen. — Alle Gaſtereien, Trinkgelage, Spiel-Geſellſchaften, Frauen-Beſuche, Bettgewande, und Gemächlichkeiten ſind ſchärfeſtens verbothen.

Ehrenbezeigungen auf Wachen.

Wenn Offiziers- oder Wachtkommando's, Regimenter, oder ganze Truppen vor den General-Fahnen- oder einen andern Offiziers-Wachtpoſten vorbey marſchiren: ſo ſoll dieſer Poſten bey der Annäherung auf 30 Schritte die gehörige Ehrenbezeigung leiſten, und wenn mit klingenden Spiel vorbey marſchirt wird, derſelbe gleichfalls ſchlagen laſſen; diejenigen Wachen aber, die nur von Unter-Offizieren kommandirt werden, dürfen nicht ſchlagen laſſen, ſondern wenn ein Tambour vorhanden iſt, ſoll dieſer die Trommel überſchwenken. — Übrigens muß bey ſolchen Ehrenbezeigungen der Offizier allemal ſelbſt in's Gewehr tretten, und das Seitengewehr ziehen, wenn auch das vorbey marſchirende Kommando nur ein Unteroffizier führen ſollte, weil dieſe Ehrenbezeigung nur auf die Auszeichnung des Orts, oder Poſtens abgeſehen iſt.

Offizier als Battaillons Adjudant.

Dieſe Charge erfordert einen geſchickten, thätigen, und unermüdeten Offizier, der ſeinen Stabs-Offizier, oder Battaillons-Kommandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienſt im ganzen Umſang kennen, in ſeinem Geſchäfte Ordnung halten, verſchwiegen und beſcheiden ſeyn. Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er ſich vormerken, ſich nie auf ſein Gedächtniß allein verlaſſen, und nie ehe der Erholung pflegen, als bis er ſeine Vormerkung durchgegangen, und ſich verſichert hat, daß dem Dienſt alle Genüge geſchehen ſeye.

So oft das Battaillon ausrückt, übergiebt er ſeinen Battaillons-Kommandanten den Rotten-

zettel, den er aus den Eingaben der Feldwäbel bildet, und wenn das Battaillon in das Regiment zuſamm ſtößt, auch einen dem Regiments = Adjudanten.

Der Battaillons = Adjudant erſtattet alle Tage den Frührapport perſönlich ſeinen Battaillons = Kommandanten; dem Regiments = Adjudanten aber durch dem Feldwäbel vom Tag, wenn nicht etwas beſonders vorgefallen wäre, in welchem Fall er ebenfalls perſönlich dem Rapport zu erſtatten hätte. — Er bekömmt von den Kompagnien durch dem Korporalen vom Tag, und wenn etwas erhebliches vorfällt, durch den Feldwäbel ſelbſt die Rapporte.

Er führt das Journal der täglichen Ereigniße, in welches er alle Vorfälle, und Meldungen kurz und bündig, ſo wie die tägliche Dienſt = Ausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der einzuſendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein beſonders Protokoll einzutragen, die Urſchriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat. Die Stand = und Dienſttabellen der Kompagnie aber werden dem Regiment eingeſendet.

Auf eine ähnliche Art hat er ſich in Betref der Korreſpondenz, dann der Regiments = und Battaillons = Befehle zu benehmen.

Alle Höheren Befehle und Verordnungen, ſo, wie die Parole ſollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protokoll Auszugsweiſe eingetragen, die Urſchriften aber dem Protokolle gleichſtimmig bezeichnet, und ordentlich aufbewahret werden.

Der

Der Battaillons ⸗ Adjudant kommandirt die Leute von Feldwäbel an im Dienſt, und muß daher mit einem richtigen Roſter verſehen ſeyn. — Die Feldwäbel werden nach dem Rang ihrer Hauptleute; die allenfals zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Battaillons ⸗ Kommandanten; die Korporale und Gemeinen aber nach der Dienſterforderniß im Verhältniß zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rückſicht auf die etwa vorhandenen beſondern Umſtände, in die Dienſte beordert.

Alle vom Battaillon in Dienſt gehende, und von mehreren Kompagnien zuſammen geſetzte Leute werden vom Adjudanten geſtellt und abgetheilt.

Wird ein Mann mit Battaillons ⸗ oder Regiments ⸗ Strafe abgeſtraft: ſo hat ſich der Adjudant dabey einzufinden.

Von einem beym Battaillon in Arreſt kommenden Offizier übernimmt er das Seitengewehr und übergiebt es dem Battaillons ⸗ Kommandanten, bey der Entlaſſung aber dem Offizier zurück.

Da der Battaillons ⸗ Adjudant ſelbſt Offizier iſt; ſo hat ſich derſelbe gleich jenen gegen alle Höhere mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Offiziere, und die ihm nicht untergebenen Stabspartheien freundlich, und gegen alle geringere höflich und beſcheiden zu betragen.

Seine Untergebene muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachſehen, alle Unordnungen abſtellen, und ſich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug geſetzet werden.

Wenn jemand fehlt, hat er ihn zu ermahnen, zu verweiſen, und wenn alle gelindere Vorſtellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in Arreſt zu nehmen, und anzuzeigen.

Hat der Battaillons-Adjudant etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren: ſo wendet er ſich an ſeinen Battaillons Kommandanten.

Eine beſondere Obliegenheit des Battaillons-Adjudanten iſt die richtige Führung des Offizier-Dienſtroſters unter den Augen ſeines Battaillons-Kommandanten. Es iſt daher bereits erwähnt worder, daß jeder Offizier mit dem Dienſtroſter verſehen ſeyn müſſe, um jederzeit zu wiſſen, was für ein Dienſt an ihm ſtehe, und daß bey dem Rapporte im Kreiß allemal durch dem Korporalen vom Tag gemeldet werden ſolle, was für ein Dienſt dieſem oder jenem Offizier treffe, wodurch ein jeder ſelbſt dieſen Roſter controllirt, und die Überzeugung erhält, daß er von dem Battaillons-Kommandanten nach dem von den Adjudanten geführten Roſter in ſeiner Tour im Dienſt kommandirt werde.

Der Battaillons-Adjudant hat nur bey feindlichen Begebenheiten das Seitengewehr zu ziehen.

Bey Ausmachung der Wachen hat er beſonders bey Fahnen-Haupt und Thorwachen geſchickte Anmelder auszuſuchen.

Die Battaillons-Adjudanten werden von dem Oberſten aus den Unterlieutenanten und Fähnrichen des Regiments mit Rückſicht auf die zu dieſer Charge erforderlichen Eigenſchaften gewählt; es bleibt jedoch dem Oberſten überlaſſen, falls ſolcher in der Folge dieſer

Aus-

Auswahl nicht entſprechen ſollte, wieder bey einer Kompagnie einzutheilen, und an deſſen Stelle einen andern Offizier zu beſtimmen.

Zu den im Krieg zuſammen geſetzt werdenden Grenadier-Battaillonen wird der Battaillons-Adjudant von jenem Regiment gegeben, von welchen der Battaillons-Kommandant, der ihm jedoch ſelbſt wählt, iſt.

Verhalten des Offiziers bey Sterb-Fällen.

Wenn jemand in der Kompagnie ſtirbt, und einiges Vermögen zurück läßt: ſo iſt vorzüglich bey zerſtreuten Quartieren, wenn nicht auf der Stelle von dem Regiments- oder Battaillons-Kommandanten das Nöthige verfügt werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblick Kommandant iſt, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlaſſenſchaft nöthige Vorſichtsweiſe Sperre ſogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen, und dem Fall anzuzeigen. — Sollte der Verſtorbene ein Teſtament hinterlaſſen haben: ſo iſt es dem Regiment ſogleich zuzuſchicken, oder wenn die Entfernung zu weit wäre, einzuſehen, und nur in ſo weit von dieſer Einſicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbniß, oder ſonſt eine beſondere Vorkehrung zu geſchehen hätte. Wäre derſelbe in einer Verrechnung, ſo müſſen die Gelder abgezählt, beſonders verwahrt, und die Rechnungs-Papiere verſiegelt werden. Das nehmliche hat mit den Verdienſtorden, Kammerherrnſchlüſſeln, und Medaillen zu geſchehen, und muß ſonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Das Formular zur dießfälligen Meldung iſt folgendes.

N. N. Infantrie Regiment Nro. N. N. Kompagnie

Verlaſſenſchafts-Sperr-Relation!

Geſtern iſt der Hauptmann N. N. an einem Schlagfluß plötzlich verſtorben. Ich habe ſogleich vorſichtsweiſe in Gegenwart des Lieutenants N. N. des Feldwäbels B, und des Korporalen C, die Sperre angelegt, die vorgefundene Baarſchaft abgezählt, die Verpflegs-Gelder in einem Betrag von — fl. — kr. W. W. abgenommen, und da die Entfernung vom Stabe zu groß iſt, um die weiteren Befehle erwarten zu können, den lezten Willen eröffnet, eingeſehen, und wieder verſiegelt.

Das Teſtament enthält in Betreff des Leichenbegängniſſes keine beſondre Anordnung; dahero habe ich die Einleitung getroffen, daß die Leiche nach angenomener Todtenbeſchau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde beſtattet werde.

Übrigens iſt alle Vorſicht getroffen worden, daß von der Verlaſſenſchaft nichts entwendet werden kann, ſondern alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibe.

Sig. N. N. N. N.

einſtweiliger Kommandant.

Von Verfaſſung einer Gage Quittung.

Iſt der Offizier bey ſeinen Regiment, und faſt die Gage in Loco: ſo unterſchreibt er ſeine Quittung in der monathlich einzureichen kommenden Verpflegs-Liſte; da es ſich aber mehrmalen treffen kann, daß er allein detaſchirt ſolche aus irgend einer Kriegskaſſe faſſen müßte: ſo dienet ihm zu derley Quittung folgendes Formulare, wobey jedoch nicht zu vergeſſen, daß ſolche von jedem Individuo, ausgenomen des Ingenieur-Korps, auf einem Stempel-

bo-

bogen nach dem Verhältniß der Summe laut dem dießfälligen Patent verfaſt ſeyn muß, und daß er jederzeit eine Legitimation ſeiner Behörde beyhabe.

Formulare

N. N. Infantrie Regiment Nro   N. N. Kompagnie

Quittung.

Über Einhundert, Zwanzig, ſechs Gulden, 14 $\frac{4}{8}$ Kreutzer in Wiener Währung, welche ich Endes Unterzeichneter an Gage, Theurungs-Beitrag, Entſchädigung, und auſſerordentlich bewilligten Holzbetrag für den Monath N. 1814 aus der k. k. niederöſterreichiſchen Kriegskaſſe zu Wien baar und richtig empfangen habe.

Sig. Wienn den 26ten Oktober 1814

Georg Hanibal

L. S.   Hauptmann von 51ten Linien Infantrie Regiment.

Id est An Gage	74 fl.	— kr.	
„Theurungs Beytrag	20 —	—	
„Entſchädigung	12 —	14 $\frac{4}{8}$	
„Holzbeytrag	20 —	—	
Summa	126 fl.	14 $\frac{4}{8}$	W. W.

Um allen vorkommenden Anſtänden, die ſich mit Dokumenten aus unvollſtändigen, und undeutlichen Unterſchriften ergeben, vorzubeugen, befiehlt die Hofkriegsräthliche Verordnung von 16 Juli 1815.

1tens.

1tens. In jeder Quittung, Gegenſchein, und ſonſtigen Dokumente, wie ſie immer Nahmen haben, iſt des Unterfertigenden Invidiuums Vor- und Zunahme, die Charge, und das Regiment, Corps, oder Branche, wozu der Unterſchreibende gehört, beſtimmt, deutlich, und leſerlich auszudrücken.

2tens. Alle Beamte und Militär ohne Ausnahme, die ein Dokument vidiren, coramiſiren, oder ſelbſt ausſtellen, haben ſowol auf die Deutlichkeit, und Vollkommenheit der Unterſchrift des Ausſtellers zu ſehen, als auch ſich ſelbſt mit der nähmlichen Beobachtung zu unterſchreiben.

3tens. Wenn das Dokument nicht vorbeſagter maſſen deutlich gefertigt iſt, ſo kann weder aus Kaſſen, Magazinen ꝛc. weder an Geld, noch Materialien ꝛc. etwas abgefaſt werden.

4tens Sollten unvollſtändige mit unlesbaren Unterſchrittten verſehene Dokumente von Rechnungslegern angenommen werden: ſo müſſen es dieſe ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn die Dokumente als ungültig zurück geſtoſſen, und die hierauf aufgerechnete Gelder, Naturalien ꝛc. ihnen zur Laſt gelegt werden.

Von Zurücklaſſung eines Theils der Gage.

Damit ſich die Offiziere vorzüglich auf dem Falle des Kriegs nach Erforderniß auszurüſten vermögen: ſo ſchreibt das Regulament vor, die Einleitung vorläufig zu treffen, daß jeder nach Umſtänden, und mit eigener Herbeylaſſung einen Theil ſeiner Gebühr alle Monathe in der Regimehts-Kaſſe zurück laſſe; dagegen es ſich verſtehe, daß dieſe einzig zu beſagten Zweck hinterlegten Gelder keiner andern Beſtimmung unterliegen ſolleu.

Ohne

Ohne ausdrücklicher Bewilligung des Kommandirenden Generalen darf kein Offizier kantoniren; nur einem ſolchen, welcher erkrankt, wird in der Nähe ein Haus angewieſen, oder erlaubt werden, ſich auſſer dem Lager aufzuhalten, doch muß es ordentlich angezeigt werden.

Von der Kantonirung der Offiziere.

Derjenige Offizier oder ſonſtige Militär, welcher einen fremden Orden, oder Ehrenzeichen hat, verwirkt ſolche bey gerichtlichen Urtheilen in allen den Fällen, welche den Verluſt der öſterreichiſchen Orden und Verdienſt-Medaillen nach ſich ziehen, wenn er ein dieſſeitiger Unterthan iſt; im Gegentheil hingegen wird ihm ſolches nur abgenommen, und mit der Urſache, warum es geſchehen, dahin geſchickt woher er ſelbes empfangen, wenn er kein dieſſeitiger Unterthan wäre.

Von dem Verluſt fremder Orden und Ehrenzeichen.

Für den Offizier als Proviantmeiſter.

In Kriegs-Zeiten wird ein geſchickter über die Verpflegung der Truppen und die hiebey vorkommenden Beobachtungen wohl unterrichteter, thätiger Offizier als Proviantmeiſter verwendet, jedoch alle Jahre durch einen andern in dieſem Geſchäfte abgelöſet.

Offizier als Proviant-Meiſter.

Dieſer hat die Faſſung, und Berechnung der Naturalien zu beſorgen, die Handkaſſe zu führen, mehrere andere beym Stabe und beym Gepäcke erforderliche, oder ihm vom Oberſten beſonders aufgetragene Obliegenheiten mit genauer Ordnung zu erfüllen, die Anzahl der zur Faſſung abzuſchikenden Wägen oder Tragthiere zu beſtimmen, auch ſich mehrere Mahle ſelbſt wegen den Faſſungen und Abrechnungen zu den Verpflegs-Magazinen zu verfügen.

Aus der Beſtimmung, welche dem die Proviantmeiſtersdienſte verſehenden Offizier andurch vorgezeichnet wird, entſtehet die Folge, daß der Wagenmeiſter an denſelben angewieſen ſeye, auch ihm alle Rapporte zu erſtatten, ſeinen Befehlen in allen zu gehorchen habe.

Wichtiger wird die Beſtimmung dieſes Offiziers, wenn es die Umſtände erfordern, das Regiments-Gepäcke auf längere Zeit rückwärts der Armee, und Korps zu verlegen, oder den verſchiedenen Bewegungen derſelben in einiger Entfernung folgen zu laſſen.

Kaſſe, Monturs-Vorräthe, Feldrequiſiten, das Gepäcke aller Stabs- und Oberoffiziere, ſämtliche Beſpannungen derſelben ſind während dieſer Zeit ſeiner Obſorge anvertraut. — Die Wache und Kommandirten; der Profoß mit dem Stockhauſe, der Ober-Fourier mit den ihm zugetheilten Fourieren; geſammte Dienerſchaft; Knechte; Weiber ꝛc. ſtehen unter ſeinen Befehlen. Er bildet, ſo zu ſagen, eine Art von beweglichen Depot, und in dem er bey demſelben die Ordnung handhabet, die Natural-Faſſung, und Verpflegung für dasſelbe beſorgt, dem Regiment das von Zeit zu Zeit benöthigende vorſchicket, dagegen das entbehrliche und ſchadhaft gewordene von demſelben übernimmt, und alles ordentlich in Berechnung bringt, führt er zugleich jene Naturalfaſſungen in ſeinen Naturalien - Journal mit Beylegung der Gegenſcheine durch, welche während ſeiner Abweſenheit vom Regiment durch den hiezu beſtimmten Fourier unter zeitlicher Aufſicht des bey der Fleiſch - Regie kommandirten Offiziers gemacht worden ſind.

Es

Es entſtehet die natürliche Folge, daß ſich dieſer ein ſo wichtiges Geſchäft beſorgende Offizier genau nach den beſtehenden Vorſchriften benehmen müſſe. Dem Rechnungsführer wird es daher zur beſondern Pflicht gemacht, demſelben nach Anleitung des Ökonomie-Regulaments, und der erfloſſenen Normalien die nöthige Anleitung, und die erforderlichen Weiſungen zu ertheilen.

Bey den in Kriegszeiten zuſammen geſezt werdenden Grenadier-Battaillonen hat der einer jeden Diviſion beyzugebende Fourier die Faſſungen, der älteſte Hauptmann der Diviſion hingegen die Berechnung der abgefaſten Naturalien zu beſorgen, und für ſolche allein verantwortlich zu bleiben.

Bis hieher wären die allgemeinen Pflichten eines jeden Offizier erläutert, ich ſagte aber im Eingang zu deren Verhaltung, daß es gewiſſe eigene einer Charge anklebende Pflichten gäbe, welches aber nicht etwa den Wahn hervorbringen muß, daß der andere Offizier nicht auch dieſe zu erfüllen ſchuldig ſeye, ſondern ſolche ſind nur darum vorgeſchrieben, und einer eigenen Charge zugetheilt, damit, wenn alle Offiziere zugegen ſind, der Dienſt mehr getheilt, geſchwinder betrieben, und die Ordnung beſſer überſehen, und gehandhabt werde. So, wie aber einer, oder der andere Offizier fehlen würde: ſo muß der andere Anweſende jenen ſeine Verwaltungen ebenfalls über ſich nehmen, und ſo alleſamt zum beſten des Dienſtes mitwirken.

Für

Beſondre der Charge anklebende Obliegenheiten des Offiziers.

Fähnrich.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten auf die erſte Offiziersſtelle, ihm kömmt vorzüglich die Beſorgung der Kranken bey der Kompagnie zu.

Wird ein Mann demnach bey der Kompagnie krank: ſo muß er gleich, es ſey bey Tag, oder Nacht, ſelbſt nachſehen, und die Verfügung treffen, daß ungeſäumt ein Arzt herbey geholt, und wenn es nöthig wäre, der Kranke mit dem Verzeichniß ſeiner Montur ꝛc. in das Spital gebracht, auch bey vorkommender Gefahr mit den heil. Sakramenten verſehen werde.

Wäre das Spital aber nicht in Loco: ſo müßte der Fähnrich die Vorſorge treffen, daß ſelber, ſoviel es nur immer thunlich, gemächlich dahin transportirt werde. Iſt es aber zuweit entlegen, und der Kranke müßte nach Umſtänden bey der Kompagnie verbleiben: ſo hat der Fähnrich genaueſtens zu beſorgen, daß ſelber in allem, ſowohl Medizin, als in dem vom Arzt vorgeſchriebenen Eſſen, und Trinken, auch ſonſt in aller Säubrigkeit gewartet werde, dahero er täglich dreymal, als Frühe, zu Mittag, und Abends bey ſolchen Kranken ſelbſt nachſehen, und den Führer, oder in deſſen Ermanglung den Älteſten Korporalen, welcher das nehmliche, was einem Führer im Spital obliegt, zu verrichten hat; zu ſeiner Schuldigkeit anhalten muß.

Zur Zeit des gewöhnlichen Rapports, und bey beſondern Vorfallenheiten alſogleich, erſtattet der Fähnrich dem Unterlieutenant, und ſo weiter die Meldung von den Kranken, ſo bey der Kompagnie ärztlich behandelt werden.

Soll=

Sollte bey einen gefährlichen Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so iſt er mit guter Art darum zu befragen, dasſelbe bey der Kompagnie zu hinterlegen und beyzumerken, für wem es der Kranke auf dem Fall ſeines Todes beſtimmt habe.

Sind hingegen bey der Kompagnie keine Kranke, ſondern ſolche im Diviſions = Battaillons = oder Regimentsſpital, ſo muß der Fähnrich, ſo oft er die Gelegenheit hat, hinein gehen, und den Führer, oder älteſten Korporalen alle Tage dahin ſchicken, um ſich nach ihrem Zuſtand, und ob ihnen etwas abgehe, zu erkundigen, und ſodann, wie ſchon geſagt, den Rapport zu erſtatten.

Der Fähnrich iſt vom Unterlieutenant aufwärts einem jeden Höheren, und wenn zwey oder mehrere Kammeraden in einem Dienſt zuſammen kommen, allzeit der jüngere dem ältern im Rang ſubordinirt.

Befindet ſich der Fähnrich bey der Kompagnie: ſo bekommt er den täglichen Frührapport von dem Feldwäbel, in deſſen Begleitung er ſolchen dem Unterlieutenant erſtattet, dem er auch alles erhebliche, was unter der Zeit vorfällt, entweder allein, oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, ſogleich zu melden hat.

Bey Ausrukungen meldet er den Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm ſolche von dem Feldwäbel angezeigt worden iſt.

So oft ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er ſolchen ebenfals dem Unterlieutenant.

Die

Die beſondern Obliegenheiten des Fähnrichs beſtehen, wie ſchon geſagt „In der Obſorge der „Kranken bey der Kompagnie, und in der „Fürbitte für einem zum Tode verur„theilten Delinquenten. — Im Felde hat „er die Fahnenwache, in der Garniſon aber alle „übrige Wachen, und Dienſte, auſſer Ver„hör- Kriegs- und Stand Recht mit den an„dern Offizieren des Regiments zu verrichten.

Wenn ein Mann zum Tode verurtheilt worden: ſo müſſen ſich zwey Fähnriche vor der Ausruckung des Executionskommando zu dem Regimentskommandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigſtens einer ein geſatteltes Pferd bey Handen haben muß, um erforderlichen Falls, wenn ſie nehmlich die Gnade erhalten haben, ungeſäumt zu dem die Execution führenden Stabsoffizier zu reiten, und ihm des Kommandanten Befehl überbringen zu können.

In ſolchen Gelegenheiten dörfen ſich die Fähnriche keinesweges an andre Militär- oder Civilperſonen wenden, um die Begnadigung für den Delinquenten durch ihre Vermittlung zu erwirken.

Hat man ihnen aber bey Überbringung der Gnade aufgetragen, ſolche erſt im lezten Augenblick kund zu machen, ehe der Verurtheilte den Vollzug ſeiner Strafe überſtanden hätte; ſo rufen ſie beym Arquebuſiren den Pardon noch eher aus, als die zum Schieſſen kommandirten Männer angeſchlagen haben, folglich in dem Augenblick, wenn dieſe mit fertigem Gewehr anrücken.

Da der Fähnrich von der Fahnenwache im Lager alle Ereigniße, und ſo oft jemand aus dem Lager

ger abgeht, oder zurückkommt ſowol von den Kompagnien, als von dem kleinen Stab angezeigt werden müſſen: ſo muß es dieſer durch den Anmelder den Stabsoffizieren und dem Inſpektions-Hauptmann melden laſſen.

Wenn offene Ordres, Laufzettel u. d. gl. auf der Fahnenwache ankommen: ſo muß ſie der Wachhabende Fähnrich ungeſaumt durch den Korporalen, es ſeye bey Tage, oder Nacht, dem Regiments-Adjudanten zuſchicken, welcher ſolche abſchreibt, mit der Stunde der Ankunft und weiteren Expedition bezeichnet, und durch dem Überbringer unverzüglich an dem Wacht-Offizier des nebenſtehenden Regiments befördert. Der Fähnrich von der Fahnenwache hingegen hat in ſeinen Rapport anzuzeigen, wie lange der Laufzettel beym Regiment aufgehalten worden ſeye.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant iſt der unmittelbare Vorgeſezte des Fähnrichs. Der Dienſt erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangs-Stufe auch höhere Pflichten verbunden ſind. Er iſt vom Oberlieutenant aufwärts einem jeden Höhern, und wenn zwey oder mehrere Kameraden in einem Dienſt zuſammen kommen, der jüngere dem ältern im Rang ſubordinirt. Unterlieutenant.

Den täglichen Fruhrapport, und die Meldung von allem erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derſelbe von dem Fähnrich, und erſtattet ſolche in deſſen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrukungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenſtärke, und er meldet ſie dem Oberlieutenant.

Die beſondere Obliegenheit des Unterlieutenants beſteht in der Obſorge für die Kranken im Spital.

Wenn derſelbe dahin kommandirt wird, ſo ſoll er alle mögliche Sorge tragen, daß ſowohl die Kranken, als die Wiedergeneſenden gehörig verſorgt werden. — Zu dem Ende ſoll er ſich alle Tage früh bey den Anordnungen des Regiments = Arztes und bey der Anwendung der Artzneien, zu Mittag bey der Austheilung der Speiſen und des Getränkes, und endlich auf den Abend im Spitale einfinden, und ſtäts auf die Ordnung, und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geſchirres, und hauptſächlich der Kranken ſelbſt aufmerkſam ſeyn; dem Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und alles entfernen, was der Geneſung der Kranken im Wege iſt.

Der Unterlieutenant muß ſich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen laſſen, und ſolche bey eigener Dafürhaftung genau durchſehen, nicht den mindeſten Unterſchleif geſtatten, und ſich in dieſer Abſicht von dem Preiſe der verſchiedenen Eßwaaren, beſonders des Fleiſches, Geflügels, und Gemüſes zu überzeugen ſuchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und andern Sachen muß er täglich einſehen, und aufmerkſam ſeyn, daß der Führer alles ordentlich und richtig eintrage.

Alle

Alle Tage bringt der im Regiments = Spital Kommandirte Führer, wie es bereits in deſſen Verhaltung enthalten, dem Regiments = Adjudanten dem Fruhrapport; ſo oft ſich aber etwas beſonders ereignet, gleichwie an den förmlichen Rapportstägen erſtattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regiments = Arztes allen Stabsoffizieren die Meldung, und übergiebt denſelben alle Wochen, oder ſo oft es befohlen wird, einen ſchriftlichen Spital-Rapport.

Der Unterlieutenant zieht im Felde nicht auf die Fahnenwache, muß aber in Ermanglung eines Fähnrichs auch für einen bey der Kompagnie erkrankten Mann an deſſen Stelle die Obſorge übernehmen, auch in Rückſicht jener Leute, welche von der Kompagnie in dem Regiments = oder Garniſons = Spital liegen, ſich nach deſſen Vorſchrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daſelbſt kommandirt ſtünde. Selbſt die Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermanglung der Fähnriche auf den Unterlieutenant ebenfals Bezug.

Es betreffen dahero alle bey dem Fähnrich erklärten Vorſchriften auch vollkommen den Unterlieutenant, beſonders bey jenen Truppen, wo kein Fähnrich ihm Stande, und die Unterlieutenante die jüngſten Offiziere ſind.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant iſt die zweite Perſon bey einer Kompagnie, und hat vorzüglich ſeinen Hauptmann mit dem vollkommenſten Eifer an die Hand zu gehen, daß bey selber alles nach der Vorſchrift auf das genaueſte befolgt werde. Er vertritt in Abweſenheit des Hauptmanns deſſen Stelle, und kom- Oberlieutenant.

mandirt die Kompagnie. Es erwartet dahero der Dienſt von ihm jenen vorzüglichen Offizier der dieſen wichtigen Poſten zu beſetzen, und jeder dieſem höheren Pflichten vollkommen zu entſprechen im Stande ſeyn muß.

Des Oberlieutenants eigenthümliche Pflicht iſt, daß er auf die durch den Feldwäbel im Dienſt kommandirt werdende Mannſchaft genaue Obſicht habe, ob eines jeden Tour, in ſo weit es der Umſtand zwiſchen Vertrauten, und Unvertrauten erlaubt, richtig beobachtet werde, und keinem wegen Partheilichkeit, oder ſonſtigen Nebenabſichten das geringſte Unrecht widerfahre; kein Mann unter keinerley Vorwand von irgend einem Dienſt ausgelaſſen werde, oder wohl gar den ihm betreffenden Dienſt mit Geld bezahle, maſſen alle Lohnwachen ſtreng verbothen ſind.

Wenn einige Mannſchaft in Dienſt gehet, oder aus ſelbem zurück kömmt, ſo liegt dem Oberlieutenant jedesmal ob, ſolche dem Feldwäbel nach zu viſitiren.

Nebſt den bereits angezeigten Liſten, welche jeder Offizier ſtets bey ſich zu führen hat, hat der Oberlieutenant auch ein Tagregiſter von der Kompagnie zn halten, und darin alles, was dabey von Zeit zu Zeit vorfällt, kurz, jedoch mit den nöthigſten Umſtänden aufzuzeichnen. In dieſem Tagbuch muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inſpektion, oder den Tag gehabt hat.

Die von dem Feldwäbel zu führen habende Protokolle hat ſich der Oberlieutenant öfters vorzeigen zu laſſen, und nachzuſehen, ob alles richtig, und in der gehörigen Ordnung eingetragen ſeye. Sollte aber der Feldwäbel kein verläßiger Mann ſeyn: oder in ſeinem

Ge-

Geſchäften nicht zureichen, ſo hat der Oberlieutenant, und überhaupt jeder Offizier ſelbſt mitzuwirken, und alles anzuwenden, damit die Dienſtgeſchäfte richtig, und ordentlich betrieben werden.

Sollte der Oberlieutenant von der Kompagnie abweſend ſeyn: ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß deſſen Pflichten der anweſende älteſte ſubalterne Offizier zu übernehmen, und zu verſehen habe.

Der Oberlieutenant iſt einen jeden Höheren vom Hauptmann aufwärts, und wenn zwey oder mehrere Kameraden in einem Dienſt zuſamm kämen, der jüngere dem älteren im Rang ſubordinirt.

Den täglichen Frührapport, und die Meldung von allem erheblichen, was in der Zeit vorfällt, bekommt ſolcher von dem Unterlieutenant, in deſſen Begleitung er denſelben dem Hauptmann erſtattet; welches ſich ebenfals auf alle übrige förmliche und Hauptrapporte, ſo wie bey allen Ausrukungen auf die Meldung der Rottenſtärke bezieht.

Der Oberlieutenant, welcher in Abweſenheit, oder Ermanglung des Hauptmanns die Kompagnie kommandirt, hat keine andere Dienſte, als jene des Kompagnie-Kommandanten zu leiſten.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann iſt der eigentliche, und wahre Kompagniekommandant, und von unten hinauf der erſte Befehlshaber eines mit Ober- und Unteroffizieren verſehenen taktiſchen Körpers, von ihm hängt die ganze Ordnung, und Richtigkeit in ſelben ab. Er muß daherp ein Mann von geprüften Sitten, und Kenntniſſen ſeyn; er muß den ganzen Dienſt, und Hauptmann

das Exercieren vollkommen, und aus dem Grunde verſtehen, um darin alle ſeine Untergebene, Offiziere, Unteroffiziere, Kadeten und Gemeine gründlich unterrichten zu können.

Der Hauptmann muß ein höchſt wirkſamer, unermüdeter Mann ſeyn. Er iſt gleichſam die Haupttriebfeder, wodurch die andern bey der Kompagnie in Bewegung geſetzt werden, um die beſtimmte Ordnung darin zu erhalten. Er iſt vom Major aufwärts einen jeden Höheren im Rang, und wenn zwey oder mehrere Kameraden in einem Dienſt zuſammen kommen, der jüngere dem ältern im Rang ſubordinirt.

Der Hauptmann hat ſich ſowohl gegen ſeine Offiziere, als ſeine übrigen Untergebenen in dem gehörigen Verhältniß dergeſtalt zu betragen, daß ſie mehr aus Liebe, und Achtung, als wegen der von ihm zu gewarten habenden Ahndung ihre Pflichten erfüllen. Er hat dahero allemal die gelinderen Mittel, in ſo weit es thunlich iſt, vor den ſchärferen anzuwenden, wodurch ein Ehrliebender Mann viel leichter in ſich gehen, und einen weiteren Verſehen gewiſſer auszuweichen trachten wird, als wenn er einſieht, daß ihm mit der empfindlichern Beſtrafung zu nahe getreten worden.

Es gereichet auch weder zu des Hauptmanns, noch zu der Kompagnie Ehre, wenn häufige, und ſcharfe Strafen dabey im Schwung ſind, maſſen des erſteren Unwiſſenheit, die Menſchen zu lenken, und der Untergebenen eingewurzelte Neigung zu Ausſchweifungen daraus hervorleuchtet.

Die eigentlichen Beſtrafungen, welche dem reiflichen Gutachten eines Hauptmanns, und Kompagniekommandantens in der gewiſſen Zuverſicht einberaumt

ſind,

ſind, daß er ſolche nach den obwaltenden Umſtänden, und der Gerechtigkeit gemäß beſtimmen werde, beſtehen.

Bey dem Offizier, wie ſchon vorne in deſſen Verhaltung geſagt, im Arreſt, deſſen Loslaſſung aber nicht mehr von ihm abhangt, ſofern ein höherer Vorgeſetzte im Ort iſt, wenn die vorher gegebenen Ermahnungen, und Verweiſe nichts verfangen hätten.

Der Feldwäbel, Führer, Korporal, und der Kadet ſind niemals mit dem Stock zu beſtrafen, ſondern wenn alle Ermahnungen, und nachdrückliche Verweiſe nicht fruchten, mit Arreſt zu züchtigen, und kurz, oder lang auf mehrere Stunden ſchlieſſen zu laſſen; wenn aber auch dieß nichts verfangen wollte, oder das Verbrechen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in dem Regimentsarreſt zu ſchicken, und gehörig zu melden. Das krummſchlieſſen darf jedoch nie ſich über 48 Stunden erſtreken, und dieß jedesmal mit der Vorſicht, das den betreffenden immer nach ausgeſtandenen 6 Stunden eine Zwiſchenzeit von wenigſtens 2 Stunden Erhohlung geſtattet werde. Dieſelben können auch bey Waſſer und Brot, jedoch nicht über 4 Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen beſtrafet werden.

Die Prima = Planiſten werden mit = oder ohne Eiſen Arreſt geahndet; verdienen ihre Verbrechen aber eine ſchärfere Strafe, mit einem gründlichen Species Facti in Arreſt geſchikt.

Die zeitliche, oder beſtändige Degradirung eines Individui von Feldwäbel abwärts kann nur mittelſt Kriegsrechts geſchehen.

Die

Die Battaillons-Strafe iſt höchſtens 40, und die Regiments-Strafe 50 Stockſtreiche, oder 6maliges Gaſſenlaufen auf und ab durch 100 Mann.

Bey dem Gefreyten und Tambour ſolle das niederträchtige Prügeln auf alle mögliche Art vermieden, und nur in jenem Fall, wenn alle Ermahnungen, Verweiſe, Arreſt, kurz, und lang geſchloſſen, und Strafwachen fruchtlos angewendet worden, jedoch in Geheim, hierzu geſchritten, und in Gegenwart der Unteroffiziere von der Kompagnie befolgt werden. Wenn aber auch hierdurch keine Beſſerung zu erlangen, oder ſolcher mit einer ſchärferen Strafe, als die einem Hauptmann eingeraumt iſt, zu belegen wäre: ſo muß er ebenfalls in den Regimentsarreſt geſchickt, und gemeldet werden.

Bey dem gemeinen Mann iſt eben ſo wenig gleich mit Stockſtreichen darein zu ſchlagen, ſondern erſt nach vorhergegangener Verweiſung, Arreſt, kurz, und lang geſchloſſen, Strafwachen, Putzung der vorräthigen Armatour und Rüſtung, Waſſer und Brot, bey fortwährender Incorrigibilität, oder gröbern Verbrechen, zu dieſen Mittel zu ſchreiten. Und ob zwar eigentlich nicht vorgeſchrieben werden kann, mit wieviel Stockſtreichen ein Gefreyter, Tambour, oder gemeiner Mann nach ſeinen begangenen Fehler abzuſtrafen ſeye, da ſolches von den Umſtänden abhängt, und der Beurtheilung des Hauptmanns überlaſſen iſt, ſo kommt doch zu erinnern, daß die ſchärfſte Strafe bey einer Kompagnie niemals über 20 höchſtens 25 Streiche ſich zu belaufen habe, widrigens der Hauptmann ganz gewiß davor würde angeſehen werden. Es folgt alſo hieraus von ſelbſt, daß die vorhero anzuwendenden gelindern Züchtigungen nach dieſem Verhältniß abzumeſſen ſind.

Die öffentlichen Beſtrafungen eines Gemeinen Mannes geſchehen im Feld in der Kompagniegaſſe, in der Garniſon in der Kaſern, und bey zerſtreuter Bequartirung vor des Hauptmannsquartier.

Wenn währender Beſtrafung ein Höherer ankäme, ſo iſt ſelben ein Offizier entgegen zu ſchicken, und ihm die Meldung zu machen, weil niemals jemand vor einen Höheren reprimandirt, noch vielweniger abgeſtraft werden ſolle, es wäre denn, daß die Strafe von dem Kriegsrecht zuerkannt worden wäre; oder der Höhere es ſelbſt geſtattete.

Bey der Kompagnie hat nur der Hauptmann allein das Recht zu beſtrafen, im Fall ſelber aber dem Auftrag einem Untergebenen hiezu gemacht hätte: ſo muß dieſer nach der Vollziehung immer hierüber die gehörige Meldung machen. Es darf jedoch kein Offizier wenn die Kompagnie beyſammen iſt, ohne Vorwiſſen des Hauptmanns eine Beſtrafung vornehmen, und in keinem Fall, auſſer er wäre detaſchirt, oder ſelbſt Kompagnie-Kommandant, die Stockſtrafe anwenden, auch nie die Kompagnie-Strafe überſchreiten. Bey zerſtreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Beſtrafungen derſelbe einem oder dem andern Offizier, der zu weit entlegen iſt, einzuräumen angemeſſen finden dörfte. Übrigens darf auſſer dem Gemeinen Niemand mit dem Stock, oder dem Gaſſenlaufen — verſtehet ſich als Regiments-Strafe — beſtrafet werden, bevor er nicht vorläufig zum Gemeinen degradirt worden iſt. Auch ſolle die Stockſtrafe nie auf die bloſſen Unterkleider, und nicht mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stock geſchehen.

Ein Mann, der eine Ehrenmedaille hat, unterliegt zwar der Regiments- und Kompagnie-Strafe, doch darf ſolche, wenn ſie auf Stockſtreiche oder Spitzruthen ausfiele, nie öffentlich geſchehen. Sollte jedoch dieſes nothwendig ſeyn; ſo müßte der betreffende vorhero durch ein ordentliches Kriegs-recht derſelben verluſtig erklärt werden.

Den täglichen Frührapport bekömmt der Hauptmann vom Oberlieutenant, und an den ausgeſezten wöchent-lichen Haupt-Rapports-Tagen erſtattet er ſolchen in Begleitung aller Kompagnie Offiziere ſeinen Bat-taillons-Kommandanten, oder bey zerſtreuter Be-quartierung ſeinen Diviſions-Kommandanten. So oft aber bey der Kompagnie etwas beſonders vorfällt, hat dieſe Meldung ſogleich zu geſchehen.

In Betref der Rapporte liegt dem Hauptmann ob, genau darauf zu ſehen daß ſolche gegründet ſeyen, und die Sache jederzeit mit ihren Umſtänden nach der wahren Beſchaffenheit vorgetragen werde, da-mit nicht jemand durch fälſchliches Anbringen eini-ges Unrecht geſchehe, welches nicht nur ſorgfältigſt zu verhindern, ſondern auch bey Entdeckung des Un-grundes an demjenigen, ſo etwas ſolches gemeldet hat, nach Umſtänden zu ahnden iſt, maſſen in allen Stüken die vollkommſte Billig- und Gerechtigkeit ge-handhabt werden ſolle.

So oft die Kompagnie im Battaillon zuſammen ſtoßt, meldet der Hauptmann ſeinem Battaillons Kommandanten die Stärke der ausgerückten Rotten.

So oft der Feldwäbel den Mittagsbefehl dem Hauptmann überbringt, haben ſich auch ſämtliche Offiziere von der Kompagnie allda einzufinden, all-wo erſterer dasjenige in kurzem beyfügt, was er et-

wa bey der Kompagnie zu erinnern nöthig findet. Hier kömmt anzumerken, daß die Offiziere ſich dieſe, und andere Befehle immer allein, und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die ſolche nicht zu wiſſen haben, vielweniger in Kaffee-Traiteurhäuſern geben laſſen, oder wohl gar ſelbſt in ſolchen Fällen davon ſprechen ſollen; wodurch oft Sachen von Wichtigkeit, die geheim zu halten ſind, entdecket werden, und es überhaupt von einem Offizier ſchändlich iſt, wenn er ohne Überlegung redet.

Wenn der Hauptmann etwas zu bitten, oder ſich zu beſchweren hätte, ſo gehet er zu ſeinem Major, und verhaltet ſich übrigens, wie es von dem Offizier geſagt worden; desgleichen wenn er in Arreſt käme, oder daraus losgelaſſen würde; auch wenn er irgend wohin gienge, oder zurück käme.

Wäre bey Abweſenheit einiger, oder aller Stabs-Offiziere ein Hauptmann Regiments-oder Battallons-Kommandant, ſo hat derſelbe keine andere Dienſte zu thun. In dieſem Fall gebührt ihm eine Schildwache, und auch eine Ordonanze.

Der Hauptmann empfängt das Löhnungsgeld gegen ſeine Quittung von dem Regiment, und behält ſolches in ſeiner Verwahrung, wovon alle 5 Täge, wie ſchon geſagt worden, in Beyſeyn ſeiner die Löhnung durch einen Offizier jedem Mann auf die Hand gegeben wird. Wenn der Hauptmann zu dieſem Löhnungsgeld ſich ein beſonders Behältniß mit mehreren Schlöſſern hält, und die Schlüſſel davon ſeinen Offizieren zur Kontrolle übergiebt: ſo wird er ſehr wohl daran thun. In ſolchen Fällen muß aber auch ein Tagebuch, worin Empfang und Verwendung richtig angemerkt ſind, darin anfbewahret werden.

Der Hauptmann muß ſeinen Pflichten nach ſeine Kompagnie ſo gut kennen, daß er auf Befragung über eines jeden Mannes Geburtsort, Dienſtzeit, und Konduite auf der Stelle alle Auskunft geben könne. Dieſe genaue Kenntniß wird in lehren, die erforderlichen Maaßregeln zu Hintertreibung der Deſertion, und folglich auch zu Entdeckung der Komplote zu nehmen, wozu unter andern nöthig iſt, daß man die Verdächtigen nicht nur durch Ober- und Unteroffiziere, ſondern hauptſächlich durch Vertraute, und liſtige Gemeine Leute ſtets in geheim beobachten laſſe; gegen welche ſie weniger Mißtrauen haben, und viel leichter ſich mit Reden verſchnappen.

In jedem Jahr einmal muß die Konduitliſte der Unteroffiziere, Kadeten, und jener Gemeinen, die ſich für dieſe Charge beſonders gebildet haben, unpartheyiſch, gewiſſenhaft, und mit Beyziehung aller Offiziere verfaſt, und unterfertigt dem Regiments-Kommando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Kompagnie ſtets in einer ſolchen Ordnung fortgeführt werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Jeder Hauptmann hat bey ſeiner Kompagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrſtand zu wählen, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Tambours beſitzen, und dafür zu ſorgen, daß ſie in den Trommelſtreichen vollkommen unterrichtet, und hierin dergeſtalt in der Übung erhalten werden, daß einer oder der andere in Ermanglung eines Tambours ſogleich an deſſen Stelle eintretten könne.

Mit den Poſtämtern, oder Briefbothen iſt die Veranſtaltung dahin zu trefen, daß kein Brief

von

von einem Mann ablaufe, oder ihm zukomme, ohne daß ihn der Hauptmann vorhero geſehen.

Auf die durchreiſenden, oder in den Wirthshäuſern, und ſonſten anhaltenden Landeskrämer, Fuhrleute, oder anderweit durchziehende Perſonen iſt unvermerkt acht zu geben, daß ſelbe nicht heimlicher Weiſe einem, oder dem andern Mann Briefe zuſchicken, und ſonſten ohne Vorwiſſen des Hauptmanns, oder wenigſtens eines Offiziers partikular Nachrichten ertheilen.

Kein liederliches Geſindel überhaupt, und beſonders Weibsbilder, welche etwa den Leuten nachlaufen, und ſie meiſtens zur Deſertion verleiten, ſind bey der Kompagnie zu leiden, deren Abſchaffung aus dem Ort bey der Behörde angeſucht werden muß.

Wird ein Hauptmann mit ſeiner Kompagnie in einem Ort allein detaſchirt; ſo hat er ſich gleich nach der Einrükung mit den Obrigkeiten und reſpektive Beamten auf das freundſchaftlichſte einzuverſtehen, und ſie zu erſuchen, daß ein jeder Hauswirth ihm; einem Offizier oder Unteroffizier ſogleich anzeige, wenn ein Mann des Nachts aus dem Quartier gehet, oder er ſonſt etwas Verdächtiges ſpürte. Soferne dieſes aber verſagt, oder ohngeachtet des Verſprechens nicht geleiſtet würde: ſo hat es der Hauptmann dem Regiments-Kommando gehörig zu melden.

Eben ſo iſt auch ſogleich nach der Einrukung mit der Orts-Obrigkeit die Vorkehrung zu trefen, daß es den Einwohnern kund gemacht werde, Niemanden, er ſeye, wer es wolle, vom Militär etwas zu borgen, und überhaupt ihre Civil-Kleidungen wohl zu verwahren.

Das

Das Gewehr, und die Munition ſind ſolche Stücke, worauf der Hauptmann, und die übrigen Offiziere ohne Unterlaß genaueſtens ſehen, und feſt darob halten müſſen, daß ſich zu keiner Zeit nur das mindeſte Gebrechen daran äuſſere, ſondern alles im immerwährenden brauchbaren Stand vorhanden ſeye.

Eben dieſe Fürſorge beziehet ſich auch auf alle jene Sorten, ſo der Kompagniekommandant, von dem empfangenden Pauſchquanto zu unterhalten ſchuldig iſt, auf daß ſie in gehöriger Anzahl, und durch geſchehende Ausbeſſerung jederzeit brauchbar ſeyen, beſonders; was für die Unteroffiziere, und Gemeinen davon zu beſtreiten gebühret, immer zur rechten Zeit beſorget, und nicht das geringſte ihrer eigenen Anſchaffung von der Löhnung zur Laſt gelaſſen werde.

Das Brot muß bey jedem Empfang nach dem Gewicht, und ſeiner Beſchaffenheit unterſucht, mithin darauf gehalten werden, daß ſolches gut ausgebacken, nicht ſchimmlich, oder dumpfig, folglich dem Mann ſchädlich ſeye, und daß es im ausgeſetzten Gewicht dem Mann verabreicht werde.

Wenn in's Feld marſchirt wird: ſo darf der Hauptmann nicht mehr, als 3 Weiber mit ſeiner Kompagnie nehmen, denen aber keineswegs Pferde zu geſtatten ſind, die übrigen Weiber müſſen in den Quartierſtationen zurück verbleiben, allwo jene der Militär Jurisdiktion unterſtehende nebſt dem unentgeldlichen Obdach, auch noch täglich eine Brodportion entweder in Natura, oder wenn ſolches nicht thunlich wäre, mit 2 kr. reluirter zu empfangen haben. Dieſen in das Feld mitgehenden Soldaten Weibern iſt ihre eigentliche Beſtimmung für die Truppe zu waſchen, zu nähen, und ſich dafür mit dem vom Regiment taxirten Arbeitslohn zu begnügen; dieſer-

we-

wegen ſollen ſie ſich, ſoviel es nur immer die Umſtände geſtatten, bey der Truppe, oder in ihrer Nähe aufhalten. Und ob es gleich ein unverkennbares Gute hat, wenn dieſe Weiber allerhand Bedürfniſſe, und Erfriſchungen herbey holen, ſo darf doch denſelben das willkührliche Herumſchwärmen nicht geſtattet werden, ſondern wenn ein oder das andere Weib, das ſeiner Sittlichkeit wegen ein gröſſeres Zutrauen verdient, etwas auſſer dem Regiments-Numer einzukaufen wünſcht, muß dasſelbe zu dieſem Ende mit einem Paß verſehen werden.

So oft Rekrutten zur Kompagnie kommen, hat ihnen der Hauptmann die Kriegs-Artikels vorleſen, und ſie zur Fahne ſchwören zu laſſen, und ſolle einem jeden derſelben ein guter alter Gemeine oder Unteroffizier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; auch ſolle man demſelben die zum Dienſt ſo nothwendige deutſche Sprache beyzubringen trachten.

Bey einem entſtehenden Krieg ſoll der Hauptmann ſo, wie die Offiziere ihre Bagage ſo gering, als möglich iſt, einrichten, und nur das unentbehrlichſte mit in das Feld nehmen, und da kein Fuhrwerk erlaubt, ſich der Packpferde, oder Tragthiere bedienen. Folgendes wäre beyläufig dasjenige, was der Offizier benöthigen dörfte.

1 Kopfbedekung, 2 Uniforme, und 2 Weſten. 3 Paar Hoſen. 1 Kaputrock. 1 Mantel. 2 Paar Stiefeln. 3 Tafetene Halsbinden. 1 Seitengewehr. 2 Portdepee. 1 weißlederne Kuppel. 1 Stahlene Schnallen ſammt Adler. 1 Feldbinde. 2 Paar gelblederne Handſchuh. 6 Taghemder. 2 Nachthemder. 4 Paar Unnterziehhoſen. 6 Paar Fußſocken.

6 Schnupftücher. 6 Handtücher. 4 Servietten. 3 Schlafhauben. 4 Leintücher. 2 Kopfzüchen. 1 Strohſack. 1 Kotzen ſtatt Unterbett. 1 Polſter. 1 Decke 1 Beſteck zum Eſſen. 1 Glas im Futteral. 2 Kämme. 1 Spiegel. 2 Barbiermeſſer. 1 Kleiderbürſte. 2 Schuhbürſten. 1 Reitſattel ſammt Zugehör. 1 Packſattel ſammt Zugehör. 2 Kopfgeſtelle. 2 Lederne Reittaſchen mit Sperr. 2 Kotzen für die Pferde. 1 Striegel. 1 Kartatſche. 2 Netze zum Heu. 1 Haberſack. Fouragierſtricke. 4 Packriemen. 1 Übergurt 1 Packdecke. 1 Kleines Mantelſackel von Tuch auf das Reitpferd. 1 Schabraque. 1 Hornenen Schreibzeug ſammt Scheer, und Federmeſſer. 1 Petſchierſtöckel 1 Taſche zum Papier. 1 Schreibtafel. 1 Uhr. 1 Reithoſe, und der es haben kann, eine Hirſchhaut. 2 Pferde. 1 Reißzeug. 1 Kompaß. 1 Kommod = Kuppel.

Mehrere Pferde, als Fourageportionen ausgemeſſen ſind, iſt niemanden währenden Krieg zu halten erlaubt.

Desgleichen darf keiner einiges Silbergeſchirr, die nöthigen Beſtecke ausgenommen; mit ins Feld nehmen.

Überſteigt die Zahl der Kranken im Spital 100 ſo wird nebſt dem Unterlieutenant auch ein Hauptmann hiezu kommandirt. — Gewöhnlich wird 10 Kranken, wo aber beſondere Umſtände eine zahlreichere Bedienung erfordern, 5 Kranken ein Wärter gegeben. — Wäre kein eigenes Spitalgeſchirr zum kochen vorhanden: ſo wird auf 5 Mann ein

ein Feld ſ Keſſel und Kaſſerol im Gebrauch genommen. — Erſt nachdem der Todte erſtarrt iſt, ſoll er in die Todtenkammer getragen, und nach Verlauf von 48 Stunden in einem 6 Schuh tiefen Grabe verſorgt werden.

Wenn während des Marſches der Kommandierende General vorbey reitet, oder wenn bey denſelben vorbey marſchirt wird, ſolle mit fliegenden Fahnen, geſchultertem Gewehr, und klingenden Spiel paſſirt, und von dem Kommandanten ſalutirt werden. Die Offiziere ſteigen vom Pferde, und marſchieren mit gezogenen Seitengewehr in ihren Eintheilungen. Ehrenbezeugung während des Marſches

Vor jedem andern Generalen wird gleichfals geſchultert, von den Offizieren in ihren Eintheilungen mit gezogenen Seitengewehr marſchirt, und von dem Kommandanten ſalutirt, jedoch kein Spiel geſchlagen, und nur die Trommeln an dem Riemen gehängt. Die Fahnen bleiben zuſammen gewikelt.

Wenn die hohe Perſon, welcher die Ehrenbezeugung gebührt, von rück ſ oder ſeitwärts kömmt, ſo läßt — wenn die Ehrenbezeugung nicht abgelehnt wird — derjenige Abtheilungs ſ Kommandant, der den Generalen zuerſt erblickt, ſogleich das Gewehr ſcharf anziehen, welches von einer Abtheilung zur andern abgenommen, und dem Kommandanten angezeigt wird. — Im Angeſicht des Feindes haben alle auffallende Ehrenbezeigungen zu unterbleiben.

Jedes Kommando, und jeder einzelne, der aus dem Lager weg geht, oder in daſſelbe kommt, muß Von der Inſpektion.

es

es dem Inſpektions-Hauptmann anzeigen laſſen.

Alle Ereigniße des Tages müſſen bey der Inſpektion vorgemerkt, die auſſerordentlichen aber von dem Hauptmann auf der Stelle dem jüngſten Stabsoffizier, und wenn etwas dringendes vorfiele, zuerſt dem Oberſten angezeigt werden.

Gegen Abend nach der Bettſtunde ſtattet der Inſpektions-Hauptmann unter Begleitung ſeiner Offiziere von allem, was ſeit der Zeit der angetretenen Inſpektion vorgefallen iſt, allen Stabsoffizieren den Rapport ab, und es muß zugleich alles, was vorgefallen iſt, an den die Inſpektion übernehmenden Hauptmann zur Kenntniß übergeben werden.

Kommt der Kommandirende, oder ein Feldmarſchall, F. Z. M. oder G. d. K. im Lager vor die Fronte des Regiments ſo hat ſich der Hauptmann von der Inſpektion 6 Schritte hinter die Stabs-Offiziere auf der Formirungs-Linie aufzuſtellen, und einen Schritt neben dieſem links kommen die Offiziere von der Inſpektion zu ſtehen. — Vor jedem andern Generalen ſtellt ſich der Inſpektions-Hauptmann mit ſeinen Offizieren rechts vor die Fahnenwache. — Bey jeder Kompagnie ſtellen ſich die Hauptleute, und links neben ſie die Offiziere auf die Formirungs-Linie mitten vor der Kompagnie-Gaſſe. — Bey Annäherung des Kommandierenden ꝛc. geben die Offiziere bey den Kompagnien auf ihren Hauptmann, und jene bey der Fahnenwache auf den Oberſten acht, um die Salutirung mittelſt der vorgeſchriebenen Berührung der Kopfbedekung zu gleicher Zeit zu bewirken. — Vor einem Feldmarſchall, der nicht en Chef kommandirt; vor einem F. Z.

M.

M. ≈ G. d. K. ≈ und ſonſtigen Generalen aber tritt nur ein Offizier per Kompagnie auf die Formirungs ≈ Linie vor.

Wo immer ein ≈ oder mehrere Battaillone beyſammen liegen, hat täglich bey einem Battaillon nach Umſtänden 1 Hauptmann, 1 Offizier, und 1 Feldwäbel; bey zwey oder drey Battaillonnen aber 1 Hauptmann, und von jedem Battaillon 1 Offizier mit 1 Feldwäbel die Inſpektion, welche von einer Aufziehung der Kaſernenwache bis zur andern dauert, und von dem Inſpektions Individuen mit eben jener Wachſamkeit, Ordnung, und Pünktlichkeit, als wie jede Wache, verrichtet werden muß.

Sie haben ſich öfters, und zu verſchiedenen Zeiten in den Zimmern, Küchen ꝛc. einzufinden; ſie ſehen den Wachen nach, unterhalten die nächtlichen Patrouillen; laſſen gleich nach der Retraite, und wenn ein zu ſtarker Wind geht, auch beym Tage die Feuer in den Kaſern ≈ Küchen auslöſchen; mit einem Wort, ſie wachen auf Ordnung, Reinlichkeit, und Erfüllung aller vorgeſchriebenen Obliegenheiten; ſtellen augenbliklich alles ab, was ſie wieder die Vorſchrift finden, und erſtatten täglich, wenn aber was wichtiges vorfiele, ſogleich den Rapport.

Die Inſpektions ≈ Individuen haben ſich daher, wenn auch die Offiziere nicht in den Kaſernen bequartiert wären, dennoch in denſelben bey Tag und Nacht aufzuhalten, damit ſie bey jedem Ereigniße an der Hand ſeyn, und das nöthige anordnen können.

Vor dem Feind.

Wie ſich jeder Soldat in feindlichen Gelegenheiten zu benehmen habe, iſt bereits an ſeinem Ort bemerkt worden. Hier kann man für dem Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieſes der eigentliche Zeitpunkt iſt, wo er Proben ſeiner eigenen Talente, und einer voraus gegangenen guten Abrichtung ſeiner Untergebenen, ſo wie dem Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entſcheidenſten Augenblicken ſeine Truppen anzufeuern, und ſie mit Ordnung, Klugheit, und Tapferkeit anzuführen weis.

Bey einem vor dem Feind entſtehenden Allarm ſehen die Hauptleute und Offiziere bey ihren ausgerukten Kompagnien nach, ob alles zum fechten bereit ſeye, und haben ſich überhaupt in allen ihren Vorkehrungen mit jener geräuſchloſen, männlichen Energie und Beſtimtheit zu benehmen, die ſich gleich einem Zauber der Gemüter zu bemächtigen, ihre Beſinnungs-Kraft zu weken, und der Truppe Geiſt, Vertrauen, Faſſung und Entſchloſenheit einzuflößen weiß.

Sobald eine Affaire vorüber iſt, und ſich die Truppe gelagert hat, hat jeder Kompagnie-Kommandant bey ſeiner Kompagnie nachzuſehen, was an Männern getödtet, verwundet, oder ſonſt abgängig iſt, und an Munition fehlt. Hierüber verfaßt derſelbe ein Verzeichniß, in welchem zugleich diejenigen, weche ſich beſonders ausgezeichnet, wie auch, wenn es wieder alles Vermuthen geſchehen wäre, jene, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllet, oder ſich vielleicht gar dem Gefechte entzogen haben, nahmentlich aufgeführt werden müſſen. Dieſes Verzeichniß reicht er dem Regiment ein.

Bis

Bis hieher hätte ich nun theils die allgemeinen, theils die einer jeden Charge insbeſondere anklebende Pflichten vorgetragen, von einem geſchickten Offizier werden aber noch mehrere Kenntniſſe erfordert. Ich will ſie ganz kurz berühren, und überlaſſe ihrem eigenen Fleiß, und Ehrgefühl die Vervollkommung darin.

Mathematick überhaupt, beſonders aber Geometrie, Feldmeſſungs, und Befeſtigungskunſt nebſt Situations-Zeichnung iſt eine dem Offizier unentbehrliche Wiſſenſchaft. Ich widerhohle es nochmahlen, daß ein deſſen unkundiger Offizier nie ganz ſeinen aufhabenden Pflichten entſprechen kann, noch wird. Tielke, Unterberger, Zach, Hauſer, Scharnhorſt wird dem jungen Soldaten vorzüglich zu deſſen Erlernung anempfohlen.

Je mehr Leibesübungen der Offizier ſich eigen machet, um ſo mehr Vortheil gewinnt er in verſchiedenen für ihn oft ſehr entſcheidenden Gelegenheiten. Reiten, fechten, voltigiren ſchwimmen, ſind die vorzüglichſten für den Soldaten.

Je mehr Sprachen der Offizier ſpricht, um ſo anwendbarer wird er ſich für den Dienſt machen; um ſo nützlicher zu ſeiner weiteren Beförderung ſeyn; ſich aus mancher Verlegenheit, in welche er aus Mangel deſſen gerathen würde, ziehen. Vor allen andern aber iſt die deutſche vollkommen, und fertig ſprechen zu können die nothwendigſte für den Offizier. Der ganze Dienſt wird in ſelber abgehandelt; alle Befehle; alle Verordnungen in ſelber ertheilet; alle Meldungen, alle Rapporte, alle Eingaben in ſelber gemacht. Ein jeder Offizer mag dahero ſelbſt urtheilen, wie

wichtig es für das ganze iſt, dieſer Sprache vollkommen Meiſter zu ſeyn.

Auſſer der deutſchen Sprache iſt es für dem Offizier, und dem Dienſt nothwendig, jene Sprache, die in dem Regiment, in welchem ſelber dienet, die herrſchende; das heißt: die vom Gemeinen Mann allgemein redende iſt, wo nicht vollkommen, doch ſo zu ſprechen, daß er in ſelber alle Befehle, und Erklärungen ſeinen Untergebenen zu machen im Stand ſeye. Es erwirbt ihm dieſes Liebe, und Zutrauen von ſeinen Untergeordneten. Der gemeine Mann kann nach eigenen Empfindungen, und ohne Dollmetſch ſeinen Offizier ſein Leid, ſeine Kränkung, ſeine Bedürfniſſe vortragen; dieſer ihn tröſten, oder bey irrigen Wahn zurecht weiſen. Auch kann es ſich fügen, daß ein Mann einem Offizier etwas zu hinterbringen hat, woran des Dienſtes augenblickliches Intereſſe hängt, und noch vor der Hand für alle übrige, nur für dem Offizier nicht, ein Geheimniß ſeyn ſoll. Ohne Sprachkenntniß würde der Offizier in einer ſolchen Gelegenheit ſehr ſchwer ausweichen, ohne daß dem Allerhöchſten Dienſt kein Nachtheil zugehe.

Die Schrift des Offiziers muß wenigſtens leſerlich, und von orthographiſchen Fehlern frey ſeyn, iſt ſie aber noch auſſerdem zierlich: ſo bahnt es ſelben einen Weg mehr zur weiteren Beförderung, vorzüglich, wenn er ſolche mit einem deutlichen, und verſtändlichen Koncept vereiniget, und allen Schwulſt in ſeinen Vortrag zu vermeiden ſuchet. Mit dieſen Eigenſchaften, und noch andern Kenntniſſen begabt werden derley Offiziere zu Adjudanten bey höheren Generalen geſucht; und das Reſultat ergiebt ſich von ſelbſten, daß ein derley brauchbares Individuum auch vorzüglich befördert wird, weil es mehrere Gelegenhei-

heiten durch nützliche Dienſte ſich auszuzeichnen in ſei-
ner Laufbahn vor ſich hat.

Geographie, Erdbeſchreibung, Länder - Boden-
Kenntniß ein um ſo nöthigerer Zweig der wiſſenſchaft-
lichen Kenntniß des Offiziers, als er aus Mangel
deſſen ſchon als Subaltern blos im Finſtern herumir-
ren wird. Ein ſolcher Offizier nicht allein, daß er
nur blos mechaniſch in der Linie fortdienet, iſt fremd
in jedem Cirkel, wo von Krieg - und andern Ge-
ſchichten geſprochen wird; und kann in keiner Gele-
genheit gegen den Feind mit Aufträgen beleget wer-
den, aus Beſorgniß daß er ſtatt richtiger Rapporte
von feindlichen Poſten; und deren Lage, blos ver-
wirrtes unverſtändliches Zeug überbringe. Der ein-
fachſte, kürzeſte, vorzüglichſte, und ſicherſte Weg
ſich dieſe dem Soldaten ſo nothwendige Kenntniß zu
verſchaffen, iſt die neueſte Orograph - und Hy-
drographiſche Karte von Europa des Gene-
ralen Sorriott.

Geſchichte, die allgemeine ſowohl, als die ſpe-
cielle der Länder, und darunter ihre Kriegsgeſchich-
te dienet zur Ausbildung, zur Vervollkommung des
Offiziers. Sie dient ihm zum Nacheifer ſo vieler
berühmten Männer, und giebt ihm an die Hand, wie
er ſich in mehreren Gelegenheiten nach ihrem Vorbild,
nach ihren Unternehmungen, nach ihren Vorkehrun-
gen zu betragen habe. Er wird manche Fehler ver-
meiden, manchen Übel entgehen, in die er ohne die-
ſe Kenntniß gefallen ſeyn würde, und manche Vor-
theile werden ihm zu Guten kommen, die er durch
deſſen fleiſſiges Studium erlernet. Schütz, Mil-
lot, Galletti, Boyſen und Häberlein Gu-
thrie, und Gray ſind dem jungen Soldaten vor-
züglich anzuempfehlen.

End-

Endlichen Natur, Staats = Kriegs = und Völkerrecht. In der erſten Überſicht nicht ſehr nothwendig für den Soldaten; doch vermißt mancher Befehlshaber in Lagen, in welche er durch die Waffen nur zum öfteſten gebracht wird, deſſen Kenntniß. Es hat dahero ein jeder Offizier, wenn er nur anderſt die Gelegenheit dazu hat, zu trachten ſich dieſe Wiſſenſchaft eigen zu machen; deſſen Nutzen er als höherer Befehlshaber zu ſeinen, und des Staats Vortheil in der Folge ſeiner Laufbahn ganz gewiß erfahren wird. Dem jungen Soldaten ſind vorzüglich anzuempfehlen für Natur = und Völkerrecht = Hufeland, Zeiler, Schmaltz, Martini — „für das allgemeine Staatsrecht" Pütter, Moſer, Schlötzer, Runde, Weſtphal, Schmaus, und für das öſtreichiſche Staatsrecht Schrötters Grundriß.

Ein Offizier von ſolchen Kenntniſſen, und der zugleich ſeinen Dienſt verſtehet, beſitzet die Eigenſchaften, die zu ſeinem Charakter erforderlich ſind; er wird einem jeden durch eine gute Art einnehmen, und ſich ein günſtiges Vorurtheil erwerben, welches, wenn man ihn nach der Hand in ſeinen Beruf brauchen, und prüfen wird, ſoviel für ihn erwirket, daß man ſich alsdann in der erſten von ihm vorgefaſten Meinung beſtärkt findet. Hieraus kann ſich ein ſolcher Offizier natürlicherweiſe alles verſprechen, und iſt gar nicht zu zweifeln, daß er nicht bey jeder Gelegenheit ſeyn Glück ſchnell machen ſollte. Der Vorgeſetzte, der ſolche gute, und weſentliche Eigenſchaften an ſeinen Untergebenen ſiehet, und erkennet, muß, und kann nicht anders, als ſelben lieb, und werth gewinnen, und ihm ſolches in allen Vorfällen wohlthätig erweiſen.

Das Regulament ſagt: Das Beſtreben eines Chefs muß ſich nicht allein auf die gewöhnlichen Dienſtkenntniſſe, auf Mechanismus und Routine beſchränken, ſondern darauf gerichtet ſeyn, daß die Abrichtungs-Exerzier- und andere Dienſtes-Vorſchriften als unentbehrliche Elementar-Gegenſtände eines Soldaten zuerſt behandelt, und vollkommen erlernt, nachher aber auch die übrige Muſe, ſtatt ſie an Spieltiſchen zu verſchwenden, zur höheren Ausbildung der ſich erworbenen Kenntniſſe angewendet werde.

Um ein Corps gebildeter Offiziere zuſammen zu bringen, muß man bey ihrer Wahl auf Talente, Fleiß, und Vorkenntniſſe Rückſicht nehmen, und ſich ſchon mit den Anlangen und Fähigkeiten des angehenden Soldaten bekant machen, ihm gleich bey ſeinem Eintritt in die militäriſche Laufbahn Neigung zu ſeinem Stande, und den damit verbundenen Obliegenheiten einzuflößen, ſeine Hoffnungen und Ausſichten zu beleben, und ſeine Bildung liebevoll, und nach Maßgabe ſeiner Fähigkeiten Stuffenweiſe zu befördern verſtehen.

Ein tüchtiger Kompagnie-Kommandant iſt in der nächſten Gelegenheit die Talente ſeiner Untergebenen kennen zu lernen. Vermöge dieſer Kenntniß muß er dieſelben Klaſſenweis einzutheilen, und zu beſchäftigen wiſſen, hierzu die Offiziere nach Maßgabe ihrer Geſchicklichkeit zu verwenden, zwekmäſſige Militär-Schulen zu halten, und in denſelben die Art, und die Ordnung des nothwendigen Unterrichts vorzuzeichnen wiſſen.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung beſizt, oder die Anſtrengung ſeiner Geiſteskräfte ſcheuet, muß deſto mehr zu ſolchen

Dien-

Dienſten verwendet, und mit ſolchen Gegenſtänden beſchäftiget werden, die ſeinen Faſſungsvermögen angemeſſen ſind; derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenſchaften begabt, ſeine Talente zum gröſſeren Nutzen des Dienſtes, und zur Ausbildung anderer anwendet, muß bey Gelegenheit ausgezeichnet, und bey vorkommenden Beförderungen vorzüglich berückſichtiget werden; denn nur auf dieſe Weiſe iſt eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, der fleißige Mann, und der geſchickte, gebildete Offizier vorzüglich geehrt und belohnt wird.

Zuſatz.

Für den Offizier von der Kavallerie.

Auſſer den einem Offizier bereits vorgeſchriebenen Liſten muß der von der Kavallerie annoch mit einer Grundliſte der Dienſt-Pferde von der Eskadron, und einem richtigen Pferdemaß verſehen ſeyn.

Die Abrichtung der Rekrutten und Remonten; die Ausarbeitung und die Übung der übrigen Leute und Pferde in der bereits erlangten Fertigkeit muß ein Hauptgeſchäft des Offiziers von der Kavallerie ſeyn.

Ein jeder Offizier muß ſich die vollkommene Kenntniß der Dienſtpferde von der Eskadron, beſonders aber von ſeinem Flügel, zu verſchaffen befliſſen ſeyn, um ſie nach Maß ihrer Eigenſchaften an die Leute vertheilen zu können; denn ein feuriges Pferd wird unter der Leitung eines gelaſſenen, und ein ſchwaches nur bey dem leichteren Reiter in einer längeren Dauer gute Dienſte leiſten.

Ohne

Ohne wichtige Urſachen, und ohne Vorwiſſen des Regiments-Kommandanten dörfen weder Leute noch Pferde von einem Zug zum andern, oder von einem Flügel zum andern überſezt werden.

Zu den monathlichen Rapporten haben ſich alle Individuen in ſo weit als es bey zerſtreuten Quartiren ohne Nachtheil des Dienſtes geſchehen kann, einzufinden.

Da bey zerſtreuten Quartieren die öftern förmlichen Rapporte gröſtentheils unthunlich ſind, ſo muß bey den monatlichen deſto genauer vorgegangen werden, uud jeder Zweig des Dienſtes zur Sprache kommen. Zu dieſem Ende ſoll das Journal der täglichen Ereigniße beyder Flügel durchgegangen und unterſucht werden, ob und was für Strafen, an wem und aus welchen Urſachen angewendet worden. — Welche Fehltritte die häufigſten waren, und aus welchem Anlaß ſie entſtanden ſind. — Wer ſich von den Individuen mit Vorzug verwendet. — Wer ſeine Konduite verbeſſert oder verſchlimmert habe. — Ob und was für Leute in der Abrichtung gegen die andern zurück geblieben ſind. — Ob es mehr Kranke als gewöhnlich und aus welchen Urſachen gebe. — Ob und was für Krankheiten herrſchend ſind, welche Vorſicht und welche Maßregeln dagegen getroffen worden, und ob die im Spital befindlichen Kranken beſucht werden. — Ob die Dienſtpferde und der Hufbeſchlag in gutem Zuſtand ſeye. — Ob mehrere Pferde in die Kur geſchickt wurden, worinn ihre Gebrechen beſtehen, und ob Niemanden eine Schuld beyzumeſſen ſeye. — Ob die Lebensmittel zureichend: gut, und in billigen Preiß zu bekommen; das Brot und die Fourage in Güte und Maß vorhanden ſey. — Ob die Leute in ihren Quartieren und die Ordonanzen auf ihren Poſten unterſucht werden. — Ob

ſich bey den Leuten keine liederliche Weibsperſonen aufhalten, und was für Vorkehrungen dagegen getroffen ſind. — Ob die Montur, Armatur, und Rüſtung in der gehörigen Verfaſſung ſeye, und ob überhaupt Niemanden eine Nachläſſigkeit in ſeinen Verrichtungen, oder in der Aufſicht ſeiner Untergebenen zur Laſt falle? — u. d. gl. — Übrigens muß man bey allen Rapporten offen, aufrichtig, unpartheiſch, und mit Grunde vorgehen, weil ſonſt die Abſicht verfehlt, und derjenige, ſo eine Unwahrheit vorgebracht hätte, nach Maß ihrer Folgen geahndet werden müßte.

Der Offizier von der Kavallerie muß nebſt der reinen und angewandten Tacktick annoch die Kenntniſſe beſitzen, wie ein Pferd zu zäumen, zu ſatteln, und zu packen ſey. Er muß geſchickt reiten, und einen guten Beſchlag zu beurtheilen wiſſen.

Die Leute, welche im Reiten, oder Exerzieren, und ſonſtig ihren Pflichten gegen die übrigen zurück ſind, müſſen unter die Ober- und Unteroffiziere vertheilt, und einzeln abgerichtet werden.

Die Abrichtung der Remonte-Pferde ſolle mit Gelaſſenheit und mit Vermeidung alles Ungeſtüms nach der Vorſchrift bewirkt werden. Zu dieſem Ende iſt überall eine zwekmäſſige Reitſchule, wo der Boden nicht glatt, ſondern wo möglich mit Sand und Kieß überſchüttet iſt, abzuſtecken, um Mann und Pferd auf derſelben abzurichten.

Länger als einen Tag ſoll kein Pferd ſtehen, ſondern alle 2te Tage entweder auf der Reitſchule, oder unter Begleitung eines Offiziers ſpazieren geritten wer-

werden, wozu die Leute mit aufgelegtem Zaum und Decke bey dem Quartier des reſpektive Kommandanten zuſammen rücken.

Ein ſolcher Spazierritt kann von noch mehr Nutzen werden, wenn man die Leute hierbey in Auf- und Abſpringen übt, und mit den verſchiedenen Beobachtungen der Vorpoſten, Patrouillen, Streifen, u. d. gl., mit Anwendnung auf den vorhandenen Boden bekannt macht und praktiſch unterrichtet.

Wenn den Pferden das Futter gegeben, oder ſolche gepuzt werden, ſollen ſich dabey ſowohl im Felde als in den Kaſernen alle Unteroffiziere, und bey jedem Flügel wechſelweis ein Offizier einfinden.

Die Erhaltung und Pflege der Dienſtpferde erfordert eine vorzügliche Sorgfalt aller Offiziere und Unteroffiziere. Dieſelben müſſen ſich Mühe geben dem Manne alle jene Mittel beyzubringen, die zur Erhaltung des Dienſtpferdes erforderlich ſind; ihn mit den Nachtheilen bekannt machen, die er abzuwenden trachten muß, und ihn verhalten, dieſe Maßregeln auf das genaueſte in Vollzug zu ſetzen.

Derjenige, der ein Pferd durch ſeine Schuld drückt, oder beſchädiget, ſo wie ein Kurſchmid, der ein Pferd vernagelt, ſoll nach Umſtänden ſchärfeſtens geahndet werden.

Auſſer dem nachläſſigen unſtäten Sitz des Reiters trägt auch der unangemeſſene Bau, und das ſchlechte Auflegen des Sattels ſehr viel zum Drucke der Pferde bey. Dieſer Fehler liegt einzig in der Unwiſſenheit, oder in der lauen Aufſicht der Offiziere, und verſetzt ſolche in die ſtrengſte Verantwortung, da die beſchädigten Pferde eine längere Zeit dem Dienſte entgehen, und dem Eskadrons-Kom-

man-

mandanten einen Aufwand zuziehen, der oft das beſtimmte Pauſchgeld weit überſteigt, und nur ihrer Fahrloſigkeit zuzuſchreiben iſt.

Im Felde ſind per Eskadron nicht mehr als vier Weiber mitzunehmen geſtattet.

Kein Dienſtpferd darf zum eigenen Gebrauch verwendet, und nur einzig mit dem darauf gehörigen Sachen beſchwert, nie aber unverhältnißmäſig beladen, und zu Grunde gerichtet, ſondern beſtens geſchont und erhalten werden.

Wenn Pferde erkranken, fehlerhaft, oder zum Dienſt untauglich werden; ſo iſt zu unterſuchen, ob Niemand hieran Schuld trage, und geſtraft zu werden verdiene.

Dem Offizier muß an dem guten Zuſtande, der Erhaltung und Abrichtung ſeiner eigenen Pferde um ſo mehr gelegen ſeyn, als davon in feindlichen Begebenheiten nicht ſelten ſein Leben und ſeine Ehre abhängt.

Wenn Pferde des Rotzes, oder anderer Urſachen wegen erſtochen werden müſſen: ſo ſoll man ſich hierüber mit dem vorgeſchriebenen Zeugniße des Kurſchmids, und der Orts = Obrigkeit verſehen, und ſolches dem Monat = Ackt beylegen.

Zur Auswahl, Übernahme, und Transportirung der Remonten gehören ſolche Offiziere, welche nicht allein von dem Bau, und den erforderlichen Eigenſchaften der Pferde gründliche Kenntniſſe haben, ſondern auch ſolche Transporte gehörig zu führen, und zu beſorgen verſtehen. Die Offiziere werden hiezu ohne Rückſicht auf dem Dienſtroſter bloß nach ihrer Ge=

Geſchicklichkeit und Erfahrung verwendet, dagegen müſſen ſie aber auch durch ihr gutes und anſtändiges Benehmen die Gunſt und das Vertrauen der Landes-Einwohner zu erwerben wiſſen.

Ordnung, Vorſicht, und Wachſamkeit iſt in jedem Dienſte, und beſonders bey Übernahme und Transportirung der Remonten erforderlich. Wenn nun mit ſolchen Maßregeln auch eine vernünftige, ſorgfältige, gelaſſene und zweckmäſſige Behandlung des jungen Remonte-Pferdes verbunden wird: ſo iſt zu erwarten, daß kein Pferd ſo leicht einen Schaden nehmen werde. Die dabey kommandirten Unteroffiziere und Gemeine müſſen erfahrene Leute ſeyn, und von den lezteren hierzu die geübteſten, und verläßlichſten Pferdewärter beordert werden.

Da aber die Reinhaltung eines noch Menſchenſcheuen Remonte, beſonders auf Märſchen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, überdieß auch bey ſolchen Transporten gewöhnlich viele junge, und ſchwache Pferde befindlich ſind; ſo ſoll man, da das kalte Waſſer die abgematteten Thiere erfriſcht, ihre Füße ſtärkt, und ihnen neue Spannkraft giebt, die Remonten öfter in ein flieſendes, nicht tiefes Waſſer führen, und darinn eine Weile ſtehen laſſen.

Von dem Kompagniedienſt.

Der Kompagniedienſt ſchränkt ſich auf drey Gegenſtände ein: nehmlich: die Erhaltung des Mannes, die Disciplin, und die Dreſſirung.

Wenn der Offizier ſich dieſe Eintheilung immer gegenwärtig haltet, ſeinen Unterklaſſifikationen auf dieſe Art nachgehet; ſo wird er immer Leitfaden genug haben, den erhaltenen Unterricht zu nützen, und in Fällen, die der Unterricht nicht beſtimmen kann, die Anwendung treffen.

Erhaltung des Mannes.

Die Erhaltung des Mannes iſt Nutzen für den Staat, folglichen Pflicht eines jeden ſeiner Diener, wenn man auch Menſchenliebe, und moraliſches Gefühl nicht in Anbetracht nehmen wollte. Zudeme iſt es nicht gleichgültig, ob ein alter, abgehärteter, diſciplinirter und vor dem Feind geweſter Soldat, oder ein Rekrutt davor in der Kompagnie ſeye, weilen dieſer wohl des andern ſeinen Platz einnimmt, aber nicht deſſen erworbene Eigenſchaften mit ſich bringt, wozu oft Jahre, nebſt groſſen Bemühungen erfordert werden. Es iſt dahero hierbey nothwendig, zweyen Übeln vorzubeugen, nehmlich: der Krankheit, und der Deſertion.

In Bezug auf deſſen Geſundheit.

Die Erhaltung der Geſundheit fordert Reinlichkeit. Was hierzu erforderlich, wie ſolche bey dem Mann ſelbſten, in den Kaſernen, und Lager, und in den Marſch Stationen zu unterhalten ſeye, iſt ſchon in des Gemeinen Verhaltung geſagt worden. Der Offizier kann ſolchen nie genug hierzu verhalten. Zudem beſchäftigt es dem Mann, eine Hauptregel Ausſchweifungen zu vermeiden.

Das

Das Brot, wie bereits geſagt worden, wird zwar vorſchriftmäßig in den Zimmern, auf den eigends hierzu beſtimmten Brotbrettern aufbehalten, doch wäre es beſſer, wenn hierzu ein anderer Ort ausgemacht werden könnte; denn warm dünſtet es ſchädlich aus, und kalt ziehet es die unreinen Theile der Luft an ſich, welche der Mann miteſſen muß.

Da das Brot die Hauptnahrung des Gemeinen Mannes iſt; ſo iſt auch darauf zu halten, wie ſchon in des Hauptmanns Verhaltung erinnert worden, daß es beſtändig von guter Qualität ſeye, und ſein beſtimmtes Gewicht habe. Auch hat der Vorgeſetzte wachſam zu ſeyn, und darauf zu ſehen, daß der Mann ſein Brot nicht verkäufe, denn andurch wird er unordentlich, liederlich, und am Ende entkräftet. Der Dienſt büſſet dafür, und das Spital erbt einen ſelbſt verſchuldeten ſiechen Faullenzer.

Das kochen in der Kameradſchaft iſt zur Erhaltung der Geſundheit des Mannes nothwendig, und hat anbey ſehr groſſen Nutzen für den Dienſt. Der Mann hat immer gleiche Nahrung; und dieſen Vortheil genießt ſowohl der ordentliche, als der liederliche, der gewis beym Nichtkochen in der Kameradſchaft ſein Geld verſchlagen, keine regelmäſſige Nahrung haben, und folglich ſich entkräften, und krank werden würde.

Damit aber ordentlich und keine ungeſunde Sachen in der Kameradſchaft gekocht werde, muß der Vorgeſetzte fleißig nachſehen. Dieſe edle Sorgfalt, die wahre Pflicht des Offiziers iſt, rührt dem Gemeinen Mann, und erwirbt ihm Liebe, und Zutrauen.

So

So gut, und geſund das reife Obſt, beſonders wieder den Scharbock iſt, ſo ungeſund iſt das unreife; dahero die Leute von letzteren mit Gewalt abgehalten werden müſſen.

Sollte die Mannſchaft unumgänglich in kupfernen Gefäßen kochen müſſen: ſo hat der Offizier auf deſſen Verzinnung ein ganz beſonderes Augenmerk zu haben; maſſen deren Vernachläſſigung auf nichts kleineres, als Leben, und Tod der Menſchen Einfluß hat.

Bey den Marquetendern, und Verkäufern iſt in Bezug auf die Geſundheit des Mannes genau nachzuſehen, ob ſie die Getränke, als Bier, Wein, Brandwein, verfälſchen, unreifes Obſt, oder überhaupt ſchlechte, und ungeſunde, oder verdorbene Eßwaaren verkaufen. Dieſes gilt auch von den ſogenanten böhmiſchen Kollatſchen; oder in Fette gebakenen Kuchen, ſie enthalten viel unverdauliches, der Mann trinkt darauf, und erkranket. Dem Soldaten, der nur ſeine Lüſternheit zu befriedigen ſuchet, wär es oft gleichgültig, keineswegs aber dem Dienſt. Überhaupt hat man das Recht, für richtiges Geld geſunde, und unverfälſchte Lebensmittel zu fordern. Auch liegt den Offizier ob, zu trachten, und beſorgt zu ſeyn, daß die zum ſchlachten beſtimmte Thiere nicht krank; das Fleiſch ſtinkend, und verdorben ſeye.

Zur Reinlichkeit gehört der Anzug, und die Adjuſtirung, doch muß man darunter nicht einen übertriebenen Geſchmack, und künſtlich ausgedachten Putz verſtehen, die Folgen auf die Geſundheit haben können. Die Adjuſtirung iſt nichts weiter als vorſchriftsmäßige Gleichheit im Anzug.

Die Schuhe müſſen immer in guten Stand erhalten werden, damit des Mannes Fuß immer trocken, und von aller Feuchtigkeit geſichert ſeye. Auch iſt es nicht gleichgültig, ob ihm ſolche anpaßend, zu eng, zu kurz, oder ſonſt unbequem wären. Letzteres verurſacht im Winter gerne gefrorne Füße, zumal, wenn der Mann gähling aus der Kälte, wie es oft geſchieht, ſich an's Feuer ſtellt. Zudem würde er auch mit unbequemen Schuhen auf dem Marſch nicht fortkommen, ſich die Füße wund gehen, marode werden, und dem Dienſt nachtheilig ſeyn.

So, wie ſich der erſte Marode auf dem Marſch anzeigt, iſt ſelber aufzumuntern, und ihm zuzureden, daß er ſich überwinde, würde er auch nicht mehr, als hundert Schritte weiter kommen können. Dieß vertreibt oft die Müdigkeit, dahingegen das Gleichnachlaſſen dem Mann alle Märſche marode macht. Es iſt gut, und vorſichtig, wenn ein Offizier ſogenannte Geiſtwäſſer bey ſich trägt, um im Nothfall beyzuſtehen. Im ganzen eine Kleinigkeit, und mehr Pflicht, einem jeden Nebenmenſchen nach Umſtänden zu dienen. Dieſer Menſchenfreundliche Dienſt rührt nicht allein demjenigen, welchem er erwieſen wird, ſondern die ganze Mannſchaft, welche dem Offizier mit Wiederherſtellung ihres Kameraden beſchäftiget ſieht, wird, und muß ihn lieb gewinnen.

Sollte der Mann aber dennoch alles Zuredens, Aufmunterns, und Hülfeleiſtens ohngeachtet marode werden, und nicht mehr marſchieren können: ſo hat der Offizier zu beſorgen, daß ſelber durch einen Gefreyten der Arrieregarde übergeben werde, welche alle Marode langſam dem Regiment nachzubringen hat. In dieſem Fall aber muß Abtheilung für Abtheilung, ohne zu ſchreien, bis zur Tete vorgemeldet werden,

 daß

daß der Mann N. N. von N. N. Kompagnie marode zurück verblieben. Der betreffende Korporal vom Zug zeichnet ſolches in ſeiner Schreibtafel auf.

Es entſtehen auch gerne Marode, wenn die Leute ohne Überlegung in Dienſt kommandiret werden. Es kann z. B. geſchehen ſeyn, daß der Mann eine Nacht marſchiert, den folgenden Tag auf Fahnenwache, den dritten auf Piquet war, den vierten Tag aber wieder marſchieren müßte. Unterſucht der Offizier, und vorzüglich der Oberlieutenant deſſen eigenthümliche Pflicht es iſt, die Kommandirungsliſte, und hat ein wachſames Auge auf die richtige Kommandirung der Mannſchaft; ſo wird nicht leicht ein Mann aus dieſer Urſache marode werden.

Auf Langen Märſchen iſt dem Mann allerdings erlaubt zu trinken, doch mit der vorgeſchriebenen Ordnung, und Vorſicht. Man läßt die Truppe nahe bey einem Dorf, Brunnen, oder Fluß halten; die Glieder öfnen, und die Gewehre niederlegen, nachdem man zuvor nachgeſehen, und die Rotten gezählt hat. Sodann entledigt ſich der Mann von ſeiner Bagage, legt ſelbe neben ſeinem Gewehr nieder, und ruhet aus; doch darf Niemanden aus Reih- und Gliedern ohne Erlaubniß zu gehen geſtattet werden, weſſentwegen ſich auch die Offiziere, und Unteroffiziere von ihrer Mannſchaft nicht entfernen dörfen. Doch muß ſogleich, wie die Leute getrunken haben, wieder marſchieret werden; denn das längere Anhalten ohne vollends auszuraſten, macht marode. Wenn nun die Leute ſich in etwas abgekühlt haben, läßt man durch Vertraute die Feldflaſchen Zug für Zug zuſammen nehmen, und ſchickt ſelbe mit einem Unteroffizier, auch nach Umſtänden, mit einem Offizier, um Waſſer; denn würde man einen jeden Mann einzeln aus Reih- und Gliedern trinken zu gehen erlauben: ſo

wür-

würden nicht nur allein Unordnungen, und Exceſſe entſtehen, ſondern die Leute würden mit vollem Zug in die Hitze trinken, krank, oder wenigſtens marode werden. Hier kömmt zu bemerken, daß, wenn das Waſſer aus dem Fluß gehohlt würde, man nicht am nahen Ufer, ſondern in der Mitte des Flußes ſchöpfe, weilen es da allzeit reiner, und folglich trinkbarer iſt, als nahe am Geſtade.

Da die Erhaltung des Mannes eine der vorzüglichſten Pflichten des Offiziers iſt: ſo hat er auch ſtreng darauf zu halten, daß, wenn das Waſſer zum trinken der Mannſchaft gebracht wird, ſich der Mann nicht durch gähes Eingieſſen zu Grunde richte. Er hat dahero ſchon in den Standquartieren dem Mann in der in des Gemeinen Verhaltung erklärten Vorſichten, und Präſervativen zu unterrichten, beym Brunnen, Bach, oder Fluß würde es zu ſpät, und ohne Nutzen ſeyn. Hier aber muß der Offizier die altgedienten Leute zu Hülfe nehmen, damit ſie den jüngern, und Rekrutten zureden, weil der Natur des Menſchen nach ein Kamerad von dem andern Warnungen, die etwas Selbſtverläugnung fordern, vorzüglicher annimmt.

Was dem Mann zu ſeiner Erleichterung auf dem Marſch erlaubt, und der Offizier ihm geſtatten kann, iſt ſchon in erſteren ſeiner Verhaltung geſagt worden; damit aber auch währendem Marſch der Staub den Leuten nicht zugejagt werde: ſo ſolle der Offizier allzeit auf der entgegengeſetzten Seite reiten. Auch in kothigen und moraſtigen Wegen Sorge tragen, daß die Leute nicht unnöthig beſprizt werden, und damit der Marſch nicht erſchwert werde, nicht zwiſchen der Truppe von einer Seite zur andern reiten.

Geſundheit in Beziehung auf Herſtellung iſt nicht des Offiziersſach, und eben darum ſolle er ſich nicht bey einem wirklich krank werdenden Mann in's doktorn mengen, um ſo weniger hier, wo es auf Leben, und Tod des Soldaten ausgeht. Viele Leute ſcheuen das Spital, weil ſie ſich unter Diät ſchlechte Wartung, und eine magere Koſt vorſtellen; auch verhehlt der Mann oft aus Schaam ſeine Krankheit. Der Fähnrich und Führer, deren Hauptobliegenheit für Kranke zu ſorgen iſt, und der Korporal von der Korporalſchaft, welcher bey ſeiner dreymalig täglichen Viſitirung ſeine Leute auch um ihre Geſundheit befragen muß, haben es ſich ſehr angelegen ſeyn zu laſſen, einen derley Mann, ſoferne er die mindeſte Spuren einer vorhandenen Krankheit zeigt, wenn er es auch nicht melden würde, ärztlich viſitiren zu laſſen, und nach deſſen Befund entweder ſogleich in das Spital zu ſchicken, oder aber zu veranlaſſen, daß er Dienſtfrey bleibe. Dem gemeinen Mann aber iſt wohl zu erklären, und begreiflich zu machen, daß es ſowohl für ihn, als für den Dienſt beſſer ſeye, wenn er ſich ein kleineres Übel in Zeiten ärztlich heilen laſſe, als wenn er es zu einem groſſen Übel durch ſeine Zurückhaltung werden ließe: ja das oft aus einer derley Verſäumniß die bitterſten Schmerzen, ja der Tod entſtehen könne.

In den Spitälern hat der Offizier hauptſächlich zu ſehen auf die Reinlichkeit, und auf die Reinigung der Luft von den in ſelben nur zu häufigen ſchädlichen Ausdünſtungen; es ſollen dahero in jedem Krankenzimmer die ſogenanten Lufträder — Ventillen — angebracht ſeyn, damit die darin befindliche faule immer durch friſche Luft erneuert werde. Es iſt auch gut, wenn man zuweilen die Zimmer durchräuchert. Vorzüglich aber ſind die Krankenwärter, welche ohnedieß wegen ihrem guten Willen nicht in

dem

dem beſten Ruf ſtehen, ſtreng zur Reinlichkeit, und Beſorgung der Kranken zu verhalten. Die Koſt muß reinlich, ſchmackhaft, und nach der ärztlichen Anordnung zubereitet ſeyn; und damit dieſes richtig ſo geſchehe, muß der Offizier vom Spital bey jedem Eſſenaustheilen ſich einfinden, und die Speiſen koſten, ob ſie alle nach dem Sinn des Diätzettels zugerichtet worden, dem Kranken, und Rekonvalescenten aber werden nur jene vom Arzt erlaubte Speiſen nach der vorgeſchriebenen Portion, und mehr nicht gegeben. Damit jedoch der Führer in Anſehung der Koſt nicht eigennützig vorgehe: ſo hat ihm der Offizier vom Spital genau nachzuſehen; und ſich um den Preiß aller Feilſchaften ſelbſt zu erkundigen, um bey täglicher Überſehung des Kuchelzettels ſich überzeugen zu können, ob das darin angegebene Quantum auch kann im Spital erforderlich geweſen ſeyn; ob es nicht übertheuert, und ob ein zweckmäßiger Gebrauch davon gemacht worden; wodurch wenigſtens der grobe Betrug gehemmet, und vermieden wird.

Das Diäthalten iſt dem Rekonvalescenten ſo nöthig, wie dem Kranken ſelbſt; dahero muß man ſie, beſonders die Verheiratheten, gut beobachten, daß ihnen ihre Weiber, oder ſonſtige Perſonen nichts unerlaubtes zuſtecken, ſonſt werden ſie Recidiv, und um ſo unheilbarer.

Wenn mit der Diſſenterie behaftete Leute ſich im Spital befinden, ſo muß ihnen ein beſonderer Abort angewieſen, ſie ſelbſt aber von allen hitzigen Getränken gehütet werden.

Auch hat der Offizier bey groſſer Sonnenhitze die Leute abzuhalten, daß ſie ſich nicht in die Sonne legen, und wenn ſolches ja nicht zu vermeiden iſt,

daß

daß es wenigſtens nicht mit unbedecktem Haupt geſchehe, um andurch den Sonnenſtich zu vermeiden, welcher den Mann, wo nicht immer in's Grab, doch für eine Zeit in das Spital bringt, und für den Dienſt verlieren macht.

So iſt auch ſchon in der Gemeinen Verhaltung das Nachtheilige von der plötzlichen Abkühlung nach Einruckung vom Exercieren, oder auf den Märſchen in die Nacht- und Lagerſtationen geſagt worden. Der Offizier hat dahero die Mannſchaft nach dem Einrucken nie gleich auseinander zu laſſen; ſondern ſie unter dem Vorwand einiger Bemerkungen, Befehlausgeben, und im Dienſt kommandiren, noch eine viertel Stunde, bis ſie völlig abgekühlt ſind, in Reihen und Gliedern zu halten.

Es iſt nicht genug, daß der im Spital kommandirte Offizier ſeinen Kranken nachſehe, ſondern auch alle übrige Offiziere müſſen ihre Leute beſuchen, ſich um ihre Geſundheit, und ſonſtige Behandlung erkundigen, und durch Meldung höherer Orten, Gebrechen, die dem Mann zum Nachtheil gereichen, und durch das Spitalskommando nicht gehoben werden wollen, zu verbeſſern, und abzuſtellen trachten.

Um aber durch öfteres Spitalbeſuchen nicht ſelbſt Spitalmäßig zu werden, befiehlt die Selbſterhaltung Vorſichten. Dieſe ſind

a) Keine Krankheit ſcheuen. Die Erfahrung beweiſet es, daß diejenigen, welche die Krankheiten am meiſten verabſcheuen, immer zuerſt damit befallen werden.

b) Niemahlen unter der Thür des Krankenzimmers, wo die unreinen Ausdünſtungen aufwölken, und de-

deſto mehr eingeathmet werden, ſtehen bleiben, ſondern gleich mitten in das Zimmer hinein treten.

c) Keine Kleidungen von Pelzwerk mit ſich nehmen. Alles rauhe hat viel Oberfläche, deſto mehr Dünſte können ſich alſo anlegen.

d) Im Krankenzimmer keinen Speichel ſchlucken; denn dieſer hat die unreinen Ausdünſtungen ſchon angezogen.

e) Während man mit dem Kranken redet, muß man nicht Mund über Mund halten. Ausdünſtungen aus der Lunge ſind die ſchädlichſten.

f) Präſervative ſind, Wachholderbeere im Mund halten, oder Tabackrauchen.

Wenn Leute, die nur ein kleines Übel haben, auf Befund des Arztes, welcher ſie vorhero viſitirt haben muß, zur weitern Behandlung bey der Kompagnie zu verbleiben hätten: ſo iſt genau darauf zu halten, daß der Arzt dem Kranken, ſo oft es die Umſtände erheiſchen, nachſehe; daß ihm nichts anders an Medicin, oder Koſt, als was der Arzt angeordnet, zugelaſſen werde, und um hierwegen ſicher zu ſeyn, iſt einem derley Marode ein zuverläſſiger, und vertrauter Aufſeher zuzugeben. Auch hat der Fähnrich, Führer, und der Korporal von der Korporalſchaft ſorgſam zu wachen, und alle Vorkehrungen zu treffen, daß alles zur geſchwindern Herſtellung des Mannes ärztlich Angeordnete auf das genaueſte befolgt werde.

In

In des Gemeinen Verhaltung wurde ſchon geſagt, daß jeder aus dem Spital kommende Rekonvaleſcent 5 Täge Dienſtfrey ſeye, um in dieſer Zeit ſeine Montur, und Rüſtung in ſaubern Stand zu bringen. Wäre aber der Rokonvaleſcent noch ſo ſchwach, daß er nach Verlauf dieſer Zeit nicht dienen könnte, und nur um reinerer Luft wegen früher aus dem Spital entlaſſen worden wäre: ſo iſt ſelber ſolang Dienſtfrey zu laſſen, als nur immer ſeine Schwäche dauert, und wenn ſie auch in die Monate ſich verziehen ſollte, weil ſich hier kein beſtimmter Zeitpunkt angeben läßt, und es blos von deſſen zuwachſenden Kräften abhängt, wenn er wieder zum Dienſt angehalten werden könne. Ein zu frühes im Dienſt kommandiren eines derley Rekonvaleſcenten zieht öfters den Tod, und den Verluſt eines ſehr brauchbaren Mannes nach ſich.

Das natürlichſte, und gemeinſte Getränk des Soldaten iſt das Waſſer. Iſt dieſes ſchlecht: ſo kann man es als eine gültige Urſache des Erkrankens der Mannſchaft anſehen. Der Offizier hat ſich dahero die Unterſuchung der Brunnen, und die Verbeſſerung des ſchlecht befundenen Waſſers auf das thätigſte angelegen ſeyn zu laſſen.

Auf ermüdeten Märſchen kann man das Waſſer der hinfällig gewordenen Mannſchaft mit Eſſig, Wein oder Vitriolgeiſt, oder in Ermanglung deſſen, durch weſentliche Weinſteinſäure, die leicht in einer kleinen Schachtel mitzuführen iſt, zu ihrer gröſſeren Labung zurichten.

Sollte das Waſſer vom fremden Stoffe verunreiniget, oder aber im Höchſten Grade verdorben und ſogar faul geworden ſeyn, daß es weder für Menſchen noch Thiere genießbar iſt: ſo kann man es

in

in wenigen Augenblicken, ohne Koſten, in groſſer Menge ohne einigen Nachtheil für die Geſundheit zu befürchten, verbeſſern. Das leichte Verfahren hierin beſteht in folgender Kleinigkeit.

Man füllet einen Spitzbeutel von Flanell, oder nicht zu dichter Leinwand etwa eine Hand hoch mit gut ausgebrannten, nicht mehr rauchenden, von aller Aſche abgeſondert, gröblich zerſtoſſenen Holzkohle. Dieſen hängt man über ein reines Gefäß, und nun gieſe man das zu reinigende Waſſer in den Filtrirbeutel. Das durchgelaufene Waſſer wird davon ganz helle, und von allen üblen Geſchmacke frey in das untergeſtellte Gefäß ablaufen, und nicht nur ſogleich trinkbar, ſondern auch von ſehr angenehmen Geſchmacke befunden werden.

Das zur Verbeſſerung des faulen Waſſers angewandte Kohlenpulver kann noch einmal zu dieſem Endzweck gebraucht werden, wenn nähmlich das, durch einen Spitzbeutel im Faſſe zurück gelaſſene Kohlenpulver durch das Zuſammendrücken des Beutels mit den Händen von allem Waſſer befreiet worden iſt; ſo können die Kohlen, wenn man ſie wieder troknet, noch einmal, und zwar feiner gepulvert werden. Hierauf erhalten ſie neue Oberflächen, und dieſe machen ſie von neuem geſchickt, beynahe eben ſo viel faules Waſſer, als zuvor, zu dephlogiſtiſiren.

Um aber kein Mißverſtändniß zu veranlaſſen, muß hier bemerkt werden, daß durch dieſe Behandlung nur ein ſolches Waſſer trinkbar gemacht werden kann, welches durch verfaulte thieriſche, und Pflanzenſtoffe verunreiniget iſt, wie z. B. das Waſſer in ſtillſtehenden Sümpfen, Gräben

u.

u. d. gl.; daß aber dadurch kein Waſſer verbeſſert wird, welches mit Erdarten, Mineralien, und Salzen gemiſcht iſt, und dadurch zum Gebrauch untauglich wird.

Der Reinigungs-Prozeß der erſteren Art des Waſſers beruhet auf einer gewiſſen Anziehungsart, welche eine ausgebrante Kohle gegen alles Phlogiſton, was brennbar iſt, und einen guten oder üblen Geſchmack hat, äuſſert, aber nicht gegen Salz und Erdarten ausübt.

Da nun in dem Laufe der Feldzüge der Fall nicht ſelten eintritt, daß die Truppen ihre Stellungen in Gegenden nehmen müſſen, welche durchaus Mangel am geſunden Waſſer leiden: ſo verdient dieſe vortrefliche Erfindung des Herrn Lowitz bey Kriegsheeren, und vorzüglich ſolchen Perſonen bekannt zu werden, denen die Sorge für die Lebensmittel, und die Geſundheit der Truppen anvertrauet iſt. — Die Erfahrung lehrt, daß der Genuß des verdorbenen Schiffwaſſers Skorbut, und des faulen Landwaſſers Faulfieber erzeugt.

Erfrierungen, und Abſterbungen der Naſe, Ohren, der Finger, und Hände, der Zehen, und Füße ereignen ſich meiſtens in ſehr kalten Wintertagen, wenn die Mannſchaft der Kälte anhaltend ausgeſetzt iſt. Der Kommandant der Poſten, Transporte, und ſonſtigen Truppe kann bey ſolchen Gelegenheiten nie genug auf die gehörigen Vorſichtsregeln, welche bereits in des Gemeinen Verhaltung enthalten ſind, beſorgt, und aufmerkſam ſeyn. Das eigentliche erfrieren eines körperlichen Theils iſt nicht immer das ſchlimmſte, wenn kein Fehler dabey begangen, und etwa der erfrorne Theil plötzlich einer beträchlichen Wärme ausgeſetzt wird. Die bösartig-

ſten

ſten Froſtſchäden, und ſelbſt der Froſtbrand entſtehen gemeiniglich damahls, wenn die von dem Poſten abgelöſte, oder vom Marſch einruckende Mannſchaft ſich plötzlich in warm eingeheitzte Zimmer begiebt; ſich an die Hütten, oder Kaminfeuer ſtellt, oder an die heiſſen Stubenöfen ſich ſetzt. Die äuſſere Wärme muß daher nur Gradweis, und mit vieler Vorſicht dem erfrornen Theil beygebracht werden, damit ſie nicht ſchade.

Ein Umſtand, der die beſondre Aufmerkſamkeit eines jeden Kommandanten verdient, und welcher in kalter Winterzeit manchem braven Soldaten die Geſundheit, ja ſogar das Leben koſtet, ſind die übermäßig geheizten Wachtſtuben in der Garniſon ſowohl, als in den Kantonirungen. Wann der Soldat ein, oder zwey Stunden auf dem Poſten geſtanden, und nach der Ablöſung ganz erſtarrt in die heiſſe, oft mit Mannſchaft auch überfüllte Wachtſtube kömmt: ſo kann dieſer raſche Übergang von der äuſſerſten Kälte in die wärmſte Atmosphäre nichts anders, als die ſchädlichſten Wirkungen auf die Geſundheit des Mannes haben. Und umgekehrt entſtehen eben ſo nachtheilige Wirkungen, wenn die, vielleicht durch mehrere Stunden in der allzuheiſſen Wachtſtube befindliche Mannſchaft zur Ablöſung ausruckt, und ſich von der groſſen Stubenhitze her der ſtrengen Kälte plötzlich, und anhaltend ausſetzt. Dahero ſind die Wachtſtuben nur ſehr mäſſig zu erwärmen, und der abgelöſten Mannſchaft nicht der plötzliche Übergang zur groſſen Hitze zu geſtatten.

Obgleich der Geſundheitszuſtand der Mannſchaft währendem Sommer noch immer aufrecht genug bleibt; ſo lehrt doch die Erfahrung, daß gemeiniglich das Erkranken der Leute in den Winterquartiren zunimmt. Die plötzlich anhaltende Ruhe in den

Stand-

Standquartieren nach einem ſo aktiven Leben, als ein heiſſer Sommerfeldzug mit ſich führt; der raſche Übergang, den die Mannſchaft von dem beſtändigen Aufenthalt in freyer Luft, zu dem Aufenthalt in eingeſperter Zimmerluft macht; das Überlegen kleiner dumpfiger Zimmer bey engen Kantonirungen, zumahlen ſolcher Regimenter, welche auf Vorpoſten ſtehen; das übermäßige einheitzen ſolcher kleiner Hütten, die mit Menſchen vollgepfropft ſind; der Mangel an grünen Zugemüß, Obſt, und Wein, alles dieſes, und noch mehr mißliche Umſtände tragen um die Wette bey die Geſundheit des Mannes zu alteriren, und aus der Diſpoſition zum krank werden, eine wirkliche Krankheit zu entwickeln.

Um alſo dieſes häufige Erkranken der Mannſchaft in den Winterquartieren, wenn gleich nicht ganz aufzuheben, doch wenigſtens zu ſchwächen, haben die Kommandanten der Truppen zu veranlaſſen, daß die Quartiere nach den gegebenen Maßregeln immer rein gehalten werden; daß das Stroh der Lagerſtätte täglich aus den Zimmern geſchaffet werde; die Mannſchaft während der Reinigung, und Auslüſtung der Zimmer herausgehe, und alltäglich durch allerley anſtändige Evolutionen, und andre kleine Dienſte in Verhältnißmäſſiger Thätigkeit erhalten werde. Das ſtarke einheitzen der dumpfigen Zimmer iſt auf das ſtrengſte zu verbieten. Der Genuß des faulen Käſes, und andrer ſchädlichen Speiſen iſt ſorgfältig zu verhütten, dahingegen wäre mit allem Fleiß zu veranſtalten, daß Bohnen, Linſen, u. d. gl. zuweilen, wenn ſie gekocht ſind, mit Weineßig geſäuert, gutes Fleiſch, Reiß, Gerſte, Sauerkraut, ſaure Rüben herbey gebracht; und der Genuß eines guten, und wohlfeilen Biers, Weins, und Brandweins, verſchaffet werde.

In Bezug auf die Geſundheit des Mannes iſt noch ferner die Pflicht eines jeden Vorgeſetzten eine monatliche, vierzehntägige, auch nach Umſtänden allwochentliche ärztliche Viſitirung zu veranlaſſen, die ſich nicht blos allein auf veneriſche Anſteckung einſchränket, vielmehr ſind hierbey umſtändlichere Unterſuchungen in andern Rückſichten anzuſtellen: z. B. ob ſich Krätzige befinden, die ſogleich von der geſunden Mannſchaft abgeſondert werden müßten, damit ſich die Anſteckung nicht weiter verbreite, auch muß das Bettzeug von derley Leuten auf der Stelle gegen friſches ausgewechſelt werden. Ferner, ob der Mann nicht an den (Pediculus morpio) Filzlaus leide; eine unter dem Soldaten ſehr gemeine Krankheit, die bey manchen in eine wahre Läuſeſucht übergehet, und die Geſundheit verdirbt.

Erhaltung des Mannes in Bezug der Deſertion.

Die Deſertion iſt, ſo lange Armeen waren, und ſind, nie ganz zu verhindern, und eben aus dieſer Urſache iſt des Offiziers Pflicht mit äuſſerſten Kräften entgegen zu wirken. Um aber hierzu im Stande zu ſeyn, muß er ſeine Leute nach allen ihren Neigungen vollkommen kennen, ihren Abſichten vorbauen, und alle erdenkliche Maaßregeln entgegen ſetzen.

Die Leute bekommen eigentlich den Muth zur Deſertion auf den Wachen. Da pflegen ſie ſich gewöhnlich mit Deſertionsgeſprächen zu unterhalten. Landlaufer von Profeſſion erzählen ihre Abentheuer; hierdurch bekommen andere Unterricht, und Muth zu deſertiren, nach Landlaufers Wahlſpruch: ihr Glück zu verſuchen.

Da der Offizier, als Vorgeſetzter, für ſeine Leute, daß ſie nicht entweichen, zu haften hat: ſo befiehlt ihm Eigennutz ſowohl, als Schuldigkeit auf ent-

entfernte Poſten weder Rekrutten, oder unvertraute, noch erſt abgeſtrafte Leute zu ſchicken, denn letztere ſind, bis die erſte Hitze vorüber iſt, ebenfalls unvertraut.

Der Vorgeſetzte kann von dem Vertrauen des Mannes nicht ehe verſichert ſeyn, bis dieſer nicht öfters ſchon die Gelegenheit, Anreitzung, und Verleitung zur Deſertion hatte, ſolche aber freywillig ausſchlug; denn Länge der Dienſtzeit iſt kein Beweis, daß der Mann vertraut ſeye; nur Umſtände des Orts, der Zeit, u. ſ. w. beſtimmen es. Um ihm aber hierinfalls auf die Probe zu ſetzen, muß man dem Mann durch reitzende Gelegenheiten zu rechtſchaffenen Handlungen hinreiſſen. Schlägt er dieſe aus: ſo iſt es ſchon, leider! Probe genug, daß er nicht ganz ſo vertraut iſt, als er es ſeyn ſollte. Nieder aber, und grauſam wäre es, wenn der Vorgeſetzte, um von dem Vertrauen des Mannes verſichert zu ſeyn, ihm ſelbſt durch verführeriſche Gelegenheiten in die Falle lockte. „Das Regulament ſagt" Das harte, oft unmenſchliche Benehmen der Vorgeſetzten, oder ihre Sorgloſigkeit, und der daraus vermehrte Leichtſinn des Soldaten, Müſſigang, und eine willkührliche Lebensweiſe geben die nächſte Urſache zur Entweichung, ſo, wie im Gegentheil eine ſorgfältige, durch ächten Soldatengeiſt geleitete vernünftige Mannszucht das ſicherſte Abhaltungsmittel eines Übels iſt, welches dem Staate nicht allein ſeine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen und Rüſtungen, ſondern auch nicht ſelten in dem entſcheidenſten Augenblick die Früchte aller angeſtrengten Bemühungen, und Auslagen raubet.

Die Zeitpunkte, wo der Mann theils Gelegenheit zu Deſertiren hat, theils ſolche leicht zu finden veranlaßt wird, ſind.

1. Wenn die Truppe nicht beſchäftiget iſt. Der Menſch im Durchſchnitt genommen iſt ſelten mit ſeinem Stand zufrieden, alsdenn aber am wenigſten, wenn es ihm müßig wohl gehet. Er wird übermüthig, ſchmiedet ſich allerhand verwirrte Projekte ſeines Glücks, das er ſchon feſt zu halten glaubt. Langeweile brütet Extrema aus, und die Eigenliebe wagt es, ſolche auszuführen. So lang der Mann warm durch das Exercieren, oder ſonſt in Bewegung erhalten wird, hat man weniger Deſertion zu fürchten, als in Winterquartieren, und lang ſtehenden Lagern.

2. An Löhnungstagen bedient ſich der Mann ſeiner Löhnung als eines Zehrpfennigs, der ihn bis auf dem nächſten Werbplatz verpflegt, denn die Abſicht der meiſten Deſerteure iſt doch nur ſich bey anderen Truppen einrolliren zu laſſen, um neues Handgeld zu erhalten.

3. An Ausmarſchtagen. Aus Stationen, wo der Mann einige Zeit gelegen, Bekanntſchaft mit Weibsperſonen gemacht, oder ein Gewerbe getrieben, deſertirt er gerne. Das Leben, welches er da genoß, hält ihn zurück; macht ihm den Ausmarſch widerwärtig. Selten rückt der Soldat gern in neue Standquartiere; ſeltner noch verläßt er gerne die alten, an die er gewohnt iſt. Mit einem Wort, alles Verſagte hat Reitz für den Menſchen, für den Soldaten mehr, als für irgend eine Menſchenklaſſe. Jeder Vorgeſetzte mag dieſen Satz zur Richtſchnur für alle Deſertionshinderungsanſtalten wohl durchſtudieren, und hiernach ſeine Maßregeln treffen.

4. Am Vorabend beym Einrucken in eine neue Garniſon, ſtellt ſich der Mann den

Ver-

Verluſt mehrerer Freyheit; mehrere Dienſtleiſtung, pünktlichere Ordnung vor, und dieſes iſt ihm zuwider.

5. Weiß der Mann im voraus, daß er geſtraft wird, ſo beſtimmt ihm die Einbildung die Strafe gewöhnlich ſchwerer vor, als ſie iſt, dahero muß man die Leute nie im voraus mit benanntlichen Strafen bedrohen. Der Mann denkt, geſtraft werde ich ohnedies, alſo deſertire ich. Laufe ich Gefahr attrapirt zu werden, ſo meide ich mich ſelbſt, werde dann auch nur geſtraft, etwas mehr, oder weniger bringt mich nicht um.

6. Wenn der Mann erſt abgeſtraft worden, iſt er in der erſten Hitze noch rachgierig, und weiß ſich auf keine andre Art zu rächen, als zu trotzen, und durchzugehen. Dahero muß man ihm nach einer erlittenen Leibesſtrafe noch immer auf eine kurze Zeit in Arreſt behalten.

7. Nach einer verlornen Schlacht, und bey Retraiten aus Feindes Land laufen ſie aus Dummheit, Poltronerie, oder Landlauferey zum Sieger, in der Hoffnung allda ihr Schickſal zu verbeſſern; in ihres nunmehrigen Feindes Land vollauf zu leben.

8. Nach publicirtem Generalpardon werden die Überläufer von jenen Puiſſancen, welche den Pardon publiciren laſſen, aufmerkſam, und ſuchen in ihr Vaterland zurückzukehren.

9. Wenn die Deſertion am wenigſten zu vermuthen wäre. In den beſten Quartieren, bey überflüſſiger Verpflegung, und erwünſchter Bequemlichkeit. Freyheit, und Müſſigang ge-

geben zu Ausſchweifungen Anlaß. Von darum müſſen dem Mann alle Gelegenheit aus dem Weg geräumt, er immer beſchäftiget, ſomit von fremden Gedanken abgehalten werden.

Die Anzeigen, aus welchen der Vorgeſetzte ſchlieſſen kann, daß der Mann mit Deſertionsgedanken umgehe, wären beyläufig folgende.

1tens: Derjenige, ſo ſeine Kapitulation zu ſchnell abgiebt, macht ſich verdächtig. Er ſtudiert ſchon auf einen neuen Zehrpfennig, um vielleicht bey erſter Gelegenheit zu entwiſchen. Im ganzen gewinnt zwar der Dienſt bey Kapitulation ablöſen, und darum iſt auch hier nur von einzelnen Kapitulanten die Rede.

2tens: Wenn der Mann mehrere Montoursſtücke übereinander anzieht, oder ſolche verkaufet.

3tens: Wenn er von ſeinem Brot Erſparung machet, oder den Torniſter überpacket.

4tens: Wenn er mit verdächtigen Weibsperſonen umgehet, oder irgend eine Perſon heirathen will, und hierzu keine Erlaubniß erhält.

5tens: Wenn der Mann, da er ſonſt kein Säufer iſt, ſich ungewöhnlich betrinkt, um ſich zu ſeinem Vorhaben Muth zu machen.

6tens: Wenn man bey dem Mann einen ſchnellen Übergang aus Tiefſinn in Munterkeit, und umgekehrt, kurz aus einer Gemüthslage in die andre wahrnimmt.

7tens: Wenn ein Mann im Dienſt verdrüßlich, oder überhaupt von einer üblen Aufführung wäre.

Bey allen dergleichen Wahrnehmungen muß der Offizier ſogleich der Urſache dieſer Anzeigen nachforſchen, und meiſtens wird er finden, daß ein Deſertionsvorhaben heraus kömmt.

Um aber dieſes alles in Zeiten zu erfahren, muß ſich der Offizier theils ſelbſt mit den Leuten viel einlaſſen, theils bey der Kompagnie ſeine Unterrichtete von geprüft vertrauten Leuten haben; und ſowohl dieſen, als den Komplotsentdeckern Belohnungen in Geld verheiſſen; doch müſſen die Preiße nie zu hoch geſetzt seyn, ſonſt möchten Eigennutz, und Geldgritz einige ſchon abgehärtete Taugenichts, und Landläufer reitzen, Komplote zu verabreden, und das erhaltene Geld unter ſich zu theilen. Um ein weniges aber, ſo etwa auf eines ſeinen Theil fallen dörfte, wird es keinen luſten, Gaſſen zu laufen.

Wirklich erkannten Unvertrauten muß man es deutlich merken laſſen, daß man ſie davor hält. Ihnen ſo lang, bis ſie nicht vom Gegentheile überzeugende Beweiſe geben, einen Aufſeher zutheilen. Es iſt ein Trugſchluß, wenn man ſagt: ſie werden dadurch ſcheu, und nur mehr zur Deſertion geneigt. Unvertraute haben ja ſchon die Luſt durchzugehen, um ſo beſſer, wenn ſie wiſſen, daß man auf ſie Achtung giebt; ſie werden ihr Vorhaben auszuführen nur die beſte, ſicherſte, folglichen ſeltenſte Gelegenheit abwarten.

Um aber den rechtſchaffenen Soldaten, der einen derley ſchlechten Mann zum Aufſeher gegeben worden, und aus dieſer Urſache ihn nicht aus ſeinem Geſicht laſſen darf; auch alle ſeine Handlungen zu beobachten hat, durch dieſen Dienſt nicht alle Ruhe, und Freyheit zu rauben: ſo iſt mit dieſem, für den guten Mann ſo läſtigen Dienſt tagtäglich zu wech-

ſeln,

ſeln, und einem jeden Unvertrauten alle 24 Stunden ein anderer Aufſeher zuzutheilen, die ſich jederzeit bey dem Rapport bey allen ihren Offizieren zu melden haben.

Damit die Deſertion nicht begünſtiget werde, ſo iſt von der von dem Rekrutten mitgebrachten Civilkleidung ſelben nichts beyzulaſſen, ſondern ſolche ſind in dem Kompagnie-Magazin ſo lang aufzubewahren, bis ſich nicht etwa ein Käufer hiezu findet, oder deſſen Anverwandte ſolche abhohlen. Aus eben dieſer Urſache ſind auch bey zerſtreuter Bequartierung die Wirthsleute, und Bauern zu warnen, daß ſie von ihren Kleidungen in den Zimmern nichts herum hängen laſſen.

Viele ſind der Meinung, daß das Einſperren der Mannſchaft die Deſertion hemme. Ich hingegen glaube, und rede aus der Erfahrung, daß es vielmehr eine wahre Veranlaſſung zum Mißvergnügen ſeye. Von darum aber muß man den Leuten keine unbeſtimmte Freyheit erlauben. Man muß ihnen Zeit und Ziel beſtimmen, wie lang, und wie weit ſie gehen dörfen. Dem Unvertrauten muß einer, auch nach Umſtänden zwey Aufſeher mitgegeben werden, uud ſomit iſt ohne Unterſchied den Leuten in freyen Tägen ein Spaziergang, oder Beluſtigung in den Wirthshäuſern zu geſtatten. Begeht einer Exceſſe, oder hält die Stunde ſeines Zurückkommens nach Hauſe nicht ein; ſo kann man einen ſolchen Übertretter auf beſtändig, oder eine beſtimmte Zeit allen Ausgang verbieten. Dieß aber erfordert abermahlen Kenntniß der Mannſchaft, und Vorſicht eines klugen Offiziers.

Mit den gedruckten Urlaubspäßen kann der Offizier nie vorſichtig genug ſeyn. Solche dörfen kei-

keinem Unteroffizier in Händen gelaſſen werden, damit ſie ihnen nicht etwa von den Gemeinen entwendet, oder ſonſt ein übler Gebrauch davon gemacht werde. Überhaupt muß mit den Päßen behutſam umgegangen, und ſelbe ſogleich nach der kommiſſariatiſchen Präſentirung bey dem Nahmen des Kommandanten durchgeriſſen, und ſodann unter Schloß gut verwahrt werden, weil ſie dem Monat-Akt beygelegt werden müſſen.

Wenn Leute in das Spital zuwachſen, ſo muß auf der mit dem Kranken vorſchriftsmäſſig mitzufolgen habenden Monturs, und Armatoursſpecification, oder Reviſionsliſte, immerfort angemerket werden, ob der Mann vertraut, oder unvertraut, und worinn? ſeye, damit auch allda auf ihn acht gegeben werden könne.

Sollten bey einer Kompagnie zuviel Unvertraute ſeyn; ſo fordert der Nutzen des Dienſtes, daß ſolches von ſelber dem Regimentskommando angezeigt werde, damit es eine verhältnißmäſſige Eintheilung Vertrauter, und Unvertrauter im ganzen Regiment treffen möge. Dieß wird aber ſehr oft vernachläſſiget, beſonders, wenn unter den Unvertrauten große und ſchöne Leute ſind. Reißt aber bey einer derley Kompagnie die Deſertion einmal ein: ſo leidet eine ſolche am meiſten.

Bey beargwohnten Diebſtählen hat der Vorgeſetzte gute Gelegenheit, unter dem Vorwand die Torniſter, Betten, Kleidungen, und alle Geräthſchaften des Mannes genau zu viſitiren, auch zugleich zu erfahren, ob nicht einer, oder der andre Dietriche, Päße, Stricke, oder andre Deſertions verdächtige Dinge bey ſich führe. Durch dieſes Mittel erhält man ſehr oft Kennzeichen von den Abſichten der

Leu-

Leute. Den Vertrauten hingegen muß man bedeuten, daß ſie nur zum Schein mit vorgenommen werden, um kein übles Geblüt zu erregen.

Die gewöhnlichſten Sammelplätze der Deſerteure, und Komplotiſten, ſind die ſogenannten Zwinger; die Zwiſchenräume der Stadtmauren, und Häuſer. Öfteres nachviſitiren wird hier leicht abhelfen. Man viſitirt niemals zu oft, und zu genau; meiſtens aber geſchieht die Viſitirung des Korporalen in ſeiner Korporalſchaft zu nachläſſig.

Wenn eine Kompagnie lange Zeit keine Deſertion hatte: ſo müſſen ihr die Offiziere einige Vorzüge merken laſſen; ihr mehr Zutrauen zeigen; und mehr eine überlegte Freyheit geben.

Bey dem Ein- und Ausrucken in das Lager iſt das Zeltaufſchlagen, und Abbrechen dem deſertiren wollenden eine erwünſchte Gelegenheit. Er ſpringt bey dieſer Ameißförmigen Bewegung zur Nebenkompagnie; dort iſt er unbekannt; man beobachtet ihn nicht, und er ſchlüpft durch. Des Offiziers Augen müſſen dahero in dieſer Gelegenheit am wachſamſten ſeyn; und die Kompagnienumern mit Unteroffizieren, und vertrauten Leuten beſetzen.

Die Lagerwachen müßen mit der Fronte gegen das Lager, und zwar ſo ausgeſtellet ſeyn; daß das Feuer ſeitwärts der Wache, und den Gegenſtänden, die zu beobachten ſind, angelegt ſeye, damit es nicht blende. Auch hat die Wache mit den Lagerwachts-Feuern en Echiquier zu ſtehen. Hierdurch werden ohne mehrere Mannſchaft zwey Umkreislinien beſetzt; den Deſerteuren der Weg um ſo mehr geſperrt.

Sobald es dämmert, oder mit Zapfenſtreich fängt von dieſen Lagerwachen auf einem Flügel die

er-

erſte Poſt „wer da? Patrouille vorbey" zu rufen an. Dieſes befolgt die zweyte, dritte, und ſo weiter, bis dieſes Feldgeſchrey durch alle Lagerwachtsposten durchgeloffen; und ſo wird von viertel zu viertel Stunde bis zur Tagwache damit fortgefahren. Die Schildwachen machen eben bey der Abenddämmerung alle halbrechts, oder halblinks, und marſchieren jeder bis an ſeinen Nebenpoſten; dort kehrt er ſich um, und geht wieder auf ſeinem Platz zurück. Durch dieſe Gattung Oscillation werden im nehmlichen Zeitraum mehr Punkte der ganzen Umkreislinie durchgegangen, und der Deſerteur hat deſto weniger Sicherheit auf keinem Poſten zu ſtoſſen.

Die meiſte Vorſicht des Offiziers in Anſehung der Deſertion erfordern die Rekruttentransporte. Es iſt dahero wohl zu erwägen, ob man inländiſche, ausländiſche Rekrutten, oder Landläufer führt, die ſchon andern Mächten gedient haben, denn dieſe letzteren muß man vorzüglich in fremden Ländern, und an den Gränzen wohl beobachten.

Die Vorkehrungen, ſo der Offizier, als Rekruttentransportsführer zu treffen hätte, und deſſen Beobachtungen wären ohngefähr folgende.

1tens: Muß der Transportführer den Marſch mit Rekrutten immer ſo einleiten, daß man noch bey hellem Tag in die Nachtſtation ein, und bey hellem Tag ausrucke.

2tens: Die Rekrutten müſſen in den Zimmern geſtellt, verleſen, hiemit rangirter aus den Quartieren gebracht werden, anſonſt ſich mancher, während des auf dem Sammelplatz gehen, und ſtellen, verlaufen würde.

3tens: Täglich muß vor dem Ausmarſch anders rangirt: und bis zu Ende der Station keinem erlaubt werden, zu pfeifen, überhaupt, was Loſungszeichen ſind, zu geben. Auf Reiſen werden die Menſchen am meiſten vertraut, und bekannt, beſonders, wenn ihre Schickſale harmoniren. Sie werden freundſchaftlicher; flüſtern einander ihr Vorhaben zu; machen Komplote, und warten nur auf Gelegenheit, ſie auszuführen.

4tens: Die Kommandirte Reihenweis zwiſchen die Rekrutten im Marſch einzutheilen, iſt nicht ſehr gut. Die Rekrutten können ſich leicht abgeredet haben, jenen in's Gewehr fallen; und ſich dadurch ſowohl deſſen, als ihrer Freyheit Meiſter machen. Beſſer, und vorſichtiger wäre es, wenn man von den Kommandirten einen Kaſten in einer gewiſſen Entfernung um die Rekrutten formirte, um ſolche genauer in Augen, und Reſpekt zu halten.

5tens: Der Transportsführer muß immer ſchlieſſen, und das ihm im Rang folgende Individuum führt. Hier ſind alle Nebenwege, und Fußſteige, Gebüſche, Waldungen, hohe Früchte, ſo lang es thunlich, zu vermeiden, und beſtändig in der Mitte der Landſtraſſe zu verbleiben, wenn gleich der Marſch im Koth ſchwerer, und mühſamer iſt. Sollten jedennoch erſt angezeigte Gegenden nicht vermieden werden können: ſo iſt die Aufſicht zu verdoppeln.

6tens: Der Transportsführer hat durch die vorausgeſchickten Quartiermacher beſorgen zu laſſen, daß für die Rekrutten bis zu ihrer Ankunft gekocht werde; doch muß hierbey der Bedacht genommen werden, daß die Wirthsleute ihr ausgelegtes wieder zurück bekommen.

7tens: Der Mannſchaft muß der Transports=führer immer die gröſten Zimmer, und Bauernhöfe überlaſſen. Mehrere Leute beyſammen ſind leichter zu überſehen; der Mann liegt bequemer, als in engen Wohnungen, und es kommen mehrere Kommandirte für ein Haus.

8tens: Des Nachts muß in jedem Zimmer ein brennendes Licht unterhalten werden, und zur Verrichtung der Nothdurft ein groſſes Schaff zugedeckter zugegen ſeyn. Die Kommandirte legen ſich an die Thüre, und Fenſter, und einer davon muß immer angezogen ſeyn, um die Rekrutten zu beobachten.

9tens: Beym Eintritt in die Nachtſtation muß der Transportsführer bey der Ortsobrigkeit um Civilaſſiſtenz, und äuſſere Bewachung anſuchen; auch muß den Wirthsleuten aufgetragen werden, ſo, wie ſie etwas Verdächtiges merken, ſolches ſogleich anzuzeigen.

10tens: Löhnung, und Brot den Rekrutten zu verabreichen iſt immer beſſer, wenn der Transportsführer Haus für Haus geht; ſie Zimmerweis ſtellt, und ſo einem jeden Mann das ſeinige auf die Hand giebt.

11tens: Der Transportsführer muß ſich durch ſeine Rekrutten nie einſchläfern laſſen, ſondern bey dem geringſten Anſchein von Ungehorſam Ernſt, und Schärfe brauchen.

All dasjenige, was von den Rekrutten geſagt worden, nur mit noch gröſſerer Vorſicht, hat man mit Kriegs=Gefangenen, und Arreſtanten zu beobachten, mit der Beobachtung jedoch, daß bey letzteren beyden auch beſtändig eine Schildwache im Zimmer

ſte=

ſtehen müſſe. Selbſt mit Offizieren muß man nicht viel Umſtände machen, beſonders aber von Staatsgefangenen ſich nicht durch ihr Weheklagen täuſchen laſſen; dergleichen ohnehin pfiffige Köpfe, wiſſend: daß ihre Verbrechen nicht wohl kund gemacht werden, ſuchen auf die rührendſte Art Unſchuld, Unglück, Ungerechtigkeit rc. vorzuklagen.

Traurig wäre es, wenn bey jedem Marſch mit einer Kompagnie die Vorkehrungen nothwendig wären, die ein Rekruttentransport fordert; indeſſen ſind doch Vorſichten nöthig, beſonders, wenn eine Kompagnie viele Unvertraute hat.

Muß der Mann Nothdurft halber ſeitwärts gehen; ſo ſolle er ſich allzeit in ſeinem Zug bey ſeinen Korporalen melden. Dieſer hat ihm einen Gefreyten, oder vertrauten Mann mit Gewehr zur Aufſicht, wenn wirklich der ſich meldende ein Vertrauter ſelbſt wäre, zuzutheilen, welcher ihm auf das geſchwindeſte der Kompagnie nachzubringen hat. Der Mann aber, ſo mit erhaltener Erlaubniß auf die Seite geht, hat ſein Gewehr einem ſeiner Kameraden zurück zu laſſen.

Eigenmächtig darf ſchon bey Tag, um ſo weniger bey Nacht bey Paſſirung eines Orts kein Mann aus Reihen, und Gliedern gelaſſen werden. Sehr leicht finden ſie Gelegenheit in ein Haus, oder Schlupfwinkel zu ſpringen.

Das Durcheinanderlaufen der Mannſchaft iſt keinesweges zu geſtatten, und um das Vermiſchen eines Zugs mit dem andern zu hindern, und die Diſtanze zu erhalten, ſolle immer ein Unteroffizier vor der Mitte des Zugs oder Abtheilung marſchieren. Hiedurch

durch behält man die Leute in Reihen und Gliedern, und iſt ihrer Meiſter.

Bey Bequartierung der Leute auf Marſchſtationen, muß man immer die Umſtände; die Lage des Orts in Erwägung ziehen; ob man in einheimiſchen; in fremden; hart an Gränzen; oder tiefer im Land, ob es nur eine Marſchſtation, oder ein Standesquartier ſeye. Nach dieſen Umſtänden muß man ſeine Maaßregeln nehmen.

Die beſte Einquartirung im Marſch iſt, die Leute Zugweis nach ihrer Rangirung, und Kameradſchaftsweis zu verlegen. Hier ſind von ſelbſten Vertraute mit Unvertrauten vermiſcht.

Die Unteroffiziere, und Gefreyte müſſen an der Thür, und an den Fenſtern liegen, auch allenfalls ein Vertrauter angezogen bleiben, der zugleich diejenigen, welche auf die Abtritte gehen, beobachtet, beſonders, da dieſe ohnehin keine in das Auge fallende, ſondern verſteckte Örter ſind.

Wären ja Deſertionen zu befürchten, z. B. an Gränzörtern, wenn in der Kompagnie viele Leute aus dem jenſeitigen Lande ſind: ſo iſt die Ortsobrigkeit mit guter Art um Wächter zur Verhütung der Deſertion zu erſuchen, und ſelber vorzuſtellen, daß die kurze Zeit hindurch die Leute zu beobachten ihr eigener Vortheil es fordern, und andurch Exceſſen vorgebeugt werde.

Der Offizier muß zu unbeſtimmten Zeiten bey Tag ſowohl, als Nachts fleißig nachviſitiren. Man viſitirt nie zu oft.

Der Mannſchaft ſind immer, wie bey einem Rekruttentransport geſagt worden, die gröſten Zimmer

mer und Bauernhöfe zu überlaſſen, damit ſie nicht ſo gedrängt in kleinen Hütten aufeinander liegen. Hierbey gewinnt der Dienſt, und der Offizier erwirbt ſich die Liebe der Mannſchaft, daß er ſeine Bequemlichkeit, dem Nutzen des Dienſtes, und der Bequemlichkeit ſeiner Untergebenen nachſetzt.

Was bey dem Rekruttentransport von der Stunde des Aufbruchs geſagt iſt, gilt hier von der Reveille und Vergatterungsſtunde, um welche Zeit die Leute aufſtehen, ſich hurtig anlegen, in den Zimmern, wenn ſelbe groß genug ſind, widrigens aber in freyen, geſtellt, und verleſen, ſohin zu ihren Korporalen, wenn die Mannſchaft des Zugs in mehrere Häuſer verlegt wäre, durch den Älteſten vom Zimmer gebracht werden, wo ſodann der Korporal nochmahlen ſeinen Zug verlieſt, und ihm zu ſeines Kompagniekommandanten Quartier führet, allwo durch den Feldwäbel die ganze Kompagnie neuerdings verleſen, rangirt, und abgetheilt wird. Würde man aber einzeln einen jeden Mann nach Willkühr auf den Sammelplatz gehen laſſen; ſo würde gewiß derjenige, ſo deſertiren will, die Gelegenheit nutzen. Hat man aber die Leute in Reihen, und Gliedern: ſo iſt man ihrer Meiſter.

Die Gewehre ſollen die Leute auf dem Marſch ſowohl, als ſonſten in den Zimmern aufbewahren. Der Mann thut ſolches nicht gerne, und ſagt „ſein Gewehr laufe ihm an.“ Es wird nicht anlaufen, wenn er es gut abwiſcht. Nahe an dem Feind ſind die Gewehre um ſo nothwendiger; der Mann iſt auf jeden Fall in Vertheidigungsſtand. Es iſt gar nichts ſeltnes, daß Leute in Zimmern gefangen wurden, weil ſie entwafnet waren; ja ſelbſt in Friedenszeiten im Fall eines Aufruhrs der Einwohner, könnten

ten

ten ſich dieſe, wenn die Gewehre des Soldaten nicht in Zimmern ſind, derſelben leicht bemächtigen ꝛc.

Wenn die Deſertionspiquets nicht alle Schlupfgänge wenigſtens überſehen, wo nicht ſperren, gleichſam eine Kette machen können, ſind ſie ganz, und gar von keinem Nutzen. Die Leute werden durch den ſtarken Dienſt umſonſt geplagt, welches gerade dasjenige iſt, welches ſie am meiſten zur Deſertion reizt. Ein Piquet hilft nichts, wenn viele andre Seiten, und Gänge offen ſind.

Nachſetzen, und dem Deſerteur erwiſchen, ſollte das erſte ſeyn, was von dem Offizier bey Wahrnehmung eines Abgangs zu veranlaſſen wäre. Gewöhnlich heißt es, wenn ein Mann entwichen iſt, man habe ihn eben geſehen, wenn er gleich ſchon lang über Berg, und Thal iſt. Hierauf folgt ein Diskours, wie er doch möge entkommen ſeyn? und warum? u. ſ. w. Dinge die ſich immer früh genug aufklären. Endlich begehen noch viele beym Nachſetzen den Fehler; ſich in jedem Ort aufzuhalten, und nach dem Deſerteur zu fragen, indeß dieſer Zeit gewinnt, daß man ihn zuletzt gar nicht mehr erreicht.

Vorſetzen iſt der eigentliche Verſtand des Nachſetzens, das iſt: der Offizier muß gleich eine gute Strecke weiter hinauswärts reiten, als der Deſerteur binnen der Zeit ſeiner Entweichung konnte gewonnen haben. Von dieſem Punkt muß er nun hereinwärts alles gut durchforſchen, und durchſuchen; in den Dörfern Lermen machen, wodurch erzielet wird, daß deſtomehr Bauern eine gröſſere Strecke Landes gegen den Deſerteur auswärts bewachen werden. Sie vermuthen, daß der Deſerteur ihre Linie noch nicht

über-

überſchritten habe, folglich einer, oder der andre aus ihnen die Taglia ohnfehlbar gewinnen werde.

Auf Hauptſtraſſen, und offenen Wegen allein nachſetzen, iſt unnütz. Deſerteure, verkleidete ausgenommen, werden wohl nicht da ihre Wege nehmen, wo man ſie alle Augenblicke entdecken kann.

Der Offizier, von dem man eine genaue Kenntniß der umliegenden Gegend ſeiner Station vermuthet, muß die Nachſetzer von allen Schlupfwinkeln unterrichten.

Überhaupt aber müſſen die Nachſetzer ausrichtſam, und Vertraut ſeyn, wenn ſie anders den Zweck erreichen ſollen, und man nicht, ſtatt einen Deſerteur zu erwiſchen, mehrere andre dadurch erzielen will.

Disciplin.

Die Grundfeſte der Disciplin iſt die Gottesfurcht. Im Regulament wird ſie dem Offizier, und dem Soldaten als unentbehrlich angezeigt. Menſchen ohne Religion, folglich ohne Sitten ſind niemals verläſſig in Erfüllung ihrer Pflichten. Gottesfurcht.

Gottesfurcht und Religion macht zwar allein nicht den Soldaten; doch wie ſie die Seele des ganzen Lebens, und die Anführerin zu allen Pflichten iſt: ſo iſt ſie es auch beſonders zu den Pflichten des Soldatenſtandes. Der Soldat, der Gott wahrhaftig fürchtet, wird die Wiſſenſchaft, die ſein Stand fordert, ſorgfältiger erlernen, fortſetzen, und ausüben. Er wird muthiger, und geſezter in Gefahren, geduldiger in Beſchwerlichkeiten, folgſamer, und gewiſſenhafter in Ausrichtung der empfangenen Befehle, in

Voll-

Vollziehung der härteren; billiger, und ſchonender, und alſo immer geſchickter zu ſeiner Pflicht, und glücklicher in Erfüllung derſelben ſeyn. Er wird ſelbſt dadurch mehr Ehre, und Liebe bey den Rechtſchaffenen, und bey denen, die es nicht ſind, erlangen. Eben weil er Religion hat, und Gott überall fürchtet, und gegenwärtig ſieht, wird er den Müſſigang, die Quelle vieler böſen Neigungen, und ſo vieler Laſter, meiden. Er wird vorſichtiger in dem geſellſchaftlichen Leben ſeyn, und weil er den Umgang mit ſchlechten Menſchen nie ganz fliehen kann: ſo wird er deſto mehr über ſeine Tugend, und ſein Herz wachen, und ſich durch ſchlimme Beyſpiele nicht verführen laſſen. Eben weil er Gott fürchtet, und ein gutes Gewiſſen höher ſchäzt, als alles verbotene Vergnügen, wird er auch nicht in die ſo gewöhnlichen Ausſchweifungen der Wolluſt, oder des Trunks verfallen, die ſeine Kräfte verzehren, und ihn weichlich, muthlos, und zum täglichen Feind ſeiner ſelbſt machen. Er wird natürlicher Weiſe mehr Geſundheit, und Stärke des Körpers, und des Geiſtes genieſſen, und die tauſendfache Laſt des Kriegs eher tragen können.

Religion haben, und bey ſeinen Untergebenen nähren, dehnt ſich zwar nicht auf Miſſionsgeiſt aus, doch mit verdorbenen Seelen, die aus Religionsmangel von einem Exceß in den andern taumeln, iſt dem Monarchen, und dem Vaterland nicht gedient.

Der Herrndienſt fordert einen für Pflichtsliebe warmen Schlag. Jeder iſt ſchuldig allgemein angenommenen Landesgeſetzen, und Verträgen nachzuleben, und der ehrliche Mann erfüllt dieſe Schuldigkeit. Unter dieſer Bedingung werden die Gagen gegeben.

Und endlichen iſt der Offizier ja verbunden, alle nur mögliche Mittel zum beſten des Dienſtes an=

anzuwenden. Wie kann er nun die Denkungsart ſeiner Untergebenen zur Pflichtsliebe aneifern, wenn er ſelbſt die erſte Schuldigkeit, Religion, welche Feſtigkeit in allen übrigen, und eigenen Pflichtstrieb ohne Hinſicht auf Belohnung giebt, vernachläſſiget? — So lang ehrlicher Mann ſeyn, nicht eine bloſſe Redensart iſt, ſondern Handlungen vorausſetzt, gewiß nicht.

Handhabung der Disciplin.

Zur Handhabung der Disciplin wird von dem Offizier ein deutlicher Begriff von Pflicht, und Dienſteifer gefordert. Das Regulament trägt dem Offizier auf, nicht allein bey ſeiner, ſondern bey allen Kompagnien zur Ordnung, und Disciplin beyzutragen. Die Beſorgung des allgemeinen Wohls befiehlt der Staat, hiermit der Souverain. Es wäre zwar lächerlich, wenn der Fähnrich, wo er immer Leute von andern Kompagnien begegnete, Kollegien halten, und hofmeiſtern wollte, doch kann derjenige Offizier, welcher bereits Proben gegeben, daß er dem Werke gewachſen, hierin lauter ſeyn. Doch iſt es immer ſchickſam, wenn ein Offizier einem Mann von einer fremden Kompagnie etwas ausgeſtellet hat, daß er ſolches des Mannes eigenen Kompagniekommandanten anzeige, ſich aber jederzeit bey derley Meldungen, um alles üble Geblüt zu vermeiden, eines beſcheidenen Tons, und Ausdrucks befleiſſe; maſſen es ſich ſehr oft ereignet, daß es Offiziere giebt, die von Vorurtheil, und Eigenſinn geblendet, nicht haben wollen, daß andre an ihren Untergebenen etwas ausſtellen, auch bey ſelben ihre Mannſchaft dafür angeſehen wiſſen wollen, daß an keinem einzigen etwas auszuſetzen ſeye; und doch war bishero noch keiner ſo glücklich, dieſes ohne Ausnahm zu erreichen. Dahingegen giebt es auch wider Offiziere, denen es am wahren Dienſteifer fehlt. Solche ſchämen ſich nicht zu ſagen, wenn ſie Fehler an Leuten

frem=

fremder Kompagnien bemerken. „Was geht es mich an, der Mann iſt nicht von meiner Kompagnie." Es iſt nicht genug, nur das zu erfüllen, was man unmittelbar zu verantworten hat. Der Offizier, welcher warm, und thätig in ſeinem Dienſt fortarbeitet, denkt, nie das äuſſerſte ſeiner Pflichten erfüllen zu können, vielweniger erfüllt zu haben. Er ſieht, und will keine Gränzen davon ſehen.

Wie der junge Offizier die nöthigen Dienſtkenntniſſe erlangen könne.

Viele junge Offiziere glauben, daß ſie ſchon mit der erſten Uniform auch alle zu ihrer Charge nöthigen Kenntniſſe erhalten hätten. Sie vernachläſſigen dahero die Selbſtverwendung, und nehmen von länger Gedienten keine Lehre, und Unterricht an, da ſie es ſich doch gleich Anfangs angelegen ſeyn laſſen ſollten, über ihre Berufsgeſchäfte bey Erfahrnen um Anleitung, und Unterricht zu fragen. Beym Eintritt vom Regiment halten ſie gering ſcheinende Dienſtſachen für gleichgültig; ſpäter hinaus, wenn ſie im Anwendungsfall ſich befinden, ſchämen ſie ſich darnach zu fragen, und auf dieſe Art bleiben ſie unwiſſend in den einfachſten täglich vorkommenden Dienſtſachen.

Selbſtbemeiſterung.

Der Offizier muß bey ſo vielen im Soldatenleben vorkommenden unangenehmen Fällen die Selbſtbemeiſterung über ſich zu erhalten ſtreben. Nichts muß ihm aus der Faſſung bringen. Hat er dieſes einmal über ſich erlangt: ſo werden ihm Dienſtbeſchwerniſſe, Befehle, und ſelbſt widrige Vorfälle nie unerwartet ſeyn. Ein jedes Objekt hat auch ſeine gute Seite. Von dieſer muß man ſich alles vorſtellen, und nicht gleich bey der geringſten Ausführung ſich ſelbſt unüberſteigliche Hinderniſſe dichten; denn dieſes wäre wieder Pflicht, Dienſteifer, und wirkt ſehr nachtheilig auf die Untergebenen.

Die

Die üble Laune muß der Vorgeſetzte in Anſehung ſeiner Untergebenen ſorgfältigſt zu vermeiden trachten. Sie rührt entweder aus Temperamentsſchwäche, oder aus zufälligen Urſachen her. Wenige Menſchen ſind von dieſer Schwachheit befreyt. Für den Dienſt wäre ſolches in ſoweit gleichgültig, als der Offizier für ſich allein gut, oder übel aufgelegt iſt; aber ſich Launen überliefern, es von ihnen den Grundſätzen abgewinnen laſſen, iſt für den geſetzten Mann zu ſchwach. Der Offizier ſoll im Betragen gegen ſeine Untergebene immer gleich bleiben, nicht heute ein ſcharfer, und morgen ein nachſehender Vorgeſetzter ſcheinen wollen. Ueble Laune.

Die erſte Triebfeder zur Pflichtserfüllung für Untergebene iſt das eigene Beyſpiel des Offiziers. Es giebt die Feſtigkeit zu guten Sitten, zur Ordnung, und zum Dienſteifer. Hier gilt kein theoretiſches Geſchrey von einigen Minuten. Eigene Überzeugung des Untergebenen muß das Wort führen. Er will handgreiflich überführt ſeyn, will ſehen, und hören, hierdurch ſeinen Vorgeſetzten fähig wiſſen, ihm zu lehren. Beyſpiel des Offiziers.

Der Soldat iſt der ſtrengſte, und untrüglichſte Richter ſeines Offiziers. Er wird ſeiner Moral kein Gehör geben, wenn er ihn Sittenlos, nachläſſig, ſelbſt ſtrafbar findet. Iſt es aber einmal um die Achtung der Untergebenen gegen ihre Vorgeſetzte geſchehen: ſo hilft ermahnen gar nichts: drohen wenig; und wenn ja noch etwas Gehorſam ähnlich ſieht, ſo wird ſolches durch niedriges Strafen, und nicht durch dem Eſprit de Corps erzielt.

Damit der Offizier ſeine Untergebenen aber auch zu lenken wiſſe, ſo wird von ihm gefordert, daß er Menſchenkenner, und Menſchenfreund Der Offizier muß Menſchenkenner, und Menſchenfreund ſeyn.

 ſey.

ſey. Mit dieſen Eigenſchaften wird er leicht Liebe, und Furcht vereint mit dem Zutrauen ſeiner Untergebenen zu erwerben, folglich ſich ihrer zu bemeiſtern wiſſen. Man muß nur immer von ſich ſelbſt auf andre ſchlieſſen, ſich in ihre Umſtände ſetzen, ſo wird man leicht die Methode abſtrahiren, wie Menſchen nach vorausgeſetzten Abſichten zu lenken ſind.

Was du nicht willſt, daß dir geſchehe, thue auch andern nicht.

Wie ſich der Offizier Liebe und Zutrauen ſeiner Untergebenen erwerben könne.

Liebe, und Zutrauen ſeiner Untergebenen kann der Offizier erwerben durch unermüdete Sorgfalt für ſie; durch Billigkeit; Gerechtigkeit; durch Kenntniß ſeiner Leute, durch leutſeligen Umgang mit denſelben, und durch Proben, daß er dem Dienſt gewachſen ſeye.

Lieb und Zutrauen des gemeinen Soldaten allein mit Geld zwingen wollen, wäre einen ſehr unrichtigen Weg eingeſchlagen. Solche von jedem einzeln zu erkaufen, würde unendlich viel Geld koſten, und genau betrachtet, würde man hierdurch nicht Anhänglichkeit, die aus den innigſten Empfindungen entſteht, ſondern Anhänglichkeit aus Intereſſe gewinnen. Am meiſten Zutrauen wirkt erweckte Verbindlichkeit. Dieſe muß den Vorſtellungen, und Begierden des Menſchen anpaſſend ſeyn. Von dieſem Geſichtspunkt muß man ausgehen, ſich in die Natur des Soldaten eindringen, und ſo wirkt bey Gelegenheit zur rechten Zeit gegeben etwas Rauchtaback; bey der Kavallerie Beſchlaggeld; Kindern von altgedienten vertrauten Soldaten Papier, Federn, etwa alte entbehrliche Kleidungsſtücke, und ſolche Kleinigkeiten oft mehr, als Dukaten, da der Soldat auf keine gedacht hat.

Der

Der roheſte, ungefeilteſte Menſch wird nie an gehabte Zufriedenheit, erhaltenen Troſt, Rettung aus der Gefahr, u. ſ. w. denken, ohne ſich desjenigen zu erinnern, der ihm ſolche durch gute Vorſorge verſchafte, oder aus der Gefahr half. So ſahe man, daß verwundete Gemeine mit Geringſchätzung ihres eigenen Lebens von Feinden umrungenen Offizieren den Händen derſelben entriſſen. Iſt dieſes wohl aus Zwang, Belohnungsgierde, oder Vergeltung für vorhergegangene Menſchenliebe geſchehen?

In Anſehung der Zulagen ereignen ſich zwar öfters Fälle, wo man welche nicht füglich vermeiden kann. Ein wohlgebauter Körper iſt leichter zu dreſſiren, ehe in die Fatique zu gewöhnen, hiermit Nutzen für den Dienſt; folglich muß man aneifern, wohlgebaute ſchöne Leute zu bekommen, und dies geſchieht durch Zulagen. Doch muß man ſich in Acht nehmen, hierdurch wider in eine andre Extremität zu fallen, und einen ſchönen Kerl blos ſeiner Figur wegen eine Zulage geben, einen altgedienten würdigen Mann, weil er nicht die günſtigſte hat, aber keine; einem Unvertrauten gut gebauten Zulage, und einem Vertrauten minder gewachſenen keine geben; dies würde das übelſte Geblüt erregen, und ſtatt Liebe, und Zutrauen, nur Haß, und Abneigung erzielen.

Urſachen der Abneigung des Untergebenen gegen ſeinen Vorgeſetzten.

So, wie es von dem Offizier abhängt ſich Liebe, und Zutrauen von ſeinen Untergebenen zu erwerben, eben ſo leicht kann er auch deren Haß, und Abneigung bekommen. Folgende wären beyläufig hierzu die vorzüglichen Urſachen.

1tens: Wenn der Offizier ſich Gemächlichkeiten erlaubt, die Weichlichkeit verrathen, und die vorzüglich auf Koſten der Fatique des gemeinen Soldaten geſchehen.

2tens: Wenn ein junger Offizier gediente Leute ohne Unterſchied, wie Rekrutten geringſchätzig behandelt. Sottiſen ſoll man keinem Soldaten ſagen, und doch ſind ihm dieſe nicht ſo beleidigend, als verächtliche Behandlung.

3tens: Wenn der Offizier ſeinen Leuten ſeine Thür ſperrt; ſie nicht immer, wenn ſie wollen, vorläßt. Ein Mann kann eben was dem Offizier hinterbringen wollen, woran deſſen augenblickliches Intereſſe hängt, wie reimte ſich's da zu ſagen, es wird nichts nothwendiges ſeyn, bevor der Mann angehöret worden.

4tens: Wenn ſich der Offizier von einem ſeiner Untergebenen, um ſo mehr von Weibern in Dienſtſachen regieren läßt.

Diſciplin in Bezug auf dem gemeinen Mann.

Der gemeine Soldat im Durchſchnitt genommen iſt blos Maſchine; handelt blos aus Gewohnheit. Hieraus folgt, daß er ſchon in Friedenszeiten darauf geſtimmt, es ihm zur Gewohnheit werde, was man von ihm in Kriegszeiten erwarten will. Man muß alſo im Frieden nichts als eine Kleinigkeit anſehen, was zur Ordnung, und zum Dienſt auch nur im mindeſten beyträgt; auf jemehr ſogenante Kleinigkeiten der Soldat abgerichtet, und gewöhnt iſt, je ordentlicher wird er im Krieg ſeyn, wo ohnedieß der Natur der Sache nach genug Unordnungen entſtehen, und die Umſtände nicht zulaſſen, auf das mindere Detail aufmerkſam zu ſeyn.

Gute Sitten.

Der Offizier hat bey ſeinen Untergebenen vorzüglich auf die guten Sitten ſein Augenmerk zu richſen. Von Soldaten ohne Sittlichkeit ſind keine rechtſchaffene Handlungen zu gewarten. Auf trinken, ſpielen, und ſchwelgen, drey Fehler, welche für die guten

ten Sitten, und den Dienſt die nachtheiligſten Folgen haben, kann der Offizier nicht genug ein wachſames Auge haben, durch verhinderte Veranlaſſungen nicht genug vorkommen.

In Anſehung des Trunks muß man den Wirthsleuten bedeuten, daß keine Saufkonti bezahlt werden. Hierdurch werden ſie es wohl gewiß bleiben laſſen, wohlgeſinnte Patronen gegen die Soldaten zu machen, indem ſie ihnen auf Borg zu trinken geben, und dadurch die Leute anlocken. Trunk.

Und ſollte es ſich dennoch aller angewandten Vorſicht ohngeachtet treffen, daß ſich der Mann betränke: ſo iſt ſelber ſogleich zu arretiren, oder unter guter Aufſicht bis zur Ausnüchterung zu behalten. Dem Mann im ganzen verſchlägt dieſe Behandlungsart nicht im mindeſten, vielmehr rettet ſie manchen vom Unglück, in welches er ſich in ſeiner Trunkenheit geſtürzt haben würde; maſſen es aus der Erfahrung erwieſen iſt, daß noch meiſtens die gröſten Laſter, und Exceſſe von Betrunkenen begangen worden, die ſie nüchtern nie gewagt haben würden.

Vom Spiel laſſen ſich die beſten Leute hinreiſſen. Was Anfangs Zeitvertreib war, artet in Gewohnheit, endlich gar in Leidenſchaft aus. Rauffereyen ſind die geringſten Folgen davon. Ein Theil verliert ſein Geld, macht Schulden, deſerteurt; den andern verleitet der Gewinſt zum trinken, liederliches Leben wird ihm zur Gewohnheit, plötzlich ändert ſich ſein Spielglück, und er deſerteurt aus Unmuth. In jedem Fall gleicher Nachtheil für den Dienſt. Spiel.

Die einzige Ausnahme, den Leuten zu erlauben um Geld zu ſpielen, wäre nach gemachter Beu-

te, um deſſen Los zu werden. Ohne dieſe entſtehen hundert andere Ausſchweifungen, Liederlichkeiten, und Unordnungen aller Gattungen.

Vorzüglich aber ſind die Unteroffiziere Spielens wegen in Augen zu halten. Ihre Spielkameraden ſind meiſtens Gemeine; dieſen bleiben ſie ſchuldig; finden bey ihnen deſto leichter Kredit; und ſuchen den Mann von der andern Seite durch ihre Nachſicht zu entſchädigen.

Schwelger. Der Schwelger erhebt unrechtmäſſig, ja man dörfte ſagen, ſtiehlt ſeine Löhnung, und entzieht hierdurch dem Monarchen einen rechtſchaffenen Mann. Sein verdorbenes Geblüt macht ihn ehe Marode, krank, jede Ritze ſtreckt ihn hin, und der Dienſt leidet dabey.

Exceſſe im Feld. Die meiſten Exceſſe im Feld geſchehen von dem Soldaten bey folgenden Gelegenheiten, denen der Offizier mit ungemeiner ja mit der ſtrengſten Schärfe begegnen muß.

1tens: Beym Waſſerhohlen. Hier muß man mit aller Schärfe zuvorkommen, daß die Leute nicht die Brunnen verderben, das Waſſer unrein machen. Sollte Waſſer aus einem Bach gehohlt werden, welcher durch ein Dorf fließt: ſo muß man immer, wenn es anders die Zeit zuläßt, und der Umweg nicht zu groß iſt, es oberhalb des Dorfes nehmen, weil es unterhalb ſehr viele Unreinigkeiten mit ſich führt, welche, wenn die Leute ſie mittrinken müßten, der Geſundheit nicht ſehr zuträglich ſeyn könnte.

2tens: Beym Strohhohlen. Wenn es anderſt die Umſtände erlauben, muß man die Leute nie

in

in die Dörfer laufen, ſondern das Stroh durch Bauern heraus bringen laſſen.

3tens: Beym Holzmachen. Hier herrſcht die üble Gewohnheit, daß die Leute aus Bequemlichkeit die Bäume drey bis vier Schuh vom Stamm, ſtatt nächſt am Boden, hauen, wodurch ſoviel Holz verdorben wird. Oder ſie hauen aus Muthwillen mehrere Bäume, als ihnen angewieſen ſind, ab; oder ſie fällen gar Obſt, und andre nöthige Bäume; oder aber ſie nehmen für trockenes Holz allerley hölzerne Geräthſchaften aus den Dörfern.

Beym Strafen der Untergebenen muß ſich der Vorgeſetzte immer die Beſſeruug des Verbrechers und das Beyſpiel für andre zur Richtſchnur nehmen. Um aber erſteres zu erreichen, wird eine genaue Kenntniß des Vorgeſetzten vorausgeſetzt, zu wiſſen, was auf dieſen, oder jenen ſeiner Untergebenen wirkt; denn nicht immer ſind Leibesſtrafen die wahren und ſicherſten Mittel zur Beſſerung. Zureden, oder Verweiſe haben oft erwünſchtere Wirkung. Führt eine Strafe nicht gleich den Mann auf ſeine Schuldigkeit zurück, ſo iſt es ſchon ein Zeichen, daß man bey ihm die empfindliche Seite, die doch jeder Menſch hat, nicht getroffen. Strafen.

Es iſt kein Menſch, der nicht gewiſſe Begierden, Intereſſen hat, deren Beraubung ihn eben ſo ſehr kränken muß, als deren Erfüllung ihm willkommen wäre. Dahero muß der Vorgeſetzte in ſeinen Untergebenen die verſchiedene Denkungsart des Menſchen ſtudieren, nicht ablaſſen, bis er ſeine ſchwache Seite gefunden, und nach dieſen Umſtänden die Strafe abmeſſen.

Man muß nie nach Laune, ſondern immer nach Grundſätzen ſtrafen, nie im Augenblick des begangenen

nen Verbrechens, es ſeye dann, daß Gefahr im Verweilen wäre, ſondern allzeit bey kälterem Blut, den darauf folgenden Tag dem Verbrecher ordentlich conſtituiren, ihm ſeines begangenen Fehlers überzeugen, und ſo erſt zur verdienten Strafe ziehen. Auf dieſe Art bleibt der Vorgeſetze geſichert, daß er weder dem Rechtſchaffenen zuviel, noch dem Liederlichen zu wenig thun wird. Und endlichen, was kann der Untergebene dafür, und warum ſoll er büſſen? wenn ſein Vorgeſetzter übler Laune iſt, oder ſich gar übereilet hat.

Es iſt ein falſcher, und unüberlegter Grundſatz, den erſten Fehler gar nicht, oder, nur leicht zu ſtrafen; denn es ſchiene, als wollte der Vorgeſetzte noch eine Gelegenheit abwarten, dieſen Fehler ſchärſer beſtrafen zu können; was nur ein Anfall von angebohrner Menſchenſchwäche war, in Gewohnheit ausarten laſſen. Die Sache genau durchdacht, allenfalls mit Erfahrung verglichen, wird es auffallen, daß den erſten Fehler ſcharf zu ſtrafen, um von den folgenden abzuſchrecken, überhaupt keinen Fehler überſehen, oder ungeahndet laſſen, Dienſt, und Menſchenliebe empfiehlt.

Man muß aber den Ausdruck „ſcharf ſtrafen" nicht in das Tyranniſche ausdehnen, etwa ſpitzfindige Martern ausſinnen. Ein Verweis kann nach Umſtänden ſchon eine ſcharfe Strafe ſeyn. Der deutlichſte Begriff von ſcharf ſtrafen iſt dieſer: daß die Strafe nicht geringer ſcheinen darf, als es der Fehler in ſich verdient. Man muß lieber gar nicht ſtrafen, wenn man nicht am Ende ſehen will, daß die Leute nur mit Strafen ſpielen. Wie weit die gerechtſame des Offiziers im Strafen gehen, iſt ſchon in deſſen Verhaltung erkläret.

Im-

Immer nach einerley Schlendrian ſtrafen, verleitet oft den Mann zu Fehltritten. Er machet ſich eine Art Strafentarif; berechnet im voraus, ob es Begierde, Intereſſe, Neigung lohnt, der für dieſen, und jenen Fehler ausgeſetzten Strafe ohngeachtet, den Fehler zu begehen. Nichts wird den Mann mehr in Schranken halten, als die ängſtliche Ungewißheit, was für eine Strafe auf ſeinen Fehler folgen wird. Diejenigen Strafen alſo ſind die wirkſamſten, die das widrige des Verbrechens empfinden laſſen, und Abneigung gegen den Fehler erwecken.

Dem Soldaten muß man niemal Dinge zur Strafe geben, die er aus Pflicht thun muß, und die ihm der Offizier in andern Gelegenheiten ſoviel möglich reitzend vorſtellen ſoll.

Im Strafen muß der Vorgeſetzte unpartheyiſch ſeyn, nie die Billigkeit auſſer Augen ſetzen, wenn die Strafe anders als Beiſpiel für andre wirken, Liebe, und Zutrauen des Mannes nicht ſcheitern ſoll. Figur, Gröſſe, und welch immer derley zufällige Dinge dörfen hier keine Rückſicht gewinnen.

Subordinationsfehler, ſelbſt in Kleinigkeiten, vorzüglich aber, die in Handlungen beſtehen, müſſen ſcharf beſtraft, keine durch die Finger geſehen werden. Man weicht dadurch den betrübten Folgen aus, daß Subordinationsfehler ſich häufen, beträchtlicher werden, und Untergebene in's Unglück ſtürzen.

Man darf nur der Erfahrung nachgehen, wie gemeiniglich Subordinationsfehler entſtanden ſind, die mit Proceß von den traurigſten Folgen ausgiengen. Von einem „ich habe gehorſamſt zu melden, zu bitten" kommt es zum Wortwechſel, und von da zum Subordinationswidrigen Betragen. So-

bald der Untergebene ſich zu ereifern anfängt, muß ihm der Vorgeſetzte zu ſchweigen gebieten; allenfalls in Arreſt ſchicken, oder gar mit der Wache wegführen machen, nur aber nie ſich mit ihm in einen Wortwechſel einlaſſen. Der Menſch, wenn er in der Wallung iſt, verliert ſich bald, dahero muß ihm der Vorgeſetzte die Gelegenheit dazu benehmen. Arreſt macht ihn nicht unglücklich, Wortwechſel, und Hitze aber gewiß.

Wenn von einer Truppe ein weſentlicher Fehler begangen wird, die ganze Truppe dafür zu ſtrafen, ſcheint zwar bey dem erſten Blick unbillig, und iſt es doch nicht. Denn:

Entweder taugt bey einer Truppe der gröſte Theil nicht;

Oder, es ſind ſoviel gute, als unordentliche;

Oder, es ſind der gröſte Theil ordentliche Leute.

Bey dem erſten dieſer drey Fällen ſtehen geblieben. Angenommen, daß wahrer Eſprit de Corps in dem beſſern Theil herrſcht. Wie läßt ſich denken, daß ein Exceß vollkommen ausgeführt wird, wollten auch die Liederlichen zuſammen halten, wenn ſich die Beſſeren zu deſſen Hemmung einverſtünden. Dieſe alſo ſind mit ſtrafbar, wenn ſie die Unordnungen nicht hemmen. Sind ſie aber ſchon im erſten Fall ſtrafbar, um ſo mehr in den zwey letztern Fällen, wo entweder eine gleiche, oder gröſſere Anzahl der guten im Verhältniß mit den Schlechtern ſich befindet.

Hieraus folgt auch der Beweis, daß das Decimiren nicht unbillig ſeye. Wenn eine Truppe flüchtig wird, was zwingt die Rechtſchaffenen mitzulaufen?

Man dezimirt aber keine Truppe, die vom Feind repouſſiret worden, ſondern diejenigen, welche, ohne eigentlich angegriffen zu werden, ihr Feld verläßt, und kurz zu ſagen, ſchlecht thut.

Aus dieſen allen erhellet, daß, um allgemeinen Unordnungen, und Exceſſen zu ſteuren, der Vorgeſetzte ſich's zum Hauptgrundſatz annehmen müſſe, in derley Fällen immer einen für alle, und alle für einen es entgelten zu laſſen; denn, wie könnten zwey, oder auch mehrere ſchlechte Kerls in Gegenwart anderer, wenn ſelbe nicht einverſtanden ſind, zu Schlägerey, und Thätlichkeiten überhaupt kommen, wenn dieſe ſich in's Mittel legen wollten.

Disciplin nur durch Strafen einführen wollen, wäre eben ſo traurig, als übel verſtanden. Strafen ſind nur zur Erhaltung der Ordnung.

Belohnungen.

Um aber die Disciplin zu handhaben, müſſen Belohnungen unmittelbar den Strafen zur Seite gehen. Gewinnen ſie dieſen das Übergewicht ab, ſo iſt es um ſo beſſer; und dieſes wird dem Vorgeſetzten gelingen, wenn er ſeinen Untergebenen die Gelegenheit zu Fehlern benimmt, und ihnen welche zu rechtſchaffenen Handlungen darbietet.

Wie aber nicht immer phyſiſche Strafen am rechten Ort ſind, eben ſo wenig ſind es auch phyſiſche Belohnungen. Es darf zwar kein Fehler ungeahndet bleiben, doch nicht jede Handlung darf belohnet werden, wenn man nicht die Untergebenen darauf ſtimmen will, nichts aus eigenem Trieb zu thun.

Der

Der Soldat muß gar nicht denken, daß er mehr, als ſeine Pflicht es fordert, thun könne, worüber ihm der erſte Kriegsartikel in ſeiner ganzen Ausdehnung zu erklären, und wohl begreiflich zu machen iſt. Daß einer ſich in Erfüllung ſeiner Pflichten auszeichnet, iſt nur im Verhältniß gegen andre. Dieſen zu belohnen, iſt nicht ſowohl billig, als zur Aufmuntrung für andre nothwendig, indeſſen hat ſelber doch nichts weiter, als ſeine Schuldigkeit gethan.

Befehle. In Anſehung der erhaltenen Befehle fordert der Dienſt, daß man von ſelben, und den erhaltenen Vorſchriften nicht eigenmächtig abweiche, ſie immer auf das genaueſte vollziehe. Der Untergebene muß demjenigen, welcher die Befehle giebt, zumuthen, daß er ſolche hinlänglich überlegt, und erwogen habe.

Dahingegen der Vorgeſetzte, welcher Befehle giebt, genau darob zu halten hat, daß ſeine Untergebene raſch, und thätig ſolche vollziehen; doch hat er dieſerwegen nicht den ganzen Tag herum zu poltern, und zu ſchreien. Nothwendig müſſen die Leute durch das immerwährende ſchreien auf die Stimme ihrer Offiziere unempfindlich, ganz unaufmerkſam gemacht werden.

Durch Befehle mehr fordern, als zu vollziehen nöthig, oder wohl gar möglich iſt; in der Abſicht etwa das vollziehen zu machen, was die Umſtände zulaſſen, iſt ein ſehr falſcher Grundſatz, denn hierdurch würde ſich der Vorgeſetzte nur zu oft in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, übertretene Befehle unbeſtraft zu laſſen. Der Vorgeſetzte, der da glaubt, daß der Mann die gegebenen Befehle nie genau, und im weiteſten Umfang befolgt, verräth ſeine Schwäche, daß er ſeine Befehle pünktlich vollziehen zu machen nicht im Stande ſeye.

Auſ-

Auſſerordentliche Befehle müſſen nie früher bekannt gemacht werden, als es die Zeit vor der Ausführung unumgänglich fordert. Es fällt in Kriegszeiten bey einer Expedition von ſelbſten auf, was Voreiligkeit hierin für üble Folgen haben könne. Überdies muß der Soldat geſtimmt werden, jeden Augenblick auf dem ſchleunigſten Vollzug eines unerwarteten Befehls bereit zu ſeyn.

Befehle ſich öffentlich, und vor mehreren Perſonen, welche ſolche nicht angehen, ſich vorleſen laſſen, verbietet ſowohl der Dienſt, als das eigene Intereſſe, indem man nicht in voraus wiſſen kann, ob nichts geheimes darin enthalten ſeye.

Es iſt zwar geſagt worden, daß erhaltene Befehle pünktlich, und buchſtäblich befolgt werden müſſen, doch giebt es Gelegenheiten in Kriegszeiten, wo ſolches eine Ausnahme leidet; hierüber aber läßt ſich keine Erläuterung geben, weil es oft nach Zeit, und Umſtänden dem Untergebenen ſeiner eigenen Beurtheilung überlaſſen bleibt, wie dieſer, oder jener Befehl vor dem Feind zu vollziehen ſeye. Hier ſind die Folgen genau zu überlegen, ob ſelbe Nutzen, oder Nachtheil für den Dienſt erzielen, und endlichen wird Pflichtsliebe, und warmer Dienſteifer hierzu erfordert.

Das Viſitiren, und Nachviſitiren wird als eine Hauptveranlaſſung zur Ordnung angeſehen. Es iſt zwar keine ſeltene Ausrede von manchen Offizier, daß er ſagt „i ch h a b' s b e f o h l e n" allein dieſes entſchuldigt ihn auf keine Weiſe. Untergebenen muß man nachviſitiren, ob ſie das Befohlene zu vollziehen zur rechten Zeit zu Werke ſchreiten. Zu ſpät wäre es, wenn man erſt dann viſitiren wollte, wenn das Anbefohlene bereits vollzogen ſeyn ſollte. Viſitiren.

Daß

Daß das weitſchichtige Detail einer Kompagnie ſich nicht täglich ganz durchviſitiren läßt, fällt von ſelbſten auf. Darum muß ſich der Offizier die Gegenſtände, welche nachviſitiren fordern, klaſſificieren, und nach gewiſſen Kombinationen, die jedoch immer dem gemeinen Mann ein Räthſel bleiben müſſen, vornehmen. Selbſt in Hinſicht auf Zeit darf der Mann nicht voraus wiſſen, wann er viſitirt wird, eben ſo wenig, als was? Durch dieſe Methode iſt der Mann keinen Augenblick ſicher von ſeinem Offizier überraſcht zu werden, und hat weit mehr Urſache immer ordentlich zu ſeyn, als wenn er nur zu feſtgeſetzten Stunden, geſchweige, wenn er gar nicht viſitirt würde.

Bey dem Viſitiren hat der Offizier vorzüglich auf dasjenige auszugehen, was am wenigſten in die Augen fällt. Der Mann, welcher das Unterfutter genähet, und ausgebeſſert hat, wird wohl auch von auſſen ſeine Montur ſauber, und in guten Stand haben, nicht aber umgekehrt iſt es die Folge. Wenn die Leute in Kaſernen, und Zimmern hinter den Schränken den Staub, und das Spinnengewebe nicht dulden, werden ſie vor den Fenſtern um ſo mehr weggekehrt ſeyn, u. ſ. w.

Zum gut viſitiren, beſonders eine Truppe, wird ein ſcharfes, und geübtes Aug erfordert. Die Kompagnie iſt ſich im ganzen ähnlich, bis auf Kleinigkeiten ähnlich. Je kleiner, und trüglicher nun der Unterſchied der zu unterſuchenden Dinge iſt, deſto ſchärfer, und gewiſſer muß der Blick darauf ſeyn, um dieſen Unterſchied heraus zu heben. Es läßt ſich alſo leicht denken, was es für Übung fordert, bis zu jener Fertigkeit zu gelangen.

Um

Um eine Truppe gut zu viſitiren, werden noch ferners zwey Stücke erfordert.

Erſtens. Zweckmäſſiger Stand, das iſt: die verhältnißmäſſige Entfernung von der Truppe, damit jede Seite der Gegenſtände nach Schatten, und Licht, wie ſie an ſich ſelbſt iſt, ſich darſtelle. Nicht zu nahe, damit dem Aug keine Strahlen entgehen, die es in weiter Entfernung erſt erhalten kann. Hieher gehört auch, daß man beym Viſitiren nicht allein von einem Standpunkt ausgehe, z. B. die Glieder nur von einer Seite abgehe, und beſchaue, dabey von der andern viele Theile übergangen würden.

Zweytens. Ein auf Beobachtung geſtimmtes Ohr. Die Erfahrung zeigt täglich, daß oft das Ohr der Gehülfe des Auges iſt, manchmal gar deſſen Stelle vertreten muß. Dieß findet ſeine Anwendung auch beym viſitiren. Z. B. Wenn die Mannſchaft ausruckt, kann nicht jedes Gewehr in die Hand genommen, einzeln viſitirt werden; durch das Gehör aber läßt ſich entdecken, wo ein Ring an dem Gewehr rollt, daſſelbe nicht ordentlich zuſammen gerichtet, oder etwa gar vom Schaft etwas abgeſchaben iſt. u. ſ. w.

Ein gutes Unteroffizierkorps trägt zur Erhaltung der Disciplin unendlich viel bey. Es iſt aber nicht genug, daß man die geſchickteſten Leute zu Unteroffizieren auswählt, ſondern der Offizier muß ſie auch eigends dazu ausbilden; ihnen mit aller Mühe, und dem wärmſten Eifer deutliche Begriffe vom weſentlichen des Dienſtes, und den unumgänglichen nöthigen Kenntniſſen beyzubringen ſuchen.

Die Disciplin, und die Ordnung gründet ſich auch auf Ceremonien = Unterſchied zwiſchen höheren, Ceremonien

und

und niedern läßt ſich ohne Ceremonien, und Konventionen nicht denken.

Das Band der Ehre, in ſich auch nur Ceremoniel, verpflichtet den Offizier auf das heiligſte. Um von dem richtigen Vollzug eines ſehr wichtigen Befehls verſichert zu ſeyn, wird er dem Offizier mit dem Beyſatz „bey Ehre, und Reputation“ gegeben, und dieſe Worte gelten beyden Theilen für eidliche Verſicherung.

Endlich wird hier noch erinnert, daß, wenn Pflichtsverletzung im gemeinen Soldaten tadelnswerth iſt, ſie es um ſo mehr im Offizier wäre; daß, wenn Denkungsart vom gemeinen Mann gefordert wird, ſie um ſo mehr vom Offizier vorauszuſetzen ſeyn muß; und daß, wenn Gegenſätze von hier angeführten Moralitäten herabwürdigend ſind, ſie es für den Offizier um ſo mehr ſeyn.

Dreſſirung des Mannes.

Dreſſirung.

Die Dreſſirung muß bey den zwey Gegenſtänden, Soldatengeiſt, und Pflichtsliebe anfangen. Ohne Einſicht der Pflichten iſt die Dreſſirung ſchwer zu erfüllen, und ein auf Pflichtsliebe geſtimmter Mann wird weniger Mühe bey ſeiner Dreſſirung machen als derjenige, welcher es nicht iſt.

Dem Begriff eines dreſſirten Mannes auf gut chargieren einſchränken, und auf das, daß der Mann wiſſe, was er als Schildwache zu beobachten habe, wäre ſehr ſchief verſtanden, und doch bleibt mancher daran kleben.

Es iſt kein Regiment, keine Kompagnie, die nicht, ſo zu ſagen, einen eigenen Geiſt hätte. Dieſer

ſer aber herrſcht mehr unter altgedienten, und unter den Grenadieren, wo weniger Rekrutten ſind.

Eben ſo herrſcht bey der Kavallerie immer unter den Leuten ein ausgezeichneter Regimentsgeiſt. Dort iſt einmal der Fuß, daß der Rekrutt gar wenig laut thun darf; in allen Gelegenheiten von den Älteren gehofmeiſtert, und mehr beſchäftiget wird.

Dieſem Regimentsgeiſt erhält der altgediente Mann nach, und nach, er weiß ſelbſt nicht wie, und eben, ſo wie hundert andre Dinge, die, wenn er auch die Kleidung wechſelt, verrathen, daß er Soldat wäre. Stimmt man nun die Dreſſirung der Rekrutten ſchon auf richtige Begriffe von Pflichtsliebe, und Soldatengeiſt, ſo wird ſolcher ihnen eben ſo eigen, als altgedienten werden.

Um aber dem Soldaten-Geiſt zu erzielen, iſt nothwendig, daß der Kopf und das Herz des Soldaten gebildet werde. Der Vorgeſezte muß ſeine Untergebene in ihren Pflichen und Verrichtungen unterichten, und ſo wird ſich ihnen von ſelbſt dieſer Geiſt, der ſo bewunderungswürdige Thaten hervor bringt, einprägen. Weis überdieß der Vorgeſezte ſich beliebt zu machen, den Willen und die guten Geſinnungen für die Ehre des allgemeinen zu lenken: ſo wird auch jeder Untergebene von Ehrbegierde angeflammt, den Ruhm der Armee auf das wärmſte ſich beſtreben zu befördern.

Die Güte des Herzens iſt eine der ſchätzbarſten und unentbehrlichſten Eigenſchaften eines Vorgeſezten. Ohne dieſelbe kann er nicht die Liebe, und das Wohlwollen ſeiner Untergebenen gewinnen, und ohne dieſe nicht weit in ſeinen Unternehmungen kommen. Wenn er ihnen aber Güte des Herzens zeigt: ſo werden ſie ſich für ſeinen Ruhm aufopfern, ſie werden alles mögliche aus Liebe für ihn thun; denn, wie könnten

die Untergebenen bey einem lebhaften und zärtlichen Intereſſe, daß der Vorgeſezte ihnen bezeugt; bey einer vernünftigen Freigebigkeit; bey einer gewiſſen Munterkeit, welche er bey ihren Beluſtigungen ſehen läßt, unempfindlich ſeyn? — Wie ſollten ſie nicht einen Vorgeſezten lieben, der als guter Vater ihren Bedürfnißen und Verlangen zuvor kommt; welcher Theil an ihren Leiden nimmt, wenn er die Kranken und Verwundeten beſucht; über ihre Schmerzen, und ihr Schickſal klagt, und alle nur erdenkliche Sorgfalt für ihre Geſundheit und Bequemlichkeit trägt? — Wenn er höflich und freundlich gegen jeden ſeiner Untergebenen iſt, und Verdienſte bey ſolchen zu belohnen trachtet? — Ein ſolcher Vorgeſetzte, der überdieß noch brav, und tapfer iſt, der in allen ſeinen Handlungen mit gutem Beyſpiel vorgeht, wird ſicher bey ſeinen Untergebenen dem Soldaten = Geiſt (Esprit de Corps) empor heben, und ſie dazu verleiten, ihm nachzuahmen; eine ſolche Truppe aber von dieſem Geiſt belebt unüberwindlich werden.

Die Dreſſirung des Mannes beſteht in deſſen ſittlichen, und unmittelbaren Dienſt, und im Exerzieren.

Zuförderſt muß dem Mann vom ſittlichen der Eid erkläret werden. Die Beobachtung, daß viele Soldaten zu einer glücklichen Deſertion Andachtsübungen vornehmen, legt die Nothwendigkeit am Tag, daß man den Leuten ſorgfältiger, als es gewöhnlich geſchieht, beybringe, was es heiſſe zur Fahne ſchwören; und daß man dem Rekrutten gleich Anfangs beweiſe, daß ſein Eid keinesweges erpreßt ſeye, wie ſich manche durch die Täuſchung ihr Gewiſſen zu erleichtern ſuchen. Beſonders aber iſt dem Mann zu erklären, daß er in dem Eid die heilige Dreyeinigkeit zum Zeugen und Rächer anruffe, welches durch die er-

hobenen drey Finger, dem Daumen, Zeig- und Mittelfinger angedeutet wird.

Es iſt ſchon in der Gemeinen Verhaltung auseinander geſetzt worden, daß ſowohl der In- als Ausländer mit, und ohne Kapitulation ſchuldig ſind, ihren Eid auf das gewiſſenhafteſte zu halten, und von rechtswegen ſtrafbar würden, wenn ſie ſolchen brechen.

Es ſagen zwar einige, daß es unmöglich ſeye, wieder ſo viele in den Kriegsartikeln enhaltenen Pflichten während ſeinen Dienſtjahren niemals zu fehlen, und machen alſo den falſchen Schluß „alles, was vorgeſchrieben iſt, kann ich unmöglich halten, folglich ruht der Eid auf einem falſchen Grund.

Wenn feyerlich zu den Kriegsartikeln geſchworen wird, daß man dem Monarchen treu dienen, ſeine Pflichten genau erfüllen wolle: ſo iſt hier der Sinn keineswegs, daß man mit jeder Pflichtsvernachläſſigung gleich meineidig wird. Man ſchwört überhaupt zum Dienſteifer; das iſt: daß man wichtige Pflichten nicht vernachläſſigen wolle. Umſtände, und Folgen einer Übertretung beſtimmen genug, was wichtige Pflicht, was nur vernachläſſiget, und was vorſetzlich hindangeſetzt iſt. Daß groſſe Summen von kleinen Vernachläſſigungen dadurch wichtig werden, weil ſie Vorſetzlichkeit voraus ſetzen, und darum um deſto ſtrafbarer ſind, verſteht ſich von ſelbſten.

Ein Soldat mit ächten Begriffen, was Fahnen ſind, wird leicht einſehen, daß ein Battallion, welches je mit kompletten Rotten, und ohne Fahne aus dem Treffen kam, ſich ſchmutzig ankündigen würde. Bloſſes Vorurtheil iſt es doch nicht, daß ſo was ſchlechterdings das Merkmal der Feigheit an der Stirne tragen, ſich bey allen Nationen brandmarken heißt.

Welche übrige moraliſche Begriffe noch auſſer dem Eid einen weſentlichen Beſtandtheil der Dreſſirung ausmachen, und worin dieſe beſtehen, iſt ſchon in der Gemeinen Verhaltung unter den Artikeln Treue, Gehorſam, Subordination, Disciplin, Harmonie, und Esprit de Corps ꝛc. auseinander geſetzt worden.

Ordnung.

Alle im Ganzen gut, und genau eingerichtete Handlungen erhalten den Nahmen Ordnung. Wie ſehr dieſe dem Soldaten eigen ſeyn müſſe, beweiſet der flüchtigſte Blick auf ſeinen Dienſt. Überſehen in Kleinigkeiten führt Stuffenweis in ſchädliche Folgen, und zuletzt wird es ſchwer, entſtandenen Übel abzuhelfen. Ordnung muß im Frieden zur Natur werden, ſonſt iſt keine im Krieg zu hoffen. Oft fehlt der Mann im Frieden, weil ihm ein Fehler nicht wichtig ſcheint, der im Feld gewiß nachtheilig wäre. Läßt man dieſe Unordnung im Frieden angehen, ſo wird ſie nach, und nach zur Gewohnheit werden, im Krieg kaum mehr abzuändern ſeyn. Unordnung, und Undisciplin können nicht auf einmal überhand nehmen, aber die Erfahrung lehrt, daß dieſe Übel nach, und nach auf's höchſte einreiſſen. Schwer iſt es eingeriſſener Unordnung abzuhelfen, ſehr leicht aber, ſie in der erſten Quelle zu erſticken.

Die gröſten Unordnungen entſtehen aus Kleinigkeiten, oft aus Nachläſſigkeit über den Erfolg der gegebenen Befehle nachzuſehen. Vorſchreiben, und Befehlen macht's nicht aus; wird das Nachſehen dabey vergeſſen, ſo liegt die Ordnung bald im Schlaf.

Die Mannszucht iſt die Seele von der ganzen Kriegs-Verfaſſung. Hält man nicht unverbrüchlich über der Handhabung derſelben, ſo kann man ſich keine Rechnung auf ſeine Soldaten machen. Die Armee iſt alsdann nichts anders, als ein zuſammgelaufener

Pö-

Pöbel, der dem Staat noch weit gefährlicher iſt, als der Feind ſelbſt.

Man darf nicht glauben, daß eine ſcharfe Mannszucht, eine ſtrenge Unterwürfigkeit, und daraus folgender pünktlicher Gehorſam den Muth und die Tapferkeit niederſchlagen, vielmehr hat ſich immer gezeigt, daß, je ſtrenger die Kriegs-Zucht geweſen, deſto gröſſere Thaten ſind auch von der Truppe, wo ſie eingeführt ware, verrichtet worden.

Viele Vorgeſezte glauben genug gethan zu haben, wenn ſie etwas befohlen haben, und ſie befehlen viel, und vielerley, weil ſie ſehr viel eingeſchlichene Mißbräuche finden. Dieſes iſt ein falſcher Grundſatz. Man muß wenig Befehle geben, aber man muß mit der gröſten Strenge darauf halten, daß die gegebenen Befehle befolgt werden; man muß ohne Anſehen des Standes und der Geburt ſtrafen, und man muß gar keine Partheilichkeit zeigen, ſonſt wird man gehaßt.

Die Subalternen müſſen nach einer gleichförmigen Methode dreſſirt, und exerziert werden. Läßt man einer jeden Kompagnie eine für ſich beſſere Methode zu: ſo wird die Wirkung aller dieſer beſſeren Methoden nicht ſo gut ſeyn, als einer gleichförmigen, wenn ſie gleich in ſich ſelbſt minder vollkommen iſt. Dem Regiment, welches dem Unterricht der Kompagnien willkührlichen Methoden überläßt, würde es beym Zuſammenſtoſſen an Fertigkeit, und an Behendigkeit fehlen. Urſachen hiervon ſind vielfältige. Jeder Subalterne würde vermög ſeiner Principien nach Vorliebe für einem, oder dem andern Theil die Leute abrichten; hiermit manche Kompagnie in dieſen, oder jenen Theilen im Vergleich mit den übrigen mehr, oder weniger Fertigkeit haben, überhaupt keine Gleichheit im Exerzieren ſeyn. Noch mehr Ungleichheiten Vom Exerzieren.

aber würden entſtehen, wenn gar jeder Korporal nach ſe inen eigenem Schlendrian exerzieren durfte.

Gleichförmigkeit. Die Gleichförmigkeit dehnt ſich auch auf dem Vortrag aus, wodurch dem Mann die Sprache des Abrichters verſtändlich wird; ſo, wie er im Gegentheil in ſeinen Begriffen nur verwirrt wird, wenn er von jedem Abrichter eine beſondere Redensart, beſondre Regeln, und Vorſchriften höret.

Das Gleichgewicht im Exerzieren zu erhalten muß von dem erſten Befehlshaber nach den verſchiedenen Theilen des Exerzitiums beſtimmt werden, was jeden Tag exerzieret, und worin die Kompagnien, Züge ꝛc. bis auf einen feſtgeſetzten Zeitpunkt ferm, und ausgearbeitet ſeyn müſſen. Doch wäre es gut, wenn ein Tag in der Woche wenigſtens freygeſtellt wäre, um dasjenige, was von den bishero beſtimmten nicht in's Reine gebracht werden konnte, noch nachzuexerzieren, damit ſich kein Individuum mit Mangel an der Zeit entſchuldigen möge, und nur blos um fertig zu werden, dem Exerzierzettel unbekümmert fortſchleudre.

Eine Truppe durch viele Exerzierſtunden abrichten wollen, würde den Mann nur ermüden, und den Zweck verfehlen. Die Sache gut zergliedern; deutlich, und verſtändlich erklären: ſelbſt zeigen, was ſich zeigen läßt; und wie es zu machen, iſt der ſicherſte Weg eine Truppe gut abzurichten. Eine ſolche abgerichtete Truppe, wenn ſie auch einige Zeit nicht exerziert hat, braucht nur kurze Übung, um ſich hierein zu finden, dagegen eine andre immer von vorne abgerichtet zu werden nöthig hätte.

Geduld. Es iſt ſehr unüberlegt vom Rekrutten, die meiſtens kaum den Pflug verlaſſen haben, die Geſchicklichkeit eines ſchon dreſſirten Mannes zu fordern. Jeder Anfang iſt ſchwer. Die Maſchine; die ſich jetzt

re=

regelmäſſig bewegen ſoll, wäre Bauer, oder Handwerksmann. Solchen mit Ungeduld, Übereilung behandelt, macht ihn zaghaft, noch ungelehriger, und oft ſtutzig. Geſchicklichkeit, das Reſultat von mehrerer Übung, läßt ſich in dem Menſchen doch nicht hinein prügeln. Vieles prügeln, brutaliſiren, und Mißhandlungen beym abrichten verräth den Mann, welcher Schläge ſtatt Erklärungen giebt; entweder iſt Unwiſſenheit, ſie nicht geben zu können, oder Nachläſſigkeit, Trägheit, ſie nicht geben zu wollen, daran Schuld. Beydes aber iſt ſtrafbar; doch noch ſtrafbarer iſt es, die Leute auf die Bruſt zu ſtoſſen, nicht allein, daß die Bruſt gewiß nicht der Ort iſt, wo Fehler beſtraft werden ſollen; ſo kann ein geringer Stoß den Mann völlig untauglich machen.

Ganz ein anders iſt es ſchon abgerichtete Leute ſtrafen, wenn ſie öfters fehlen, da läßt ſich Unachtſamkeit, Trägheit, Widerwillen ganz gut mit dem Korporalſtock verſcheuchen. Doch muß dieſe Strafe nie auf dem Buckel, und im Glied gegeben werden, ſondern der Mann muß vor der Fronte nach vorherig abgelegter Rüſtung vorſchriftsmäſſig auf der Erde abgeſtrafet werden. Es iſt dieſe Art für ihn empfindlicher, und für die andern abſchreckender.

Vom Rekrutten verlangen, daß er das einmal gehörte gleich faſſen; wenn die Zeit es erfordert, ſich deſſen erinnern ſolle, iſt widerſinnig. Man muß auf die Umſtände, und den Kopf eines ſolchen Mannes zurückſehen. In einem Athem, ſo zu ſagen, fortexerzieren hat ſeinen beſondern Nutzen. Dem Mann wird durch öfteres Wederhohlen die Sache tiefer eingeprägt; die Thätigkeit des Abrichters erhält ihn in der Aufmerkſamkeit, und zerſtreuet fremde Gedanken. Der Abrichter zegt hierdurch dem Werk gewachſen zu ſeyn; er zeigt Neigung für ſein Geſchäft, und für den Untergebenen, und erwirbt ſich deſſen Liebe, und Zutrauen.

Im

Im Unterricht nicht zu ſchnell von einem zum andern.

Im Unterricht muß man nicht zum zweyten gehen, bis nicht das erſte gut gefaßt iſt, der Mann es zu vollziehen weis; folglich muß man ihm nicht das Gewehr geben, wenn er nicht in der Stellung ohne Gewehr gut marſchieret. Auf beydes acht zu geben, würde zu ſchwer fallen. Iſt er mit der Stellung beſchäftiget, ſo würde er das Gewehr halten vernachläſſigen, und umgekehrt. Überdieß werden Anfangs gemachte falſche Bewegungen bald Gewohnheit, und dann iſt es viel ſchwerer, den übel dreſſirten Mann, als den rohen Rekrutten zurecht zu bringen. Wird im Unterricht zu ſchnell von einem zum andern übergangen: ſo kann der Mann in keinen Theil des Exerzierens ferm werden.

Behändigkeit, Geſchwindigkeit muß man in keiner Sache gleich fordern. Sie laſſen ſich auch nicht befehlen. Sie ſind nur Folgen der Übung nach ordentlich beygebrachten Begriffen, die ſich auf richtige Prinzipien gründen. Fortgearbeitet, geſchwind ſind Ausdrücke die den Rekrutten in's hudeln bringen, ihn verderben. Man muß die Sache in ihrer Natur nehmen. Der Rekrutt, welcher meiſt von ſchweren Arbeiten Soldat wird, hört beym exerzieren gearbeitet. Nun verbindet er nothwendig damit den Begriff von äuſſerſter Kräftenanſtrengung, und benimmt ſich auch ſo im Exerzieren. Will der Abrichter dem Rekrutten deutliche, und faßliche Begriffe beybringen, ſo muß er ihm alles gut zergliedern, und zeigen, wie eins aus dem andern folgt.

Anhang

zum

erſten Abſchnitt

des

Taktiſchen Lehrbuchs

für einen jungen Soldaten.

Von der Verpflegung.

Die Infanterie-Regimenter mit Ausnahme der Jä- Unterſchied
ger, deren Gebühr in allen Ländern gleich iſt, werden der Verpfle-
im Frieden nach Verſchiedenheit des Landes, worin gung.
ſie liegen, verpflegt; die Kriegs-Verpflegung
hingegen iſt ohne Unterſchied der Länder überall gleich.

Ein jeder Soldat bekömmt ſeine Gebühr nach dem Verpflegs-Fuße des Landes, wo derſelbe dient.

Die von einem in das andere Land marſchiren- 1.
den Truppen ꝛc. oder die von einem zum andern Regiment überſetzten einzelne erhalten das höhere oder niedere Traktament von dem Tage an, wo ſie ein, oder das andere Land betretten.

Die bey den Generalen als Adjudanten ſtehende, oder anderswo kommandirte Offiziere erhalten das Traktament nach dem Fuße des Landes, wo ſie dienen, 2.
und auf die Art, wie die allda verpflegte Truppen.

Alle dem Offizier und vom Feldwäbel abwärts Theurungs-
bewilligten Theurungs-Beyträge; Fleiſch-Beytrag; Beytrag.
Gemüß-Aushilfe ꝛc. ſind nur zeitlich, und mit den 3.
Umſtänden veränderlich.

Dieſe beſteht bey der goldenen in dem ganzen Medaillen-
Betrage, bey der ſilbernen aber in der Hälfte je- Zulage.
ner Friedens-Löhnung, welche dem Eigenthümer am Tage der Auszeichnung nach dem Fuße des Landes, wohin das Regiment im Frieden beſtimmt iſt, gebühr- 4.
te. Der Feld-Beytrag wird nicht dazu

gerechnet; und bey der Kavallerie die Kontraktions-Zulage.

Die Zulage bleibt bey Beförderungen, Transferirungen, Veränderungen der Garniſon unveränderlich.

Sie wird nicht mit in das Spital abgegeben, ſondern der Mann erhält ſie auf die Zeit, als er im Spital krank ware, nachträglich bey der Kompagnie.

Zulage bey Geld-Remeſſen.

Die mit Geld-Remeſſen kommandirte Offiziere erhalten an Diäten: der Hauptmann 3 Gulden, der Oberlieutenant 2 Gulden, und der Unterlieutenant 1 Gulden, 30 Kreuzer.

Die Leute vom Feldwäbel abwärts erhalten auf dieſe Zeit die doppelte Löhnung; jedoch bey der Kavallerie ohne der Kontraktions-Zulage.

Dieſe Zulage dauert von dem Tage an, wo die Geld-Remeſſe übernommen, und abgeführt wird bis zum Tage der Übergabe, und hat auf dem Rückweg nicht mehr Statt.

Beſtimmung der Zeit um in- oder aus der Gebühr zu tretten.

Die auf Hofkriegsräthlichen Befehl in Zuwachſe kommenden, oder befördert werdenden tretten von dem Tag der diesfälligen Verordnung, oder von dem in derſelben ausdrücklich beſtimmten Tage; diejenigen, welche der Regiments-Inhaber erſetzt, vom Tage ſeiner Veranlaſſung; die übrigen vom Tage der Aſſentirung, Präſentirung, oder Vorſtellung in die auf die erlangte Charge beſtimmte Gebühr mit Rückſicht auf die Vorſchrift des Sterb-Quartals, und der Gage-Carenz.

Mit dem Tage, als ein Individuum ſtirbt, oder auf eine andre Art im Abgang kommt, hört deſſen Traktament und Natural-Genuß auf. Nur die Pferde

de der Kriegsgefangenen Offiziere dürfen noch vier Wochen nach der Gefangennehmung des betrefenden Offiziers ab Ärario verpflegt werden.

Die Gage wird jederzeit mit Ende jeden Monathes an die Offiziere, und Partheyen bezahlt.

Wann, und wie die Gagen, und Löhnungen bezahlt werden.

Die Löhnung wird von fünf zu fünf Tagen, oder in beſondern Umſtänden vermög der Anordnung des Regiments-Kommandanten ausgefolgt.

Sollte die Löhnung auf mehr als fünf Tage abzureichen nöthig ſeye; ſo muß dabey auf die Sicherheit des Ärariums der Bedacht genommen, und alle Vorſicht angewendet werden.

Wenn binnen der Zeit, wo die Löhnung im voraus verabfolget worden, ein Mann auf die Art abgeht, daß die Löhnung nicht wieder herein gebracht werden kann; ſo iſt ſie unter der Rubrike-Gebühr aufzuführen, und aufzurechnen.

Auſſer den Fällen, wo jemand zu Waſſer und Brot verurtheilt wird, ſolle vom Feldwäbel abwärts niemanden von ſeinem Traktament etwas vorenthalten, oder abgezogen werden; und wenn doch ein Abzug aus ganz beſondern Urſachen Statt haben müßte: ſo kann derſelbe nur nach Abſchlag des Menage-Geldes, des Tabaks, und der übrigen unentbehrlichen Ausgaben erſt eintretten.

Die Gage, Löhnung, und Beyträge werden einem jeden in dem Lande, wo er dient, oder ſich ſonſt rechtmäſſig aufhält, nach dem Patentmäſſigen Münz-Kours des Landes erfolgt. Dieſe Münz-Sorten darf man mit keinen ſchlechteren, oder beſchwerlicheren umſetzen, und wenn die kurrente Münz-Währung die patentmäſſige Beſtimmung

mung

mung überſteigt, ſo darf der dadurch für den Soldaten entſtehende Nutzen ihm nicht entzogen, ſondern muß demſelben gewiſſenhaft zugewendet werden.

Auch müſſen dem Mann alle vom Lande, oder von wem immer zuflieſſende Zulagen und Geſchenke, ſo wie die ordinäre Gebühr richtig verabfolgt werden.

Von Feld-Beyträgen.

Der Feld-Beytrag tritt mit dem Augenblick ein, in welchem das Traktament auf dem Kriegsfuß den Anfang nimmt.

Die Adjudanten bey den Generalen im Felde erhalten ohne Unterſchied der Charge nebſt dem Feld-Beytrage eine monathliche Zulage von 20 Gulden und 2 Pferd-Portionen. Dieſe Zulage und Naturalien werden auf den General-Stab quittirt.

An dem Feld-Beytrage können nur jene Individuen Theil nehmen, welche wirklich im Felde dienen.

Die wegen Bleſſuren oder Krankheiten in ein Spital oder ſonſt wohin von der Armee mit Bewilligung abgehende Offiziere behalten bis zur Geneſung das Feld-Traktament, wenn nicht etwa ein ſolcher aus der Urſache, daß ſeine Herſtellung gar nicht, oder nur ſehr ſpät zu bewirken wäre, mittlerweile zurück in die Garniſon überſetzt worden iſt.

Die in die Kriegsgefangenſchaft verfallene Stabs- und Ober-Offiziere müſſen ſich bis zur Rancionirung mit der Friedens-Gebühr begnügen.

Wird ein Offizier aus dem Feldſtande in eine Friedens-Anſtellung überſetzt: ſo behält er die Feld-Gebühr noch vier Wochen lang vom Tage der Überſetzung, die Naturalien aber noch vier Wochen oder 28 Täge von dem Ta-

ge, an welchen er an ſeiner Beſtimmung eintrift; mit dem Bemerken der den 13ten Oktober 1814 ertheilten Hofkriegsräthlichen Verordnung, daß während des Marsches täglich drey Meilen zurück gelegt werden müſſen, und nur der dritte Tag als Raſttag zu rechnen ſeyn kann.

Wie lange nach hergeſtellten Frieden das Feld-Traktament, und die Naturalien zu dauren haben, wird jederzeit beſonders verordnet.

Gebühr der Beurlaubten.

Der Gemeine Mann erhält während des Urlaubs kein Traktament.

Jene Beurlaubte, welche keine Wegzehrung haben, können am erſten Tag der fünftägigen Löhnung abgehen gemacht werden; das Brot aber gebührt nur bis zum Tage des Abgangs.

Die wegen Mangel an Nahrung ſich meldenden Beurlaubten Leute ſollen ſogleich in die Verpflegung genommen werden.

Diejenigen, welche wegen verübten Exzeſſen dem nächſten Militär übergeben werden, erhalten die Arreſtanten-Verpflegung.

Die Ärzte, Fouriere, Riemer, Schneider, Satler, Schmide, und alle Unter-Offiziere behalten das Traktament, wenn ſie auf ein höchſtens zwey Monathe beurlaubet werden; das Traktament für einen Monath wird dieſen Individuen gleich mitgegeben, für den andern Monath aber erſt dann, wenn ſie zur rechten Zeit einrucken, weil ſonſt, wenn ein ſolches Individuum über zwey Monathe ausbliebe, das Traktament des zweyten Monaths dem Ärarium anheim fallen müßte.

Eben

Eben alſo haben dieſe Individuen auf gar kein Traktament einen Anſpruch, wenn ſie gleich Anfangs auf eine längere Zeit beurlaubt werden.

Die von dem Regiments-Kommandanten auf wenige Tage beurlaubte Offiziere behalten ihr volles Traktament.

Der ohne, oder mit Gage-Carenz beurlaubte Offizier behält, wenn er ſeine Bagage zurück läßt, das Natural-Quartier, oder ſtatt dieſem das ihm angewieſene Quartier-Geld. Der Theurungs-Beytrag zu 5 fl. monathlich, wird dem ohne Gage-Carenz beurlanbten Offizier vom Kapitain-Lieutenant abwärts, ſo, wie der Reluitions-Betrag des Holzes zugeſtanden.

5. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſtenfonde für Beurlaubte fallen dem Fonde anheim, und können auch dem Stellvertretter zugewendet werden.

Die mit Beybehaltung der Gage beurlaubten Offiziere behalten die Gage nach dem nehmlichen Fuße, wie das Regiment, wozu ſie gehören, verpflegt wird. — Diejenigen, welche aus dem Felde beurlaubt werden, genieſſen das Feld-Traktament, und die Gratis-Naturalien.

Bey der Urlaubs-Prolongation in eigenen Angelegenheiten hat allemal die Gage-Carenz einzutretten. In Krankheits-Fällen aber wird die Urlaubs-Verlängerung, wenn ſich der Offizier vor Verſtreichung des Urlaubs meldet, ohne Carenz verliehen.

Wenn jemand über den Urlaub ausbleibet, ſo verliert er während der Zeit die Gage.

Die

Die Nachſicht kann nur dann Statt haben, wenn der Urlaub nicht über 14 Täge überſchritten worden iſt, und ſich das betrefende Individuum über das Ausbleiben wegen übler Straſſe, oder eines andern unvermeidlichen Zufalls mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe auszuweiſen vermag.

Unter dieſen iſt allemal der ganze Feuergewehrſtand vom Feldwäbel abwärts, er mag präſent, oder in Loco krank ſeyn, verſtanden. Hierzu gehören auch die zugetheilten Artilleriſten, und die bey der Regiments-Artillerie-Beſpannung befindlichen Knechte; dahingegen ſind die Fourierſchützen, Packknechte, und das übrige Regiments-Fuhrweſen davon ausgeſchloſſen. Von den Gratis-Löhnungen. 6.

Für die zum Feuerlöſchen kommandirte Leute wird auf dem Tag der Feuerbrunſt eine Gratis Löhnung nach der hierzu vom General-Kommando ertheilten Bewilligung verabreicht, wovon jedoch die Pikete, und die zur Abhaltung der Unordnung kommandirten Leute ausgeſchloſſen ſind.

Dieſe beſteht in einem monathlichen Gehalt nach dem Kriegsfuße, und wird nur auf Allerhöchſte Bewilligung vor Eröfnung jeder Kampagne dergeſtalt erfolgt, daß jeder, dem ſie gebührt, die Gratis-Gage nach Maßgabe ſeiner an dem Tage der Bewilligung begleiteten Charge, und nach der hiernach ausgemeſſenen Feld-Gage bekömmt. Die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde ſind nicht zur Gratis-Gage zu rechnen. Von der Gratis-Gage.

Von den Partheyen erhalten nur jene die Gratis-Gage, welchen Pferd-Portionen zur Gebühr unentgeldlich ausgemeſſen ſind, und welche wirklich in's Felde ziehen.

Die

Die Kommandirten, Abſenten, und Kranken erhalten dieſelbe, wenn ſie ihrem Regimente nachgehen.

Den Offizieren, die als Adjudanten bey den Generalen im Felde ſtehen, gehört die Gratis-Gage nach ihrer Charaktermäſſigen Gebühr, und noch beſonders von der Adjudanten-Zulage pr. 20 Gulden.

Wer die Gratis-Gage in den zwey letzten Monathen der Kampagne erhält, kann ſolche im folgenden Jahre nicht wieder erhalten.

Das erſte Jahr können hierauf keinen Anſpruch machen:

„Die aus dem Civilſtand zuwachſenden;

„Aus Akademien, und Stiftungen neu eintrettenden;

„Jene Unter-Offiziere, die durch 4 Jahre qua tales dienen, und beym Avancement den Equipirungs-Beytrag erhalten;

„Diejenigen Kadeten, und Unter-Offiziere, die ohne Equipirungs-Beytrag befördert werden;

„Alle diejenigen, welche zu Prima Plana vorrucken;

„Dann die vom Friedensſtande mit Beförderung zur Armee kommenden Individuen.

Den ohne Avancement vom Friedensſtande zur Armee einrückenden gebührt die Gratis-Gage, und wenn jemand ohne ſein Verſchulden von der Armee abgeht, darf er dieſelbe nicht wieder zurück bezahlen.

Wenn

Wenn die Regimenter ihre Gratis-Gage empfangen, ſich equipirt haben, und nicht ausmarſchiren, ſo behalten ſie auch die Gratis-Gage.

Die rancionirten Kriegsgefangenen können im nehmlichen Jahre auf die zweyte Gratis-Gage keinen Anſpruch machen; ſie empfangen dieſelbe auf Rechnung der künftigen Kampagne.

Den bereits bey einem Regiment oder Korps ſtehenden, oder zu einem im Krieg errichteten Korps übergetrettenen Individuen, es möge ſolches mit, oder ohne Beförderung geſchehen, darf die Gratis-Gage bey dem neuen Korps weder erfolgt werden, wenn ſie ſolche da, wo ſie geſtanden ſind, bereits erhalten haben, noch können ſie in Rückſicht des höheren Traktaments, welches bey dem neuen Korps eingeführt ſeyn könnte, einen Nachtrag auf die Gratis-Gage fordern.

Gebühr der Kranken.

Erkrankt ein Mann vom Feldwäbel abwärts, ſo behält er in ſo lange, als er bey der Kompagnie verbleibt, das gewöhnliche Traktament, kömmt er aber in das Spital: ſo wird ſolches mit dem Brot dahin abgegeben.

Stabs-Partheyen und Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden, und ihre Pferde anſchaffen müſſen, bringen das halbe Traktament in's Spital.

Die Ärzte behalten ihr Traktament, bekommen Wartung und Arzneyen unentgeldlich, müſſen ſich aber ſelbſt beköſtigen.

Extra-Zulagen gehören nicht zu dem in das Spital mitgebrachten Traktament.

Kranke Arreſtanten bringen nur die Arreſtanten-Löhnung mit in das Spital.

Die

Die Soldaten-Weiber, deren Männer in das Spital kommen, und mit Kindern beladen, oder ſich dadurch einen Nahrungs-Verdienſt zu erwerben verhindert ſind, bekommen von dem Tage, als ihre Männer in's Spital abgehen, ab ærario eine Brot-Portion, oder das Äquivalent pr. 2 Kreuzer; im Felde aber muß ſich ein ſolches Weib ſelbſt zu ernähren ſuchen, oder mit ihren Mann als Krankenwärterin in's Spital, oder zu den Regiments-Weibern zurück gehen.

Die in das Spital als krank kommenden Soldaten-Weiber genieſſen weder die Brot-Portion, noch das Äquivalent ab Ærario, ſondern werden mit Arzneyen, und der andern Verpflegung vom Spital des betrefenden Regiments verſorgt.

Vorſtehende Benefizien betrefen jedoch keinesweges jene Weiber, die ſich nicht bey den Regimentern aufhalten dürfen: und nicht unter die Militär-Jurisdiktion gehören; auch nicht die Weiber jener Prima-Planiſten, welche ſich ſelbſt kleiden müſſen.

Gebühr der Arreſtanten.

Jeder Arreſtant vom Feldwäbel abwärts erhält in Galizien, Siebenbürgen, und Hungarn täglich 3 kr. in allen übrigen Erbländern, ſo, wie in Felde zu Kriegszeiten ohne Unterſchied der Länder 4 Kreuzer täglich nebſt dem Brot.

Die zu Waſſer und Brot verurtheilten bekommen nur das Brot in Natura, ihre Löhnung aber fällt, wenn ſie nicht zur Entſchädigung eines dritten beſtimmt iſt, dem Spital-Fond anheim.

Den in Arreſt kommenden Offizieren, Stabs-Partheyen, und Prima-Planiſten bleibt auch im Arreſt ihr Traktament ſo lange ſie nicht ihrer Charge entſetzt ſind.

Die

Die eines Verbrechens halber in Arreſt kommenden zur Militär-Jurisdiktion gehörigen Soldaten-Weiber werden mit 2 Kreuzer und einer Brot-Portion täglich ab Ærario verpflegt, wenn ſie nicht anderſt leben können.

Der Löhnungs-Abfall der auf eine Zeitlang degradirten Unter-Offiziere fällt dem Ärarium anheim.

Brot-Portionen für die im Krieg zurück bleiben Weiber.

Die zur Militär-Jurisdiktion gehörigen Soldaten-Weiber, wie auch die Weiber der Fourierſchützen von den in's Feld abgegangenen Regimentern, wenn ſie mit Kindern beladen ſind, oder ſonſt ihre Nahrung nicht verdienen können, und beym Depot, oder der Reſerve zurück bleiben, erhalten vom Tage des Ausmarſches des Regiments täglich eine Brot-Portion, oder wo dieſe Gebühr in Natura nicht thunlich iſt, das Äquivalent mit täglich zwey Kreuzer.

Von dieſer Wohlthat ſind jedoch die Weiber der kleinen Stabs-Partheyen ausgeſchloſſen.

Wenn ein Mann ſtirbt, deſertirt, feindliche Dienſte nimmt, oder ſonſt in Abgang kommt, ſo müſſen die General-Kommandi der Länder, wo die Weiber bey dem Depot ſind, verſtändiget, auch von dem Verſtorbenen die Aufſätze über das Dienſt-Gratiale eingegeben werden, damit dieſe Weiber bald abgefertiget, und aus dem Genuß des Brot-Äquivalents gebracht werden können. Wenn ſich aber der Mann in der Kriegsgefangenſchaft befindet, ſo behält das Weib auch während dieſer Zeit ſeine Brot-Portion.

Bey erfolgenden Frieden behalten die Weiber das Brot ſo lang, bis die Regimenter in die Quartierſtationen einrucken.

Al-

Von der Gage-Carenz bey Beförderungen.

Alle im Frieden vorrückende Stabs- und Ober-Offiziere, die Beförderung mag ſich auf was immer für eine Art ergeben, bleiben ohne Unterſchied, ob die Charge lange oder kurz offen geweſen, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bey dem vorhin genoſſenen Traktament. Wenn die Erſetzung gleich geſchieht, und ein Sterbquartal eintritt, wird das Jahr vom Tage des verſtrichenen Sterbquartals an gerechnet, folglich durch fünfzehn Monathe karirt.

Die zu Fähnrichs und bey der Kavallerie zu Unterlieutenanten avancirenden ſind von der Carenz enthoben, damit ſie nicht ein Jahr lang bey dem Unter-Offizier-Traktament zu ſtehen haben.

Derjenige, welcher einen, oder zwey Grade überſpringt, unterliegt der Gage-Carenz dergeſtalt, daß er ein Jahr lang bey der Gage des jüngſten Grades, von welchen er befördert worden iſt, zu bleiben habe.

Die zur Charge eines Auditors, Rechnungsführers, oder einer andern kleinen Stabs-Parthey vorrückenden unterliegen keiner Gage-Carenz.

Die in einem Jahre zweymal vorrückenden tretten vom Tage des zweyten Avancements in die der Charge des erſten Avancements anklebende Gage, folglich erſt nach einem Jahre in die höhere Gage der zweyten Beförderung.

Die Carenz erſtreckt ſich nur auf das eigentliche Traktament, nicht aber auf beſondere Zulagen, als Adjuten, Tafelgelder, u. ſ. w.

Den während der Gage-Carenz bey der Hauptmanns-Gebühr ſtehenden Majors können die ihnen für die Friedenszeiten ausgemeſſene Pferd-Portionen ge-

gegen die reglementmäſſige Vergütung à 6 kr. abgereicht werden.

Bey einem ausbrechenden Kriege wird die Carenz an dem Tage, wo die Feld-Gebühr anfängt, eingeſtellt.

7. Von dem Sterbquartal.

Dieſes beſteht in dem dreymonathlichen Traktament, welches der Verſtorbene wirklich genoſſen hat. Hierunter gehören der Feld-Beytrag, das Geld-Äquivalent der im Kriege bewilligten Gratis-Naturalien und alle Emolumente, welche einen wirklichen Theil der Gage ausgemacht haben, und bey der Kavallerie die Kontraktions-Zulage.

Dagegen ſind zum Sterbquartal nicht mitzurechnen das Brennholz; die Douceurs und extra Zulagen, die ſich nur auf Zeit, Umſtände, und Perſon erſtrecken; die Zulagen aus dem Regiments-Unkoſtenfonde, oder ad personam die Tafel-Gelder, Quartier-Gelder, und andere Emolumente.

Derjenige, welcher in die Stelle des Verſtorbenen tritt, muß alſo durch drey Monathe bey ſeiner bisher genoſſenen Gebühr bleiben, und gewinnt in dieſer Zeit nur ſeine Emolumente der höheren Charge, die nicht zum Sterbquartal gehören.

Dem Nachfolger in der Charge bleiben jedoch die Tage, oder die Zeit, während welcher die Charge offen geblieben iſt, am Sterbquartal zu guten.

Wenn ein Stiftling in eine ſolche Charge eintritt, ſo wird ſolche erſt nach Ausgang des Sterbquartals durch ihn erſetzt.

Eben

Eben ſo genießt ein neu eintrettendes Individuum auf dieſe Zeit kein Traktament, ſondern nur die zum Sterbquartal nicht gehörigen Gebühren.

Wenn ein Nachgerückter auch während der drey Monathen des Sterbquartals ſtirbt; ſo tritt ein doppeltes Sterbquartal ein, und das Traktament der eröfneten Stelle kann erſt nach ſechs Monathen vom Tage des erſten Abgangs vergeben werden.

Bey einem in der Carenz ſtehenden Individuum wird das Sterbquartal nur von dem wirklich bezogenen Gehalte getragen:

Das Sterbquartal wird an die Wittwe, oder wenn keine vorhanden iſt, an die hinterlaſſenen Kinder gleich erfolgt; von den ledigen, oder Wittwen ohne Kinder wird das Sterbquartal an den Invalidenfond entrichtet.

Die Wittwen, und Kinder der verſtorbenen Supernumerären ſind vom Sterbquartal nicht ausgeſchloſſen; wenn ſie aber ledig, oder Wittwen ohne Kinder ſind, wird an dem Invalidenfond nichts entrichtet.

Bey den Partheyen, die das Dienſt-Gratiale erhalten, hat kein Sterbquartal Statt. Für den Regiments-Kaplan, wenn er ein Weltprieſter iſt, wird das Sterbquartal an dem Invaliden-Fond entrichtet, nicht aber für ſolche Regiments-Kapläne, welche Ordensgeiſtliche ſind.

Auch für die Kriegsgefangenen tritt das Sterbquartal ein, und die nachruckenden müſſen kariren.

Auf das Sterbquartal kann in Hinſicht auf den Verſtorbenen kein Gage-Verboth, oder Abzug gelegt werden.

Der-

Derjenige, welcher wegen des Sterbquartals ſich ohne, oder mit weniger Naturalien begnügen muß, kann die ihm für den Dienſt erforderlichen Portionen gegen reglementmäſſige Bezahlung beheben.

Jene Chargen, welche im Frieden der einjährigen Gage-Carenz nicht unterliegen, haben auch im Kriege kein Sterbquartal zu tragen.

Eine vollkommen gut ausgebackene Brot-Portion muß ein und drey viertel Pfund Gewicht haben. Von den Naturalien überhaupt.

Die complette Prima-Plana-Pferd-Portion für die Generalität, die Stabs- und Ober-Offiziere, Stabs-Partheyen, und Prima-Planiſten beſteht:

„in einem Achtel N. Ö. Metzen Hafer; — und acht N. Ö. Pfund Heu;

im Felde aber mit Ausnahme der Stabs-Partheyen, und Prima-Planiſten

„in zehen N. Ö. Pfund Heu.

Ein bey der Regiments-Artillerie-Beſpannung befindliches Fuhrweſens-Pferd bekommt 8.

„ein, und ein halbes achtel Metzen Hafer; — und zehen N. Ö. Pfund Heu.

Ein Packpferd bey den Feldrequiſiten:

„ein Achtel Metzen Hafer; — und acht Pfund Heu.

Eine extraordinäre Gebühr findet nur durch beſondere Bewilligung des Kommandirenden Statt.

Ein N. Ö. geſtrichener Metzen Hafer, Kukurutz, oder Wicken macht 8 Portionen; ein Metzen Gerſte, oder Linſen 10; ein Metzen Korn 12 Portionen ſowohl für die Dienſt- als Prima-Plana-Pferde.

Im Nothfall wird ſtatt einer halben Portion Heu $\frac{1}{2}$ Portion Hafer; ſtatt einer Hafer Portion aber 2 Portionen Heu verabfolgt.

Vierzehn Pfund Futterſtroh werden ſtatt einer Heu-Portion gerechnet.

Ein, und ein halbes Pfund Stroh giebt eine Portion Häckerling.

Wem die Naturalien gebühren. 9. Wem die Naturalien als eine Gebühr zu erfolgen ſind, zeigen die im Reglement enthaltenen Gebührs-Entwürfe.

Gegen reglementmäſſige Vergütung ſind dem Oberſten 5, den Oberſtlieutenant 4 Pr. Pl. Pferd-Portionen aus den Magazinen zu faſſen bewilliget.

Die bey den Generalen als Adjudanten ſtehende Offiziere erhalten im Kriege ohne Unterſchied des Charakters zwey Pferd-Portionen beſonders, im Frieden aber nur eine Pferd-Portion gegen reglementmäſſige Vergütung à ſechs Kreuzer, wenn ſie bey Diviſions- oder Brigade-Generalen in der Linie, und auſſer der Militär-Gränze, und nicht bey Kommandirenden, oder der ihnen ad Latus beygegebenen Generalen als Adjudanten ſich befinden, und wirklich das Pferd auf der Streu haben.

Auf

Auf die unentgeldliche Naturalien im Kriege kann nur derjenige Anſpruch machen, der das Feld-Traktament bezieht, und im Felde dienet.

Beym Abſterben hört der Natural-Genuß vom Tage des Abgangs auf, und es können in dieſem Falle auch gegen Bezahlung keine Naturalien entworſen werden.

Den Leuten vom Feldwäbel abwärts wird das Brot nur dann reluirt, und in Gelde zu 2 Kreuzer die Portion vergütet, wenn es in Natura nicht erfolgt werden kann. Von der Reluirung.

Bey der Reluirung werden die Prima-Plana-Brot-Portionen zu 1nen, und die Pferd-Portionen zu 3 Gulden vergütet, der Monath mag 28. oder 31. Tage enthalten, obgleich dieſe Portionen in Natura verabfolgt nach den Tagen verabreicht werden.

Dieſe Reluirung pr. 1 Gulden für das Brot, und 3 Gulden für die Fourage monathlich, hat auch der Regel nach in Kriegszeiten bey den unentgeldlichen Naturalien Statt, wenn nicht durch beſondre Verordnungen etwas anders beſtimmt wird.

Ein Nachtrag nicht abgefaßter Pferd-Portionen für vergangene Tage findet weder bey Dienſt- noch Pr. Pl.-Pferden Statt.

Im Nothfall muß der Zentner Kochmehl für 100; der Zentner Kommiß-Mehl für 80; der Zentner Reiß für 400; der N. Ö. Metzen Graupen für 320; die Erbſen für 420; die Linſen für 420; der Hirſe Brey für 320 Brot-Portionen, und ein Pfund-Zwieback für eine Brot-Portion angenommen werden.

Von der Anweiſung, Faſſung, dem Uebergenuß, und Verkauf der Naturalien.

Jedes Regiment, jede abgeſonderte Diviſion, oder Kompagnie, jedes detaſchirte Kommando hat ſich mit einem ordentlichen Standes- und Naturalerforderniß-Aufſatze; jedes einzelne Individuum aber mit einem Zeugniſſe ſeines Regiments-Kommandanten über die gebührenden Naturalien auszuweiſen, und über die wirkliche Faſſung das vorgeſchriebene Natural-Journal zu führen.

Die Anweiſung muß durch das Kriegs-Kommiſſariat geſchehen, und die Quittung, ſo wie das Naturalien-Journal coramiſirt werden.

Nur dann, wenn kein kommiſſariatiſcher Beamte gegenwärtig iſt, kann die Faſſung auf die bloſſe Quittung des Kommandanten geſchehen.

Bey Märſchen ſoll die Erforderniß in der Marſch-Route angemerkt, und ſoviel möglich, voraus bekannt gemacht werden.

Wenn es die Umſtände nothwendig machen, die Naturalien ohne der gewöhnlichen Legitimation zu erfolgen, ſo muß ſich der betreffende Verpflegs-Beamte auf andere Art ſicher ſtellen, und dieſen Umſtand auf der Quittung anmerken.

Die Faſſung der Naturalien geſchieht von 4 zu 4 Tagen, im Kriege aber nach den Umſtänden, und nach der Anordnung des Kommandirenden auf mehr oder weniger Tage.

Die Säcke zur Faſſung müſſen mitgebracht, in beſondern Umſtänden aber quittirt werden.

An Fourage kann nie ein Nachtrag geſchehen, nur wenn es vollkommen erwieſen wird, daß auf dem Marſche, wo kein Magazin war, und man ſich auf keine Art verſehen konnte, die Pferde für baares Geld

er-

erhalten werden mußten, wird der nothwendig ausgelegte Geldbetrag vergütet.

Wenn die Pferde auf feindlichen Boden ernährt werden, ſo kann eben ſo wenig, wie bey einer Fouragierung, ein Nachtrag, oder die Reluirung Statt haben.

Alle wirkliche Natural-Erſparung fällt dem Ärarium zu, und ein Natural-Übergenuß muß in vero pretio erſetzt werden.

Der Pr. Pl. Übergenuß kann nicht mit der Dienſt-Erſparung, wohl aber durch Erſparung der Pr. Pl. Portionen der Dienſt-Übergenuß mit Rückſicht auf den Unterſchied des Heugewichts ausgeglichen werden. Ein abſichtlicher Übergenuß iſt zugleich ſtrafwürdig.

Monathlich kann Schuld und Forderung übertragen werden, zwiſchen einem Militär-Jahr aber und dem andern findet dieſe Vereinigung nicht Statt, auſſer es würde ſich aus den zugerechneten Quittungen ausweiſen, daß die vorjährige Erſparung aus dem folgenden Übergenuß, oder dieſer aus der vorjährigen Erſparung entſpringe, in welchem Falle nur die Gebühr und Fürſchreibung auszugleichen iſt.

Ein durch falſche Quittungen, oder Dupplikate entſtehender Übergenuß muß ſogleich angezeigt, unterſucht, der Schuldige zur Verantwortung und zum Erſatz angehalten, im entgegen geſetzten Falle aber vom Empfang abgeſchrieben werden.

Ein Naturale, das bey einen plötzlichen Marſch nicht mitgenommen werden kann, iſt in's Magazin abzugeben, und vom Empfang abzuſchreiben.

Bey ſchärfeſter Strafe darf kein Ärarial-Naturale verkauft, ſondern die gebührenden Pr. Pl.

Pferd-

Pferd-Portionen entweder verwendet, oder reluirt werden.

Wer dem Manne das Brot, oder dem Dienſt-Pferden das Futter zu ſeinem Nutzen abzieht, wird nach den Kriegs-Artikeln behandelt.

Verdorbene, oder ſonſt verunglückte Naturalien.

Verdorbene Naturalien ſollen niemals gefaßt, die angenommenen gleich zurück gegeben werden.

Wenn bey einem Regiment das Brot verdirbt, ſo muß es ſogleich zuſammen gebracht, vom Kommandanten ein Aufſatz dem Brigadier übergeben, von dieſem, und dem Reſpicirenden die Anzahl, und Urſache unterſucht, ſofort das Brot, wenn Niemanden eine Schuld zur Laſt fällt, vertilgt, und ein anderes gefaßt werden.

Wenn Naturalien durch Feuer, oder was immer für einen andern Zufall zu Grunde gegangen ſind, ſo muß darüber ein Verzeichniß verfaßt, vom Brigadier, und dem Reſpicirenden dem General-Kommando eingereicht, und die Paſſirung angeſucht werden.

Immer iſt aber vorläufig zu unterſuchen, ob jemanden etwas zur Laſt falle, der dem Erſatz zu leiſten ſchuldig wäre.

Einzelne auf Märſchen in Verluſt gerathene Naturalien werden nicht erſetzt, der unachtſame Mann aber wird ſtrafbar.

Von der Fouragirung.

Dieſe muß immer ſo nahe, als möglich, an dem Feinde geſchehen, um ihm den Unterhalt zu erſchweren.

Bey jeder Fouragirung müſſen die Tage beſtimmt werden; bey der grünen Fouragirung muß das Heu; und bey der trockenen Hafer und

Heu

Heu auf dieſe Zeit mit dem Worte „Fouragirung„ quittirt werden.

Gras, und grüne Feldfrüchte werden nur für Heu quittirt. Soviel ein Pferd trägt, werden für 8 Portionen gerechnet. Nebſt Gras wird Gerſte, Hafer, Wicken, und Linſen im grünen fouragirt; grüne Erbſen ſind den Pferden ſchädlich, und nicht anzuweiſen.

Bey der trockenen Fouragirung wird eine Garbe von 18 bis 20 N. Ö. Pfund für eine complette Pferd-Portion in Hafer und Heu gerechnet.

Die nicht gefaßte Fouragirung wird weder nachgetragen, noch reluirt.

Eine Truppe mag ſich von der Fouragirung, oder von erbeuteter Fourage erhalten, ſo muß es als Fouragirung quittirt werden.

Dieſes muß, ſoviel möglich auf der Weide ohne Magazins-Futter ernährt werden. Vom Schlacht-Vieh.

Wenn es bewilliget wird, und dafür das Futter gefaßt werden darf, ſo werden 10 Pfund Heu, oder wenigſtens 14 Pfund Stroh täglich verabreicht.

Wird es bewilliget Weiden zu miethen: ſo muß für die gute Unterhaltung des Viehes geſorgt werden; der akkordirte Betrag wird aus der Kriegs-Kaſſe erſetzt, in Feindes Land aber unentgeldlich geweidet.

Wenn ſtatt eines Theils Rauchfutter, Hartfutter abgereicht wird, ſo ſoll die ordinäre Gebühr nicht in dem Inhalte der Quittung unterſchieden, ſondern dieſer Unterſchied im id est ausgedrückt werden; das nehmliche aber hat auch in dem Falle zu geſche- Von den Natural-Quittungen.

hen

hen, wo den Dienſt-Pferden zur Erhohlung am Hartfutter etwas zugelegt wird.

Wenn es nicht bekannt iſt, was für Gattung Fourage ganz, oder zum Theile gefaßt werden könne, ſo werden Carta bianca ausgeſtellt, und zur Sicherheit rückwärts die tägliche Gebühr mit Bezeichnung der Branſchen angemerkt.

Nur in Nothfällen, nicht aber der Regel nach, kann ein Unter-Officier eine Natural-Quittung ausſtellen.

Für alle Quittungen müſſen Gegenſcheine ausgeſtellet werden.

Die bey den Generalen als Adjudanten ſtehende Offiziere haben im Kriege die 2 Pferd-Portionen auf dem Generalſtab, im Frieden aber die eine Pferd-Portion auf das Regiment, von welchem ſie ſind, zu quittiren.

Radirte, oder verbeſſerte Quittungen werden von dem Verpflegs-Magazine nicht angenommen.

Eine jede Natural-Quittung muß die Zeit, auf welche, und das Regiment oder Korps, auf deſſen Rechnung gefaßt wird, dann den Nahmen und Charakter des Ausſtellers vollkommen, und deutlich enthalten.

Niemanden darf ohne hinreichende Legitimation, und auſſer beſondern Fällen, auch Niemanden ohne Anweiſung ein Naturale erfolgt werden.

Vom Service.

In den deutſchen Erblanden, und wo dieſe Gebühr durch beſondere Verordnungen bewilliget iſt, gehört dem Ober-Unterlieutenant und Fähnrich, ſo wie

dem

dem Regiments- und Battaillons-Adjudanten ¾ Klafter hartes, oder 1ne Klafter weiches Brennholz für jeden der Wintermonathe.

In Hungarn wird einem jeden Offizier, der in plano verlegt iſt, ſo wie den in plano bequartirten Leuten vom Feldwäbel abwärts, und den Prima Planiſten das Holz vom Lande geleiſtet.

In den übrigen Ländern, wo die Leute mit dem Landmann gemeinſchaftlich wohnen, und von dem Quartierträger Holz, Licht, und Bett erhalten, wird der ganze, wo aber vom Ärarium das Bett gegeben wird, nur der halbe Schlafkreuzer gegen Quittung bezahlt.

Den in den Kaſernen untergebrachten Leuten gebührt der Service in Natura.

Dieſer beſtehet für jeden Kopf vom Feldwäbel abwärts, und für einen Prima-Planiſten täglich in

	1 Holz 1 Licht 1 Bett	Portion
oder, wo es üblich iſt, in	1 Steinkohlen 1 Öhl 1 Docht 1 Bett	Portion.

Die Kranken und die dabey Kommandirten haben eine doppelte Holz- und Licht-Gebühr.

Auf eine Klafter hartes Holz werden im Winter	600	Portionen
— Sommer	1200	
Auf eine Klafter weiches aber im Winter	400	
— Sommer	800	

gerechnet.

Ein

Ein Pfund Kerzen enthält

im Winter	150	Portionen
— Sommer	300	
Ein Pfund Öhl im Winter	225	
— Sommer	450	
Ein Pfund Lampendocht giebt	1280	

mithin gebührt auf jedes Pfund Baumöhl 8 $\frac{8}{15}$ Portionen Lampendocht.

Steinkohlen zum heitzen gebühren:

vom 1. Nov. bis 20. Dez. pr. Kopf täglich	1	Pfund
— 21. Dez. — 20. März	1 $\frac{1}{2}$	—
— 21. März — Ende April	1	—

Zum unterheitzen ſind pr. Kompagnie täglich 20 Pfund Holz, und zum kochen die Sommer-Holz-Ausmaß bewilliget.

Die in Militär-Zinszimmern verlegten Leute beziehen ab Ærario keinen Service, ſondern es wird der in jeden Land feſtgeſetzte Zins von jährlich 42 Gulden für das Zimmer den Hauseigenthümern bezahlt, und dieſe müſſen dann dafür alles erforderliche verabreichen.

Der Wacht-Service beſteht für eine doppelte Wachſtube, wo zwey Öfen geheitzt werden, monathlich in Deutſchland und Hungarn in 2 $\frac{1}{2}$ Klafter; für eine große in 1 $\frac{1}{2}$; für eine mittlere in 1 $\frac{1}{4}$; und für eine kleine Wachſtube in 1 Klafter harten Holzes. — In Gallizien gebührt für eine doppelte Wachtſtube 3; für eine groſſe 2; für eine mittlere 1 $\frac{1}{2}$; und für eine kleine 1 $\frac{1}{4}$ Klafter hartes Holz.

Wenn weiches Holz abgegeben wird; ſo kommt ſtatt einer Klafter hartes 1 $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz zu erfolgen.

Für

Für die ſechs Winter Monathe werden für eine Wachſtube, wo doppelte Beleuchtung nöthig iſt, monathlich 15 Pfund; bey einfachen Beleuchtungen in großen Städten und Feſtungen $7\frac{1}{2}$ ℔; in kleinen Städten und Orten $3\frac{1}{2}$ ℔; für die Ronde in weitläuftigen Städten und Feſtungen 5 ℔; in kleinen Orten $3\frac{1}{2}$ ℔: in den Sommermonathen aber die Halbſcheid, und für jene Wachſtuben, die zur Nachtzeit verlaſſen werden, die Halbſcheid Kerzen, und auch eben ſoviel Holz bewilliget. 10.

Die Beleuchtung der Gänge in den Kaſernen muß von den Marketendern, oder wer das Beſtandgeld einnimmt, beſtritten werden.

Wo die Wachen gegen Bezahlung des ganzen, oder eines Theils des Schlafkreuzers mit dem Brande vom Lande verſehen werden, und wo das Land, oder die Städte den Wacht-Service ohne Entgeltung des Militär-Ärariums zu liefern haben, da bleibt es auch bey der bisherigen Beobachtung.

An Lager-Service gebührt im Frieden für 400 Mann eine harte, und für 300 Mann eine weiche Klafter Holz, wovon die Offiziere und der Stab Theil nehmen; dann gebühren für einen Kopf alle halbe Monathe 8 Pfund Lager-Stroh.

Im Kriege gebührt jeder Kompagnie in den Monathen May, September, und Oktober täglich $\frac{1}{2}$ Klafter hartes, oder $\frac{2}{3}$ Klafter weiches; in den Monathen Juny, July, und Auguſt hingegen täglich $\frac{1}{3}$ Klafter hartes, oder $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Brennholz, dann alle 10 Tage 70 Bund Lager-Stroh zu 16 ℔.

In

In Ärariſchen Kaſernen und Stallungen wird das Streu=Stroh, welches in 3 ℔ täglich für das Pferd zu beſtehen hat, mit der Fourage aus den Verpflegs=Magazinen erfolgt.

Auf dem Marſch, und in den Stallungen einzelner Privaten hat ſolches der Quartierträger; in den dem Lande gehörigen Stallungen aber das Land im Koncreto beyzuſchaffen.

Dieſes bezieht ſich aber nur auf jene Fälle, in welchen die Fourage unentgeldlich aus den Magazinen erfolgt wird; jene Stabs= und Ober=Offiziere aber, welche ſolche nur gegen Reglementmäſſige Bezahlung à 6 kr. an das Ärarium aus den Magazinen erhalten können, müſſen ſich das Streu=Stroh ſelbſt beyſchaffen, wenn ſich nicht das Land dazu freywillig einverſteht, ihnen das Streu=Stroh gegen bloße Überlaſſung des Düngers zu verabfolgen.

In den Exerzier= und Feld=Lagern wird den Pferden kein Streu=Stroh abgereicht. Der Dünger gehört demjenigen, der das Streu=Stroh geliefert hat.

Wenn wirklich Noth an Streu=Stroh iſt, ſo muß ſich mit Wald=Streu und jeder andern Art von Streu, welcher ſich der Landmann im Nothfall bedient, beholfen werden.

Von dem Dienſt=Gratiale.

Das Dienſt=Gratiale iſt eine Abfertigung wohlverdienter Kriegsleute.

Die Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienſtgratials iſt nach den Dienſtjahren für die Infanterie folgendermaſſen beſtimmt.

Für einen k. k. ord. Kadeten und Oberjäger für die erſten 6 Jahre jährlich 9 Gulden, vom 7ten Jahre an aber jährlich 12 Gulden.

Für

Für einen Feldwäbel, Unterjäger, und Stabs-Trompeter beym Regiment für die erſten 6 Jahre 6 Gulden, vom 7ten an 10 Gulden.

Für einen Korporalen, Führer, und Regiments-Tambour für die erſten 6 Jahre 4 Gulden, vom 7ten an 6 Gulden.

Für einen Gemeinen Jäger und Trompeter bey den Jägern für die erſten 6 Jahre 3 Gulden, vom 7ten an 4 Gulden 30 Kreuzer.

Für einen Gefreyten für die erſten 6 Jahre 2 Gulden, 30 Kreuzer, vom 7ten an 4 Gulden.

Für einen Gemeinen, Hautboiſten, Tambour, Zimmermann, und Fourierſchützen für die erſten 6 Jahre 2 Gulden, vom 7ten aber 3 Gulden.

Die im Dienſt Real Invalide gewordene und auf die Verſorgung renuncirenden Unterärzte, Fouriere, und Profoſen bekommen zum Pauſch 50 Gulden, wenn ſie nicht Penſions fähig ſind. Die Schneider, Sattler, Riemer, und Schmide bey der Kavallerie 30 Gulden. 11.

Das Gratiale gebührt urſprünglich nur den beſtändig obligaten Leuten, wenn ſie Real-Invalide werden, und der ferneren Verſorgung freywillig entſagen; es iſt ſolches aber auch nach der Hand den Invaliden Recapitulanten gegen dem zugeſtanden worden, daß hiervon das erhaltene Reangagirungs-Geld abgeſchlagen werde.

Wenn ein ſolcher Mann während der Dienſtleiſtung ſtirbt, ſo gebührt das Gratiale ſeiner Wittwe, und ſeinen hinterlaſſenen Kindern.

Hier-

Hiervon ſind jedoch ſolche Weiber und Kinder ausgeſchloſſen, die ſich auſſer dem Regiment aufhalten, und zur Civil-Jurisdition gehören; ferner jene, deren Männer, oder Väter nicht wenigſtens 6 Jahre gedient haben.

Den zum Zoll-Kordon übergehenden Leuten wird das Gratiale bey den Bankal-Adminiſtrations-Kaſſen erlegt. Jene, welche bey den Bankal-oder Kammeral Geſchäften angeſtellt wegen ſteuerbaren Wirthſchaften, oder andern Urſachen entlaſſen werden, haben keinen Anſpruch auf das Gratiale.

Den Kriegsgefangenen, die keine Dienſte nehmen, und ihre Rancionirung abwarten, läuft das Gratiale fort; diejenigen aber, die auch gezwungen fremde Dienſte nehmen, verlieren daſſelbe.

Den Ausländer-Kapitulanten gebührt das Gratiale vom Tag der abgegebenen Kapitulation.

Deſerteure, und bey einem Komplotte als Urheber anerkannte, von der Schanzarbeit befreyte, oder begnadigte Leute verlieren das Gratiale für die vergangene Zeit, und tretten erſt wieder in den Genuß vom Tage ihrer Ergreifung, oder ihrer Rückkunft; ſo wie die einberufenen Deſerteure erſt vom Tage der Stellung bey ihrem Regiment in die Gratial-Gebühr tretten.

Wenn Leute wegen eines begangenen Verbrechens hingerichtet werden, ſo gebührt den Wittwen und Kindern kein Gratiale, weil es nur für wohlverdiente Leute gehört; jedoch ſchließt der Selbſtmord, wenn er mehr einer Kleinmuth, oder Sinnesverwirrung beyzumeſſen iſt, das Weib und die Kinder nicht aus.

Das

Das Gratiale kann zu nichts anderem, und zwar weder zur Entſchädigung eines Diebſtahls, noch zur Bezahlung der Schulden verwendet werden.

Mit der Beförderung zum Offizier hört auch das Dienſt-Gratiale auf.

Das Gratiale wird nach den Dienſtjahren, und Stufenweis nach den begleitenden Chargen halbmonathlich berechnet, ſo, daß derjenige, welcher vor dem 15ten zuwächſt, das Gratiale vom 1ten, der aber nach dem 15ten zuwächſt, das Gratiale vom letzten des Monaths zu fordern habe. Das nehmliche iſt bey Degradirungen und Beförderungen zu beobachten.

Derjenige, welcher nur zeitlich degradirt wird, bleibt bey dem Gratiale ſeiner vorigen Charge. Nur kommt bey der Beförderung in höhere Unteroffiziers-Chargen zu bemerken, daß der Beförderte allemal die mit der größeren Charge verbundene höhere Gebühr anfänglich nur nach der Ausmaß der erſten 6 Jahre zu bekommen habe, wenn er auch wirklich in den vorhergehenden Chargen ſchon mehrere Jahre gedient hätte.

Das Dienſt-Gratiale wird auf Kriegskommiſſariatiſchen-Entwurf der Parthey ohne allen Abzug gegen eine vom Kommiſſär, Auditor, oder einem andern Offizier beſtättigte Quittung bezahlt.

Wittwen, welche keine, oder ſolche Kinder haben, deren Erziehung und Verſorgung ihnen nothwendig obliegt, bekommen das ganze Gratiale hinaus; die aber ſchon erzogene Kinder haben, bekommen das ganze Gratiale, wenn es nicht 20 Gulden überſteigt; beträgt es mehr als 20 Gulden; ſo gehören 20 Gulden der Wittwe, und das übrige den Kindern; ſobald

bald es aber über 40 Gulden ausmacht, ſo bekommt die Wittwe eine, und die Kinder die andere Hälfte. Hat die Wittwe aber theils erzogene, theils unerzogene Kinder, ſo bekommt dieſelbe das ganze Gratiale, wenn es nicht mehr als 40 Gulden ausmacht; macht es mehr als 40 Gulden, ſo bekommt die Wittwe ſowohl ihren Antheil, als jenen der unerzogenen Kinder.

Das Gratiale der minderjährigen Kinder iſt allemal nutznießlich anzulegen.

Die Wittwen der unbeſtimmt Beurlaubten ſind vom Dienſt-Gratiale ausgeſchloſſen; daher kommt einen ſolchen Beurlaubten, wenn er einberufen worden iſt, oder ſelbſt wieder in die Dienſtleiſtung einrückt, auf die vergangene Zeit kein Dienſt-Gratiale zu ſtellen.

Von den Fourierſchützen und Privatdienern.

Jeder Stabs-Offizier, Hauptmann, 1ter Rittmeiſter, und Kapitain-Lieutenant erhält einen Fourierſchützen, die übrigen Offiziere vom 2ten Rittmeiſter abwärts, dann der Kaplan, Auditor, Regiments-Arzt, Rechnungsführer, und Regiments-Adjudant einen unentgeldlichen Privatdiener.

Die Fourierſchützen und Privatdiener erhalten die nehmliche Löhnung, Zulagen, und Beyträge, wie jeder andere Gemeine mit Ausnahme der Fourierſchützen bey den Jägern, welche nur die Infanterie-Löhnung zu genieſſen haben. Denſelben kann auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazin unentgeldlich abgereicht, und wenn das Land das Bett gegen den Schlafkreuzer abgiebt, oder der Offizier wegen Mangel des Raumes nicht in ſeinen Quartier behalten könnte, und der Mann gemeinſchaftlich verlegt werden müßte, für ihn der Schlafkreuzer ab Ærario entrichtet werden.

Für

Für den Fourierſchützen erhält jeder Stabs-Offizier, Hauptmann, und Kapitain-Lieutenant jährlich zehen Gulden Montoursgeld, die Privatdiener aber werden vom Ärarium mit der Regiments-Montour, jedoch ohne Armatour und Lederwerk gekleidet. 12.

Die Stabs-Offiziere, Hauptleute, 1te Rittmeiſter, und Kapitain-Lieutenante können ſich die Fourierſchützen aus dem Civilſtande nehmen, und aſſentiren laſſen. Wenn ſie aber von daher keine angemeſſene Leute erhalten können, und folglich Leute aus dem Dienſtſtande zu nehmen wünſchen, ſo müſſen dieſe Halbinvalide ſeyn, und von dem betreffenden Stabs-Offizier für einem zum Fourierſchützen überſetzten Mann ein anderer geſtellt, und das Montourgeld erlegt werden; die Hauptleute, 1te Rittmeiſter, und Kapitain-Lieutenante aber ſind dieſer Verbindlichkeit überhoben.

Zu Privatdienern ſind vorzüglich ſolche Invaliden, welche ſchon in der Verſorgung, zu dieſem Dienſte aber noch tauglich ſind, zu nehmen; wenn dieſe jedoch nicht hinreichen, ſo können auch Halbinvalide vom Regiment dazu gewählt werden.

Es iſt nicht erlaubt unobligate Leute als Privatdiener mit der árariſchen Verpflegung im Stand des Regiments zu führen.

Der Stabs- und Ober-Offizier kann ſeinen Fourierſchützen und Privatdiener überall auf Urlaub mitnehmen, und ſo lange jener die Gage nicht carirt, bleibt dieſer auch im Genuſſe ſeines Traktaments.

Wenn Fourierſchützen oder Privatdiener auf Urlaub abgehen, ſind ſie, wie jeder andere Gemeine Mann zu behandeln.

Beobachtungen bey Transporten, und Dienſtreiſen.

Ein Transportsführer hat für jedes Regiment, von welchem Leute und Pferde im Transport ſind, eine beſondere Reviſions-Liſte, worin angemerkt ſeyn muß:

„Was jeder Charge gebührt;

„Von welchem Tage die Mannſchaft und „Pferde vom Transportführer zu verpfle„gen ſeyn;

Dann eine Marſchroutte, welche

„die Zahl der Leute, und Pferde

„die Erforderniß an Naturalien und Vor„ſpann;

„die Stationen;

„die Raſttage enthalten muß;

endlich von ſeinem Regiment, oder wenn dieſes nicht im nehmlichen Ort iſt, aus der nächſten Kriegs-Kaſſe einen angemeſſenen Geldverlag zur Verpflegung, und den übrigen Auslagen auf Kriegskommiſſariatiſche Anweiſung zu erhalten.

Wenn der Transport zu Waſſer abgeführt wird, erhält der Offizier ſtatt der Marſchroutte einen Embarg-Entwurf, worinn

„die Zahl der Leute;

„Ihre Natural-Erforderniſſe

„das Gewicht der Bagage; und

„die Nachtſtationen

enthalten ſeyn müſſen.

Wenn

Wenn während des Weges mehrere Leute oder Pferde zu dem Transport ſtoſſen, muß er über dieſelben gleichfalls ordentliche Reviſions-Liſten empfangen.

Erkrankende Leute und Pferde ſind dem nächſten Militär, oder wo keines in der nähe iſt, der Orts-Obrigkeit gegen Beſcheinigung zu übergeben.

Über die verſtorbenen Leute ſind Todten- 13.
ſcheine vom Pfarrer zu nehmen.

Wenn ein Mann deſertirt, muß der Umſtand mit der Bemerkung:

„des Tages;

„wie er verpflegt;

„und was er an Montour, Rüſtung u. ſ. w.

mitgenommen hat, beſchrieben, und dieſe Beſchreibung auch noch von zwey Unter-Offizieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

Der Transportführer hat genau darauf zu ſehen, daß an Montour, Rüſtung u. ſ. w. von den Leuten nichts verkauft, oder ſonſt entwendet, die von verſtorbenen, oder deſertirten zurück gelaſſenen Stücke aber in guter Obſorge behalten werden.

Über jede dem Lande zu leiſtende Bezahlung, und beſonders über

„Schlafkreuzer,

„Vorſpann,

„Medikamente,

„Flickerey u. ſ. w.

müſſen legale Quittungen beygebracht werden.

Wenn mehrere Vorſpann, als in der Marſchroutte angeſetzt iſt, gebraucht werden ſoll, iſt ſich mit dem Atteſtate der Kriegskommiſſariats- oder in deſſen Ermanglung, der Orts-Obrigkeit aus-zuweiſen.

Vor dem Aufbruche des Transports ſind die Leute mit der nöthigen Montour verſehen zu machen, damit ſie hieran während des Marſches keine Noth leiden.

An dem Ort, wo der Transportführer abgelöſet wird, bemerket er auf den Reviſionsliſten die Tage, an welchen die Leute und Pferde verpflegt ſind, und übergiebt dem ablöſenden die Atteſtate über

„die Verſtorbenen,

„krank zurück gebliebenen,

„deſertirten, u. ſ. w.

worauf der Übernehmer die richtige Übergabe nebſt dem Tage, bis wohin die Leute von dem Übergebenden verpflegt waren, mit ſeiner Unterſchrift in der ſummariſchen Hauptreviſionsliſte zu beſtättigen hat, welche der Abgelöſete zum Belage ſeiner Rechnung behält.

Bey der Zurückkunft zum Regiment hat er demſelben über den erhaltenen Geldverlag die Rechnung zu legen, und den Geldreſt zu übergeben.

Wenn ein Offizier zur Transportirung einer Geldremeſſe kommandirt wird, ſoll er die Geld-Fäſſer nebſt dem Kaſſe-Siegel auch noch mit ſeinem

ei-

eigenen verwahren; von der Kaſſe eine gefertigte Münzliſte, worin zugleich die Zahl der Fäſſer enthalten ſeyn muß, empfangen, und dagegen eine gleichlautende der Kriegs-Kaſſe unter ſeiner Fertigung übergeben.

Mit welcher Gelegenheit die Remeſſe abzuführen ſeye, wird jederzeit von höherer Behörde beſtimmt. Der Offizier hat eine hinlängliche aus vertrauten Leuten beſtehende Eſkorte; eine kriegskommiſſariatiſche Marſchroutte; und von ſeinem Regiment, oder von der Kriegs-Kaſſe einen verhältnißmäſſigen Geldverlag zur Beſtreitung der Auslagen mitzunehmen, und nach ſeiner Zurückkunft ordentlich Rechnung zu legen.

Auf der Straſſe, und in den Nachtlagern iſt für die Sicherheit die äuſſerſte Sorge zu tragen.

Bey der Ankunft der Remeſſe an den beſtimmten Ort iſt dieſelbe ohne Verzug der Kriegs-Kaſſe zu übergeben, welche die Übernahme in Gegenwart des Offiziers zu bewirken, und den richtigen Befund auf der Münzliſte zu atteſtiren hat.

Wenn der Offizier unterweges abgelöſet wird, hat der Übernehmer

„die Anzahl der Fäſſer,

„ihren Zuſtand,

„und die Beſchaffenheit der Siegel zu unterſuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbeſſern zu laſſen, ſonach die richtige Übernahme zu beſcheunigen.

Ergiebt ſich an einem Faſſe eine ſolche Beſchädigung, daß ſolches ausgepackt werden müßte, ſo hat

hat der Offizier in dem Ort des Ereigniſſes, oder in dem nächſten Orte mit Zuziehung eines Kriegskommiſſariatiſchen Beamten, oder eines vorhandenen Stabs-Offiz ers, oder der Orts-Obrigkeit, je nachdem dieſe in dem Orte vorhanden ſind, die Säcke und ihre Beſchaffenheit zu unterſuchen, wo es nöthig iſt, die Säcke zu überzählen; das neugepackte Faß zu ſigilliren, und auch das Siegel der gegenwärtig geweſenen Perſonen beyzufügen, ſonach über den Zufall und Hergang ſich von denſelben die ſchriftliche Beſtättigung geben zu laſſen.

Bey auſſerordentlichen Dienſtreiſen, und Verſendungen der Offiziere haben ſich dieſelben immer mit einem ſchriftlichen Auftrage, oder Zeugniſſe zu verſehen, worin beſtimmt ſeyn muß, ob ſie die Reiſe mit der Poſt, Ordonanz Pferden, Vorſpann, oder gedungener Fuhre vorzunehmen haben.

Zur Beſtreitung der Auslagen haben ſie entweder vom Regiment, oder aus der Kriegs-Kaſſe einen angemeſſenen Geldverlag zu erhalten, und nach hinterlegter Reiſe das Reiſe-Partikulare darüber zu legen, worin

„die Tage der Reiſe;

„jede Poſt-Ordonanz-oder Vorſpanns-Sta-
„tion, von, und zu welcher die Reiſe zu-
„rück gelegt worden;

„die Poſt, oder Meilen-Diſtanz;

„die dafür geleiſtete Zahlung an Poſt-Trink-
„Schmirr-Hufeiſen, oder Vorſpannsgeld

deutlich ausgewieſen werden muß.

Der

Der Mann von der Kavallerie, deſſen Pferd durch einen Offizier bey Kourier-auſſerordentlichen Dienſtreiſen, oder Verſendungen geritten wird, und zugleich der Mann, der einen ſolchen Offizier begleitet, erhält für jede Station 36 Kreuzer als Hufbeſchlag-Geld.

Über die zurück gelegten Ordonanz-Stationen iſt im Felde die Beſtättigung des General-Adjudanten, in Friedenszeiten aber jene des General-Kommando beyzubringen.

Über die Vorſpannszahlung, oder über das gedungene Fuhrlohn ſind legale Quittungen beyzulegen.

Zur Aufrechnung der Charaktermäſſigen Diäten muß in dem ſchriftlichen Auftrage immer die Bewilligung enthalten ſeyn, oder nachträglich beygebracht werden.

Über die Tage der Abreiſe, und der Zurückkunft, als dem Termin der Diäten, muß die Beſtättigung dem Reiſepartikulare von dem Kommandanten beygeſetzt, oder beſonders beygebracht werden.

Von dem hiernach ausfallenden Diäten-Betrage muß gleich die fünfpercentige Arrha abgezogen werden.

In dem Reiſepartikulare iſt der erhaltene Geldverlag in Empfang zu ſtellen, die Ausgabe davon abzuſchlagen, und der Reſt aufzuführen, der ſodann entweder an das Regiment, oder an die Kriegs-Kaſſa zurück zu erlegen iſt.

Bey Kourier-Reiſen iſt eine höhere Diäten-Ausmaß, und zwar

für

für einen Stabs-Offizier	6 fl.	40 kr.	
— — Hauptmann	4 —	30 —	
— — Subalternen-Offizier	3 —	— —	

täglich ausgemeſſen, und das Duplum des gewöhnlichen Trinkgeldes aufzurechnen bewilliget.

Das Schmirrgeld findet übrigens nur damals Statt, wenn die Reiſe im eigenen Wagen hinterlegt wird.

Anmerkung.

Zur Verpflegung.

Dieſes wäre nun eine kurze Abhandlung der die Verpflegung betreffenden verſchiedenen Beobachtungen, in ſo weit als ſolche dem Individuo auch in dieſem Dienſtzweige zu einer angemeſſenen Kenntniß, und Anleitung gereichen ſoll. Da jedoch dieſes Fach zu weitläufig iſt, und zu ſehr den Veränderungen und den Umſtänden unterliegt, um alle Normalien geſetzlich und mit Beſtand hier aufnehmen zu können: ſo muß man auf die bereits beſtehenden, und von Zeit zu Zeit herauskommenden beſondern Vorſchriften mit dem Bemerken verweiſen, daß ſich mit ſolchen näher bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen ſeye.

Zuſatz
für die Kavallerie.

Der Adjudant, jeder 2te Rittmeiſter, der Ober- und Unterlieutenant erhalten ein Offiziers-Dienſtpferd. Dem Adjudanten, dem Ober- und Unterlieutenante werden im Frieden für die Pferd-Portion, welche das Dienſtpferd genießt, monathlich 3 fl. vergütet. In Kriegszeiten findet dieſe Vergütung nicht Statt, weil dieſe Offiziere im Kriege die Naturalien unentgeldlich genieſſen, die ihnen im Frieden von ihrer eigentlich zugemeſſenen Gage zu 3 fl. für die Pferd- und 1 fl. für die Brot-Portion abgezogen worden. 1. Von der Verpflegung überhaupt.

Die Kontraktions-Zulage iſt zwar urſprünglich als keine beſtändige Gebühr, ſondern als eine zeitliche Bewilligung zu betrachten; ſo lange ſie aber dauert, gehört ſie zum gewöhnlichen Traktament. 2. Von der Kontraktions-Zulage.

Der Regel nach gebührt die Kontraktions-Zulage in Friedenszeiten nur jenen Offizieren, welche ſich bey ihren Regimentern befinden; jedoch behalten die Kontraktions-Zulage ſowohl alle jene Offiziere, welche im Dienſte in oder auſſer dem Lande kommandirt ſtehen, als auch die Ober- und Unterlieutenante, welche bey den Generalen als Adjudanten angeſtellt ſind.

Wenn die kommandirten Offiziere von einem in das andere Land abrücken, ſo erhalten ſie das Traktament und die Kontraktions-Zulage nach dem Fuße des Landes, in welches ſie eingerückt ſind, oder in welchem ſie dienen.

Von dem unter der Löhnung begriffenen täglichen halben Kreuzer hat der Mann bey der Kavallerie das Hufbeſchläge ſeines Dienſtpferdes zu beſtreiten; 3. Theurungs-Beyträge.

ten; dazu erhält er wegen der groſsen Theurung des Eiſens noch täglich einen halben Kreuzer Beytrag.

Dieſer Beytrag gebühret mit Ausſchluſs der Offiziere allen jenen, welche Dienſtpferde reiten, folglich auch den berittenen Trompetern; den unberittenen aber nur dann, wenn ſie leere Dienſtpferde zu reiten haben.

Kein Mann kann dieſen Beytrag eher genieſsen, bevor er nicht im Regimente eingetroffen, und mit einem Dienſtpferde verſehen iſt.

Der ohne Pferd kommandirte Mann, der beurlaubte Unter-Offizier, der Mann zu Fuſs, der im Arreſte oder im Spital befindliche hat darauf keinen Anſpruch.

Dieſer Beytrag wird dem Mann von 5 zu 5 Tagen mit der Löhnung ausbezahlt.

Für die leere Pferde wird das Hufbeſchläge ab Ærario getragen.

Für die Eiſen der an dem Landmann verſchenkten, licitando verkauften, oder an das Fuhrweſen abgegebenen Pferde werden dem Mann 12 kr. pr. Eiſen ab Ærario vergütet, weil ſie von den Pferden nicht abgenommen werden dürfen.

Von den umgeſtandenen oder vertilgten Pferden müſſen die Eiſen abgenommen, und durch das Feuer gereiniget werden.

Der Mann, deſſen Pferd durch einen Kourier geritten wird, und zugleich der Mann, der den Kourier begleitet, erhält für jede Station 36 kr. als Hufeiſengeld.

Im

Im Frieden wird keine ſolche Zulage ab Ærario paſſirt, ſondern es iſt ſolche aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde der Regimenter, welchen die Remonten gehören, zu erfolgen; jedoch ſoll ein Regiment dem andern, deſſen Pferde durch ſeine Kommandirten geführt werden, nicht mehr als für einen Rittmeiſter täglich 1 fl., für einen Ober- oder Unterlieutenant 45 kr., für einen Schmid, Wachtmeiſter, und Korporalen 4 kr., und für einen Gemeinen 2 kr. aufrechnen können. 4. Zulage bey Wart- und Transportirung der Remonten.

Im Kriege werden jenen Kommandirten, welche Remonten für andere Regimenter transportiren, die Diäten nach der für den Regiments-Unkoſten-Fond beſtimmten Ausmaß, nehmlich für einen Rittmeiſter oder Oberlieutenant täglich 2 fl., für einen Unterlieutenant 1 fl. 30 kr., dann den Unter-Offizieren und Gemeinen die doppelte Löhnung exclusive der Kontraktions-Zulage, ab Ærario gereichet.

Bey jenen Remonten-Transporten aber, die für das eigene Regiment gehören, kommen dieſe Zulagen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde ſelbſt zu beſtreiten.

Übrigens gebührt dieſe Zulage auf dem Rückwege nicht.

Ein ohne Gage-Carenz beurlaubter Offizier, wenn er nicht Krankheits wegen beurlaubt iſt, hat auf die Kontraktions-Zulage keinen Anſpruch. 5. Gebühr der Beurlaubten.

Die Naturalien werden ſolchen Offizieren nur für die wirklich beyhabenden Pferde, und Knechte in Natura verabfolgt, die übrigen werden, ſo wie das Holz, im Gelde reluirt.

Die

Die Krankheits wegen abweſenden oder aus dieſer Urſache mit Prolongation verſehenen Individuen behalten auch die Kontraktions-Zulage mit Extra Beyträgen ſammt Naturalien und Service.

Den mit Carenz beurlaubten Offizieren gebührt nur das Quartier und die Naturalien für die wirklich beym Regimente zurück gelaſſenen Pferde und Knechte.

6. Gratis-Löhnung.

Solche genieſſen auch die Trompeter. — Zur Gratis-Löhnung gehört auch die Kontraktions-Zulage. — Die zum Feuerlöſchen Kommandirte jedoch bekommen die Gratis-Löhnung ohne Kontraktions-Zulage.

7. Gage-Carenz bey Beförderungen.

Die Naturalien können für die nach der neuen Charge mehr erforderlichen Pferde und Knechte gegen reglementmäſſige Vergütung von 6 Kreuzern die Fourage, und 2 Kreuzern die Brot-Portion verabfolgt werden.

8. Von den Naturalien überhaupt.

Die Dienſtpferde der deutſchen Kavallerie erhalten einen Achtel Metzen Hafer, und 10 ℔ Heu; jene der Huſaren und Uhlanen einen Achtel Metzen Hafer, und 8 ℔ Heu. Wenn letztere ſich aber auf den Marſch oder im Exerzier-Lager befinden, oder ſonſt kampiren, erhalten ſie auch 10 ℔ Heu.

Im Felde bekommen die Huſaren und Uhlanen mit Ausnahme der Reſerve-Eſkadron, ſo wie alle in Reihen und Gliedern dienenden Stabs- und Ober-Offiziere von der Kavallerie, mit Ausnahme der Stabs-Partheyen und Pr. Planiſten, 10 ℔ Heu.

Ein bey der Regiments-Beſpannung zugetheiltes Fuhrweſenpferd bekommt einen Achtel Metzen Hafer und 10 ℔ Heu.

Wenn

Wenn anſtatt Hafer auch ein Theil eines andern Hartfutters abgereichet werden muß, ſo iſt den Kavallerie-Dienſtpferden ſo viel als möglich, der Hafer, und den übrigen Pferden das andere Hartfutter zu vertheilen.

Den überzähligen Dienſtpferden, die nicht verwendet werden, iſt eine ganze Heu-, und eine halbe Hafer-Portion zu erfolgen; wenn ſich aber darunter ſolche junge Pferde befinden, die zu ihrem nöthigen Wachsthume mehr Futter bedürfen, ſo muß hierzu die beſondere Bewilligung eingehohlet werden.

Den Mutterſtutten wird, ſo lange das Füllen ſäugt, eine halbe Hafer-, und eine halbe Heu-Portion als Zulage erfolgt.

Den entwöhnten Füllen wird täglich eine halbe Heu-Portion zur Gebühr gegeben. Die zwey, und zwey ein halb jährigen Füllen bekommen nebſt der ganzen Heu-Portion auch eine halbe Portion Hafer.

Der Truppe vom Wachtmeiſter abwärts werden die Naturalien im Kriege und Frieden dergeſtalten erfolgt, daß alle dabey vorkommenden Erſparungen dem Ärarium zufallen. 9. Wem die Naturalien gebühren.

Den Offizieren und Prima Planiſten werden ſie Dienſtes wegen im Frieden gegen den in den Gebührs-Entwürfen bereits bewirkten reglementmäſſigen Abzug, im Kriege aber unentgeldlich gegeben.

Dem Adjudanten, dem Ober- und Unterlieutenant wird für die Pferd-Portion, welche das Dienſtpferd genießt, im Frieden eine Vergütung von 3 fl. geleiſtet.

Wenn eine Charge erledigt iſt, ſo wie während der Zeit des Sterb-Quartals, trägt das Ärarium die Fourage für das Offiziers-Dienſtpferd.

Die

10. Vom Service.

Die Lichter für die Stallwachten müſſen von dem verkauften Dünger beſtritten werden.

11. Von dem Dienſt-Gratiale.

Die Ausmaß des einer jeden Charge gebührenden Dienſt-Gratiale iſt nach den Dienſtjahren für die Kavallerie folgender maſſen beſtimmt.

Charge	Auf die erſten 6 Jahre.	Vom Siebenten Jahr.
	Jährlich	
Für einen Wachtmeiſter und Trompeter	6 fl. — kr.	10 fl. — kr.
— Standartführer und Korporalen	4 ≈ — ≈	6 ≈ — ≈
— Fourierſchützen Gemeinen und Privatdiener	2 ≈ — ≈	3 ≈ — ≈

12. Von den Fourierſchützen und Privatdienern.

Die Fourierſchützen und Privatdiener ſind unberitten, und erhalten die nehmliche Löhnung, Zulagen, und Beyträge, wie jeder andere unberittene Gemeine.

13. Beobachtungen bey Transporten.

Über die umgeſtandenen Pferde iſt ſich mit Zeugniſſen der Orts-Obrigkeiten, worinn das Pferd ganz beſchrieben ſeyn muß, zu verſehen.

Die Haut des Pferdes iſt gleich auf der Stelle pro Ærario zu verkaufen, und das dafür gelöſete Geld nach Abſchlag der dabey für das Wegführen und Abdecken gehabten Koſten in Empfang zu bringen.

Von

Von Requiſitionen.

Requiriren heißt alle nur immer aufzubringende Bedürfniſſe eines Kriegsheeres durch Drohung der anwendenden Gewalt der Waffen vom demjenigen Lande, oder Bezirke, wo ſich die Armee, oder ein kleinerer taktiſcher Körper befindet, ſelbſt herbey liefern zu laſſen. Was requiriren heißt?

Eine Requiſition beſteht in Geld, Kleidungs-Rüſtungs-Stücken, Pferden ꝛc. vorzüglich aber in Brot, Fleiſch, geiſtigen Getränken, und ſonſtigen Lebensmitteln; Fourage, und was überhaupt auf die Nahrung von Mann und Pferd Bezug hat. Worin eine Requiſition beſtehe?

Das Requiſitions-Syſtem iſt vorzüglich in Feindes Land, im Fall der Noth aber auch im eigenen, und jenem der Allirten Länder anwendbar. Im erſtern Fall erſetzt ſolches die in den vorigen Zeiten üblich geweſten Brandſchatzungen. Anwendung des Requiſitions-Syſtems.

In weniger bewohnten, und bebauten Ländern beſchränkt ſich die Requiſition bloß auf die Haupterzeugniſſe derſelben, dahingegen müſſen die unaufbringbaren Armee-Bedürfniſſe durch das gewöhnliche Verpflegs- oder Nachſchubs-Syſtem herbey geſchaffet werden.

Das Requiſitions-Syſtem entſtund in neueren Zeiten in dem erſten Kriege der franzöſiſchen Revolution aus Noth, indem der franzöſiſche Staat bey der damaligen Zerrüttung weder Geld noch Kredit hatte, und die zahlreichen Revolutions-Armeen auf keine andere Art verpflegt werden konnten; da ſolches aber bey Kriegs-Operationen entſcheidende Vortheile darboth: ſo wurde es auch in der Folge bey der franzöſiſchen Armee beybehalten, und von andern nachgeahmt. Entſtehung des Requiſitions-Syſtems.

Die

Vortheile des Requiſitions = Syſtems.

Die Vortheile, welche das Requiſitions = Syſtem gewährt, ſind:

1. Daß der Krieg mit Schonung der Kräfte eigener Länder meiſt auf fremde Koſten geführt wird, folglich ernährend, und reiner Gewinn iſt:

2. Daß für die Bedürfniſſe der Truppen auf dieſe Art viel geſchwinder, ſicherer, verläßlicher, und auch reichlicher, als durch die gewöhnliche Verpflegs = Art, geſorgt werden kann;

3. Daß die Diſciplin der Truppe hierdurch leichter zu erhalten iſt, weil durch die verhältnißmäſſige Vertheilung der zu liefernden Erforderniſſe die Mannſchaft vom Plündern, und ſonſtigen Unfug abgehalten, dem Lande ſelbſt aber weniger Schaden zugefügt wird.

4. Daß das den Bewegungen der Truppe ſo hinderlich fallende Fuhrweſen, und größtentheils das Verpflegs = Perſonale, und die ſo láſtige Schreiberey erſpart wird;

5. Daß die Abſicht des Feldherrn nicht durch frühere Anháufung von Magazinen verrathen, und ſeine Bewegungen an ſolche gefeſſelt, gehemmt und verſpátet werden.

Die Requiſition darf nicht der Willkühr eines jeden Kommandanten überlaſſen werden.

Die Requiſition darf nicht nach Willkühr eines jeden Kommandanten geſchehen, den hierdurch würde nur Unordnung, und Mangel erwachſen, indem einem Orte zu viel, und dem andern zu wenig auferlegt, die diesfálligen Zufuhren, und Anſtalten ſich kreuzen, ja ſelbſt unter den Truppen Raufféreyen entſtehen würden. Es muß daher für jede Armee, oder

Korps

Korps ein General- oder Oberſt-Kriegskommiſſaire beſtellt werden, dem ſämmtliche Bedürfniſſe genau bekannt ſeyn müſſen, und der ſonach die Vertheilung nach Erforderniß beſorgt.

Befindet ſich die Truppe auf dem Marſch: ſo muß die Requiſition, oder Forderung der Bedürfniſſe der Marſchirenden ſo zeitlich als möglich an die betreffende Landesbehörde voran gehen, ſollte man deshalb auch einige Reiter der Gefahr gefangen zu werden, ausſetzen, damit die nachfolgenden ſchon bey ihren Einrucken alle Bedürfniſſe bereit finden. — Um aber die Richtung des Marſches hierdurch nicht zu verrathen: ſo muß man derley Requiſitions-Schreiben auch zu gleicher Zeit an andere in verſchiedener Richtung liegende Orte abſchicken. — Sollte jedoch der Hauptort, wo die Requiſition angeſagt werden müßte, vom Feinde beſetzt ſeyn: ſo ſchickt man Bothen mit verſiegelten Requiſitions-Briefen an die daſige oberſte politiſche Behörde. — Im Rückzug unterliegen derley Requiſitionen weniger Schwierigkeiten, weil ihnen vom Feind weniger Hinderniſſe, wie im Vorgehen, gemacht werden können. Requiſition während des Marſches.

Die Requiſitions-Erforderniſſe ſowohl für die Offiziere, als die Mannſchaft, und der Pferde beſtimmt der en Chef-Kommandirende General; gewöhnlich für den Gemeinen Mann täglich pr Kopf gerechnet 2 ℔ Brot, 1 ℔ Fleiſch, 1 Maß Bier, oder nach dem Erzeugniß des Landes 1 halbe Wein, und Zugemüs. Die Erforderniß der Pferde im Hafer, Heu, und Stroh iſt ohnehin bekannt. Was für jeden Mann und Pferd erfordert wird.

Sind kleine taktiſche Körper mittelſt Requiſition zu verpflegen: ſo ſind alle bereits geſagte Grundſätze Requiſitionen für kleine taktiſche Körper.

im kleinen, und um ſo leichter in Ausübung zu bringen, als jeder Ort, ja oft das geringſte Dorf für die kurze, mitunter auch wohl längere Zeit des Aufenthalts eines derley kleinen taktiſchen Körpers für deſſen Bedürfniſſe hinreichend zu ſorgen im Stande iſt, und es daher nur darauf ankommt, die Orts-Obrigkeiten durch Furcht dazu zu verhalten.

Ettappen-Verpflegung.

Iſt die Ettappen-Verpflegung anbefohlen: ſo hat jeder Hauswirth nach der von dem Armee-Kommando herausgegebenen Quantität, und Qualität die ihm zur Einquartierung zugefallene Mannſchaft zu verpflegen.

Erſter Theil

der

Lagerkunſt von Ausſteckung, Einruckung

und

Aufſchlagung eines Lagers

für

Infanterie und Kavallerie.

Die Erhaltung des Mannes — eine der weſentlichſten Pflichten eines jeden Vorgeſetzten — erfordert, daß man dem Soldaten auch im Feld Bequemlichkeit; und Sicherheit in ſo weit verſchaffe, daß der vom Feind umringte Krieger von ſeinen Arbeiten ausraſten, und zu den ihm erwartenden neuen Kräfte ſammlen könne.

Von Ausſteckung, Einruckung und Aufſchlagung eines Lagers der Infanterie.

Die Armee in die verſchiedenen Dörfer, und Städte zu vertheilen, und ſie jedesmal, ſo oft der Feind ſich nähert, zuſammen ſammlen, würde wohl nicht ſo leicht, ohne ſich der größten Gefahr auszuſetzen, thunlich ſeyn, denn, wie oft könnte ein Trupp vom Ganzen abgeſchnitten werden, ohne daß dieſer etwas davon erführe; wie oft der Feind angre[illegible]en ohne daß man Zeit bekäme alle Theile der Armee zu vereinigen, und wollte man auch die ganze Gegend in ihren äuſſerſten Umfang mit Wachen beſetzen; ſo würde faſt immer die ganze Armee unter Waffen ſtehen müſſen, und die Ruhe nicht finden, die ihr doch ſo unumgänglich nothwendig iſt.

Man iſt dahero auf die Errichtung eigener Wohnungen, und Lagerſtätte für dem Soldaten verfallen,

worin die möglichſte Sicherheit mit der möglichſten Bequemlichkeit anzutreffen iſt, und dieſes heißt: Ein Lager aufſchlagen.

Die Beſtandtheile eines Lagers müſſen ſo ſeyn, daß ſie leicht zu transportiren, und geſchwind zuſammen zu ſetzen, oder auseinander zu legen ſind. Ohne dieſe Eigenſchaften würden ſie dem Staat ungeheure Koſten, und den Soldaten viele Mühe machen, und Zeit wegnehmen. Man erfand deswegen die Zelter, oder die Wohnungen von Zwillich, oder Drillich, die vermittelſt einiger Stangen, Pflöcke, und Stricke leicht zuzubereiten ſind.

Zelt.

Die Zelter der Gemeinen ſind durchgehends von einerley Inhalt, deren Tiefe 5 Schritte, oder 10 Schuh, und die Breite 4 Schritte, oder 8 Schuh ausmachet. Der Offiziere ihre hingegen betragen ſowohl in der Breite, als Tiefe 1en Schritt, oder 2 Schuh mehr, als jene der Gemeinen.

Die Thür, und der Sack des Zelts.

Der vordere Theil des Zelts heißt die Thüre, und der hintere Theil, welcher einen Halbzirkel beſchreibt, der Sack des Zelts.

Wind- oder Hauptſtrick.

Der lange Strick, welcher das Zelt vorne feſt hält, heißt der Wind, oder Hauptſtrick.

Strupfen.

Die Stricke an den Seiten, mit welchen man vermittelſt der Zeltpflöcke das Zelt ausſpannet, und befeſtiget, ſind die Strupfen.

Zeltſtangen.

Das Zelt wird in der Luft durch 2 Stangen unterſtützt, welche ſenkrecht auf dem Terrain ſtehen, und haben beyläufig 6 Schuh in der Höhe. Über dieſe Stange liegt eine dritte horizontal, oder parallele mit dem Terrain, und heißt die Traverſe, eingepfalzt in die erſteren zwey. Alle drey zuſammen werden Zeltſtangen genannt.

Die

Die Zelter der Gemeinen haben gegen die Höhe zu keine Breite, ſo zwar, daß der Mann nur unter der Traverſe aufrecht zu ſtehen vermag, dahingegen in jenen der Offiziere ſchon etwas mehr Raum vorhanden iſt.

Die Figur eines Zelts ſowohl im Grundriß, Profil, als Perſpektiv iſt aus dem Plan 1 zu erſehen. Figur des Zelts. Plan 1.

Um die Gewehre für Regen, und naſſer Witterung zu ſichern, bedeckt man ſelbe mit einen Mantel von Zwillich, oder Drillich, deſſen Figur einen Kegel vorſtellt. Derley Gewehrmäntel ſind bey einer jeden Kompagnie ſechſe, wovon 2 hinter die Offizierzelter der vorderen Zelterlinie zu beyden Seiten der Kompagnie; und 4 hinter die Offiziers, und Feldwäbelszelter der hinteren Zelterlinie aufgeſchlagen werden. Deren Breite, oder Durchſchnitt beträgt 3 Schritt, oder 6 Schuh. Dieſe Gewehr-Mäntel ruhen auf einer einzigen Stange. Gewehr-Mantel.

Eine jede Kompagnie formirt 2 Reihen der Zelter deren Thüre gegenſammen, das heißt: gegen ihre Kompagniegaſſe ſtehen.

Auf ein jedes Zelt werden 6 bis 7 Mann angetragen, doch trift es ſich auch oft, wenn Mangel an Zeltern iſt, daß mehrere Mann auf eines kommen. Gewöhnlich gehört eine Kammeradſchaft in ein Zelt. Mann auf ein Zelt.

Laut Vorſchrift wurden vorhero 25 Zelter pr. Kompagnie gerechnet, von denen annoch welche für die Stabs-Partheyen, und Fourierſchützen abgegeben wurden, dermalen wird bey Marſch-Lagern pivouaquirt und bey ſtehenden Erd- oder Bretterhütten gebaut. Anzahl der Zelter pr. Kompagnie.

Stroh wird für einen jeden Mann ein Bund à 10 ℔ gerechnet, folglich kommen für jedes Zelt ſo viele Bund Stroh, als Mann darinnen ſind. Stroh.

Bey

Eintheilung der Züge im Lager. Plan 2.

Bey einer rechtsſtehenden Kompagnie kommt die erſte halbe Kompagnie auf dem rechten, und die 2te halbe Kompagnie auf dem linken Flügel, Hinter dem Oberlieutenant und dem 1ten Gewehrmantel fängt der erſte Zug an, nach welchen der 2te Zug, und endlich der 2te und 3te Gewehrmantel folget. Auf der andern Seite dieſer gegenüber ſtehet der 4te und 5te Gewehrmantel in gleicher Richtung mit dem 2ten und 3ten, und der 3te Zug, gleich mit dem 2ten; der 4te Zug gegenüber den 1ten, und endlich der 6te Gewehrmantel gleich mit dem 1ten. Bey einer linksſtehenden Kompagnie geſchieht dieſe Eintheilung gegenſeitig. Von den Korporalen jedes Zugs kommen einer in das erſte, und der andere in das letzte Zelt der Korporalſchaft, oder des Zuges. Überhaupt muß die Tiefe der ſtärkſten Kompagnie zum Maßſtab der Tiefe für alle angenommen werden.

Platz für die Ober = und Unterlieutenante.

Die Ober- und Unterlieutenante ſchlagen ihre Zelter auf der vorderen Zelterlinie vor dem 1ten und 6ten Gewehrmantel auf beyden Flügeln ihrer Kompagnie dergeſtalten auf, daß deren Thüre gegen den Feind zu ſtehen, und ergiebt ſich bey einer rechtsſtehenden Kompagnie der Grundſatz, daß der Oberlieutenant vor dem rechten Flügel, der Unterlieutenant aber vor dem linken Flügel ſeiner Kompagnie lagern müſſe, welches bey einer linksſtehenden Kompagnie gegenſeitig zu verſtehen iſt:

Fähnriche, und Feldwäbel.

Die Fähnriche, und Feldwäbel befolgen dieſe Grundſätze auf der hinteren Zelterlinie.

Kompagniefeuer.

Die Kompagniefeuer werden 15 Schritte von der hinteren Zelterlinie gerade auf die Brandgaſſe gemacht; ſollten ſie aber auf beſondern Befehl nach erheiſchenden Umſtänden vor der Fronte gemacht werden müſſen; ſo kommen ſolche auf 40 Schritte vor der vordern Zelterlinie, mit dem nehmlichen Grundſatz, wie

ruck-

ruckwärts zu machen. Nur dürfen keine tiefe Löcher ausgegraben, und ohne beſondrer Erlaubniß des Kommandirenden ſolche nicht mit Sträuchern verbauet werden.

Hauptleute.

Die Hauptleute lagern ſich auf 40 Schritte ruckwärts der hintern Zelterlinie dergeſtalten, daß ſie mit der Thür des Zelts gegen die Mitte ihrer Kompagniegaſſe zu ſtehen kommen.

Fourierſchützen.

Unmittelbar hinter den Zeltern der Hauptleute auf 12 Schritte kommen die zwey Fourierſchützenzelter rechts, und links zu ſtehen, deren eines für des Hauptmanns Fourierſchützen, das andre hingegen für jene der Offiziere beſtimmt iſt.

Offiziersſtallung.

Auf 18 Schritte ruckwärts der Fourierſchützenzelter ſind die Stallungen für die Offiziерspferde.

Kapellen, u. Obriſtenszelt.

Auf 20 Schritte ruckwärts dieſer Offiziersſtallungen ſteht das Kapellenzelt unmittelbar hinter der Mitte der Fahnengaſſe, wenn ſolches zur lagernden Truppe gehört, anſonſten aber hat der Kommandant der Truppe ſeinen beſtimmten Platz allda; welcher in dem Fall, als ein Kapellenzelt aufgeſchlagen wäre, gerade hinter ſelbes auf 10 Schritte ſich lagert, rechts, und links ſeine Fourierſchützenzelter, und hinter ſelben ſeine Bagage, und Stallung habend.

Stabs-Partheyen.

Hinter dieſer Stallung auf 25 Schritte ruckwärts rechts, und links lagern ſich die Stabs-Partheyen; der Kaplan, Regiments-Adjudant, Auditor, Regiments-Tambour, und die Hautboiſten rechts, der Regiments-Arzt, die Ober- und Unterärzte, und Fouriere links, und haben ihre Stallungen unmittelbar hinter ſich. Auf dieſer Linie lagern auch noch die ſupernumerairen Offiziere beyläufig hinter der Mitte jener Kompagnie, bey welcher ſie zugetheilt ſind, und

die Battaillons-Adjudanten hinter der Direktion ihrer Stabs-Offiziere.

Regiments-Fuhrweſen.

Auf 15 Schritte weiter ruckwärts in der unmittelbaren Direktion, hinter dem Kommandanten iſt das Regiments-Fuhrweſen in einem, oder nach Umſtänden in mehreren Gliedern dergeſtalten aufgefahren, daß die Stangen, oder ſogenannte Deichſeln ruckwärts ſtehen, und haben entweder die Pferde an der Stange, oder aber ruckwärts auf 10 Schritte in einer eigenen Feldſtallung.

Wagenmeiſter und Profos.

Rechts von dem Regiments-Fuhrweſen in einer verhältnißmäſſigen Entfernung lagert ſich der Wagenmeiſter, und links der Profos mit ſeinem zur linken Seite habenden Stockhaus.

Traiteurs, Marquetenders und der Markt.

Auf 15 Schritte hinter dem Regiments-Fuhrweſen ſind die Traiteurs, und Marquetenders angewieſen, die zwar alle in einer Linie ſich lagern müſſen, doch durch die ganze Frontelänge vertheilt ſind. In dieſer Linie wird auch der Markt gehalten, es haben ſich dahero alle jene, welche Victualien, oder ſonſtige Feilſchaften in das Lager bringen, dahin zu begeben.

Fleiſchhauer.

Hinter dieſen auf 10 Schritte ganz rückwärts iſt der Fleiſchhauer mit ſeiner Viehſtallung.

Senkgruben, oder Latrinen.

Rückwärts den Marquetendern auf 100 Schritte ſind die Senkgruben, wenn es das 2te Treffen betrift; ſollten ſie aber für das 1te Treffen ſeyn: ſo ſind ſolche 140 Schritte von dem Fahnenwachtfeuer an gerechnet, vor der Fronte zu machen.

Stabs-Offiziere.

Sollten auſſer dem Kommandanten noch mehrere Stabs-Offiziere bey einem Battallion zugegen ſeyn: ſo lagern ſich ſolche rechts, oder links von ihm auf

die

die Mitte der halben Battailonen. Die Battallions-kommandanten aber, unmittelbar hinter die Mitte ihrer reſpektiven Battallionen ihre Fourierſchützenzelter, und Stallungen hinter ſich habend.

Wäre das ganze Regiment beyſammen; ſo ſtehet das 2te Battallion in der Mitte, rechts das 1te, und links das 3te, und ſind auch die Grenadiere zugegen: ſo lagert ſich die erſte Kompagnie davon auf dem rechten, und die zweyte auf dem linken Flügel des ganzen Regiments. Ein abgeſondertes Battaillon kann zu einem andern Regiment, oder mehrere einzelne Battallione bis auf drey in der Anzahl, gleichſam in ein Regiment zuſammen gelagert werden, ohne daß jedes derſelben eine Regiments-Gaſſe benöthiget. Stellung des ganzen Regiments im Lager.

Im Lager giebt es Regiments-Fahnen, Kompagnie, Stück, und Brand-Gaſſen. Gaſſen.

Die Regiments-Gaſſe ergiebt ſich immer auf dem rechten Flügel, wo ein Regiment rc. ihren Anſtützungspunkt hat, deren Breite 30 Schritte beträgt. Sollte aber ein Battaillon allein neben einem andern Regiment lagern müſſen: ſo wird für ſolches auch eine Regiments Gaſſe angetragen. Regiments-Gaſſe.

Die Kompagnie-Gaſſen ergeben ſich in jeder Kompagnie zwiſchen den zwey Reihen der Zelter, welche mit der Thür gegenſammen ſtehen, deren Breite von der ausruckenden Rottenzahl abhängt. Kompagnie-Gaſſe.

Die Fahnen-Gaſſe iſt im Centro des lagernden Regiments, Battallions rc. und hat 20 Schritt zur Breite, in deren Mitte 2 Zelter hintereinander mit der Thür gegen die vordere Zelterlinie für die Fahnenwache; dahin gebracht werdende Arreſtanten, und bey naſſen Wetter die Gewehre dahin zu verbergen, aufgeſchlagen werden. Fahnen-Gaſſe.

Die

Stück-Gaſſe. Die Stück-Gaſſen kommen auf die beyden Flügel immer durch die äuſſerſte Flügel-Kompagnie gedeckt, ſolche mag aus Grenadieren, oder Fuſelieren beſtehen, und hängt deren Breite von der Anzahl, und den verſchiedenen Kaliber der Kanonen ab. Auf jede Kanone wird 6 Schritt gerechnet.

Brand-Gaſſe. Der Zwiſchenraum von einem Zelt zum andern, und von dieſem zu einem Gewehrmantel, oder aber von zwey Kompagnien, welche mit ihren Säcken zuſammen ſtoſſen, beträgt 3 Schritt oder 6 Schuh, und heißt eine Brand-Gaſſe.

Linien. Linien ſind viererley zu bemerken, nehmlich; die vordere: die hintere Zelter: die Formirungslinie, und die Waffen-Linie.

Vordere Zelterlinie. Die vordere Zelterlinie iſt die, auf welcher die Oberlieutenants, und Unterlieutenantszelter mit der vorderen Zeltſtange ſtehen, und wo eigentlich das Lager von der Fronte der Kompagnie anfängt.

Hintere Zelterlinie. Die hintere Zelterlinie aber iſt jene, wo die Kompagnien in ihrer Tiefe aufhören, und auf welcher die Fähnriche, und Feldwäbel ihre vordere Zeltſtange ſtehen haben.

Formirungslinie. Die Formirungslinie hingegen iſt jene auf 15 Schritt vorwärts der vorderen Zelterlinie, auf welcher alle Ausruckungen, und Formirungen der Truppe geſchehen.

Waffenlinie. Die Waffenlinie ergiebt ſich 25 Schritt vor der Formirungslinie, und dient zur Aufſtellung in Schlachtordnung.

Kanonen. Die Kanonen werden dergeſtalten abgeprotzter in ihre Stück-Gaſſe geſtellt, daß ſie mit den Rädern hart

an

an die vordere Zelterlinie anſtehen, deren Protzen aber dergeſtalten hinter ihnen ſeyn, daß ſie mit der Stange ruckwärts ſehen. Unmittelbar hinter, und zwiſchen den Protzen lagern ſich die Kanoniere mit der Thüre gegen ſelbe, und die Kanonen. Weiters in der Tiefe ruckwärts ſtehen die Munitionskarren, ebenfalls mit der Stange ruckwärts, hinter welchen rechts, und links mit der Thür ihrer Zelter einwärts in die Stück=Gaſſe die Artilleriehandlanger ſich lagern. Die Beſpannung der Kanonen, und Munitionskarren lagert ſich bey dem Regiments=Fuhrweſen.

In der Mitte der Fahnen=Gaſſe auf der vorderen Zelterlinie ſind die Trommeln von allen Tambouren des nehmlichen Trupps in eine Piramide aufgeſtellt. Vor ſelben liegt das zur Truppe gehörige Schanzzeug; und rechts von ihnen hängt auf einen eigenen Pflock der Trommel=Riemen des Regiments=Tambours im Futteral. Trommeln.

Die Fahnen werden auf hölzernen Gabeln in 3 Reihen parallele mit der Formirungslinie gelegt, 7 Schritte von der vorderen Zelterlinie, oder 8 Schritte von der Formirungslinie. Fahnengabeln.

Der Fahnenpflock ſtehet 2 Schritte vor den Fahnen, und wird die wachthabende Fahne in ſelben geſteckt. Fahnenpflock.

Die Fahnenwache ſtellt ſich gerade vor die Mitte der Fahnen=Gaſſe mit ihrem erſten Glied auf die Formirungslinie. Die Gewehre werden auf die kleinen Gewehrgabeln, welche jeder Soldat bey ſich führen muß, gelegt. Stellung der Fahnenwache.

Das Fahnenwachtfeuer iſt gerade vor der Fahnenwache auf 35 Schritte vor der Formirungslinie, oder auf 10 vor der Waffenlinie. Fahnenwachtfeuer.

Die

Quartier- fähnlein. Die Quartierfähnlein kommen je zwey, und zwey, oder drey, und drey dicht hintereinander auf beyden Flügeln hart an das erſte Offizierszelt. Derley Quartierfähnlein hat ein jedes Battallion zwey, und werden mit ſelben die Flügel des Regiments, Battallions ꝛc. von den Lagerausſteckern bezeichnet.

Wachen im Lager. Gewöhnliche Wachen im Lager ſind: die Generals-Fahnen-Regiments-Stabs-und Lagerwachen.

Generals- wache. Die Stärke der Generalswachen hängt von den Befehlen, und von der Würde des Generalen ab, zu welchen ſie gegeben wird.

Fahnen- wache. Die Fahnenwache beſteht aus 1 Fähnrich, 1 Führer, 1 Korporalen, 1 Tambour, 3 Gefreyten, wovon 2 zum Aufführen, und 1 zum anmelden beſtimmt iſt, und 20 Gemeinen, wenn kein Geſchütz vorhanden, denn ſonſt müßten um ſoviel mehr Gemeine ausgemacht werden, als ſolches zu Schildergäſten bedarf, und ſtellt ſich mit dem erſten Glied auf der Formirungslinie auf.

Regiments- wachen. Die Regimentswachen werden nach dem Verhältniß ihrer verſchiedenen Beſtimmung ausgemacht, als Profoſen, Bagage, Viehwachen, u. d. g.

Stabswa- chen. Die Stabswachen verhalten ſich in ihrer Stärke nach der Würde des Stabs-Offiziers, zu welchen ſie beſtimmt ſind: ſo hat z. B. ein Oberſt 1 Korporal, 1 Tambour, 1 Gefreyten, und 6 Gemeine. Ein Oberſtlieutenant 1 Korporal, 1 Gefreyten, und 4 Gemeine; und ein Major 1 Gefreyten, 4 Gemeine zur Wache. Alle dieſe Wachen ſtellen ſich rechts am Eingang des Zelts desjenigen Stabs-Offiziers, bey welchen ſie ſtehen, und haben ihre Gewehre auf den mit ſich führenden Gewehrgabeln niedergelegt.

Die

Die Lagerwachen formiren um das ganze Lager herum eine Kette, damit niemand ohne ihr Wiſſen durchſchleichen könne. Eine jede dieſer Kettenpoſten beſteht aus 1 Gefreyten, und 3 Gemeinen, welche die Kompagnien dergeſtalt unter ſich vertheilt haben, daß wenn mehrere Battallione eines Regiments beyſammen ſind, eine jede Kompagnie nur eine Lagerwache zu geben hat; ſind der Battallione aber zu wenig, oder die Kette dieſer Poſten müßte dichter geſchloſſen ſeyn: ſo giebt auch eine jede Kompagnie zwey, und nach dem Bedarf mehrere. Dieſe Lagerwachen werden vor- hinter der Fronte, und in den beyden Flanquen ausgeſtellt. Sowohl vor- als hinter der Fronte iſt ihre Entfernung vom Lager 100 Schritte; in den Flanquen hingegen ſo nahe, daß die Paſſage in den Regiments-Gaſſen nicht gehemmt werde. Lagerwachen.

Auf beyden Flügeln eines Regiments ꝛc. ſtehet eine Schildwache an der vorderen Zelterlinie, und eine an der hinteren Zelterlinie, welche die Flanken- oder Flügelſchildwachen genannt werden, und von der Fahnenwache unter einem, wie ſie die Schildwachen zu den Kanonen abſchickt, ausgeſtellt. Flanken oder Flügelſchildwachen.

Die Inſpektion im Lager hat täglich 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, und 1 Feldwäbel, wovon abwechslend immer einer auf der Fahnenwache bey Tag, und Nacht zu ſeyn hat. Dieſe inſpektionirenden werden immer um die Abendbetſtunde von den neuen abgelöſet. Sie haben für die Reinlichkeit, und Ordnung, wie ſie immer Namen habe, im Lager zu ſorgen, und dafür zu ſtehen. Lagerinſpektion.

So oft Ausruckungen zu geſchehen haben, oder aber die Feldwäbel, und Korporale von Tag auf die Fahnenwache zu kommen hätten; ſo geſchieht alles auf die in Regulament vorgeſchriebene Streiche mit der Ruſe zu Ausruckungen.

Trommel, welche der Tambour von der Fahnenwache jedesmal zu geben hat.

Kompagnie-inſpektion. Bey einer jeden Kompagnie iſt ein Korporal vom Tag, 1 Korporal von der Inſpektion, und ein Gefreyter von der Inſpektion, welche abwechſelnd ſowohl bey Tag, als Nacht in der Kompagnie-Gaſſe ſeyn müſſen.

Länge und Tiefe eines Lagers. Die Länge, oder Breite eines Lagers hängt von der ausruckenden Rottenzahl ſowohl, als von den beyhabenden Geſchütz, und den vorgeſchriebenen Intervallen ab; die Tiefe hingegen von dem Terrain, ſo zwar, daß, wenn die Zelter mit Kompagnie-Gaſſen aufgeſchlagen werden können, von dem Feuer der Fahnenwache an 294 Schritte in der Tiefe ſeyn müſſen.

Arten zu lagern. Die Truppe kann ſich auf dreyerley Arten lagern. Entweder mit Kompagnie-Gaſſen in Zeltern, oder Erdhütten, wie Plan 2. und 3. zeigt, und dieſes geſchieht jedesmal, wenn es der Terrain geſtattet, weil es die bequemſte Art, und zur Erhaltung der Reinlichkeit, und Geſundheit des Mannes am zuträglichſten iſt; oder aber ohne Kompagnie-Gaſſen wie Plan 1, wenn der Terrain nicht hinlängliche Tiefe hat, und die Truppe ſich in 3 Gliedern lagern muß; und endlich en Pivouac, oder Pivac, ein aus dem holländiſchen By-wacht entlehntes Wort, wenn keine Zelter aufgeſchlagen werden, und die Truppe ſich ſo unter freyen Himmel, wie ſie in Reih- und Gliedern ſtehet, lagert. Erſtere zwey Arten ſowohl für Infanterie, als Kavallerie ſind aus den Planen 1. 2. 3 zu erſehen; letztere ergiebt ſich nach dem Aufmarſch, und und geſtreckten Gewehr von ſelbſten.

Zelt aufzuſchlagen. Ein gemeines Zelt aufzuſchlagen werden 6 Mann erfordert. Einer ſteckt die Zeltſtangen in das auf der Erde ausgebreitete Zelt; hebt es in die Höhe; geht in

ſelbes hinein, und ſtellt es ſenkrecht auf dem Boden. Viere faſſen die Strupfen an den vier Ecken des Zelts, und ſchlagen die Zeltpflöcke ein, indem ſie an- durch das Zelt gehörig ſpannen, und der 6te zieht den Wind- oder Hauptſtrick an, und ſchlägt den dahin gehörigen Zeltpflock ein. Die übrigen Zeltpflöcke können ſonach durch einen einzigen Mann eingeſchlagen werden.

Kompagnie-leine.

Eine jede Kompagnie hat eine Meßſchnur, oder ſogenannte Leine von mehreren Klaftern in der Länge, um alle vorkommende Linien hiernach abmeſſen, und traciren zu können. Gut wäre es, wenn dieſe Leinen *in* Schritte eingetheilt, und ſolche auf ſelber ſichtbar marquirt wären.

Lagerplatz.

Der Platz, auf welchen eine Truppe lagern ſolle, wird durch dem von ſelber vorausgeſchickten Offizier zum Lager ausſtecken von dem Generalquartiermeiſter, oder deſſen Stellvertretter, übernommen, welcher von einem Anſtützungspunkt bis zum andern die nach der angegebenen Schritt- und Intervallenmaß erforderliche Länge, und die von dem Terrain abhangende Tiefe an gedachten Lagerausſtecker übergiebt.

Offizier zum Lager ausſtecken.

Der zum Lagerausſtecken abgehende Offizier muß den Stand ſeines Regiment ꝛc. genau wiſſen; um ſolchen den Generalquartiermeiſter wegen Anweiſung des Terrains richtig anzuzeigen, oder, wenn das Regiment ꝛc. für ſich zu kampiren hätte, die Ausmeſſung ſelbſt hiernach veranlaſſen zu können.

Lagerausſteckers.

Mit dem zum Lagerausſtecken abgehenden Offizier wird 1 Feldwäbel, 2 mit beſchlagenen Lagerfähnchen verſehene Unter-Offiziere, und pr. Kompagnie 1 Mann beordert.

Verſammlung der Lagerausſteckers.

Dieſe Lagerausſteckers finden ſich zur geſetzten Stunde auf den beſtimmten Verſammlungsort ein, und

und marſchieren dahin, wo das Lager ausgeſtecket werden ſolle.

Wie ſich zu benehmen, wenn der Terrain ſchräg liefe.

Sollte der Terrain es erfordern, daß das Lager ſchräg laufe; ſo iſt in Anweiſung der Kompagnie Gaſſen darauf zu ſehen, daß ſolche dennoch jederzeit gerade zurück kommen, und die Zelter nicht ſchräg aufgeſchlagen, und ausgedehnet werden, wozu man ſich in den Regiments-Gaſſen zu helfen wiſſen muß.

Verhalten des Lagerausſteckenden Offiziers nach Uebernahm des Terrains.

So, wie der zum Lagerausſtecken abgeſchickte Offizier von dem Generalquartiermeiſter, oder deſſen Stellvertreter die Länge, und die Tiefe für ſeine Truppe übernommen hat, fängt er ſonach gleich die erhaltene Linie in die benöthigten Theile abzutheilen, wobey er bey einer jeden Abtheilung einen Strauch, oder aber einen Zeltpflock in die Erde ſteckt. Hat er ſoviel Zeit übrig, daß er die vordere Zelterlinie; etwa die Formirungslinie; und bey noch mehrerer Muße auch die hintere Zelterlinie traciren kann: ſo wird es ſehr gut ſeyn, daß er ſolches noch vor Ankunft ſeiner Truppe bewerkſtellige. Auf alle Fälle aber geziemt es ſich, daß die Punkten für die Stabs-Offizierszelter von ihm marquiret werden.

Dieſer Lagerausſteckende Offizier hat dem Regiment ꝛc. entgegen zu reiten, und ſolches in das Lager einzuführen, zugleich auch allen Stabs-Offizieren zu melden, wie das Lager beſchaffen ſeye, und wie einmarſchirt werden könne.

Einmarſch in das Lager.

Die Truppe ruckt mit ſcharf geſchulderten Gewehr, und klingenden Spiel in das Lager; marſchiert an der Linie der ausgeſteckten Quartierfähnlein auf; worauf das Gewehr beym Fuß genommen, und Bettſtund geſchlagen wird. Sonach wird geſchultert, und die ſchon im voraus bey den Kompagnien ausgemachte Fahnenwachtmannſchaft herausgerufen, und auf ihre

Be-

Beſtimmung abgeſchickt, während welcher Zeit die hölzernen Gabeln, und der Fahnenpflock auf ihrer gehörigen Diſtanze durch einen Zimmermann eingeſchlagen werden.

Abgabe der Fahnen an die Fahnenwache.

Sonach wird ſowohl von der Truppe, als auch von der Fahnenwache auf Kommando der reſpektiven Kommandanten präſentirt! weiters Fahnen zuſammen, Marſche! kommandirt, worauf die Fahnen die halbe Wendung gegen die Fahnenwache zu machen, und ihren Marſch, während das Spiel von ſämmtlichen Spielleuten geſchlagen wird, dahin antretten. So, wie die Fahnen bey den Fahnengabeln anlangen, giebt der Stabs-Offizier den Spielleuten ein Zeichen zum aufhören, und der Tambour von der Fahnenwache ſchlägt Raſt auf das Zeichen des Oberſten, womit die Fahnen zuſammen gewickelter auf die Gabeln gelegt werden, die Wachtfahne hingegen an dem Pflock angebunden wird.

Iſt dieſes alles geſchehen: ſo ſchlagt der Tambour von der Fahnenwache ab, worauf ein jeder Stabs-Offizier ſein Battallion zum Schultern und beym Fuß zu nehmen befehliget.

Die Führer, Spiel- und Zimmerleute; die Avant- und Arriere-Garde, nachdem jene zuvor ihr beygehabtes Schanzzeug auf der Fahnenwache übergeben hat, und die Seiten-Patrouillen rucken ſonach zu ihren Kompagnien ein.

Hier kommt zu bemerken, daß die Fahnenwache ſchultert, wenn die übrige Truppe beym Fuß nimmt, und ſolange unter geſchulterten Gewehr verbleibt, bis zwey Gefreyte derſelben als Aufführer, der älteſte die Schildwache bey den Fahnen, der andere die Schnarrpoſt 5 Schritte gerade vor der rechten Flügelrotte aufgeführt haben, wornach der Kommandant der Fahnenwache beym Fuß nehmen, und niederlegen laſſet

Verleſen der Mannſchaft, und Abhohlung des Befehls durch die Feldwäbel.

So, wie die Truppe beym Fuß genommen hat, wird bey den Kompagnien die Mannſchaft verleſen, nach deſſen Beendigung die Feldwäbel in Begleitung des Korporalen vom Tag ſich vor die Fahnenwache in dem Kreis verfügen, um allda von dem Regiments-Adjudanten die Befehle zu erhalten.

Hier kommt zu erinnern, daß, ſo oft Feldwäbel, oder Korporale auf die Fahnenwache zu gehen haben, ſolches immerfort von den äuſſerſten Flügeln gegen die Mitte zu geſchehen habe, als z. B. Es wären die Feldwäbel herausgerufen: ſo ſtellen ſich auf dem Ruf alle Feldwäbel auf die Formirungslinie. Die zwey der äuſſerſten Flügel-Kompagnien fangen an einwärts gegen die Fahnenwache zu zu gehen; die von der 2ten Kompagnie ſchlieſſen ſich bey ihrer Annäherung an ſie an; ſofort die von der 3ten, 4ten, und aller übrigen Kompagnien, und zwar, daß ſie bey Ankunft vor der Fahnenwache in zwey Gliedern, aus denen der Kreis ſonach formirt wird, gegenſammen ſtehen. Haben die Feldwäbel Korporalen bey ſich, ſo formiren dieſe immer das 2te Glied hinter ihnen.

Kommandirung der Mannſchaft in Dienſt.

Während dem, daß der Feldwäbel um den Befehl vor der Fahnenwache ſich befindet, kommandirt ein Unter-Offizier bey der Kompagnie diejenigen, welche es um Holz, Stroh, Waſſer, oder ſonſt wohin betrift.

Gewehre in Piramiden, und Ablegung der Bagage.

So, wie der Feldwäbel mit dem Befehl zurück gekommen, und ſolchen ſeinen Hauptmann, und ſämmtlichen Offizieren überbracht hat, giebt er ihm ſonach der unter dem Gewehr ſtehenden Mannſchaft aus. Hierauf werden die Gewehre vor der Fronte in Piramiden geſtellt, und zwar dergeſtalt, daß eine jede Kompagnie deren achte formirt, welche jederzeit auf den Flügeln der Züge ausfallen, und wozu die drey Gewehre der jeweiligen Flügelrotte die Baſis einer Piramide machen. Die Mannſchaft entledigt ſich ihrer Bagage, und Pa-

trontaſchen, und legt ſolche neben den Piramiden auf die Erde. Sollte es aber Regenwetter ſeyn: ſo müßte weiters vor die Fronte gerücket; die Glieder geöfnet; die Gewehre niedergelegt; und die Schlöſſer bedeckt werden.

Abhohlung der Zelter, Gewehrmäntel, und Keſſel.

Hierauf geht ein Ober- oder Unter-Offizier mit der benöthigten Mannſchaft die Zelter, Gewehrmäntel, und Keſſel abzuhohlen, welche Vorſchriftsmäſſig 50 Schritte vor die Mitte ihrer Battallione, von der vorderen Zelterlinie an gerechnet, auf den Zelterwägen, oder Tragthieren gebracht werden.

Tracirung der Linien, und Marquirung der Punkten für die Zelter ꝛc.

In der Zeit, als die Zelter abgehohlt werden, müſſen ohngeſäumt die vordere, und hintere Zelterlinie, dann die Formirungslinie tracirt werden, falls ſolches nicht ſchon vorhero geſchehen wäre. Sonach müſſen auch die ſenkrechten Linien, auf welchen die Gemeinen Zelter zu ſtehen kommen, gezogen, und die Eintheilung der Zelter, auf welche Punkten dieſer Linien ein jedes zu ſtehen habe, gemacht, und marquiret werden, damit nachhero, wenn ſelbe gebracht werden, und von den Korporalſchaften übernommen worden, kein Anſtand mehr ſeye, und alle Zelter von der ganzen Kompagnie zugleich aufgeſchlagen werden können.

Auffahrung der Kanonen, und Aufſtellung der Schildwachen zu ſelben.

Die Kanonen, und Munitionskarren fahren bey ihrer Ankunft ſogleich in ihre Stück-Gaſſe, und werden, erſtere abgeprotzter, auf die bereits angemerkte Diſtanze geſtellt. Hierzu kommen von der Fahnenwache in jede Stück-Gaſſe 2 Schildwachen ſogleich auszuſtellen, eine nehmlich mit dem Gewehr vorne bey den Kanonen, die zweyte hingegen mit dem Säbel, oder Bajonett ruckwärts bey den Munitionskarren. Sollte hingegen die Artillerie in einen Park vor- oder hinter der Fronte aufgefahren ſeyn: ſo verſteht es ſich von ſelbſten, daß dieſe Schildwachen dahin abzuſchicken ſind, wenn ſie nicht eine beſondere Wache für ſich haben.

Profoſs cum ſuis.

Bis nicht bey den Kompagnien die Gewehre in Piramiden geſtellt ſind, hat der Profoſs unter ſeiner Dafürhaftung mit den Weibern, und dem Troß beyſammen zu bleiben, und genau darauf zu halten, daß niemand hinweg laufe, oder einigen Schaden verurſache.

Wägen der Partheyen.

Alle jene Partheyen, welche Wägen haben, müſſen ſolche dergeſtalt ruckwärts ihrer Zelter auffahren laſſen, damit die Stangen oder Deichſeln ruckwärts ſehen.

Ausruckung der Wachen.

So, wie bey den Kompagnien der Befehl ausgegeben worden, und die Mannſchaft ihre Gewehre in Piramide geſtellt, haben die Stabs-Offiziers-Regiments- und Lagerwachen links neben die Fahnenwache zu rucken, allwo ſie durch den Regiments-Adjudanten nach der Regulamentsvorſchrift geſtellt werden, wornach ſie in der Stille auf ihren Poſten marſchiren.

Kommunikationen im Lager.

Gleich nach der Einruckung in ein Lager müſſen ſowohl ſeit- vor- als ruckwärts alle nöthige Kommunikationen gemacht; alles zwiſchen ſelben befindliche Gebüſch abgehauen; und wenn hohle Wege, oder Gräben befindlich wären, die Paſſagen auf allen Seiten eröfnet werden. Dieſe Kommunikationen müſſen aber ſo breit, und ſtark gemacht werden, daß wenigſtens 12 Mann en Fronte füglich neben einander marſchieren, auch Kavallerie und Artillerie darüber paſſiren könne.

Polizey im Lager.

Die Polizey im Lager, wobey die drey Hauptgrundſätze ſind — Reinlichkeit — Sicherheit — Wohlfeilheit, und wovon ſich folgende Zweige ableiten, nehmlich: geſunde Nahrungsmittel, reines trinkbares Waſſer, richtiges Maß, und Gewicht, Deſertionsvorſicht, Beobachtung der Fremden, Überſetzung der Marquetender im Preiſe; Entfernung der Buhldirnen, Bettler-Spieler, Gaukler &c. ſtehet unter der Direktion des erſten Majors, wenn das ganze Regiment beyſammen iſt; wäre dies aber nicht der Fall,

und

und nur ein Battallion allein, immer unter jener des Kommandanten der Truppe.

Was nach Aufſchlagung der Zelter weiters zu geſchehen hat, iſt in der gemeinen Verhaltung, unter der Bemerkung, Lagerverhaltung, zu erſehen. Was nach Aufſchlagung der Zelter weiters zu geſchehen hat.

Auf jeden Mann zu Fuß wird ſowohl in der Breite, als Tiefe ein Schritt gerechnet. Um aber ſogleich beſtimmen zu können, wie viel Schritte Terrain jede Infanterie Truppe benöthiget, iſt erforderlich um $\frac{1}{3}$ weniger Schritte zu durchſchreiten, als ſolche Rotten in ſich faßt. Breite, und Tiefe des Infanteriſten.

Sollte es ſich ereignen, daß das Terrain im Rücken zu ſehr eingeſchränkt wäre, um das Lager in der feſtgeſetzten Tiefe faſſen zu können: ſo müſſen die hinter der Fronte campirenden Stabs-Offiziere, Hauptleute, und ſonſtige Partheyen ſich ſo nahe als möglich vorwärts anſchlieſſen, maſſen es nichts zu bedeuten hat, wenn dieſe Partheyen nicht ſo genau in den im Lagerplan angemerkten Diſtanzen campiren, wohl aber muß ſich der Platz ſo viel, als möglich zu Nutzen gemacht, dabey jedoch getrachtet werden, der gewöhnlichen Lagerordnung ſo viel, als es ſeyn kann, nahe zu kommen. Wie ſich zu verhalten, wenn zwar Tiefe jedoch nicht hinlänglich wäre.

Was übrigens bey Auswahl des Terrains für ein Lager, und zur Sicherheit einer Poſition nothwendig, werden die Grundſätze davon im 4ten Abſchnitt dieſes Lehrbuchs als 2ter Theil der Lagerkunſt vorgetragen.

Kavallerielager.

Vom Kavallerielager werden hier nur jene Punkten angemerkt, welche ſich nach ihrer Eigenſchaft von jenem des Infanterielagers verändern müſſen. Was demnach nicht berührt wird, iſt vollkommen mit der Infanterie gleich.

Iſt

Eintheilung der Züge. Plan 3.

Iſt vollkommen in der Eſkadron, wie bey der Infanterie in der Kompagnie. Sind bey der Truppe Gewehrmäntel: ſo werden ſie nach den Grundſätzen der Infanterie aufgeſchlagen; wo aber keine ſind, wird ſich ganz nach dem diesfälligen Kavallerielagerplan benommen.

Oberlieutenante.

Die Oberlieutenante lagern ſich zu beyden Seiten ihrer Eſkadron auf der vorderen Zelterlinie mit der Thüre vorwärts, und haben ihre Knechte hinter ſich im erſten Zelt, welches mit der Thüre gegen die Eſkadrons Gaſſe ſtehet, in der Reihe der Gemeinen Zelter; ein jeder auf dem Flügel, zu welchen er gehört.

Unterlieutenante.

Die Unterlieutenante ſchlagen ihre Zelter mit dem nehmlichen Grundſatz, wie es von den Oberlieutenanten geſagt worden, auf der hinteren Zelterlinie mit der Thüre ruckwärts, gegen die Rittmeiſter auf.

Rittmeiſter.

Ein jeder Rittmeiſter lagert hinter ſeinen Flügel, oder halben Eſkadron ſo, daß ſeine Zeltthüre gerade längſt den Pferden ſeines Flügels hinſehe.

Primaplaniſten.

Die Wachtmeiſter lagern in dem erſten Gemeinenzelt hinter ihren Oberlieutenant, bey dem vom erſten Flügel auch der Fourier, und bey jenem vom zweyten Flügel der Arzt in das nehmliche Zelt zugetheilt wird. Da, wo ein Standartführer zugegen iſt, kommt ſelber mit dem erſten oder Diviſions-Trompeter in das erſte Gemeinezelt hinter dem Unterlieutenant des erſten Flügels, und der zweyte Trompeter hinter dem Unterlieutenant des zweyten Flügels. Der Sattler, und Schmidt ꝛc. werden in die Kameradſchaften von der Eſkadron zu jeden Flügel einer verlegt.

Korporalen.

Die Korporale werden ſo, wie ſie im Stellungsplan zu den Zügen gehören, in ihren Korporalſchaften dergeſtalt vertheilet, daß, wo mehrere Zelter ſind, auf ein jedes einer zu liegen komme, wo hingegen die Anzahl

zahl der Zelter zu klein ausfiele, auf die Flügelzelter jedes Zugs einer zu vertheilen wäre, welches von den Umſtänden abhängt.

Die Pferde ſtehen zu beyden Seiten der Eſkadron längſt den Gemeinen Zeltern an den Pflöcken dergeſtalt angebunden, daß ſelbe mit den Köpfen gegen die Zelter von ſelben 2 Schritte entfernt ſtehen, vor ſolchen wird der Vorzugsſtrick gezogen. Pferde.

Alle jene Partheyen, welche Fourierſchützen, oder Knechte zu halten berechtiget ſind, haben ſolche nebſt ihren Pferden unmittelbar hinter ſich. Fourierſchützen und Knechte.

Die Feuer kommen wie bey der Infanterie auf 15 Schritt rückwärts der hinteren Zelterlinie. Eſkadronsfeuer.

Die Stabs-Offiziere lagern ſich gerade hinter der Mitte ihrer reſpektive Diviſionen in der im Plan angezeigten Entfernung. Das Kapellen-Zelt verhaltet ſich nach den Grundſätzen der Infanterie unmittelbar in der Direktion der Standart-Gaſſe. Der Oberſte aber rechts ſeitwärts von ſelben auf der nehmlichen Linie. Stabsoffiziere.

Die Stabs-Partheyen lagern rechts und links hinter dem Oberſten, und Kapellen-Zelt, und zwar rechts der Stabs-Trompeter, Adjudant, und Auditor, und links der Kaplan, Regiments-Arzt, Fouriers, Ober- und Unter-Schmid, Schneider, Riemer, und Sattler. Stabs-Partheyen.

Das Regiments-Fuhrweſen ſtehet in der nehmlichen Linie wie bey der Infanterie auf dem rechten Flügel der Profos mit dem Stockhaus, und auf dem linken Flügel der Wagenmeiſter. Regiments-Fuhrweſen. Profos.

Die Traiteurs, Marquetenders, der Markt, und der Fleiſchhauer formiren die letzten Linien des Lagers, wie bey der Infanterie. Traiteurs ꝛc. ꝛc.

Die

Senkgruben, und Latrinen.

Die Senkgruben werden ganz nach den Grundſätzen der Infanterie angelegt.

Stellung des ganzen Regiments im Lager.

Im Lager ſtehet die Oberſtdiviſion in der Mitte rechts, neben ſelber links die 1te Majorsdiviſion, zwiſchen dieſen beyden Diviſionen iſt im Centro die Eſtandart-Gaſſe. Auf dem rechten Flügel ſtehet des Oberſtlieutenants, und auf dem linken Flügel des 2ten Majorsdiviſion. Der Maßſtab für 3, 2 und 1 Diviſion iſt leicht hiervon abzunehmen.

Gaſſen.

Die Kavallerie hat im Lager Regiments, Eſkadrons, Eſtandart, Stück, und Brand-Gaſſen, wobey ſich vollkommen ſo, wie bey der Infanterie geſagt worden, benommen wird; nur das hier die Brand-Gaſſe 4 Schritte hat.

Linien.

Linien ſind ebenfalls viererley zu bemerken, nehmlich die vordere Zelterlinie, auf welcher die Oberlieutenante mit ihrer vorderen Zeltſtange ſtehen; die hintere Zelterlinie, worauf die Unterlieutenante ihre vordere Zeltſtange haben; die Fronte, oder Formirungslinie, welche 25 Schritt von der vorderen Zelterlinie entfernet iſt, und auf 10 Schritt weiter die Waffenlinie.

Kanonen.

In Anſehung der Kanonen, wenn welche bey der Truppe ſind, wird ſich ganz nach den Infanteriegrundſätzen benommen.

Eſtandarten.

Die Eſtandarten, bis auf jene, welche für die Wache beſtimmt iſt, werden 12 Schritte von der vorderen Zelterlinie, parallele mit ſelber auf zwey hölzerne Gabeln flach niedergelegt.

Eſtandartenpflock.

Die für die Wache beſtimmte Eſtandarte wird an dem Eſtandartenpflock, welcher 4 Schritte von den auf Gabeln liegenden Eſtandarten gerade vor der Mitte der Eſtandarten-Gaſſe zu ſtehen hat, aufgeſtellet, und angebunden.

Die

Die Eſtandartwache ſtellt ſich gerade vor die Mitte der Eſtandart Gaſſe mit ihren erſten Glied auf die Fronte, oder Formirungslinie, wodurch das 2te Glied 6 Schritte vom Eſtandartenpflock abzuſtehen kommt; und hat ihr Feuer vor der Fronte, wie bey der Infanterie. — Eſtandartenwache.

Mit den Quartierfähnlein wird ſich, wie bey der Infanterie benommen. — Quartierfähnlein.

Die Kavallerie hat im Lager Generals-Eſtandart- Regiments- und Stabswachen. Ganz nach der Infanterie, nur daß jeder Stabsoffizier eine Ordonanze zu Pferd hat, die aber bloß im Dienſt verwendet werden darf; und der Oberſt keinen Trompeter hat, weil der Stabs-Trompeter in deſſen nähe lagert. — Wachen.

Wie bey der Infanterie. — Flügelſchildwachen.

Wie bey der Infanterie nur das noch ein Arzt, und ein Schmidt für ſich ereignende nöthige Fälle ebenfalls die Inſpektion haben, bey der Eſtandartwache ſich beſtändig aufhalten müſſen, und ſich bey der Ablöſung Abends bey der Bettſtund bey dem Rittmeiſter von der Inſpektion zu melden gehalten ſind. — Lagerinſpektion.

Was bey der Infanterie in Anſehung der Rufe von den Tambouren geſagt worden, iſt hier von den Trompetern zu verſtehen. — Rufe.

Wie bey der Infanterie die Kompagnieinſpektion. — Eſkadronsinſpektion.

Die Länge des Lagers hängt von der ausruckenden Rottenzahl ab, in der Tiefe hingegen muß ſelbes mit Eſkadrons-Gaſſen 407 Schritt haben. — Länge, und Tiefe des Lagers.

Was im Infanterie-Unterricht vom Zeltaufſchlagen, Kompagnie-Leine, Lagerplatz, Offizier zum Lager ausſtecken ꝛc. bis zum Einmarſch in das Lager geſagt wird, findet vollkommen bey der Kavallerie Statt. — Zeltaufſchlagen ꝛc.

Bey Annäherung des Regiments an das Lager läßt jeder Stabs-Offizier ſeine Diviſion auf Kommando — Einmarſch in das Lager.

den

den Säbel ergreifen; den Marſch blaſen, und dergeſtalt vor der Linie der ausgeſteckten Quartierfähnlein aufmarſchieren, daß zwiſchen dieſer Linie, und der Pferdskrouppe der hinter der Fronte ſtehenden Individuen ein Raum von wenigſtens 5 Schritten vorhanden ſeye, und eine jede Eſkadron gerade vor ihre auf beyden Flügeln mit Strauch, oder Holz ausgeſteckten Eſkadrons Gaſſen zu ſtehen komme; wobey es ſich folgert; daß ſich die beyden Eſkadronen, welche die Mitte des Regiments ꝛc. formiren, um die Breite der Eſtandart-Gaſſe von einander trennen müſſen.

Hierauf iſt Bettſtund, nach deſſen Beendigung der 1te Major Eſtandarten zuſammen, Marſch! kommandirt. Auf dieſes Kommando rucken die Eſtandartführer von ſämmtlichen Diviſionen nebſt ihren zwey Eſtandartrotten, und den Korporalen 12: der 2ten Eſkadron jeder Diviſion gerade vor, und über das erſte Glied hinaus. Die Eſtandarte ſtellt ſich auf die Spaltung der zwey Eſtandartrotten im 1ten Glied, und der Korporal 12 kommt; bey der Oberſtlieutenantsdiviſion auf dem rechten, bey der 2ten Majorsdiviſion auf dem linken Flügel der Eſtandartrotten; die von Oberſt und 1te Majorsdiviſion aber hinter die Fronte gerade auf die Eſtandarten. So, wie die Eſtandartführer mit ihren 2ten Glied über das erſte der Fronte hinaus ſind, kommandiren ſelbe halb rechts, oder halb links Marſche! und verfügen ſich Reihenweis bis vor die Eſtandart-Gaſſe, allwo ſie ſich rechts, und links anſchlieſſen, und ſtehen bleiben, die Standarten vor den Rotten, wodurch dergeſtalt 3 Glieder formirt werden. Der im 1ten Glied neben der Standarte ſtehende 2te Oberlieutenant der Oberſt 1ten Eſkadron verfügt ſich zu gleicher Zeit mit den Eſtandarten zur Eſtandarten-Gaſſe, und ſtellt ſich vor ſelbe mit der Fronte gegen die Standarte.

Wäh-

Während dem, daß die Eſtandarten vor der Fronte vorbey defiliren, blaſen die Trompeter den Marſch, und ſo, wie ſelbe in der Mitte des Regiments beyſammen ſind, giebt der Major den Trompetern ein Zeichen zum aufhören, und kommandirt verſorgt den Säbel! welches das ganze Regiment befolget; nur die Eſtandartrotten bleiben ſo lange mit entblößten Seitengewehr, bis die eigentliche Eſtandartenwache zu ihrer Ablöſung zuſammen geruckt iſt.

Nachdem der Säbel verſorgt worden, ſtellt ſich der Eſkadronskommandant, und hinter ihm der Trompeter vor die Mitte der ganzen Eſkadron, der 2te Rittmeiſter aber, und die Lieutenante vor die Mitte ihrer reſpektiven Flügels, ſo zwar, daß der 2te Rittmeiſter in der Mitte, der Oberlieutenant rechts, und der Unterlieutenant links bey dem einen Flügel, bey dem andern hingegen der Oberlieutenant rechts, und der Unterlieutenant links zu ſtehen kommen, alleſammt aber machen Fronte gegen die Eſkadron.

Mittlerweile rücket die hinter der Fronte gebliebene Avant und Arriere Garde bey ihren Eſkadronen ein, wenn erſtere das Schanzzeug auf der Eſtandartenwache richtig übergeben hat.

Sonach wird bey jeder Eſkadron verleſen, nach deſſen Beendigung ſich von einer jedweden ein Wachtmeiſter vor die Eſtandartwache im Kreis um den Befehl verfügt.

Gleich nach dem Verleſen wird folgendermaſſen in das Lager gerückt. Der vor der Mitte ſeiner Eſkadron ſtehende Eſkadronskommandant avertirt:

H. A. M. W. aus der Mitte Gliederweis rückwärts in das Lager rucken:

weiters kommandirt er:

Rechts,

Rechts, und links ruckt in das Lager,
Marſch!

Auf welches die beyden innern Flügelmänner des 2ten Gliedes eines jeden Flügels aus der Mitte ſich ruckwärts herausziehen, jener von dem rechts ſtehenden ſein Pferd ganz links, und der von dem links ſtehenden ganz rechtsumkehrt wenden, und ſogleich von der Stelle weg, der eine links, der andre rechts, bis an das Ende der Eſkadrons-Gaſſe reiten, allwo jeder ſein Pferd links, und reſpektive rechts wendet, hiermit Fronte gegen die Brand-Gaſſe machet, und in der Entfernung, in welcher die Pferde von den Zeltern kommen ſollen, ſtehen bleiben.

Wenn dieſe beyden Flügelmänner ſich aus der Mitte herausgezogen, ſo ziehen ſich ihre rechts, und links ſtehende Nebenmänner zurück, wenden ihre Pferde, und folgen den erſtern auf die Art nach, wie erſt geſagt worden, und ſo, wie ſie ſich am Ende der Eſkadrons-Gaſſe herſtellen, ſo befolgen dies auch jene neben ihnen, nur mit der Beobachtung, daß zwiſchen beyden der nöthige Raum zum abſitzen vorhanden ſeye, wozu ein kleiner Schritt genug iſt.

Und da nun in der Mitte der Eſkadron hinlänglicher Raum iſt, ſo hat die übrige Mannſchaft des 3ten Glieds nicht nöthig, ſich erſt zurückzuziehen, ſondern jeder wendet nur ſein Pferd rechts, oder links, folget ſeinen abmarſchierten Nebenmann ſeitwärts nach, und ſtellet ſich nebenher in die bemerkte Diſtanze.

Wie nun der letzte Mann des 2ten Glieds der beyden inneren Züge wegreitet, ſo ziehen ſich beyde inneren Flügelleute vom 1ten Glied dieſer beyden mittleren Züge ebenfalls zurück, folgen dem 2ten Glied, und ihnen alle übrige auf bereits angemerkte Art, wo ſodann ſich alles gehörig herſtellet.

So,

So, wie dieſe beyden mittleren Züge abgelaufen ſind, folgt ihnen das 2te Glied der beyden Flügelzüge; dieſen darauf das 1te nach.

Von den Unteroffizieren verſteht es ſich von ſelbſten, daß ſie mit ihren Gliedern und Zügen, zu welchen ſie gehören, ſo, wie die Reihe an ſie kommt, einrucken.

Die vor der Fronte haltenden Oberoffiziere bleiben auf ihren Platz ſo lange ſtehen, bis die ganze Eſkadron völlig eingerucket iſt.

Nachdem nun beyde Flügel rechts, und links in ein Glied abgelaufen ſind, kommandirt der Eſkadrons-kommandant: Sitzt ab! welches die ganze Eſkadron befolget. Die Offiziere aber reiten an ihre Pferdeſtände, und ſitzen daſelbſt ab. Alle Stabs-Offiziere bleiben bis nach ausgegebenen Befehl vor der Fronte.

Sogleich, wie abgeſeſſen worden, haben die Offiziere in der Eſkadrons-Gaſſe darauf zu ſehen, daß die Pflöcke ordentlich eingeſchlagen; die Stricke vorgezogen; die Pferde angebunden; abgepacket; abgezäumet; die Gurte nachgelaſſen; vorder-, und hinter Zeug los; und die Steigbügel hinauf gemacht werden; und daß von einem jeden Flügel ein Mann in der Eſkadrons-Gaſſe auf, und ab gehe, um zu verhindern, daß von den Pferden ſich keines niederlege, oder wälze.

Gleich nach dem Abſitzen wird die ſchon im voraus kommandirte Eſtandartwache herausgerufen, und durch den Korporalen von Tag zu Fuß zur Eſtandartenwache hingeführt. Die Kuiraſſiere laſſen ihre Kuiraſſe bey den Eſkadronen zurück; ſo, wie überhaupt die Kuiraſſierer auf die Wachen zu Fuß ohne Kuiraſſe aufzuziehen haben.

So, wie die Standartewache von den Eſkadronen zuſammen rückt, verfügt ſich auch der Offizier, welchen die Eſtandartewache trift, dahin, ſtellt ſolche in 2 Glieder, übernimmt die Eſtandarten ſammt Schanz-

zeug

zeug von dem vor den Eſtandartrotten haltenden Oberlieutenant; beſorgt die Niederlegung der Eſtandarten auf Gabeln, und läßt den Pflock für die im Dienſt ſtehende Eſtandarte einſchlagen.

Der bis dahin vor den Standarten geſtandene Oberlieutenant läßt nach der Übergabe das Seitengewehr verſorgen, ruckt ſonach bey ſeiner Eſkadron ein, und die zur Bedeckung der Eſtandarten zurückgebliebene Eſtandarterotten werden durch die Korporalen 12 zu den reſpektiven Diviſionen geführt.

Gleich nach dem Abſitzen müſſen auch, wenn es nicht ſchon geſchehen wäre, die vordere-hintere Zelter-die ſenkrechten auf ſelbe; und die Front, oder Formirungslinie traciret werden.

So, wie der um dem Befehl gegangene Wachtmeiſter zurück kömmt, überbringt er ſolchen dem Eſkadronskommandanten, und den Offizieren des 1ten Flügels. Der Wachtmeiſter des 2ten Flügels ſchreibt dieſen Befehl von dem des 1ten Flügels ab, und überbringt ſolchen dem 2ten Rittmeiſter, und den Offizieren dieſes Flügels.

Hierauf fertigt jeder Wachtmeiſter ſeinen Flügel ab, und kommandirt diejenigen, welche es um Holz, Stroh, Waſſer, und ſonſten wohin trift.

Gleich nach dem Befehlausgeben rucken die Stabs, Offiziers, und Regimentswachen links neben der Eſtandartenwache zuſammen, woſelbſt ſie durch dem Regiments-Adjudanten dergeſtalt geſtelut werden, daß des Oberſtenwache an dieſe, ſodann des Oberſtlieutenants, des Obriſtwachtmeiſters; ſonach die Bagage, Vieh, und Stockhauswache zu ſtehen kommen, und marſchieren in der Stille auf ihren Poſten. Auſſerdem unterhält eine jede Eſkadron eine Stallwache von 6 Gemeinen, wovon 2 Mann ohne Gewehr in der Eſkadrons-Gaſſe bey den Pferden Sorge tragen müſſen; daß ſich die

die geſattelten Pferde nicht niederlegen, wälzen, beiſen, ſchlagen, oder andere Unordnungen begehen: daß nach der Retraite vorne, und ruckwärts in der Eſkadrons-Gaſſe die Stricke vorgezogen, und den Pferden nach Mitternacht in jeder Kameradſchaft etwas Heu vorgelegt werde.

Sonach werden durch einen Unteroffizier mit der benöthigten Mannſchaft die vor der Mitte einer jeden Diviſion durch Tragthiere, oder Wägen gebrachte Zelter abgehohlt.

In der Zeit, als die Zelter gehohlt werden, müſſen die Punkten, auf welchen jedes zu ſtehen hat, auf den bereits tracirten Linien ausgemeſſen, und abgeſtecket werden, damit ſelbe bey Überbringung, und Vertheilung an die Korporalſchaften ohne Zeitſäumniß aufgeſchlagen werden können.

Würde das Lager mit Eſkadrons-Gaſſen aufgeſchlagen, der Terrain aber hätte nicht ganz die hinlängliche Tiefe: ſo wird ſich ſo benommen, wie es bey der Infanterie geſagt worden.

Wäre der Terrain in der Tiefe aber gar nicht hinlänglich: ſo müßte ohne Eſkadrons-Gaſſen in zwey Gliedern gelagert werden. Hier ergiebt ſich der Unterſchied in der Eſkadron, daß die Rittmeiſter, und Offiziere von beyden Flügeln einwärts geſtellt, hart an das 2te Glied der Gemeinen mit ihren Zeltern zu ſtehen kommen. Die Küchen für die Eſkadronen werden in dieſen Fall hinter den Offizierzeltern, und ihrer Bagage gemacht.

Die Pferde der Eſkadron ſtehen in zwey Gliedern jedes auf zwey Pferdslängen von dem andern entfernt mit dem Kopf vorwärts, ſo weit von den Zeltern der Mannſchaft ab, daß von deren 1ten Glied bis zu dem 2ten Glied der Pferde ſechs Schritt Diſtanze ſey.

Da-

Damit aber auch hinlänglicher Raum zum Abſitzen ſey: ſo müſſen ſich die Rotten zu dieſem Verhältniß öfnen, auſſer dem aber noch zwiſchen jeden Zug ein Schritt Diſtanze angetragen werden, damit man zwiſchen ſolchen frey, und zu den Pferden gehen könne.

Wenn die Pferdspflöcke eingeſchlagen, und der Strick vorgezogen worden, ſo wird das Ende des Stricks bey jeden Zug ſo lang gelaſſen, damit die Schrittdiſtanze zwiſchen den Zügen bey der Nacht geſperret werden könne.

Alles, was ſonſt hinter der Fronte lagert, hält ſich in der im Lagerplan vorgezeichneten Ordnung, nur gedrängter gegen die Frontlinie.

Iſt der Feind nicht in der Nähe: ſo kann man das 2te Glied der Pferde mit den Köpfen gegen die Zelterthüren der Eſkadron ſtellen, wodurch das gute erzielt wird, daß man die Stände der Pferde bey der Nacht ganz ſperren kann, folglich keines, wenn es ſich auch vom Pflock losrieſſe, zu entlaufen vermag.

Zur Breite eines Pferdes wird $1\frac{1}{2}$ Schritt, und zur Tiefe 3 Schritt; für die Pferdſtände aber 5 Schritt genommen. Jeder Schritt zu 2 Schuh gerechnet.

Eines Zeltes

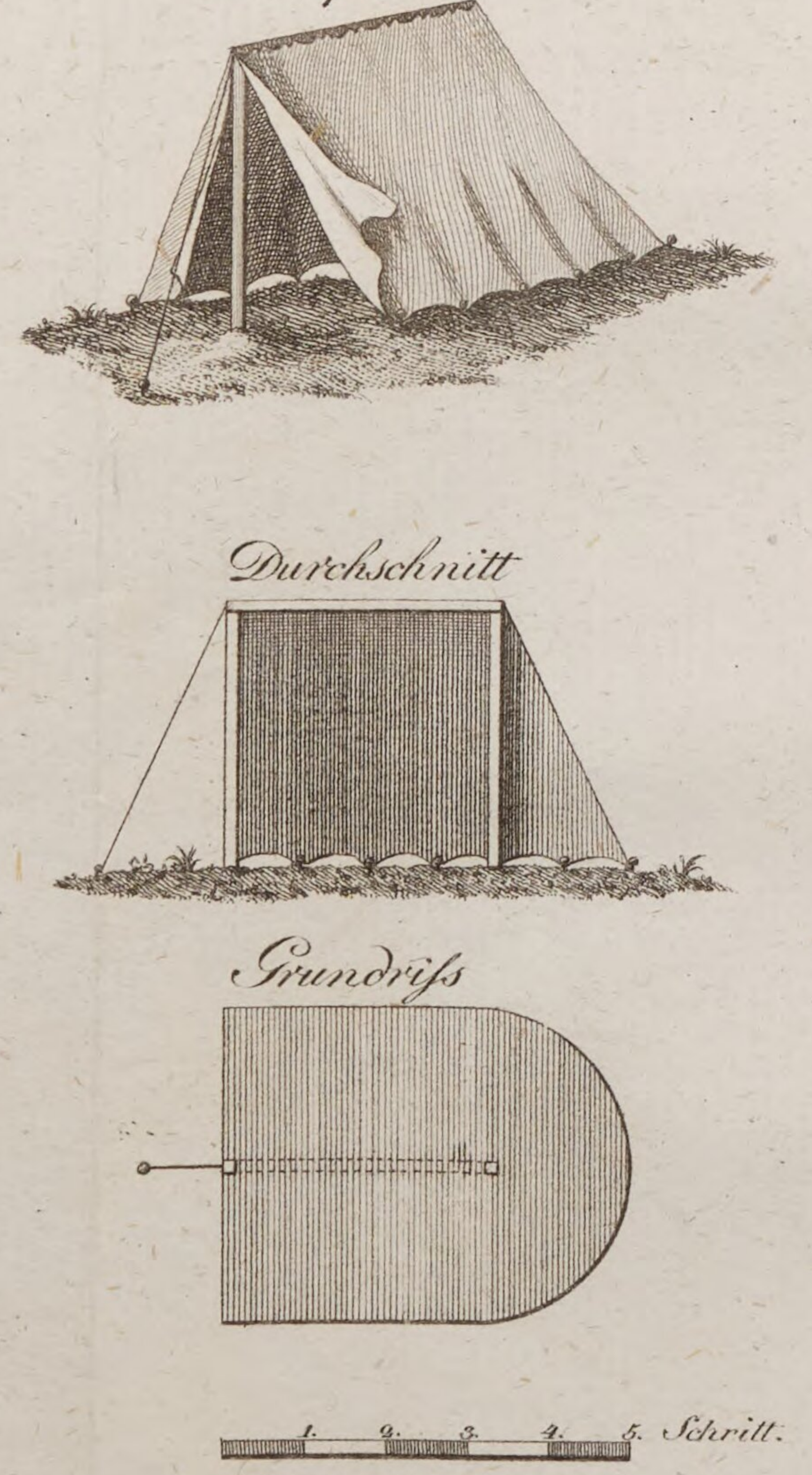

Lager einer in Schlacht Ordnung rechtsſtehenden Compagnie.

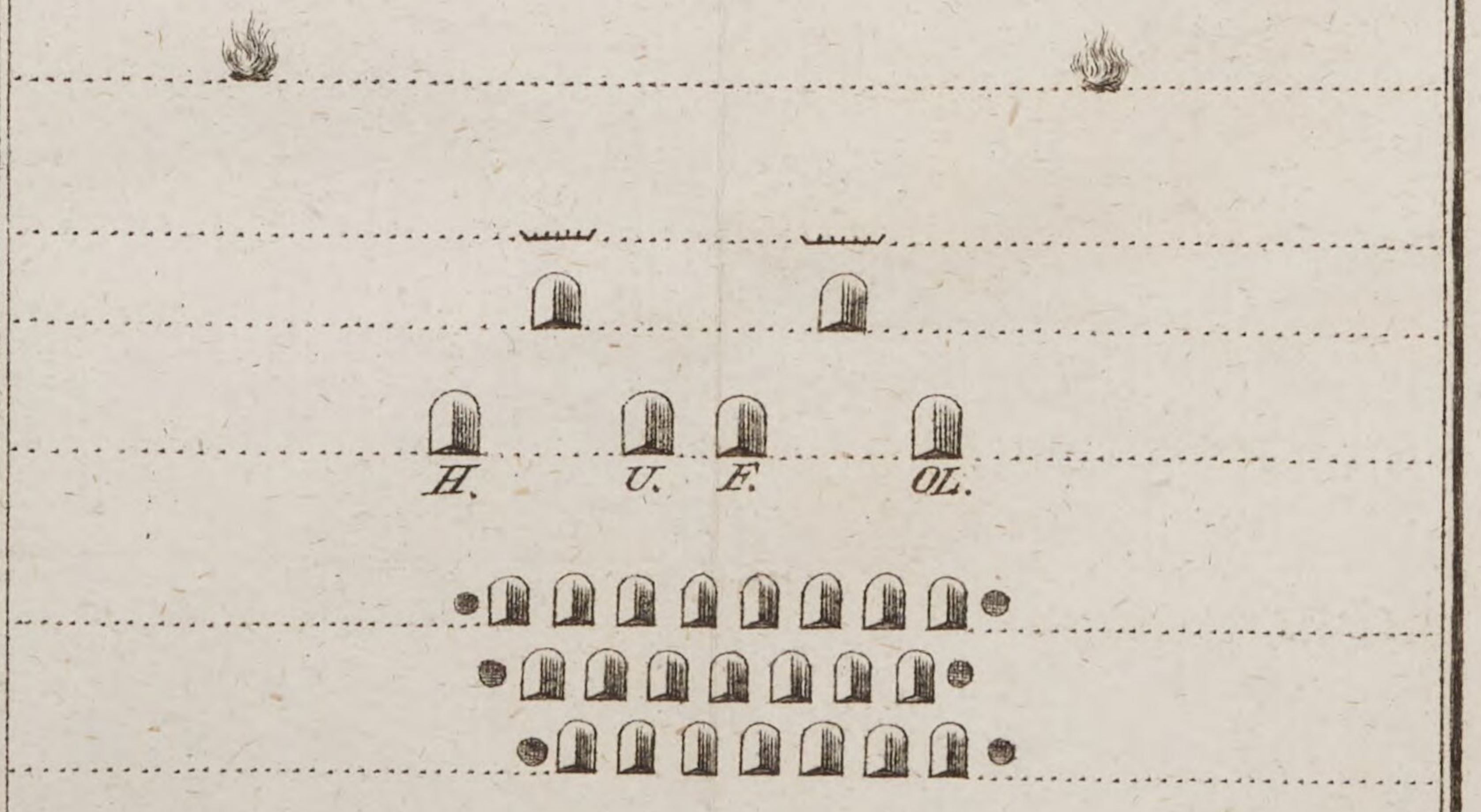

Deſsiné par le Colonel Kieſsling.

Gravé par F. X. Müller 1816.

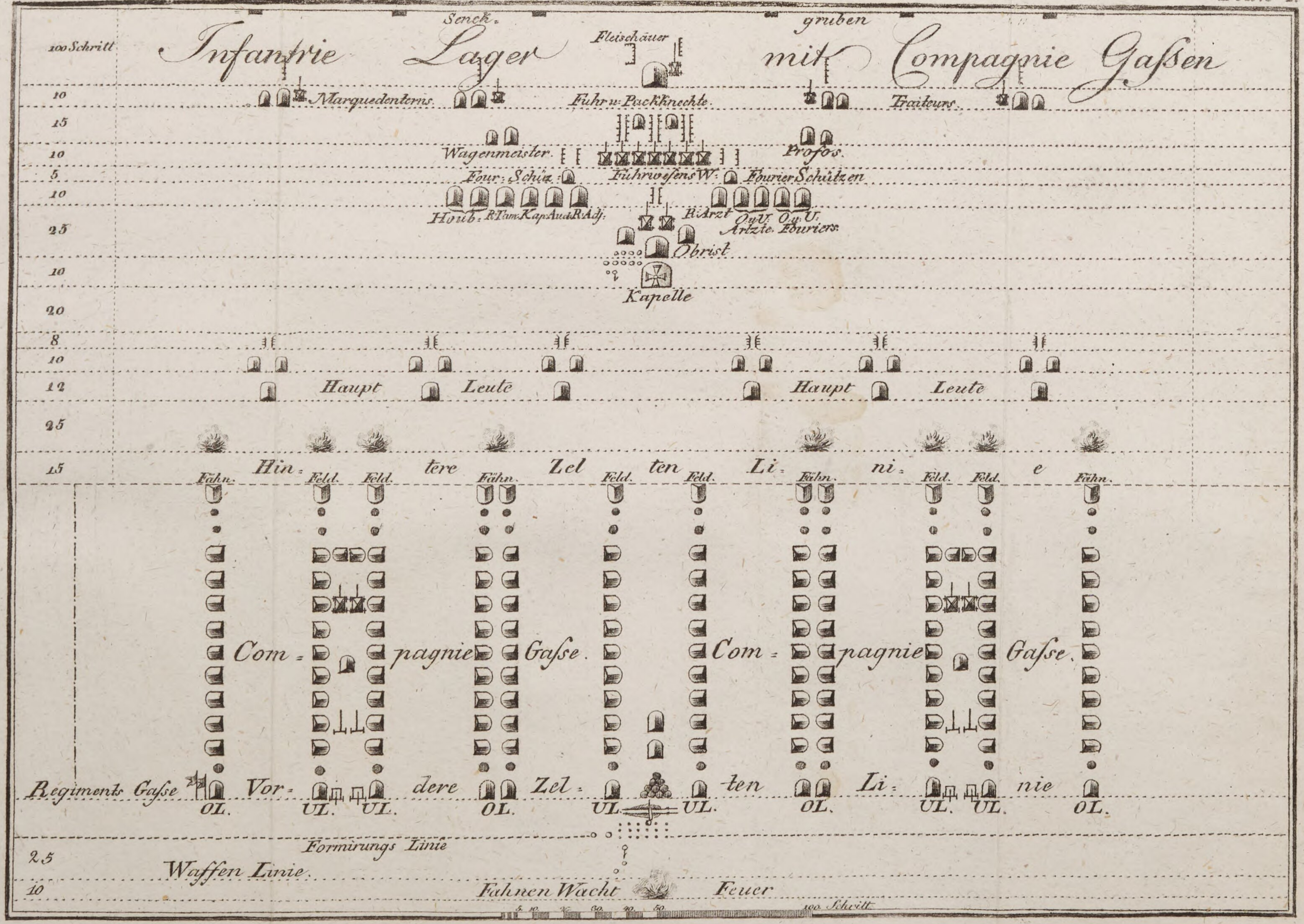
Infanterie Lager mit Compagnie Gaſſen
Senck. gruben
Fleiſchäuer
100 Schritt
Marquedenterns.
Führ u. Packknechte.
Traiteurs.
Wagenmeiſter.
Profos.
Four. Schüz.
Führweſens W.
Fourier Schützen
Houb. R.Tam. Kap. Aud. R.Adj.
R.Arzt
Ou.U. Ärzte.
Ou.U. Fouriers.
Obriſt
Kapelle
Haupt Leute
Haupt Leute
Hin- tere Zel ten Li- ni- e
Fähn.
Feld.
Com- pagnie Gaſſe.
Com- pagnie Gaſſe.
Regiments Gaſſe
Vor- dere Zel- ten Li- nie
OL.
UL.
Formirungs Linie
Waffen Linie.
Fahnen Wacht
Feuer

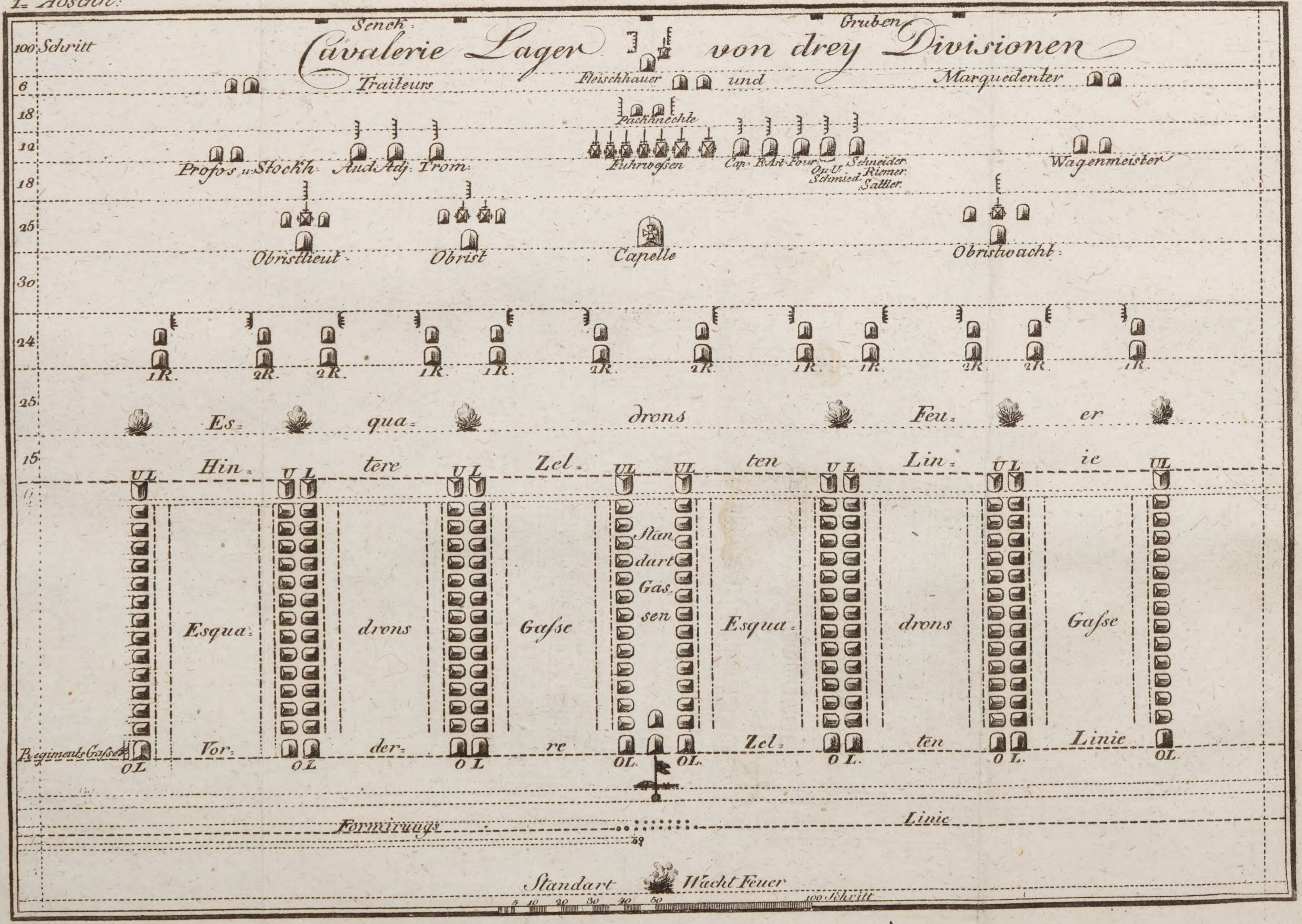
Cavalerie Lager von drey Divisionen
100 Schritt
Senck
Gruben
Traiteurs
Fleischhauer
und
Marquedenter
Packknechte
Profos u. Stockh.
Aud. Adj.
Trom.
Fuhrweſsen
Cap.
R. Art.
Four.
Ou. U. Schmied.
Schneider Riemer Sattler.
Wagenmeister
Obristlieut.
Obrist
Capelle
Obristwacht.
1R.
2R.
Es-qua-drons Feu-er
Hin-tere Zel-ten Lin-ie
UL
Esqua-drons Gaſse
Standart Gas-sen
Esqua-drons Gaſse
Regiments Gaſse
Vor-der-re Zel-ten Linie
OL
Formirungs Linie
Standart
Wacht Feuer
100 Schritt

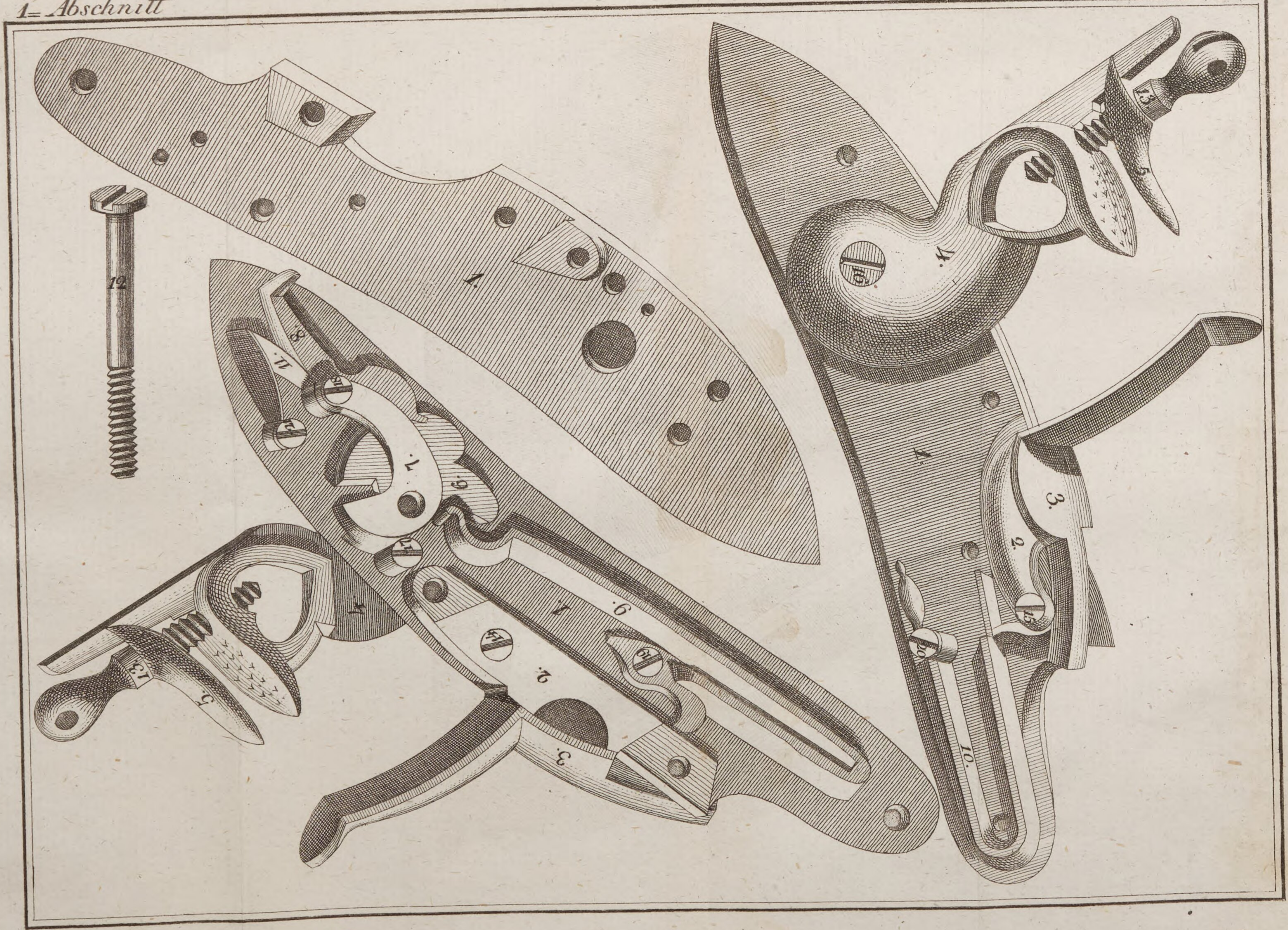
12.
1.
8.
11.
7.
6.
4.
13.
5.
2.
3.
10.

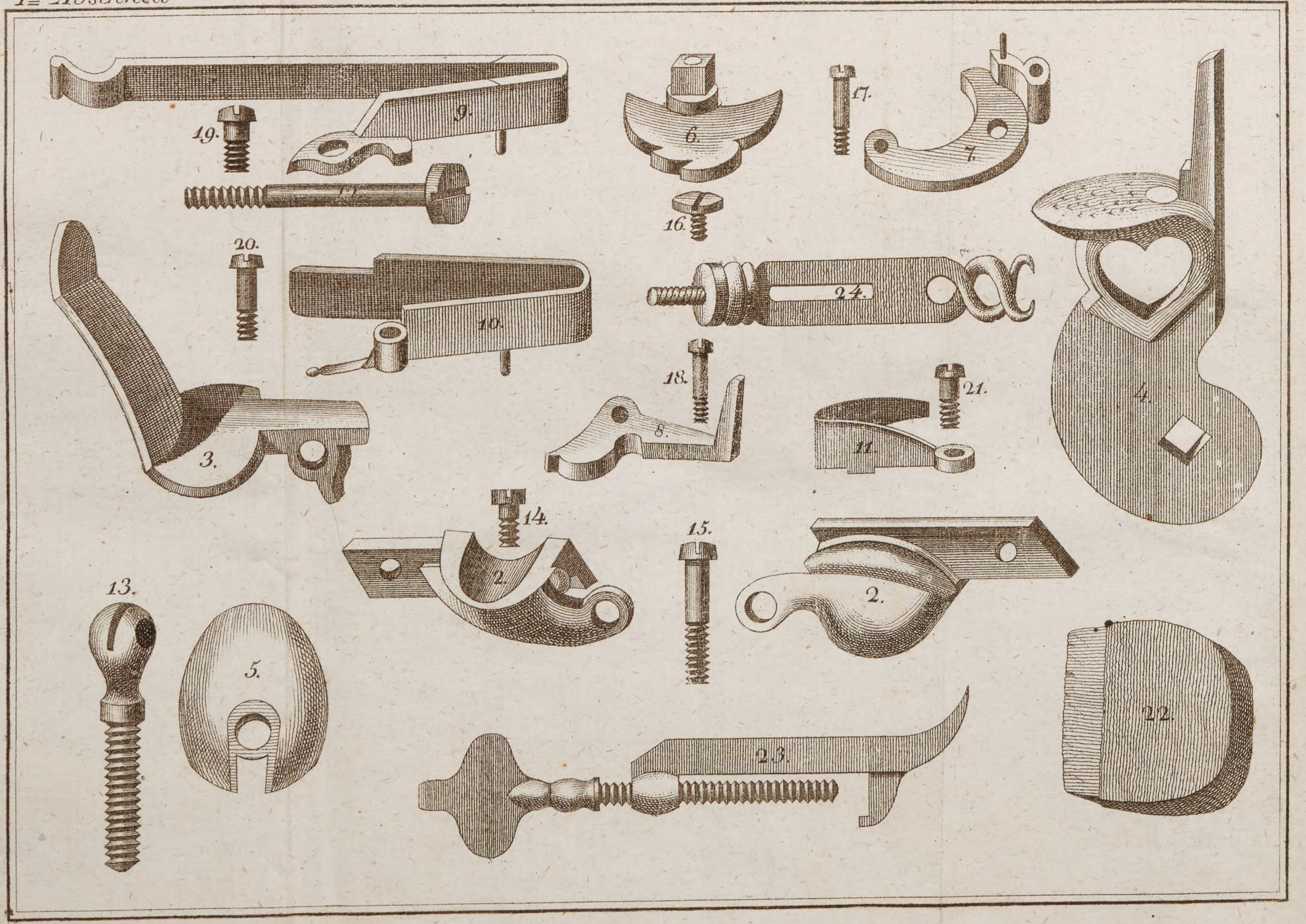
9.
19.
6.
17.
7.
16.
20.
24.
10.
3.
18.
8.
21.
11.
4.
14.
2.
15.
2.
13.
5.
22.
23.

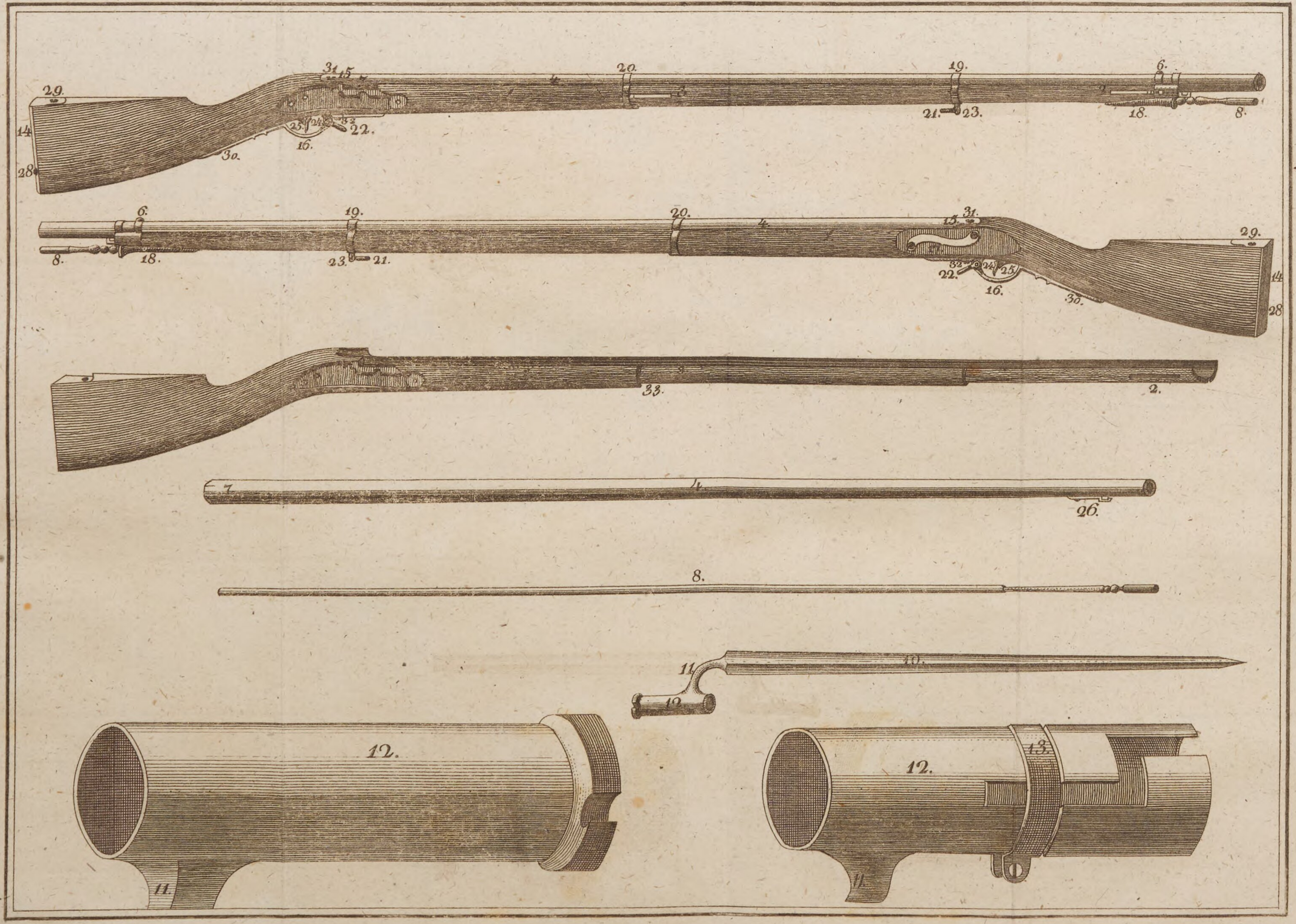

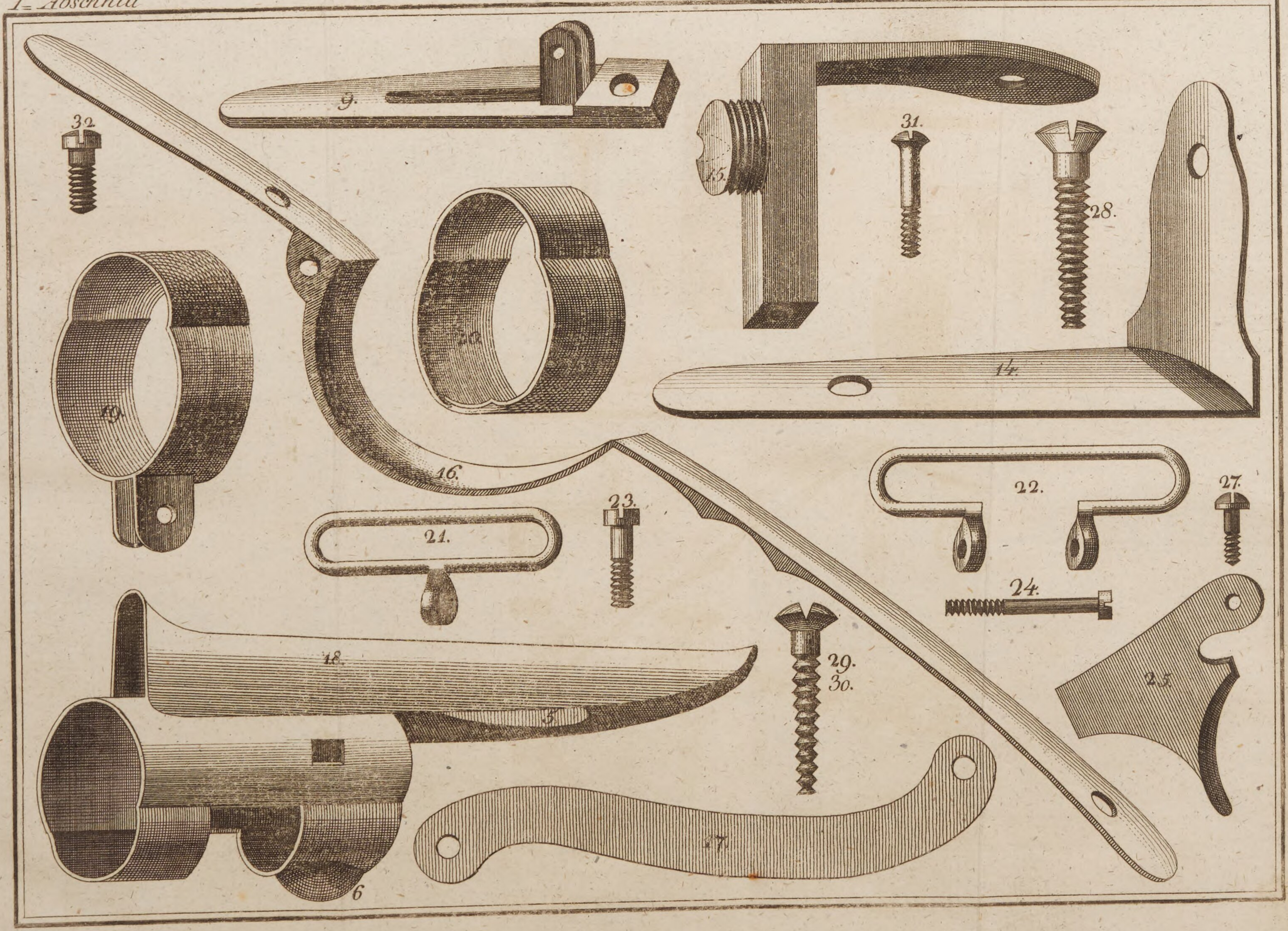
9.
32
31.
15.
28.
19.
20.
14.
16.
22.
23.
27.
21.
24.
18.
5
29.
30.
25.
6
17.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leitfaden zum Unterricht in den Dienstespflichten eines Soldaten oder die Disciplin

Wien 1816

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.o.9-c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765761-4